

3.7

Die

Kirchenpolitik
Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfür

Auf Grund archivalischer Quellen

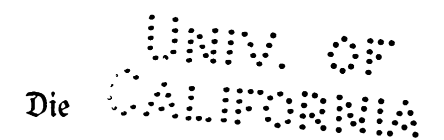
von

Hugo Landwehr.



Berlin.
Ernst Hofmann & Co.
1894.

Die



Kirchenpolitik

Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten.

Auf Grund archivalischer Quellen

von

Hugo Landwehr.



Berlin.
Ernst Hofmann & Co.
1894.

Hüte dich ja vor Synkretisten,
denn die suchen das Zeitliche und
sind weder Gott noch Menschen treu.

Paulus Gerhardt 1676.

Vorwort.

Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten wird hier zum erstenmal auf Grund der Archivalien behandelt. Wenn auch Joh. Gust. Droysen in seinem weitangelegten Werke „Geschichte der preußischen Politik“ diese oder jene kirchliche Frage behandelt hat und in der Beurteilung derselben immer als Bahnbrecher angesehen werden muß, so lag es ihm doch nach dem Plane, den er für seine Arbeit entworfen hatte, fern, alle Dinge erschöpfend zu behandeln. In gleicher Weise hat Lehmann in der Einleitung zu seinem großen grundlegenden Quellenwerk: „Preußen und die katholische Kirche“ Bd. I. die evangelische Kirchenpolitik nur gestreift, während er für die katholische Kirche als erschöpfend anzusehen ist. Deshalb glaubte ich auf die evangelische Kirche meine Hauptthätigkeit richten zu müssen, während ich die Stellung des Großen Kurfürsten zur katholischen Kirche nur im Anhang auf Grund der von Lehmann veröffentlichten Akten in ihren Hauptzügen vorführe.

Die Zeit des Großen Kurfürsten ist von dem heftigen Streit der Reformierten und Lutherischen beherrscht. Gerade dieser hat nun in den landläufigen Darstellungen fast immer eine ganz einseitige Beurteilung gefunden, die hauptsächlich auf Herings Neuen Beiträgen (1778) beruht. Auf den Schultern dieser für das vorige Jahrhundert ganz verdienstlichen Arbeit stehen alle späteren, selbst Brandes, „Ge-

schichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg. (1872)." So ergab sich denn allen das gemeinsame Urteil, die Lutherischen seien in jener Zeit allein die Friedensstörer gewesen, während die Reformierten in Wahrheit doch ebenso kampflustig wie ihre Gegner waren. Freilich, es kam nicht allein darauf an, dieses Urteil richtig zu stellen, sondern es mußte das ganze kirchenpolitische Streben des Großen Kurfürsten betrachtet werden. Hierbei war es nun, um zu einem wirklich klaren, nach allen Seiten gerecht abwägenden Urteil zu gelangen, dringend notwendig, nicht nur die Stellung des Großen Kurfürsten als Landesfürst, sondern auch die als Reichsfürst ins Auge zu fassen, denn gerade in der Reichspolitik treten Friedrich Wilhelms Grundgedanken, Anbahnung einer allgemeinen Toleranz, vielfach bedeutend klarer hervor, als in seiner Landespolitik. Die Länder, welche er unter seinem Scepter vereinigte, waren im Grunde recht verschiedene Bestandteile, die in ihren historisch gewordenen Rechten die mannigfaltigsten Zustände darboten. Hieraus ergab sich aber auch die Notwendigkeit, für jeden einzelnen Landesteil ein besonderes Verhalten einzuschlagen, es war anders in Cleve, anders in Preußen zu verfahren. An dem einen Orte sah sich der Kurfürst durch die bestehenden Verhältnisse zu einem Nachgeben gezwungen, das er an einer andern Stelle nie zugestanden hätte. So waren denn die Regierungsmaßnahmen des Kurfürsten für die einzelnen Lande gesondert zu betrachten, doch wurden dabei die gemeinsam hervortretenden Punkte scharf betont. Daß Preußen und die Mark die eingehendste Behandlung erfuhren, wird dem Kenner aus der Beschaffenheit des Materials erklärlich sein.

Bei der Sichtung des Stoffes habe ich die Berücksichtigung der Stellung des Großen Kurfürsten gegenüber den evangelischen Polen und Waldensern beiseite gelassen, weil für die ersteren der Stoff doch ein so weites Eingehen

auf die politischen Fragen verlangt hätte, wie er in meine Darstellung sich schwer einfügte, während betreffs der Waldenser sich keine neuen Gesichtspunkte ergaben, und es genügen würde auf Dietericis Werk zu verweisen. Zudem gehört die Ordnung der Waldensersache mehr in die Regierung Friedrichs III.

Die Quellen für die vorliegende Darstellung bildeten in erster Reihe die Archivalien. Sie waren hauptsächlich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin zu finden, und nur selten boten die Provinzialstaatsarchive Ergänzendes von Bedeutung. Dagegen fanden sich in den reichen, leider nur schwer zu benutzenden Beständen des Archivs des Königlichen Konsistoriums in Berlin wertvolle Ergänzungen, denen sich einzelne Bände der Manuscripta Borussica und der Sammlung der Nicolaitana der Königlichen Bibliothek in Berlin anreihten. Außerdem wurden Archivalien der Universitätsbibliotheken in Breslau und Greifswald, der Bibliotheken des Joachimsthalschen Gymnasiums und des Gymnasiums zum grauen Kloster herangezogen. Wo jedes Einzelne in der Darstellung Verwendung gefunden hat, ist in den Anmerkungen zu der Darstellung jedesmal nachgewiesen. Leider war es mir nicht möglich, dies oder jenes Kirchenarchiv zu benutzen. Wohl fehlte es nicht an gutem Willen, der mir vereinzelt von den Geistlichen entgegengebracht wurde, allein in den meisten Fällen liegen hier die Urkunden so ungeordnet, daß selbst dem Eingeweihten ein Überblick nicht möglich ist.

Daß ich daneben die große Sammlung „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg" fleißig ausgenutzt habe, brauche ich wohl nicht besonders zu versichern. Sie liegt einem großen Teile der Darstellung des ersten Abschnitts zu Grunde. Von andern wichtigen Quellenwerken schließen sich dieser Publikation die von Moerner herausgegebenen kurbranden-

burgischen Staatsverträge an, sowie die neuerdings von Meinardus in Angriff genommene Veröffentlichung der Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rates. Die beiden soeben erschienenen Bände habe ich nur noch flüchtig an der Hand des Registers durchprüfen können.

Nächst den Archivalien wurde die gedruckte Litteratur ausgiebig ausgenutzt. Es kam hier namentlich auf eine Ausbeute der Streitschriften des siebzehnten Jahrhunderts an, die Hering, von seinen Ausschreibern gar zu schweigen, nicht ganz ausgenutzt hatte. Hierbei kamen mir namentlich die reichen Bestände der Königlichen Bibliothek und der Bibliothek des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin zustatten, so daß ich wohl behaupten kann, es gäbe kaum eine wichtige Schrift, die mir entgangen wäre. Soweit dann Untersuchungen andrer auf diesem Gebiete verwertet werden konnten, ist dies stets in den Anmerkungen angegeben.

Auf Grund dieser fast zehnjährigen Studien glaube ich das landläufige Urteil über diese Vorgänge umstoßen zu können. Der Große Kurfürst hat keine Unionspolitik verfolgt, sondern nur die Toleranz unter den beiden so nahe verwandten Bekenntnissen angestrebt. Da es ihm häufig nicht möglich war, die Kirchenpolitik persönlich zu leiten, so mußte er dies öfter seinen Räten überlassen, die dann von ihrem reformierten Öl des Guten zu viel hinzuthaten. Die aktenmäßige Darstellung lehrt ferner, daß die Reformierten in gleicher Weise kampflustig auf dem Plan erschienen und die lutherischen Brüder nicht gerade sanft behandelten. Das Luthertum sträubte sich den Anschauungen des siebzehnten Jahrhunderts entsprechend gegen den Gedanken der Toleranz. Man war noch zu sehr in den dogmatischen Streitigkeiten befangen, um sich zu jenem freieren Gedanken der Toleranz, wie sie der Große Kurfürst

wollte, aufzuschwingen; es mußten erst andre Zeiten und andre Menschen kommen, die nicht so engherzig dachten. Dies zu erreichen, war dem achtzehnten Jahrhundert, dem Zeitalter der Aufklärung, vorbehalten.

In einzelnen Studien habe ich bereits früher in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, den Märkischen Forschungen und der Zeitschrift für Kirchengeschichte einige Kapitel aus diesem Gebiete bearbeitet; sie erscheinen, soweit sie in dieser Darstellung Verwendung fanden, durchweg in überarbeiteter Form, die nach dieser oder jener Richtung ergänzt ist. Doch sind das immer nur kleine Teile, die hier erst durch den Zusammenhang ins richtige Licht gesetzt erscheinen.

Noch einer Pflicht der Pietät und Dankbarkeit möchte ich mich unterziehen. Wieviel ich bei meinen Studien gerade Joh. Gust. Droysens grundlegendem Werke zu verdanken habe, wird mir nur der nachfühlen können, der selbst auf dem Gebiete der preußischen Geschichte forschend thätig gewesen ist, und der aufrichtig genug ist, um offen einzugestehen, daß Droysen in der That den Grund für alle späteren Arbeiten gelegt hat. Mag er auch in diesem oder jenem Punkte einmal geirrt haben, die Grundgedanken der preußischen Politik leuchten doch in seinem Werke klar und entschieden uns entgegen. Freilich heute hat gerade seine Auffassung vom Staate des Großen Kurfürsten Anfeindung gefunden, man hat den Versuch gemacht, das Verdienst des Fürsten zu Gunsten seiner Diener zu schmälern. Mag immerhin dieser oder jener die Entschließungen des Kurfürsten beeinflußt, ja ausschließlich veranlaßt haben, immerhin ist seine Politik eine selbständige, eine ebenso persönliche gewesen, wie sie Kaiser Wilhelm I. für sich als Hohenzoller in Anspruch nahm und wie ihm hierin kürzlich sein Enkel, unser allergnädigster Kaiser, gefolgt ist. In diesem Sinne habe ich in meiner Darstellung nicht danach getrachtet, diesen

oder jenen Ratgeber in den Vordergrund zu drängen, sondern ich habe die einzelnen Vorgänge immer als Ausfluß der machtvollen, fürstlichen Persönlichkeit hingestellt.

Nächst dem möchte ich es aber nicht unterlassen, dankend anzuerkennen, wieviel ich daneben Lehmanns Einleitung zu seinem oben erwähnten Urkundenwerke verdanke. Ich betone dies um so aufrichtiger, da ich in einer Grundauffassung von ihm abweichen zu müssen glaube. Jedenfalls ist es Lehmann gelungen, überall die richtigen Bahnen in diesen Fragen vorgezeichnet zu haben.

Schließlich will ich mich noch der angenehmen Pflicht unterziehen, allen denen, die mich bei meinen Arbeiten freundlichst unterstützt haben, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Ihn schulde ich in erster Linie den Beamten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, von denen die Herren Archivare Dr. Meinardus und Dr. Meinecke namentlich um das oft mühsame Heraussuchen des Materials sich bemühten, nächst dem den Beamten der Königlichen Bibliothek und nicht zum wenigsten den Leitern der Bibliotheken des Joachimsthalschen Gymnasiums und des Gymnasiums zum grauen Kloster.

So übergebe ich denn diese Frucht einer langjährigen Arbeit dem neuen Jahre als Angebinde.

Steglitz-Berlin, am Sylvestertage 1893.

Hugo Landwehr.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

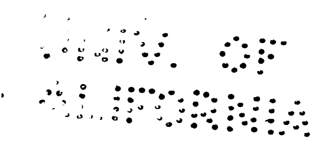
U. u. A. = Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 14 Bände. Berlin 1864—1892.

B. St. A. = Geh. Staatsarchiv in Berlin.

C. A. = Archiv des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

C. C. M. = Corpus constitutionum Marchicarum ed. Mylius.

Einleitung.



Friedrich Wilhelms Glaubensgrundsätze.

Gegen Ende des Jahres 1640 war Georg Wilhelm von Brandenburg gestorben. Niemals hat es bei einem Regierungswechsel in Brandenburg trauriger ausgesehen, als zu dieser Zeit. Durch den dreißigjährigen Krieg waren die Länder verödet, nirgends hatte der Kurfürst mehr die volle Autorität in der Hand, sondern die Kaiserlichen und die Schweden schalteten und walteten überall, wie es ihnen gerade gut dünkte. Damit war auch in der äußeren Politik das Ansehen Brandenburgs unter den Mächten gesunken. Trotzdem Georg Wilhelm im deutschen Reich das zweitgrößte Gebiet besaß, war seine Stimme in politischen Fragen ohne Gewicht. Es war eine thatkräftige Persönlichkeit nötig, um Brandenburg wieder an den Platz zu stellen, welcher ihm zukam. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mußte Neues geschaffen werden, wenn wirklich eine Wiedergeburt des gesunkenen Staatswesens möglich war. Diese Aufgabe suchte des schwachen Georg Wilhelm thatkräftiger Sohn Friedrich Wilhelm zu lösen, als er erst zwanzigjährig den Kurhut seiner Väter sich auf das Haupt setzte. Gleich seine ersten Regierungsmaßnahmen zeigten dem kaiserlichen Hofe und der gesamten evangelischen Welt, daß er nicht gewillt war, in den Bahnen seines Vaters zu wandeln. Nicht mit Unrecht erwartete die Mitwelt Großes von ihm. Die Jugenderziehung im Haag hatte ihn schon früh mit jenem Geiste erfüllt, durch den eine Rettung in

dieser Not möglich erschien.[1]) Im oranischen Hause hatte er neue, weltumfassende Ideen kennen gelernt, die weit hinausgingen über den engen Gesichtskreis, in dem er aufgewachsen war. Es war gleichsam eine neue Welt, die ihm hier entgegentrat. Hier bildete er seine Grundsätze, die ihn dann später auf politischem und kirchlichem Gebiet leiteten. Die Niederlande waren reformiert, aber von einem blinden Verfolgungseifer gegen Andersgläubige, gar gegen Evangelische war hier nichts zu finden.

Während seiner ganzen Regierungszeit blieb Friedrich Wilhelm ein eifriger Verfechter der Freiheit des Evangeliums, aber er wollte die Segnungen derselben nicht einseitig den Lutherischen oder den Calvinisten zuteil werden lassen, sondern beiden in gleicher Weise. Unermüdlich arbeitete er deshalb daran, beide Bekenntnisse in ein freundliches Einvernehmen zu bringen, um so mehr, da sie ihm ihrer Wahrheit nach eins zu sein schienen.[2]) In einem Schreiben an die Königin Charlotte Amalie von Dänemark[3]) weist er darauf hin, daß es eigentlich nur zwei Punkte seien, in denen die sonst sich so nahestehenden Bekenntnisse von einander ab-

[1]) Daß Friedrich Wilhelm „im eigenen Hause eine sehr bestimmte Tradition" vorfand, wie Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I, 43 behauptet, läßt sich nicht erweisen. Johann Sigismund ging höchst aggressiv gegen das Luthertum vor, Georg Wilhelm war etwas gelinder, aber erst Friedrich Wilhelm suchte nach einem Mittelwege. Wer aber bot von seinen Vorgängern ihm die sehr bestimmte Tradition? Etwa Johann Sigismund? Ich verweise auf Wangemann, Johan Sigismundt und Paul Gerhardt. Berlin 1884. Noch unklarer ist Brandes, Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg. Gotha 1873. Bd. I, 50. Über das kürzlich erschienene Büchlein von Willibald Beyschlag, Der große Kurfürst als evangelischer Charakter. Halle 1893, wird man mir ein näheres Urtheil erlassen, wenn ich auf Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. Bd. VI, 1893, S. 622 f. verweise.

[2]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 1, 273.

[3]) Historische Zeitschrift Bd. LIX S. 519 f.

wichen. „Der erste, schreibt er, ist von der Praedestination. Nun gebührt keinem Unterthanen in seines Herrn Geheimnissen und Ratschlägen zu forschen, noch viel weniger gebühret es sich, in den Ratschlägen des Höchsten und dessen Willen und Fürsehung zu grübeln oder dahin zu steigen und die Geheimnisse zu ergründen, die er sich selbsten fürbehalten hat. Ein jeder sei nur bedacht, damit er so lebe und seinem Nächsten mit gutem Exempel fürgehe und fürleuchte, damit er praedestinieret sei, und wann Ew. Königl. Maj. ein solches thun und mit gutem Exempel dero Unterthanen in Ihren Königreichen und Landen fürgehen werden, so wird die Kirche des Höchsten alsdann durch sie gegen den Willen aller unserer Widerwärtigen zunehmen, blühen und grünen. Was den Punkt des Abendmahls anbelangt, so können die Lutherischen aus der heiligen Schrift keineswegs die mündliche Nießung behaupten, dann sie nimmer sagen dürfen, was mündlich nießen sei, und gehen sie von des Herrn Lutheri Lehre in diesem Punkte sehr weit ab, welcher selbst gestehet und lehret, daß leiblich essen und trinken nichts dabei thue, wann der Glaube nicht dabei sei. Daß Christus mit seinem Leibe nicht mehr bei uns auf Erden, sondern mit seiner Gottheit und Gnade stets bei uns sei, ist der Schrift gemäß, dann er selbst saget: Ich gehe hin, euch die Stätte zu bereiten, und will wiederkommen und euch zu mir nehmen, damit ihr sein sollt, wo ich bin. Dadurch beweiset er, daß er mit seinem Leib nicht mehr bei uns auf Erden, sondern im Himmel ist und am jüngsten Tage erst kommen werde."

Wie aus diesem Schreiben hervorgeht, verwarf der Kurfürst mit der confessio Sigismundi die strenge Form der Praedestinationslehre, welche im Anschluß an die Dortrechter Synode in der reformierten Kirche sich entwickelt hatte. Er stand damit auf der Seite jener Evangelischen Deutschlands, welche früher der philippistischen Richtung angehört

hatten und die durch die strenge Fassung der lutherischen Lehre ins calvinistische Lager gedrängt waren. Die Union der Streitenden fand er deshalb schon vorgezeichnet in dem augsburgischen Bekenntnisse, wie es im Reich gegolten, bis die Concordienformel dessen erste Gestalt als den Kanon der lutherischen Kirche aufgestellt hatte. Mit der Beseitigung der Concordienformel glaubte er deshalb seinen Bestrebungen die Wege zu ebnen. Allerdings fielen derartige Bemühungen damals durchaus auf unfruchtbaren Boden. Der Kampf zwischen den beiden Bekenntnissen leuchtete noch in zu hellen Flammen, als daß eine Einigung möglich war. Aber als Beherrscher eines größtenteils lutherischen Landes schien es ihm doppelte Pflicht zu sein, dem Gedanken der Parität Geltung zu verschaffen. Als Calvinist auf dem Thron trachtete er nicht danach, sein Bekenntnis zu dem ausschließlich geltenden in seinem Lande zu machen, wie es ihm doch die Reichsgesetze gestatteten, viel eher konnten nach seiner Meinung die Calvinisten über Zurücksetzung bei der Verleihung der Ämter sich beklagen. Selbst bei Hofe in dem persönlichen Dienste des Kurfürsten kamen nach seiner Angabe auf einen oder zwei Reformierte acht oder zehn Lutherische.[1]) In dem Gedanken der Parität gipfelt dann auch ein wesentlicher Teil seiner Politik. Demselben überall und in jeder Form Geltung zu verschaffen, war und blieb sein stetiges Bestreben. Nicht nur in kirchlichen Fragen suchte er dies durchzuführen, sondern auch bei politischen verlangte er die Beachtung dessen, so z. B. bei dem Hildesheimer Bündnis.[2]) Auch im westphälischen Kreise hat er alle Zeit darauf hingearbeitet, daß Evangelische und Katholische in gleicher Zahl vertreten waren.[3])

---

[1]) U. u. A. I, 584.

[2]) U. u. A. VI, 478.

[3]) U. u. A. VI, 480.

Bei derartigen Bestrebungen mußte es ihm besonders schmerzlich sein, häufig von den Lutherischen die Meinung zu vernehmen, daß er gar nicht zu den Augsburger Confessionsverwandten gehöre. Dem aber trat er fest mit dem schönen Bekenntnis [1]) entgegen: „Wir bekennen Uns zuvorderst zu dem ungezweifelten Wort Gottes, welches die einzige Leuchte Unserer Füße und die Richtschnur Unseres Glaubens und Lebens ist. Hierüber bekennen Wir Uns auch zu der aus Gottes Wort zusammengetragenen Augsburgischen Confession, wie dieselbige in A°. 1530 dem Kaiser Carolo V. zu Augsburg übergeben und folgends durch die Apologiam ist erläutert und erkläret worden, solche beide libri symbolici auch in dem privilegio Lublinensi confirmiert worden ..... So finden Wir über dieses auch in dem kleinen Catechismo Lutheri überall nichts, dem Wir auch Unsers Orts nicht sollten Beifall geben.“

Nie kam es ihm in den Sinn, für Erdenlohn seinen Glauben preiszugeben. Die erste Gelegenheit, dies zu bethätigen, bot sich ihm bei den Verhandlungen über die schwedische Heirat. Schon Gustav Adolf hatte die Verlobung seiner einzigen Tochter mit dem jungen Kurprinzen von Brandenburg geplant. Nur der frühe Tod des Königs hatte die Verwirklichung dieses Projekts verhindert, aber auf beiden Seiten trat der Gedanke daran immer wieder hervor. In Stockholm wurde freilich unter den Gegengründen geltend gemacht, daß der Brandenburger Calvinist sei. Nur Unkundige konnten demgegenüber die Nachricht verbreiten, daß Friedrich Wilhelm geneigt sei, den Glauben zu wechseln und diesbezüglich Gutachten von zweien seiner Geistlichen, Bergius und Agricola, eingefordert habe.[2]) Allerdings in Schweden fürchteten „die Pfaffen und der gemeine Mann“ mehr den

[1]) U. u. A. I, 101.

[2]) Chemnitz IV, 3 S. 164. Dazu Erdmannsdörffer in U. u. A. I, 520 f.

Calvinisten, als den Papisten.[1]) Aber wenn es nicht möglich war, dies Vorurteil zu besiegen, und wenn Christine nicht den Calvinisten freien wollte, dem Lutheraner würde sie nie die Hand zu bieten Gelegenheit haben.

Auch die Krone Polens hat Friedrich Wilhelm im Jahre 1661 ausgeschlagen,[2]) weil er dieselbe nicht „einer Messe wert" erachtete.[3]) Als man in Polen mit Beginn der sechziger Jahre die Neuwahl eines Königs plante, stand er in Verbindung mit den Conföderierten und wurde von ihnen auch als Kandidat ins Auge gefaßt, nur „seine Confession war das einzige Hindernis".[4]) Aber Frankreichs Furcht, daß er sich einem Glaubenswechsel unterziehen würde, war grundlos. „Um keines weltlichen Respekts willen wollte er seine Religion ändern oder auch nur heucheln und Gott mit Mund oder Geberden ableugnen".[5]) Dünkte ihm doch, „daß wann einer gleich eine böse verließe und eine gute um weltlichen Respekts willen annehme, er sich eben dadurch um seine Seligkeit bringe". Er blieb auch im weiteren Verlauf der Ereignisse fest bei seinem Standpunkte und erklärte 1667 dem französischen Gesandten, daß er

---

[1]) U. u. A. IV, 413.

[2]) Schon 1648 war die Kandidatur Friedrich Wilhelms in Aussicht genommen. Hoverbeck forderte ihn auf, „sich jetziger Conjunktur zu des evangelischen Wesens und seines hochlöblichsten Hauses Aufnehmen zu gebrauchen". U. u. A. I, 256. In einem demselben Berichte beigefügten „supplementum anreichend die candidatos, so bei dem jetzigen polnischen Wahltage sich angeben oder auch sonsten in Considerations kommen könnten" weist er darauf hin, daß auf seiten des Kurfürsten „alle avantages"; alle etwa entgegenstehenden Hindernisse wären leicht zu überwinden, wenn nur bei denen Katholischen der Haß und Mißtrauen zu S. K. D. Religion gehoben wäre". Von einem Religionswechsel ist noch nicht die Rede. Vgl. auch U. u. A. I, 321 ff. Dazu vgl. jetzt histor. Zeitschrift Bd. LXXII. 1894. S. 61 ff.

[3]) U. u. A. IX, 221.

[4]) U. u. A. II, 263.

[5]) U. u. A. IX, 221.

durchaus nicht gewillt sei, um der polnischen Krone willen seinen Glauben zu wechseln.[1])

Auch seine Angehörigen ermahnte er, stets dem Glauben treu zu bleiben. Noch auf dem Sterbebette hatte er die junge Wittwe des Markgrafen Ludwig in ergreifender Weise daran erinnert, von ihrem Bekenntnis nicht abzugehen: „Das sei die Bedingung, an die ihr Vater den Segen geknüpft habe, den er ihr hinterlassen, es stehe Segen und Fluch vor ihr, sie möge wählen.“[2])

Seine tief religiöse Gesinnung suchte er auch seinen Kindern einzuprägen. Die Instruktion für die Erziehung des Kurprinzen an Otto von Schwerin (1662) hebt dies besonders hervor. Die Gottesfurcht gilt hier nicht allein als Fundament und gleichsam die Königin der anderen Tugenden, sondern als auch der rechte Ursprung und Brunnquelle, woraus sowohl zeitliche, als ewige Glückseligkeit, Segen und Benedeiung herfließt. In ausführlicher Weise setzt er dann auseinander, wie jene dem jungen Kurprinzen beizubringen sei. Katechismus soll fleißig getrieben werden und die Principia und die Hauptstücke der christlichen wahren reformierten Religion beigebracht werden.[3]) Nicht minder ermahnte er seine Unterthanen des öfteren, sich der wahren Furcht Gottes stets zu befleißigen, die Predigt nie zu versäumen und auf die Früchte des allein selig machenden Glaubens stets bedacht zu sein. In den Verordnungen für die Regierungsform kehren derartige Auffassungen häufig wieder, so in der pommerschen Regierungsform von 1654 Absch. I, in der preußischen Regierungsform von 1661 Absch. vom Gottesdienst. Auch bei den Soldaten hielt er auf

---

[1]) U. u. A. II, 462.

[2]) Droysen a. a. O. IV, 4, 173.

[3]) v. Orlich, Geschichte des preuß. Staates im 17. Jahrh. Bd. III, 354 f. — Ähnlich Mylius C. C. Magdeb. III, 1.

[4]) Mylius C. C. M. I, 1, 401 f. u. a. O.

Frömmigkeit und hörte oftmals ihren Andachtsübungen auf seinen Degen gestützt aufmerksam zu.[1])

Friedrich Wilhelm war ein aufrichtiger Reformierter. Daß er nun wie seine Vorgänger auf dem brandenburgischen Throne die reformierte Religion begünstigte, ist nicht zu verwundern. In dem „väterliche Ermahnung" überschriebenen politischen Testamente vom Jahre 1667[2]) sagt er: „Was die Religion und der Kirchen Bau in Euren Landen betrifft, so ist führnehmlich dahin zu sehen und zu trachten, auf daß die reformierte Religion, welche auf das wahre Wort Gottes und auf die Symbola der Apostel allein gegründet und ohne Menschenzusatz ist, in allen Euren Landen möge fortgepflanzt werden." Zur Beförderung dieses Werkes empfiehlt er selbst vornehmlich vor den Lutheranern Evangelische anzustellen.[3]) Wären „qualificierte Subjekte" im Lande, so wäre es gut; im entgegengesetzten Falle sollte man sie aus dem Auslande herbeirufen.

Diese Vorliebe ist bei Friedrich Wilhelm aber nie so weit gegangen, wie dies bei Johann Sigismund der Fall war, daß den Lutherischen ihre wohlverbrieften Rechte geschmälert wurden. Vielmehr stellte er sich stets auf den Rechtsboden und ermahnte auch seinen Nachfolger, „die ihm von Gott untergebenen Unterthanen ohne Ansehung der Religion als ein rechter Landesvater zu lieben." War er doch auch der Ansicht, das erst des Landes Wohl und dann das der Religion ins Auge zu fassen sei.

Gegen das Luthertum scheint der Kurfürst deshalb eingenommen zu sein, weil ihm die aus dem Papsttum ver-

---

[1]) Schild, der preußische Feldprediger Bd. II. Halle 1890. S. 5 ff.

[2]) von Ranke, Genesis des preußischen Staates S. 501 f.

[3]) „Doch solcher Gestalt, daß es nicht mit Zwangsmitteln oder Entziehung der Lutherischen Kirchen und Abgang deren Renten oder Einkünften geschehe, sondern aus euren eignen Mitteln, solchen Bau der reformierten Kirchen hieran verwandt."

einzelt noch gebliebenen Ceremonien eine Rückkehr zur katholischen Kirche erleichtern könnten. Aus diesem Grunde mochte er auch wohl die allmählige, aber nicht gewaltsame Abschaffung dieser Reste wünschen. So verbot er durch ein Edikt vom 9. Juni 1683 die weißen Chorröcke der Prediger und das Vortragen der Kreuze bei Begräbnissen, da „diese Sachen noch Reliquien aus dem Papsttum, so in der Schrift nicht fundieret, sondern nur von Menschen erdacht sind."

Auch im Testament von 1686 ist er auf das Religionswesen zu sprechen gekommen. Hier legte er seinen Nachkommen aufs Wärmste ans Herz, der reformierten und lutherischen Kirche in gleicher Weise die freie Religionsübung unverkürzt zu gewähren, auch an den Einkünften beider nichts zu schmälern. Besonders gedenkt er der Reformierten, „bei der Dom-Kirchen zu Heil. Dreifaltigkeit." Das Gleiche soll von der Universität zu Frankfurt, der dortigen reformierten Kirche und der sogenannten Joachimsthalschen Schule gelten. „Die Professores und Praeceptores so der reformierten Religion zugethan, sollen bei ihren Bedienungen und in dem Stande, wie sie sich bei seinem Absterben befinden werden, gelassen und in deren abgelebten Stelle andere, so sich zu der reformierten Religion bekennen und derselben aufrichtig zugethan sind, bestellt und damit zu ewigen Zeiten also gehalten werden." Auch für den Fall, daß jemals ein andrer als ein Reformierter Kurfürst würde, hat er Bestimmungen getroffen. Alsdann soll bei der Domkirche und der Joachimsthalschen Schule „die Vocation der Prediger bei der Gemeinde, sowie die Berufung des Rectors und der Praeceptoren bei der Schule denen Predigern und Ältesten lediglich zukommen und gelassen und sie darüber auf keinerlei Weise geirret, noch beeinträchtigt, besonders diejenige, welche also vocieret seien, von der Herrschaft, welche alsdann jedes-

---

[3]) Droysen a. a. O. IV, 4 S. 201.

mal sein wird, ohne Verzögerung und Widerstehung confirmieret, ihnen auch alle hierzu gehörige Einkünfte gelassen werden."

Wie in anderen Punkten, so hat auch in diesem Samuel Pufendorf unter den Mitlebenden den Kurfürsten am richtigsten verstanden. Es war in ihm, schreibt er,[1]) eine aufrichtige Frömmigkeit. Seine angelegentlichste Sorge war die Erhaltung der protestantischen Religion, die er auch bei den anderen Mächten auf alle Weise zu schützen und zu hüten versuchte. Wie es aber sein heißester Wunsch war, die unter den Protestanten selbst entstandenen Streitigkeiten auf eine passende und ruhige Weise beizulegen, so begleitete er, da er selbst einen großen Teil seiner Unterthanen hatte, von denen er betreffs gewisser Glaubenspunkte abwich, diese mit gleicher Huld und Zuneigung wie alle anderen, schützte sie und nahm sie, ohne irgend einen Unterschied zu machen, je nach Tauglichkeit in seine Dienste. Auch den Römisch-Katholischen fügte er keine Unbill zu, beschwerte sie selbst nicht, noch litt er, daß sie von anderen beschwert wurden, sondern gewährte ihnen, sich ihrer Güte und Rechte ungestört zu erfreuen. Und wie er es für baren Unsinn hielt, irgend jemand zu hassen oder geringer zu schätzen wegen Verschiedenheit der Religion, die wir doch meist nicht durch eigene Wahl, sondern durch die Geburt erlangen, so erachtete er es auch für Unrecht, die Religion aus menschlichen Rücksichten zu ändern, und für ein noch viel schwereres Vergehen, irgend jemand durch Gewalt oder Lockmittel, die der christlichen Religion fremd sind, zu seinem Glauben zu zwingen."

Nicht allein in seinen Landen, sondern auch außerhalb derselben, vornehmlich im heiligen römischen Reiche hat er seinen evangelischen Sinn zu bethätigen gesucht. Unter seiner Regierung erwächst Brandenburg die bedeutsame Auf-

---

[1]) Res gestae Friderici Wilhelmi. lib. XIX, 104.

gabe, Führer der Evangelischen im Reiche zu werden. Als Kursachsen immer lässiger in der Vertretung der evangelischen Sache auf den Reichstagen wurde, wandten sich die Augen auf Friedrich Wilhelm. Wenn er gewollt hätte, wäre ihm die Führung der Geschäfte im corpus Evangelicorum übertragen. Allein er trachtete nicht danach, um Sachsen nicht noch mehr der evangelischen Sache abwendig zu machen. Für das Verständnis der kirchenpolitischen Grundsätze des Kurfürsten ist nun die Kenntnisnahme dessen, was er im Reiche gewirkt hat, in gleicher Weise wichtig wie die Landespolitik. Gerade dort tritt der Grundgedanke, welcher ihn beherrschte, Gleichberechtigung der beiden evangelischen Bekenntnisse, am deutlichsten hervor, während er denselben bei den Maßnahmen in den einzelnen Landesteilen öfter zurücktreten lassen mußte. Um deswillen mag hier auch die Reichspolitik der Landespolitik vorangehen.



Friedrich Wilhelms Reichspolitik.

1. Die Lage der evangelischen Sache im Deutschen Reich.

Der Kampf der Husiten, welche mit dem Schwerte in der Hand verstanden hatten, den Genuß des Kelches zu erzwingen, hatte den Beweis geliefert, daß der religöse Gedanke an sich allein gegenüber den weltlichen Herrschern einen schweren Stand hatte, wenn ihm nicht auch materielle Gewalt hülfreich zur Seite träte. Es mußte daher klar sein, daß, wenn der immer noch andauernde Ruf nach Reformation wieder einen beredten Verkünder fand, das Streben desselben aussichtslos war, es sei denn, daß eine weltliche Macht schützend hinter ihm stände. Luther erfuhr auch gar bald, daß seine Sache nicht ausschließlich als kirchliche Frage behandelt wurde, sondern auch eine hervorragend politische Seite hatte. Daß er auf dem Reichstage zu Worms dem Schicksal eines Hus entging, hatte nicht darin seinen Grund, daß Karl V. nicht erröten wollte, wie Kaiser Sigismund, sondern „weil er den Papst mit diesem Zügel halten wollte". Nun hatte wohl Luthers Wort in allen deutschen Landen begeisterten Widerhall gefunden; auch Fürsten bekannten sich mit Herz und Mund zu seinem Vorgehen, aber eine einheitliche Organisation der neuen Bestrebung war noch nicht eingetreten. Als im Jahre 1528 der furchtbare Kampf der Parteien im heiligen römischen Reiche loszubrechen schien, war auf seiten der Evangelischen niemand, den man als Leiter der Politik anerkannt hätte; nicht einmal die neuen kirchlichen Ordnungen waren gleicher

Art.[1]) Dazu Zwiespalt im eigenen Lager: es begann der Streit über das Abendmahl, und die freiere schweizer Ansicht schien im Süden immer mehr Anhänger zu gewinnen. Mitten in dieser Zerfahrenheit war der Blick auf Kursachsen gerichtet, dessen Landesherr der neuen Botschaft anhing. Wenn nun aller Augen gerade in diesem den Hort des Evangeliums sahen, so war man doch voll Schmerz über das Zögern des Kurfürsten. Erst die dogmatische Festsetzung der neuen Lehre in der Confessio Augustana gab eine Grundlage, auf der die Einheit erzielt werden konnte. Die Not der Zeit schuf den Schmalkaldener Bund und gab Sachsen in ihm die vorkämpfende Stellung. Daß in der sächsischen Kurwürde dem schlichten Johann sein thätigerer und entschlossener Sohn Johann Friedrich folgte, daß er so gut wie der zweite Vorkämpfer des Evangeliums, Landgraf Philipp, in dem Bekenntnis zugleich die reichsfürstliche Autonomie vertrat, daß der schwäbische Bund sich auflöste, und der Landgraf mit glücklicher Kühnheit dem Württemberger Herzog das Land zurückeroberte — alles das gab der Sache des Evangeliums im Reiche raschen und allseitigen Aufschwung.[2])

Freilich Karl V. betrachtete die Evangelischen mehr als Rebellen gegen die Monarchie, denn als Ketzer. Ihm kam es vor allem darauf an, die deutsche Libertät mit der neuen Lehre zu vernichten. Doch so lange die Kämpfe mit dem Auslande fortwährend nicht nur seine volle Thatkraft in Anspruch nahmen, sondern auch an der deutschen Fürsten opferfreudige Hülfe bedeutende Anforderungen stellten, mußte er allzeit darauf bedacht sein, im Innern Friede und Ordnung zu erhalten. Jedesmal wenn er siegreich von den Schlachtfeldern Italiens oder gar Afrikas zurückkehrte, dann trat

---

[1]) Karl Müller, die Symbole des Luthertums in Preuß. Jahrb. 1889. Heft 2.

[2]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik Bd. II, 2, 227.

mit erneuter Kraft ihm der Gedanke vor die Seele, der deutschen Libertät in gleicher Weise den Garaus zu machen, wie den Communeros in Spanien. Die Zwietracht unter den Evangelischen selbst gab ihm die gewünschte Handhabe. Um den Preis des Kurhutes, mit dem schon Herzog Georg von Sachsen geködert war, wurde der Neffe desselben, Moritz, gewonnen. Aber während Karl glaubte auf der Höhe seiner Macht zu stehen, während er nahe daran war, die spanische Herrschaft auch in Deutschland zu befestigen, wurde er von denen verlassen, welche ihm bis dahin geholfen hatten. Ihnen waren die Augen darüber aufgegangen, daß die Libertät durch Karl mehr bedroht war, als die allgemeine Kirche durch das Evangelium. Das Lebensinteresse der Libertät verlangte nach einer Ordnung der Dinge im Reiche, die ihren Intentionen nicht gefährlich war. Hier ließ sich der eine nicht durch den andern aufreiben, um die Monarchie allein gekräftigt aus dem Kampfe hervorgehen zu lassen. Karl V. war in seinen stolzesten Hoffnungen, die ihn schon den Kaiserthron über den Papststuhl hatten setzen lassen, getäuscht und gab dem Reiche den Religionsfrieden und mit ihm den Grundsatz des cuius regio, eius religio.

Der Vorort des Evangeliums blieb Kursachsen; der Tausch zwischen den Albertinern und Ernestinern hatte an der Sache nichts geändert. Auf Moritz von Sachsen war sein Bruder August in der Kurwürde gefolgt. Er huldigte der mittleren melanchthonischen Richtung. Zu dieser hatten sich im Dresdener Consens seine Theologen einstimmig bekannt. Es galt dieselbe auch in anderen Ländern zur herrschenden zu machen. Kurfürst August ging zu diesem Zwecke selbst nach Berlin[1]), denn ihm lag daran, den schroffen Richtungen, welche in den niedersächsischen Ländern und Städten immer weiter um sich griffen, nicht auch

[1]) Droysen a. a. O. II, 2, 467.

Kurbrandenburg sich hingeben zu sehen. In Dresden liefen damals die Fäden der deutschen und auswärtigen Politik zusammen, aber es galt doch im Princip das Zögern gegen die Papisten und das Eifern gegen die Calvinisten. Auf August folgte der dem calvinistischen Pfalzgrafen befreundete Christian I. Durch seine ersten Maßnahmen erweckte er bei den Calvinisten Zutrauen, aber nach seiner nur kurzen Regierung kam die entschiedene Richtung der Concordienformel in Sachsen wieder zur Geltung. Sicher war die Zerfahrenheit unter den Evangelischen gefahrbringend, zumal das am Horizont aufsteigende Kriegsunwetter allen verderblich zu werden drohte. Die Gewitterschwüle, in welche die Ereignisse von Donauwörth gleich Unheil verkündendem Wetterleuchten fielen, führte die Union herbei. Zunächst waren nur die Reformierten Teilnehmer, und Sachsen, von dem man gerade die Vorkämpferschaft erwartete, trat erst später dem Bunde bei. Als jedoch der Gewittersturm über das evangelische Wesen in Böhmen hereinbrach, erwies sich die Union als wenig wirksam. Sachsen zögerte mit der Beihülfe; war es doch ein Calvinist, der aus dem Reiche gejagt wurde. Erst das Auftreten einer auswärtigen lutherischen Macht brachte Sachsen zum Eingriff in den schon Jahre lang das heilige römische Reich deutscher Nation zerrüttenden Religionskrieg. Doch war seine Teilnahme am Kampf keine aufrichtige. Dem sächsischen Hofe fehlte die edle Begeisterung, wie sie einem Bernhard von Weimar innewohnte. Dazu war derselbe nicht durchdrungen von dem festen Vertrauen auf die gute Sache, wie es ein Christian von Braunschweig hatte. Scheinbarer Rückgang der evangelischen Macht gab ihm daher einen willkommenen Anlaß mit dem Kaiserhause seinen Frieden zu machen. Egoistisch genug wurde dieser in Prag geschlossen. Mochten immerhin alle untergehen, wenn Kursachsen nur bestand. Die Aufhebung des das Evangelium nahezu lahm legenden Restitutionsedikts

war nicht erreicht. Die Frage sollte nur vertagt werden, währenddessen aber der Besitzstand der geistlichen Güter von 1627 den Evangelischen noch auf weitere vierzig Jahre zugestanden werden. Bis zu einem bestimmten Termin sollte allen evangelischen Fürsten und Ständen im Reich der Zutritt zu den Segnungen dieses Friedens freistehen. Auch eine Amnestie wurde zugesichert, aber eine Aufstellung der Liste der Personen und Länder, welche darunter begriffen werden sollten, wurde noch vorbehalten. Für die Evangelischen in Schlesien und den österreichischen Kron- und Erblanden war nichts gethan. Nur denjenigen, „welche sich zur Handhabung und Vollstreckung dieses Friedens wirklich bequemten", sollte Recht und Herkommen des Reichs gewährt werden. Sie mußten dazu sich mit dem Kaiser verbinden, um die Widerspenstigen niederzuzwingen.

Welche Gefahr drohte dem Evangelium, wenn dieser Friede Reichsrecht wurde, dessen einer Artikel ziemlich deutlich den Reichsständen das althergebrachte, wohlverbriefte Recht nahm, Bündnisse im Reich und mit dem Auslande zu haben und zu schließen! Wer sollte in dieser Not helfen, wenn auch Kurbrandenburg dem Frieden beitrat?[1]) Das kurpfälzische Haus, welches sonst immer wacker für die gemeinsame Sache des Evangeliums gestritten hatte, lag in Trümmern; der letzte Sprosse desselben lebte als Flüchtling in England. Wenn die Großen dem bedrängten Evangelium nicht helfen konnten oder wollten, wie sollten es da die Kleinen?

Mitten in dieser Situation, als es nur noch eine Frage der Zeit zu sein schien, daß der Prager Friede reichsrechtliche Geltung erhielt, ging in Brandenburg der Kurhut auf Friedrich Wilhelm über.

[1]) Über die Politik, welche den Prager Frieden für Brandenburg geltend machte, vgl. Meinardus, Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rates i. Publ. a. preuß. Staatsarch. Bd. XLI, Leipzig 1889. Einl. S. IX ff.

2. Der Reichstag in Regensburg von 1640.

Als Friedrich Wilhelm zur Regierung kam, schien der nun schon so lange wütende Krieg nicht mehr durch Schlachten, sondern durch klug geführte Verhandlungen der Diplomaten entschieden zu werden. Der Frieden, welchen Sachsen zu Prag mit dem Kaiser geschlossen hatte, war der erste Schritt auf dieser Bahn gewesen. An und für sich war dieser heilsam, aber neben seinen segensreichen Bestimmungen enthielt er auch eine ganze Zahl andrer, die dem evangelischen Wesen größten Schaden bringen konnten. Wenn er nun zum Reichssatz erhoben wurde, kamen die Evangelischen in große Gefahr. Hier einzugreifen, schien Friedrich Wilhelm eine wichtige Aufgabe. Nicht gegen den Frieden als solchen wandte er sich, sondern gegen die Einfügung desselben in den Organismus der Reichsverfassung. Um aber etwas Nennenswertes zu erreichen, war in erster Linie ein planvolles Zusammenwirken aller Evangelischen erforderlich. Reformierte und Lutherische sollten sich nicht untereinander befeinden, sondern als ein Mann dem katholischen Kaiser gegenüberstehen. Als Friedrich Wilhelm in die Reichspolitik eingriff, war er entschlossen, in diesem Sinne zu wirken. Hatte er doch schon in jungen Jahren gesehen, wie verhängnisvoll für die Evangelischen ihre Zerrissenheit gewesen war. Er wollte mit seinem Handeln den andren ein Beispiel geben.

Die Evangelischen im Reich, welchem Bekenntnis sie auch angehören mochten, sollten nie vergebens an ihn mit der Bitte um Unterstützung herantreten, und selbst wenn ihn die Not bedrohte, wollte er mit Hintansetzung des eignen Vorteils sich niemals den Ruhm nehmen lassen, als Beschützer der

Unglücklichen und Bedrängten gepriesen zu werden. „Die armen Evangelischen“, äußerte er einmal später,[1]) „kann ich nicht verlassen, sondern will Gottes Gnade höher halten als des Kaisers und aller Menschen, es gehe mir auch, wie es wolle. Vielleicht weiset mir Gott schon, daß ich mich zu viel auf Menschen und dero gute Worte verlasse.“

Ohne das Kriegstheater zu betreten, fand Friedrich Wilhelm bei seinem Regierungsantritt reichlich Gelegenheit zu Werken, aus denen die evangelische Mitwelt einen sicheren Schluß ziehen konnte, was sie von ihm zu erwarten habe. Seit Ende Juli 1640 war der Reichstag in Regensburg versammelt, um den Prager Frieden zum Reichsgesetz zu erheben, dabei aber auch die Fragen zu erörtern, welche jener Frieden unentschieden gelassen hatte. Die wichtigste war vor allem die, ob das Restitutionsedikt durch den Frieden aufgehoben sei. Allerdings war Georg Wilhelm zum guten Teil aus eigner Überzeugung dem Prager Frieden beigetreten, aber sicher hatte doch Schwarzenberg großen Einfluß dabei gehabt.[2]) Als mit dem Regierungswechsel des Ministers Allmacht zu Ende ging, erhoben diejenigen wieder ihre Stimme, welche von Anfang an Gegner jener Politik gewesen waren, und verlangten kurzweg Lossage von jenem Friedensvertrage.[3]) Die brandenburgischen Gesandten in Regensburg, v. Löben, Fritze und Wesenbeck, sind vor allem dieser Meinung. Sie legen ausführlich dar,[4]) daß jener Friede „nicht das Reich beruhiget, sondern vielmehr noch weiter verunruhiget und nicht ein Anfang des Friedens, sondern eines neuen Krieges und fast ein Generalgravamen sowohl bei den Ein-, als auch und noch mehr bei den Ausländischen geworden“ sei. Als sie die Ver-

---

[1]) U. u. A. VI, 260 f.

[2]) Vgl. Meinardus in der S. 6 angeführten Publikation.

[3]) U. u. A. I, 703.

[4]) U. u. A. I, 728 ff.

handlung über denselben zu Regensburg im Kurcollegium wünschen, begehren Kurcöln und Kurbayern Frist bis zur nächsten Session und suchen alsdann den Prager Frieden nach Möglichkeit zu verteidigen.[1]) Freilich war Friedrich Wilhelm nicht ganz einverstanden mit seinen Gesandten; er hielt vielmehr dafür, daß wenn „der Pragerschluß wohl nicht die Norm und Form, danach die künftigen Friedenstraktate anzustellen", bilden könnte, so müsse er doch ad hoc „in puncto religionis und daher dependierenden Sachen gemildert" werden.[2])

Aber vergebens versuchten seine Gesandten in Regensburg darauf hinzuwirken, denn Kursachsen, von dem doch eine Unterstützung in dieser Frage mit Recht erwartet werden konnte, focht nicht auf Brandenburgs Seite, sondern war wieder Parteigänger des Kaisers.[3]) Um bei diesen Verhandlungen wenigstens etwas zu erreichen, war es vor allem dringend notwendig, daß die Brandenburger im Fürstenrat mit den Evangelischen — und unter diesen vor allem mit Hessen und Braunschweig — Rücken an Rücken die kaiserlichen Intriguen bekämpften. Wenn in ihren Interessen auch einiges verschieden war, so durfte doch ob der geringen Differenz das gemeinsame Interesse nicht außer Acht gelassen werden. Wie nahe lag die Gefahr, „wann der Prager Frieden jeztund sollte autorisiert und auf'm Reichstage confirmieret und bestätigt werden, daß es eben das Mittel sein werde, die Beruhigung des Reichs noch länger zu verhindern und nur neue Motus zu erregen". Freilich war Friedrich Wilhelm nicht der Meinung, jenen Frieden vollständig aufzuheben, aber ebenso wenig zielte seine Absicht darauf, denselben rückhaltlos anzuerkennen. Da nun Kursachsen der Forderung von irgend welchen Beschränkungen

[1]) U. u. A. I, 738.
[2]) U. u. A. I, 744.
[3]) U. u. A. I, 746ff.

seines Intriguenstückes durchaus kein bereitwilliges Gehör entgegenbrachte, vielmehr seine Gesandten fortwährend mit dem vollen Brustton der Überzeugung dahin ihre Meinung kundgaben, daß durch jenen Frieden, „ein großer Nutzen den Evangelischen entstanden sei", so wurden die Gesandten der übrigen evangelischen Mächte hierdurch verwirrt, „also daß sie fast nicht wußten, wie sie sich diesfalls verhalten sollten, zumalen weil ihrer wenig itzo zugegen und diese dazu noch getrennt sein".[1])

Der Reichstag sollte auseinandergehen, ohne daß die eine oder die andere Partei sich als obsiegende bezeichnen konnte. Die Evangelischen hatten nicht erreicht, daß ihrem energischen Verlangen nach Aufhebung des Restitutionsedikts Folge geleistet wurde.[2]) Die Katholischen meinten allerdings, daß durch den Pragerschluß das Edikt aufgehoben sei,[3]) und Kursachsen pflichtete dem mit ehrerbietigster Verbeugung vor Kaiserlicher Majestät bei, „nur dem verstorbenen Kaiser zu Ehren habe man nicht expresse dasselbe cassieren wollen, und es wäre genug, daß ipso facto demselben remendiert wäre". So Kursachen in dieser Frage, und hätte es in andern besser die Sache der Evangelischen vertreten sollen? Gerade bei der wichtigsten Frage, welche dieser Reichstag entscheiden sollte, stritt es wieder unter des Kaisers Fahnen.

Da trat Friedrich Wilhelm als Vorkämpfer der Evangelischen ein. Zwar mußte er wohl gleich hören, daß er nicht zu „denen der Augsburgischen Confession zugethanen" gehöre,[4]) doch ließ er sich dadurch nicht von seinen Maßnahmen im allgemein evangelischen Interesse abhalten. Die Frage der Amnestie, welche der Prager Friede nicht

[1]) U. u. A. I, 755.
[2]) U. u. A. I, 738, 748.
[3]) U. u. A. I, 754.
[4]) U. u. A. I, 713.

erledigt hatte, forderte dringend eine Lösung. Georg Wilhelm war früher der Ansicht gewesen, „daß eine so gar unbeschränkte Universalität der Amnestie zu prakticieren nicht wohl möglich, auch solche vor den Friedenstractaten zu statuieren unfüglich und unzeitig“ sei.[1]) Dem gegenüber meinte sein Sohn, daß die Amnestie „universaliter pure et absque ulla conditione“ zu erstreben sei.[2]) Freilich eine zu diesem Zweck eingesetzte Commission beim Reichstage kam in Folge eines Streites zwischen Bayern einerseits und Salzburg und Oesterreich andrerseits zu keinem rechten Resultat.[3]) Die Schwierigkeit der Lage wurde erhöht durch die schiefe Stellung, welche Kursachsen bei der Erörterung dieser Frage einnahm.[4]) Endlich im Herbst 1641 wurde das kaiserliche Amnestiedekret[5]) der harrenden Welt bekannt gemacht, aber alle Evangelischen, des Kaisers Freund und Feind, gerieten in nicht geringes Erstaunen, daß auch für die, welche sich jetzt bereits unterwarfen, die Segnungen der Amnestie hinausgeschoben werden sollten,[6]) bis daß im Reiche der allgemeine Friede erzielt sei. Da hatten denn die, welche bisher im Hinblick auf den kaiserlichen Gnadenerweis nur lau die Sache des Evangeliums vertreten hatten, ihren wohlverdienten Judaslohn!

Friedrich Wilhelm war nicht wenig aufgebracht über dies Dekret, das er nur in seinen beiden Residenzen öffentlich bekannt machen ließ.[7]) Sogleich aber ließ er seinen Gesandten in Regensburg die bestimmte Weisung zugehen, in Verbindung mit Kursachsen oder auch ohne dies gegen

---

[1]) U. u. A. I, 709.
[2]) U. u. A. I, 703.
[3]) U. u. A. I, 709.
[4]) U. u. A. I, 741.
[5]) Londorp, acta publica V, 579ff.
[6]) U. u. A. I, 776.
[7]) U. u. A. I, 487.

die kaiserliche Maßnahme Protest zu erheben.[1]) Ein Abschluß in dieser Frage wurde ebensowenig erzielt wie bezüglich des Religionsfriedens. In der Art und Weise, wie der Besitzstand zwischen Katholischen und Evangelischen zu regeln sei, lag die Schwierigkeit der Frage. Freilich vor dem Kriege hatten sich die Katholischen gefügiger gezeigt. Hatte doch 1608 Kurfürst Lothar von Trier auf dem damals in Regensburg abgehaltenen Reichstage gesprächsweise geäußert,[2]) daß „die Katholischen den Evangelischen alle die Klöster und andere geistliche Güter, so sie damals in Besitz gehabt, lassen, alle Actiones und entstandene Prozesse aufheben und cassieren, auch aller daran habenden Zusprüche sich begeben und zu mehr Bestätigung darüber kaiserliche, ja des Papstes Confirmation einschaffen wollten, wann nur die Evangelischen sich verzeihen würden, daß sie nicht weiter greifen, sondern mit dem, so sie allbereit in Händen hätten, vergnügt sein wollten." Gegenwärtig jedoch schien nur höchstens erreichbar, daß alles wieder in den Stand gesetzt würde, wie es 1618 gewesen war.[3])

Immer war hier in den Verhandlungen Kurbrandenburg auf dem Plan, wenn es galt, für das evangelische Wesen einzutreten. Als die Evangelischen daran dachten, „unterschiedliche Personen, so der Augsburgischen Confession verwandt, zu Reichshofräten vorzuschlagen,"[4]) war Friedrich Wilhelm damit einverstanden, nur stimmte er darin nicht bei, daß die Einnahmen für dieselben aus einem einzuführenden Kupferzoll fließen sollten, da Schweden bei den Friedenstractaten jedenfalls die Abschaffung desselben verlangen würde.[5]) Noch eine andre Gelegenheit bot sich,

---

[1]) U. u. A. I, 776.
[2]) U. u. A. I, 738.
[3]) U. u. A. I, 703.
[4]) U. u. A. I, 749.
[5]) U. u. A. I, 751.

erledigt hatte, forderte dringend eine Lösung. Georg Wilhelm war früher der Ansicht gewesen, „daß eine so gar unbeschränkte Universalität der Amnestie zu prakticieren nicht wohl möglich, auch solche vor den Friedenstractaten zu statuieren unfüglich und unzeitig" sei.[1]) Dem gegenüber meinte sein Sohn, daß die Amnestie „universaliter pure et absque ulla conditione" zu erstreben sei.[2]) Freilich eine zu diesem Zweck eingesetzte Commission beim Reichstage kam in Folge eines Streites zwischen Bayern einerseits und Salzburg und Oesterreich andrerseits zu keinem rechten Resultat.[3]) Die Schwierigkeit der Lage wurde erhöht durch die schiefe Stellung, welche Kursachsen bei der Erörterung dieser Frage einnahm.[4]) Endlich im Herbst 1641 wurde das kaiserliche Amnestiedekret[5]) der harrenden Welt bekannt gemacht, aber alle Evangelischen, des Kaisers Freund und Feind, gerieten in nicht geringes Erstaunen, daß auch für die, welche sich jetzt bereits unterwarfen, die Segnungen der Amnestie hinausgeschoben werden sollten,[6]) bis daß im Reiche der allgemeine Friede erzielt sei. Da hatten denn die, welche bisher im Hinblick auf den kaiserlichen Gnadenerweis nur lau die Sache des Evangeliums vertreten hatten, ihren wohlverdienten Judaslohn!

Friedrich Wilhelm war nicht wenig aufgebracht über dies Dekret, das er nur in seinen beiden Residenzen öffentlich bekannt machen ließ.[7]) Sogleich aber ließ er seinen Gesandten in Regensburg die bestimmte Weisung zugehen, in Verbindung mit Kursachsen oder auch ohne dies gegen

---

[1]) U. u. A. I, 709.
[2]) U. u. A. I, 703.
[3]) U. u. A. I, 709.
[4]) U. u. A. I, 741.
[5]) Londorp, acta publica V, 579 ff.
[6]) U. u. A. I, 776.
[7]) U. u. A. I, 487.

die kaiserliche Maßnahme Protest zu erheben.[1]) Ein Abschluß in dieser Frage wurde ebensowenig erzielt wie bezüglich des Religionsfriedens. In der Art und Weise, wie der Besitzstand zwischen Katholischen und Evangelischen zu regeln sei, lag die Schwierigkeit der Frage. Freilich vor dem Kriege hatten sich die Katholischen gefügiger gezeigt. Hatte doch 1608 Kurfürst Lothar von Trier auf dem damals in Regensburg abgehaltenen Reichstage gesprächsweise geäußert,[2]) daß „die Katholischen den Evangelischen alle die Klöster und andere geistliche Güter, so sie damals in Besitz gehabt, lassen, alle Actiones und entstandene Prozesse aufheben und cassieren, auch aller daran habenden Zusprüche sich begeben und zu mehr Bestätigung darüber kaiserliche, ja des Papstes Confirmation einschaffen wollten, wann nur die Evangelischen sich verzeihen würden, daß sie nicht weiter greifen, sondern mit dem, so sie allbereit in Händen hätten, vergnügt sein wollten." Gegenwärtig jedoch schien nur höchstens erreichbar, daß alles wieder in den Stand gesetzt würde, wie es 1618 gewesen war.[3])

Immer war hier in den Verhandlungen Kurbrandenburg auf dem Plan, wenn es galt, für das evangelische Wesen einzutreten. Als die Evangelischen daran dachten, „unterschiedliche Personen, so der Augsburgischen Confession verwandt, zu Reichshofräten vorzuschlagen,"[4]) war Friedrich Wilhelm damit einverstanden, nur stimmte er darin nicht bei, daß die Einnahmen für dieselben aus einem einzuführenden Kupferzoll fließen sollten, da Schweden bei den Friedenstractaten jedenfalls die Abschaffung desselben verlangen würde.[5]) Noch eine andre Gelegenheit bot sich,

---

[1]) U. u. A. I, 776.
[2]) U. u. A. I, 738.
[3]) U. u. A. I, 703.
[4]) U. u. A. I, 749.
[5]) U. u. A. I, 751.

bedrückten Evangelischen die hülfreiche Hand zu reichen. Als die Städte auf diesem Reichstage ihre Gravamina[1]) vorbrachten, trat er für sie ein.[2]) In gleicher Weise mußten seine Gesandten für die Wiederherstellung der pfälzischen Kur energisch ihre Stimme erheben.[3]) Doch ging es diesem Reichstage wie so vielen seiner Vorgänger; die wirklichen Ergebnisse der Verhandlungen waren höchst gering. Die Erörterung der Gravamina wurde auf eine spätere Zusammenkunft verschoben;[4]) ob sie dort eine bessere Erledigung finden würden, war bei dem trägen Geschäftsgang im heiligen römischen Reich kaum glaubhaft.

---

[1]) Londorp a. a. O. V, 219—227.
[2]) U. u. A. I, 746.
[3]) U. u. A. I, 742.
[4]) U. u. A. I, 756.

3. Der Deputationstag in Frankfurt von 1642.

Der Artikel 30 des Regensburger Reichstagsabschiedes von 1641 bestimmte, daß ein Deputationstag nach Frankfurt oder Speyer berufen werden sollte, um mit der Reform der Reichsjustiz, so lautete der Ausdruck, die völlige Eintracht im Reiche herzustellen. Doch die im Frühling 1642 zu erwartende Ausschreibung verzögerte sich, da die Erfolge der österreichisch-spanischen Heere große Siege in Aussicht zu stellen schienen. Erst unter dem Eindruck derselben wollte der Wiener Hof die Reichsstände zur Tagung auffordern, denn die kaiserliche Politik hoffte alsdann diese Versammlung so zu benutzen, als wenn sie unbeschränkte Vollmacht hätte, namens des Reichs in allen beliebigen Fragen zu beschließen. Wie aber konnte der jesuitisch erzogene Kaiser in Religionssachen die Interessen der Evangelischen vertreten?

Brandenburg trat der sich anspinnenden Intrigue schroff entgegen. Der Wortlaut des Reichstagsabschiedes verlangte nur das Reichsjustizwesen als Gegenstand der Verhandlung, aber das den Deputationstag ausschreibende Kurmainz, welches auf der Friedenspartei stand, überschritt seine Befugnis und forderte dazu auf, auch für den Generalfrieden die Gesandten zu instruieren. So kam es, daß die in Frankfurt eintreffenden Gesandten hauptsächlich für die Friedensverhandlung von ihren Herren Anweisungen erhalten hatten.[1] Die kaiserliche Proposition[2] wollte freilich nur auf eine Reform des Reichsjustizwesens eingehen, aber dagegen erhob sich von allen Seiten energischer Widerspruch.

---

[1]) Erdmannsdörffer in U. u. A. I, 795.

[2]) Londorp a. a. O. V, 821.

Überall trat das Verlangen hervor, den „Pacifikationspunkt" zu behandeln. Man teilte das Ganze in zwei Hauptstücke, in das der äußeren und inneren Beruhigung des Reichs. Wenn es nun der kaiserlichen Politik gelang, in der Behandlung der inneren Pacifikation des Reiches die ganze Frage versumpfen zu lassen, so war viel gewonnen.

Friedrich Wilhelm war von vornherein von der Nutzlosigkeit dieses Tages überzeugt,[1]) aber er gab seinem Abgesandten, Kammergerichtsrat Wesenbeck, welcher erst spät (Mai 1643) eintraf und dadurch die kaiserlichen Pläne auf Verzögerung des Tages wider seinen Willen unterstützte, den Auftrag, der evangelischen Stände sich treulich anzunehmen und besonders achtsam zu sein, „damit den Evangelischen neque principaliter neque incidenter oder per consequentiam etwas Präjudizierliches möge zugefüget werden." [2])

In der gleich zur Erörterung gelangenden Amnestiefrage fand dann Wesenbeck an dem braunschweigischen Gesandten einen tapferen Bundesgenossen.[3]) Beide drangen in Verbindung mit andren Evangelischen darauf, daß die Amnestie allgemein gültig sein solle, und daß alles in Stand gesetzt werden müsse, wie es 1618 ante motus bellicos gewesen sei.[4]) Sachsen dagegen gefiel sich hier wieder in der Rolle des falschen Spielers, es stand in allen Punkten auf seiten des Kaisers und verfocht nur den Prager Frieden, weil derselbe ihm einseitig einige Vorteile gewährte. In Wort und Schrift machte sich der Unwillen der Evangelischen hierüber Luft.[5]) Eine Flugschrift vindiciae secundum libertatem Germaniae contra pacificationem Pra-

---

[1]) U. u. A. I, 801.
[2]) U. u. A. I, 810.
[3]) U. u. A. I, 818.
[4]) U. u. A. I, 827.
[5]) U. u. A. I, 816.

gensem, welche in Frankfurt während der Messe Anfang Mai verbreitet wurde,[1]) geißelte Sachsens Auftreten scharf.

Im Corpus Evangelicorum wurde auch die Frage aufgeworfen, ob man Sachsen noch länger im Direktorium lassen sollte,[2]) denn sein Eifer in der Verfechtung des Prager Friedens, sowie seine Nachgiebigkeit gegen kaiserliche Majestät schienen wenig Gutes für den Schutz der Evangelischen zu versprechen. Schon begannen sich die Augen auf Brandenburg zu richten. „Die Festigkeit, mit der Brandenburg den Kaiserlichen widerstand, ist eine Sache von nicht geringer Bedeutung," äußerte ein Zeitgenosse.[3]) Brandenburg war es allein zu verdanken, daß den officiellen Formen des Reiches gegenüber die Grundsätze zur Geltung kamen, welche allein den Frieden im Reiche herbeiführen konnten. Der Kaiser erreichte das Ziel aller seiner Wünsche nicht, das Reich bei den begonnenen Friedensverhandlungen allein zu vertreten. Er mußte sich bequemen zu den alten Rechtsformen der drei Kollegien, der Deputationen und des corpus Evangelicorum. Damit war die Sache des Evangeliums hier gerettet, bei den Generalfriedensverhandlungen ließ sich für dieselbe nur Gutes erwarten.

---

[1]) v. Rommel, neuere Geschichte von Hessen IV, 367.

[2]) U. u. A. I, 818.

[3]) Négociations secretes II, 2, 88.

4. Der westfälische Friede.

In Osnabrück und Münster hatten während der zuletzt erzählten Vorgänge bereits die Friedensverhandlungen begonnen. Freilich zeigte sich zuerst ein wenig erfreuliches Bild. Während der Streit über Titulatur und andere Äußerlichkeiten scheinbar die Gemüter erregte, wurde hinter den Coulissen Intrigue über Intrigue gesponnen. Hierfür war um so mehr freier Raum, da es durchaus unter den Verhandelnden an einer festen Parteigruppierung fehlte. Den Verlauf sämtlicher Verhandlungen zu verfolgen, ist eine wenig erfreuliche Arbeit. Wer einmal jene sechs Bände der Sammlung Meierns, wenn auch nur flüchtig, durchgeblättert hat, gewinnt einen Abscheu davor, in das Hin- und Herzerren der Verhandelnden sich zu vertiefen. Durchaus unerquicklich ist das sich bietende Schauspiel; fremde Potentaten spielen sich als Schützer der deutschen Libertät auf, und deutsche Fürsten schämen sich nicht, bei den Gesandten jener Mächtigen zu antichambrieren. Doch nicht die politische Seite des Bildes kann hier genauer betrachtet werden, es ist vielmehr die kirchliche Frage, welche in den Vordergrund dieser Untersuchung tritt.

Wohl war man sich in beiden Lagern darüber klar, daß eine Unterdrückung des Evangeliums außer dem Kreise jeglicher Möglichkeit lag; aber den Evangelischen soviel als möglich den freien Athmungsraum zu beschränken, konnte als eine lohnende Aufgabe der katholischen Diplomatie erscheinen. In festgeschlossener Angriffslinie rückten die Katholischen vor, und sie sollten gar bald Verbündete

finden. Wenn einst Bayern geäußert hatte,[1]) „es hätten sich die Reformierten beim Röm. Reich noch nicht legitimiert," so war dies die unter den Katholischen allgemein verbreitete Ansicht, aber leider fand sie auch bei den Lutherischen beistimmenden Widerhall. Schon in früheren Zeiten herrschte diese Ansicht. Von Polykarp Leyser wird der Ausspruch: „Lieber päpstisch als calvinisch" berichtet. Auch auf dem Frankfurter Deputationstage hatte man ähnlich Lautendes vernehmen können. Der brandenburgische Gesandte Wesenbeck berichtet darüber am 27. Februar 1644[2]): „So seind auch von Österreich und Bayern unterschiedliche Discurse gegen die Evangelischen moviert, davon mir der Nürnbergische Nachricht gegeben, wegen der Herren Reformierten und also genannten Calvinisten, ob wären dieselbe einzig und allein die Ursach und Urheber wegen dieses Reichs Unheils und Kriegs, und daß man wohlgethan, wann sich die Lutherische mit denen Herren Catholicis vor diesem hierin verglichen und sie mit alle aus dem Reich geschafft, allemaßen man dann noch von ihnen, als dem Ragotzky anitzo die größte Gefahr wieder zu besorgen; und ist denen sämtlichen Catholicis nicht wohl bei dieses sein Movimenti; sonderlich soll man in Wien am kaiserlichen Hofe deswegen nicht wenig perplex sein und auch dabei denen Ungarn selbst allerdings nicht viel trauen wollen."

Wenn auch die reformierten Fürsten energisch für das Evangelium in Deutschland gekämpft und freudig Hab und Gut geopfert hatten, so wollte man ihnen von lutherischer Seite doch nicht ohne weiteres alle Segnungen des Friedens zu Teil werden lassen. Dies zeigte sich vor allem darin, daß die Lutherischen lieber mit den Papisten sich verbünden

---

[1]) U. u. A. I, 825.
[2]) U. u. A. I, 845.

wollten, als mit den Calvinisten. Ja sie dachten sogar daran, mit Hülfe der Katholischen die Reformierten zu unterdrücken.

In der Frage der Anerkennung der Reformierten als Augsburger Confessionsverwandte gipfelt die kirchliche Frage der Friedenstraktate.

Schweden zeigte wenig Neigung, den Reformierten zur Seite zu stehen. Christine hatte ihren Gesandten scharfen Befehl zugehen lassen, „der reformierten Religion wegen in Ruhe zu stehen und nicht wider ihre eigene Religion zu reden.“ [1]) Freilich mußte dies um so wunderbarer erscheinen, da kurz vorher bei den Traktaten mit Dänemark Schweden sich für die Reformierten verwandt hatte.[2]) Wenn dann auch später andre Ordre aus Stockholm eintraf,[3]) so waren die Schweden doch nie zu den aufrichtigen Anwälten der allgemein evangelischen Sache zu rechnen. Wurde doch die von ihnen gethane Äußerung verbreitet, sie hätten ihre Waffen nicht für die Calvinisten, sondern für die Augsburger Confessionsverwandten geführt.[4]) Die schwedischen Gesandten selbst waren persönlich nicht so schroff gegen die Reformierten gesinnt, wie sie es verschiedenfach bekundeten. Jene Zurückhaltung gegen die Calvinisten wurde ihnen wesentlich von Stockholm aus vorgeschrieben. Sagte doch noch im Jahre 1648 der Baron Salvius zu den brandenburgischen Gesandten, „die Geistlichen in Schweden schrieben so harte Briefe in der Sache, daß sie sich fürchten müßten, sie würden von ihnen excommuniciert werden, wann sie die Reformierten gar zu sehr favorisierten.“[5]) Am liebsten hätten sie die diesbezüglichen Punkte mit Still-

---

[1]) U. u. A. IV, 417.
[2]) U. u. A. IV, 414.
[3]) U. u. A. IV, 419.
[4]) U. u. A. IV, 429.
[5]) U. u. A. IV, 678.

schweigen übergangen.[1]) Deshalb trachteten sie auch danach, zuerst den Satisfaktionspunkt zu erledigen und alsdann in die Beratung der Gravamina einzutreten.[2])

Von den deutschen Fürsten waren die Altenburger die eifrigsten Gegner der Reformierten. Sie wiegelten andre auf und suchten diejenigen, welche etwa eine den Reformierten günstige Fassung zugestehen wollten, davon abzubringen.[3]) Ihnen gegenüber hatten unter den Lutherischen die Braunschweiger die toleranteste Denkweise. Sie wünschten aufrichtig, „daß, weil die Evangelischen schwerlich mit den Katholischen einig werden dürften, doch die Lutherische und Reformierte mit einander verglichen und diese Vereinigung auch unter währenden Tractaten entweder hier oder an einem andern Ort durch Zusammenschickung vorgenommen werden möchte".[4]) Doch die zu diesem Zweck von ihnen vorgeschlagene Disputation von Theologen beider Parteien[5]) mußte nur geringen Erfolg versprechen, zumal auch die bedeutendste lutherische Macht den Reformierten gegenüber stets eine schroffe Haltung einnahm. Bis zum Abschluß der Verhandlungen hat Sachsen, der frühere Vorkämpfer des Evangeliums, nicht von der einmal begonnenen Feindseligkeit gegen die Reformierten abgelassen, und die Versicherung der „friedfertigen Gedanken"[6]) war eitel Redensart.

Mitten in diese Parteiungen griff Friedrich Wilhelm hinein. Seinen Bemühungen ist es im wesentlichen zu danken, daß die Verhandlungen einen für die Reformierten günstigen Abschluß fanden. Sein vornehmlichstes Verdienst

[1]) U. u. A. IV, 422.
[2]) U. u. A. IV, 377.
[3]) U. u. A. IV, 450.
[4]) U. u. A. IV, 403.
[5]) U. u. A. IV, 407.
[6]) U. u. A. IV, 651.

ist es, daß die Reformierten dieselbe staatsrechtliche Stellung wie die Lutherischen im heiligen römischen Reiche erhielten. Aber Kampf und Mühe hat es genug gekostet, bevor dieser Abschluß erreicht wurde. Das von Anfang an bewußt einschreitende Handeln des Kurfürsten ließ schließlich alle kleinlichen Rancunen der Feinde zu nichte werden.

Die Instruktion, welche Friedrich Wilhelm dem Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein mitgab, zeigte, in welchem Sinne er verhandelt wissen wollte.[1]) In erster Linie verlangte er, „daß man die evangelischen Stände durch sectirische Namen nicht trennen und keinen Unterschied unter sie machen“ sollte; es sei „dem Herkommen zuwider“, daß „ihnen ein ander Prädikat als Stände der Augsburgischen Confession oder protestierende Stände gegeben werde“. Gerade hierdurch gab der Kurfürst zu erkennen, worauf es ihm hauptsächlich ankam, daß die Reformierten nicht gesondert behandelt würden. Er hatte einen weiteren Gesichtskreis als jene Lutherischen, die kurzsichtig genug zufrieden waren, wenn sie in ihren eigenen vier Pfählen ruhig schalten und walten konnten. Mochte da der Papismus kühn sein Haupt erheben und mit immer größerem Feuereifer das Werk der Gegenreformation vollführen; es galt ja gegen die verhaßten Calvinisten. Unbekümmert um derartige Gesinnungen wollte Friedrich Wilhelm nicht Böses mit Bösem vergelten, sondern beauftragte vielmehr seinen Gesandten strengstens, „überall genau Achtung darauf zu geben, damit es nicht ohne Unser und anderen evangelischen Stände Vorbewußt und Genehmhaltung tractieret und geschlossen und etwa den Herren Katholischen die Handlung hierdurch allein in Händen gelassen werde, bevorab, da auch beide Herren Mediatores katholisch und nicht weniger diejenige Partei, mit denen Wir alldorten tractieren sollen, sich

[1]) U. u. A. IV, 360.

zu derselbigen Religion bekennet".[1]) Der Schutz des Evangeliums, gleichviel ob es von Genf oder von Wittenberg kam, wurde ihrer steten Fürsorge besonders empfohlen. Jeglicher Stand des Reiches, sofern er glaubte, bei den Friedenstractaten ein Recht zu vertreten, sollte zugelassen werden.[2]) Erörterungen über den Krieg und dessen Ursache sollten vermieden werden, da sie nur geeignet wären, neuen Zwist zu erregen und vom eigentlichen Thema abführten.[3])

So kam es denn, daß auf Brandenburg die evangelischen Stände bald „ihr meistes Absehen hatten".[4]) Allerdings war die evangelische Sache verlassen genug. Sachsen, von dem als Direktor des corpus evangelicorum ein energisches Eintreten für das Evangelium zu erwarten gewesen wäre, saß lau da, und nicht unbegründet war der Vorwurf, daß es „das gemeine Wesen verließe und dasselbe mehr hinderte als beförderte".[5]) Durch Braunschweig wurde daher schon im Mai 1645 die Frage angeregt, ob man nicht Sachsen aus seiner Stellung drängen und sie Brandenburg übertragen müsse. Aber Friedrich Wilhelm wollte nicht ohne Not die Zwietracht der Evangelischen mehren. Erst auf wiederholtes Drängen gab er seine Einwilligung, „abwesend Kursachsen die Direktion zu führen".[6]) Als dann Kursachsen im Dezember 1647 das Direktorium nicht weiter führen wollte, angeblich weil es „damit nicht einig wäre, daß man die Reichssachen den Schweden als exteris unter die Hand geben sollte, dahero der Kurfürst zu solchen Directionibus und Communicationibus

---

1) U. u. A. IV, 362.
2) U. u. A. IV, 359.
3) U. u. A. IV, 362.
4) U. u. A. IV, 377.
5) U. u. A. IV, 380.
6) U. u. A. IV, 393f.

seine Ministros nicht gebrauchen lassen wollte",[1]) übernahm Friedrich Wilhelm nicht sogleich dieses Amt, sondern verlangte zuvorderst, „zwischen den Evangelischen das Werk auf allen Fall festzusetzen und eine wirkliche Vereinigung zu ihrer gemeinsamen Defension zu projectieren und zu beforderu".[2])

In der Religionsfrage[3]) bildet, wie schon oben gesagt wurde, den Kernpunkt der Streit, ob die Reformierten zu den Augsburger Confessionsverwandten hinzuzurechnen seien oder nicht. Anfangs schien es, als ob dieser Streit keine besondere Bedeutung annehmen sollte, denn Schweden war ja zuerst nicht gewillt, zwischen dem Evangelium Wittenbergs und Genfs einem Unterschied zu machen. Auch für den kaiserlichen Gesandten hatte diese Frage wenig Interesse; ließ der Wiener Hof doch ungern „den Krieg in visceribus Imperii also trainieren und dadurch Land und Leute je mehr und mehr verderben".[4]) Doch gerade die Wendung, in welcher die Kaiserlichen für die Anerkennung der Reformierten als Augsburger Confessionsverwandten erklärten: quantum vero ad illos, qui se Reformatos vocant, attinet, Sacra Caesarea Maiestas non adversatur, quominus illius et huius pacis beneficio, si ipsi velint et quiete vivant, uti, frui possint,[5]) ließ den Zwist rasch hervorbrechen. Denn naturgemäß wünschten die Reformierten zu wissen, wie sie jene Worte si quiete vivant aufzufassen hätten. Mit vollem Recht konnten sie sagen, „daß in dieser kaiserlichen Deklaration der reformierten Religion kaltsinnig gedacht worden".[6]) Sie suchten daher durch Ver-

---

[1]) v. Meiern, acta pacis Westphalicae IV, 859.
[2]) U. u. A. IV, 658.
[3]) v. Meiern, A. P. VI, 239—286 ausführlich über diese Frage.
[4]) U. u. A. IV, 589.
[5]) v. Meiern A. P. I, 619.
[6]) U. u. A. IV, 402.

mittlung der evangelischen Stände zu ihrem guten Recht zu gelangen.

Friedrich Wilhelm war anfangs nicht gewillt gewesen, diese Frage hier zu erörtern. Als aber die Landgräfin von Hessen-Cassel dieselbe anregte, hielt er es für seine Pflicht sie zu unterstützen. Er meinte, „daß seine in Gott ruhenden Herren Vorfahren desfalls in unstreitiger Profession sein und auf so vielen Reichstagen vor Glieder der Augsburgischen Confession aestimieret und in solcher Qualität das hohe kurfürstliche Amt verwaltet".[1]) Allerdings konnte er wegen des augenblicklich noch schwebenden Excellenzstreites die Führung der Reformierten nicht sogleich in dieser Frage übernehmen. Jene kaiserliche Replik wünschte er so gefaßt: in qua pace religionis S. Caes. Maj. etiam illos, qui se reformatos dicunt, comprehendit.[2]) Dabei trug er seinen Bevollmächtigten auf, überall die Augsburgische Confession hervorzuheben und scharf dabei zu betonen, „daß an derselben die Reformierten gleichberechtigt wären mit den Lutherischen".[3]) Aber war es möglich, diesem idealen und auch berechtigten Grundsatze sogleich Geltung zu verschaffen? Anfangs schien wenig Aussicht dazu vorhanden zu sein. Die Lutherischen wollten am liebsten diese Frage übergangen wissen, da sie bei der Erörterung derselben für sich wenig Vorteile erwarteten. Am meisten waren sie abgeneigt, den Reformierten das ius reformandi zuzugestehen. Diese Weigerung geschah namentlich im Hinblick auf Brandenburg. Um nun nicht derartige Befürchtungen, wie man sie Brandenburg gegenüber hegte, verwirklicht zu sehen, verlangte man von seiten der Lutherischen, daß die Reformierten einen Revers ausstellen sollten, „sich hienfüro keine Reformation in ihren Landen anzumaßen".[4])

---

[1]) U. u. A. IV, 686.
[2]) U. u. A. IV, 402.
[3]) U. u. A. IV, 402.
[4]) U. u. A. IV, 411.

Doch was die Glaubensgenossen nicht gewähren wollten, gestanden vielleicht die Andersgläubigen zu. Auf Anfrage der Reformierten gaben die Kaiserlichen die Antwort, daß sie jene oben angeführten streitigen Worte nicht anders „verständen, als daß sie die Reformierten im Reich ohngehindert dulden wollten, wann diese niemals weder Kirche noch Polizei zu reformieren, sich beigehen lassen würden".[1]) Da also auch von dieser Seite kein Abschluß zu erwarten war, so wandten sich die Reformierten wieder den Evangelischen zu. Oxenstjerna erklärte nun in der That ganz richtig: Schweden wollte die Herstellung des Standes der Dinge vom Jahre 1618, wären die Reformierten damals in den Religionsfrieden eingeschlossen gewesen, so würden sie es auch jetzt sein.[2]) Freilich war dieser Freundschaft nicht zu trauen, denn derselbe Oxenstjerna entwickelte deutlich, wie man in Schweden zwischen Calvinisten und wahren Lutheranern schied. Der Gegensatz beider Confessionen wurde dadurch noch schroffer, daß die Lutheraner sich bezeichneten als „der ungeänderten Confession zugethan". Nur passive wollten sie den Herren Reformierten den Schutz und die Sicherheit der Augustana zugestehen.[3]) Sie allein hielten sich für berechtigt, den Namen Evangelische zu führen.

Am 13. März 1646 kam im Kurfürstenrat[4]) die Zugehörigkeit der Reformierten zu den Augsburger Confessionsverwandten zur Erörterung. In die heftige Debatte griff Brandenburg ein und erklärte, daß von katholischer Seite selbst zugegeben werde, daß erst seit dem Augsburger Reichstage von 1566 der Zweifel an jener Zugehörigkeit aufgekommen sei, was aber doch den Sinn des Religionsfriedens nicht ändern könne. Die Katholischen wiesen nun darauf

[1]) v. Meiern A. P. VI, 241.
[2]) v. Meiern A. P. VI, 242.
[3]) U. u. A. IV, 411.
[4]) U. u. A. IV, 429.

hin, daß die Evangelischen in Osnabrück ein Concilium zur Entscheidung dieser Frage vorgeschlagen hätten. Aber Brandenburg konnte aus triftigen Gründen darauf nicht eingehen, daß der Geistlichkeit beider Parteien die Entscheidung dieser Frage überwiesen würde, denn gerade in dieser Zeit hatte es üble Erfahrungen mit der Streitsucht der Theologen gemacht. Zu dem kam es für die Reformierten nicht in erster Linie auf eine Einschließung, sondern vielmehr auf eine Nicht-Ausschließung an.

So war denn „der Religionsstreit in vollem Gange".[1]) Auch im Fürstenrat bekundeten die Lutherischen das bedenkliche Streben, die Hauptverhandlung hinzuziehen. Wurde doch Kurbrandenburg mehr als einmal der Vorwurf gemacht, daß durch seine Machinationen der Friede hintertrieben würde. Allerdings fand es wenig Rückhalt;[2]) zumal von Schweden trug die geschwätzige Fama höchst bedenkliche Äußerungen von Mund zu Mund. Der schwedische Gesandte Salvius freilich versprach bei der Erwähnung des Passauer und des Religionsfriedens einen auf die Reformierten bezüglichen Artikel einzuschieben, etwa so: quamvis hactenus dubitatum fuerit, an reformati in pace religiosa contineantur, hos tamen plane hic abolitum esse debet, ita ut tam illa quam hac pacificatione comprehendantur omniumque iurium participes sint cum suis territoriis, quae ab a. 1618 in possessione habuerunt.[3]) Aber konnte derartiges den Ansprüchen der Reformierten genügen?

Wenn nun auch die Lutherischen einstweilen die Sache mit Stillschweigen zu übergehen suchten, so war man doch auf reformierter Seite nicht gewillt, sich dem ohne weiteres zu fügen. Unermüdlich wurde fortgearbeitet. Vor allem galt es, größere Kreise und zwar solche, die durch ihre

[1]) U. u. A. IV, 435.
[2]) U. u. A. IV, 429.
[3]) U. u. A. IV, 453.

Autorität auf die Verhandlungen kraftvoll einzuwirken im Stande waren, für die Lösung der Frage zu erwärmen. Friedrich Wilhelm kehrte im Frühjahr 1646 der schwedischen Königin endgültig den Rücken. Er war zu stolz, nur der Mann einer Königin zu sein. Seinen politischen Rückhalt suchte er infolge seiner Heirat mit Luise Henriette von nun an in den ihm glaubensverwandten Holländern. Wenn sich die Herren „Staaten-General“ auch höchst schwierig gegenüber dem Abschluß einer Allianz zeigten, so erreichte er von ihnen doch, daß sie sich bei den evangelischen Reichsständen im Januar 1647 für die Reformierten verwandten.[1]) Das gab der Sache einen neuen Anstoß, denn Briefe der Staaten hatten bei den Evangelischen großes Gewicht.[2])

Nun wurden von allen Seiten Vorschläge gemacht für einen Artikel, durch den die Stellung der Reformierten klargelegt werden sollte.[3]) Wenn aber auch die evangelischen Reichsstände den Reformierten nicht die Segnungen dieses zu schließenden Friedens verweigern wollten, so war doch wenig Aussicht dazu vorhanden, daß die Strenglutherischen dies zugestehen würden, vielmehr war zu erwarten, daß sie „lieber alle Composition mit den Herren Reformierten würden fahren lassen“.[4]) Die von lutherischer Seite vorgeschlagene Fassung ließ ihrem Ausdruck nach die Reformierten nicht zu den Augsburgischen Confessionsverwandten gehören, sondern forderte die Anerkennung für drei Religionen im römischen Reiche. Brandenburg schlug vor, hinter die Worte qui reformati vocantur zu setzen utpote qui etiam praedictam

---

[1]) Das Schreiben bei v. Meiern A. P. VI, 245f. vgl. dazu IV, 209f.

[2]) Die evangelischen Reichsstände sagten in ihrem Antwortschreiben: litteras suas apud nos pondus habuisse maximum. v. Meiern A. P. VI, 247.

[3]) v. Meiern A. P. VI, 247ff.

[4]) U. u. A. IV, 578.

Augustanam Confessionem amplectuntur.[1] Doch für die Aufnahme dieses Zusatzes war wenig oder fast gar keine Aussicht vorhanden. Selbst durch die längsten Verhandlungen konnten die Reformierten nicht die Wendung qui inter hos reformati vocantur mit deutlicher Bezugnahme auf die vorangegangenen Augsburgischen Confessionsverwandten erreichen. Von lutherischer Seite gestand man nur ungern endlich die Wendung qui inter illos reformati vocantur zu. Mit nichten wurden dadurch die Reformierten in die Augsburger Confessionsverwandten eingeschlossen. Jederzeit bereite Tüftelei konnte unter den illi die, auf welche der Religionsfriede Bezug nahm, d. h. Katholische und Evangelische zusammengenommen verstehen. Die Lutherischen und Reformierten wurden nicht als Augsburger Confessionsverwandte zusammengefaßt, sondern man wählte dafür die Bezeichnung: Protestierende. Brandenburg hatte hierin nur einen Ausweg der Not gesehen. Mußte es doch die Richtigkeit der Behauptung des schwedischen Gesandten[2] anerkennen, daß „das Wort Protestierende zu gering und den Evangelischen nachteilig zu sein schien". Aber was half es, daß selbst Schweden der Meinung war, „man sollte das Prädikat Augsburgische Confessionsverwandte behalten und etwa an einem Orte die Worte: darunter auch, die Reformierte genennet würden, begriffen sein sollten, darzuzusetzen".

Mit Betrübnis sah Friedrich Wilhelm, „daß die Religion, auf welche er seine Seligkeit baute, und vermittelst welcher er hoffte, das Angesicht Gottes zu schauen, als eine neben-eingekommene und zu der Augsburgischen Confession nicht gehörige, ja gleichsam durch solche Contraposition verbotene sollte geachtet werden".[3] Des öftern beteuerte er, daß er „sich zur Augsburgischen Confession mit Herzen und Munde

[1] U. u. A. IV, 578.
[2] U. u. A. IV, 667.
[3] U. u. A. IV, 665.

bekannte;" auch war er erbötig, „dieselbe, wann es nötig und erfordert würde, zu unterschreiben".[1]) Vergebens waren seine bis an das Ende der Verhandlungen fortgesetzten Bemühungen, an einem bequemen Punkte des Friedensinstrumentes zu bemerken, daß „aller Unterschied zwischen Lutherischen und Reformierten aufgehoben sein und einmal für alle declariert werde, daß man in allen Punkten und Clausulen die Religion anreichend, die Reformierten unter dem Namen der Augsburgischen Confessionsverwandten verstanden wissen wolle".[2])

Hatte man durch jene oben angeführte Formel die Reformierten als eine dritte Religionsgruppe anerkannt, so war man doch nicht geneigt, ihnen gleiche Rechte wie den Lutherischen einzuräumen.

Vor allem sprach man ihnen das ius reformandi ab. Kurzsichtig genug wollten dies die Lutherischen in der Formel: sub nullo praetextu introduci debere exercitium religionis, ubi nunc non viget verclausulieren. Aber diese Wendung war doch leicht auch den Lutherischen gefahrvoll, indem sie auch eine Reformation der Evangelischen in katholischen Landen verhindern konnte.[3]) Die frühere Forderung war gewesen, daß die Reformierten durch Revers sich verpflichten sollten, keine Reformation in ihren Landen vorzunehmen.[4]) Friedrich Wilhelm hatte dies nicht zugestehen wollen, so lange dies Recht nach dem Religionsfrieden ein wesentliches Attribut der Landeshoheit bildete. Es konnte wohl in der Praxis, wie es in Brandenburg geschehen, aufgegeben werden, jedoch nicht prinzipiell. Deshalb schlug Hessen-Cassel vor, „daß zwischen beiden evangelischen Religionen ein solcher Vergleich getroffen würde, daß alle

---

[1]) U. u. A. IV, 666.

[2]) U. u. A. IV, 684.

[3]) U. u. A. IV, 677.

[4]) vergl. oben S. 39.

und jede Unterthanen bei ihrer Religion ungekränkt und unperturbieret verbleiben sollten".[1]) Denn nicht unberechtigt war die Meinung, daß dieser Streit nur dazu diene, die evangelischen Confessionen zu schwächen und die Katholischen zu stärken.[2])

In langen, mühseligen Verhandlungen, reich an den verschiedensten Vorschlägen von beiden Seiten, suchte man nun darüber eine Einigung zu erzielen, wie es gehalten werden sollte, wenn ein Fürst des einen Bekenntnisses zum andern überträte oder durch irgend welchen Zufall Länder erhielte, die von Angehörigen der andern Confession bewohnt würden. Daß ihm alsdann das Reformationsrecht überhaupt nicht zustehen sollte, verlangten die Lutherischen, aber die Reformierten zeigten durch die verlangte Einfügung des Zusatzes invitis subditis, unter welcher Voraussetzung sie in diese Beschränkung einwilligen wollten.[3]) Doch gelang es ihnen nicht zu erreichen, daß der Fürst mit Einwilligung seiner Unterthanen eine Reformation seiner Lande vornehmen durfte.

Ein Fürst, der über Unterthanen, die einer andren Confession als er selbst zugehörten, die Herrschaft erlangt hatte, mußte sich alles Einspruches in kirchliche Angelegenheiten begeben und sich verpflichten, an dem Religionsstand, wie er bei seinem Regierungsantritt gewesen, nichts zu ändern. In gleicher Weise sollte es bei einem etwaigen Glaubenswechsel des Fürsten gehalten werden. Diener der Kirche und Schule sollten hinfort nicht mehr von ihm ernannt werden, sondern er sollte verpflichtet sein, dieselben, wenn sie von den Communen präsentiert würden, unverbrüchlich (irrefragabiliter) zu bestätigen. Friedrich Wilhelms Bemühungen ist es zu danken, daß diese rigorose Formel nicht aufrecht erhalten wurde,

[1]) U. u. A. IV, 420.
[2]) U. u. A. IV, 422.
[3]) v. Meiern A. T. VI, 260.

denn er war nicht geneigt, sich in seinen Landen derartig beschränken zu lassen, und wollte es vielmehr bei den seinen Ständen gegebenen Reversen bewenden lassen.[1])

Auch die Universitäten wollten die Lutherischen ganz dem Einfluß des andersgläubigen Fürsten entziehen. Die Reformierten betonten dem gegenüber mit Recht, daß hier nur die Professoren der Theologie in Betracht kämen. Schließlich mußten sie doch mit diesen auch die Professoren der Philosophie auf eine Stufe stellen.

Am härtesten war die Forderung, daß der Fürst nur für sich und in seiner Residenz die freie Religionsübung haben sollte. Aber hier erreichten die Reformierten, weder daß dieselbe in jeder Residenz gestattet sein sollte, noch daß an dieser Freiheit auch diejenigen Landeskinder teilnehmen durften, welche sich zu dieser Confession bekannten.

Wenig genug war für die Reformierten erreicht, aber es war doch von nicht geringer Bedeutung, daß sie reichsrechtliche Anerkennung erlangt hatten und auch „von Rechtswegen" gleichberechtigt neben den Lutherischen standen. Wie diese gewonnene Gleichberechtigung zu benutzen war, zeigte Brandenburg in seiner Stellungnahme zu den übrigen kirchlichen Fragen. Wenn auch die brandenburgischen Gesandten häufig darüber zu klagen hatten, „wie gar hart sonderlich die evangelischen Stände ihnen entgegenarbeiteten",[2]) so wichen sie doch nicht von ihrem weiten Gesichtspunkte ab.

Als am 12. Februar 1646 im Kurfürstenrat die Amnestiefrage zur Beratung kam, trat Brandenburg in einem ausführlichen Votum für die allgemeine und ausnahmslos zu gewährende Amnestie ein.[3]) Auch im Fürstenrat gab es seine Stimme in gleichem Sinne ab. Hier waren 23 für die Universalamnestie mit dem Termin 1618, dagegen 39

---

[1]) U. u. A. IV, 686.
[2]) U. u. A. IV, 511.
[3]) U. u. A. IV, 423 f.

für die Amnestie von 1641, welche in politicis das Jahr 1630, in ecclesiasticis das Jahr 1627 als Termin gesetzt hatte.

Vornehmlich waren bei dieser Frage die Evangelischen in den kaiserlichen Erblanden beteiligt. In Böhmen war früher durch den Majestätsbrief einem Teil der Unterthanen freie Religionsübung zugestanden. Es galt also auch hier den Stand der Dinge von 1627 herzustellen. Allerdings schreckte die kaiserliche Majestät nicht vor der Sophisterei zurück, 1627 habe der Majestätsbrief nicht gegolten, da er von Ferdinand II. nie anerkannt sei. Friedrich Wilhelm wollte in dieser Frage ungern zuerst vorgehen, aber er war fest entschlossen, wenn die Sache einmal auf die Bahn gebracht sei, mannhaft für die Bedrängten einzutreten.[1]) Es war ihm dies um so höher anzuschlagen, als dort ausschließlich das lutherische Bekenntnis vertreten war. Doch nicht allein Böhmen kam hier in Betracht, sondern auch die andern Erblande, in denen ebenfalls das Evangelium sehr verbreitet war. Vom Grafen- und Herrenstande waren hier 42 Geschlechter mit 154 Personen und vom Ritterstande 29 Geschlechter mit 78 Personen evangelisch.[2]) Ob sie noch weiter bei ihrem Bekenntnis treu beharren konnten, hing allein von diesen Friedenstractaten ab. Allerdings fanden die kurfürstlichen Gesandten wenig Unterstützung bei den Ausschlag gebenden Mächten. Schweden wies jegliche Einmischung hier zurück, da die Erzherzöge ja besondere Privilegien hätten.[3]) Trotzdem nahmen die Evangelischen die Forderung der freien Religionsübung für die Evangelischen in den kaiserlichen Erblanden unter die Zahl der Gravamina[4]) auf. Aber der Kaiser,

---

[1]) U. u. A. IV, 387.
[2]) v. Meiern A. P. IV, 176. 177.
[3]) U. u. A. IV, 549.
[4]) v. Meiern A. P. IV, 95.

welcher sich in seinen Stammlanden nichts vorschreiben lassen wollte, hatte seinen Gesandten scharfen Befehl erteilt, jene Forderung zurückzuweisen.[1] Um aber auf rechtskräftigem Boden zu stehen, wurde das ius reformandi geltend gemacht. Die Verhandlungen, welche nun über diese Frage veranstaltet wurden, schienen durch die Vorschläge des österreichischen Grafen Trautmannsdorff[2]) einigermaßen zu einem Abschluß gekommen zu sein, als die Kaiserlichen unerwartet wieder davon abgingen. Dem gegenüber forderte Friedrich Wilhelm zwar energisch ein Stehenbleiben bei denselben,[3]) war jedoch nicht abgeneigt, wenn die Kaiserlichen ihren guten Willen vorher versicherten, über einzelnes nochmals in Unterhandlung zu treten.[4]) Doch die Beratung über die Gravamina, und deren Erledigung war schwierig genug, da es durchaus an einem nach allen Seiten hin unparteiischen Schiedsrichter fehlte. Es mußte eben alles durch gütlichen Vergleich erzielt werden,[5]) denn der Kaiser konnte hier nicht Richter sein, da er naturgemäß der einen Partei zugethan war. Friedrich Wilhelm schlug deshalb vor, die anwesenden Gesandten der Herren Staaten zur Vermittlung aufzufordern.[6]) Doch die Verhandlungen, welche in einer engeren Deputation von katholischen und evangelischen Ständen sich abspielten, wurden durch das von den Kaiserlichen eingereichte Ultimatum zerrissen. Bald begann man auf evangelischer Seite die Nutzlosigkeit dieser Deputation einzusehen. Mit dem kursächsischen Gesandten zogen sich auch die Brandenburger von der weiteren Beratung zurück.[7])

---

[1]) U. u. A. IV, 549.
[2]) v. Meiern A. P. IV, 144.
[3]) U. u. A. IV, 634. 636.
[4]) U. u. A. IV, 646.
[5]) U. u. A. IV, 589.
[6]) U. u. A. IV, 648 f.
[7]) v. Meiern A. P. IV, 948.

Allerdings war das ius reformandi von dem ius territorii abhängig, und kein Landesfürst oder Stand des Reiches war verpflichtet, „wider seinen Willen eine widrige Religion oder derselben zugethane Unterthanen in seinen Landen oder Gebieten zu dulden“.[1] Aber darin allein gipfelte diese Frage doch nicht ausschließlich, sondern es kam vielmehr darauf an, „ob nicht die Katholischen schuldig seien, dasjenige zu halten, was sie selbst mit den Evangelischen solemniter paciciert und verglichen haben“. Wenn nun alles bezüglich der Religion und der kirchlichen Güter in den Stand treten sollte, wie es am 1. Januar 1624 gewesen war, so mußte die freie Religionsübung in den katholischen Landen nicht nur weiter zugestanden, sondern auch so wieder hergestellt werden, wie es in besagter Zeit gewesen war. Doch so viel auch hin und her verhandelt wurde, die Kaiserlichen gaben nicht nach. Mit schwerem Herzen entschloß sich Friedrich Wilhelm das Friedensinstrument zu unterzeichnen, obgleich dieser ihm so wichtige Punkt nicht erledigt war. Das einzige, was er errungen, war, daß er für sich und die Evangelischen das Recht in Anspruch genommen hatte, zu Gunsten jener Bedrängten einzuschreiten.[2] Mochte er sich auch damit trösten, daß vielleicht eine für die Lösung dieser Frage günstigere Zeit Gelegenheit gab, das Versäumte nachzuholen und jenen Unglücklichen die gern gewährte Unterstützung zuteil werden zu lassen. Doch ehe die Morgenröte dieser neuen Zeit anbrach, suchte er nach Möglichkeit das ius migrandi für die um des Glaubens willen Bedrängten durchzusetzen. Denn von katholischer Seite wurden solche unchristliche und

[1]) U. u. A. IV, 660.

[2]) Es heißt facultatem sibi reservant in proximis comitiis aut alias apud S. C. M .... alterius respective amice interveniendi et demisse intercedendi.

tyrannische Maßnahmen vorgenommen, daß sie sich derselbigen, wann sie ihnen werden vorgestellt werden, selbst schämen müssen".[1])

Die großen Hoffnungen, mit denen die westfälischen Friedensverhandlungen begonnen waren, hatten sich wenig verwirklicht. Es war im wesentlichen nur der status quo erreicht, aber auch nicht in allen Punkten unbedingt. Viele Fragen waren ungelöst geblieben. Nach jahrelangem Verhandeln, währenddessen mehr als einmal ein Abbruch nahe bevorgestanden hatte, war man froh gewesen, wenigstens in den Hauptpunkten einig geworden zu sein. Die Errungenschaften waren auf beiden Seiten keine großen, aber es war immerhin bedeutend genug, daß die Reformierten staatsrechtliche Anerkennung im Reich gefunden hatten, und Brandenburgs Anstrengungen war dies nicht zum wenigsten zu danken. Wie einflußreich die Stellung des Kurfürsten geworden war, zeigte sich recht deutlich am Schluß der Verhandlungen. Als er bezüglich seiner Zugehörigkeit zu den Augsburger Confessionsverwandten die nicht mißzudeutende Erklärung gab, sich sein Recht an dem Orte zu suchen, da er es wohl erlangen wollte, beschleunigte sein Wort nicht minder, als die hinter ihm stehenden 15000 Mann schlagfertiger Truppen das Zustandekommen des Artikel VII, welcher die Reformierten den Evangelischen gleichstellte.[2])

So war der Brandenburger der Führer der Evangelischen geworden, denn Lutherische wie Calvinisten wandten ihre Blicke vertrauensvoll nach Berlin, da sie nunmehr inne wurden, daß Sachsen nicht mehr fähig war, das allgemein evangelische Interesse zu vertreten. Und wie sehr war eine einheitliche Führung gerade in der Reichspolitik notwendig! Das Friedensinstrument hatte nur das erledigt, was dringend

---

[1]) U. u. A. IV, 391.
[2]) Droysen a. a. O. III, 1, 326.

erforderlich war; alles Weitere war einem binnen Jahresfrist zu berufenden Reichstage vorbehalten. Noch stand Brandenburg mit seinem Einfluß in gleicher Linie mit einigen andern evangelischen Fürsten, aber wenn es weiter schritt auf dem hier eingeschlagenen Wege richtiger Toleranz, so konnte ihm die erste Stellung nicht ausbleiben.

---

5. Der Reichstag in Regensburg im J. 1652.[1])

Das Friedensinstrument (Inst. Pac. Osn. Art. VIII § 3 Monast. § 64) bestimmte, daß alle noch nicht gelösten Streitfragen in Reichssachen auf einem binnen sechs Monate nach der Ratifikation des Friedens zu berufenden Reichstage erledigt werden sollten. Wohl ging mehr als Jahr und Tag hin, ehe die Berufung geschah, denn wozu brauchte Kaiserliche Majestät einen Reichstag und mit diesem eine Neugestaltung der Verfassung auf Grundlage des Friedensinstrumentes; befand sie sich ja bei diesen ungeordneten Verhältnissen, wo sie selbst der allein maßgebende Erklärer aller streitigen Fragen war, viel besser! Und doch gab es einen Punkt, in dem sie ohne die Mitwirkung der Fürsten nichts vermochte: die Königswahl. „In ihr gipfelte damals die Frage, ob das Haus Österreich im stande wäre, auch unter den veränderten Verhältnissen die Oberherrschaft in Deutschland zu behaupten. Mit nicht geringem Staunen vernahm „die ehrbare Welt", daß Kaiserliche Majestät zum 31. Oktober 1652 einen Reichstag nach Regensburg berufen hätten.

Friedrich Wilhelm sandte voll guter Hoffnungen seine Bevollmächtigten dorthin, da ihm kurz vorher der Kaiser in Prag[2]) bei einer persönlichen Zusammenkunft weitgehendste Versprechungen gemacht hatte. Aber wie bald erkannte er, daß die Lage sich vollständig geändert hatte. In der Um-

---

[1]) Vergl. Ms. bor. der Kgl. Bibl. in Berlin fol. 50. — Droysen a. a. O. III, 2,96 ff. Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich v. Waldeck. Berlin 1869 S. 82 ff.

[2]) U. u. A. IV, S. 915 ff.

gebung des Kaisers waren jetzt Männer, die von den früheren Zusagen nichts wissen wollten. Blumenthal, den Friedrich Wilhelm nach Regensburg sandte, hatte auch gleich damit zu rechnen. Das evangelische Wesen war noch immer des Schutzes bedürftig; ihm die Segnungen des Friedens zu bewahren, mußte auch hier die vornehmste Aufgabe sein. Schon begann in den eigenen Reihen sich wieder der Sondergeist zu regen. Mit Betrübnis vernahm Friedrich Wilhelm, daß Kursachsen in dieser Zeit sich verschiedentlich der Bezeichnung: ungeänderte Augsburgische Confession bedient hatte. Unter keinen Umständen war es zu dulden, daß eine derartige Auffassung sich wieder Bahn brach, denn jetzt war weniger als sonst Zwietracht in den eigenen Reihen angebracht.

„Es ist zu beklagen, daß so gar keine Verfassung im Reich ist und sich kein Stand des andern annimmt", sagte Kurköln beim Beginn der Verhandlungen. Friedrich Wilhelm forderte die Evangelischen auf, in der Unterstützung Kurkölns gegen die Lothringer zu zeigen, daß sie nicht geneigt seien, einseitig nur ihren Vorteil durchsetzen zu wollen. Aber die Evangelischen waren führerlos und somit ohne einheitliche Initiative. Wohl scharten sie sich um Schweden und erwarteten von dieser Macht ihr alleiniges Heil. „Die Notdurft in alle Wege, schreibt der Kurfürst im März 1653, erfordert, daß die evangelischen Stände sich näher zusammenthun und vertrauliche Kommunikation mit einander halten".[1]) Die Königswahl sollte den Evangelischen gar bald die Augen darüber öffnen, wie Schweden, auf das sie sich verließen, ihre Interessen vertrat. Am 31. Mai 1653 ward Erzherzog Ferdinand, der älteste Sohn Ferdinands III., zum römischen König gewählt. Die Kurfürsten hatten das Wahlgeschäft so eilig betrieben, daß Brandenburg gar keine Zeit hatte, seine

[1]) U. u. A. VI, 186.

Anliegen vorzubringen. In der Wahlkapitulation fand nichts Aufnahme, was den Evangelischen nützen konnte. Der unglücklichen Protestierenden in den Erblanden wurde, trotzdem Friedrich Wilhelm es lebhaft wünschte, nicht gedacht.[1]) War er doch fast der einzige gewesen, der dafür eintrat. Die Evangelischen Österreichs erklärten „mit thränenden Augen“, daß Brandenburg die einzige Macht sei, auf die sie nächst Gott hoffen könnten.[2]) Daß der Kurfürst die Sache derselben zu der seinigen machte, gab ihnen einen Rückhalt, den sie von Schweden vergebens gefordert hatten. Ferner konnte jetzt niemand in Zweifel darüber sein, wohin die kaiserliche Politik steuerte. Selbst in Regensburg unter den Augen der evangelischen Stände scheute man sich nicht mit gehässigen Angriffen vorzugehen. Den dortigen evangelischen Predigern setzte man „mit Pasquillen und andern ehrenrührigen Scriptis“ zu, daß es fast unerträglich war. „Ein scharfes Scriptum wider den dortigen Superintendenten“ forderte entschieden zur Beantwortung heraus.[3])

Statt nun die Parität in den einzelnen Kollegien anzubahnen, vermehrte der Kaiser die katholischen Stimmen, indem er wohlgeschulte Beamte des Wiener Hofes in den Fürstenrat einführte. Brandenburgs Protest gegen diese Maßnahme änderte daran nichts, aber er bewirkte doch, daß sich die Evangelischen insgesamt um dasselbe scharten. Der Umschwung begann. „Das Haus Braunschweig, schreibt Blumenthal im Anfang Februar 1654, fanget nun an, mehr als die sächsischen Häupter Vertrauen gegen uns zu erweisen“.[4]) Das Resultat des Reichstages war, daß Brandenburg die Führung der Evangelischen mehr und mehr in die Hände bekam. Das laue Verhalten Kursachsens in den Verhand-

[1]) U. u. A. VII, 425.
[2]) U. u. A. VI, 187.
[3]) U. u. A. VI, 410.
[4]) U. u. A. VI, 399.

lungen erweckte bei Friedrich Wilhelm den Gedanken, das Direktorium im corpus evangelicorum an sich zu bringen.[1]) Deshalb beauftragte er seinen Gesandten, bei den Evangelischen darauf hinzuarbeiten. Freilich war es kein leichtes Unternehmen, wenn es auch bei den letzteren zum Teil Anklang fand und schon vordem bei den westfälischen Friedensverhandlungen in Anregung gebracht war. „Das Sicherste würde sein, schreibt damals Blumenthal,[2]) Kursachsen, sondern sich merken zu lassen, daß man einige Diffidenz in ihm setze, durch den Markgrafen von Ansbach oder sonsten jemanden beweglich erinnern zu lassen, daß S. K. D. sich des evangelischen Wesens fleißig annehmen wollten". Der Kurfürst wollte das schon oft angebotene Direktorium nicht ohne weiteres übernehmen, doch beauftragte er seinen Gesandten, „sofern Kursachsen sich der Direktion nicht unterziehen wollte, sie mit guter Bescheidenheit an sich zu bringen und in seinem Namen zu führen".[3])

Die Fragen, welche diesen Reichstag bei der Erörterung der Wahlcapitulation beschäftigen sollten, waren wichtig genug. Die Evangelischen konnten dabei ein günstiges Ergebnis nur von einem festen Zusammenschluß erwarten.

Zunächst kam die Lage der Evangelischen in den Erblanden in Betracht. Wie schon früher, so trat auch jetzt wieder Friedrich Wilhelm für sie und alle Evangelische im ganzen römischen Reiche[4]) ein, ohne hierbei etwa einen Unterschied zwischen Lutherischen und Reformierten zu machen. Die Instruction für die nach Regensburg abge-

---

[1]) U. u. A. V, 700. Vgl. Pfanner, hist. comit. S. 385 ff. G. A. Arndt, de directorio Evangelicorum a Joh. Georgio Sax. Princ. Elect. in pacif. Vestfal. repudiato. Lipsiae 1800.

[2]) U. u. A. VI, 339.

[3]) U. u. A. VI, 364 ff.

[4]) U. u. A. VI, 186.

ordneten Gesandten[1]) faßte diesen Punkt besonders ins Auge. Freilich wollte er hier Kursachsen nicht vorgreifen, sondern ihm den ersten Anstoß überlassen und dann ihm hülfreich zur Seite treten. Selbst eine hohe Summe Geldes wollte er daran wenden, wenn er den Evangelischen die freie Religionsübung verschaffen konnte.

Die Lage der Dinge in den österreichischen Erblanden war traurig genug. Kaiserliche Majestät hatte dem Bischof von Breslau und Neiße „gar scharfe Befehle erteilt, gegen Ostern 1653 alle evangelischen Prediger in den Fürstentümern abzuschaffen, die Kirchen zu verschließen oder katholische Pfaffen einzusetzen".[2]) Nur zwei Kirchen auf eigene Kosten zu bauen, war den evangelischen Ständen freigegeben.

Zu Großburg in Schlesien war dann am 12. Februar 1654 der evangelische Prediger vertrieben und ein katholischer eingesetzt. Ein Rechtstitel hierfür mangelte den Kaiserlichen durchaus. Im Gegenteil übte hier Friedrich Wilhelm das Patronatsrecht „von undenklichen Jahren her" aus,[3]) da das Gut vom Bistum Lebus herrührte. Dies Land war aber schon vor 405 Jahren ein Teil der märkischen Lande gewesen und zwar bereits zu der Zeit, als der größte Teil Schlesiens der Krone Polen zuständig war.[4]) Auch der osnabrückische Frieden hatte diesen Besitz den Brandenburgern garantiert. Allerdings lag der Bezirk mitten in den kaiserlichen Landen, aber der Kaiser hatte kein Recht, hier etwa die Gegenreformation durchzuführen. Denn im Jahre 1624 war hier die evangelische Religionsübung „im Schwange gewesen". Friedrich Wilhelm ließ nun beim Reichstage durch seine Gesandten „an gehörige

[1]) U. u. A. VI, 158.

[2]) U. u. A. VI, 184.

[3]) U. u. A. VI, 417. Buckisch, observ. in Inst. Pac. S. 500ff.

[4]) Mylius C. C. M. VI, 1, 489f.

Örter über diese Procedur klagen und eifrig suchen, daß die Kirche restituiert würde".[1]) Allein man hörte seine Klage ruhig an, ohne auch nur im geringsten einzuschreiten. Da schien es denn am natürlichsten, die Unbill in derselben Weise, wie sie entstanden, aus dem Wege zu schaffen. Der Kurfürst ließ deshalb im August 1654 an den Oberstleutenant und Hauptmann zu Beskow und Storckow Herrn Baltzer v. Marwitz den Befehl ergehen, den in Großburg eingesetzten katholischen Priester zu vertreiben und den evangelischen Prediger Samuel Pittichius wieder einzusetzen. Dem Lehnsmann von Canitz wurde die Ausübung der katholischen Religion untersagt, aber befohlen, dem evangelischen Gottesdienste beizuwohnen und bei jeglicher Gewaltmaßregel von katholischer Seite sich auf des Kurfürsten Befehl zu berufen und an diesen sofort Meldung ergehen zu lassen.

Auch an andern Orten ließen es die Katholischen an Gewaltmaßregeln nicht fehlen. Wenn die Evangelischen die Kirchen nicht räumen wollten, wurden sie einfach tot geschossen.[2]) Auf dem Reichstage waren ferner Abgeordnete der niederösterreichischen Landstände zugegen, um hier gegen die Maßnahmen des Kaisers Beschwerde zu führen. Es war bezeichnend für die kaiserliche Allgewalt, wie sie behandelt wurden. „Bei Vermeidung höchster Ungnade" wurde ihnen und etlichen österreichischen Kavalieren anbefohlen, die Stadt sofort zu verlassen.[3]) Mit dem Abgesandten der evangelischen Landstände der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer war nicht besser verfahren.[4]) Er wurde ausgewiesen, wollte aber gern vor seiner Abreise den Brandenburgern, die ihm immer hülfreich zur Seite

---

[1]) U. u. A. VI, 417.
[2]) U. u. A. VI, 486.
[3]) U. u. A. VI, 188.
[4]) U. u. A. VI, 187.

gestanden hatten, Nachricht von der ihm gewordenen kaiserlichen Antwort zugehen lassen. Die brandenburgischen Gesandten aufzusuchen, trug er Bedenken; etwas Schriftliches von sich zu geben und zu hinterlassen, schien ihm noch gefährlicher. Er bat sie daher, ihm vor dem Thore der Stadt Gehör zu geben. Die Botschaft, welche er brachte, war traurig genug. Der Kaiser hatte ihm verboten, die Vermittlung der evangelischen Stände nochmals nachzusuchen, „zumal doch solches alles vergeblich sei“. Noch härter war der Wiener Hof mit den ungarischen Ständen verfahren. Als sie, „welche doch ganz freie Stände waren“, verlangten, jemand aus ihrer Mitte zur Vertretung ihrer Interessen nach Regensburg zu senden, schlug dies der Kaiser rundweg ab und bedrohte sie mit Strafe, wenn sie dennoch derartige Schritte thäten.[1])

Was sollte nun aus jenen „geplagten Leuten in den kaiserlichen Erblanden“ werden? Sollten sie an Zahl über 30000 männliche Personen[2]) wirklich auswandern, und hatte der Kaiser Recht, wenn er vermeinte, sie würden an den evangelischen Reichsständen keinen Rückhalt haben? Allerdings hatte sich Kursachsen[3]) im Jahre 1621 „einen sonderlichen Promiß wegen der Religion“ geben lassen. Friedrich Wilhelm glaubte nun auch, daß Sachsen „wegen seiner ausgegebenen kurfürstlichen Parole am meisten in dieser Frage interessiert sei[4]), aber einen Hinweis der schlesischen Stände auf jene übernommene Verpflichtung[5]) nahm Sachsen höchst ungnädig auf, bewies sich überhaupt höchst lau.[6]) Da griff denn Brandenburg thatkräftig ein und suchte hierzu die Mithülfe andrer zu

[1]) U. u. A. VI, 188.
[2]) U. u. A. VI, 250.
[3]) U. u. A. VI, 184.
[4]) U. u. A. VI, 158.
[5]) U. u. A. VI, 184.
[6]) U. u. A. VI, 187 f.

gewinnen. Freilich Kurpfalz wollte nur dann eintreten, wenn eine Gesamtintercession aller evangelischen Stände stattfände.[1]) Es wies auf Kursachsen hin, dessen augenblickliche Abwesenheit die Intercession bedenklich erscheinen ließ.[2]) Unter Friedrich Wilhelms Räten erhob sich nun die Stimme, man dürfe sich beim Schweben der pommerschen Angelegenheit nicht der Evangelischen in Schlesien annehmen,[3]) aber des Kurfürsten Sinn war nicht darauf gerichtet, wie der andrer, mehr auf das Irdische als auf das Himmlische zu sehen.[4]) Die meiste Unterstützung versprach er sich vom Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.[5])

Die zu entwerfende Wahlcapitulation schien nun vor allem dazu geeignet, „geltend zu machen, was zu mehrerer Versicherung und Aufnahme der Evangelischen insgemein, auch Rettung der bedrängten und verfolgten armen Leute in den Erblanden gereichend" schien.[6]) Als am 5./15. Mai 1653 die evangelischen Kur-, Fürsten- und Ständedeputierten beim Kaiser Audienz hatten, überreichten sie eine „abgefaßte Intercession wegen einer mehreren Freiheit der Gewissen und exercitii religionis" für jene Evangelischen.[7]) Kursachsen führte hierbei das Wort. Aber der Kaiser erwies sich nicht als gnädiger Herr, sondern antwortete „gar karg", er wolle das Memorial lesen und nach reiflicher Überlegung in Billigkeit resolvieren. Vergebens drang Friedrich Wilhelm immer von neuem darauf, jenen Punkt zu erledigen. Der Kaiser erwiderte dann wohl auch, das gehöre nicht vor den Reichstag und nicht in die Wahl-

---

[1]) U. u. A. VI, 188.
[2]) U. u. A. VI, 192.
[3]) U. u. A. VI, 191.
[4]) U. u. A. VI, 291.
[5]) U. u. A. VI, 191.
[6]) U. u. A. VI, 200.
[7]) U. u. A. VI, 215 f.

versammlung, auch habe er in Augsburg keine Räte, darüber zu beratschlagen.

Der Kurfürst mußte seinen in Regensburg weilenden Räten Recht geben, daß es augenblicklich nicht möglich sei, fest auf der Lösung jener Frage zu bestehen.[1] Denn Brandenburgs Stellung war durch sein Verhalten bei der Wahl ziemlich isoliert. Wenn die Gesandten daher auch fast täglich auf Entscheidung in dieser so wichtigen Angelegenheit drangen, so fanden sie doch überall „schlechte Assistenz“ und nicht zum wenigsten im Kurfürstenkolleg.[2] Hier war Sachsen seinen früheren Maßnahmen entsprechend nicht geneigt, vom Kaiser über das Friedensinstrument hinaus etwas zu fordern;[3] es wollte sich eben die kaiserliche Gnade für die noch immer schwebende Jülichsche Frage bewahren. Auch Kurpfalz war aus ähnlichen Gründen gebunden wegen Lautern und Simmern; dazu verfuhr es in seinen Landen mit den Katholischen nicht besser wie der Kaiser mit den Evangelischen. Beide haben denn auch bis ans Ende des Reichstages sich wenig für jene Unglücklichen erwärmt.[4] Deshalb gelang es nicht, in die Kapitulation eine die österreichischen Evangelischen schützende Bestimmung hineinzubringen,[5] denn die evangelischen Fürsten hatten sich nicht einheitlich geneigt gezeigt, diese Frage vor der Annahme der Kapitulation zu verhandeln. Hierzu kam noch, daß der brandenburgische Bevollmächtigte Blumenthal persönlich sich nie für diese Frage erwärmte.[6] Wie häufig mußte ihm der Kurfürst den Vorwurf machen, daß er zu leise trete. Der Reichstagsabschied kam, ohne daß ein Abschluß erreicht war.

[1]) U. u. A. VI, 240.
[2]) U. u. A. VI, 254.
[3]) U. u. A. VI, 225.
[4]) U. u. A. VI, 449.
[5]) U. u. A. VI, 291.
[6]) U. u. A. VI, 316.

Nicht minder wichtig war die Paritätsfrage.[1]) Das Friedensinstrument hatte dieselbe ganz unzweifelhaft ausgesprochen. Die Evangelischen durften sich hierin durchaus nicht hinter das Licht führen lassen. War sie doch aufs engste mit der Reichssteuerfrage verknüpft.[2]) Wie leicht konnte es kommen, daß die Katholischen per maiora die Evangelischen zwängen, zu Zwecken beizusteuern, die ihren Interessen durchaus zuwider waren! Friedrich Wilhelm schlug deshalb vor, daß für die notwendigen Mittel nur zwei Drittel Majorität entscheiden sollte. In diesem an sich schwierigen Kampfe war festes Zusammenhalten der Evangelischen dringend erforderlich. Der Kurfürst empfahl seinen Gesandten mit den Evangelischen vom Fürstenrat zusammenzuhalten und verbot ihnen, die schon vorhandene Zwietracht noch zu mehren.[3]) Wie die Katholischen in dieser Frage dachten, zeigte eine Schrift, welche die katholische Bürgerschaft zu Augsburg wegen Aufhebung der Parität dem Kaiser überreicht hatte.[4]) Sie war angefüllt mit den „unziemlichsten Beschuldigungen gegen die Evangelischen“. Friedrich Wilhelm hatte durch Zufall von ihr Kenntnis gewonnen und wies deshalb seine Gesandten in Regensburg sofort an, dahin zu trachten, „daß die Lästerschrift cassiert und abgethan, den Supplicanten ein scharfer Verweis gegeben, auch die Autores und sonderlich der Concipient derselben exemplariter abgestraft würden“.

---

[1]) Memorial Waldecks: Gedanken in puncto religionis der evangelischen Erinnerungen die Parität und Collecten betreffend in das Reichsconclusum, auf die von Kais. Maj. und Kurf. Collegii Antwortschreiben an Kurf. D. zu Brandenburg. U. u. A. VI, 352 ff. beschäftigt sich ausführlich mit dieser Frage, vgl. dazu v. Meiern I, 765 ff. Erdmannsdörffer, Graf Waldeck S. 139 ff.

[2]) U. u. A. VI, 324.

[3]) U. u. A. VI, 341.

[4]) U. u. A. VI, 428.

Bezüglich der Deputationstage ging das Verlangen der Evangelischen dahin, daß nicht wie früher nach den drei Kollegien, sondern nach Köpfen abgestimmt werden sollte. Die Katholischen gaben nun vor, überhaupt nicht verstehen zu können, wie man bezüglich der Deputationstage sich ereifern könnte, da auf denselben gar keine Religionssachen verhandelt zu werden pflegten.[1]) Friedrich Wilhelm aber wies darauf hin, „daß die Katholischen überhaupt den ihrigen, es sei auch in was Sachen es wolle, immer helfen, den Evangelischen aber allemal zuwider und entgegen seien", auch könne man in andern Dingen den Evangelischen so nahe treten, daß sie samt ihrer Religion endlich unterliegen müßten. Wenn er nun auch nicht gewillt war, die Vereinigung der drei Kollegien zuzugestehen, so wollte er doch die Parität streng aufrecht erhalten wissen.[2]) Sie konnte leicht durch die Vermehrung der Zahl der deputierten Fürsten und Stände erreicht werden, aber wie sollte man im Kurfürstenkolleg die drei evangelischen gegen die vier katholischen Stimmen ausgleichen? Freilich konnte es zweifelhaft erscheinen, ob nach dem Friedensinstrument auch hier die Parität herzustellen sei.[3]) Im Interesse der Evangelischen lag es sicherlich. Es wurde wohl vorgeschlagen, dem in der Weise abzuhelfen, daß die evangelischen Kurfürsten abwechselnd in bestimmter Reihenfolge zwei Stimmen führten. Aber Friedrich Wilhelm wollte einem derartigen Auskunftsmittel nicht beistimmen.[4]) Denn wie leicht konnte es kommen, daß Kurmainz hieraus Vorteil zog, indem es erforschte, ob ein evangelischer Kurfürst bei einer beliebigen Sache Interesse hatte und nun die Verhandlung derselben so lange verschob, bis dieser Kurfürst zwei Vota hatte.

---

[1]) U. u. A. VI, 348 f.

[2]) U. u. A. VI, 341.

[3]) U. u. A. VI, 348, 349.

[4]) U. u. A. VI, 348.

Auch betreffs der Reichsstädte und Landstädte kam es zu einigen Verhandlungen über die Parität.[1]) Hier griff Friedrich Wilhelm ebenfalls ein. Den landsässigen Städten wollte er das ius reformandi nicht zugestehen.[2])

Die Frage der Parität im Reichskammergericht wurde ebenfalls angeregt. Friedrich Wilhelm stimmte dafür, die Urteile desselben nicht eher anzuerkennen, als bis auch hier die Parität hergestellt war.[3])

Die Stellungnahme des Kurfürsten bei diesem Reichstage, welche namentlich durch Waldecks Eingreifen einen thatkräftigen Eindruck gewann, hatte ihm bei den Katholischen „großen Haß und Unwillen" eingebracht. „Was den Evangelischen zum Besten daselbst getrieben und abgehandelt worden", hatte er „allein erhalten und war mit der Parität unter den Katholischen und Evangelischen ohne jemandes Assistenz durchgedrungen".[4]) Ihm war es zu danken gewesen, daß der frühzeitige Schluß des Reichstages, welcher so viele für die Evangelischen wichtige Fragen unerledigt gelassen hatte, nach Kräften hintertrieben wurde.[5]) Brandenburg war es dann wieder, welches die Evangelischen veranlaßte, nach erfolgtem Schluß ein Memorial an den Kaiser zu richten, in dem sie allen ihren unerledigten Forderungen unverhohlenen Ausdruck gaben. Wenigstens damit waren die Evangelischen unter Brandenburgs Führung durchgedrungen, daß der Schluß des Reichstages nur als eine Vertagung angesehen wurde, denn nach ausdrücklicher Bestimmung sollte die unterbrochene Arbeit binnen zwei Jahren wieder aufgenommen werden.

[1]) U. u. A. VI, 292.
[2]) U. u. A. VI, 293.
[3]) U. u. A. VI, 433.
[4]) U. u. A. VII, 723f.
[5]) U. u. A. VI, 439.

6. Der Frankfurter Deputationstag i. J. 1655.[1])

Ein zum 1. Oktober 1654 nach Frankfurt zu berufender Deputationstag sollte, wie der Reichstagsabschied festsetzte, die unerledigt gebliebenen Fragen näher besprechen. Auch jetzt gewann die Meinung überall Geltung, daß Brandenburg allein im stande wäre, die Sache der Evangelischen zu führen, denn Kursachsen erwies sich auch hier lau.[2]) Die Händel, welche zuerst zur Kunde kamen, ließen wenig Günstiges von dem Ausgang dieses Tages hoffen. Der Tag wurde immer noch nicht eröffnet, trotzdem die Mehrzahl der Gesandten eingetroffen war. Es schien fast, als ob die Katholischen den Deputationsconvent nur deshalb verschöben, um nach eigenem Gefallen wirtschaften und somit ihr Interesse allein berücksichtigen zu können.[3]) Die brandenburgischen Gesandten sahen das zu ihrem Leidwesen, auch bei den evangelischen Ständen selbst fanden sie wenig Vertrauen zu diesem Tage. Am gleichgültigsten zeigten sich die Braunschweiger, welche bis Anfang Juli 1655 weder einen Gesandten geschickt noch sich deshalb entschuldigt hatten.[4]) Und doch war gerade in dieser Zeit die Hoffnung auf das Zustandekommen des Tages größer als früher.[5]) Kursachsen trieb nach wie vor seine Hemmschuhpolitik. Es wollte von allen eingelaufenen Klagen besonders wegen Unterdrückung der evangelischen Stände keine Kenntnis nehmen, bevor die Proposition

---

1) Droysen a. a. O. III, 2, 149ff.

2) U. u. A. VII, 650.

3) U. u. A. VII, 649f.

4) U. u. A. VII, 652f.

5) U. u. A. VII, 654.

abgelegt und damit der Tag förmlich eröffnet war. Andre Evangelische, unter ihnen Württemberg, waren darüber höchst ungehalten und verlangten, daß man Kursachsen ruhig bei Seite lassen und doch vorgehen sollte. Diese Forderung war durchaus berechtigt, denn trotz der mißlichen Lage des Evangeliums stand Sachsen im Kurfürstenrat häufig auf katholischer Seite,[1]) und Brandenburg sah sich somit in Glaubenssachen auf den alleinigen Beistand des Kurpfälzers angewiesen. Deshalb mußte Friedrich Wilhelm bald die Frage erwägen, ob die Fortsetzung des Conventes für die Evangelischen wirklich nützlich sei. Nur an dem Admistrator von Halle fand er einen thätigen Helfer, die evangelischen Beschwerden, welche bei der Königswahl nicht beachtet waren,[2]) zu erledigen.

Vor allem kam es auf jene Forderungen an, welche die Evangelischen beim Schluß des letzten Reichstages scharf formuliert hatten. Die Erkenntnisse des Reichshofrates sollten nicht eher von seiten der Evangelischen Anerkennung finden, als bis er zur Hälfte mit Evangelischen besetzt war.[3]) Nächst dem sollte wiederum von neuem die freie Religionsübung für die Evangelischen in den Erblanden gefordert werden.

Bald nachdem die Gesandten sich in Frankfurt versammelt hatten, liefen von verschiedenen Seiten Klagen darüber ein, daß protestantische Residenten am kaiserlichen Hofe vergewaltigt seien.[4]) Sie fanden bei Friedrich Wilhelm geneigtes Gehör, denn es war eine alte, von ihm oft wiederholte Forderung, daß die Gesandten der evangelischen Stände, die Reichshofräte und Agenten am kaiserlichen Hofe

---

[1]) U. u. A. VII, 684.
[2]) U. u. A. VII, 697.
[3]) U. u. A. VII, 636.
[4]) U. u. A. VII, 650.

in der freien Religionsübung nicht behindert würden.[1]) Derartige Anträge wiesen aber die Kaiserlichen mit der Bemerkung zurück, daß dies Verlangen gegen das Friedensinstrument sei, welches doch die iura territorialia und episcopalia wahre.[2])

Allein dies war doch immer ein nebensächlicher Punkt; es gab andre, wichtigere Dinge, welche eine dringende Erledigung wünschenswert erscheinen ließen. Die Evangelischen hatten sich darüber zu vergleichen, „wie die Feststellung dessen, daß die Majora in den Reichscollectis nicht gelten sollten, zu Wege zu bringen“ sei.[3]) Im Kurfürstenkolleg hatte man, um die Parität der Bekenntnisse zu erreichen, den Ausweg des vierten Votums gewählt.[4]) Man hatte sich nun dahin geeinigt, daß dies so lange von Tag zu Tag unter den evangelischen Kurfürsten herumgehen sollte, bis daß eine Meinungsverschiedenheit einträte. Alsdann sollte es so lange bei dem, der an der Reihe war, bleiben, bis die betreffende Materie erledigt war. Allerdings konnte bei der Parteinahme Sachsens für die Katholischen der Brauch des vierten Votums der evangelischen Sache gar nichts nützen.[5])

In der Hildesheimer Angelegenheit wurde wenig erreicht.[6]) Im ganzen trat auf diesem Tage die religiöse Frage weniger in den Vordergrund.

---

[1]) U. u. A. VII, 637.
[2]) U. u. A. VIII, 510.
[3]) U. u. A. VII, 637.
[4]) U. u. A. VII, 660.
[5]) U. u. A. VII, 684.
[6]) U. u. A. VII, 650. 660. 665.

7. Die Kaiserwahl von 1658.[1])

Ein braunschweigisches Gutachten über den Reichstag vom Jahre 1654 äußerte, daß sein eigentlicher Zweck nur der gewesen sei, die Wahl und Nachfolge dem Hause Österreich zu erhalten und das aristokratische Regiment allgemach in einen statum monarchicum zu verkehren.[2]) Hiermit war die Lage richtig gekennzeichnet. Doch die Freude über den gewonnenen Sieg sollte nicht von langer Dauer sein.

Schon am 9. Juli 1654 starb Ferdinand IV., und so stand der deutsche Kaiserthron beim Tode Ferdinands III. 1657 verwaist da. Die ausgeschriebene Wahl schien Österreich wenig Günstiges in Aussicht zu stellen, denn von mehr als einer Seite wurden Gründe geltend gemacht und mit Nachdruck verteidigt, daß man von dem Hause Habsburg abweichen müsse.[3]) Wenn nun die politischen Gründe bei der Neuwahl mehr in den Vordergrund traten, so vergaß doch gerade Friedrich Wilhelm nicht, auch für die kirchlichen Dinge einige Fürsorge zu hegen. Um hierfür etwas zu erreichen, erachtete er eine Verständigung mit Kursachsen für besonders wichtig. Als er Joh. Fr. v. Löben nach Dresden sandte, trug er ihm deshalb auf, neben der Not-

---

[1]) Ein kurzes Protokoll über die Sitzungen 1—56 zur Wahlcapitulation befindet sich im B. St. A. unter den der Regensburger Gesandtschaft 1662 mitgegebenen Akten.

[2]) v. Meiern A. C. I, 1147. Dazu Droysen a. a. O. III, 2, 149.

[3]) Über Frankreich und Bayerns Stellung vgl. G. Heide in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXV 1885 S. 1 ff.; über Sachsen vgl. Auerbach, la diplomatie française et la cour de Saxe Paris 1888, S. 96 ff.

wendigkeit der allgemeinen Ruhe das evangelische Wesen und das höchst nötige Vertrauen auf beiden Seiten der Religionsverwandten zu betonen.[1]) Hierdurch wurde es wohl veranlaßt, daß Kursachsen bei der Verhandlung über die Wahlkapitulation, unterstützt von Brandenburg und Kurpfalz, die Frage der freien Religionsübung für die evangelischen Abgesandten uud Reichshofräte zu Wien in Anregung brachte.[2]) In gleicher Weise wie früher wiesen die Katholischen dies zurück. Allein Friedrich Wilhelm ließ sich dadurch nicht entmutigen, sondern beauftragte seinen Gesandten, die Forderung aufrecht zu erhalten.[3])

Wenn es dann auch nicht gelang, in die Wahlcapitulation eine für die Evangelischen in den Erblanden günstig lautende Bestimmung einzuflechten, so verwandte sich Friedrich Wilhelm selbst für sie beim Kaiser. Er hob hervor, daß an der Treue und Ergebenheit der Evangelischen nicht zu zweifeln sei. Denn die Religion sei, wie die neuesten Vorgänge in Spanien und Frankreich gezeigt, kein Grund, an der Unterthänigkeit nachzulassen.[4]) Allein diese Fürsprache war nicht mehr in der dringendsten Form nötig, denn kurze Zeit vorher war bereits Befehl zur Einstellung der härtesten Maßnahmen vom Kaiser ergangen.[5])

---

[1]) U. u. A. VIII, 447.
[2]) U. u. A. VIII, 509 f.
[3]) U. u. A. VIII, 510.
[4]) U. u. A. VIII, 280 f.
[5]) U. u. A. VIII, 369.

8. Der permanente Reichstag.

Als im Mai 1654 der in Regensburg tagende Reichstag geschlossen war, hatte Kaiser Ferdinand III. versprochen, ihn nach zwei Jahren wieder zusammentreten zu lassen, um vor allem die Ausführung der Bestimmung des Friedensinstrumentes über den kirchlichen Rechts- und Besitzstand zu regeln. Die im Herbst 1654 zusammengetretene Deputation hatte nur wenig geleistet. Der Kaiser war dann gestorben, ohne daß er zur Ausführung seines Versprechens gekommen wäre, und sein Nachfolger Leopold war wenig gewillt, das Versäumte nachzuholen. Da sollte die Notlage Österreichs alle jene mühsam unterdrückten Fragen in neuen Fluß bringen.

Im Herbst 1660 kamen aus Wien beunruhigende Nachrichten, daß die Türken wieder im Anzuge seien. Massen auf Massen fielen in die Donaufürstentümer ein, und wenn Österreich glaubte, ihrer einigermaßen Herr geworden zu sein, drohten wieder neue Scharen. In dieser Not sah sich der Kaiser gezwungen, das Reich um Hülfe zum Schutze seiner Erblande anzurufen. Zur Bewilligung derselben mußte der Reichstag zusammentreten. Das kaiserliche Ausschreiben vom 8. Februar 1662[1]) stellte in die erste Linie die Türkengefahr, welcher „andrer und besserer Gestalt nit als durch gemeine Beratschlagung und einmütige starke Zusammensetzung auszuhelfen“ sei; zum Schluß wurde dann auch auf die noch unerledigt gebliebenen Fragen der letzten Tagung hingewiesen.[2])

---

[1]) Londorp a. a. O. VIII, 811 ff.

[2]) U. u. A. XI, 152.

Friedrich Wilhelm war zwar geneigt, auf die Wünsche des Kaisers einzugehen, aber die Instruktion vom 23. Juli 1662,[1]) welche er seinen Gesandten mitgab, zeigte doch deutlich, daß es ihm nicht minder auf Erledigung andrer Punkte ankam. Wie er dem Kaiser bei der Hülfe gegen die Türken entgegenkam, so verlangte er ein Gleiches für die endliche Abstellung der Mißbräuche, welche auf früheren Reichstagen schon oftmals zur Besprechung, aber niemals zur Erledigung gelangt waren. Er schied sie in iudicialia, ecclesiastica und politica. Bei der ersteren bildete das kirchliche Moment einen nicht unbedeutenden Bestandteil. Es galt, die Assessoren beim Kammergericht, die Kanzlei, den Reichshofrat nach dem paritätischen Princip umzugestalten. Namentlich bei der Besetzung der Kanzleistellen hatte Kurmainz sich Übergriffe zu schulden kommen lassen, deren Abhülfe dringend geboten war. Hiermit stand auch die Forderung in Verbindung, daß die Gesandten evangelischer Fürsten „einen evangelischen Prediger bei sich im kaiserlichen Hoflager haben mögen". Bei den Verhandlungen über die Restitution sollten sich dann die Gesandten in keinen langen Streit einlassen, vielmehr nur kurz feststellen, daß im Jahre 1624 der Besitzstand der Evangelischen also gewesen sei, und sie demnach nur bündig eine Wiederherstellung desselben fordern könnten. In dieser Hinsicht sollte auch die donauwörthsche Angelegenheit Erledigung finden. Es war ferner nach den Bestimmungen, welche der westfälische Frieden getroffen hatte, erforderlich, die Reichsverfassung neu durchzudenken. Die Parität der Bekenntnisse war dort als der leitende Gesichtspunkt hingestellt. Demgemäß mußte eine Umgestaltung stattfinden. Die Instruktion bringt nun eine ausführliche

[1]) U. u. A. XI, 159ff. nur im Auszug. Sie ist 45 Folioseiten lang und war von mir für den vorliegenden Zweck bereits vor dem Erscheinen dieses Bandes eingesehen.

Darlegung der Ansichten des Großen Kurfürsten; jegliche Reichsinstitution hat er seiner Betrachtung unterzogen. So viel als möglich ist er dabei bemüht, an dem Bestehenden festzuhalten. Er kann sich z. B. nicht entschließen, die Zahl der evangelischen Kurfürsten gegenüber den katholischen zu vermehren, vielmehr geht sein Plan dahin, daß die drei evangelischen in streitigen Fällen den vier katholischen gleich gelten sollten. Betreffs der Evangelischen macht er aber niemals einen Unterschied zwischen Lutherischen und Reformierten, sondern verfolgt stets das allgemein evangelische Interesse.

Der Evangelischen in den Erblanden dann sich anzunehmen, war ihm auch hier Gewissenssache. Er konnte es nicht über sich gewinnen, „solche arme und im Gewissen bedrängte Leute so gar ohne alle Hülfe und Beistand zu lassen". Denn die für sie in das Friedensinstrument eingeschaltete Bestimmung sollte nicht ein Schall von leeren Worten sein, sondern dies Recht sollte auch ausgebeutet werden. Zum Schluß der Instruktion ermahnte er dann seine Gesandten auch sonst, „mit der andern Kur-, Fürsten und Stände Abgesandten, insonderheit aber mit den evangelischen fleißig zu correspondieren und vertrauliche Kommunikation zu pflegen und also ihr gänzliches Absehen dahin zu richten, daß die allgemeine Wohlfahrt befördert, das Reich bei seiner Freiheit und die Stände jeder bei seinen Prärogativen, Privilegien und Herkommen erhalten" werde.

So in den wesentlichen Zügen das Programm, welches der Kurfürst entworfen hatte. Es fragte sich nun, wieviel davon durchzusetzen war.

Auch diesmal verging geraume Zeit, bevor der Reichstag eröffnet wurde. Es geschah am 10./20. Januar 1663.[1]) Vom Kaiser wurde die Frage der Unterstützung gegen

---

[1]) U. u. A. XI, 169.

die Türken in den Vordergrund der Verhandlung gestellt. Allein hiergegen erhob sich doch schnell Widerspruch; ein Teil der Evangelischen war andrer Ansicht. Sie sprachen sich dahin aus, „daß sie zu Leistung der Hülfe wider den Türken sich nicht verbündlich machen wollten, wenn die in andren und dritten Propositionspunkten begriffenen Materien auf diesem Reichstag nicht ausgemacht werden sollten“.[1]) Friedrich Wilhelm war nicht geneigt, sich auf diesen Standpunkt zu stellen; er hatte ja schon früher bereitwillig dem Kaiser seine Unterstützung zugesagt. Durch dies Entgegenkommen hoffte er eine baldige Erledigung der andern Punkte, die ihm am Herzen lagen, zu erlangen.

Der Reichstag bot in seinem Verlaufe ein recht klägliches Schauspiel. Jede neue Frage brachte neue „Rottierungen.“ Wie gespalten die Katholischen auch sonst waren, immer standen sie einig zusammen, wenn es galt, den Evangelischen wenn nicht großen Schaden, so doch kleinen Tort anzuthun; und die Lutherischen stimmten gern mit ihnen, wenn es gegen die Reformierten ging, die sie als unbefugte Mitgenießer des Privilegiums der Augustana und als die schlimmsten Schädiger der reinen Lehre betrachteten.[2]) Im westfälischen Frieden hatte man ja eigentlich schon dem heiligen römischen Reiche den Totenschein ausgestellt. Jetzt schien das Leichenbegängnis desselben begonnen zu haben. Denn von einem eigentlich neuen Verfassungsentwurf wollte niemand etwas wissen; man begnügte sich vielmehr damit, auf die Feststellung einer immer währenden Kapitulation bedacht zu sein. Ihre Beratung hat lange Jahre in Anspruch genommen, und immer wieder wurden dabei Fragen, deren Erledigung schon geschehen schien, aufs neue hervorgeholt.

---

[1]) Die Gesandten an den Kurfürsten vom 28. Februar/8. März 1663. B. St. A. — U. u. A. XI, 175 nur in kurzer Inhaltsangabe.

[2]) Droysen a. a. O. III, 3, 352.

Evangelische und Katholische berieten sich von Anfang an getrennt in dieser Sache.[1]) Dabei kam alles in dem schwerfälligen Rüstzeug der ehrsamen Reichsverfassung zur Verhandlung. Natürlich nahmen die Evangelischen hierbei auch Veranlassung, ihnen am Herzen liegende Fragen zu erledigen. So wurde bei der Erörterung des Artikels 25 abermals für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten freie Religionsübung gefordert.[2]) Scheinbar erwies man sich diesmal auf der Gegenseite nachgiebiger. Allein das war nur äußerlich. Der Antrag wurde zwar dem Kollegiatgutachten einverleibt, aber dann verlangten die katholischen Kurfürsten, daß ihre Meinungsverschiedenheit dabei verzeichnet würde.

Die Berichte, welche die Gesandten in sehr ausführlicher Form an den Kurfürsten schickten, bieten für die Betrachtung der religiösen Frage wenig Interessantes. Auch in politischen Fragen sieht man, wie dem Reichstage schon die Bedeutung schwindet.[3]) Es kommt in dieser Darstellung natürlich nur darauf an, aus den Verhandlungen das herauszunehmen, was auf die kirchliche Politik Bezug hat.

Bald nach dem Beginn des Reichstages empfanden die Evangelischen das Bedürfnis der gemeinsamen Beratung. Im April 1664 hielten sie unter dem Vorsitz von Magdeburg eine Zusammenkunft und verhandelten über die sie insgesamt interessierenden Punkte.[4]) Es wurde beschlossen, daß Kursachsen betreffs der Evangelischen in den Erblanden beim Kaiser vorstellig werden und die Durchführung dessen, was das Friedensinstrument versprach, ver-

---

[1]) U. u. A. XI, 254.

[2]) Die Gesandten an den Kurfürsten v. J. 1669. B. St. A.

[3]) Beachtenswert ist das, was Meinecke, der Regensburger Reichstag und der Devolutionskrieg, in hist. Zschr. Bd. LX, 1888. S. 193 ff. auseinandergesetzt hat.

[4]) U. u. A. XI, 236 f.

langen sollte. In der That ging wenige Tage darauf ein diesbezügliches Schreiben an den Kaiser ab.[1]) In gleicher Weise verlangten die Evangelischen Schutz ihrer Glaubensgenossen im Stift Bamberg. Auch bei der Reichshofratsordnung sollte das Interesse der Evangelischen berücksichtigt werden. Ferner wurde der Streit, welcher zwischen der Stadt Erfurt und ihrem Landesherrn, dem Kurfürsten von Mainz, ausgebrochen war, als ein Punkt, der die Allgemeinheit der Evangelischen berührte, erachtet. Ende August 1664 nahmen dann die Evangelischen Veranlassung, bei der drohenden Stellung, welche der Kurmainzer der Stadt gegenüber annahm, sich darüber näher zu beraten.[2]) Einige sprachen sich hierbei dahin aus, „man sollte den österreichischen Gesandten andeuten, daß, wenn der Kaiser diesem gefahrdrohenden Wesen nicht steuerte und Kurmainz zurückhielte, die evangelischen Stände den Rat nicht mehr besuchen, keine Rekruten schicken, ja ihre in Ungarn stehenden Völker zurückrufen würden“. Friedrich Wilhelm verhielt sich aus leicht begreiflichen Gründen[3]) in dieser Frage sehr zurückhaltend.

Die Aufgabe des Reichstages war ferner auch darin zu suchen, daß er streng über die Durchführung dessen, was das Friedensinstrument festgesetzt hatte, wachte. Denn darüber konnte man sich leicht klar sein, daß die kaiserliche Majestät und mit ihr die Katholischen den Evangelischen nur das zugestehen würden, was unbedingt notwendig war. Die Frage der Parität drängte sich hierbei in den Vordergrund. Was half es, daß man früher beschlossen hatte, die Entscheidungen des Reichshofrates nicht eher als zu Recht bestehend anzuerkennen, als bis hier Parität herrschte. Auf

---

[1]) v. Schauroth, vollständige Sammlung aller Conclusorum des Corporis Evangelicorum II, 19 f.

[2]) U. u. A. XI, 247 f.

[3]) Hirsch in U. u. A. XI, 358.

der Katholischen Ansuchen, klagten die brandenburgischen Gesandten,[1]) wird denen Augsburgischen Konfessionsverwandten zum Präjudiz in dem Reichshofrat immerhin dekretieret und erkannt, auch ihnen eine Stadt und Landschaft aus- und den andern in die Hände gespielt". Im Jahre 1673 wurde dann wieder die Parität im Reichskammergericht berührt, wie auch hier die Bestimmungen des westfälischen Friedens zu beachten wären, aber der französische Krieg nahm das Interesse aller in dem Maße in Anspruch, daß diese Fragen zurücktraten.

Auch bei dem Matriculmoderationswerk wurde die Parität von den Evangelischen verlangt und von den Katholischen „tacite und re ipsa verwilligt".[2]) Selbst in Dingen, wo es kaum nötig schien, wurde darauf auch von den Katholischen Rücksichtnahme verlangt. Im Direktorium des Reichskriegsrates verlangten sie einen katholischen Feldmarschall; doch konnten die Evangelischen hierin nur die Absicht entdecken, die Angelegenheit hinzuschleppen, indem dann wieder der Vorwand wohlfeil war, mangelnde Instruktion für die eingehende Verhandlung vorzuschützen.[3]) Erwähnt sei hierbei noch eine Streitfrage, deren Erledigung die brandenburgischen Gesandten ihrem Herrn unterbreiteten: „Wenn zween Stände oder unmittelbare, deren einer der evangelischen, der andre aber der katholischen Konfession zugethan, eine gemeine Herrschaft ex aequo iure superioritatis zugleich in Besitz oder das Condominium an einem Orte haben, ob diejenige domini territoriales, welcher einer andern Religion als die Gemeinschaftseinwohner zugethan sein, die Übung ihres öffentlichen exercitii daselbst einzuführen und zu gebrauchen, auch die Unterthanen, die, ihres

[1]) Bericht an den Kurfürsten v. 11./21. November 1670. B. St. A.

[2]) Die Gesandten an den Kurfürsten vom 15./25. Juli 1670. B. St. A.

[3]) Die Gesandten an den Kurfürsten v. 5./15. Juli 1672. B. St. A.

Glaubens zuvor gewesen oder folgends dazu treten zuzulassen berechtigt wären, ungeachtet der gleichen Religionsübung in selbiger Kirche anno 1624 nicht in Brauch gewesen".[1]) Eine Antwort des Kurfürsten liegt nicht vor.

Selbst in kleinlichen Dingen wie bei der Sieglung hielt man peinlich auf die Befugnisse der Evangelischen und Katholischen.[2])

Betreffs der Stellungnahme Kurbrandenburgs in den Religionssachen muß ich mich damit begnügen, diejenigen Punkte nur namhaft zu machen, über welche die Gesandten Bericht erstatteten, da ein näheres Eingehen auf sie doch keine neuen Gesichtspunkte ergeben würde. Längere Zeit hat die Grönenbachsche Religionssache das Interesse der Evangelischen in Anspruch genommen. In Grönenbach, nahe bei Memmingen gelegen, hatte der Reichsmarschall Wolf Philipp Graf zu Pappenheim der reformierten Gemeinde die freie Religionsübung verweigert, trotzdem ihm testamentarisch die Herrschaft Rothenstein nur unter der Bedingung vermacht war, daß die Religion unbelästigt sein sollte. Der Bischof von Augsburg hatte aber gemeint, daß hier das Normaljahr maßgebend sei. Sobald die schweizerischen Eidgenossen sich für jene verwandten, beauftragte Friedrich Wilhelm seine Gesandten gleichsfalls einzuschreiten.[3]) Die Gemeinde in Grönenbach drückte darauf dem Kurfürsten ihre besondere Freude darüber aus, an ihm einen so warmen Fürsprecher beim Kaiser gefunden zu haben. Doch vergeblich versuchten die evangelischen Stände durch ein an den Kaiser gerichtetes Schreiben[4]) zu

---

[1]) Die Gesandten an den Kurfürsten vom 23. April/3. Mai 1669. B. St. A.

[2]) Die Gesandten an den Kurfürsten vom 23. Juli/2. August 1680. B. St. A.

[3]) Die Gesandten an den Kurfürsten v. 8. Januar 1668. B. St. A.

[4]) v. Schauroth a. a. O. I, 721 ff.

helfen. Bis Ende 1670 zogen sich die Verhandlungen hin, aber erreicht wurde nichts.

Ebenfalls im Jahre 1668 machten die gesamten evangelischen Kurfürsten und Stände eine Eingabe an den Grafen zu Hohen-Solms mit der Forderung, in seinen Landen den Religionszustand von 1624 herzustellen.

Nicht minder eingehende Behandlung erforderte die Bentheimsche Streitsache. Wegen der in der Grafschaft „den Religionsverwandten zugezogene Beschwerungen und vorgegangenen Turbationen wurde mit den anwesenden Evangelischen geredet".[1]) Man einigte sich dahin, auch hier ein Abmahnungsschreiben[2]) an den Grafen abgehen zu lassen.

Charakteristisch für die Auffassung der Zeit ist eine Beschwerde der Stadt Colmar „wegen Anrichtung einer öffentlichen katholischen Schule, Einführung des neuen Kalenders und ganzen Geläut im Münster".[3])

Man muß sich wundern, daß der Kurfürst später verschiedene Dinge nicht zum Austrag brachte, die hierher gehörten. Betreffs der schlesischen Religionsverwandten schreibt er lieber direkt an den Kaiser. Auch die Unterstützung der Refugiés brachte er nicht vor das Corpus. Mochten ihn immerhin die Erfahrungen, welche er früher in gleichen und ähnlichen Dingen gemacht hatte, dahin belehren, daß sowohl der Reichstag als auch das Corpus zu schwerfällige Apparate waren, um mit ihnen etwas zu leisten.

Es bleibt nunmehr, um die Fürsorge des Kurfürsten für die Evangelischen in andern Landen darzulegen, noch

---

[1]) G. v. Jena an den Kurfürsten vom 24. März/3. April 1676. B. St. A.

[2]) v. Schauroth a. a. O. I, 99 ff.

[3]) Die Gesandten an den Kurfürsten 6./16. März 1674. B. St. A.

einiges übrig, was sich streng genommen nicht in den Rahmen der Reichstagsverhandlungen fügen läßt, aber doch zur Klarstellung der vom Kurfürsten verfolgten Reichspolitik dient. Es müssen daher für diese Vorgänge Kapiteleinteilungen nach sachlichen Gesichtspunkten gewählt werden. Soweit die Reichsverhandlungen schon eine Erörterung der betreffenden Fragen geboten, wird nur auf das schon Gesagte zu verweisen sein.

---

9. Die Evangelischen in den kaiserlichen Erblanden.[1])

Den Evangelischen in den Erblanden freie Religionsübung zu erwirken, ist Friedrich Wilhelm mehr als einmal bestrebt gewesen. Bereits in den voraufgegangenen Abschnitten ist verschiedenfach darauf hingewiesen, wie er auf Grund der Reichsinstitutionen jene Bedrängten zu unterstützen suchte. Doch hat er sich nicht allein damit begnügt, mit Hülfe des Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage einzuschreiten, sondern er ist auch persönlich für sie eingetreten, zumal er nach dem Erlöschen des piastischen Hauses ein unmittelbares Interesse an dem Schicksal Schlesiens hatte. Neben den Schlesiern riefen dann noch die Ungarn sein fürsorgendes Herz an. Daß er gerade diesen sein Ohr lieh, hat wohl dadurch seine Veranlassung gewonnen, daß durch die Türkenkriege jenes Land ihm näher gerückt war, und er auch gern verhüten wollte, daß etwa die dortigen Protestanten, durch die harten Bedrückungen gezwungen, mit den Ungläubigen gemeinschaftliche Sache machten.

Daß er für die Evangelischen in Österreich, welche ebenfalls auf das härteste bedrückt wurden,[2]) sich nicht verwandte, hat wohl darin seinen Grund, daß trotz seiner eifrigen Bemühungen das Friedensinstrument hier keine wirksame Handhabe gegeben hatte. Denn das dem Corpus

---

[1]) Lehmann, Staat und Kirche in Schlesien vor der preußischen Besitzergreifung, in hist. Zschr. Bd. L, 1883. S. 193 ff.

[2]) Wiedemann, Geschichte der Reformation nnd Gegenreformation im Lande unter der Enns Bd. VI, Prag 1886.

Evangelicorum zugestandene Recht der Intercession war an sich bedeutungslos, wenn nicht auch eine Wirkung derselben in Aussicht stand.

Für Schlesien war es hauptsächlich auf Schwedens Betrieb gelungen, in den Artikel V des westfälischen Friedens eine für die Evangelischen günstig lautende Bestimmung einzufügen. Danach sollte den Protestanten der Erbfürstentümer das Recht zustehen, in den drei Hauptstädten dieser Lande, Schweidnitz, Jauer und Glogau, außerhalb der Ringmauern drei Kirchen für ihren Gottesdienst zu errichten. Allerdings war das ein geringfügiges Zugeständnis, doch immerhin wichtig genug, um dadurch eine Handhabe zu gewinnen, der Unterdrückung des Evangeliums in diesen Gegenden entgegenzutreten. Ob aber der Kaiser gewillt war, diese nur widerwillig zugestandene Bedingung zu erfüllen, sollte bald nicht mehr fraglich erscheinen. Freilich so lange noch schwedische Soldaten in der Nähe waren, wagte man es nicht angriffsweise vorzugehen. Doch bald wandte sich das Blatt. Im Jahre 1653 wurde mit der allgemeinen Kirchenreduktion begonnen.[1]) Da richteten die Stände Schlesiens wie schon früher ihren Blick nach Dresden und Berlin. Konrad von Sack ging dorthin als ihr Sendling. Auch in Regensburg erschien er, doch brachte er den hier tagenden Reichstag zu keinem Entschluß, da nur Friedrich Wilhelm zu energischem Einschreiten bereit war.[2])

Otto von Nostitz, der kaiserliche Statthalter Schlesiens, hat sich in hervorragender Weise an der Katholisierung des Landes beteiligt. Wohl gab sich Kaiser Leopold hin und wieder den Anschein, als ob er die strengen Maßnahmen jenes nicht billige, doch waren sie ihm im innersten

---

[1]) Wuttke, die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens vornehmlich unter den Habsburgern. Bd. II, S. 166 ff. Grünhagen, Geschichte Schlesiens Bd. II, S. 308 ff.

[2]) S. oben S. 54.

Herzensgrunde sicher genehm. Das Vorgehen gegen die Evangelischen beruhte auf einem bestimmten System, man wollte sie, ohne daß sie es merkten, aussterben lassen. In diesem Sinne erging 1661 die Verordnung, daß zu den Fürstentagen und Landeszusammenkünften hinfort nur Katholische erscheinen sollten.[1]) Dann wurde der briegschen Regierung der Befehl zuteil, „die alten christlichen, von dem Luther aber schimpflich veränderte Hymnos“ zu verbieten. Sie sollten nach kaiserlicher Ansicht dem Artikel XIII des westfälischen Friedens zuwiderlaufen, „da die tolerierten Religionsverwandten tranquille et pacifice auch sonst in gutem Vernehmen mit den Katholischen zu leben verbunden“ wären![2])

Eine weitere Gewaltmaßregel gab dann dem Kurfürsten abermals Veranlassung, für die Unterdrückten einzuschreiten. Die Landschaft Teschen hatte sich seit 1654 um die Erlaubnis des Baues einer Kirche und der dazu gehörigen Räumlichkeiten bemüht. Denn 1642 hatte ihr Kaiser Ferdinand die gleichen Privilegien, welche andre Erbunterthanen im Frieden erhalten würden, zugesichert. Um nun zu ihrem Rechte zu gelangen, hatte sich die Stadt 1663 an die Herzöge von Liegnitz und Brieg gewandt, doch half deren Verwendung wenig. Da sandte auch Friedrich Wilhelm am 26. Februar 1664 ein Schreiben an den Kaiser mit der Bitte, „dero treuen Unterthanen recht christlich Begehren zu kaiserlichem Herzen mitleidentlich anzunehmen .... Erbauung einer neuen Kirche bei der Stadt Teschen und ein freies Religionsexercitium darinnen nebst einer nötigen Schule zu Erziehung der Jugend und freien Sepultur zu geben“.[3]) Er wies dabei auf die Ungarn hin,

[1]) Buckisch, schlesische Religionsakten Bd. VI c. X, 1. Kgl. Bibl. Berlin. Auch die Kgl. u. Universitätsbibl. Breslau besitzt sie.

[2]) Buckisch a. a. O. VI. c. X, 3.

[3]) Buckisch a. a. O. VI. c. XI, 3.

„die durch den Zwang des Gewissens bishero so kleinmütig worden, daß sie anitzo kaum das Herz fassen können, sich dem Erbfeind zu widersetzen“. Dagegen würde die Bewilligung der Bitte sie anfeuern, dem Kaiser in der Türkennot hülfreich zur Seite zu stehen. Aber es half dies ebenso wenig wie die Verwendung des Kurfürsten von Sachsen. Doch ist Friedrich Wilhelm ob dieses Mißerfolges nicht müßig geworden, nochmals einen Versuch zu machen. Mit Hülfe des Reichstages hoffte er etwas erreichen zu können. An die Gesandtschaft in Regensburg ging deshalb der Befehl ab, „betreffend die Freiheit der Religion der Herrn und des Ritterstandes der augsburgischen Confession zugethane Landsassen im Herzogtum Teschen“ unterstützend einzugreifen.[1])

Gleichzeitig entspann sich in Nieder-Schlesien ein andrer Streit. Hier waren „die evangelischen Weichbildstädte, wie Buckisch schreibt,[2]) mit der ihnen zu Glogau aufgesetzten Kirch nit mehr zufrieden, sondern wollten gern in einer jeden Stadt ihre absonderliche nebst den Connexis haben, und solches aus Vertrauen auf der Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg verhoffende Interventionalibus“. Ihre Hoffnung war nicht unbegründet. Denn bereits am 30. Dezember 1664 ließ Friedrich Wilhelm an den Kaiser in dieser Sache ein Schreiben[3]) mit folgenden Worten abgehen: „Zwar will ich so wenig als Imploranten Ew. Kaiserliche Majestät in dero Erblanden absonderlich in dero Herzogtum Schlesien habende Befugnis circa sacra anfechten, es gereichet aber dennoch Ew. Kaiserl. Majestät zu sonderbarem, hohen Ruhm, wann Sie ungeachtet des Rechtens sich dennoch allergnädigst erklärten, daß sie aus ihren Erbländern dieselben nicht ver-

[1]) Der Kurfürst an die Gesandten in Regensburg v. 1./11. Februar 1668. B. St. A.

[2]) Buckisch a. a. O. VI. c. XII, 1.

[3]) Buckisch a. a. O. VI. c. XII, 2.

treiben, sondern darinnen zu wohnen und ihr Exercitium religionis in denen benachbarten Orten zu üben verstatten wollten“. Aber dies war ebenso vergeblich wie ein Hülfegesuch beim Reichstage.[1])

Mehrere Jahre später fand Friedrich Wilhelm abermals Gelegenheit, für die schlesischen Protestanten einzuschreiten. Als 1673 die harten und ungerechten Bedrückungen derselben durch den Grafen Schaffgotsch zu seinen Ohren kamen, wandte er sich an den Kaiser mit der Bitte um Genugthuung, aber die Antwort, welche aus der Hofburg einlief, war kurz und hart. „Der Teufel muß allda ganz los sein, schrieb der Kurfürst an Schwerin, in Ungarn stehen ihre Sachen sehr schlimm und mich digustieret man. Läßt mich Gott leben und Gesundheit dabei, so werde ich suchen solches zu revanchieren; denn es ist zu grob. Das ist der Dank, daß ich ihm die Krone aufgesetzt habe, die Zeit kann kommen, daß ich ihm die abnehme und einen andern, der es besser meretiert als er, aufsetze“.[2])

Die in den Erbherzogtümern gelegenen Besitztümer des piastischen Fürstenhauses waren immer für die dem Kaiser unmittelbar untergebenen Schlesier eine willkommene Zufluchtsstätte gewesen. Wenn die freie Religionsübung ihnen nur unter höchst schwierigen Verhältnissen gestattet wurde, so hatten sie gern nach den nahe gelegenen, den Piasten gehörigen Ländern ihre Schritte gelenkt, um hier ungestört ihre Kinder taufen zu lassen, das Abendmahl zu nehmen oder auch nur eine Predigt zu hören. Es war deshalb für sie ein harter Schlag, als 1675 der letzte des Piastengeschlechtes plötzlich starb, und damit diese Länder dem Kaiser anheimfielen. Nun war im gesamten Schlesien die Gegenreformation zu fürchten. Zwar wurde den Ständen

[1]) Buckisch a. a. O. VI. c. XII, 6.

[2]) v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates im 17. Jahrhundert Bd. III, S. 207.

6*

der Herzogtümer von Liegnitz, Brieg und Wohlau die Versicherung gegeben, „daß sie und ihre Posterität bei itzigem, wirklichen und vor dem Krieg gehabten exercitio Augustanae confessionis nebst Erhaltung bisheriger Kirchen und Schulen Verfassungen mit allen Rechten und dabei seithero geübten und hergebrachten Ceremonien und Kirchenämtern allergnädigst gelassen, erhalten und mächtiglich geschützet werden mögen“,[1]) doch hat die Folge gezeigt, daß dies nur Worte von leerem Schall waren.

Friedrich Wilhelm befand sich gerade in Stargard, als er die Nachricht von dem plötzlichen Tode des Herzogs von Liegnitz erhielt. Sofort befahl er seinem Gesandten in Wien „bei den kaiserlichen Ministris Erinnerung zu thun, daß in denen Fürstentümern Brieg, Liegnitz und Wohlau in Religionssachen alles in statu quo gelassen werde“. Crockow handelte auch im Sinne seines Herrn, wiewohl ihn der frühere Landeshauptmann Posadowsky davon abzuhalten suchte und die Überreichung des kurfürstlichen Schreibens verschoben wissen wollte, „bis daß man kaiserlicher Seiten durch einigen Eingriff dazu Anlaß gäbe“. Er fürchtete, daß ein zu frühzeitiges Einschreiten des Kurfürsten ihnen leicht zum Nachteil beim Kaiser gereichen könnte, „als wenn die Stände dieselbe aus einer gar zu frühzeitigen Diffidenz ausgewürket hätten. Dannenhero sothane Intercession mehr einen Unwillen gegen die Stände als den gewünschten Effekt causieren möchte“.[2]) In Wien ging das Gerücht, daß vor dem Leichenbegängnis des verstorbenen Fürsten nichts geschehen sollte. Dann erst sollte in den Archiven „nachgesehen, das Feodale von dem Allodiale separieret und eines jeden Prätendenten Jura examinieret werden“. Betreffs der freien Religionsübung sprachen sich die kaiserlichen Minister Crockow gegenüber dahin aus, „daß die

[1]) Buckisch a. a. O. VII.

[2]) Crockows Bericht vom 15. Dezember 1675. B. St. A.

Stände bei allen ihren Freiheiten sollen gelassen werden.“ Allerdings stieg schon damals in Crockow das Bedenken auf, daß der Schlesien betreffende Paragraph des westfälischen Friedens „nur von den Herzogen, nicht aber von den Unterthanen redet“.[1])

Veranlassung einzuschreiten, ergab sich für den Kurfürsten gar bald. Die den Andersgläubigen feindlichen Maßregeln richteten sich zunächst gegen die Reformierten. Die größtenteils lutherische Bevölkerung der Herzogtümer empfand in ihrer Kurzsichtigkeit Wohlgefallen an diesem Vorgehen des Kaisers. Die Kirchen, in denen zur Zeit der Piasten reformierter Gottesdienst gehalten worden war, sahen sie gern geschlossen. Friedrich Wilhelm beauftragte Crockow, hiergegen Protest zu erheben.[2]) Als der brandenburgische Gesandte das vom Kurfürsten in diesem Sinne abgefaßte Schreiben in Wien überreichte, wurde ihm zwar „die Hoffnung nicht benommen, daß noch vielleicht den evangelischen Religionsverwandten anstatt der abgenommenen Schloßkapelle andere bequeme Örter zu ihrem Exercitio werden verstattet werden“,[3]) aber der Kaiser ließ sich in seinen Maßregeln dadurch nicht weiter abschrecken. Bald darauf wurden auch nicht nur die Reformierten verfolgt, sondern sogar den Lutherischen unter den nichtigsten Vorwänden eine Kirche nach der andern entzogen.[4]) Unmündige Kinder evangelischer Eltern wurden gewaltsam katholisch erzogen. Evangelische Kirchen, in denen dem Kaiser als Landesherrn jetzt das Patronat zustand, wurden bei eintretender Vakanz mit katholischen Geistlichen besetzt.

[1]) Crockows Bericht vom 7. Januar 1676. B. St. A.

[2]) Schreiben des Kurfürsten an den Kaiser. Cölln d. 30. März 1676. B. St. A.

[3]) Crockows Bericht vom 16./26. April 1676. B. St. A.

[4]) Soffner, die Kirchenreduktionen in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, in Zschr. des Vereins für Gesch. u. Altert. Schlesiens Bd. XX. 1886. S. 135 ff.

Wer sollte hier nun helfen? Der Kaiser schien vermöge des ihm zustehenden Reformationsrechtes vollständig gesetzmäßig vorzugehen. Zweimal haben die evangelischen Stände des Reiches den Versuch gemacht, bei Leopold für die Bedrückten etwas auszuwirken,[1]) doch erzielten sie keinen Erfolg damit. Noch der spätere König Friedrich I. mußte für die um ihres Glaubens willen Notleidenden Fürbitte beim Kaiser thun.

Mit Betrübnis sah der Große Kurfürst, daß in Wien ein gütliches Wort nichts verschlug. Es mußte daher ein andrer Weg gefunden werden, den Bedrückten zu helfen. Er bot deshalb denen, die sich zur Auswanderung aus der Heimat entschlossen, gern eine Unterkunft in seinen Landen an.[2])

Noch schlimmer standen die Dinge in Ungarn.[3]) Hier hatte das Evangelium gleich anfangs großen Anklang gefunden. Aber die Anerkennung, welche die Anhänger der neuen Lehre sich unter Rudolf II. und Matthias erzwungen hatten, wurde, sobald das habsburgische Haus sich genügend gestärkt fühlte, durch jesuitische Künste rückgängig gemacht. Man glaubte hier um so sicherer vorgehen zu können, da Ungarn außerhalb des Reiches lag, und jede Einrede, welche sich auf das Friedensinstrument etwa stützen wollte, stolz zurückgewiesen wurde.[4]) Um so leichter ferner wurde die Bedrückung der Evangelischen, zumal sie unter sich nicht einmal einig waren. Doch die eigentlichen Schreckenstage sollten erst kommen, als 1670 eine Adelsempörung, die unter Leitung des ehrsüchtigen Franz Vesselényi, der Grafen Franz Nadasdy, Peter Zrinyi und Franz Rákóczy ge-

[1]) v. Schauroth a. a. O. III, S. 530 ff.

[2]) Friedrich Wilhelm an Spanheim vom 15./25. Dezember 1685. B. St. A.

[3]) Krauske, der große Kurfürst und die protestantischen Ungarn, in hist. Zschr. Bd. LVIII. 1887. S. 465 ff. — Das Folgende ist nach den Reichstagsakten gearbeitet, die Krauske nicht eingesehen hat.

[4]) v. Mailáth, Gesch. des österreichischen Kaiserstaates IV, S. 129 f.

standen hatte, niedergeworfen war. Wiewohl die Häupter der Bewegung strenge Katholiken waren, so wurde die Sache doch gegen die Evangelischen ausgenutzt. Als nun die Bedrückungen sich von Stunde zu Stunde mehrten, und es nur noch eine Frage der Zeit zu sein schien, ob Evangelische in Ungarn vorhanden wären, richteten die Bedrängten ihren Blick nach Brandenburg. Hatten sie doch schon vordem das Wohlwollen des Kurfürsten kennen gelernt. Im Jahre 1669 hatte er zweien ihrer Deputierten, die nach Berlin gekommen waren, gern eine Kollekte für die Anlage eines Gymnasiums in Eperies zugestanden.[1]) So hofften sie denn auch jetzt an ihm wieder einen Rückhalt zu finden. Sie wandten sich an den damals in Wien anwesenden kurfürstlichen Residenten Neumann. Dieser erstattete auch sogleich seinem Herrn Bericht, „er wäre im Namen der ganzen evangelischen Gemeinde sowohl deutscher wie ungarischer Nation um der Ehre Gottes und vieler Tausende ewigen Seligkeit willen angegangen, seinem Herrn ihre große Not inbrünstig vorzustellen, damit ihnen durch eine kurfürstliche Fürsprache gnädigst und baldigst Hülfe gebracht und ihnen die freie Lehre ihres evangelischen Bekenntnisses in den von ihnen selbst erbauten Kirchen und Schulen verstattet würde“.[2]) Beigefügt war dann auch die von den bedrängten Ungarn überreichte Bittschrift.

Friedrich Wilhelm war sofort auf Maßregeln bedacht, um dem Notschrei Folge zu leisten. Er wandte sich an den Dresdener Hof mit dem Antrage, in gleichem Sinne beim Kaiser vorstellig zu werden. Aber Kursachsen schlug vor, sich nicht direkt an Leopold zu wenden, sondern in Gemeinschaft mit den Evangelischen am Reichstage vorzugehen. Wenn auch Friedrich Wilhelm von dem

---

[1]) Rescript an das Konsistorium vom 4./14. Januar 1669. B. St. A.
[2]) Histor. Zschr. Bd. LVIII, S. 474.

schleppenden Geschäftsgange, der in Regensburg üblich war, nicht gern etwas wissen wollte, so ging er doch darauf ein, sobald er nur die Möglichkeit sah, zum Ziele zu gelangen. Er gab deshalb seinen Gesandten eine dahin lautende Anweisung.[1]) Die Ungarn würden durch die ihnen widerfahrenen Bedrückungen in die Hände der Türken getrieben, woraus „allerhand Gefährlichkeit“ für die gesamte Christenheit entstände. Er teilte den Bedrängten dann mit, daß er sich mit Kursachsen geeinigt und für gut befunden hätte, „daß ein gesamtes Schreiben von der protestierenden Stände Gesandten bei noch währendem Reichstage an kaiserliche Majestät ergehe.“ Um so eher hoffte er beim Kaiser eine Berücksichtigung einer Intercession zu finden, da gerade in jener Zeit die Türken sich wiederum rüsteten.

In Regensburg nahmen dann die brandenburgischen Gesandten die Sache sofort in die Hand und setzten sich mit den kursächsischen in Verbindung „wegen eines allerunterthänigsten, beweglichen Ersuchungsschreiben in gesamter protestierender Kurfürsten und Stände Namen an die römische kaiserliche Majestät vor die so hart verfolgte und bedrängte Evangelische im Königreich Ungarn“.[2]) Bereits nach wenigen Wochen war die Frage so weit geregelt, daß der Inhalt des Schreibens festgestellt war, und schon am 7. Mai 1672 konnte es an den Kaiser abgehen.[3]) Es war sehr allgemein gehalten und wies nur darauf hin, daß die Bedrängten unnützer Weise in die Arme der Türken getrieben würden. Ein Recht für die Evangelischen einzuschreiten, nahmen die Stände nicht in Anspruch. Sie appellierten nur an die Milde des Kaisers und meinten,

---

[1]) Rescript an die Gesandten vom 2. April 1672. B. St. A.

[2]) Bericht der Gesandten vom 12./22. April 1672. B. St. A.

[3]) v. Schauroth a. a. O. II, S. 22 f. Ribini, Kraușke geben fälschlich den 4. Juni an.

daß jedenfalls ohne sein Wissen in der dargelegten Weise gehandelt sei.

Fast gleichzeitig mit diesem Vorgehen in Regensburg glaubte der Kurfürst den Evangelischen in Ungarn noch persönlich helfen zu müssen. Er sandte am 24. Mai ein Schreiben direkt an Kaiser Leopold.[1]) In ihm wies er auf die Gefahren hin, welche durch derartige harte Maßregeln hervorgerufen würden. Ungarn würde dadurch zerrüttet und dem Erfeind der Christenheit nur der Weg geebnet, indem die Bedrängten infolge ihrer Not bei den Türken Rückhalt suchen würden. „Dahergegen“, schreibt er dann weiter, „kundbarlich zu Tage stehet und die Erfahrung lehret, wie die unterthänigste Devotion und Liebe der Unterthanen, welche durch Beibehaltung derselben Freiheiten, sonderlich in Gewissenssachen, am meisten gewonnen, vermehret und konservieret wird, der rechte Schild und die sicherste Wacht sei, dadurch Königreiche und Lande wider alle auswärtige Gewalt bei ihrem Flor und Aufnahme erhalten werden“. Der Kurfürst giebt sich dann den Anschein, als ob er glaubte, daß die Bedrückungen von der übereifrigen Geistlichkeit ohne Vorwissen des Kaisers vorgenommen wären, und daß deshalb die Verfolgungen sicher abgestellt würden, damit die Ungarn „bei fürfallender Not, zu des Vaterlandes Beschirmung das ihrige treulich und getrost“ vollbrächten. Die Antwort, welche auf dieses Schreiben aus der Hofburg am 3. Juli erfolgte, war durchweg ablehnend; der in Berlin weilende Gesandte Freiherr Johann von Goës sollte darüber unterrichtet sein.

In Ungarn wuchsen inzwischen die Bedrückungen. Der brandenburgische Resident in Wien Neumann war in seinen Schreiben bald wieder voller Klagen über die Gewaltthaten,

---

[1]) Ribini, memorabilia Augustanae confessionis in regno Hungariae a Leopoldo M. usque ad Carolum VI. Posonii 1789. S. 435 ff.

welche ihm zu Ohren kamen. Es schien wie ein Hohn, daß gerade in dem Augenblick, als die evangelischen Reichsstände und der Kurfürst sich für die Ungarn verwandten, die katholische, jesuitisch gesinnte Geistlichkeit einen Gewaltakt von unerhörter Art beging.[1]) Die evangelische Bürgerschaft in Preßburg hatte sich geweigert, ihre Kirchen und Schulhäuser auszuliefern. Da wurde ihnen vom Erzbischof von Gran der Prozeß gemacht. Als königlicher Statthalter lud er die gesamte männliche Einwohnerschaft nebst einigen Frauen vor seinen Richterstuhl. Es wurde ihnen der Vorwurf des Ungehorsams und thätlichen Widerstandes gegen die Befehle des Königs gemacht. „So sine cognitione causae und mit höchster Praecipitanz" wurde das Urteil gefällt, doch kam es nicht zur Vollstreckung desselben. Die auf Grund der Anklage eingekerkerten Bürger wurden allerdings bald darauf freigelassen, aber der Klerus hatte doch das erreicht, daß in Preßburg dem Evangelium die Stätte genommen war.

Fort und fort meldeten dann Neumanns Berichte neue Unterdrückungen. Es lag ein bestimmtes System in dem Vorgehen gegen die Evangelischen. Nicht um der Religion willen, hieß es stets, würden sie verfolgt, sondern als Anstifter einer hochverräterischen Verschwörung. Kein Mittel wurde zu schlecht befunden, um ihnen zu schaden. Wollte man aber das Evangelium erfolgreich ausrotten, so mußte in erster Linie gegen die Prediger vorgegangen werden. Welcher Geistliche sich nicht für schuldig des Verrates durch Revers erklärte, wurde „in Eisen und Banden geschlagen, um in den ungarischen Grenzfestungen noch ärger als Türken und servi poenae" behandelt zu werden.

Als nun im März 1674 41 Prediger, die trotz aller Marter und Todesdrohen standhaft geblieben waren, gar

---

[1]) Histor. Zschr. a. a. O. S. 490.

„gleich einer Herde Vieh“ nach Neapel gebracht und hier auf die Galeeren verkauft waren, entschlossen sich die Evangelischen Ungarns, nochmals die Hülfe auswärtiger Mächte anzurufen. Durch die Vermittlung von Kurpfalz wandten sie sich abermals an das corpus evangelicorum mit der inständigen Bitte um Unterstützung. Sie reichten zu diesem Zwecke eine ausführliche Denkschrift ein, die allen evangelischen Gesandten beim Reichstage mitgeteilt wurde. „Es wird darin, schreiben die Regensburger Gesandten an den Kurfürsten,[1]) etwas umständlich erzählet, daß, nachdem etliche katholische Magnaten im Königreich Ungarn wider die kaiserliche Majestät gefährlich conspirieret, der Erzbischof und Geistliche daher Anlaß genommen, die evangelischen Prediger und Schuldiener nach Preßburg persönlich zu citieren, und als sie erschienen, an sie zu begehren, daß sie schriftlich bejahen sollten, daß sie an der vorgewesenen Rebellion teilhaftig und schuldig. Weil nun diese von Gott und der Welt und in ihrem und der Widersacher Gewissen, hieran ganz unschuldige Leute sich dazu nicht verstehen können, hat der ungarische Erzbischof und Geistliche sie dazu durch Dräuen, harte Gefängnis und allerhand Tormenten zwingen wollen. Als sie aber auch solches mit fast übermenschlicher Geduld ertragen, hat man 41 Prediger bei nächtlicher Weile aus die Gefängnisse geschleppt und durch Mähren, Oesterreich, Steyr, Kärnthen gebunden bis an das adriatische Meer gebracht und unterwegs mit Hunger, Durst, Schlägen und Schmähwort, barbarischer, unmenschlicher Weise tractieret und geänstiget, auch endlich auf die neapolitanische Galeeren geschmiedet, ihnen wider Willen Schiffskleider angelegt, die Haupthaar und Bärte abgenommen und sie den Mohren und türkischen Sklaven ähnlich gemachet, nachdem sie, als man ihnen nochmals gesaget,

---

[1]) Vom 10./20. Dezember 1675. B. St. A.

jeder umb 50 Dukaten verkaufet werden. Diese über die Maßen elende Leute bitten umb die Barmherzigkeit Gottes sich ihrer in dem schweren Leiden, so härter als der Tod selbst, zu erbarmen bei kaiserlicher Majestät ihre Erlösung zu befördern, ob bei denen, in derer Gewalt sie verkaufet sein, vor sie gut zu sagen oder sie loszukaufen und ihnen mit einer Steuer zu Hülfe zu kommen, damit sie nicht unter der alle Tage schwerer und unerträglich werdenden Last und immer zunehmenden Mangel der zur Lebensunterhaltung nötiger Dinge, ihren Hassern und Widersachern zum Frohlocken vergehen müssen".

Die in Regensburg weilenden Vertreter evangelischer Mächte hielten nun eine Verwendung für die Unglücklichen nicht ohne Zweck, doch müßte sie, wie die brandenburgischen meinten, insgesamt geschehen. Die Reichsstädte brachten in erster Linie Geld zur Loskaufung der Prediger zusammen. Auch Friedrich Wilhelm hat sich für sie lebhaft interessiert, wie schon die ausführlichen Berichte der Regensburger Gesandten über diese Dinge zeigen. Die Befreiung verdankten aber die Prediger dem Einschreiten Ruyters, der mit seiner Flotte im Mittelmeer kreuzte.

Doch in Ungarn wuchs die Not immer mehr. Was blieb den Unglücklichen weiter übrig, als die Heimat zu verlassen und „das Brot der Trübsal elendiglich" in der Fremde zu suchen? Es ist selbstverständlich, daß die um ihres Glaubens willen Verfolgten in Brandenburg liebevolle Aufnahme fanden. Ein besonderer kurfürstlicher Erlaß erging, um ihnen hier eine Stätte zu schaffen.[1]) „Nachdem Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, hieß es in demselben, einige aus Ungarn vertriebene evangelische Bürger unterthänigst zu erkennen gegeben, wasgestalt sie sich in dero Landen niederzulassen,

---

[1]) Rescript vom 17. Februar 1676. B. St. A.

daselbst das Bürgerrecht zu gewinnen und gleich andern Einwohnern zu handeln und zulässige Handtierungen zu treiben willens wären und deshalb von Höchstgedachter Sr. kurfürstlichen Durchlaucht Permission und gnädigsten Schutz verlangten . . . als haben Se. kurfürstliche Durchlaucht diesem unterthänigsten Suchen in Gnade deferieret, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses dergestalt, daß sie gemeldeten, aus Ungarn vertriebenen evangelischreformierten oder lutherischen Bürgern gnädigst concedieren und zulassen, sich in dero Landen, an was Ort es ihnen gefällig und anständig, zu setzen, daselbst ihre Nahr- und Handtierung gleich anderen des Landes Einwohnern zu treiben; wollen sie auch in dero gnädigsten Schutz nehmen und falls sie einige Häuser an deren Orten, wo sie zu wohnen gedenken, erbauen wollten, ihnen das hierzu benötigte Bauholz ohne Entgelt gnädigst reichen und die frei Jahr und die Exemption von denen Contributionen denen ergangenen Edictis gemäß genießen zu lassen. Gestalt sie dann solches alles ihnen hiermit und in Kraft dieses gnädigst versprechen und sie dabei allewege in kurfürstlichen Hulden maintenieren werden".

Auch ungarischen Predigern, die nach dem Haag auswandern wollten, gab Friedrich Wilhelm Empfehlungsschreiben mit und stattete sie durch ansehnliche Geldgeschenke mit den notwendigen Mitteln aus. Wenn er dann zu einer förmlichen Intercession beim Kaiser nie wieder schritt, so gab er doch seinen Schmerz über die Verfolgungen in Ungarn dem Kaiser gegenüber zu erkennen. Bei den Friedensverhandlungen zu Nymwegen legten die brandenburgischen Gesandten in Verbindung mit den staatischen Verwendung für die Ungarn beim Kaiser ein. Aber freien und öffentlichen Gottesdienst erlangten sie für die Zurückgebliebenen ebenso wenig wie für die Vertriebenen die Rückkehr. Erst die Beschlüsse des Oedenburger Reichstages von 1681 schienen für die Evangelischen eine einigermaßen erträgliche

Stellung anzubahnen.[1]) Doch waren damit keineswegs alle berechtigten Forderungen der Evangelischen erfüllt. Als dann Wien von der Türkennot glücklich befreit war, hielten es die evangelischen Stände für angemessen, den Kaiser darauf aufmerksam zu machen, daß eine Regelung der Dinge in Ungarn jedenfalls zur Sicherung der Grenzen gegen die Türken beitragen würde. In ihrem Glückwunschschreiben,[2]) welches sie dem Kaiser zusandten, hoben sie ausdrücklich hervor, daß die Gewährleistung der freien Religionsübung die Evangelischen in Ungarn zu besonderen Opfern anfeuern würde, und daß dadurch die Einheit des Landes hergestellt würde.

---

[1]) Kuzmány, praktische Theologie der ev Kirche augsb. u. helv. Konfession I, 2 Urkundenbuch S. 124.

[2]) v. Schauroth a. a. O. II, S. 24 ff.

10. Die Evangelischen in den deutschen Reichslanden.

Da der westfälische Frieden durch die Festsetzung des Normaljahres die verhängnisvolle Lehre des cuius regio eius religio beseitigt hatte, so mußte ein Fürst wie Friedrich Wilhelm, der der evangelischen Sache aufrichtig zugethan war, darüber wachen, daß jene Bestimmung auch streng innegehalten wurde, und daß den Evangelischen kein Nachteil daraus erwuchs. Das meiste Interesse hatte er naturgemäß an den religiösen Dingen in Jülich-Berg. Sah er doch diese Lande als ein Stück seines Eigen an und hatte er durch sein Erbrecht die Verpflichtung, hier den Unterdrückten zu helfen. Allein auch an andern Orten eilte er bedrängten Glaubensgenossen gern zu Hülfe. Von vielen Beispielen nur einiges. Als die Stadt Augsburg ihn 1653 bat, zum Bau einer neuen evangelischen Kirche eine Kollekte in den kurfürstlichen Landen anstellen zu dürfen, sandte er sofort 200 Thaler[1]) mit dem Bemerken, daß eine Kollekte bei dem zeitweiligen Zustande der kurfürstlichen Lande wenig einbringen werde. Als dann Johann III. von Anhalt-Zerbst in seinen Landen eine lutherische Reformation vornehmen wollte, fanden die dadurch bedrängten Reformierten an Friedrich Wilhelm einen Beschützer. Der Anhaltiner suchte zwar zu erkunden, wie der Kurfürst seine Maßnahmen auffaßte,[2]) doch ließ er sich darum nicht von der einmal beschrittenen Bahn abhalten.[3])

---

1) U. u. A. IV, 255.

2) U. u. A. I, 811.

3) Hering, neue Beiträge I, S. 33.

Wie aber in Jülichschen Landen der Kurfürst das Evangelium dem katholischen Herrscher gegenüber zu schützen verstand, verdient eine ausführliche Betrachtung.[1])

In gefahrvoller Zeit waren die rheinischen Lande an das Haus Brandenburg gekommen. Unter dem Zwang der Verhältnisse war eine Einigung mit dem wenig gut legitimierten Pfalz-Neuburger zu Stande gekommen. Durch den Übertritt des Prätendenten Wolfgang Wilhelm zum Katholicismus war den größtenteils evangelischen Landen[2]) eine drohende Gefahr erwachsen. Brandenburg hatte von Anfang dieses Interims an seine Aufgabe darin gesehen, den verfolgten Evangelischen Schutz angedeihen zu lassen. Wie alle Konvertiten, so war auch der Pfalzgraf ein eifriger Katholik, der allen Äußerlichkeiten des Katholicismus streng nachkam. In seinem Schlafgemach hatte er einen Altar mit vielen Bildern und Gemälden aus dem alten und neuen Testament, „damit er vermittelst derselben die beiden Testamente allezeit vor seinen Augen und in seinem Haupte hätte und sich deren Beihülfe zu seiner Andacht im Gebet gebrauchte".[3]) Die Pfalzgräfin freilich hatte jenen Schritt des Glaubenswechsels nicht mitgemacht, sondern war dem reformierten

---

[1]) Als Quelle: Copia etlicher Verhandlungen das Religionswesen im Fürstentum Gülich, Cleve, Berg und Graffschaft v. d. Mark u. s. w. betr. Wie auch kirchliche Bedenkens darüber. Anno 1647 kl. 4°. — Wahrhaftige Deduktion des elendigen Zustandes der bei den evangelischen Kirchen in Jülich und Berg. Amsterdam 1664. — Gründlicher Bericht über das Kirchen- und Religionswesen in den Fürstenthumben Gülich ... Getruckt und zu finden bei Tilmann Liborius Anno 1735 (verfaßt i. J. 1649). Vgl. Krebs, Beiträge zur Geschichte der Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm von Neuburg in den Jahren 1630 bis 1660 in Zschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg Bd. XIII, 1886. S. 49 ff.

[2]) Pufendorf a. a. O. IV, § 25 giebt die Zahl der Protestanten nach einer höchst unsicheren Schätzung auf 6000 an, vgl. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 76 A. 1.

[3]) U. u. A. IV, 261.

Bekenntnis treu geblieben und wählte ihre Umgebung mit Vorliebe aus der Zahl ihrer Glaubensgenossen.[1] Sie war eine warme Fürsprecherin ihrer Religion, aber sie mußte deswegen auch „viel Anfechtung und Widerwärtigkeit ausstehen“. In der Erduldung dessen setzte sie ihren Trost nächst Gott auf den Kurfürsten. Allsonntäglich ließ sie sich eine Predigt in ihrem Glauben halten und hoffte dadurch das evangelische Wesen im Lande zu kräftigen.

Wenn nun auch diese Fürstin durch solchen Glaubensmut ein heilbringendes Vorbild gab, so war doch die Dauer ihrer Unterstützung an ihr Leben gebunden, und früher oder später konnte das Evangelium gewärtig sein, mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu werden. Im Hinblick darauf mußten die Evangelischen auf Unterstützung bedacht sein und richteten deshalb ihre Augen auf Brandenburg, welches nach den früheren Reversalen auch über diese Lande Hoheitsrechte besaß. Georg Wilhelm war wesentlich durch die Schuld Schwartzenbergs 1629 bei dem Düsseldorfer Provisionalvergleich von Pfalz-Neuburg übervorteilt. Alle Folgen dieses Vertrages über sich ergehen zu lassen, war Friedrich Wilhelm nicht willens. Bald nach seinem Regierungsantritt ging er damit um, eine Änderung der Lage herbeizuführen. Als er im März 1642 von der clevischen Regierung ein Gutachten über sein Verhältniß zu Pfalz-Neuburg einforderte, riet diese zwar zu einigen Zugeständnissen gegenüber dem Pfalzgrafen, aber mit der Bedingung, daß derselbe „den Reformierten und Lutherischen ihre Gemeinden und öffentlichen Exercitia, wie sie anno 1614 gewesen“, ließe.[2] Wenn die Räte auch sonst bei den Abmachungen des letzten Vergleiches stehen zu bleiben für richtig hielten, so wünschten sie doch bei der Besetzung der geistlichen Benefizien, wo

[1]) U. u. A. IV, 262.
[2]) U. u. A. IV, 164.

monatliche Alternative beliebt war, eine Änderung.[1]) In Fluß kam diese Frage aber erst, als Johann von Norprad in brandenburgische Dienste trat.[2])

So faßte denn Friedrich Wilhelm den Entschluß, „den hartbedrängten Evangelischen in Jülich und Berg Freiheit ihres exercitii zu schaffen".[3]) Als außerordentlichen Kommissarius ersah er sich zu diesem Zweck 1643 Norprad, dem er die Religionssache dringend ans Herz legte. Im Herbst 1645 begannen in Duisburg die Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg. Der Kurfürst ließ energisch Schonung der Protestanten fordern.[4]) Außerdem dachte er daran, die Stände von Jülich und Berg auch für sich in Pflicht zu nehmen.[5]) Ihnen sollte die Lage der Sache vorgestellt und sie des kurfürstlichen „Schutz und Schirm über ihre Freiheiten und Religion, inhalts der alten hergebrachten Privilegien und Reversalen" versichert werden. Der Auftrag wurde im Februar 1646 ausgeführt, aber ohne Erfolg.

Inzwischen war den Evangelischen auch ein thatkräftiger Beschützer in den Staaten erstanden. Schon 1645 hatten sie sich, um den bedrängten Glaubensgenossen in Jülich zu helfen, „zu scharfen Repressalien veranlaßt" gesehen.[6]) Sie hatten „verschiedene geistliche Personen und Pfarrherrn aus Jülich und Berg in Reinberg und Orsoy gefangen gehalten".[7]) Remonstrationen, welche der Pfalzgraf hiergegen erhob, fruchteten nichts. Als er sich dann an den Kurfürsten hierüber Beschwerde führend wandte, ließ dieser ihm antworten, daß dies sofort abgestellt werden würde, wenn

---

1) U. u. A. IV, 165.
2) Erdmannsdörfer in U. u. A. IV, 50. 148 f.
3) U. u. A. V, 202.
4) U. u. A. IV, 178.
5) U. u. A. IV, 202 f.
6) U. u. A. IV, 169.
7) U. u. A. IV, 218.

die Evangelischen in Jülich und Berg „nach Inhalt der Reversalen de anno 1609 und darauf in anno 1614 erfolgten Erklärung bei ihrem exercitio religionis gelassen und erhalten, ferner die Kirchen und alles andre in vorigen Stand redintegriert würde".[1])

Die Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen führten schließlich zu dem 1647 in Düsseldorf abgeschlossenen Vergleiche.[2]) Friedrich Wilhelm garantierte den Katholischen der ihm zugefallenen Lande gern den früheren Besitzstand, aber er verlangte vom Pfalzgrafen das Gleiche für die Evangelischen der jülichschen Lande.[3]) Die Festsetzungen des Hauptvergleichs[4]) gingen dahin, daß „der beiderseits Unterthanen noch häufige Klagen bezüglich des Religionsexercitii binnen sechs Wochen auf eine Kommission gestellt werden sollten behufs Relation an die Kontrahenten und Schlichtung dahin, daß Kirchen und Gotteshäuser nebst Einkünften auf den Stand der Reversalen von 1609, das exercitium religionis tam publicum quam privatum auf den Stand des Jahres 1612 zurückgeführt werden; worunter sich von selbst verstände, daß jeder Teil, wo ihm die Kirche nicht zusteht, die Religionsübung auf seine Kosten erhielte, welche Veranlassung dann in diesem Religionspunkte auf zehn Jahre gültig sein solle." Eine feste Entscheidung wurde augenblicklich über nichts getroffen. Friedrich Wilhelm verpflichtete sich, in der Herrschaft Ravenstein den Katholischen große Rechte einzuräumen, aber bei der Abtretung dieses Gebietes an den jungen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm,

---

[1]) U. u. A. IV, 258.

[2]) Burgsdorf, der bei diesen Verhandlungen thätig war, wurde nachgesagt, daß er bei der Behandlung des Religionspunktes sich schlaff gezeigt habe. Auf sein Verlangen bescheinigt ihm der Kurfürst die Richtigkeit dieser Gerüchte. U. u. A. IV, 339.

[3]) Londorp VI, 241 ff. Dumont VI, 1, 386 ff.

[4]) v. Moerner, kurbrandenburgische Staatsverträge S. 139.

welche in einem Nebenvergleich festgesetzt wurde, versäumte er nicht, in gleicher Weise für die Evangelischen freie Religionsübung auszubedingen. Wer aber den Vergleich aufmerksam liest, gewinnt doch sogleich den Eindruck, daß er mehr für die Katholischen als für die Evangelischen geschlossen ist. Jene Kommission zur Regelung der Religionssachen, auf die man später noch einmal zurückkam,[1]) trat nie zusammen. Erschwerend war dann noch die ungleiche Lage der beiden Verhandelnden. Wenn Friedrich Wilhelm gegen die Katholischen Cleves schroff auftrat, mußte er sich sofort größerer Gewaltakte, die gegen die Evangelischen in Jülich verübt wurden, gewärtig sein. Dazu entstand dann gleich großes Geschrei am kaiserlichen Hofe. Es wäre daher ein ungleicher Kampf gewesen, wenn der Kurfürst durch Bedrückung der Katholischen der ihm untergebenen rheinischen Gebietsteile die Lage der Evangelischen in Jülich hätte bessern wollen. Freilich die Herren Staaten versuchten derartige Maßregeln,[2]) wie man damals vermutete, auf Anstiften der brandenburgischen Räte.[3])

Entsprach nun die Ausführung der in Düsseldorf getroffenen Verabredungen durchaus nicht den Erwartungen Friedrich Wilhelms, so war auch zu vermuten, daß der Artikel IV des westfälischen Friedens[4]) neue Weitläufigkeiten erzeugen würde. Hier war bestimmt, daß der jülichsche Successionsstreit durch Prozeß vor dem Kaiser oder auf gütlichem Wege beigelegt werden sollte. Allerdings war die Festsetzung des Normaljahres bereits erfolgt, als Pfalz-Neuburg und Brandenburg den Provisionalvergleich 1647 abschlossen.[5]) Doch das ließ man sophistischer Weise

---

[1]) U. u. A. VI, 296.

[2]) U. u. A. IV, 72.

[3]) Krebs in Zschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg Bd. XIII, 1886. S. 61.

[4]) v. Moerner, kurbrandenburgische Staatsverträge S. 148.

[5]) v. Meiern, A. P. W. IV, 796.

bei Seite. In kühner Hoffnung auf den kaiserlichen Rückhalt begann der Pfalzgraf neue Umtriebe.[1] Am 7. März 1651 erließ er ein Edikt, in dem „alle Pacta und Privilegien, die dem Stande von 1624 zuwider seien, in den Landen Jülich und Berg für aufgehoben und ungültig“ erklärt wurden. Dadurch waren die Evangelischen arg bedroht, denn frühere Verträge hatten als Normaljahr für die Jülich-Clevischen Lande das Jahr 1609 festgesetzt, und gegenwärtig wollte dem entgegen der Pfalzgraf das ihm genehmere, durch den westfälischen Frieden festgesetzte Normaljahr gelten lassen. Aber schon bei den Verhandlungen in Osnabrück hatte Friedrich Wilhelm eine derartige Deutung des Friedensinstrumentes gefürchtet und ausdrücklich betont, daß dies den Partikularabmachungen am Rhein nicht hindernd in den Weg treten sollte. Auch später beim Regensburger Reichstage forderte er zwar ein Festhalten am Normaljahr 1624, aber für Jülich-Cleve sollten die besonders vereinbarten Bestimmungen gelten.[2] Da nun seine Protestationen nichts nützten, und der politische Horizont auch sonst mit gewitterschwangeren Wolken, welche gegen Brandenburg sich immer mehr zusammenzuballen begannen, getrübt war, so beschloß Friedrich Wilhelm die Waffen zu ergreifen. Er that dies auch wohl in Hinblick auf die Niederlande, wo er einen Umschwung zum Besseren erwartete. Zu diesem Zweck ließ er den Generalstaaten erklären,[3] daß der Zweck des Krieges kein andrer sei, „als dadurch den Pfalzgrafen wider seine getreuen Unterthanen evangelischer Religion den aufgerichteten Verträgen, Pactis und Reversalen schnurstracks zu entgegen intendierten grausamen Verfolgungen, Pressuren und Drangsalen zu kon-

---

1) Droysen a. a. O. III, 2, 21.
2) U. u. A. VI, 159.
3) U. u. A. VI, 26 f.

stringieren und also zur Raison zu bringen".[1]) Er rechnete dabei auf die Unterstützung derselben,[2]) zumal sie die Verbreitung des Katholicismus in ihren Landen nicht duldeten und ihren Unterthanen die Kinder in Jesuitenschulen zu schicken verboten.[3]) Aber der Kurfürst fand hier ebensowenig Unterstützung, wie bei den clevischen Ständen, welche dringend von Feindseligkeiten abmahnten.[4])

Das Einrücken des Kurfürsten machte anfangs Eindruck.[5]) Als aber die Katholischen auf die Hülfe des Kaisers sicher rechnen konnten, begannen sie sich von ihrem Schreck zu erholen, und nun entstand auf evangelischer Seite die Besorgnis, daß ihnen aus der Mißbilligung des Kaisers „viel Elend und Widerwärtigkeiten, auch Religionsverfolgungen würden zuwachsen". Schon wünschten einzelne, daß dieser falschen Meinung entgegengetreten würde, und jene „schwermütigen Gedanken" den Armen genommen würden, die bei der jetzt herrschenden „Verbitterung wider die Religionsverwandten" fürchteten, daß aus einem unglücklichen Ausgange des Feldzuges ein Blutbad entstehen möchte.

Der Erfolg des Feldzuges entsprach nicht den Erwartungen des Kurfürsten; er mußte auf Frieden bedacht sein, um nicht von andrer Seite erdrückt zu werden. Lothringische Völker rückten an, und die rasch anschwellende Bewegung, welche einen entschieden katholischen und antifranzösischen Charakter hatte, schien Friedrich Wilhelm erdrücken zu sollen. Da er nun nirgends, weder im Reich

---

[1]) Durch seinen Residenten im Haag ließ er ein gleichartiges Memorial überreichen. U. u. A. V, 502. In einem Schreiben an den Pfalzgrafen sprach er sich in gleichem Sinne aus. U. u. A. VI, 25.

[2]) U. u. A. V, 502. Aitzema, saken van staet en vorlog III, 486.

[3]) U. u. A. IV, 72.

[4]) U. u. A. V, 504.

[5]) U. u. A. VI, 29.

noch außerhalb desselben, Bundesgenossen fand, so blieb ihm nichts übrig, als im Juli 1651 die Mediation der Staaten einfach und ohne Bedingung anzunehmen.[1]) Eine persönliche Zusammenkunft des Pfalzgrafen und Kurfürsten in Angerot sollte die streitigen Punkte erledigen. Der Pfalzgraf gab die Erklärung ab, „daß alle Kirchen nebst den dazu gehörigen Einnahmen sollten dem Teil restituiert werden, welcher diese eben in A. 1609 zu Zeit der aufgerichteten Reversalen zugestanden und gehabt habe"; daß ferner für die freie Religionsübung 1612 als Normaljahr gelten sollte.[2]) Schon gewann es den Anschein, als ob alles im besten Gange wäre, als die Verhandlungen dadurch gestört wurden, daß die lothringischen Völker die festgesetzte Neutralitätslinie überschritten. Wenn es nun nicht im Interesse des Kaisers gelegen hätte, „das locale Feuer zu löschen, damit nicht ein allgemeiner Brand daraus werde", so würde Friedrich Wilhelm von der Übermacht erdrückt sein. So wurden die Verhandlungen in Essen wieder aufgenommen. Vor allem kam es dem Kurfürsten darauf an, die Freiheit des evangelischen Gottesdienstes in Jülich und Berg zu erhalten, dann sollten seine Gesandten auf Herstellung oder Erhaltung desjenigen Zustandes dringen, der in dem Duisburger Vergleich von 1647 von Brandenburg gefordert war. Der Kurfürst wollte dann seinerseits in den ihm zugefallenen Landen ein Gleiches den Katholischen gewähren.[3]) Freilich fand er bei Pfalz-Neuburg durchaus keinen guten Willen, in irgend etwas nachzugeben; vielmehr wurden von dieser Seite die Forderungen stets gesteigert, sobald ein Entgegenkommen des Kurfürsten bemerkt wurde.

---

[1]) U. u. A. VI, 74. Droysen a. a. O. III, 2 S. 47 setzt sie auf den 9. August, doch widerstreitet das den Akten.

[2]) U. u. A. VI, 99 f. Aitzema a. a. O. III, 681 ff.

[3]) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 160 f.

Vor allem war der Pfalzgraf nicht gewillt, bezüglich des Normaljahres bei dem Provisionalvergleich von 1647, der die Jahre 1609 und 1612 festsetzte, stehen zu bleiben, sondern wollte auch hier den westfälischen Frieden in Kraft treten lassen,[1] weil dieser für den Katholicismus günstiger war. Er verlangte, daß der Kaiser ihn hierbei unterstützte und nicht der Forderung der Staaten auf Herstellung des status quo nachgäbe, denn „wann das der Kaiser leidet, so ist der Kaiser kein Kaiser mehr, sondern sind die Herren Staaten unsere Oberherren, Richter und alles“. Es wurde nun der Vorschlag gemacht, daß das Religions- und Kirchenwesen in dem Stande, wie es gegenwärtig befunden, verbleiben sollte.[2] Da dem Kurfürsten von keiner Seite Unterstützung kam, so mußte er seinen Wünschen entgegen am 11. Oktober 1651 abschließen, ohne den Hauptzweck, die Sicherstellung der Evangelischen in Jülich und Berg, erreicht zu haben. Die streitige Erklärung der Abmachungen von 1647, ob das Religionswesen in den Landen nach der im westfälischen Frieden gesetzten Regel des Jahres 1624 einzurichten sei oder nicht, wurde an eine Kommission, welche innerhalb sechs Wochen zusammentreten sollte, verwiesen. Vorläufig sollte es so bleiben, wie es vor der Waffenerhebung gewesen war.[3] Also wiederum ein Interimistikum!

Auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 kam man auch auf die Religionssachen in den jülisch-clevischen Landen zu sprechen,[4] doch ohne der Frage einen Abschluß zu geben. Inzwischen wurden neue Vergewaltigungen gegen die Evangelischen gemeldet. Auf dem Kreistage zu Essen

---

[1]) U. u. A. V, 537 f.

[2]) U. u. A. VI, 108.

[3]) v. Moerner a. a. O. S. 164.

[4]) U. u. A. VI, 296.

(Oktober 1653) hatten die Katholischen unter Nichtachtung des westfälischen Friedens den Evangelischen die Parität in adiunctione officialium verweigert.[1]) Freilich setzte der Kaiser für die Ordnung der dortigen Religions- und Kirchensachen eine Kommission ein, aber diese war doch scharf im Auge zu behalten, zumal der Pfalzgraf „mit den Pressuren gegen die Evangelischen in Jülich sonderlich stark" verfuhr und die freie Religionsübung auch an den Orten, „da sie 1610, 1624 und 1651 notorie gewesen", verbot.[2]) Wohl an zwanzig Orten wurde die evangelische Predigt abgeschafft. Hauptberater waren ihm bei diesem Vorgehen die Gebrüder Walenburg. Friedrich Wilhelm konnte dem nicht ruhig zusehen und wies deshalb seinen Gesandten beim Reichsdeputationstage zu Frankfurt, Portmann, an, sich mit dem evangelischen Fürsten betreffs dieser Frage in Verbindung zu setzen. Doch der junge Pfalzgraf fuhr nach wie vor mit der Bedrückung der Evangelischen fort;[3]) war er doch noch papistischer als sein verstorbener Vater gesinnt! Er erließ Gesetze und Verordnungen, die so angethan waren, daß bei ihrer Geltung „in wenig Jahren keine evangelischen Einwohner der Orte mehr zu finden sein" würden.[4])

Wie sollte nun den bedrückten Evangelischen geholfen werden? Die eigene Macht achtete Friedrich Wilhelm zu gering. Als er daher einen Gesandten nach England behufs Abschluß einer Allianz abordnete, trug er demselben auf, hier ein nachdrückliches Schreiben gegen den Pfalzgrafen zu veranlassen. Doch fand er hier nur geringes Interesse. Da entschloß sich 1663 der Kurfürst, eine Maßregel zu ergreifen, durch die er den Pfalzgrafen seinen

---

[1]) U. u. A. IV, 101 f.

[2]) U. u. A. VII, 645 f.

[3]) U. u. A. IX, 507 f.

[4]) Vgl. darüber Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I, S. 62 f.

Wünschen gefügiger machen konnte. Er schritt in Cleve gegen die Katholischen ein und ließ ihnen dasselbe Los zuteil werden wie den Evangelischen in Jülich.[1]) Die Kapuziner wurden aus Cleve verwiesen.[2]) Mit Vorbedacht waren gerade diese gewählt, da sie in keinem der Normaljahre weder 1609 noch 1624 noch 1651 dort ansässig gewesen waren. Aber das fand der Pfalzgraf natürlich höchst ungerecht und führte am französischen Hofe laute Klage über die Ausweisung katholischer Geistlicher. Dem gegenüber ließ Friedrich Wilhelm erklären, daß er seine Befehle sofort rückgängig machen würde, wenn die Evangelischen nicht mehr vom Pfalzgrafen bedrückt würden.[3]) Inzwischen hatte sich auch die politische Lage geändert. Der holländisch-englische Krieg und Frankreichs Stellung in demselben gab zu mehrfachen Verhandlungen im westfälischen Kreise Veranlassung. Hier fanden sich die Interessen der Evangelischen und Katholischen zusammen. Weshalb sollte da Friedrich Wilhelm dies günstige Zusammentreffen nicht benutzen, um die früher nicht erledigten Fragen jetzt zur Entscheidung zu bringen? Dazu kam noch, daß sich bei Pfalz-Neuburg der Wunsch auf dem Reichstage zu Regensburg geltend machte, eine Annäherung an Brandenburg zu erzielen. Der pfalz-neuburgische Gesandte äußerte sich nämlich dahin, daß „kaiserliche Majestät wohl thäte, wann sie die jülichschen Streitigkeiten zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg decidierten".[4]) Der Kurfürst gab seine Geneigtheit zu einer gütlichen Beilegung der Streitigkeiten zu erkennen, wünschte aber zuerst die Vorschläge von Pfalz-Neuburg zu vernehmen.[5])

---

[1]) U. u. A. IX, 636.

[2]) Lehmann a. a. O. Bd. I, S. 174.

[3]) U. u. A. IX, 641.

[4]) Die Gesandten an den Kurfürsten v. 26. Jan./5. Febr. 1663. B. St. A.

[5]) U. u. A. XI, 185.

Auch im Interesse des Kaisers mußte es sein, daß beide sich einigten, um an ihnen eine Stütze gegen die auf die Erwerbung der spanischen Niederlande gerichteten Gelüste Frankreichs zu gewinnen. Bei der Erörterung der Religionsfrage wollte nun Friedrich Wilhelm nicht das Normaljahr des westfälischen Friedens, sondern die Bestimmungen der „aufgerichteten Verträge und Reversalen" gelten lassen.[1]) Die Instruktion, welche er Blaspeil für diese Verhandlungen mitgab, betonte dies besonders.[2]) Nur als Interim sollte das Jahr 1624 Geltung haben.

In dem am 14. Februar 1665 zu Dorsten dann abgeschlossenen Vertrage[3]) einigte sich der Kurfürst mit dem Pfalzgrafen über eine von beiden Teilen gleichmäßig zu besetzende Kommission, welche die streitigen Punkte entscheiden sollte. Doch ihrem Zusammentreten stellten sich allerhand Schwierigkeiten entgegen, wiewohl es beiden Parteien daran lag die Streitpunkte zu erledigen. Noch in letzter Stunde hatte den Kurfürsten das Eingreifen der clevischen Stände von der Auswechselung der Ratifikation jenes Vergleiches abgehalten.[4]) An Blaspeil erging der Befehl, die Ratifikation nicht eher auszufertigen, bevor er nicht sicher sei, daß die Lage der Evangelischen dadurch nicht verschlechtert würde.[5])

Doch bald sollten wiederum politische Vorgänge auf einem andern Schauplatz von neuem die Verhandlungen in Fluß bringen. Den Pfalzgrafen machte nämlich das Verlangen nach der polnischen Krone gefügiger. In richtiger Erkenntnis der dadurch für Brandenburg geschaffenen günstigen

---

[1]) U. u. A. XI, 503.
[2]) U. u. A. XI, 514.
[3]) v. Moerner, a. a. O. S. 262 ff.
[4]) U. u. A. XI, 544. Lehmann a. a. O. I, S. 178 ff. 181, 182.
[5]) U. u. A. XI, 549.

Lage bot Friedrich Wilhelm zur Durchführung jenes Planes seine hülfreiche Hand,[1]) verlangte aber als Äquivalent die endliche Beilegung des Erbfolgestreites.

Zu der Führung der Verhandlungen wurde der bereits im diplomatischen Dienste bewährte Franz von Meinders[2]) ausersehen. Er begab sich im Juli 1666 von Cleve nach Schloß Benrad zum Pfalzgrafen von Neuburg. Sofort nach seinem Eintreffen wurde ihm eine Audienz bewilligt, in der sogleich „der Punctus religionis" scharf ins Auge gefaßt wurde. Der Pfalzgraf erwies sich hierbei in einem höheren Maße unterrichtet, als Meinders erwartet hatte, und disputierte mit solcher Gewandtheit, daß es nicht immer leicht war, ihm in allen einzelnen Punkten treffend zu erwidern.[3]) Zunächst berief er sich auf sein Gewissen, welches ihm weitere Zugeständnisse verbiete. Den westfälischen Frieden wollte er um deswillen für die clevisch-märkischen Lande ebenfalls als gültig angesehen wissen, da er ihn ja selbst als Reichsstand mitbeschlossen hätte und ihm ein weiteres Nachgeben nur um Reputation bei seinen Standesgenossen bringen würde. Dies und verschiedene andre Punkte, welche mit nicht minder gleicher Spitzfindigkeit behandelt waren, wußte Meinders im einzelnen genau zu widerlegen. „Was Ihre Fürstl. Durchl. Gewissen, sagte er hierbei nach seinem eigenem Berichte, betreffe, könnte zwar niemand davon als Gott allein judicieren; S. Kurfl. Durchl. vermeinten aber, sie ließen sich von ihren Geistlichen (welche notorie aller Evangelischen Todfeinde sein und, wo und wie sie nur können, dieselbe verfolgen) allzu sehr einreden und unnötige Scrupulen machen; die Geistliche gingen von beiden Seiten ex studio partium et zelo immodico zu weit, und wäre die Regierung der Lande nicht ihnen, sondern den

[1]) v. Moerner a. a. O. S. 286.

[2]) Strecker, Franz von Meinders, Leipzig 1892. S. 18 ff.

[3]) Lehmann a. a. O. Bd. I, S. 187 ff.

Herren von Gott anvertrauet. Ihre Fürstl. Durchl. möchten nur eine Resolution nehmen, wie sie es ex usu und gegen Gott verantwortlich fänden; dürften den Geistlichen davon nicht Rede oder Rechenschaft geben". Dieser Appell an die eigene Persönlichkeit schien auf den Pfalzgrafen besonderen Eindruck zu machen, er erklärte sich zu weiteren Verhandlungen bereit und bat Meinders, doch wenigstens eine Nacht zu bleiben.

Am nächsten Morgen wiederholte sich zunächst das Spiel vom Tage vorher. Der Pfalzgraf klagte, daß ihm „die ganze Nacht das leidige Pfaffenwerk im Kopfe gelegen" hätte, allein es sei ihm unmöglich ein Zugeständnis zu machen, wenn er auch „en parole de prince die Evangelischen in ihrer Freiheit nicht zu beeinträchtigen" gedächte. Als dann Meinders erklärte, der Kurfürst würde keine weiteren Zugeständnisse machen, sondern würde lieber die Verhandlungen abbrechen, lenkte der Pfalzgraf ein und meinte zu seinem dabei anwesenden Rate: „Ich will und muß dem Kurfürsten zu Gefallen noch einen Filz (Vorwurf) von meinen Leuten vorlieb nehmen und pro ultimo noch dieses Temperament ins Mittel bringen... Sollte es nun ein oder andern Orts sich gleichwohl finden, daß ob distantiam loci im Winter oder bei Ungewitter jemand ... da er publicum exercitium hätte ... drei oder vier Stunden gehen oder reisen müßte, so concediere ich auf Anhalten der Unterthanen loco aliquo commodo ein publicum exercitium".

Mit diesem Entscheid reiste Meinders ab. Es waren noch längere Verhandlungen nötig, bevor am 9. September 1666 in Cleve der Erbvergleich geschlossen wurde. Bei diesem wurde in einem Nebenreceß[1]) bezüglich der Religionsübung und der geistlichen Güter eine Ordnung getroffen.

---

[1]) v. Moerner a. a. O. S. 294 ff.

Wenn es auch den Anschein gewinnen möchte, als ob diese Abmachungen mehr im Interesse der Katholiken Cleve-Marks getroffen seien, so erhielten doch die Evangelischen Jülichs durch die Unterstützung des Kurfürsten nicht unwesentliche Rechte. Allerdings wurde hier für die Erlaubnis der freien Religionsübung der 1. Januar 1624 als Norm angesetzt, aber es war doch ein Gewinn, daß, wenn auch mit einer eigentümlichen Clausel, den Evangelischen an weiteren sechs Orten die freie Religionsübung zugestanden wurde. Allerdings war dem Landesherrn hierdurch nicht eine unübersteigbare Schranke gezogen, sondern er konnte auch für sein Bekenntnis nach Belieben wirken, nur durfte es nicht auf Kosten der Andersgläubigen geschehen. Vor allem wichtig aber war die Bestimmung, daß fernerhin niemand mehr um seines Glaubens willen verfolgt werden sollte, daß das Bekenntnis kein triftiger Grund dafür sein sollte, ihn aus einer Gilde oder sonstigen Gemeinschaft auszuschließen oder ihm das Ansiedlungsrecht zu verweigern.

An diesen Religionsreceß knüpften sich verschiedenfache Konferenzen zu Münster-Eifel, Linnich, Hanem, Xanten, Mörs und Duisburg, um über die weitere Ausführung der Abmachungen zu unterhandeln.[1]) Da jedoch kein bestimmtes Resultat erzielt wurde, trotzdem die Kontrahenten gern die streitigen Punkte aus dem Wege räumen wollten, traten Abgeordnete beider Parteien 1672 abermals zusammen, und die aus diesen Verhandlungen[2]) hervorgegangenen Bestimmungen brachten eine genaue Festsetzung für die Stellung der Evangelischen. Friedrich Wilhelm setzte es durch, daß ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß Katholische, Lutherische und Evangelische durchweg gleich behandelt würden, daß einem jeden der Übertritt von einer Religion

[1]) Ich verweise auf die genauen Ausführungen bei Lehmann a. a. O. S. 69 ff.

[2]) v. Moerner a. a. O. S. 349 ff.

zur andern durchaus freistehen sollte. Während früher den Evangelischen der Bau einer Kirche nur vor den Thoren der Stadt Jülich gestattet war, ließ es der Pfalzgraf jetzt zu, sie innerhalb der Mauern aufzuführen. Die Orte, an denen in Jülich und Berg die Evangelischen ihren Religionsübungen ungehindert nachgehen durften, wurden sämtlich namhaft gemacht. Ferner wurden die Evangelischen von allerhand lästigen Rücksichten, die sie dem katholischen Kultus gegenüber zu nehmen hatten, befreit. Sie waren nicht mehr an die Heilighaltung der katholischen Feiertage gebunden, sondern sie konnten an denselben ruhig ihren Geschäften nachgehen. Während früher von ihnen gefordert war, beim Sacramentaustragen kein Ärgernis zu geben und dem entblößten Hauptes ihnen „zu Gemüt kommenden" Priester oder Katholischen gleiche Ehre zu erweisen oder ihnen auszuweichen, wurden ihnen jetzt bedingungslos alle lästigen Ceremonien erlassen, und sie sollten nur an die ihrigen gebunden sein. Aus allen den im einzelnen angeführten Bestimmungen kann man ersehen, wie bedrückt die Lage der Evangelischen in Jülich und Berg früher gewesen war. Man hatte sie gezwungen, bei den katholischen Processionen Gras zu streuen; ferner war die Forderung an sie gestellt, nicht nur mit ihren eigenen Glocken, die sonst feiern mußten, die katholischen Festtage zu weihen, sondern sie selbst mußten den Katholiken die Feierglocken ziehen, bei der vorüberschreitenden Procession das Gewehr präsentieren und in dem Zuge selbst Fahnen und Kreuze tragen. Wenn morgens, mittags und abends das Glöcklein die Katholischen zum Gebete rief, waren auch die Evangelischen verpflichtet in Andacht den Hut abzuziehen, ohne daß hierbei ein frommes Gefühl ihr Herz durchziehen konnte. Während der Fastenzeit Fleisch zu genießen, war ihnen in gleicher Weise wie den Katholiken verboten gewesen. Doch dies waren nur gering zu achtende Äußerlichkeiten,

die leicht zu ertragen gewesen wären, wenn ihre sonstige soziale Lage nicht beeinträchtigt wäre, und ihnen die Andachtsübung in ihrem Glauben freigestanden hätte. Wie mancher war um seines Bekenntnisses willen aus einer Zunft hinausgewiesen, und nicht gerade die Untüchtigsten waren es gewesen, die auf diese Weise ausgeschieden wurden. Nicht minder drückend war die geistliche Jurisdiktion gewesen, welche den Katholischen über die Evangelischen zustand. Streitige Ehesachen waren immer vor ein katholisches Forum gezogen, während jetzt selbst bei gemischten Ehen jeder nach seinem geistlichen Rechte gerichtet werden sollte. Wer früher eine kirchliche Handlung wie Trauung oder Taufe von einem evangelischen Geistlichen vollziehen ließ, mußte nichtsdesto weniger auch dem katholischen Geistlichen seines Ortes die Stolgebühren zahlen. Nicht genug ist es daher dem Großen Kurfürsten zu danken, daß er die Evangelischen aus dieser Zwangslage befreite, und seiner Fürsorge haben sie es wesentlich zu verdanken, daß ihre Rechte genau festgesetzt wurden, so daß bei etwa eintretenden Streitigkeiten sie jederzeit ein verbrieftes Recht hatten, auf welches sie sich berufen konnten. Ein kurzer Vertrag wegen der geistlichen Güter beider Religionsparteien in Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich ordnete am 20. Juli 1673 die noch zu erledigenden Punkte,[1]) und der Receß vom 6./16. April 1677 ist als der definitive Abschluß des gesamten Streites anzusehen.[2])

In den jülichschen Landen war somit der Grundsatz wieder zur Geltung gekommen, den schon vor 150 Jahren Erasmus von Rotterdam ausgesprochen hatte, „daß man die Lutheraner dulden müsse, wie man bisher auch die Juden und Husiten geduldet habe, bis dereinst eine Wiedervereinigung möglich sei".[3])

[1]) von Moerner a. a. O. S. 375 f.

[2]) von Moerner a. a. O. S. 394.

[3]) Erasmi opera omnia Ausg. v. J. 1703, Bd. III, Col. 1272.

Nicht allein die rastlos wirkende Thätigkeit des Kurfürsten schuf die für die Evangelischen günstige Lage, sondern mitwirkende Faktoren waren auch die politischen Fragen. Beide Parteien hatten erkannt, daß aus ihrem Zwist nur die auswärtigen Mächte Vorteil zu ziehen wußten. Dazu kamen die ehrgeizigen Pläne der Neuburger, ihr Haupt mit der polnischen Königskrone zu schmücken. Als dem Vater die Verwirklichung dieses Planes nicht gelungen war, trachtete der junge Erbprinz Johann Wilhelm danach, diese Idee zu verwirklichen, und suchte 1674 hierzu die hülfreiche Unterstützung Friedrich Wilhelms zu gewinnen.[1] Die Toleranz hatte in seinem Herzen soweit Raum gewonnen, daß er sich zu dem Versprechen verstand, selbst in Polen und den zugehörenden Landen die Evangelischen nach den Reichskonstitutionen und dem Frieden von Oliva ruhig bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen.

[1] von Moerner a. a. O. S. 381 f. Pribram in U. u. A. XIV, 1 S. 300 ff.

11. Bemühungen um eine Allianz der Evangelischen.

Mehr als einmal war Friedrich Wilhelm bei seinen mannigfachen Verhandlungen im Reich zu der Erkenntnis geführt, daß, wenn das Evangelium wirklich erfolgreich geschützt werden sollte, die Kräfte des Einzelnen nicht an der geschlossen dastehenden Reihe der Katholischen wirkungslos vergeudet werden durften, sondern alle zusammen wie ein Mann auftreten müßten. Je stärker sich im einzelnen Falle die Macht der Katholiken zeigte, um so dringender ergab sich diese Notwendigkeit. Von Anfang an hat Friedrich Wilhelm dies richtig empfunden, und sobald er in die politische Aktion eingriff, suchte er diesen Gedanken zu verwirklichen. Allerdings war es schwierig, dafür Boden zu gewinnen. Unter den Evangelischen herrschte noch zu viel das konfessionelle Interesse vor, als daß man zu einem höheren Gesichtspunkte sich aufgeschwungen hätte. Immerhin verdienen diese Bestrebungen, wenn sie auch ihr Ziel nicht erreichten, volle Anerkennung. Nicht nur im Reiche allein war hierfür zu arbeiten, sondern die Gesamtheit der evangelischen Mächte Europas mußte nach dieser Richtung hin gewonnen werden. So greift denn dieser Gedanke über den Rahmen der Reichspolitik hinaus, gehört aber doch in dieselbe hinein.

Bereits während der westfälischen Friedensverhandlungen stellte sich das dringende Bedürfnis des Zusammenschlusses der Evangelischen heraus. Die Niederlande arbeiteten in Osnabrück daran, die Lutherischen und Reformierten mit einander zu versöhnen.[1]) Friedrich

---

[1]) U. u. A. III, 36.

Wilhelms Auffassung in dieser Zeitlage ergiebt sich am besten aus einem eigenhändigen Schreiben, welches er „des Morgens nüchtern und in der Frühe" aufgesetzt hatte.[1]) Eine Allianz mit Schweden, zu der dann die Landgräfin und Braunschweig-Lüneburg hinzuzuziehen wäre, erschien ihm als das Zweckmäßigste. Mit den deutschen Mächten allein zu paktieren, war nicht vorteilhaft, denn es machte sich die Besorgnis geltend, daß, wenn davon etwas ruchbar wurde, die Krone Schweden wieder „eine neue Action" auf ihn wegen der pommerschen Lande nehmen dürfte und eine derartige Verbindung nicht gestatten, sondern mit Gewalt hindern würde. Auch im kaiserlichen Lager hegte man damals die Vermutung, daß die Evangelischen „sich konjungieren und in Verfassung setzen" würden.

Aber die Verhandlungen in Münster und Osnabrück gingen ihrem Ende zu, ohne daß unter den Evangelischen eine Einigung erzielt wurde. Und doch war gerade jetzt noch mehr als vor dem Kriege ein Zusammenschluß dringend notwendig. Denn von Tag zu Tag erhob sich die Macht der Katholischen immer drohender. Was von ihnen zu erwarten stand, zeigte des Pfalzgrafen Vorgehen in den jülichschen Landen.[3]) Sogar von katholischer Seite konnte man hören, daß in jenem Handel, den Friedrich Wilhelm mit den Waffen in der Hand ausfechten wollte, nicht nur Schweden und Frankreich, sondern das gesamte Evangelium interessiert wären.[4]) In richtiger Erkenntnis hatte Friedrich Wilhelm nicht gerastet, für diesen Kampf andre Evangelische zu interessieren. Dazu gaben ihm schon vordem die großen Rüstungen im Reich Anlaß, bei Sachsen für einen Zusammenschluß zu werben.[5]) Es sei dies dringend notwendig, schrieb

[1]) U. u. A. IV, 555.
[2]) U. u. A. IV, 754.
[3]) vgl. oben S. 101.
[4]) U. u. A. VI, 32.
[5]) U. u. A. VI, 18.

der Kurfürst in der Instruktion für den im Frühjahr 1651 nach Lichtenberg gehenden Burgsdorf, „daß man doch an evangelischen Seiten uf allen begebenden Fall nicht also leer, wie vorhin geschehen, gefunden werden möchte, sondern mit Zutretung des niedersächsischen Kreises in solcher Postur stände, daß nicht ein jeder über dieselbe zu herrschen sich einbilde". Unter den kurfürstlichen Räten unterstützte vor allem Graf Waldeck diese Pläne. In einem aus dem Jahre 1653 stammenden Aktenstücke: „Maximen, nach denen die geheime Räte sich zu richten" forderte er, sie sollten danach trachten, „daß sie alles, soviel ihnen immer möglich, befördern, was zu fester Zusammensetzung der evangelischen Stände mit S. Ch. D. gereichend sein mag, und wenn etwas vorkommen sollte, so dagegen streiten möchte, solches durch alle thunliche Wege so zu hintertreiben suchen, daß zwar Sr. Ch. D. Recht erhalten, im Hauptzweck die Zusammensetzung aber nicht umgestoßen werde".[1])

Als dann der Kurfürst Wesenbeck Ende 1653 nach dem Haag sandte, kam es ihm besonders darauf an, „daß hochgemelten Herren Staaten die Freundschaft und Vertrauen der Evangelischen vor den Katholischen considerabel gemacht werden möge";[2]) doch sollte hierbei durchaus der Schein vermieden werden, als ob die Evangelischen in das Bündnis mit den Generalstaaten nur im Schlepptau der Katholischen kämen. Wenn dann gleichzeitig von französischer Seite der Wunsch geäußert wurde, daß die Evangelischen im Deutschen Reich sich zusammenschließen möchten,[3]) so war das wieder ein Zug jener Politik, die auf die Erniedrigung des Hauses Habsburg hinarbeitete. Der Kurfürst ging nicht darauf ein, da der Überbringer des Vor-

---

[1]) U. u. A. VI, 452.
[2]) U. u. A. VI, 484.
[3]) U. u. A. VI, 572.

schlages ein wenig Glauben erweckender politischer Abenteurer war.

Thatkräftige Unterstützung bei diesem Bemühen fand Friedrich Wilhelm auf einer Seite, mit der er nur ungern und widerwillig in politische Verhandlung trat. Als legitimen Herrscher in England sah er die Stuarts an. Als dort die Wogen der Revolution hoch gegangen waren und selbst das Haupt der von Gott eingesetzten Obergewalt zu Fall gebracht hatten, wandte er sich mit Entsetzen ab und verdammte die neu aufkommende Richtung, wenn sie auch vorgab, im Glaubensinteresse gehandelt zu haben. Karl II. hat er in mehr als einer Richtung unterstützt und wünschte ihm immer den Weg zu seinem angestammten Rechte zu ebnen. Mit dem Protektorat konnte er sich nicht befreunden, und nur die eigenartige Zwangslage, in die er bei seinen Verhandlungen mit Holland kam, veranlaßte ihn mit Cromwell anzuknüpfen. Dieser ging gern darauf ein, da er doch dem Kurfürsten sich geistesverwandt fühlte. Glaubte er doch für seinen Plan, eine allgemeine Vereinigung aller Evangelischen in Europa zu erzielen,[1]) bei Brandenburg eine feste Unterstützung zu finden. Durch und durch Religionsfanatiker, meinte er, „daß ihn Gott unter andern und vielleicht vornehmlich deswegen zu diesem Gouvernement gebracht hätte, damit er allen Fleiß anwenden sollte, die evangelischen Potentaten, Fürsten und Republiken in guter christlicher Einigkeit und Vertrauen beisammen zu halten“.[2]) Schon deshalb schien England geeignet, Anregung zu einer derartigen Verbindung zu geben, da hier ein Unterschied zwischen lutherisch und

---

[1]) U. u. A. VII, 719. Hoenig, Oliver Cromwell Bd. III. Berlin 1889 S. 329 giebt keine richtige Darstellung. Neue Aufschlüsse gab Zimmermann im histor. Jahrbuch Bd. XIII, 1893 Heft 3.

[2]) U. u. A. VII, 728 f. vgl. Brosch, Oliver Cromwell und die puritanische Revolution, Frankfurt a. M. 1886, S. 494.

reformiert nicht bekannt war. Cromwell hatte „das unzeitige und unselige Streiten, welches in Deutschland einen unsäglichen Schaden und der Kirchen und guter Polizei Zerrüttung verursacht und alles Vertrauen und christliche Liebe aus den Herzen der Christen gebracht, in seinen Landen endgültig beendet“.[1]) Den für die Anbahnung dieses Verhältnisses arbeitenden Theologen ließ er seine Unterstützung zuteil werden, so dem Duraeus.[2]) Auch in weiteren Kreisen war das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß der Evangelischen vorhanden.[3]) Die damalige Lage der Dinge am Rhein und in Polen (Oktober 1655) betrachtete man in Schweden nicht anders, „als daß ein pur lauterer Religionskrieg daraus entstehen werde“.[4]) So war denn Schweden geneigt, an einer Einigung der Evangelischen mitzuarbeiten.[5]) Der Ernst der Lage erforderte dringend einen Zusammenschluß. Hatte sich doch „der Geist, der die Papisten regierte, an der unmenschlichen Procedur mit den Waldensern und in den Händeln in der Schweiz so klärlich“ erkennen lassen![6])

Doch andre politische Vorgänge ließen einstweilen diesen Gedanken bei dem Kurfürsten in den Hintergrund treten, wenn sich auch weiter Gelegenheit zur Kundgabe des evangelischen Interesses gab. An dem schwedisch-polnischen Kriege beteiligte sich Friedrich Wilhelm zum Teil deshalb, weil er dort eine Gefahr für die evangelische Religion sah.[7]) Vielleicht bot sich auch hier der Anfang zu einer Vereinigung der Evangelischen, wenn sich Brandenburg und Schweden

---

[1]) U. u. A. VII, 723 f.
[2]) U. u. A. VII, 668. 727.
[3]) U. u. A. VII, 719.
[4]) U. u. A. VII, 720.
[5]) U. u. A. II, 69.
[6]) U. u. A. VII, 728 f.
[7]) U. u. A. II, 78.

zusammenschloß. Er beauftragte Waldeck bei den Verhandlungen in Marienburg des Königs von Schweden Meinung zu erforschen, „wie der Katholischen Anschläge zu divertieren und ihren Machinationen zuvorzukommen wäre“.[1]) Ging doch das Gerücht, Polen habe sich mit dem Kaiser verbunden, und es sei vornehmlich auf die Wiedergewinnung des Herzogtums Preußen für den deutschen Orden abgesehen, dessen Großmeister ein Erzherzog war. Schon würden unter dem Namen dieses Erzherzogs Truppen angeworben; Patente hierzu seien vom Kaiser ausgeschrieben, auch Kurbayern und andre seien beteiligt, freilich bereite ersteres noch „die meisten Difficultäten“.[2])

Dem gegenüber schien es Friedrich Wilhelm „vernünftig und wohlgethan, ja höchst nötig zu sein, daß das kleine Häuflein der Evangelischen itzunder auf sich achthabe, ihre Kräfte und Vermögen wohl spare, beisammen halte und sich damit in solche Verfassung stelle, daß die Katholischen uns auf solchen Fall nicht in Sicherheit eingeschlafen, oder in übelem Stande und Unvermögen, sondern einmütig in guter Bereitschaft finden“.[3]) In Anbetracht dessen hatte er die Streitigkeiten, welche zwischen ihm und dem König von Schweden schwebten, beizulegen gesucht und ein Bündnis geschlossen. Daß dem sich andre anschließen würden, erwartete er bestimmt; aber „anstatt solcher gefaßten Hoffnung“ mußte er „sehen und vernehmen, daß teils vornehme evangelische Potentaten und Republiken, welche fast vor die Hauptsäulen unserer Kirchen könnten und sollten geachtet werden, geringer und nichtiger Differenzen halber, ja aus übel gegründetem Argwohn und aus etlicher weniger Unruhe und Bosheit die allerbesten und billigsten Mittel zu gütlichem Vergleich ausschlagen und in Fehde

[1]) U. u. A. VII, 586.
[2]) U. u. A. VII, 622.
[3]) U. u. A. VIII, 113 ff.

und Feindseligkeit verfallen und darin der Kirche Interesse in so weit vergessen, daß sie auch mit Unchristen selber Bündnis und Vertraulichkeit machen". Geleitet von diesem Gedanken, ging er darauf aus, Dänemark und Schweden zu versöhnen.

Immer wieder wurde der Kurfürst aber bei seinen Bestrebungen auf eine Anknüpfung mit Cromwell hingewiesen. Fand er doch hier den festesten Rückhalt, weil dieser „das gemeine evangelische Wesen mit einem besonderen Ernst und Eifer beherzigt und zu dessen Defension und Behauptung sich ziemlich tief engagiert hätte".[1]) Auch das englische Parlament beschäftigte sich lebhaft mit dieser Frage und forderte den Protektor auf, „alle christlichen Devoiren, die zur Vereinigung der protestierenden Kirchen möchten angewendet werden, zu encouragieren".[2]) Zunächst sollte eine Vereinigung der deutschen Fürsten herbeigeführt werden; aber von diesen interessierte sich nur Kurpfalz für das Projekt.[3]) Nun schien dieser Plan gerade dadurch gestört zu werden, daß Brandenburg sich von den Schweden trennte.[4]) Aber Schweden und Brandenburg zusammen konnten auch nicht die Grundlage eines dauernden Bündnisses bilden. Denn jenes machte noch immer einen Unterschied zwischen Lutherischen und Reformierten und hatte namentlich durch seine Politik im Reich bewiesen, daß es gegen die letzteren nur Böses im Schilde führte.[5]) So war denn auch hier wieder der Rückblick auf England als notwendiges Ergebnis gegeben. Als daher Richard Cromwell seinem Vater im Protektorate folgte, sandte der Kurfürst an ihn ein Schreiben, in dem er darauf hinwies,

---

[1]) U. u. A. VII, 773.
[2]) U. u. A. VII, 775 f.
[3]) U. u. A. VII, 783.
[4]) U. u. A. VII, 123.
[5]) U. u. A. VII, 796 f.

daß England „der evangelischen und sonderlich der reformierten Kirche in ihren schwersten Widerwärtigkeiten und allerbösesten Zeiten zu Hülfe und Rettung“ gekommen sei.[1]) Auch der bald darauf erfolgende Wechsel in der Regierung änderte an Englands Geneigtheit nichts. Kam doch Karl II. welchem Friedrich Wilhelm schon früher nahe gestanden hatte, auf den Thron. So bot sich denn von dieser Seite bald wieder der Versuch einer Annäherung. Im Juli 1660 wurde im englischen königlichen Geheimrate eine Verbindung aller protestantischen Könige und Fürsten (namentlich Schweden, Dänemark, Brandenburg, Niederlande und die deutschen protestierenden Fürsten) wider alle römisch-katholische Könige und Stände vorgeschlagen.[2]) Allein die Verbreitung dieser Nachricht schien nur den Zweck zu haben, „dem Gerede, daß der König die katholische Religion einsetzen wolle, entgegenzutreten“. Die oranische Angelegenheit zeigte dann bald, wessen man sich von den Katholiken zu vergewärtigen habe. Auch jetzt regte Friedrich Wilhelm wieder in England den Gedanken der Vereinigung aller Evangelischen an.[3]) Aber das englische Königshaus war zu schlaff.

So sah das Kurhaus Brandenburg, „nächst Gott der wahren reformierten Religion fürnehmste Säule in Deutschland“, seine Pläne wiederum scheitern.

Karl II., der während seiner Verbannung in Deutschland bei den protestantischen Fürsten warme Unterstützung gefunden hatte, war hernach wenig auf Dankbarkeit bedacht. Vielmehr trat bei ihm auch bald die bei den Stuarts unverkennbare Neigung zum Katholicismus hervor. Als er sich dann politisch an Ludwig XIV. anschloß, war eine Anknüpfung in Glaubenssachen ziemlich ausgeschlossen. Dies machte sich um so empfindlicher bemerkbar, je mehr

[1]) U. u. A. VII, 808.
[2]) U. u. A. VII, 486.
[3]) U. u. A. IX, 499 ff.

in Frankreich die Lage der Protestanten bedrängt wurde. Von Tag zu Tag mehrten sich die Anzeichen der Feindseligkeiten gegen die Reformierten. Gerade mit Beginn der achtziger Jahre wurde es offenkundig, daß Ludwig XIV. auf völlige Unterdrückung des Protestantismus hinarbeitete. Auch dem blödesten Auge mußte die Gefahr klar werden. Daß 1612 der Gallikanismus zur Staatsreligion erhoben wurde, gab den Verfolgungen der Reformierten ein besonderes Gepräge. Nur ungern entschloß sich deshalb der Kurfürst mit dem König von Frankreich in Allianz zu treten, aber der harte Zwang der Notwendigkeit brachte ihn dazu. Freilich die politischen Gesichtspunkte haben ihn doch nie bewogen, das Interesse seines Glaubens unberücksichtigt zu lassen. Der Lauf der Dinge sollte ihm bald die Aussicht eröffnen, wieder die Möglichkeit zu haben, mit seinen Glaubensgenossen anzuknüpfen.[1])

Im Jahre 1685 kam für das Evangelium eine Hiobspost nach der andern. Kaum hatte man sich von dem Schrecken der einen erholt, so wurde schon wieder eine neue sichtbar, und ob sie nicht noch Schlimmeres brächte, war nie im voraus zu bestimmen. Dann starb im Februar 1685 Karl II.; den englischen Thron bestieg der katholische Jakob II. Es schien sicher zu erwarten, daß der Papist mit dem allerchristlichsten Könige gemeinschaftliche Sache machen würde. „Man weiß fast nicht, schreibt ein Zeitgenosse,[2]) was man wünschen oder vor Gott bitten soll. Denn wann der König in Engelland die Religion nicht kränket und sich denen französischen Desseins mit Vigueur sollte opponieren wollen, so wäre wohl zu wünschen, daß er seine Reiche in Ruhe besitzen möge, und würde seine Religion mit seinem Tode aus sein. Wann es

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: Die evangelische Allianz vom Jahre 1685 in den Grenzboten 1885 IV, S. 133 ff.

[2]) Paul v. Fuchs an den Kurfürsten v. 23. Mai 1685. B. St. A.

aber umschlagen, und er nach der Papisten Gewohnheit die Religion verfolgen, sich auch wohl gar zu dem Ende mit dem König in Frankreich in Verbindung setzen sollte, so wäre allem Ansehen nach ein fataler Periodus vor die Religion vorhanden, doch kann Gott helfen und seine Sache defendieren, wann gleich menschliche Hilfe und Witz cessieret." Wenige Wochen darauf „erscholl die Zeitung von des Kurfürsten zu Pfalz Ableben".[1]) Sein erbberechtigter Nachfolger war der katholische Neuburger. Die Katholischen im Reich gewannen dadurch eine Kurstimme mehr, und den Evangelischen blieben nur noch zwei, von denen die sächsische schon damals nach Rom hinblickte. Aber die Situation wurde dadurch noch verwickelter, daß auch Frankreich sich auf Grund wenig legitimierter Erbansprüche unter die Zahl der Reichsfürsten zu drängen suchte. „Es seind gewißlich, schreibt derselbe Zeitgenosse, zwei schwere Fälle, womit Gott in diesem Jahre seine Kirchen heimsuchet, sonder Zweifel, weil bei denen meisten mehr Religion im Munde als im Herzen gefunden wird.[2])

Das einzige Mittel, dem überall siegreich vordringenden Papismus, mit dem sich der monarchische Absolutismus Frankreichs gepaart hatte, entgegenzutreten, schien eine Vereinigung aller hierbei Interessierten zu sein. Die gegenwärtig drohende Gefahr hatte aber neben ihrer kirchlichen noch eine hervorragend politische Bedeutung. Es galt daher einerseits, eine Allianz der evangelischen Mächte zu schaffen, deren Kern die beiden reformierten Staaten, Brandenburg und Holland, bilden mußten, anderseits eine Allianz aller bedrohten politischen Existenzen in und außer dem Reiche, deren Kern nur die beiden deutschen „Potenzen", der Kaiser und Kurbrandenburg, sein konnten.[3])

---

[1]) Paul v. Fuchs an den Kurfürsten v. 23. Mai 1685. B. St. A.
[2]) Paul v. Fuchs an den Kurfürsten v. 23. Mai 1685. B. St. A.
[3]) Droysen a. a. O. III, 3 S. 785.

Schon im Frühjahre 1684 hatte der brandenburgische Resident im Haag, von Diest, in einer Konferenz bei den Staaten auf das gemeinsame Interesse der Religion hingedeutet. Er riet ihnen dabei ab, Ludwig XIV. zu reizen, denn dadurch „hazardierten sie nicht nur ihrer Provinzen Religion und Freiheit, sondern die von ganz Europa".[1]) Allerdings war das Verhältnis Friedrich Wilhelms zu den Staaten damals nicht besonders innig, aber die Spannung, welche zwischen beiden eingetreten war, beruhte doch nicht auf unausgleichbaren, sachlich tiefgehenden Differenzen, sondern hatte vielmehr ihren Grund in den Parteiungen, in welche die Staaten zerrissen waren. Frankreichs Einfluß war dabei nicht gering und vermochte es sogar dahin zu bringen, daß der holländische Gesandte Amerongen Ende 1684 aus Berlin abberufen wurde. Seine Reise in die Heimat benutzte nun Friedrich Wilhelm, um ihn zum Überbringer des dringlichsten Wunsches zu machen, daß die Staaten ihre Truppen nicht vermindern möchten. Ferner sollte er in Privatgesprächen mit den ausschlaggebenden Persönlichkeiten im Haag andeuten, daß der Kurfürst sich mit dem Gedanken eines Bundes der evangelischen Mächte trüge. Friedrich Wilhelm wählte diesen Weg, weil er so sich gesichert glaubte, daß nicht die nächste Post seine Pläne vom Haag nach Paris trug.

Von seiten der Herren Staaten lief keine offizielle Antwort auf jenes Projekt ein, wohl aber zeigte der Prinz von Oranien sich geneigt darauf einzugehen. Denn er wußte sehr wohl, daß Frankreich in erster Linie den Streit zwischen ihm und Amsterdam schürte, und daß jedes Vorgehen gegen diese Macht zur Beilegung des inneren Zwistes beitragen konnte. Mit Beginn des Jahres 1685 sandte daher Wilhelm im tiefsten Geheimnis den französischen

---

[1]) v. Diest an den Kurfürsten v. 17./27. Mai 1684. B. St. A.

Prediger Gaultier nach Berlin, um sein Einverständnis mit der Schöpfung eines evangelischen Bundes zu erkennen zu geben.[1]) Der Kurfürst, ließ er sagen, müsse sich an die Spitze stellen, er aber werde ihm in allem folgen, ihn mit allen seinen Mitteln und Kräften unterstützen. Es sollten Dänemark, Sachsen, Braunschweig, Hannover, Hessen, die Pfalz und die Schweizer hinzugezogen werden. Schweden dafür zu interessieren wollte Wilhelm übernehmen, falls die Beteiligung dieser Macht erwünscht wäre. Unterbrochen wurden diese Verhandlungen durch den Tod Karls des Zweiten von England. Friedrich Wilhelm sandte darauf Gaultier nach Holland zurück, mit dem Auftrage, der Oranier solle nach England gehen und sich der Königskrone bemächtigen.

So waren denn in den Pourparlers die ersten Schritte gethan; es hatte sich herausgestellt, daß von beiden Seiten die Annäherung angesichts des gemeinsamen Interesses gewünscht wurde. Nunmehr handelte es sich darum, in welcher Weise am besten eine Ausführung des Planes geboten war. Es schien nicht zweckmäßig zu sein, v. Diest im Haag mit der Erledigung dieser Frage zu beauftragen; vielmehr entschloß sich Friedrich Wilhelm, „jemand von seinen vertrautesten Ministris dorthin abzufertigen und mit dem Staat sowohl früherer Prätensionen halber fernere Handlung pflegen zu lassen, als auch mit denselben wegen der jetzigen höchst gefährlichen Konjunkturen ein und andre vertrauliche Kommunikation zu pflegen und zu überlegen, wie dabei sowohl die evangelische Religion, welche hin und wieder so harte Anstöße und Verfolgungen leidet, durch Gottes Gnade maintenieret, als auch beiderseits Lande und Provinzien mit beständiger Sicherheit erhalten, die Commercien befördert und die mit dem Staat gemachte Freund-

[1]) Droysen a. a. O. III, 3 S. 786.

schaft und gestiftete vertrauliche Allianz zu beider Interessenten sonderbarem Nutzen und Aufnehmen mehr und mehr befestigt werden möge".[1]) Zu dieser Mission wählte Friedrich Wilhelm seinen geheimen Rat Paul v. Fuchs aus. Ende April begab sich dieser von Berlin nach dem Haag mit der Weisung, die Höfe, welche er passirte, für jene Fragen zu sondieren. Überall fand er Entgegenkommen und Neigung, auf die brandenburgischen Vorschläge einzugehen. Damit es nun aber bei andren Mächten keinen allzu großen Verdacht hervorriefe, daß Brandenburg gegenwärtig einen außerordentlichen Gesandten nach dem Haag schickte, so wurde als Vorwand genommen, daß Fuchs mit der Regelung der noch rückständigen Subsidiengelder, sowie einiger andern untergeordneten Fragen beauftragt sei. Aber die Instruktion,[2]) welche der Kurfürst seinem Bevollmächtigten mitgab, zeigte ihm deutlich, auf welches Ziel er hauptsächlich hinarbeiten sollte. Die vorhandenen Streitpunkte sollte er mit möglichstem Entgegenkommen zu erledigen suchen, dann aber eine Verbindung beider Mächte beantragen, die der äußeren Form nach die Verlängerung des Vertrages von 1678 sein sollte. Von welchem Gesichtspunkte aus aber Fuchs sich dieses Auftrages entledigen sollte, schrieb ihm der fünfte Punkt seiner Instruktion vor: „Das vornehmste Band, welches uns und den Staat unauflöslich aneinander verknüpfte, wäre, wie bekannt, die Konformität und Einigkeit in der Religion, und weil selbige anjetzo mehr als jemahlen seiten der Reformation geschehen, überall bedrücket und verfolget würde, auch an vielen Orten derselben gänzliche Ausrottung, wo es der Allerhöchste nach seiner Allmacht nicht verhütete, bevorstünde, so könnte man sich aus christlicher Schuldigkeit nicht entsprechen, mit einander zu über-

---

[1]) Instruktion für v. Diest vom 30. März 1685. B. St. A.

[2]) Instruktion vom 28. April 1685. B. St. A.

legen, wie denen armen Bedrängeten zu helfen, und welchergestalt man sich ihrer hin und wieder anzunehmen; Wir wären bereit und willig das Unserige beizutragen, zweifelten auch nicht, es würde der Staat seiner bekannten Dexterität nach dergleichen thun. Es hat aber unser Gesandter dieses Punktes halber zuvorhero in Vertrauen mit des Prinzen von Oranien Ld. und dem Ratspensionario zu sprechen und von ihnen zu vernehmen, ob er auch selbigen nebst anderen in der Konferenz seinen Kommissarien proponieren solle". Eine ausführlichere, im Konzept erhaltene Fassung dieser Stelle legt noch klarer dar, wie der Große Kurfürst die damals drohende Gefahr überschaute, und wie er derselben am sichersten zu begegnen hoffte. „Das vornehmste Band, heißt es, welches Uns und den Staat unaufhörlich aneinander verknüpfte, wäre die Konformität und Einigkeit der wahren evangelisch-reformierten Religion, zu welcher Wir und der Staat beiderseits uns bekenneten, und gleichwie Wir Unseres Orts die Konservation und Fortpflanzung der evangelischen Wahrheit den Hauptzweck aller Unserer Aktiones und Ratschläge jedesmal sein lassen, also wären Wir auch versichert, daß der Staat, welcher gleichsam auf solche Religion gegründet und dessen erste Konditores um dieselbe Konservation so oftens alles übrige in die Schanze gesetzet, Uns hierunter allemal treulich assistieren und die Hand bieten würden. Es wäre bekannt, welchergestalt die Bekenner gedachter Religion in denen benachbarten Königreichen und Landen, sonderlich aber in Frankreich und denen kaiserlichen Erblanden aufs heftigste gedrückt und auf eine ganz besondere Art dergestalt gequälet und geängstiget würden, daß man daraus genugsam schließen konnte, daß von den Römischkatholischen nichts anderes intendieret werde, als die evangelische Wahrheit und derselben Bekenner gänzlich auszurotten, gestalt denn auch die Papisten fast gar keine Scheu tragen, dies ihr Absehen in offentlicher Schrift

zu deklarieren und denen evangelischen Glaubensverwandten gleichsam den Untergang anzudrohen; hierzu käme anjetzo die bekannte Veränderung in Engelland, woselbst zwar ihro regierende Kgl. Maj. bis anher im Religionswesen keine Änderung gemacht, sondern vielmehr dieselbe iuxta leges et libertatem ecclesiae Anglicanae zu protegieren versprochen, ob aber, wann der König etwas mehr freie Macht sich versichert haben würde, bei ein oder andern Zufällen hierunter nicht einige Änderung zu besorgen, auch wie und welchergestalt der Religion am besten dabei zu raten, im Gleichen auf was Art und Weise denen vorgedachtermaßen bedrängten und verfolgten Glaubensgenossen einiger Trost, Hülfe und Rettung zu erweisen und was sonsten überall zu der evangelischen Religion Besten, Wohlfahrt und Propagation gegen diese androhende große Gefahr vorzunehmen, solches bedürfe wohl einer vernünftigen reiflichen Überlegung, Wir an Unserm Ort halten es darunter bis anher sowohl in Frankreich und am kais. Hofe, als auch sonsten im Reich an alle diensam ernstliche officiis keineswegs ermangeln lassen, auch Unsere evangelischen Mitstände bei verschiedenen Occasionen zu einem gleichmäßigen Eifer aufgemuntert. Wir wären auch nochmalen der gänzlichen Meinung, daß Wir und andere evangelische Puissancen es dermaleinst vor dem Allerhöchsten schwer zu verantworten haben würden, wann Wir diese intendierte Ausrottung des reinen Evangelii gleichsam mit gebundenen Händen noch ferner ansehen sollten, da hingegen die Papisten an Ausbreitung ihrer Idolatrie und Aberglaubens großer Applikation und Fleiß von Tage zu Tagen immermehr avancieren. Wir wären auch bereit mit dem Staat und anderen Unsern Glaubensverwandten hierüber in ein besonderes Konzert zu treten, verlangten nun darüber ihre Gedanken zu vernehmen und sollte Uns nichts lieber sein, als wenn bei seiner, Unseres Geheimrates, Anwesenheit im Haag wenigstens ein gewisser

Plan formiert werden könnte, welchergestalt hierunter mit den sämtlichen evangelischen Puissancen in Europa zu einer gemeinsamen Restitution zu kommen, weil leichtsam zu erachten, daß die Sache darauf weit größere Reflexion würde genommen werden, als wann ein oder anderm dieswegen etwas einzeln geschehen oder vorgenommen werden sollte".

Als nun Fuchs im Haag eintraf, waren, wie er selbst berichtet, „aller Augen und Ohren auf ihn gerichtet".[1]) Man sagte sich mit Recht, daß Friedrich Wilhelm wohl schwerlich einen seiner befähigtsten Minister um geringer Ursachen willen auf die Reise geschickt habe, hier müsse etwas Bedeutsameres vorgehen sollen. Mit Spannung sah man daher dem Moment entgegen, in dem Fuchs vor die versammelten Generalstaaten treten und die Ursache seines Kommens darlegen würde. Inzwischen hatte sich die nach Neuigkeiten haschende Menge in mehr als einer Beziehung mit Fuchsens Mission beschäftigt. „Es wäre zu verwundern — sagte der Prinz von Oranien, als er Fuchs empfing —, was vor unerhörte Lügen man von seiner Kommission aussprengete." Dieselben gingen nicht zum wenigsten von der Partei aus, welche den Erfolg dieser Mission hintertreiben wollte. Der englische Gesandte Schelton hatte sich gegen den Oranier dahin ausgesprochen, daß Fuchs unter anderm instruiert wäre, „eine Religionsallianz wider die Papisten zu proponieren". Nun sahen die in den Generalstaaten maßgebenden Persönlichkeiten höchst ungern, daß bereits der geheimste Punkt dieser Sendung ans Licht gezogen und von der Menge erörtert war. Es schien deshalb das Geratenste, daß Fuchs in seiner Audienz bei den Generalstaaten und auch in den folgenden Konferenzen bis auf weiteres das wegließ, was in der Instruktion „wegen des Punkts der

[1]) Fuchs an den Kurfürsten vom 18./28. Mai 1685. B. St. A.

Religion" gesagt war. Gleichzeitig bezeugten ihm jedoch der Ratspensionarius Fagel und andre ihre Geneigtheit, mit ihm über diesen Punkt zu disputieren. In den Vordergrund der Verhandlung wurde die Frage der rückständigen Subsidiengelder geschoben.

„Ob ich es werde dahin bringen können — schreibt Fuchs an Friedrich Wilhelm[1]) —, daß man gleich jetzo die Allianz erneuere, weiß ich garnicht, desperiere aber auch noch nicht daran." Schon die ersten Verhandlungen mit den Staaten zeigten, daß es höchst schwierig war, durch das herrschende Gewirr der Parteiungen glücklich hindurchzusteuern. Die Stadt Amsterdam und der Prinz standen einander schroff gegenüber. Da es nun auf jene wegen ihrer reichen Mittel hauptsächlich ankam, so ergab sich die Notwendigkeit, vor allem jenen Zwist beizulegen. Allerdings war dies Unterfangen mit Schwierigkeiten verknüpft, da Frankreich fortwährend bemüht war, den Streit zu schüren und nicht zum Erlöschen gelangen zu lassen. Der nie rastende Eifer Fuchsens brachte es jedoch dahin, daß die Bürgermeister von Amsterdam endlich erklärten, man müsse mit dem Kurfürsten in „eine perpetuierliche Allianz" treten. Wie aber und mit welchen Mitteln der Plan zu verwirklichen sei, darüber ließen sie sich zu keiner Äußerung herbei.

Doch in den maßgebenden Kreisen fehlte es nicht an Einsicht in die gefährliche Lage, in welcher der Protestantismus schwebte. Vor allem der Ratspensionarius, auf den ja bei der Behandlung dieser Frage sehr viel ankam, war der festen Überzeugung, „daß eine vollkommene Einverständnis zwischen dem König von Engelland, dem Kurfürsten und den Staaten zum allerhöchsten nötig, und daß diese allein kapable wäre, Europam von einem allgemeinen französischen Joche zu befreien".[2]) Eine Allianz zwischen

[1]) Schreiben vom 9./19. Juni 1685. B. St. A.

[2]) Paul v. Fuchs an den Kurfürsten v. 30. Mai 1685. B. St. A.

diesen dreien zu erzielen, erschien ihm aber zur Zeit kaum erreichbar, da der König von England noch nicht zur Genüge auf seinem Throne befestigt war, und auch sonst jenseits des Kanals noch nicht die nötige Einheit herrschte, um sich in Fragen der äußern Politik einzulassen. Aber immerhin konnten doch die Generalstaaten mit dem Brandenburger in ein näheres Verhältnis treten, das dann die Grundlage bilden konnte, auf welche hin man andre Staaten zum Beitritt zu gewinnen suchte.

Derartige Gedanken fanden auch bei den einzelnen Generalstaaten lebhaften Anklang. Denn als bei Beginn des Jahres 1685 den Protestantismus ein harter Schlag nach dem andern traf, da setzte man die größte, ja einzige Hoffnung auf den großen Kurfürsten; galt er doch auch hier als „das einzige Haupt, welches die reformierte Kirche noch hatte".[1]) Vornehmlich in Holland gab es „viele Leute, welche für des Kurfürsten Erhaltung und Gesundheit zu Gott seufzten".[2]) Die meisten Sympathien hatte Kurbrandenburg bei der Stadt Rotterdam. Hier wohnten nicht nur die treuesten Anhänger des Prinzen, sondern hier herrschte auch der größte Eifer für die Religion. Dort hatten sich ferner in großer Zahl die französischen Réfugiés zusammengefunden und erzählten in den Straßen und Häusern laut von den schrecklichen Drangsalen, welche die evangelischen Glaubensgenossen in Frankreich unter willkürlichem Absolutismus ertragen mußten. Das alles wirkte gewaltig. Aber auch sonst war der Religionseifer in den Staaten kein geringer, in früheren Jahren hatten die Bürger mehr als einmal für den Glauben das Schwert gezogen oder Bedrängten ihre reichen Mittel

---

[1]) Paul v. Fuchs an den Kurfürsten vom 13./23. Juni 1685. B. St. A.

[2]) Paul v. Fuchs an den Kurfürsten vom 23. Mai 1685. B. St. A.

zur Verfügung gestellt. Gerade die jetzigen Vorgänge in Frankreich hatten bei ihnen warme Sympathien gefunden. Um der Mitwelt zu zeigen, welche Gefahr von Ludwig zu erwarten sei, forderte die Provinz Holland einen Prediger der Emigranten, Claude, auf, „eine historische Deduktion der Verfolgung zu verfertigen". Die Staaten waren bereit, ihm hierfür 800 Thaler jährlich zu zahlen, dazu ihm und seiner Familie beim Prinzen von Oranien besondere Vergünstigungen auszumachen.[1])

Den kräftigsten Bundesgenossen in den Bestrebungen für eine evangelische Allianz fand Friedrich Wilhelm in den holländischen Pfarrern. Schon im Oktober 1684 hatte die auf der Synode zu Arnheim versammelte Geistlichkeit der wallonischen Kirchen eine Kommission aus ihrer Mitte eingesetzt, welche den Auftrag erhielt, die auswärtigen evangelischen Mächte zu einer Interzession im Interesse der französischen Reformierten zu bewegen.[2]) In erster Linie war von ihnen England und der Große Kurfürst ins Auge gefaßt. Wenn auch Friedrich Wilhelm sich wenig Erfolg von einer „Vorbitte oder Interzession" versprach, so erklärte er sich trotzdem bereit, „nebst den Herrn General-Staat und anderen evangelischen Puissancen, welche sich des Werks mit annehmen wollten, alles dasjenige zu thun, was man der agonisierenden Kirchen in Frankreich zum besten gut finden würde.". Als nun bei Ankunft Fuchsens im Haag sich das Gerücht verbreitete, er sei gekommen, um eine Allianz der Evangelischen gegen die Papisten anzubahnen, da gab es „keine Kanzel, von der nicht die Gefahr der Kirche gepredigt wurde; den Gemeinden wurde gesagt und wieder gesagt, der Kurfürst sei allein noch die Stütze und Hoffnung der Religion, während die Regierung des Staates durch

[1]) Diests Bericht vom 19./29. Dezember 1685. B. St. A.
[2]) Friedrich Wilhelm an Diest v. 12. Oktober 1684. B. St. A.

fleischliche Einsicht geblendet würde.“ Die über die unerhörten Verfolgungen in Frankreich schon über das Maß empörten Gemüter wurden von den Geistlichen noch mehr in Flammen gesetzt. Auf der Kanzel in Rotterdam wurde gepredigt,[1]) „daß jene Bedrückungen viel grausamer als die im vorigen Säculo mit Feuer und Schwert gewesen; damals doch wären die Leute bald davon gekommen, jetzo aber brauchte man den Hunger, indem man denen von der Religion alle Hantierung und Gewerbe untersaget, sie dennoch aus dem Lande nicht lassen, auch ihnen, wann sie gleich bettelten, keine Almosen geben wollte, wodurch denn erfolgete, daß die Leute notwendig Hungers sterben und ihre Weiber und Kinder vor sich sterben sehen, welches denn eine harte Sache, so menschlichen Kräften zu ertragen unmöglich, und dannenhero geschähe täglich Exempel, daß sich Leute umbrächten und ins Wasser stürzten, die meisten aber umsattelten.“ Bei diesen und ähnlichen Ergüssen fehlte dann zum Schluß nie die Ermahnung, daß die gesamte evangelische Welt sich zusammenschließen müßte, und daß nächst Holland der Brandenburger derjenige sei, auf den zu hoffen sei. In Südholland traten die Geistlichen zu einer Synode zusammen, um über die obschwebende Gefahr zu beraten und die Staaten zu energischerm Handeln aufzumuntern. „Also hat es Gott gefüget, schreibt Fuchs an den Kurfürsten, daß dasjenige, was man Euer kurfürstlichen Durchläuchtigkeit zum Nachteil ausgesprenget, einen konträren Effekt zu Euer kurfürstlichen Durchläuchtigkeit Bestem gethan, indem jedermann allhier jetzo E. k. D. pro vero protectore fidei hält und konsidieriet.“

Die Begeisterung, welche die Masse des Volkes beherrschte, ging auch an den höheren Klassen nicht ohne Einwirkung

---

[1]) Paul von Fuchs an den Kurfürsten v. 21. Juli 1685. B. St. A.

vorüber. Man kam auch dort zu der Erkenntnis, daß nach den vorangegangenen Ereignissen eine Politik der Staaten mit Ludwig nicht mehr möglich, ja nur von Nachteil für die Existenz der Staaten und das Evangelium wäre. Amsterdam legte seinen Zwist mit dem Prinzen von Oranien bei; es erkannte, daß die Zeit nicht dazu angethan sei, um in der Ausfechtung häuslichen Haders seine Befriedigung zu finden. Die erste politische That dieses Einvernehmens war die am 23. August 1685 abgeschlossene Allianz mit Brandenburg.[1]) Äußerlich sahen die Artikel freilich höchst nüchtern aus, und auf den Nichteingeweihten können sie den Eindruck machen, als ob der Erfolg, welchen Friedrich Wilhelm errungen hatte, nur gering gewesen sei. In der Frage über die Summe der Nachzahlung willigte der Kurfürst ein, daß auf die früher von den Staaten angebotene Summe von 400 000 Thlr. zurückgegangen wurde; als Entschädigung für das von den Holländern gekaperte Schiff „Wappen von Brandenburg" traten noch 40 000 Thlr. hinzu. Am wichtigsten war die Bestimmung, daß die Defensivallianz von 1678 auf weitere zwanzig Jahre gelten sollte. Allerdings war der Schwerpunkt des gesamten Vertrages nur in unscheinbaren Worten zum Ausdruck gekommen, aber der Kundige versteht doch ihren gewichtigen Inhalt. Im Artikel 4 wurde gesagt: „Nachdemmalen es unmöglich ist, alle Fälle in einem Traktat zu begreifen, hochgedachte Parteien aber kraft selbigen vorerwähnten Traktats verbunden und gehalten sein, einer des andern Bestes zu suchen und zu beforderu, sie auch beiderseits dabei zum höchsten interessieret sein, daß der gegenwärtige Ruhestand in der Christenheit beibehalten und hingegen alle Unruhe und Kriegstroublen präkavieret und abgekehret werden mögen, als ist zugleich

---

[1]) Dumont C. U. 1, VII, 2, 111. — von Moerner a. a. O. S. 469 f.

gut gefunden und verglichen worden, wie denn hiemit gut gefunden und verglichen wird, daß im Falle (welches Gott abwende) wiederum neue Troublen und Unruhe entstehen, oder besorget werden sollten, alsdann beide höchstgedachte Parteien unter einander in Zeiten dagegen vertraulich kommunizieren und von beiden Seiten Besendungen thun sollen, um zu überlegen, was zur Vorbauung derselben, auch zu beider gemeinen Wohlfahrt und Konservation sollte können oder mögen behören gethan zu werden."

Auf der Bahn, welche mit diesem Bündnis einmal beschritten war, konnte bald weiter gegangen werden, zumal da der politische Horizont sich immer mehr verdunkelte. Ein Separatartikel der am 10. Februar 1686 mit Schweden abgeschlossenen Defensivallianz zeigt die gefahrvolle Perspektive, welche sich eröffnet hatte. Bei der täglich gewaltsam steigenden Gefährdung des evangelischen Wesens verpflichteten sich die Kontrahenten mit dem Kaiser und den Reichsständen Maßregeln zu ergreifen, um den verderblichen Machinationen bei Zeiten einen Riegel vorzuschieben und besonders den Ständen des Reichs die Religions- und Gewissensfreiheit, profane und religiöse Sicherheit zu wahren, welche ihnen nach dem westfälischen Frieden und andern pragmatischen Sanctionen des Reiches zusteht.[1])

Als dann Kaiser Leopold mit Frankreich ein Abkommen traf, welches durch die Kurie und die Kardinäle vermittelt war, ergab sich noch mehr der Ernst der Situation. Denn nun standen in bedrohlicher Weise die drei katholischen Mächte, Frankreich, Österreich und der katholische Stuart, vereint den Evangelischen gegenüber. Wenn Jakob II. mit seinen katholisierenden Plänen durchdrang, war das evangelische und sonderlich das reformierte Wesen in höchster Gefahr. Um dieser Koalition die Spitze abzubrechen, forderte

---

[1]) v. Moerner a. a. O. S. 480.

Friedrich Wilhelm vom Frühling 1687 an fortgesetzt den Oranier Wilhelm auf, nach England hinüberzugehen. Dabei stellte er für diese Unternehmung seine thatkräftige Hülfe in Aussicht. Dies hat der Große Kurfürst nicht mehr erlebt, er überließ es seinem Sohne, auf der eingeschlagenen Bahn weiter fortzuschreiten.

Friedrich Wilhelms Landespolitik.

1. Die kirchliche Frage vor dem Großen Kurfürsten.

Am 1. November 1539 hatte Joachim II. in Spandau[1]) das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen. Diesen Schritt wollte er nicht dahin gedeutet wissen, als ob er sich von der allgemeinen Kirche völlig getrennt habe, vielmehr glaubte er dadurch die reine, unverfälschte christliche Lehre anzubahnen. Sein Credo sollte weder auf Rom noch auf Wittenberg fußen, sondern auf der „katholischen Kirchengemeinschaft".[2]) In der Religion und allen Ceremonien wollte er es künftig so halten, „wie er es vor Gott, dem Kaiser und König als seinem allergnädigsten Herrn und Obrigkeit verantworten könne".[3]) In der märkischen Kirche blieb fortan noch mancher katholische Brauch in Übung, welcher in Wittenberg verworfen wurde. Das Wichtigste bei der ganzen Neuerung war, daß Joachim meinte, in seinen Landen die Rechte und Pflichten eines summus episcopus zu besitzen. Er war der Ansicht, daß die Summe der geistlichen Gewalt in seine Hände übergegangen sei, und daß es seines Amtes sei, „nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit männiglich mitzuteilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht

---

[1]) Heidemann, die Reformation in der Mark Brandenburg. S. 214. Im allgemeinen vgl. die Einleitung bei Lommatzsch, Geschichte der Dreifaltigkeitskirche in Berlin. Berlin 1889. Es sei hier dessen Irrtum S. 2 zurückgewiesen. Spandau darf nicht Wittwensitz der Kurfürstin genannt werden, denn sie kehrte erst 1545 in die Marken zurück; vgl. Heidemann S. 266.

[2]) Droysen a. a. O. II, 2. S. 267.

[3]) Droysen a. a. O. II, 2. S. 261.

und Ehrbarkeit gehalten werden, aufzurichten, ohne der Landschaft Bewilligung darin zu erfordern"[1].) Mit der Fürsorge in geistlichen Dingen nahm er es weidlich ernst. Denn kein Fürst war in dem Maße Theologe als er, und er war es mit Selbstgefühl und dilettantischem Eifer. Theologische Schriften hat er allzeit fleißig studiert, aber gemäß seiner früheren Stellung zum Katholicismus konnte er bei den beginnenden Meinungsverschiedenheiten nur auf seiten des orthodoxen Luthertums kämpfen. Er war ein Mann voller Konsequenz, fest und energisch, unentwegt nur das eine Ziel verfolgend, eine Politik zu treiben, die ihn seinem kaiserlichen Herrn genehm machte und die die Möglichkeit gab, das entlegene Brandenburg mehr in den Vordergrund zu rücken. Melanchthons vermittelnde Theologie konnte in ihm keinen Anhänger finden. Was er einmal willens war, wollte er auch ganz durchführen.[2])

Sein Sohn und Nachfolger Johann Georg wandelte in den gleichen Bahnen. Die neue Kirchenordnung vom Jahre 1572 entstand lediglich auf Grund der rechten, reinen lutherischen Lehre. In der Verfolgung dieses Standpunktes stimmten seine Stände mit ihm überein. Ihnen gab er ausdrücklich die Versicherung, „daß die einfältige Lehre des göttlichen Wortes, wie sie in der heiligen Schrift, in der wahren, ungeänderten Ausgsburgischen Konfession samt der Apologie gelehrt und getrieben worden", allein und ausschließlich im Lande gelten, keine andere Lehrmeinung oder Ceremonie, „viel weniger aber ärgerliche Secten und Sacramentsschwärmereien" geduldet werden sollten.[3])

Die Reformation vollzog sich in den märkischen Landen durchaus im streng lutherischen Sinne, für calvinistische

[1]) Droysen a. a. O. II, 2. S. 266.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz Joachims II. Stellung zur Konzilsidee in Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. Bd. VI. S. 529 ff.

[3]) Droysen a. a. O. II, 2. S. 467.

Gedanken hatte man durchaus keine Sympathie. Nur in einzelnen Städten zeigte sich hin und wieder ein Interesse für den Calvinismus, aber dieses war nie so groß, daß es einen Übertritt zu jenem Bekenntnis herbeigeführt hätte. Dies ist bei einer gerechten Würdigung der nächstfolgenden Jahre durchaus nicht aus den Augen zu lassen. Bis 1598, dem Tode Johann Georgs, hatten sich Fürst und Stände bezüglich der kirchlichen Dinge in schönstem Einvernehmen gefunden. Die Neigungen beider waren dieselben geblieben.

Johann Georg hatte seinen Sohn Joachim Friedrich, welcher ihm dereinst auf dem Thron folgen sollte, in streng lutherischem Glauben erziehen lassen. Doch schon frühzeitig traten bei dem jungen Prinzen Vorboten einer wilden Gesinnung auf. Als in Frankreich die calvinistischen Hugenotten arg bedrängt wurden, äußerte er: „Mögen die auswärtigen evangelischen Kirchen nicht einer Meinung mit uns im Artikel vom Abendmahl sein, aber wir können bei uns nicht anders schließen, als daß sie unsere Mitglieder und wir ihnen zu helfen schuldig sind".[1]) Sein öfter zu Tage tretendes Hinneigen zum Calvinismus war seinen Unterthanen nicht unbekannt, und mit höchstem Mißtrauen wurde seinem Regierungsantritt entgegengesehen. Allerdings versprachen die ersten Maßnahmen wenig Günstiges. Des Kanzel Distelmeiers Entlassung fand nur Murren. Auch die Brandenburger in Franken sahen ungern jene Sinnesänderung in der Kirchenpolitik ihres Stammlandes, und in den Geraer Hausvertrag nahmen sie ausdrücklich die Bestimmung auf, daß in allen brandenburgischen Landen die evangelische Lehre, ohne papistischen, calvinischen oder andern Irrtum" aufrecht erhalten werden sollte.

Freilich Joachim Friedrichs kurze Regierung ließ keine tiefer greifenden Maßregeln eintreten, aber von seinem

---

[1]) Droysen a. a. O. II, 2. S. 498.

Sohn Johann Sigismund stand auch nicht zu erwarten, daß er den gleichen Weg wie seine Vorfahren wandeln würde. Als jungem Prinzen hatte man ihm calvinische Bücher in die Hand gegeben, damit er durch die Lektüre derselben Abscheu vor jener Lehre gewänne. Aber es ist ein gefährliches Unternehmen jemandem eine Speise zu reichen, bevor der Magen zu ihrem Genuß genügend gestärkt ist. So trat das Gegenteil von dem ein, was bezweckt war. Mit Betrübnis sah der noch lebende Großvater, daß der calvinische Geist in der brandenburgischen Familie um sich zu greifen begann.[1]) Da beschloß er den jungen Prinzen feierlich zu verpflichten, zeit seines Lebens bei der Lehre der Konkordienformel zu verharren. Auf der Moritzburg zu Halle mußte Johann Sigismund einen diesbezüglichen Revers unterschreiben, der ihn verpflichtete, nicht nur in Kirchen und Schulen keine Änderungen zu machen, welche der konkordistischen Lehre zuwider liefen, sondern auch um jenes Glaubens willen „keine Unterthanen oder treue Lehrer zu beschweren noch zu verfolgen". Nun trat 1613 Johann Sigismund zum Calvinismus über. Wenn es auch feststeht, daß er lediglich durch seine innere Überzeugung zu diesem Schritt gedrängt ist, so muß doch andrerseits bezweifelt werden, daß er glaubte, hierdurch den damals zwischen Lutheranern und Calvinisten obwaltenden Zwiespalt zu beseitigen.[2]) Allerdings fehlte es nicht an einem Versuch, ein Kolloquium in diesem Sinne zustande zu bringen, aber die Zahl der Reformierten war in den märkischen Landen doch allzu gering.

[1]) Hartknoch, preußische Kirchen-Historia S. 535 f.

[2]) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 16 meint, durch diesen Schritt habe die brandenburgische Politik erst einen weiteren Gesichtskreis erhalten. Daß der brandenburgische Staat sich zu dem, was er heute ist, auch ohne den Glaubenswechsel entfalten konnte, ist wohl nicht schwer zu beweisen. Vgl. Bachem, Preußen und die katholische Kirche. 1884. S. 9.

Den Ständen mußte dieser Schritt höchst bedenklich erscheinen. Durch denselben wurden sie in ihrer freien Religionsübung bedroht, denn der Landesfürst hatte ja nach dem Augsburger Religionsfrieden das Recht der Reformation. Nicht allein daß jetzt die früher in Glaubenssachen zwischen Fürst und Ständen herrschende innige Übereinstimmung dahin war, sondern es kam nun notgedrungen zum Streit, indem die Stände danach trachten mußten, ihr lutherisches Bekenntnis zu schützen. Als nun am 24. Februar 1614 die Verordnung erging, daß die Geistlichen von den Kanzeln herab sich jeglichen Scheltens enthalten sollten,[1]) faßte man dies so auf, als ob die lutherische Geistlichkeit mundtot gemacht werden sollte. In Berlin selbst kam der Unwille zum Durchbruch. Das Volk erhob sich, es wollte nicht calvinisch werden.[2]) Auch die Stände vermeinten, daß die Stunde gekommen sei, in der sie ihre Stimme erheben müßten. Sie ließen sich vom Kurfürsten wohl verbrieft die Erklärung geben, daß jeder im Lande, der da wolle, bei der ungeänderten Augustana bleiben sollte, und daß er selbst „auch den Örtern, wo ihm das Patronatsrecht zustehe, es sei in Städten, Domänen oder Dörfern, wider ihren Willen keinen verdächtigen und unannehmlichen Prediger aufdringen wollte". Aber dadurch daß Johann Sigismund gleichzeitig am 6. Februar 1614 den Reformierten in einem Reverse das Recht „offener und freier Religionsübung im ganzen Lande" zusicherte, wurde in lutherischen Kreisen Mißtrauen erregt. Denn die Eiferer glaubten im Interesse der Mehrzahl der Unterthanen eine Verfolgung des Calvinismus vom Landesherrn fordern zu dürfen.

Vielfach ist nun die Behauptung ausgesprochen, daß mit Johann Sigismunds Uebertritt in das Haus Branden-

---

1) Mylius C. C. M. I, 1 S. 353 f.

2) Näheres bei Holtze, Geschichte des Kammergerichtes Berlin 1891. Bd. II, S. 135 f.

burg der Gedanke der Union gekommen sei. Die Bekenntnisschrift, welche der Kurfürst aufsetzen ließ, hatte einen durchaus vermittelnden Charakter. Sie wollte den Nachweis führen, daß die reformierte Lehre nicht eigentlich der lutherischen widerstreite, das reformierte Bekenntnis sollte den Lutherischen mundgerecht gemacht werden. Doch fand dies keinen Anklang. In dogmatischen Fragen blickte man damals klar und betonte scharf die trennenden Unterschiede. Jeder Versuch, eine Einigung herbeizuführen, mußte scheitern, da die Gegensätze damals einander zu schroff entgegenstanden. Im Volke selbst galt ein Calvinist schlimmer als ein Katholik. Zudem standen religiöse Fragen über das Abendmahl und die Rechtfertigungslehre sehr im Vordergrund der Tagesbetrachtung. Ein jeder war für dieselben gewappnet und fühlte sich zur Einmischung in diesen Streit berufen. Nur die Zeit hatte die Macht, die Gemüter zu besänftigen. Alle Religionsgespräche, so viel deren auch angestellt wurden, waren vergeblich und mußten es auch sein. Denn selbst wenn unter den Theologen eine Einigung erzielt wäre, nimmermehr hätte sich das Laientum gutwillig in jenen von seinen Seelsorgern geschlossenen Vergleich eingelassen. Eher hätte es diese des Verrates an den ihnen anvertrauten Seelen angeschuldigt! Um dies zu verstehen, braucht man nur die damalige Tageslitteratur, wie sie in den Flugschriften niedergelegt ist, flüchtig durchzublättern.

Unter Georg Wilhelms Regierung nahm die religiöse Frage keine neuen Wandlungen an, da durch den dreißigjährigen Krieg aller Gedanken nach andrer Richtung hin gelenkt waren. Erst Friedrich Wilhelm war es beschieden, neue Ideen zu fördern. Als er den Thron seiner Väter bestieg, waren die einzelnen Lande in ihren Interessen noch völlig getrennt. Erst er lehrte die Bewohner am Rhein und Memel, daß sie sich als Glieder desselben Staates fühlten. Da in

den einzelnen Gebietsteilen die Verhältnisse durchaus verschieden waren, so mußte sich auch die einzuschlagende Politik im einzelnen danach richten. In Cleve mußte anders als in Preußen verfahren werden. Das Resultat seiner Politik war dann auch nicht einheitlich, wenn auch überall der gleiche Gedanke, Anerkennung der Berechtigung des Calvinismus, verfochten wurde. So ergiebt sich im einzelnen vielfach ein schwankendes Bild, aus dem sich oft schwer die richtigen gemeinsamen Grundzüge herauslesen lassen.

2. Das Herzogtum Preußen.

In der Betrachtung der einzelnen Landesteile mag das Herzogtum an die erste Stelle treten, weil dort die Verhältnisse am schwierigsten lagen. Eine selbständige Politik wurde hier dadurch erschwert, daß der Kurfürst nicht unbeschränkter Herr war, sondern als Lehnsherr der Krone Polen diesem Abhängigkeitsverhältnis stets Rechnung zu tragen hatte. Vor allem machte es sich aber besonders schwerwiegend geltend, daß die Reformation im Herzogtum einst in streng-lutherischem Sinne durchgeführt war. Wenn hier auch der Calvinismus hin und wieder Anklang gefunden hatte, so waren doch die Anhänger desselben an Zahl gering. Erst mit dem Übertritt des Landesfürsten zum reformierten Bekenntnis nahmen sie etwas zu,[1]) ohne jedoch zu einer nennenswerten Bedeutung zu gelangen. Noch im Jahre 1662 gab es außer der Gemeinde zu Königsberg auf dem Lande „gar wenig, welche der reformierten Religion zugethan".[2]) Von den adligen Geschlechtern waren auch nur einzelne reformiert.[3]) Es erhebt sich deshalb mit Recht die Frage, ob Friedrich Wilhelm für eine so geringe Zahl so bedeutende Kämpfe führen mußte. Er glaubte wohl bei seinen Forderungen mehr auf die Zukunft bedacht sein zu müssen und lebte „der Hoffnung, daß mit der Zeit und bei der Beförderung auch wohl die Zahl wachsen und zunehmen solle".[4])

---

[1]) Hartknoch, preußische Kirchen-Historia S. 522.

[2]) v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates III, S. 118.

[3]) Hartknoch a. a. O. S. 645.

[4]) v. Orlich a. a. O. III, S. 124.

Auf der andern Seite war es dann auch natürlich, daß sich die Stände fragten, weshalb sie einer solchen Minorität, die sie noch dazu für ganz unberechtigt hielten, nachgeben sollten. Sie sind es denn auch gewesen, die von einer Gleichstellung oder Anerkennung des Calvinismus nichts wissen wollten, und hierbei hatten sie die Stimmung des Landes vollständig auf ihrer Seite. Mehr als einmal gaben sie deshalb ihrer Mißbilligung über das Ausbreiten des Calvinismus Ausdruck. Denn sie sahen, daß nur allein das Beispiel des Landesherrn und die Hoffnung durch den Glaubenswechsel etwas zu erreichen, viele dem Calvinismus zuführte. Konnten sie allein dies nicht verhindern, so bot vielleicht die politische Stellung des Landes eine Handhabe, doch ihr Interesse zu verfolgen. Man hoffte nicht ohne Grund, daß die Krone Polen, wie in andern Dingen, so auch in der Glaubensfrage den Ständen einen Rückhalt gewähren würde. So ist es denn wohl auf ihren Einfluß zurückzuführen, daß vom polnischen Hofe ein Edikt erging, welches die Reformierten für unfähig zur Bekleidung eines Amtes erklärte.[1]) Freilich die Verwirrung, welche in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle Verhältnisse beherrschte, ließ jenes Machtwort des polnischen Lehnsherrn nicht zur nachhaltigen Geltung kommen.

Die übermäßige Besorgnis der Stände, daß die Duldung des reformierten Bekenntnisses dem Luthertum von Schaden sein könnte, mag heute manchem unverständlich erscheinen. Aber abgesehen davon, daß ein jeder sich doch ohne Zweifel am liebsten von einem rechtgläubigen Geistlichen die Sätze seiner Religion erläutern lassen wird, um somit schon von vornherein gegen alle Irrgläubigkeit gefeit zu sein, muß man in Erwägung ziehen, daß jene Zeit überhaupt strenger über Glaubensunterschiede dachte, und nur wenn man das

[1]) Hartknoch a. a. O. S. 524.

Verständnis hierfür gewonnen hat, kann man jene Bestrebungen richtig würdigen. Von vielen Beispielen, die in dieser Beziehung erläuternd sein können, mag hier nur ein recht schlagendes angeführt werden.

Um Gleichmäßgkeit zu erzielen, wurde vom König von Polen die Einführung des gregorianischen Kalenders gewünscht. Heute würde jeder meinen, daß man einem derartigen, sicherlich billigen Verlangen, welches noch dazu seine volle wissenschaftliche Berechtigung hatte, ohne weiteres zustimmen würde. Anders die damalige Zeit. Schon daß die Einrichtung vom römischen Papste kam, machte sie den gläubigen Gemütern verdächtig. Man glaubte dahinter ein papistisches Trugspiel zu wittern.[1]) Als man sich dann endlich entschloß den Kalender anzunehmen, verknüpfte man die Einführung mit einer ganzen Anzahl von Verwahrungen des bisherigen Standpunktes, welche uns heutzutage fast unverständlich und ohne jeden faktischen Grund aufgestellt erscheinen.

In gleicher Weise ist der Gegensatz zwischen Lutheranern und Calvinisten zu verstehen. Da einmal das reformierte Bekenntnis im Herzogtum keine Anerkennung gefunden hatte, so wollte man ihm auch jetzt keinen Raum gestatten, um nicht die vielleicht schon etwas wankend gewordenen Lutheraner zum Abfall zu bringen. Daß sich dann die Stände immer von neuem von jedem zur Regierung gelangenden Herrscher verbriefen ließen, daß er in Sachen der Religion durchaus nicht an dem früheren Zustande irgend etwas ändern wollte, hatte auch seine gute Berechtigung. Von den 382 Kirchen, welche im Herzogtum waren, hatte der Adel nur in 99 und über eine die Räte in Königsberg das Patronatsrecht.[2]) Es war zu erwarten, daß der Kurfürst in den ihm

[1]) Hartknoch a. a. O. S. 519.
[2]) Hartknoch a. a. O. S. 648 f.

untergebenen Kirchen nie Geistliche der strenglutherischen Richtung anstellen würde, sondern nur solche, welche gegenüber dem reformierten Bekenntnis eine versöhnlichere Richtung zu Tage trugen.

a. Der Regierungsantritt.

Unter den Beschwerdepunkten, welche die Stände dem Kurfürsten einreichten, wiederholt sich immer wieder die Klage über die Bevorzugung der Reformierten. Gleich beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms kommen sie damit und sprechen namentlich ihre Besorgnis aus, daß im Lande „eine neue Religion introduziert werde".[1]) Anzeichen dafür finden sie genug: „Daß der von Podewils ein Reformierter vom Adel zum Landobristen gesetzt worden", daß in einem Privathause reformierter Gottesdienst gehalten, daß vom Kurfürsten den Reformierten ein Stück Land zum Begräbnisplatz angewiesen sei, allerdings erst, nachdem die Bestattungen auf den lutherischen Kirchhöfen verweigert waren u. a. m.[2])

Die Forderung der Stände ging auf völlige Beseitigung der reformierten Religion. Allerdings gab es unter ihnen selbst einige, welche diesem Bekenntnis anhingen, aber der Widerspruch, welchen diese gegen ein derartiges Verlangen erhoben, verhallte wie die Stimme eines Kindes im Sturmwind.[3]) Was half es, daß selbst die Niederlande sich für die Reformierten verwendeten und vor allem für ihre Landsleute die diesen früher zugestandene freie Religionsübung forderten. Die Stände waren nicht gewillt, ein fortdauerndes exercitium religionis reformatae zuzugestehen, viel weniger noch zwei reformierte Geistliche auf ihre Kosten zu erhalten. Wohl wesentlich die Besorgnis vor einer Einmischung Polens in diese Streitigkeiten veranlaßte den

---

[1]) Hartknoch a. a. O. S. 595.
[2]) Droysen a. a. O. III, 1, 240.
[3]) Hartknoch a. a. O. S. 595 ff.

Kurfürsten nachzugeben. Er gestand die Abberufung des reformierten Predigers aus Memel zu, versprach auch in Pillau keinen neuen anzustellen. Den Doktor Bergius und Agricola, gegen die sich die Vorstellungen der Stände vornehmlich richteten, wollte er bei seiner Abreise aus dem Lande mit sich nehmen. Nur bei der Anwesenheit des Kurfürsten sollte in Königsberg die Abhaltung des reformierten Gottesdienstes gestattet sein. Auf dem reformierten Kirchhofe sollten keine Predigten oder Leichensermones gehalten werden; nur wenn für die Toten kein Raum mehr wäre, sollte eine Erweiterung desselben zuläſſig sein. Ferner wurden die Ausländer von allen Ämtern ausgeschlossen. Diese sollten nur an Eingeborne katholischer oder lutherischer Konfession gegeben werden.[1])

Die Stände hatten damit einen vollständigen Sieg errungen; sie hatten es erreicht, daß dem reformierten Bekenntnis die Luft so eng als möglich begrenzt war. Die Folgen davon ergaben sich bald. Die lutherische Geistlichkeit erhob kühn ihr Haupt; glaubte sie doch jetzt auch mit ihrem Worte die gewonnene Position ausbeuten zu müssen. Mit Betrübnis sah Friedrich Wilhelm, daß „das Verketzern und Verdammen auf den Kanzeln und in Schriften gar nicht nachließ, sondern daß dasselbige viel heftiger zu diesen Zeiten getrieben wurde, als zuvor immer geschehen sein mag".[2]) Neuen Anlaß zum Streite boten die Leichenceremonien, welche zu Ehren des verstorbenen Georg Wilhelm in Königsberg veranstaltet werden sollten. Der Kurfürst hatte zur Leichenpredigt den reformierten Hofprediger Bergius bestimmt.[3]) Das erregte Unwillen, denn es war dies das erste Mal, daß ein Reformierter dem Landesfürsten die Leichenpredigt halten sollte. Die preußische

[1]) Baczko, Geschichte Preußens Bd. V, 286 f.

[2]) U. u. A. I, 100.

[3]) Hartknoch a. a. O. S. 599.

Geistlichkeit, deren Leiter die Hofprediger Behm und Pouchenius waren,[1]) zeigte durchaus keine Neigung hierin nachzugeben. Um das gemeine Volk für diese Frage zu interessieren, wurde das Gerücht ausgesprengt, Friedrich Wilhelm habe eine Reformation in dem Herzogtum vor.[2]) Mit Betrübnis sah der Kurfürst, „daß der Eifer bei etlichen Leuten dermaßen gestiegen und überhand genommen, daß auch der Abgelebten nicht geschont" wurde.[3]) Kein Mittel ließ er unversucht, um den Frieden zu wahren. Um den Ständen den so häufig beliebten Weg nach Polen abzuschneiden, wies er seinen Gesandten am Warschauer Hofe Hoverbeck an, den polnischen König um Absendung eines Schreibens an die Oberräte in Königsberg zu ersuchen, daß er „die unruhigen Theologorum hierunter verspürte Unbesonnenheit, so doch auf keiner Not oder einiger erheblichen Ursach beruhet, ihnen verweisen und davon abzustehen, sie compescieren wollte".[4]) Aber der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen des Kurfürsten.[5]) Bei der weiteren Erledigung der Frage zeigte die Königsberger Geistlichkeit klar, welchen Standpunkt sie einzunehmen gedachte. In einer Eingabe verweigerte sie mit aller Entschiedenheit dem Hofprediger Bergius den Zutritt zu der lutherischen Kanzel.[6]) Ihr schlossen sich die Oberräte an, indem sie jene Eingabe mit der Bitte nach Berlin sandten, sie „zu beherzigen, damit nicht ein besorglicher Aufruhr entstehen, Querelen und difficultates am polnischen Hofe erwachsen".[7]) Dort glaubte Friedrich Wilhelm von der letztgenannten Seite keine feind-

---

[1]) U. u. A. I, 90.
[2]) U. u. A. I, 101. 104.
[3]) U. u. A. I, 100.
[4]) U. u. A. I, 91.
[5]) U. u. A. I, 92.
[6]) U. u. A. I, 97.
[7]) U. u. A. I, 97.

selige Einschreitung befürchten zu müssen. Dazu war er nicht geneigt, sich in dieser Frage von der lutherischen Geistlichkeit Vorschriften machen zu lassen. Trotz aller Einwände mußte deshalb Bergius am 11. März 1642 in der lutherischen Kirche zu Königsberg die Leichenpredigt für den dahingeschiedenen Kurfürsten halten.

Um aber den Unterthanen gegenüber seine Friedfertigkeit zu beweisen und damit auch zu zeigen, daß es ihm nie „in den Sinn gekommen, einigen Menschen mit Gewalt oder auch mit List zu der reformierten Religion zu nötigen und zu bringen", bewilligte er auf dem Landtage, welcher dann zusammentrat, fast alles, was in Kirchensachen gefordert wurde. Um dann zwischen beiden Parteien einen dauernden Frieden herzustellen,[1]) sprach Friedrich Wilhelm bald nach jenen Vorgängen den Wunsch aus, daß im Schloß zu Königsberg zwischen Lutherischen und Reformierten eine Privatconferenz stattfinden sollte.[2]) Die Königsberger Geistlichkeit war nicht geneigt hierauf einzugehen. In ihrer Antwort auf das kurfürstliche Schreiben[3]) meinte sie, „zusammentreten mit einmütigem Herzen, ohne vorhergehende Verwerfung des Irrtums und der unrichtigen Lehre sei samaritisch und halb heidnisch". Der Hinweis auf II. Kön. c. 17 zeigte deutlich, daß sie sich von einer derartigen Einigung der beiden Bekenntnisse nichts Gutes versprachen, vielmehr darin den Untergang der evangelischen Lehre sahen. „Der geistliche Krieg und Streit" schien ihnen „in solchem Falle viel besser, als die Vereinigung der Rechtgläubigen mit den Ungläubigen und Unrichtigen"; „die Differenz der beiden Bekenntnisse nochmals besonders aufzuweisen", hielten sie für unnötig; es sei nur eine Heuchelei, wenn etliche sagten, daß sie die ungeänderte

[1]) U. u. A. I, 101.

[2]) Hartknoch a. a. O. S. 599 f.

[3]) U. u. A. I, 104.

augsburgische Konfession ohne einige animi Reservat annehmen könnten. Die Bedingungen, welche sie für ein etwa abzuhaltendes Colloquium stellten, waren für die Reformierten unannehmbar,[1]) und daran ging das Colloquium in die Brüche.

Der Kampf zwischen Lutheranern und Reformierten ruhte demnach nicht, ein weiterer Anlaß dazu bot sich bald. Es ist charakteristisch, daß hier die Aggresive von reformierter Seite ausging. Man sieht daraus, wie ungerechtfertigt die Darstellung ist, welche den Lutherischen allein alle Schuld an der Uneinigkeit in die Schuhe schieben will. Als der reformierte Prediger Agricola im November 1643 in Königsberg einem gewissen von Brunnen die Leichenpredigt hielt und in derselben erwähnte, „warum der Verstorbene sich von seinem vorigen Glaubensbekenntnis zur rechten, wahren, selig machenden Religion öffentlich bekannt hätte, nämlich daß er dem Artikel von der Ueberallanwesenheit der Menschheit Christi und der mündlichen Nießung des Leibes Christi im heiligen Abendmahl nicht mehr habe beipflichten können", war dies für die Oberräte ein Anlaß zur Beschwerdeführung beim Kurfürsten.[2])

b. Das Thorner Religionsgespräch.

Vorübergehend schien sich eine Aussicht zum Frieden zu bieten. Dem mildgesinnten König von Polen Wladislaus IV. hatte Nigrinus, ein früherer reformierter Prediger, welcher zum Katholicismus übergetreten war, den Vorschlag gemacht, eine Disputation zwischen Geistlichen der drei Konfessionen zu veranstalten, um sie zu vereinigen, zumal da die drei so viele Berührungspunkte hätten.[3]) Derartige Gedanken waren in der damaligen Zeit nicht vereinzelt;

---

[1]) Hartknoch a. a. O. S. 600 f.

[2]) U. u. A. I, 138.

[3]) Hartknoch a. a. O. S. 934.

und warum hätte Wladislaus nicht versuchen sollen, ein derartiges göttliches Wohlgefallen bringendes Werk zu fördern? Freilich gingen Jahr und Tag darüber hin, bevor das geplante Unternehmen zustande kam. An Friedrich Wilhelm erging dann als polnischen Lehnsträger ebenfalls die Aufforderung, das Colloquium zu beschicken.

Auf Grund dessen forderte der Kurfürst vom Hofprediger Johann Bergius ein Gutachten.[1]) Dieser machte nun seine Bedenken geltend, daß schwerlich sämtliche evangelische Kirchen den zu Thorn etwa zu fassenden Beschlüssen zustimmen würden, und daß den redlichen Absichten des Königs Wladislaus sicherlich Intriguen der Päpstlichen zur Seite gingen. Aber trotzdem könnten die Evangelischen nicht füglich die Einladung ausschlagen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, als solche angesehen zu werden, die sich fürchteten, ihre Sache vor den Römischen zu vertreten. Allerdings zweifelte er an dem Erfolg der friedfertigsten Bestrebungen. Etwas anders urteilte die Königsberger Geistlichkeit, welche sich in einem ausführlichen Gutachten[2]) gegen das Colloquium aussprach, „da von den Päpstlichen, wie aus Früherem zu ersehen, keine Friedfertigkeit zu erhoffen." Die Räte dagegen waren geneigt darauf einzugehen, nur wünschten sie, daß nicht nur ein Politicus dazu abgeordnet werden möchte, da dies „von dem andern Teile der Katholischen nur zum Schimpf und Diffidenz unserer Sachen möchte gedeutet werden", sondern daß neben dem Politicus auch ein Theologe abgesandt würde. Sie schlugen dazu den Land- und Rechnungsrat Friederich Rooch und den Hofprediger Professor Dr. Levinus Pouchenius vor.[3]) So

[1]) Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen. Leipzig 1743. S. 375 ff.

[2]) Vom 20. Juni 1644. B. St. A.

[3]) Die Räte an den Kurfürsten v. 29. Juli 1644. B. St. A. Jaeger (S. 155 N. 6) giebt S. 690 neben Bergius von kurfürstlichen Räten nur noch Dr. Reichel an.

ging denn Friederich Wilhelm auf eine Beschickung des Colloquiums ein. Vor allem aber schien es ihm notwendig zu sein, daß die Evangelischen den Katholischen gegenüber geschlossen aufträten, und deshalb hielt er es nicht für richtig, den streitbaren Mislenta, welchen die Königsberger vorschlugen, nach Thorn zu entsenden.[1]) Um der Richtung, welche ihm sympathisch war, einen Vertreter zu schaffen, bat er den Helmstädter Professor Calixt[2]) an der Disputation teilzunehmen. Von der märkischen Geistlichkeit erschienen Bergius und der Frankfurter Professor Friedrich Reichel,[3]) aus dem Herzogtum die Professoren Pouchenius, Behm und Dreyer.[4])

Den Katholischen lag es nicht daran, über Artikel der Religion zu disputieren, sondern sie wollten nur darüber verhandeln, „ob in der Auslegung der heiligen Schrift besser und sicherer sei, seinem eigenen Verstande oder den ganzen Kirchen, wann sie sich selbst einig, zu folgen“.[5])

Die Debatten des Religionsgespräches — colloquium charitativum nennt es die damalige Zeit — zu verfolgen, ist wenig erfreulich.[6]) Eine Einigung zwischen Reformierten

---

[1]) Hartknoch a. a. O. S. 937.

[2]) Seine Neigung zum Frieden bezeugte Calixt in einer kurz vor dem Beginn des Gespräches herausgegebenen Sammlung: scripta facientia ad colloq. a rege Vladislav IV. Thoruni in Borussia ad d. 10. Oct. gregor. in anno 1644 indictum. Accessit Georgii Calixti consideratio et ἐπίκρισις Helmstädt 1644. 4⁰.

[3]) Hering, kirchliche Unionsbestrebungen Bd. II S. 22.

[4]) Baczko a. a. O. Bd. V, 155.

[5]) U. u. A. I, 169.

[6]) Quelle für die Verhandlungen sind Abraham Calov historia syncretismi, der trotz seiner Parteilichkeit alle Aktenstücke getreu wiedergiebt; Hartknoch a. a. O. S. 939 ff.; Hering, neue Beiträge II S. 1—59; Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsbestrebungen II, 1 ff. ist unbedeutend. Nicht immer zu trauen ist Jaeger, historia ecclesiastica et politica saeculi decimi septimi. Hamburgi 1709. Bd. I S. 689—703. Der in Polen veröffentlichten acta conventus Thorunensis war mir nicht möglich habhaft zu werden. Ich mußte

und Lutherischen konnte nicht erzielt werden. Die lutherischen Prediger „wüteten und tobten, schreibt ein Zeitgenosse, ihrer Gewohnheit nach sehr gegen die Reformierten, an Stelle, daß sie sich mit denen wider den gemeinen Feind conjungieren sollten".[1]) Nur die Lutheraner von Thorn und Elbing wollten nicht von den Kanzeln herab die Reformierten verdammen, mußten aber dafür auch sich den Vorwurf des Calvinismus gefallen lassen. Gegenüber den unter sich hadernden Evangelischen standen geschlossen die Katholischen. Sie duldeten nicht im geringsten, daß etwas wider die katholische Religion Lautendes ausgesprochen wurde; selbst wenn dieselbe nicht namentlich genannt war, willigten sie nicht in die Negation irgend einer Lehrmeinung.

Die Verhandlungen wurden in der Weise geführt, daß jede der drei Parteien durch ihren Sprecher zunächst eine kurze Darlegung ihrer Lehre gab, wobei naturgemäß die Römischen ebenso fest am Tridentinum, wie die Lutherischen an der augsburgischen Konfession hielten. Gar bald mußte sich dann unter den Evangelischen die Ansicht Bahn brechen, daß auf einen Erfolg dieses Religionsgespräches nicht zu rechnen sei. Georg Calixt bat den Kurfürsten um seine Abberufung, da die Verhandlungen in Thorn aussichtslos seien, bot aber gleichzeitig für künftige Fälle seine thätige Mithülfe an, wenn es etwa dem Kurfürsten gefallen sollte, in Vereinigung mit seinen Landesherren, den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg, „der höchstschädlichen Trennung, welche um unserer Sünde willen in die evangelischen Kirchen

---

mir daher ein Urteil lediglich aus Hartknoch zu bilden suchen, da Hering, Neue Beiträge, wenig Neues bot. Hartknoch kann insofern als primäre Quelle gelten, da jene Vorgänge schon in seine Lebenszeit fallen. Ikier, Das Thorner Religionsgespräch. Halle 1889 Diss. ist unvollständig und bietet in dem bis jetzt veröffentlichten Teile wenig Neues.

[1]) U. u. A. I, 171.

eingerissen und beharrlich continuieret, durch ersprießliche Mittel vermittelst gütlicher barmherziger Verleihung in etwas oder gänzlich abzuhelfen".[1])

Am 21. November 1645 gingen die Versammelten auseinander. Die im April des folgenden Jahres erschienenen[2]) Sitzungsprotokolle gaben der Mitwelt Zeugnis von dem resultatlosen Verlauf der Verhandlungen. Die damalige Lage und Stimmung der Verhandelnden ergiebt sich am besten aus einem Schreiben des Hofpredigers Bergius, welches kurz nach dem Schluß der Verhandlungen abgefaßt ist. „Haben wir, schreibt er,[3]) auf diesem Colloquio nicht viel ausgerichtet, so ist dennoch dieses das Beste, daß wir in der Güte von einander geschieden sein. Was es künftig operieren werde, giebt die Zeit. Aber so viel bin ich gewiß, daß die Römischkatholischen sowohl weltliche als geistliche mit einer besseren Opinion von den Reformierten aus Thorn geschieden sein, als sie bei ihrer Ankunft gehabt haben, wie sie denn zum Teil auch gegen uns selbst solches ausdrücklich erwähnt haben. Daß es mit den Herren Lutherischen auch in solcher Güte wäre abgelaufen, möchte ich von Herzen wünschen, wie denn zwar zwischen uns und ihnen nichts Ungütliches fürgelaufen, sondern vielmehr zu beiden Teilen gute Vertröstung zu künftiger, mehrer und näherer Konjunction geschehen ist, auch unser D. Calixtus, der sonderlich von den Danziger Theologen höchlich offendieret war und sich die ganze Zeit dieses Colloquii gleichsam neutral gehalten, ist gestern durch ein Convivium mit ihnen ausgesöhnt worden. Allein zwischen den Römischkatholischen und Lutherischen ist es zuletzt leider ohne Verbitterung nicht abgegangen, also daß sie auch ihre Protokolle

[1]) U. u. A. I, 172.

[2]) U. u. A. I, 180.

[3]) Johann Bergius an Oberst Conrad v. Burgsdorf vom 13./23. November 1645. B. St. A.

nicht haben unterschreiben lassen, kann auch zu dieser Stunden noch nicht sagen, was sie noch ferner, nachdem der königliche Legatus schon abgereiset, auf lutherischer Seite mit Protestieren oder sonsten anfangen werden, sorge aber, sie werden das Übel nur Ärger machen. Wer die größte Schuld daran habe, gebühret mir nicht zu judizieren, bekenne vielmehr, daß den Lutherischen von den Römisch-katholischen in viel Wegen ungütlich geschehen, worin sich auch die Unserigen, sonderlich der Herr Kastellanus Chelmensis ihrer aufs treulichste angenommen und sie so viel möglich haben vertreten helfen. Auch kann ich unsern königsbergischen Theologen kein anderes Zeugnis geben, als daß sie sich aller Moderation und Friedfertigkeit beflissen haben, aber wohl dafür, (wiewohl ich nichts Gewisses hievon schreiben kann, weil ich ihren consiliis nicht beigewohnet), daß D. Hülsemannus von Wittenberg, dem die größte Schuld gegeben wird, und die Herren Danziger Theologen ihrem Rat nicht allerdings haben folgen wollen".

c. Unter der polnischen Oberhoheit.

Das Hauptbestreben des Kurfürsten war, wie schon gesagt, darauf gerichtet, den Reformierten die freie Religionsübung zu verschaffen. Denn es mußte ihn betrüben, in welch gedrückter Lage sich seine Glaubensgenossen im Herzogtum befanden. In einem „gewöhnlichen Saale" ward in der Regel der reformierte Gottesdienst bei Anwesenheit des Kurfürsten zu Königsberg gehalten. Wenn der Herrscher wieder in seine Stammlande zog, war keine Gelegenheit zur Bethätigung des reformierten Glaubens mehr gegeben. Es lag nun im Interesse der dort wohnenden Reformierten, die Ausübung ihrer Religionsfreiheit nicht an die Anwesenheit des Landesherrn geknüpft zu sehen. An Friedrich Wilhelm fanden sie natürlich hierin einen warmen Förderer. Selbst drei- bis viertausend Thaler „an dienlichen und hierunter

vermögenden Orten" des polnischen Hofes zur Erreichung dieses Zweckes aufzuwenden, war er nicht abgeneigt.[1]) Denn er mußte versichert sein, daß an dem Lehnsherrn die etwa Beschwerde führenden Lutherischen keinen Rückhalt fanden. Aber die gegenwärtige Regierung schien nicht geneigt, auf die Pläne des Kurfürsten einzugehen, und erst der Tod des regierenden Königs machte die Verwirklichung dieser Idee wahrscheinlich. Die Zeit des polnischen Interregnums (1648) sollte dazu benutzt werden, um die freie Religionsübung für die Reformierten in der Schloßkirche zu Königsberg zu erreichen.[2]) Dadurch wäre allerdings das Recht der Lutherischen geschmälert. Da nun diese sicher derartiges nicht ruhig ertragen, sondern alle Hebel am polnischen Hofe in ihrem Interesse in Bewegung setzen würden, so wurde gleich noch der andre Plan in Erwägung gezogen, daß man sich begnügen würde, wenn in dem bisher benutzten Saale fernerhin reformierter Gottesdienst gehalten werden dürfte. Am liebsten wäre es allerdings dem Kurfürsten gewesen, wenn er „auf dem reformierten Kirchhof oder sonsten in der Vorstädte einer eine Kirche erbauen" könnte. Zu diesem Zwecke wurde Hoverbeck, der brandenburgische Gesandte am polnischen Hofe, beauftragt, folgendes zu beachten: „Die Freigebung des exercitii evangelischer Religion in Polen und Preußen; und sollen dessen die Evangelischen noch vor Erwählung eines Königs durch eine genugsame beständige Kapitulation der Gebühr versichert werden; namentlich soll dasselbe Uns in Unserer Schloßkapelle zu Königsberg sowohl in Unserer persönlichen Gegenwart als auch in Unserer Abwesenheit den Unserigen verstattet und zugelassen werden".[3]) Es gelang Hoverbeck, von dem Prinzen Johann Casimir für den Fall seiner Wahl

[1]) U. u. A. I, 157.
[2]) U. u. A. I, 262.
[3]) U. u. A. I, 277.

eine Assekuration zu erhalten, in der zugesichert wurde, daß auch „denen (also genannten) Reformierten, weil sie sich zur augsburgischen Konfession mit Hand und Mund bekennen, das publicum exercitium ihrer Religion frei und von männiglich ungefährt, unbeeinträchtigt und unverunruhigt gelassen werden solle“.[1])

Allerdings war damit die Frage noch nicht gelöst. Wünschte doch Friedrich Wilhelm den Reformierten allgemeine Gleichstellung. Allein die politischen Vorgänge ließen ihn nicht dazu kommen. Hier fand sich dann wieder Gelegenheit, das allgemeine evangelische Interesse zu wahren. In den schwedisch-polnischen Erbfolgekrieg griff er nicht zum wenigsten deshalb ein, weil er die evangelische Religion in Gefahr sah.[2]) Freilich hatte Schweden nur einseitig für die Lutherischen Interesse, während es die Reformierten bedrückte. So war den Reformierten in Thorn und Elbing „die Gewissensfreiheit genommen, welche sie bei den Katholischen ohne einzige Bedrängnis gehabt“. Mit Wohlgefallen nahmen die schwedischen Minister die Dedikation einer Schrift entgegen, in welcher der reformierten Religion „sinistre und calumniose“ gedacht war.[3]) Im Königsberger[4]) und Marienburger[5]) Bündnisse mußte dann der Kurfürst ausdrücklich den Angehörigen der ungeänderten augsburgischen Konfession freie Religionsübung zusichern. Man hegte also in Schweden die Besorgnis, daß im Herzogtum etwa eine Reformation im calvinistischen Sinne versucht würde. Da-

---

[1]) U. u. A. I, 310. B. Stosch, wahres Christentums der weiland Kurfürstin Elisabeth Charlotte. Berlin 1660 S. 32 schreibt es der Kurfürstin Mutter zu, daß „sie bei der Königl. Maj. intercedendo der reformierten Gemeine das freie exercitium und den königlichen Schutz erlanget hat.“

[2]) U. u. A. II, 78.

[3]) U. u. A. VII, 796 f.

[4]) von Moerner a. a. O. S. 197.

[5]) von Moerner a. a. O. S. 207.

gegen machte der Kurfürst bei den Verträgen, die er schloß, nie einen derartigen Unterschied, sondern verlangte z. B. in der Kapitulation Posens für Adel und Bürger lutherischer und reformierter Religion in gleicher Weise freie Religionsübung.[1])

Von der Verbindung mit den Schweden konnte Friedrich Wilhelm nicht allzuviel erhoffen; er wandte sich von ihnen ab, vergaß aber nicht das evangelische Interesse auch sonst im Auge zu haben. Als er in Wehlau 1657 von Polen die Souveränität über das Herzogtum erhielt, und der frühere Lehnsherr sich das Anheimfallsrecht beim Aussterben der kurfürstlichen Linie wahren wollte, nahm er in den Vertrag die ausdrückliche Bestimmung auf, daß alsdann der König von Polen nicht berechtigt sein sollte, irgend etwas zu Ungunsten der lutherischen und reformierten Religion zu unternehmen.[2]) Charakteristisch für die Auffassung des Kurfürsten ist der gewählte Ausdruck: Augustano-Lutherana und Augustano-Reformata religio. Hierdurch sollte allen kund gethan sein, daß er beide als zur augsburgischen Konfession gehörig betrachtete.[3])

d. Der Souverän und die Stände.

Der Besitz der Souveränität, welche der Frieden zu Oliva 1660 definitiv zugestand, konnte die Verhandlungen mit den Ständen nur erleichtern. Da Friedrich Wilhelm jetzt die allein entscheidende Macht war, so brauchte er nicht mehr auf Polen Rücksicht zu nehmen. Denn eine Einmischung desselben war rechtlich nicht mehr zulässig. Allerdings konnten die Lutherischen sich immer noch nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß keine über dem Kurfürsten stehende Instanz vorhanden war. Sie versuchten

[1]) von Moerner a. a. O. S. 219.
[2]) von Moerner a. a. O. S. 223.
[3]) Pufendorf a. a. O. I S. 384 ff.

auch jetzt noch am polnischen Hofe einen Rückhalt zu finden, und hier war man bereit genug darauf einzugehen, da man den Verlust des Herzogtums nicht verschmerzen konnte.

Nun sollten Fragen zur Erledigung gelangen, die vordem zur Seite gelegt waren. Schon beim Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges hatten die Stände ihren lutherischen Standpunkt geltend gemacht. Als der Kurfürst um Unterstützung in diesem Kampfe bat, bewilligten sie wohl die Mittel, wünschten aber, daß das anzuordnende Bußgebet nur in „Reinigkeit des christlichen, einmal angenommenen und in unseren symbolischen Büchern gegründeten evangelischen Glauben" gehalten würde. Dazu verlangten sie die Absetzung des nach ihrer Ansicht widerrechtlich zum Amte gelangten Dreyer.[1])

Als Friedrich Wilhelm an die Neuordnung der kirchlichen Frage herantrat, glaubte er jegliche Hülfe hierzu in Anspruch nehmen zu müssen. Deshalb suchte er den König von England als „Haupt und Protektor der evangelischen Religion" hierfür zu interessieren.[2]) Als er nämlich erfuhr, daß in England den Lutherischen der Bau einer Kirche gestattet sei, wünschte er diese Erlaubnis davon abhängig gemacht zu sehen, daß eine gleiche Vergünstigung den Reformierten in Hamburg, Lübeck, Preußen und andern lutherischen Orten eingeräumt würde.[3]) Allerdings vermerkte man es in England übel, daß „man in Königsberg den englischen und schottischen Nationen nicht nur nicht die Freiheit der Kommerzien, sondern auch das exercitium religionis reformatae nicht habe gönnen wollen".[4]) Wenn Friedrich Wilhelm diesen Übelständen auch abzuhelfen suchte, so waren ihm doch die Stände dabei entgegengerichtet. Hatte

[1]) von Orlich a. a. O. I S. 276 f. Baczko a. a. O. V, 179.
[2]) U. u. A. IX, 519.
[3]) U. u. A. IX, 522.
[4]) U. u. A. IX, 520.

doch die Stadt Königsberg erst kürzlich den Reformierten das Bürgerrecht verweigert.[1])

Ein Landtag, der im Mai 1661 zusammentrat,[2]) sollte sich mit diesen Fragen beschäftigen. Die Stände dachten auch jetzt noch die Unterstützung Polens zu finden. Ihr Bestreben ging dahin, die Rechte, welche früher die Krone Polen ausgeübt hatte, für sich in Anspruch zu nehmen. Im März 1661 sandte die Geistlichkeit von Königsberg eine Schrift an die Krone Polen, welche die Unterschrift ministri ecclesiae trug, ohne Datum war und sich an die supremi regiminis consiliarii richtete.[3]) In ihr wurde klagend hervorgehoben, was „die Geistlichen wegen der lutherischen Religion seit 11 Jahren litten“, daß aber gegenwärtig „ihre Freiheit aufs neue durch das Verbot, auf den Kanzeln für den König und die Krone zu beten, angegriffen sei“. Auf diesen höchst nichtigen Vorwand einzugehen, war man damals in Warschau um so mehr geneigt, als die Meinung ging, daß der Kurfürst die Evangelischen Polens bewege, die Wahl eines neuen Königs bei Lebzeiten des jetzigen nicht zu dulden. Nahe lag dann auch die Vermutung, daß jene Schrift der Geistlichkeit früher, als die Dinge noch anders lagen, abgefaßt und jetzt in boshafter Absicht an den polnischen Hof gesandt war.

Im Mai 1661 wurde der Landtag eröffnet. Otto von Schwerin leitete die Verhandlungen. Vor allem kam es darauf an, streng geistliche und weltliche Dinge zu scheiden, denn allein hierin war die Handhabe für den richtigen Weg zu finden. Friedrich Wilhelm verwies es daher streng der Universität Königsberg und den Geistlichen, sich in

---

[1]) U. u. A. IX, 519.
[2]) U. u. A. IX, 520.
[3]) U. u. A. IX, 233 f.

weltliche Dinge zu mischen.[1]) Auch den Ständen gab er zu wissen, daß er derartige „Privatdinge“ nicht unter den Gravamina zu sehen wünschte. Daß aber alles in der von diesem Landtage festgesetzten Weise vollführt werden sollte, war er willens durch einen Revers zu bescheinigen, um damit einem etwaigen Mißtrauen vorzubeugen. Auch bei der Krone Polen, welche sich die Eventualsuccession vorbehalten hatte, wollte er einen Revers erwirken, „damit das Herzogtum Preußen auf allen Fall der Religion halber versichert sein und sich deshalb nichts zu befahren haben möge“.[2])

War er nun auch gern erbötig, in allen Dingen Genugthuung zu geben, so konnte er doch nicht darein willigen, daß seine Religionsverwandten unterdrückt und ihnen nicht einmal dieselbe Freiheit wie den Katholischen zugestanden würde. Lange Zeit wurde mit den Ständen verhandelt, die sich nur schwer in den neugeschaffenen Zustand finden konnten. Die Frage der freien Religionsübung bereitete aber lange nicht so große Schwierigkeiten wie die Besetzung der Ämter. Die Stände forderten, daß der Kurfürst sich ausdrücklich des Rechtes begäbe, Reformierte im Herzogtum anzustellen.[3]) Doch darauf konnte und wollte er nicht eingehen, vielmehr richtete er seine Forderung dahin, daß „in der Oberratstube ein Oberrat der reformierten Religion zugethan sei; in gleichen in denen Hauptämtern, in den Appellation-, Hof- und Halsgericht aber, in jedwedem Kolleg inskünftige bei begebener Vakanz zwei gesetzt werden, und daneben den Reformierten acht Ämter bleiben“.[4]) Natürlich sollte auch hier jedesmal die Frage der Qualifikation bei dem Einzelnen aufgeworfen werden. Andre Beamte wie die

---

[1]) U. u. A. IX, 830 f. von Orlich a. a. O. III, 76 f. 80 f.

[2]) von Orlich a. a. O. III, 70 f. 87.

[3]) von Orlich a. a. O. III, 84.

[4]) von Orlich a. a. O. III, 119.

Gouverneure und Kommandanten in den Festungen wünschte er ohne Weiteres anstellen zu können, ohne auf das Bekenntnis derselben Rücksicht nehmen zu müssen.

Mit derartigen Forderungen durchzudringen, schien schwierig genug. Nicht gerade fördernd war es, daß Kalckstein das Gerücht verbreitete, der Kurfürst habe in Stendal „einen lutherischen Bürgermeister mit Abforderung der Schlüssel weggejagt und an dessen Stelle einen calvinischen" eingesetzt.[1] Malte sich doch die Phantasie aus, daß im Herzogtum Ähnliches bevorstände. Dazu schürten die Geistlichen den Streit. Von den Kanzeln herab forderten sie ihre Beichtkinder zum Widerstande auf und sprachen gegen die Reformierten gerichtete Gebete.[2] Was half es, daß Friedrich Wilhelm mehr als einmal versicherte, ihm läge eine Reformation im calvinischen Sinne fern, und sich des ferneren erbot, durch einen Revers den Lutherischen das Recht der freien Religionsübung zu bekräftigen.[3])

Visitatoren wollte er den Lutherischen nur aus der Zahl ihrer Glaubensgenossen bestellen und ihnen für ihre Amtswaltung keine Instruktion geben.[4] Eine Verbesserung der Kirchen- und Konsistorialordnung, welche er von diesem Landtage vorgenommen zu sehen wünschte, sollte mit Zuziehung der Deputierten der Stände vorgenommen und ihm „zu gnädigster Revision, Ratifikation und Vollziehung" übersandt werden. Wenn dann in Zukunft sich eine Änderung als erforderlich herausstellte, so sollte diese nur mit Zuziehung der Stände geschehen können.

Wollte der Kurfürst die Lutherischen für seine Pläne gewinnen, so war es vor allem nötig, daß er die ärgsten Eiferer unter den Geistlichen beseitigte oder wenigstens in

---

1) von Orlich a. a. O. III, 96 f.
2) von Orlich a. a. O. III, 123.
3) von Orlich a. a. O. III, 129.
4) von Orlich a. a. O. III, 110.

Zukunft derartige nicht anstellte. Als 1662 durch den Tod des Dr. Reimann das Officialat bei dem samländischen Konsistorium vacant war,[1]) wollte er diese Stelle nur mit einem „frommen, friedliebenden Subjekt" besetzen. Dem Dr. Dirschau, welcher dann diese Stelle erhielt, ließ er deshalb besonders auftragen, daß er „alles dasjenige, soviel an ihm ist, thun solle, was zur Beförderung des Kirchenfriedens und Eintracht gereichen möge".[2])

Friedrich Wilhelms Streben für die Reformierten war, wie er selbst sagt,[3]) nicht darauf gerichtet, sie den Lutherischen gleich zu machen, sondern er trachtete vielmehr danach, „daß sich beide des unzeitigen Eiferns, Lästerns und Verdammens enthalten und beiderlei Religionen Schulbediente keine Kinder ohne der Eltern Konsens und Willen an sich ziehen sollten". Vor allem wollte er den Reformierten eine Stätte schaffen, an der sie ungehindert ihre Andachtsübungen halten konnten. Die Oberräte hatten auch einen Platz dazu bewilligt.[4]) Friedrich Wilhelm selbst beschäftigte sich in Verbindung mit Moritz von Nassau eingehend mit der Auswahl des Platzes und dem Entwurf des Bauplanes.[5]) Freilich trat auch jetzt wieder das Gerücht auf, daß der Kurfürst die Schloßkirche, welche bisher zum lutherischen Gottesdienst benutzt wurde, für die Reformierten in Besitz nehmen wollte. Doch war er davon abgekommen und nahm nur das Recht, reformierte Kirchen zu bauen, in Anspruch.[6])

Bis jetzt war die Religionsfrage nur neben den politischen Dingen her behandelt, seit Februar 1663 wurde sie ausschließlich ins Auge gefaßt.[7]) Der Kurfürst wohnte

---

[1]) von Orlich a. a. O. III, 129.
[2]) von Orlich a. a. O. III, 146.
[3]) von Orlich a. a. O. III, 109.
[4]) von Orlich a. a. O. III, 90.
[5]) von Orlich a. a. O. III, 159.
[6]) von Orlich a. a. O. III, 123.
[7]) U. u. A. IX, 849.

nunmehr den Verhandlungen persönlich bei und war anfangs guten Mutes. Aber die Stände traten ihm bald scharf entgegen und scheuten sich nicht, die Religion des Landesherrn schlimmer als die römisch-katholische zu bezeichnen.[1]) So war denn die Hoffnung Friedrich Wilhelms auf ein gutes Ende bald dahin, und voll Mißmut schrieb er am 26. März 1663 an Otto von Schwerin: „Ich bin es von Herzen müde, ich gehe in allem den gelindesten Weg, es will aber nichts bei den bösen Leuten verfangen; welches verursachen wird, daß ich endlich ihnen werde die Zähne weisen und mich meines Amtes gegen die Leute gebrauchen, welches ihnen alsdann nicht lieb sein wird.“ Doch bald darauf besserten sich die Aussichten wieder, und Ende April 1663 war er so weit, daß er daran dachte, den Landtagsabschied bezüglich der Religionsfrage abzufassen.[2]) Drei Kirchen zu bauen und vier Hauptleute reformierter Religion anzustellen, war ihm bewilligt, dagegen verzichtete er darauf, im Kollegium der Oberräte und den vier Hauptämtern Reformierte anzustellen. Nur im Hofappellationsgericht und im peinlichen Halsgericht waren zwei reformierte Assessoren, die aus dem Herzogtum stammten, zulässig.

Somit war die Grundlage geschaffen, auf welcher der Kurfürst weiterbauen konnte. Vorläufig aber mußte es ihm um strengste Einhaltung der gezogenen Grenzen gethan sein, denn von lutherischer Seite wurden alle seine Maßnahmen mit höchstem Mißtrauen beobachtet. Gab es doch eine Partei, welche auch jetzt noch durch ansehnliche Versprechungen am polnischen Hofe dafür Stimmung zu machen suchte, die früher zu Gunsten der Reformierten erlassenen Verordnungen aufzuheben.[3]) Aber derartige Intriguen waren ohne Erfolg. Gereiztheit gegen die Reformierten herrschte auch jetzt noch

---

[1]) U. u. A. IX, 852.
[2]) U. u. A. IX, 854 f.
[3]) U. u. A. IX, 444.

vor, und es bedurfte der Autorität des Landesherrn, um unnütze Feindseligkeiten zu verhindern. So verbot Friedrich Wilhelm im Jahre 1668 den Königsbergern, die reformierte Lehre als Seelengift zu bezeichnen. Aber diese wollten sich dem nicht fügen und forderten von der Geistlichkeit von Rostock, Greifswald und Stralsund ein Gutachten. Die Rostocker rieten, nichts im Gebet zu ändern, denn die calvinische Lehre sei doch ein Seelengift; die Greifswalder schlugen vor, das Wort Seelengift fallen zu lassen, aber zu beharren im Gebet wider die calvinischen Lehren und Irrtümer; die Stralsunder sprachen sich dahin aus, das Wort aus dem Gebet fortzulassen, dagegen in der Predigt zu bekennen, daß die calvinische Lehre eine Lehre der Dämonen sei.

In späteren Jahren kam bei den Landtagsverhandlungen die kirchliche Frage noch hin und wieder zur Sprache. So erheben im Jahre 1677 die Stände ihre Bedenken wegen der vielen Religionssekten.[1]) Die Ritterschaft äußerte in dem am 21. März abgefaßten Schreiben, welches den Städten zur Begutachtung überwiesen wurde: „Sie tragen gegen S. K. D. das unterthänigste Vertrauen und bitten, der Kurfürst wolle durch seine Autorität und höchste bischöfliche Macht es dahin disponieren, daß der Prediger Mannius und alle andern Schwärmer seinesgleichen, solchen Neuerungen abjurieren, unser bisher in gutem Fried und Einigkeit lange Jahre gestandenes Kirchenwesen nicht ferner turbieren oder in Abstehung und Ermanglung dessen als turbatores pacis ecclesiasticae anderen zum Exempel von ihrem officio removieret, und ferner in den Kirchen etwas zu lehren und zu administrieren untüchtig erklärt werden“. Friedrich Wilhelm konnte dem gegenüber nur auf ein Reskript des vergangenen Jahres vom 30. August verweisen. Bezüglich der Beschwerde über die synkretistischen Dogmen

---

[1]) von Orlich a. a. O. I, 375.

einiger Geistlichen und namentlich eines Pfarrers zu Powunden „hätten Seine Liebden mit Fleiß untersuchen lassen und die Verlesung zu thun, daß solche und dergleichen Dinge Niemand verstattet, sondern sofort abgethan werden mögen."

Im Jahre 1680 werden abermals von den Ständen Beschwerden bezüglich des Religionsfriedens vorgebracht, aber der Kurfürst wies ihnen nach, daß er ganz innerhalb der Festsetzungen von 1663 geblieben sei. Daß die Stände sich über die Anlage reformierter Kirchen beschwerten, müßte auf einem Irrtum beruhen, „indem der hernachmals eingefallenen beschwerlichen Zeiten halber bis dato auch nicht an Legung einiger reformierten Kirchen hat können gedacht werden; auch nimmer mehr beizubringen, daß denen Lutheranern ihre Kirchen von denen Reformierten hätten wollen eingenommen und entzogen werden". Ebenso widerlegte er die Beschwerde, daß er in einem Schlosse oder Festung eine reformierte Kirche gebaut habe; er gestatte allerdings auf seinem Schlosse und Festung „in einem gewissen Gemache sowohl den Reformierten als Lutherischen das exercitium ihrer Religionen".[1])

Was Friedrich Wilhelm im Landtagsreceß 1663 erreicht hatte, war sehr viel mehr, als die Reformierten überhaupt erwarten konnten. Am wichtigsten war es, daß ihnen das Bürgerrecht zugestanden wurde.[2]) Für die Beurteilung der Sachlage ist es von Wichtigkeit zu wissen, daß von den bewilligten drei Kirchen bis zum Tode des Großen Kurfürsten nicht eine gebaut war.[3]) Dies lag nicht etwa daran, daß es an den dazu nötigen Geldmitteln gefehlt hätte, sondern daß die Zahl der Reformierten an den einzelnen

---

[1]) von Orlich a. a. O. III, 310 f.

[2]) U. u. A. IX, 855.

[3]) Hartknoch a. a. O. 645.

Orten zu gering war, um Gemeinden zu bilden.[1]) Friedrich Wilhelm gesteht in einem Schreiben an Otto von Schwerin selbst zu, „daß außer der Gemeinde zu Königsberg auf dem Lande gar wenig, welche der reformierten Religion zugethan".[2]) Bei seinen Forderungen für die Reformierten war er mehr auf die Zukunft bedacht und lebte auch hier „der Hoffnung, daß mit der Zeit und bei der Beförderung auch wohl die Zahl wachsen und zunehmen solle".[3]) Dem gegenüber darf man den Lutherischen ihren energischen Widerstand nicht verargen.

Für die Hebung des kirchlichen Lebens hatte der Kurfürst im Herzogtum stets zu arbeiten gesucht. Schon frühzeitig nach dem Regierungsantritt stellten die Stände die Forderung einer Kirchenvisitation, doch kam sie in Folge der Ungunst der Verhältnisse nicht zu stande. Die „Instruktion, vermöge welcher die Kirchen im Lande und was bei denselben nötig zu remedieren sowohl an Lehrern als Zuhörern zu untersuchen, auch eine und andere Notdurft anzuordnen"[4]) ist ein vollgültiger Beweis für das Interesse, mit dem man diese Frage verfolgte. „Eine summarische, kurze Revision" sollte „ums fünfte Jahr je bei allen Kirchen im Lande abgehalten werden". Revidieren sollte der Hauptmann jedes Ortes, der einen verständigen, gottesfürchtigen Mann aus dem Adel, dann den Erzpriester des Amtes, einen Pfarrer vom Lande und den Bürgermeister heranzöge. Die Visitation sollte sich nicht nur auf den Lebenswandel der Pfarrer erstrecken, sondern auch feststellen, „ob die Lehre der Pfarrer und anderer Diener göttlichen Wortes mit den prophetischen und apostolischen Schriften auch mit denen im Lande angenommenen libris symbolicis

---

[1]) Die Reformierten des Adels zählt Hartknoch a. a. O. 645 auf.
[2]) von Orlich a. a. O. III, 118.
[3]) von Orlich a. a. O. III, 124.
[4]) Königliche Bibliothek in Berlin. Sammlung Nicolai nr. 132.

einstimmig und gleichformig sei“. Besonders haben die Prediger Hader und Streitsucht abzulegen, „auch keine unnötige Schulfragen, Wortgezänk und neue gefährliche Meinungen auf die Kanzel zu bringen, vielmehr bei den erwähnten libris symbolicis zu verbleiben, daneben den Katechismum mit allem Fleiß zu treiben, die Irrtümer dennoch mit Bescheidenheit zu widerlegen“. Auf den sittlichen Wandel der Geistlichen wirft es ein trübes Licht, wenn es heißt: „andere gar wenig uf die Predigt studieren, etzliche dem Trunk ergeben, sich öfters in Biergelächer finden lassen, auch wohl zu acht oder vierzehn Tage ohne Not ausreisen, darüber die Kinder so lang ungetauft bleiben und die Sterbenden nicht getröstet werden können“. Bezüglich des Kirchendienstes wurde die Verordnung getroffen, „daß nach abgelesenem Evangelio vor der Predigt die fünf Hauptstücke christlicher Lehre samt der Beicht und Fragestücken auch allemal ein Stück mit der Auslegung Lutheri durch den Schulmeister deutlich abgelesen werden“. Die Vesperpredigt sollte, wie es schon früher verordnet war, dem Katechismus gewidmet sein. „Bei den Kirchen im Lande soll der Gottesdienst umb acht Uhr angehen und umb zehn Uhr geschlossen sein, des Winters aber soll umb neun Uhr zusammengeläutet und umb elf Uhr die Predigt geendigt werden, gleicher Gestalt soll auch nach Mittage umb drei Uhr alles geschlossen sein“. Die Gemeindeglieder sollen zu einem kirchlichen Leben und Teilnahme am Abendmahl ermuntert werden. Streitigkeiten betreffs der Accidenzien sollen die Revisoren beilegen. Auch das Kirchenvermögen muß einer genauen Prüfung unterworfen werden. Es kommt vor allem darauf an, festzustellen, ob die Kapitalien richtig einlaufen und die Zinsen bezahlt werden. Zum Schluß wurde dann noch die Verordnung getroffen, „daß an denen Örtern, da keine Hospitale vorhanden, den Hausarmen alle Sonntage ein Kirchenstand verstattet

und denen selben vor der Kirchenthür etwas zu ihrem Unterhalt von der Gemeinde gereichet werde, damit sie nicht Ursach haben betteln zu gehen und also nach dem Exempel, wie es in den Städten und uf den Freiheiten Königsberg löblich eingeführet, die Bettler abgethan, den dürftigen kundbar schwachen Unterhalt geschaffet, die Starken und Faulen aber zur Arbeit angehalten werden mögen".

Allein auf diesem Gebiete mußte sich Friedrich Wilhelm auch mannigfachen Widerspruches gewärtig sein. Das Merkwürdigste unter diesen war wohl eine Beschwerde der Bauern des Amtes Ragnit, „daß sie von ihren Predigern sehr bedrungen würden und nicht allein des Sonntags zweimal zur Predigt, sondern auch in der Wochen zu den Betstunden in der Kirchen erscheinen müßten".[1] Solcher „unerträglichen Neuerung und höchstschädlichen Sache" sollte der Kurfürst entgegentreten und verordnen, „daß weil mancher Bauer wohl sechs, mancher auch nur drei Hufen hätte, ein jeder, nachdem er Hufen hätte, in die Kirchen gehen und beten müsse."

In welcher Weise Friedrich Wilhelm derartige nicht nur beschränkten, sondern auch unkirchlichen Sinn bezeugende Ansinnen zurückwies, ist nach allem, was wir von seinem Thun und Handeln wissen, nicht unschwer zu erraten. Gleichzeitig ist aber diese Eingabe der Bauern ein Beweis dafür, wie wenig auch nach der Reformation das kirchliche Leben in Preußen vertieft war. Auch zur Zeit des Großen Kurfürsten fehlt es nicht an Beweisen, daß im Volksleben die Reste des alten Heidentums, die unter dem Schutze der katholischen Kirche lustig weiter gewuchert hatten, noch nicht ganz erstorben waren.

---

[1]) Lockelius Marchia illustrata S. 850 nach der Handschrift der Kgl. Bibliothek in Berlin; Ms. bor. fol. 18; citiert im Diarium X. S. 623.

e. Die Universität Königsberg.[1])

Seit Beginn seiner Regierung war Friedrich Wilhelm bestrebt, dem Geiste der Toleranz auf der Universität Königsberg Eingang zu verschaffen. Derartigen Bestrebungen trat mit der vollen Macht seines Geistes der streitbare Abraham Calov entgegen. Erst als er im Jahre 1643 die Universität verließ, um das Rektorat in Danzig anzunehmen, schien für eine mildere Richtung Boden zu sein. Calov hatte noch in seiner Abschiedsrede den von ihm immer vertretenen Standpunkt scharf gekennzeichnet, indem er die Frage erörterte, ob die Reformierten sich rechtmäßiger Weise auf die Augsburger Konfession berufen dürften und als Konfessionsverwandte anzusehen wären.[2]) Er fand dann einen würdigen Nachfolger in der Verfechtung seines streng lutherischen Standpunktes an Mislenta. Als Synkretist wurde unter den Professoren namentlich Latermann verfolgt. Er war in Thorn bei dem Religionsgespräch mit Pouchenius und Dreyer bekannt geworden und hatte dann Prediger in der Altstadt Königsberg werden sollen, war aber durch Mislentas Angriffe hier verdrängt. Da es ihm gelungen war, die Gunst des Kurfürsten zu erwerben, so wurde er zum Schloßkaplan ernannt. Aber auch hier mußte er sich als angeblicher Synkretist heftigen Anfeindungen aussetzen, so daß er es schließlich vorzog, Preußen zu verlassen[3]) und in einem andern Teile der kurfürstlichen Lande, dem Fürstentum Halberstadt, eine Pfarrstelle zu übernehmen.

Latermann hatte bei seinen Disputationen unter den Königsberger Professoren hauptsächlich an Dreyer Rückhalt gefunden. Es war deshalb ganz natürlich, daß Mislentas

---

[1]) Über die frühere Geschichte vgl. die trefflichen Ausführungen von Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen Bd. I Leipzig 1890 S. 279 ff.

[2]) Hartknoch a. a. O. 601.

[3]) Über Latermanns Lehre Hartknoch a. a. O. 610 ff.

Feindschaft sich nun auch gegen diesen richtete. Auch die Stände mischten sich in diesen Streit, indem sie beim Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges die Absetzung Dreyers verlangten, da er 1649 widerrechtlich zur Professur gelangt sei. Die Stände behaupteten nämlich das ius praesentandi zu haben und verfochten dies auch scharf auf dem Landtage 1661. Der Kurfürst wollte ihnen dies nicht bestreiten, doch verlangte er zum wenigsten, daß ihm drei zur Auswahl praesentiert würden.[1]) Dreyer lenkte dann die Aufmerksamkeit wieder auf sich, als er beim Nichtzustandekommen der Kirchenvisitation von der Kanzel herab die Wiederherstellung der Bistümer verlangte, „damit die Bischöfe dasselbe, was den Kirchenstand und dessen Wohlfahrt zu erhalten nötig ist, verrichten könnten."

Er fand dann am Magister Zeidler einen neuen Gesinnungsgenossen. Es erregte 1668 Aufsehen, als beide in der Schloßkirche predigten, daß man vierzig Tage vor Ostern und jeden Mittwoch und Freitag fasten solle, da auch in der apostolischen Kirche so verfahren sei. Gegen diese Lehre erhob die Geistlichkeit der Stadt Königsberg Protest. Infolgedessen wurden Dreyer und Zeidler in die Oberratsstube gefordert und ihnen gesagt, sie hätten es erst dem Kurfürsten, welchem iura episcopalia zuständen, vortragen sollen, ehe sie so lehrten. Aber beide behaupteten, daß ihnen als Professoren dies Recht zustände und die Geistlichkeit von ihnen lernen müßte. Nun forderte sie der kurfürstliche Statthalter, Fürst Radziwill, auf, ihre Lehrmeinung zur Einsendung an den Kurfürsten aufzusetzen, aber vor der Entscheidung desselben, sich der Lehre zu enthalten. Radziwill selbst bat den Kurfürsten, die Lehre der genannten zu verwerfen, da sie unnütz böses Blut errege.[2])

[1]) von Orlich a. a. O. III, 77.

[2]) Bericht Radziwills, Königsberg, den 29. Febr. 9. März 1668. praes. 8. März (a. St.). B. St. A.

Infolgedessen erging auch von Berlin aus bald darauf an Dreyer und Zeidler der Befehl, „wann solche neuerliche Lehre an ihr selbst in Gottes Wort auf solche Art nicht begründet, sondern vielmehr der Freiheit des Evangelii ganz zuwider ist, auch das Contrarium dessen von allen Evangelischen aller Orten gelehrt wird“, sich in ihren Predigten derartiger Meinungsäußerungen zu enthalten.[1]) Inzwischen hatte auch Dreyer eine Verteidigungsschrift aufgesetzt, welche Zeidler mit unterzeichnete. In derselben sprachen sie ihre Verwunderung aus, daß, nachdem sie bereits fünf Jahre so gepredigt hätten, erst jetzt die Anklage käme. Da ein Schlemmen in der Stadt überhand genommen, hätten sie dagegen gepredigt „und gezeiget, wie die Schrift und allgemeine apostolische Kirche von Anfang davon gehalten, auch erwiesen, wie weit die Fresser und Säufer davon abgingen“. Um aber den bösen Lüsten zu widerstehen, sei es am besten sich zu enthalten; doch hätten sie davon ausgenommen diejenigen, welche durch ihren Beruf schon von üblen Gedanken abgehalten würden.[2]) Otto von Schwerin untersagte ihnen dann den Druck der Verteidigungsschrift, „bis ihr uns solches zuvor eingeschickt und ihr unsere gnädigste Willensmeinung von Beförderung des Drucks werdet vernommen haben“.[3])

Aber Dreyer ließ von derartiger Lehre nicht ab, und so kam es, daß im Juli 1671 die Stände unter den gravamina ingentissima Dreyers Streit vorbrachten und seine Absetzung verlangten. Der Kurfürst verbot infolgedessen Dreyer und Genossen, „daß sie hinfüro bei Vermeidung ernstlichen und härteren Einsehens von allen dergleichen neuerlichen Meinungen, welche in den evangelischen

---

[1]) Reskript des Kurfürsten vom 9./19. März 1668 von Schwerin verfaßt. B. St. A.

[2]) Eingabe Dreyers nicht datiert. B. St. A.

[3]) Reskript vom 20. April 1668, B. St. A.

lutherischen Kirchen nicht gebräuchlich abstehen und solche weder auf die Katheder noch Kanzel bringen, viel weniger in Schriften ausgeben sollten" bei Androhung sofortiger Amtsentsetzung. Ein dahin lautendes Edikt wurde auch gedruckt im Lande verbreitet.

Doch bereits 1676 verlangten die Stände abermals die Absetzung Dreyers und Zeidlers. Allein auch diesmal ging Friedrich Wilhelm nicht darauf ein, wenn selbst der Statthalter in Preußen, Herzog von Croy, dies Gesuch befürwortete,[1]) da er erkannte, daß die Geistlichen nur wegen ihrer gemäßigten Gesinnung den Ständen ein Dorn im Auge waren, daß man sie nur haßte, „weil sie die reformierte Kirche nicht verdammen wollten".[2])

[1]) v. Orlich a. a. O. Bd. I S. 372.
[2]) v. Orlich a. a. O. Bd. I S. 373.

3. Die Marken.

a. Die ersten Maßnahmen.

Der Krieg hatte viele Wunden geschlagen. Unter den Zügen der feindlichen und freundlichen Scharen war auch das Kirchenwesen arg in Verfall geraten. Die Kaiserlichen hatten stets die evangelischen Prediger verjagt und, so lange sie anwesend waren, katholischen Gottesdienst gehalten. In Tangermünde nahmen sie das Gotteshaus in Besitz mit der Behauptung, die Kirche sei keine evangelische, „die Evangelischen liebten ja nicht dergleichen Bilder und Altäre, wie sie da gefunden, in ihren Kirchen, sondern hielten es für Abgötterei.“ Deshalb glaubten sie sich befugt, den eignen Gottesdienst darin abzuhalten.[1]) Ein Bericht der Räte des Konsistoriums[2]) giebt ein klares Bild von dem Zustande, in dem sich die Marken bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms befanden: „Aus solchem Totalruin und Verderb, wie es der Krieg herbeigeführt, erspringt zuvorderst dieses Unheil, daß bei so gänzlicher Verwüstung der Städte und Dörfer fast keine Mittel mehr vorhanden, wodurch das heilige Ministerium und Predigtamt im Lande zu unumgänglicher Notdurft den noch übrigen Leuten ferner erhalten und mit Notdurft versehen werden könnte. Dann weil diejenigen subsidia, darauf ihr Unterhalt von alters her gewidmet, gemeiniglich von liegenden Gründen oder jährlichen Pächten, auch wohl Zehnt und Meßkorn genommen werden

---

[1]) U. u. A. I, 565.

[2]) Bericht vom 27. November 1640. B. St. A.

sollen, solche Kultur der Äcker aber teils wegen der fast unerhörten Insolenzien und Vergewaltigungen der Soldaten ganz daniederliegt und davon nichts erhoben werden kann, so kann daraus nichts andres erfolgen, als Abgang derer zur Erhaltung des Ministerii verordneten Mittel: woraus dann weiter entstehet, daß der größte Teil der Prediger fast vor Hunger verschmachten oder, in ihrer Station verlassen, was anders anfangen und endlich wohl gar zum Lande hinauslaufen müssen; dadurch dann ihre Pfarrkinder, so gemeiniglich einfältige Leute sein, von ihnen verlassen werden, keinen notdürftigen Unterricht von Gott und seinem Worte mehr haben können und gleichsam hinwieder in ein Heidentum geraten, woraus dann ferner nichts anderes erfolgen kann, als ihr zeitliches und ewiges Verderben, ist auch gewiß zu vermuten, daß deshalb und wegen so gänzlichen Unterganges des heiligen Ministerii und öffentlichen Gottesdienstes die Strafe Gottes noch ferner anhalten und das Land noch länger drücken werden".[1])

Wie es in den einzelnen Städten des Landes aussah, mag man aus dem Zustande ermessen, in welchem sich damals Berlin befand. In einer Bittschrift, welche die Räte beider Residenzstädte am 21. Juli 1640 an den damaligen Kurprinzen richteten, heißt es: „Die Städte sind verheert, die Ratsdörfer liegen in Asche; die rathäuslichen Bedienten, die Kirchen- und Schullehrer können nicht mehr besoldet werden. Viele Einwohner beider Städte haben geeilt, ihrem Leben ein Ende zu machen; der Rest ist im

---

[1]) Ausführlicheres bietet die consultatio politico-theologica über den betrübten Zustand der Mark von dem brandenburgischen Rate und Kanzler der neumärkischen Regierung, Hans Georg von dem Borne, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Anfang seiner Regierung übergeben; sie erschien zu Frankfurt a. d. O. 1641. 4°. wiederabgedruckt in Histor. Portefeuille 1781. 1. Stück. S. 117 ff.; vgl. über die Flugschrift E. Münzer: Märk. Forsch. XVIII, 228 ff.

Begriff, mit Weib und Kind die Wohnungen zu verlassen und hinauszuziehen ins bitterste Elend."[1])

Überall, wohin man in der Mark blickt, sieht es traurig aus. Von der Umgebung Frankfurts berichtet Martin Heinsius in seinen Annalen.[2]) Die Geistlichen sind vielfach fortgezogen und haben ihr Amt verlassen. In Biegen wurde zum Geistlichen ein ehemaliger Fleischerknecht berufen, weil er schreiben und lesen konnte. Andernorts waren wohl Geistliche vorhanden, aber sie konnten ihren Beruf nicht ausüben, da die Dörfer infolge der Kriegsdrangsale ausgestorben waren.

Auch die Visitationsberichte geben eine Erläuterung des entworfenen Bildes. In der Superintendentur Angermünde z. B. waren im Jahre 1638 nur wenige Geistliche noch am Platze. Die meisten waren entweder als Feldprediger eingetreten oder nach unbekannten Orten verzogen.[3]) Nicht besser stand es im benachbarten Sachsen und im Magdeburgischen. Aus dem Jüterbogschen wird bei einer Visitation bald nach dem Kriege berichtet, daß der Pfarrer eines Dorfes verzogen sei, unbekannt wohin, der Schulmeister habe sich eine Fidel gekauft, sei davon gegangen, um mit jener seinen Lebensunterhalt zu gewinnen.[4])

Die Räte wünschten deshalb, daß der zum 30. Juni einberufene Landtag sich mit dem kirchlichen Notstande be-

[1]) vgl. Schwebel, Kulturhistorische Bilder aus der deutschen Reichshauptstadt. Berlin 1882 S. 324 f. Über die Zustände der Stadt Straßburg i. d. U. giebt ein trauriges Bild eine kurfürstliche Verfügung vom 16. Mai 1641 bei Meinardus, Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Leipzig 1889, Bd. I S. 253. Dazu vergleiche man jetzt die höchst lehrreichen Ausführungen von Meinardus a. a. O. Bd. II. Leipzig 1893 S. CXX ff.

[2]) Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. O. 1853 S. 220 f.

[3]) Visitationsbericht vom Jahre 1638. C. A.

[4]) Visitation im Jüterbogschen angeordnet den 25. Juni 1650. C. A.

schäftigen möge. Unter Zuziehung der Landstände wollten sie eine Generalverfassung schaffen. Bis zum erlangten Frieden sollte ein Interim angeordnet werden. Der Kurfürst, dem das Wohl seiner Lande sehr am Herzen lag, kam ihren Wünschen gern nach. Am 12./22. März 1641 verordnete er u. a., daß „die ordinationes vom Propst und sämtlichen Predigern der beiden Pfarrkirchen zu Berlin verrichtet werden mögen".[1])

Wenn nun Friedrich Wilhelm es als Aufgabe seiner Kirchenpolitik erachtete, den Reformierten weitergehende Rechte zu verschaffen, so hatten sie eine Berücksichtigung gar wohl verdient. In der Bekundung patriotischen Eifers hatten sie nie hinter den Lutherischen zurückgestanden, vielmehr danach getrachtet, es denselben zuvorzuthun. Als Prälaten und Ritterschaft der Mark in betreff fällig gewordener Zahlungen 1643 Moratorien forderten, wiesen etwa sechzig adlige Gutsherrschaften die, wie es ihnen schien, zu nachsichtige Gewährung des Kurfürsten zurück, da sie nach ihrer Ansicht „zur Verkleinerung seiner hohen Autorität, zur Schmälerung der Justiz, zur Verachtung des adligen Standes und Beschimpfung der ganzen märkischen Nation gereichen werde". Die Majorität dieser am 13. Juli 1643 Protestierenden waren Reformierte.[2]) An ähnlichen Beispielen opferfreudiger Vaterlandsliebe fehlte es nicht.

Freilich die Lutherischen faßten jede Konzession, die Friedrich Wilhelm den Reformierten machte, nur als eine Schmälerung der ihnen zukommenden Rechte auf; denn daß die Calvinisten die gleichen Rechte wie sie beanspruchen könnten, war nicht ihre Meinung. Bald nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten hatte sich auch das Gerücht verbreitet, er werde „hinfüro keine der lutherischen

[1]) Reskript des Kurfürsten an das Konsistorium. B. St. A.

[2]) Droysen, a. a. O. III, 1, 270.

Religion zugethane Personen mehr im Rate oder sonsten leiden oder dazu beforderu, ja denen Lutherischen wohl gar ihre Kirchen nehmen und einziehen lassen". Der Kurfürst gab dem Konsistorium Auftrag, dem Urheber eines derartigen, völlig unbegründeten und falschen Gerüchtes nachzuforschen,[1]) um ihn zur Verantwortung zu ziehen.

Um die kirchlichen Mißstände, wie sie durch die langen Kriegsjahre hervorgerufen waren, zu bessern, reichte die Ritterschaft im Mai 1643 ein Memorial ein. Sie sprach in ihm den Wunsch aus, daß in erster Linie mehrere Dörfer, die keinen Geistlichen hatten, provisorisch unter einem Geistlichen zusammengelegt würden. Dann sollten den Predigern die rückständigen Gelder aus wüst liegenden Hufen nicht verloren gehen. Ferner schlug die Ritterschaft zur Hebung des kirchlichen Lebens die Einführung der Kinderlehre vor. An vierter Stelle folgte die Forderung einer größeren Aufrechterhaltung und Berücksichtigung des Bußtages. Das kurfürstliche Konsistorium, welchem die Eingabe zur Begutachtung überwiesen wurde, hat sich namentlich mit den beiden letzten Punkten beschäftigt und in zwei ausführlichen Gutachten seine Meinung dem Kurfürsten kundgethan. Der Nutzen der Katechisationen sei nicht genug zu schätzen; die Räte empfahlen lebhaft deren Einführung. Um aber auch in der so notwendigen Kirchenzucht tüchtig durchgreifen zu können, verlangten sie eine weitere Reform, über die sie in einem besonderen Aktenstück handelten: „Unvorgreifliches Bedenken, was wegen Anstellung christlicher Bußzucht und Kirchenbannes in die Konsistorialordnung möge referiert werden." Trotz alledem kam es sogleich noch zu keinem Entscheid. Im Mai 1644 reichte deshalb die Ritterschaft abermals eine Denkschrift ein, in der sie den Auseinandersetzungen der Konsistorialräte im wesentlichen bei-

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 1, 360.

stimmte; betreffs der Geistlichen wünschte sie aber einen Unterschied zwischen denen, welche fortwährend auf ihrem Platze ausgeharrt, und denen, die ihn ohne weiteres verlassen hätten.

Doch inmitten der Kriegswirren war es schwierig, Ordnung im Innern zu schaffen. Wenn Friedrich Wilhelm auch bestrebt war, den kirchlichen Mißständen, die er selbst lebhaft empfand, abzuhelfen, so forderte doch hauptsächlich der Gang der äußeren Politik sein Interesse. Immerhin verabsäumte er nicht, wo sich ihm Gelegenheit bot, einer späteren Ordnung der Dinge vorzuarbeiten. Bereits Georg Wilhelm hatte am 26. Mai 1637 eine Revision der Konsistorialordnung befohlen. Es war beim guten Willen geblieben. Friedrich Wilhelm befahl[1]) nun dem Konsistorium, die unter seinem Vater begonnene Arbeit wieder aufzunehmen. Daneben gab es mancherlei andre Dinge zu ordnen. Es will uns allerdings wenig fruchtbringend dünken, wenn das Konsistorium sich längere Zeit mit der Gerechtsame des Freibrauens der Landgeistlichen beschäftigte und mehrere Verordnungen in dieser Angelegenheit erließ.[2])

Am 8. November 1648[3]) verkündigten in allen märkischen Landen die Kirchenglocken das frohe Ereignis, daß die Zeit des goldenen Friedens zurückgekehrt sei. Auf kurfürstliche Anordnung wurde in allen Kirchen durch Predigt die Wichtigkeit des Ereignisses der Gemeinde kund gethan. Da schien es auch an der Zeit zu sein, auf eine Ordnung der kirchlichen Zustände Bedacht zu nehmen. Präsident und Räte des Konsistoriums gaben dem Kurfürsten unterthänigst zu erkennen, „wie hoch nötig und nützlich sei, daß zu Abhelfung derer durchs Kriegswesen eingerissenen Verordnungen eine allgemeine Visitation in Kur- und Mark Brandenburg

[1]) Reskript vom 4. April 1644. B. St. A.

[2]) Ms. bor. fol. 117 S. 220—224. Kgl. Bibliothek in Berlin.

[3]) Ms. bor. fol. 18 Lockelii Marchia illustrata S. 771.

angestellt werde". Die statthaltenden Kanzler und Räte sowie der Statthalter der Mark wurden beauftragt, mit dem Konsistorium über die Art der Anstellung sich zu beraten und „zu solches heilsamen Werkes Beförderung nichts verwinden zu lassen".[1])

Aber trotz aller Maßnahmen und des besten Willens, das löbliche Werk zu fördern, kam es zu keinem endgültigen Beschluß. Erst der 1652 beginnende Landtag sollte die kirchliche Frage in vollen Fluß bringen.

b. Der Landtag von 1652—1653.

Einen Begriff von den damaligen Zuständen und Anschauungen giebt die Eingabe der Pfarrer in den Hauptstädten des Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinischen Kreises.[2]) Aus allerhand geschehenen Prodigien, die sie genau schildern, und der Türkennot prophezeien sie eine große Gefahr. Deshalb bitten sie „um Gottes, um der Einwohner Seligkeit und um des Landes Wohlfahrt willen, daß der Kurfürst mit der weltlichen Hand ihrem Strafamte, mit welchem sie fast gar nichts mehr ausrichten können, zu Hülfe komme und mit Anrichtung der Kirchendisziplin dem ruchlosen Wesen steure, insonderheit aber wegen der zweifelsohne vorhandenen großen Not, die einmal allzu geschwind möchte über den Hals kommen, einen und andern absonderlichen Solenn-, Buß- und Bettag anordne, dazu die Leute in Predigten zuvor etwas bereitet würden, daß sie mit angedichtetem Fasten auf den Knieen ihre Andacht verrichten müßten, wie es allemal die gemacht haben, denen ihre Buße und Anrufung ist ein rechter Ernst gewesen, damit allesamt durch herzrührende Gebete und ernste Bußpredigten, nicht wie sie bishero gewohnt gewesen, mögen erwecket werden,

---

[1]) Reskripte vom 11. Dezember 1649. B. St. A.

[2]) Vom 27. Juli 1652. B. St. A.

Gott dem Herrn in seine Arme zu fallen und allerlei Plagen abzuwenden".

Die Stände ihrerseits überreichten 1652 dem Kurfürsten eine ausführliche Erörterung der Gravamina und speziell der kirchlichen Zustände.[1]) Friedrich Wilhelm war bereit, eine Abstellung der Mißstände eintreten zu lassen; aber in eine Beschränkung seines Patronatsrechtes wollte er ebenso wenig willigen, wie sich etwa das Recht der freien Besetzung der Professuren an der Universität in Frankfurt verkümmern lassen. Das Joachimsthalsche Gymnasium hatte er vollständig im reformierten Sinne[2]) wiederhergestellt, und von der einmal getroffenen Einrichtung war er auch nicht willens abzuweichen.[3]) Nicht anders dachte er über das Gymnasium zum grauen Kloster.[4]) Wohl war es unleugbar und lag hell am Tage, daß der Kurfürst dabei die Religionsübung seinen Unterthanen „frei und ungehindert gelassen, auch dem geringsten Unterthanen niemals etwas andres zu glauben zugemutet hatte".[5]) Bei der Beförderung und Erweisung der Gnade war er stets „ohne Ansehung der Religion" verfahren; ja, die meisten Chargen und Ehrenstellen waren mehr mit Lutherischen als Reformierten besetzt. Aber schon darin,

---

[1]) U. u. A. X, 233 f.

[2]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates im siebzehnten Jahrhundert II, 434 f.

[3]) Das Joachimsthal ist bis zur Union reformiert geblieben. Daß die Lutherischen durch diese Umwandlung arg benachteiligt wurden, kann nicht geleugnet werden. Denn die Lehrkräfte, welche nunmehr an der Anstalt wirkten, wurden meistens aus Cleve oder aus Anhalt herangezogen. Gütige Mitteilung des verstorbenen Herrn Prof. Heller, Bibliothekars des Joach. Gymnasiums.

[4]) Ein Eingreifen war aber hier um deswillen schwieriger, weil die Anstalt städtischen Patronats war. Unter den damaligen Rektoren finden wir durchweg Lutheraner. Auch der streitbare Heinzelmann leitete die Anstalt; Martin Lubath lehrte an derselben.

[5]) U. u. A. X, 255 f.

daß die letzteren überhaupt zugelassen wurden, sahen die Stände eine Schmälerung ihrer Rechte. Eben in dem Glauben, daß ihre Privilegien bedroht seien, betonten sie stets scharf ihren religiösen Standpunkt. Zu diesem Zwecke bedienten sie sich des Ausdrucks „ungeänderte augsburgische Konfession“ und gaben das „Konkordienbuch“ als eine der Hauptgrundlagen ihres Glaubens an.[1]) Als Friedrich Wilhelm wünschte, daß dies in Zukunft fortgelassen würde, meinten sie, „es würde solches bei männiglich ein widerliches Ansehen und Nachdenken erregen, wenn anitzo der Punctus Religionis nicht also sollte gefaßt werden, wie er in allen vorigen Landrezessen enthalten“; dazu sei ja auch die Apologia und Konkordienformel nicht nur in allen Kur- und Fürstentümern, sondern auch in etlichen Reichsstädten des römischen Reiches anerkannt.[2])

In der That gelang es ihnen, in den Landtagsrezeß eine ihren Forderungen entsprechende Fassung zu bringen. Es war darin die Rede von der augsburgischen Konfession, „welche insgemein von der Lutherischen Kirche Ungeändert genannt wird“.[3])

Friedrich Wilhelm mußte sich bei dem Abschluß dieses Landtages[4]) zu allerhand Zugeständnissen verstehen. Wohl hatte das Konsistorium geraten,[5]) für das salvum et integrum ius episcopale einzutreten. Doch das Patronatsrecht blieb den Ständen und Städten unter der obersten Aufsicht der geistlichen Superintendenten, die auch beide auf Erhaltung der Rechte und Freiheiten von Kirchen und Geistlichen zu achten hatten.[6]) Bei der Neubesetzung er-

---

[1]) U. u. A. X, 270.
[2]) U. u. A. X, 270 f.
[3]) U. u. A. X, 275.
[4]) Mylius C. C. M. VI, 425—464.
[5]) Eingabe vom 28. Juni 1653. B. St. A.
[6]) U. u. A. X, 275 f.

Feindschaft sich nun auch gegen diesen richtete. Auch die Stände mischten sich in diesen Streit, indem sie beim Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges die Absetzung Dreyers verlangten, da er 1649 widerrechtlich zur Professur gelangt sei. Die Stände behaupteten nämlich das ius praesentandi zu haben und verfochten dies auch scharf auf dem Landtage 1661. Der Kurfürst wollte ihnen dies nicht bestreiten, doch verlangte er zum wenigsten, daß ihm drei zur Auswahl praesentiert würden.[1]) Dreyer lenkte dann die Aufmerksamkeit wieder auf sich, als er beim Nichtzustandekommen der Kirchenvisitation von der Kanzel herab die Wiederherstellung der Bistümer verlangte, „damit die Bischöfe dasselbe, was den Kirchenstand und dessen Wohlfahrt zu erhalten nötig ist, verrichten könnten."

Er fand dann am Magister Zeidler einen neuen Gesinnungsgenossen. Es erregte 1668 Aufsehen, als beide in der Schloßkirche predigten, daß man vierzig Tage vor Ostern und jeden Mittwoch und Freitag fasten solle, da auch in der apostolischen Kirche so verfahren sei. Gegen diese Lehre erhob die Geistlichkeit der Stadt Königsberg Protest. Infolgedessen wurden Dreyer und Zeidler in die Oberratsstube gefordert und ihnen gesagt, sie hätten es erst dem Kurfürsten, welchem iura episcopalia zuständen, vortragen sollen, ehe sie so lehrten. Aber beide behaupteten, daß ihnen als Professoren dies Recht zustände und die Geistlichkeit von ihnen lernen müßte. Nun forderte sie der kurfürstliche Statthalter, Fürst Radziwill, auf, ihre Lehrmeinung zur Einsendung an den Kurfürsten aufzusetzen, aber vor der Entscheidung desselben, sich der Lehre zu enthalten. Radziwill selbst bat den Kurfürsten, die Lehre der genannten zu verwerfen, da sie unnütz böses Blut errege.[2])

---

[1]) von Orlich a. a. O. III, 77.

[2]) Bericht Radziwills, Königsberg, den 29. Febr./9. März 1668. praes. 8. März (a. St.). B. St. A.

Infolgedessen erging auch von Berlin aus bald darauf an Dreyer und Zeidler der Befehl, „wann solche neuerliche Lehre an ihr selbst in Gottes Wort auf solche Art nicht begründet, sondern vielmehr der Freiheit des Evangelii ganz zuwider ist, auch das Contrarium dessen von allen Evangelischen aller Orten gelehrt wird", sich in ihren Predigten derartiger Meinungsäußerungen zu enthalten.[1]) Inzwischen hatte auch Dreyer eine Verteidigungsschrift aufgesetzt, welche Zeidler mit unterzeichnete. In derselben sprachen sie ihre Verwunderung aus, daß, nachdem sie bereits fünf Jahre so gepredigt hätten, erst jetzt die Anklage käme. Da ein Schlemmen in der Stadt überhand genommen, hätten sie dagegen gepredigt „und gezeiget, wie die Schrift und allgemeine apostolische Kirche von Anfang davon gehalten, auch erwiesen, wie weit die Fresser und Säufer davon abgingen". Um aber den bösen Lüsten zu widerstehen, sei es am besten sich zu enthalten; doch hätten sie davon ausgenommen diejenigen, welche durch ihren Beruf schon von üblen Gedanken abgehalten würden.[2]) Otto von Schwerin untersagte ihnen dann den Druck der Verteidigungsschrift, „bis ihr uns solches zuvor eingeschickt und ihr unsere gnädigste Willensmeinung von Beförderung des Drucks werdet vernommen haben".[3])

Aber Dreyer ließ von derartiger Lehre nicht ab, und so kam es, daß im Juli 1671 die Stände unter den gravamina ingentissima Dreyers Streit vorbrachten und seine Absetzung verlangten. Der Kurfürst verbot infolgedessen Dreyer und Genossen, „daß sie hinfüro bei Vermeidung ernstlichen und härteren Einsehens von allen dergleichen neuerlichen Meinungen, welche in den evangelischen

---

[1]) Reskript des Kurfürsten vom 9./19. März 1668 von Schwerin verfaßt. B. St. A.

[2]) Eingabe Dreyers nicht datiert. B. St. A.

[3]) Reskript vom 20. April 1668, B. St. A.

lutherischen Kirchen nicht gebräuchlich abstehen und solche weder auf die Katheder noch Kanzel bringen, viel weniger in Schriften ausgeben sollten" bei Androhung sofortiger Amtsentsetzung. Ein dahin lautendes Edikt wurde auch gedruckt im Lande verbreitet.

Doch bereits 1676 verlangten die Stände abermals die Absetzung Dreyers und Zeidlers. Allein auch diesmal ging Friedrich Wilhelm, nicht darauf ein, wenn selbst der Statthalter in Preußen, Herzog von Croy, dies Gesuch befürwortete,[1]) da er erkannte, daß die Geistlichen nur wegen ihrer gemäßigten Gesinnung den Ständen ein Dorn im Auge waren, daß man sie nur haßte, „weil sie die reformierte Kirche nicht verdammen wollten".[2])

---

[1]) v. Orlich a. a. O. Bd. I S. 372.
[2]) v. Orlich a. a. O. Bd. I S. 373.

3. Die Marken.

a. Die ersten Maßnahmen.

Der Krieg hatte viele Wunden geschlagen. Unter den Zügen der feindlichen und freundlichen Scharen war auch das Kirchenwesen arg in Verfall geraten. Die Kaiserlichen hatten stets die evangelischen Prediger verjagt und, so lange sie anwesend waren, katholischen Gottesdienst gehalten. In Tangermünde nahmen sie das Gotteshaus in Besitz mit der Behauptung, die Kirche sei keine evangelische, „die Evangelischen liebten ja nicht dergleichen Bilder und Altäre, wie sie da gefunden, in ihren Kirchen, sondern hielten es für Abgötterei.“ Deshalb glaubten sie sich befugt, den eignen Gottesdienst darin abzuhalten.[1]) Ein Bericht der Räte des Konsistoriums[2]) giebt ein klares Bild von dem Zustande, in dem sich die Marken bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms befanden: „Aus solchem Totalruin und Verderb, wie es der Krieg herbeigeführt, erspringt zuvorderst dieses Unheil, daß bei so gänzlicher Verwüstung der Städte und Dörfer fast keine Mittel mehr vorhanden, wodurch das heilige Ministerium und Predigtamt im Lande zu unumgänglicher Notdurft den noch übrigen Leuten ferner erhalten und mit Notdurft versehen werden könnte. Dann weil diejenigen subsidia, darauf ihr Unterhalt von alters her gewidmet, gemeiniglich von liegenden Gründen oder jährlichen Pächten, auch wohl Zehnt und Meßkorn genommen werden

[1]) U. u. A. I, 565.

[2]) Bericht vom 27. November 1640. B. St. A.

sollen, solche Kultur der Äcker aber teils wegen der fast unerhörten Insolenzien und Vergewaltigungen der Soldaten ganz daniederliegt und davon nichts erhoben werden kann, so kann daraus nichts andres erfolgen, als Abgang derer zur Erhaltung des Ministerii verordneten Mittel: woraus dann weiter entstehet, daß der größte Teil der Prediger fast vor Hunger verschmachten oder, in ihrer Station verlassen, was anders anfangen und endlich wohl gar zum Lande hinauslaufen müssen; dadurch dann ihre Pfarrkinder, so gemeiniglich einfältige Leute sein, von ihnen verlassen werden, keinen notdürftigen Unterricht von Gott und seinem Worte mehr haben können und gleichsam hinwieder in ein Heidentum geraten, woraus dann ferner nichts anderes erfolgen kann, als ihr zeitliches und ewiges Verderben, ist auch gewiß zu vermuten, daß deshalb und wegen so gänzlichen Unterganges des heiligen Ministerii und öffentlichen Gottesdienstes die Strafe Gottes noch ferner anhalten und das Land noch länger drücken werden".[1])

Wie es in den einzelnen Städten des Landes aussah, mag man aus dem Zustande ermessen, in welchem sich damals Berlin befand. In einer Bittschrift, welche die Räte beider Residenzstädte am 21. Juli 1640 an den damaligen Kurprinzen richteten, heißt es: „Die Städte sind verheert, die Ratsdörfer liegen in Asche; die rathäuslichen Bedienten, die Kirchen- und Schullehrer können nicht mehr besoldet werden. Viele Einwohner beider Städte haben geeilt, ihrem Leben ein Ende zu machen; der Rest ist im

---

[1]) Ausführlicheres bietet die consultatio politico-theologica über den betrübten Zustand der Mark von dem brandenburgischen Rate und Kanzler der neumärkischen Regierung, Hans Georg von dem Borne, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Anfang seiner Regierung übergeben; sie erschien zu Frankfurt a. d. O. 1641. 4°. wiederabgedruckt in Histor. Portefeuille 1781. 1. Stück. S. 117 ff.; vgl. über die Flugschrift E. Münzer: Märk. Forsch. XVIII, 228 ff.

Begriff, mit Weib und Kind die Wohnungen zu verlassen und hinauszuziehen ins bitterste Elend.“[1])

Überall, wohin man in der Mark blickt, sieht es traurig aus. Von der Umgebung Frankfurts berichtet Martin Heinsius in seinen Annalen.[2]) Die Geistlichen sind vielfach fortgezogen und haben ihr Amt verlassen. In Biegen wurde zum Geistlichen ein ehemaliger Fleischerknecht berufen, weil er schreiben und lesen konnte. Andernorts waren wohl Geistliche vorhanden, aber sie konnten ihren Beruf nicht ausüben, da die Dörfer infolge der Kriegsdrangsale ausgestorben waren.

Auch die Visitationsberichte geben eine Erläuterung des entworfenen Bildes. In der Superintendentur Angermünde z. B. waren im Jahre 1638 nur wenige Geistliche noch am Platze. Die meisten waren entweder als Feldprediger eingetreten oder nach unbekannten Orten verzogen.[3]) Nicht besser stand es im benachbarten Sachsen und im Magdeburgischen. Aus dem Jüterbogschen wird bei einer Visitation bald nach dem Kriege berichtet, daß der Pfarrer eines Dorfes verzogen sei, unbekannt wohin, der Schulmeister habe sich eine Fidel gekauft, sei davon gegangen, um mit jener seinen Lebensunterhalt zu gewinnen.[4])

Die Räte wünschten deshalb, daß der zum 30. Juni einberufene Landtag sich mit dem kirchlichen Notstande be-

[1]) vgl. Schwebel, Kulturhistorische Bilder aus der deutschen Reichshauptstadt. Berlin 1882 S. 324 f. Über die Zustände der Stadt Straßburg i. d. U. giebt ein trauriges Bild eine kurfürstliche Verfügung vom 16. Mai 1641 bei Meinardus, Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Leipzig 1889, Bd. I S. 253. Dazu vergleiche man jetzt die höchst lehrreichen Ausführungen von Meinardus a. a. O. Bd. II. Leipzig 1893 S. CXX ff.

[2]) Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. O. 1853 S. 220 f.

[3]) Visitationsbericht vom Jahre 1638. C. A.

[4]) Visitation im Jüterbogschen angeordnet den 25. Juni 1650. C. A.

schäftigen möge. Unter Zuziehung der Landstände wollten sie eine Generalverfassung schaffen. Bis zum erlangten Frieden sollte ein Interim angeordnet werden. Der Kurfürst, dem das Wohl seiner Lande sehr am Herzen lag, kam ihren Wünschen gern nach. Am 12./22. März 1641 verordnete er u. a., daß „die ordinationes vom Propst und sämtlichen Predigern der beiden Pfarrkirchen zu Berlin verrichtet werden mögen".[1])

Wenn nun Friedrich Wilhelm es als Aufgabe seiner Kirchenpolitik erachtete, den Reformierten weitergehende Rechte zu verschaffen, so hatten sie eine Berücksichtigung gar wohl verdient. In der Bekundung patriotischen Eifers hatten sie nie hinter den Lutherischen zurückgestanden, vielmehr danach getrachtet, es denselben zuvorzuthun. Als Prälaten und Ritterschaft der Mark in betreff fällig gewordener Zahlungen 1643 Moratorien forderten, wiesen etwa sechzig adlige Gutsherrschaften die, wie es ihnen schien, zu nachsichtige Gewährung des Kurfürsten zurück, da sie nach ihrer Ansicht „zur Verkleinerung seiner hohen Autorität, zur Schmälerung der Justiz, zur Verachtung des adligen Standes und Beschimpfung der ganzen märkischen Nation gereichen werde". Die Majorität dieser am 13. Juli 1643 Protestierenden waren Reformierte.[2]) An ähnlichen Beispielen opferfreudiger Vaterlandsliebe fehlte es nicht.

Freilich die Lutherischen faßten jede Konzession, die Friedrich Wilhelm den Reformierten machte, nur als eine Schmälerung der ihnen zukommenden Rechte auf; denn daß die Calvinisten die gleichen Rechte wie sie beanspruchen könnten, war nicht ihre Meinung. Bald nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten hatte sich auch das Gerücht verbreitet, er werde „hinfüro keine der lutherischen

---

[1]) Reskript des Kurfürsten an das Konsistorium. B. St. A.
[2]) Droysen, a. a. O. III, 1, 270.

Religion zugethane Personen mehr im Rate oder sonsten leiden oder dazu befordern, ja denen Lutherischen wohl gar ihre Kirchen nehmen und einziehen lassen". Der Kurfürst gab dem Konsistorium Auftrag, dem Urheber eines derartigen, völlig unbegründeten und falschen Gerüchtes nachzuforschen,[1]) um ihn zur Verantwortung zu ziehen.

Um die kirchlichen Mißstände, wie sie durch die langen Kriegsjahre hervorgerufen waren, zu bessern, reichte die Ritterschaft im Mai 1643 ein Memorial ein. Sie sprach in ihm den Wunsch aus, daß in erster Linie mehrere Dörfer, die keinen Geistlichen hatten, provisorisch unter einem Geistlichen zusammengelegt würden. Dann sollten den Predigern die rückständigen Gelder aus wüst liegenden Hufen nicht verloren gehen. Ferner schlug die Ritterschaft zur Hebung des kirchlichen Lebens die Einführung der Kinderlehre vor. An vierter Stelle folgte die Forderung einer größeren Aufrechterhaltung und Berücksichtigung des Bußtages. Das kurfürstliche Konsistorium, welchem die Eingabe zur Begutachtung überwiesen wurde, hat sich namentlich mit den beiden letzten Punkten beschäftigt und in zwei ausführlichen Gutachten seine Meinung dem Kurfürsten kundgethan. Der Nutzen der Katechisationen sei nicht genug zu schätzen; die Räte empfahlen lebhaft deren Einführung. Um aber auch in der so notwendigen Kirchenzucht tüchtig durchgreifen zu können, verlangten sie eine weitere Reform, über die sie in einem besonderen Aktenstück handelten: „Unvorgreifliches Bedenken, was wegen Anstellung christlicher Bußzucht und Kirchenbannes in die Konsistorialordnung möge referiert werden." Trotz alledem kam es sogleich noch zu keinem Entscheid. Im Mai 1644 reichte deshalb die Ritterschaft abermals eine Denkschrift ein, in der sie den Auseinandersetzungen der Konsistorialräte im wesentlichen bei-

[1]) Mylius C. C. M. I, 1, 360.

stimmte; betreffs der Geistlichen wünschte sie aber einen Unterschied zwischen denen, welche fortwährend auf ihrem Platze ausgeharrt, und denen, die ihn ohne weiteres verlassen hätten.

Doch inmitten der Kriegswirren war es schwierig, Ordnung im Innern zu schaffen. Wenn Friedrich Wilhelm auch bestrebt war, den kirchlichen Mißständen, die er selbst lebhaft empfand, abzuhelfen, so forderte doch hauptsächlich der Gang der äußeren Politik sein Interesse. Immerhin verabsäumte er nicht, wo sich ihm Gelegenheit bot, einer späteren Ordnung der Dinge vorzuarbeiten. Bereits Georg Wilhelm hatte am 26. Mai 1637 eine Revision der Konsistorialordnung befohlen. Es war beim guten Willen geblieben. Friedrich Wilhelm befahl[1]) nun dem Konsistorium, die unter seinem Vater begonnene Arbeit wieder aufzunehmen. Daneben gab es mancherlei andre Dinge zu ordnen. Es will uns allerdings wenig fruchtbringend dünken, wenn das Konsistorium sich längere Zeit mit der Gerechtsame des Freibrauens der Landgeistlichen beschäftigte und mehrere Verordnungen in dieser Angelegenheit erließ.[2])

Am 8. November 1648[3]) verkündigten in allen märkischen Landen die Kirchenglocken das frohe Ereignis, daß die Zeit des goldenen Friedens zurückgekehrt sei. Auf kurfürstliche Anordnung wurde in allen Kirchen durch Predigt die Wichtigkeit des Ereignisses der Gemeinde kund gethan. Da schien es auch an der Zeit zu sein, auf eine Ordnung der kirchlichen Zustände Bedacht zu nehmen. Präsident und Räte des Konsistoriums gaben dem Kurfürsten unterthänigst zu erkennen, „wie hoch nötig und nützlich sei, daß zu Abhelfung derer durchs Kriegswesen eingerissenen Verordnungen eine allgemeine Visitation in Kur- und Mark Brandenburg

---

[1]) Reskript vom 4. April 1644. B. St. A.

[2]) Ms. bor. fol. 117 S. 220—224. Kgl. Bibliothek in Berlin.

[3]) Ms. bor. fol. 18 Lockelii Marchia illustrata S. 771.

angestellt werde". Die statthaltenden Kanzler und Räte sowie der Statthalter der Mark wurden beauftragt, mit dem Konsistorium über die Art der Anstellung sich zu beraten und „zu solches heilsamen Werkes Beförderung nichts verwinden zu lassen".[1])

Aber trotz aller Maßnahmen und des besten Willens, das löbliche Werk zu fördern, kam es zu keinem endgültigen Beschluß. Erst der 1652 beginnende Landtag sollte die kirchliche Frage in vollen Fluß bringen.

b. Der Landtag von 1652—1653.

Einen Begriff von den damaligen Zuständen und Anschauungen giebt die Eingabe der Pfarrer in den Hauptstädten des Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinischen Kreises.[2]) Aus allerhand geschehenen Prodigien, die sie genau schildern, und der Türkennot prophezeien sie eine große Gefahr. Deshalb bitten sie „um Gottes, um der Einwohner Seligkeit und um des Landes Wohlfahrt willen, daß der Kurfürst mit der weltlichen Hand ihrem Strafamte, mit welchem sie fast gar nichts mehr ausrichten können, zu Hülfe komme und mit Anrichtung der Kirchendisziplin dem ruchlosen Wesen steure, insonderheit aber wegen der zweifelsohne vorhandenen großen Not, die einmal allzu geschwind möchte über den Hals kommen, einen und andern absonderlichen Solenn-, Buß- und Bettag anordne, dazu die Leute in Predigten zuvor etwas bereitet würden, daß sie mit angedichtetem Fasten auf den Knieen ihre Andacht verrichten müßten, wie es allemal die gemacht haben, denen ihre Buße und Anrufung ist ein rechter Ernst gewesen, damit allesamt durch herzrührende Gebete und ernste Bußpredigten, nicht wie sie bishero gewohnt gewesen, mögen erwecket werden,

[1]) Reskripte vom 11. Dezember 1649. B. St. A.

[2]) Vom 27. Juli 1652. B. St. A.

Gott dem Herrn in seine Arme zu fallen und allerlei Plagen abzuwenden".

Die Stände ihrerseits überreichten 1652 dem Kurfürsten eine ausführliche Erörterung der Gravamina und speziell der kirchlichen Zustände.[1]) Friedrich Wilhelm war bereit, eine Abstellung der Mißstände eintreten zu lassen; aber in eine Beschränkung seines Patronatsrechtes wollte er ebenso wenig willigen, wie sich etwa das Recht der freien Besetzung der Professuren an der Universität in Frankfurt verkümmern lassen. Das Joachimsthalsche Gymnasium hatte er vollständig im reformierten Sinne[2]) wiederhergestellt, und von der einmal getroffenen Einrichtung war er auch nicht willens abzuweichen.[3]) Nicht anders dachte er über das Gymnasium zum grauen Kloster.[4]) Wohl war es unleugbar und lag hell am Tage, daß der Kurfürst dabei die Religionsübung seinen Unterthanen „frei und ungehindert gelassen, auch dem geringsten Unterthanen niemals etwas andres zu glauben zugemutet hatte".[5]) Bei der Beförderung und Erweisung der Gnade war er stets „ohne Ansehung der Religion" verfahren; ja, die meisten Chargen und Ehrenstellen waren mehr mit Lutherischen als Reformierten besetzt. Aber schon darin,

---

[1]) U. u. A. X, 233 f.

[2]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates im siebzehnten Jahrhundert II, 434 f.

[3]) Das Joachimsthal ist bis zur Union reformiert geblieben. Daß die Lutherischen durch diese Umwandlung arg benachteiligt wurden, kann nicht geleugnet werden. Denn die Lehrkräfte, welche nunmehr an der Anstalt wirkten, wurden meistens aus Cleve oder aus Anhalt herangezogen. Gütige Mitteilung des verstorbenen Herrn Prof. Heller, Bibliothekars des Joach. Gymnasiums.

[4]) Ein Eingreifen war aber hier um deswillen schwieriger, weil die Anstalt städtischen Patronats war. Unter den damaligen Rektoren finden wir durchweg Lutheraner. Auch der streitbare Heinzelmann leitete die Anstalt; Martin Lubath lehrte an derselben.

[5]) U. u. A. X, 255 f.

daß die letzteren überhaupt zugelassen wurden, sahen die Stände eine Schmälerung ihrer Rechte. Eben in dem Glauben, daß ihre Privilegien bedroht seien, betonten sie stets scharf ihren religiösen Standpunkt. Zu diesem Zwecke bedienten sie sich des Ausdrucks „ungeänderte augsburgische Konfession“ und gaben das „Konkordienbuch“ als eine der Hauptgrundlagen ihres Glaubens an.[1]) Als Friedrich Wilhelm wünschte, daß dies in Zukunft fortgelassen würde, meinten sie, „es würde solches bei männiglich ein widerliches Ansehen und Nachdenken erregen, wenn anitzo der Punctus Religionis nicht also sollte gefaßt werden, wie er in allen vorigen Landrezessen enthalten“; dazu sei ja auch die Apologia und Konkordienformel nicht nur in allen Kur- und Fürstentümern, sondern auch in etlichen Reichsstädten des römischen Reiches anerkannt.[2])

In der That gelang es ihnen, in den Landtagsrezeß eine ihren Forderungen entsprechende Fassung zu bringen. Es war darin die Rede von der augsburgischen Konfession, „welche insgemein von der Lutherischen Kirche Ungeändert genannt wird“.[3])

Friedrich Wilhelm mußte sich bei dem Abschluß dieses Landtages[4]) zu allerhand Zugeständnissen verstehen. Wohl hatte das Konsistorium geraten,[5]) für das salvum et integrum ius episcopale einzutreten. Doch das Patronatsrecht blieb den Ständen und Städten unter der obersten Aufsicht der geistlichen Superintendenten, die auch beide auf Erhaltung der Rechte und Freiheiten von Kirchen und Geistlichen zu achten hatten.[6]) Bei der Neubesetzung er-

---

[1]) U. u. A. X, 270.
[2]) U. u. A. X, 270 f.
[3]) U. u. A. X, 275.
[4]) Mylius C. C. M. VI, 425—464.
[5]) Eingabe vom 28. Juni 1653. B. St. A.
[6]) U. u. A. X, 275 f.

ledigter Prälaturen, Kanonikate und ähnlicher Pfründen sollen die Einheimischen vom Adel in erster Linie Berücksichtigung finden. Der Geistlichkeit wird keine besondere Gerichtsbarkeit zuerkannt; vielmehr hat sie sich vor dem Forum der weltlichen Gerichte zu stellen. Vergebens hatte sich hiergegen die Geistlichkeit Salzwedels in einer Eingabe an den Kurfürsten gewandt.[1]) Ihr ausführlich begründeter Einwand, daß ein derartiges Bestreben „dem göttlichen Recht und der heiligen Schrift zuwider" sei, hatte ebenso wenig genützt, wie der Hinweis auf die Visitationsordnung vom Jahre 1573, Kap. 9 S. 21. Dem Konsistorium wurde nur in Ehe-, Patronats-, geistlichen Einkünfte- und Pfründesachen ein Spruchrecht zugestanden.[2]) Der Nebenrezeß enthielt dann Bestimmungen betreffs der Universität Frankfurt. Friedrich Wilhelm war wohl geneigt, Lutherische bei der theologischen Fakultät anzustellen,[3]) aber wegen der Streitsucht, die er ihnen zuschrieb, hielt er sie nicht für geeignet, „die Jugend, welche inskünftige bei den geistlichen und weltlichen officiis bestellt werden solle", zu unterrichten.[4]) Daß er leicht in die Lage kommen würde, auch schroffe Lutheraner zu den Professuren zulassen zu müssen, war

---

[1]) Eingabe vom 12. August 1652. B. St. A.

[2]) Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums II, 231, glaubt aus dem Art. 1 des Rezesses eine Gleichstellung der Reformierten und Lutherischen indirekt abstrahieren zu können. Das ist durchaus falsch. Der Artikel hat vielmehr den Zweck zu verhindern, daß an den Universitäten, Kirchen und Schulen reformierte Lehren Eingang fänden.

[3]) Erst Friedrich Wilhelm I. gab der Universität auch Lutheraner zu Professoren, die außerordentlichen Deutsch und Dietrich; vgl. Hering, Neue Beiträge I, 334. Simon Ursinus, welcher 1644 starb, war als Lutheraner nur aus besonderen Gründen zur ordentlichen Professur zugelassen; vgl. Hering a. a. O. I, 328 f. Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 275 f.

[4]) U. u. A. X. 255 f.

ihm klar, wenn er auf den Vorschlag der Stände einging, die Fakultäten in gleicher Zahl mit Lutherischen und Reformierten zu besetzen. Deshalb wollte er je nach Bedürfnis und nach Tauglichkeit der einzelnen Bewerber die Stellen vergeben. Aber gerade diese beiden verschiedenen Gesichtspunkte, von denen die Stände und der Kurfürst ausgingen, mußten zum Konflikt führen. Mit Recht konnten die Stände behaupten, in ihrem Entgegenkommen weit genug gegangen zu sein, wenn sie die Parität beider Bekenntnisse in den Stellen in Vorschlag brachten. Bei dem Anerbieten des Kurfürsten mußten sie befürchten, immer die tüchtigsten Verteidiger ihres Glaubens als unfriedfertig zurückgewiesen zu sehen.

Um den Frieden in der theologischen Fakultät zu Frankfurt aufrechtzuerhalten, erließ Friedrich Wilhelm noch besondere Bestimmungen. Die Professuren sollten nach seinem freien Ermessen besetzt werden, jedoch so, daß ein Professor ordinarius lutherischer Konfession erst angestellt würde, nachdem er durch einen Revers sich verpflichtet hätte, aller Angriffe gegen die Reformierten sich zu enthalten. Auch dem Magister Heinse,[1]) für den die Stände ein besonderes Interesse an den Tag gelegt hatten, sollte gegen Ausstellung eines derartigen Reverses das Recht zu privaten oder auch nach Erlangung des Doktorgrades zu öffentlichen Vorlesungen zustehen, aber ohne daß er den Titel eines Professors erhielt.[2])

Die lutherische Geistlichkeit der Marken nahm an den Vorgängen im Landtag regsten Anteil. Als im Oktober 1652 Fr. Wendelin unter dem Vorsitz Becmanns seine Disputatio theologica contra pontificios de calice eucha-

[1]) Lebensnachrichten über ihn giebt Spieker a. a. O. 282 ff.

[2]) U. u. A. X, 280. Mylius C. C. M. VI, 463—466. Heinse ging nicht auf die Unterschrift des Reverses ein, und daran scheiterte hauptsächlich dieser Plan. vgl. Spieker a. a. O. S. 296.

ristico[1]) verteidigte, versäumten die lutherischen Geistlichen Heinse und Lüdecke es nicht, sich an der Disputation zu beteiligen. Doch begnügten sie sich nicht mit dem Eingreifen in den gelehrten Disput, sondern brachten die Angelegenheit auch in ihren Predigten zur Sprache und erklärten mit ausdrücklicher Berufung auf Luthers Schriften die reformierte Lehre für ketzerisch. Als dem Kurfürsten dies hinterbracht wurde, hielt er dafür, daß derartige „Lästerungen" auch ihn, „der sich mit Mund und Herzen zu der reformierten Religion bekannte, afficierte und verwies ihnen „solchen unzeitigen und ungegründeten Eifer" aufs schärfste.[2])

Im Jahre 1653 erschien aus lutherischen Kreisen[3]) eine Quaestio theologico-politico-iuridica de privilegio fori, quod clericis competit. Die Schrift beginnt mit der Frage: an clerici. sive ut hodie vocantur ecclesiastici, a iurisdictione saeculari omnino sint exempti, adeo ut coram iudice saeculari sive urbano sive paganico conveniri aut coram illo actionem contra alios instituere cogi non possint. Es wurde untersucht: 1) die Stellung der Geistlichkeit vor dem Religionsfrieden, 2) wie sie der Religionsfriede änderte, 3) welches Privileg oder Forum es zur Zeit der Reformation in den Staaten, namentlich in Brandenburg, gegeben hatte. Der Verfasser ist ein ausgesprochener Gegner der Tendenz, die Geistlichkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.[4]) Nach dem Rezeß

[1]) Erschienen Frankfurt a. O. 1652.

[2]) Rescript vom 11. Dezember 1652 bei Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder 1853. S. 229.

[3]) Der Verfasser sagt von sich: ego non ut iurisconsultus et iurisconsultis loquar.

[4]) Concludimus itaque clericos temporalibus quidem magistratibus subiectos, attamen non cuivis inferiori magistratui subesse, ita ut vel nobilis vel senatus vel etiam praetor potestatem habere possit, clericos in ius vocare vel etiam in vincula conicere. Multo minus ergo principes consistoria auferre aut nobilibus potestatem cognoscendi de causis et personis ecclesiasticis concedere possunt.

und Revers von 1538 und 1572, folgert er, soll in Brandenburg kanonisches Recht gelten. Der Kurfürst darf deshalb nicht die erste Instanz den Adligen oder den Magistraten einräumen. Das Konsistorium sei zu Recht bestehend; solle eine Änderung eintreten, so müsse dies mit Bewilligung der Geistlichkeit geschehen. Auch in dieser Frage unterließ man es nicht, den Rat der theologischen Fakultät zu Wittenberg, als des wahren Horts des Luthertums, einzuholen. In einem Gutachten vom 23. Januar 1653 erklärte diese sich für die Privilegien der Geistlichkeit und wies dabei auf Sachsen hin. Auch an den Kurfürsten wandte sich die Geistlichkeit mit Petitionen. Eine solche ist die „Interventionsschrift der Inspectorum, Pastorum und Prediger in der alten Mark und Priegnitz contra die Exceptionsschrift, welche die Herren Deputati von Prälaten, Herrn Ritterschaft und Städten der Kur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe eingegeben wider die Inspectores und Geistlichen des Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinischen Kreises“[1]). Hier giebt sich namentlich der Wunsch kund, Genaueres über die Absichten des Kurfürsten in Erfahrung zu bringen.

Mit dem 1653 getroffenen Landtagsrezesse waren die Stände nicht zufriedengestellt; sie verlangten 1654 abermals die Anstellung des Magisters Heinse als Professor der Theologie. Friedrich Wilhelm wollte ihnen entgegenkommen und versprach, „damit den adversariis quaelibet calumniandi et cavillandi occasio abgeschnitten und benommen werde“, einen lutherischen Professor anzustellen;[2]) die Stände schlugen mit zwei andern wiederum den Magister Heinse vor.[3]) Doch der Kurfürst ließ sich durch die wiederholte Forderung nicht erweichen; er konnte es dem Magister

---

[1]) Vom 3. Juni 1653. B. St. A.

[2]) U. u. A. X, 207.

[3]) U. u. A. X, 289.

Heinse nicht vergessen, daß er „die von ihm unterschriebenen conditiones lutherischen Ständen gegenüber heimlich limitiert" habe.[1]) Er erklärte, daß er nicht mehr den Vorschlag der theologischen Fakultät abwarten, sondern sich an das gesamte consilium academicum wenden werde. Für die ordentliche Professur war augenblicklich kein geeigneter Gelehrter zu finden; außerdem war die Errichtung derselben an das Zustandekommen eines theologischen Konventes geknüpft. Bezüglich der Universität Frankfurt blieb es bis auf weiteres bei den Bestimmungen des Nebenrezesses von 1653.[2]) Einen Konkordisten wollte Friedrich Wilhelm durchaus nicht zulassen. Lieber verzichtete er auf die völlige Reorganisation der Universität.

c. Erste Angriffe gegen das Luthertum.

Der Kurfürst, wie gesagt, hatte die Absicht, den Reformierten in seinen Landen eine rechtliche Stätte zu schaffen; er hegte den Wunsch, beide Bekenntnisse, die nach seiner Meinung so nahe mit einander verwandt waren, als gleichberechtigt gelten zu lassen. Aber jede Konzession, die den Reformierten gemacht wurde, sahen die Lutherischen als eine Schmälerung ihrer Rechte an. Unsrer heutigen Zeit, die im allgemeinen über dogmatische Fragen weniger streng denkt, mag mancher Vorgang jener Tage nicht völlig begreiflich erscheinen. Doch müssen wir uns bemühen, für die damaligen Zustände ein Verständnis zu gewinnen. Theologische Fragen jeglicher Art, namentlich aber der Lehre von der Gnadenwahl, wurden von jedermann erörtert. Jede Maßnahme der kurfürstlichen Regierung wurde im Lande einer scharfen Kritik unterworfen, und wehe, wenn man eine Calvinisterei darin verspürte! Allerdings darf es nicht verschwiegen werden, daß von leitender Stelle nicht

---

[1]) U. u. A. X, 288 f.

[2]) U. u. A. X, 295.

immer mit dem richtigen Takt vorgegangen wurde. Dem Pfarrer und Schullehrer von Oranienburg z. B. wurde anbefohlen, auf Begehren eines Gemeindemitgliedes den Exorzismus bei der Taufe wegzulassen. Das hätte man noch ertragen können; aber wenn dann weiter an einen lutherischen Kirchendiener das Ansinnen gestellt wurde, nach dem Heidelberger Katechismus die christliche Lehre zu erklären,[1]) so mußte das bei jedem halbwegs überzeugungstreuen Lutherischen den höchsten Grad des Unwillens erregen. Die Folge davon war, daß streitbaren Geistlichen der lutherische Katechismus nicht mehr genügte; sie nahmen „selbst geschmiedete oder von anderen Orten herfliegende neue Catechismos“ in Gebrauch, und diese waren, wie der Kurfürst 1654 gegen die Deputierten der Stände äußerte, „sonderlich wider die wahre Religion und deren Glaubensartikel, so aber fälschlich verkehrt und in abscheuliche Gotteslästerungen verwandelt worden“.[2]) Namentlich der sogenannte Frankfurter Katechismus zeichnete sich durch scharfe Spitzen gegen die Reformierten aus. Die lutherische Geistlichkeit hielt sich für verpflichtet, an der Hand desselben die Jugend auf die von der Calvinisterei drohenden Gefahren aufmerksam zu machen. Zur Abschaffung jenes Katechismus schritt Friedrich Wilhelm erst 1683 und gestattete den Lutheranern seitdem einzig und allein den lutherischen.[3]) Doch mußte er noch damals zu seinem größten Mißfallen bemerken, daß der Frankfurter Katechismus nicht sogleich beseitigt wurde, sondern sogar in der Residenz, namentlich auf dem Friedrichswerder, sonntags bei den nachmittäglichen Katechisationen nach wie vor zur Grundlage der Erklärung genommen wurde. Erst durch ein erneutes Gebot

---

[1]) Verfügung Otto von Schwerins vom 9. Februar 1653. B. St. A.
[2]) U. u. A. X, 294.
[3]) Mylius C. C. M. I, 1, 405.

erreichte er die Abschaffung desselben.[1]) Ähnlich verhielt es sich mit einem vom Generalsuperintendenten Kaspar Finck in Coburg verfaßten Vademecum, in welchem nach der Ansicht des Konsistoriums[2]) den Reformierten unter dem Namen der Calvinisten viele Unwahrheiten angedichtet wurden. Dasselbe wurde in Spandau und an andern Orten den Schülern neben Luthers Katechismus vorgelegt und erklärt. Wegen seiner Tendenz mußte es auf Befehl des Kurfürsten abgeschafft werden.[3])

Im Jahre 1655 beschloß man in Sachsen, den hundertjährigen Gedenktag des Augsburger Religionsfriedens zu feiern. Das Konsistorium zu Wittenberg wandte sich an das zu Berlin mit der Bitte, an der Feier teilzunehmen. Friedrich Wilhelm wünschte nicht, daß dem Folge geleistet würde: „dergleichen Dank- und Jubelfest anzuordnen, stehe allein der hohen landesfürstlichen Obrigkeit zu, ohne deren Befehl etwas hierin vorzunehmen sich nicht gebühre“.[4]) Ohne Zweifel gab der Kurfürst einen derartigen abschlägigen Bescheid, weil er keine Gemeinschaft zwischen den Wittenbergern und seiner Geistlichkeit wünschte. Glaubte er doch, daß gerade von der Universität Wittenberg der Haß gegen die Reformierten geschürt würde. Hierdurch aber sah er sich in seinem Bemühen, die beiden evangelischen Bekenntnisse zu nähern, wozu er gerade in dieser Zeit die ersten Schritte gethan hatte, gehindert. Denn nur mit betrübtem Herzen konnte er bemerken, wie durch das fortwährende Verketzern Lutherische und Reformierte, die doch so nahe verwandt waren, immer mehr von einander entfernt wurden.

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 1, 407 ff.

[2]) Schreiben des Konsistoriums an Inspektor und Rektor zu Spandau vom 13. März 1682. C. A.

[3]) Reskript an das Konsistorium vom 7. März 1682. C. A.

[4]) Reskript vom 8. Oktober 1655. B. St. A.

Der Nebenrezeß, welchen er mit den Landständen 1653 schloß, nahm zur Verständigung und Anbahnung eines friedlichen Verkehres einen Konvent der Theologen beider Konfessionen in Aussicht.[1] In Gegenwart und unter der Initiative kurfürstlicher Kommissarien sollte festgesetzt werden, „nach welchen Reguln und Gesetzen im Predigen, Lesen und Disputieren ohne Abbruch ihrer Religion sie sich zu achten“. Das einmal Beschlossene sollte dann von den Professoren und Predigern beider Teile sub poena remotionis ab officio gehalten werden. Freilich die Stände waren wenig geneigt, auf eine Disputation einzugehen, da nach ihrer Ansicht daraus nur neue Zwistigkeiten entständen; doch fanden sie es gerechtfertigt, „daß der Kurfürst gewisse leges und statuta wider das unzeitige Debattieren und Kalumniieren auf den Kanzeln von beiderseits Theologen mit Einraten und Einwilligung der Stände setze, ordne und publiziere.“[2] Die lutherischen Theologen waren ebenfalls wenig geneigt, sich auf Disputationen einzulassen; hatten doch gerade sie mehr als ihre Gegner ihre Glaubenssätze fest formuliert, so daß sie ihnen nur mit kategorischen Meinungen gegenübertreten konnten. Friedrich Wilhelm hielt dennoch einen Konvent der Theologen für sehr nützlich und wollte für das Nichtzustandekommen desselben die „friedhässigen Prediger“ verantwortlich machen.[3] Auf eine erneute Forderung des Kurfürsten erklärten die Stände, daß es wider ihr Gewissen sei, in den Konvent der Theologen zu willigen. Friedrich Wilhelm faßte dies nun nicht anders auf, „als daß sie mit gutem Gewissen nicht zuzulassen vermöchten, daß die Reformati coram

---

[1] U. u. A. X, 280.

[2] U. u. A. X, 287 f.

[3] U. u. A. X, 288 f.

Lutheranis Theologis ihre in Gottes Wort wohlgegründete Bekenntnis thäten".[1])

Trugen aber diese Männer, welche fest auf ihren Glaubenssätzen beharrten, die alleinige Schuld, daß der Konvent nicht zusammentrat? Wenn ihrer Ansicht nach jegliche Unterredung mit den Gegnern ergebnislos sein mußte, warum sollten sie wider ihre bessere Ueberzeugung eine Danaidenarbeit unternehmen? Der Geist der damaligen Zeit erforderte ein scharfes Festhalten der einmal für richtig anerkannten Glaubensformel; selbst die kleinste Aenderung im Ausdruck wäre einem gläubigen Herzen verdächtig erschienen, und es hätte dahinter eine Neuerung vermutet, die geeignet sein konnte, den Zugang zur ewigen Seligkeit abzuschneiden.

Freilich als Andreas Fromm, Inspektor zu Cölln, ohne kurfürstliche Erlaubnis zu theologischen Disputationen aufzufordern begann, trat Friedrich Wilhelm dem entgegen, da er nicht sehen konnte, „daß einiger Nutz und Vorteil zu hoffen".[2]) Ein jeder Inspektor und Pfarrer konnte nach seiner Ansicht die Gemeinde Gottes mehr ausbauen, „wenn er seinen Zuhörern Gottes Wort rein, lauter und unverfälscht predigt und denselben mit gutem Exempel und unsträflichem Wandel vorgeht". Dies Verbot muß um so mehr Wunder nehmen, da es mitten in die Zeit fällt, wo der Kurfürst mit den Ständen lebhaft über den Theologenkonvent unterhandelte. Sollte etwa den Lutherischen nicht gestattet sein, frei ihre Meinung herauszubilden?

Und doch war Fromm gerade in den fünfziger Jahren eifrig um eine Versöhnung der Lutherischen und Reformierten besorgt. Freilich erkannte er schon die Schwierigkeit die beiden Streitenden zusammenzuführen, indem er

---

[1]) U. u. A. X, 295.

[2]) Mylius C. C. M. I, 1, 363.

schrieb: „Summa wer zum Reformierten incliniert, dem fället in diesem Lande alles abe, er wird deterioris conditionis, trägt Spott, Hohn, Schaden u. a. Und auch bei Hofe wird ihm nicht recht die Stange gehalten. Solches aber mag viel andere, mich aber Gott Lob von meiner Intention nicht zurücke halten".[1])

Hatte nun Friedrich Wilhelm bei den Ständen keine Neigung gefunden, an einer Einigung der beiden Bekenntnisse mitzuarbeiten, so beschloß er, das Werk allein in die Hand zu nehmen. Seine erste Maßnahme in diesem Sinne war höchst bedenklicher Art. Er befahl dem Konsistorium, „daß man keinen Ordinandum auf die Formel Concordiae, sondern blos allein auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments und mit derselbigen einstimmige, uralte Symbola und augsburgische Konfession obligieren sollte".[2]) Der Schritt erregte größten Anstoß. Bisher war in den Berufungen der Geistlichen vielfach hervorgehoben, daß der ins Amt Tretende die Konkordienformel namentlich zur Grundlage seiner Lehre machen sollte.[3]) Die große Menge, welche fest an dieser Bekenntnisschrift hing und in ihr allein ihre Seligkeit zu finden hoffte, wurde sehr beunruhigt. Dann könnte man ihr ja auch, hieß es, calvinische Priester aufhängen, zumal die kurfürstliche Bestimmung nichts darüber verlauten ließe, ob die variata oder invariata der augsburgischen Konfession zur Grundlage der Verpflichtung genommen werden sollte, wohl aber die Zulassung der Re-

---

[1]) Etliche Brieffe L. Andreae Frommii gewesenen u. s. w. Cölln an der Spree, Georg Schulze 1667. Brief nr. k.

[2]) Reskript vom 3. Dezember 1656. B. St. A. — weniger genau Mylius C. C. M. I, 1, 366.

[3]) Am 14. November 1663 forderte der Kurfürst die Bürgermeister der Städte auf, die Ordinationen der jetzt noch in Funktion befindlichen Geistlichen einzusenden. Ein starkes Konvolut des Geh. Staatsarchivs umfaßt die eingelaufenen Akten; darunter befindet sich auch Paulus Gerhardts Berufungsschreiben, das aber nichts Bemerkenswertes bietet.

formierten zur Ordination bestimmte! Eine im Frühjahr 1657 erfolgende kurfürstliche Verordnung bestärkte den Verdacht.[1]) Die von neuem berufenen Prediger sollten von jetzt ab einzig und allein an die kurfürstliche Residenz zur Ordination gewiesen werden. Wenn nun aber eine Prüfung außerhalb des Landes nicht mehr zulässig sein sollte, wie hatte man da eine Gewährleistung, daß die neu ordinierten wirklich strenggläubige Lutheraner, wie sie die Gemeinde verlangte, waren? Stand es nicht zu erwarten, daß der Kurfürst zur Prüfung Geistliche beordnete, welche nicht auf dem streng lutherischen Bekenntnis fußten? Und wie leicht konnte es dann kommen, daß diese die orthodox-lutherischen Kandidaten zurückwiesen! Zudem war die Konkordienformel doch durch den Landtagsrezeß von 1653 garantiert. Nichts als ihre Beibehaltung konnte für die Unterthanen, welche eine Reformation im calvinischen Sinne fürchteten, eine Beruhigung sein.[2]) Daß diese Verordnung mit dem Herkommen in Widerspruch stand, suchten die Stände 1661 bei der Erörterung ihrer Gravamina zu erweisen.[3]) Sie sagten: „Solches ist in der ganzen Neumark niemals Herkommens gewesen; maßen dann es auch in etlichen Städten der Altmark und Mittelmark gebräuchlicher ist, daß über denen Diaconis keine Confirmationes gesuchet werden. Wann auch die Candidati aus der Altmark und Priegnitz, deren Ordinationes von dem Superintendenten zu Stendal geschehen, hieher müssen und die Confirmationes abholen sollten, wäre es ein Neues und Ungewöhnliches und würde solches denen Predigern und Pfarrkindern nicht mehr als neue und große Unkosten verursachen; derohalben so bitten

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 1, 366.

[2]) Die Stände an Friedrich Wilhelm vom 23. Juni 1665. B. St. A.

[3]) Der Stände Gravamina vom 7. Dezember 1661. Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin. fol. 14, S. 207 f.

die Landstände, daß S. K. D. es gnädigst dahin richten wollten, daß zwar von denen Orten, da es bishero gebräuchlich gewesen, die Confirmationes der neuen Prediger mit zwei Thlr. gelöset, dem Superintendenten aber in der alten Mark und Priegnitz gewisse Exemplaria dem alten Gebrauch nach eingesandt werden, damit er denen Candidatis ministerii gegen Erlegung zweier Thaler und nicht mehr selbige ausantworten und hiernach dem Konsistorio deshalb Rechnung thun möge, wobei auch in specie die altmärk- und priegnitzischen Stände bitten, daß zu den examinibus und ordinationibus nicht nur die zwei Prediger im Dom, sondern das ganze Ministerium der Stadt Stendal hinfüro möge gezogen werden."

Jene Maßnahmen des Kurfürsten, die gewiß im besten Glauben und Willen gegeben waren, veranlaßten nicht zum wenigsten das schroffe Auftreten einiger lutherischer Geistlicher wie Heinzelmann und Pomarius. Natürlich war der Kurfürst, um seine Autorität als Landesherr zu wahren, gezwungen, gegen sie einzuschreiten. Es erfolgten Amtsentsetzungen. Wenn Heinzelmann, Diakonus der Nikolaikirche in Berlin, in einer Predigt gesagt hatte: „So verdammen wir nun die Papisten, Calvinisten und auch die Helmstedter: mit einem Worte, wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht"[1]), so konnte das nicht ungestraft hingehen, da der Landesherr demnach selbst zu den Verfluchten gehören würde[2]). Am 28. Juli 1658 wurde Heinzelmann vor das Konsistorium gezogen. Das Verhör, welches mit ihm angestellt wurde, ergab nichts für ihn Nachteiliges.

---

[1]) Hering, Neue Beiträge II, 104. vgl. Etliche Brieffe L. Andreae Fromii u. s. w. Cölln an der Spree, Georg Schultze 1667. Brief nr. E. Lebensnachrichten über Heinzelmann bietet Heidemann, Geschichte des grauen Klosters in Berlin. Berlin 1874. S. 156 ff. und Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Halle 1842. S. 290 ff.

[2]) Reskript vom 27. Juli 1658. B. St. A.

Friedrich Wilhelm sah allerdings in den Wendungen und Deutungen, die der Diakonus seinen auf der Kanzel gesprochenen Worten gab, nur Ausflüchte; doch ließ er es auf Fürbitte des Konsistoriums noch einmal hingehen, verlangte aber, daß dem Heinzelmann in seinem Namen angedeutet würde, „daß er sich dergleichen hinfüro gänzlich enthalten, auch die Helmstedter mit Frieden und unlaxiert lassen solle“[1]). Heinzelmann gelobte dann Gehorsam, „außerhalb des einigen, was wider sein Gewissen laufen könnte, wiewohl noch niemals seines Wissens weder gegen ihn noch andre getreue, lutherische Unterthanen einiger Gewissenszwang vorgegangen.“ Er hielt sich aber für berechtigt, „die widrigen Opiniones, wenn es der Text mit sich bringt, anzuziehen und davor zu warnen die Zuhörer, darunter viel der Meinung und eingenommen sind, als werde der Mensch erwählet in Ansehung der Werke, da wir doch allein in Ansehung des selig machenden Glaubens erwählet werden und glauben durch die Gnade Gottes selig zu werden gleicher Weise wie unsere Väter“[2]). Friedrich Wilhelm trug ihm diesen Streitfall so wenig nach, daß er ihn 1660 zum Superintendent in Salzwedel berief.

In gleicher Weise wurde Pomarius, ein Diakon in Cölln, zur Verantwortung vor das Konsistorium gezogen.[3]). Als er in lutherischem Eifer gegen die Calvinisten auftrat, benutzte das Konsistorium die Gelegenheit, um ein altes Edikt Johann Sigismunds vom Jahre 1614 wieder hervor-

---

[1]) Reskript vom 3. Aug. 1658. B. St. A.

[2]) Schreiben Heinzelmanns an den Kurfürsten vom 5. August 1658. B. St. A.

[3]) O. Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 317 ff. Lebensnachrichten über Pomarius bei Danneil a. a. O. S. 287 ff. mit reichen Litteraturangaben. Die Denunziation ging von Fromm aus, der über den Fall verschiedenfach an das Konsistorium berichtete. vgl. Etliche Brieffe L. Andreae Frommii. Cölln 1667. nr. C. D.

zuholen und darauf zu dringen, daß dasselbe „steifer und fester gehalten und diejenigen, so dagegen gehandelt, alsofort der Gebühr nach abgestraft werden könnten“.[1])

In dieser Zeit erwachte in dem Kurfürsten das Bedürfnis, es möchten die Ziele, welche er bei der Kirchenpolitik eingehalten zu sehen wünschte, allgemeinverständlich dargelegt werden. Am geeignetsten erschien ihm hierzu eine Predigt, welche Stosch zur Zeit des 1653 tagenden Landtages gehalten hatte. So erging am 14. Juli 1659 an ihn die Aufforderung, dieselbe sofort drucken zu lassen; Christoph Runge verlegte sie.[2]) Stosch war es natürlich darum zu thun gewesen, vor allem das Gemeinsame der reformierten und lutherischen Lehre darzuthun. Als Fundamentalsätze, auf denen sich eine Einigung aufbauen ließe, stellte er S. 10 hin: „1. daß das geschriebene Wort Gottes die Regul und Richtschnur unsers Glaubens und Gottesdienstes sei, 2. daß wir den einzigen wahren Gott Vater, Sohn und heil. Geist im Geist und in der Wahrheit anbeten sollen, 3. daß wir unsre Gerechtigkeit und Seligkeit auf das teure Verdienst Jesu Christi gründen sollen, 4. daß Christus unser Haupt, Mittler, Heiland und Fürsprecher im Himmel sei.“ Auch die streitigen Punkte berührte Stosch, doch suchte er auch hier das Gemeinsame zu betonen. „Nicht sind die Lehrpunkte selbsten streitig, nicht ist in diesen Lehrpunkten streitig dasjenige, was zur Seligkeit präcise nötig und in Gottes Wort klärlich geschrieben ist.“ Als

[1]) Reskript vom 16. August 1659. Schulz a. a. O. S. 322 f.

[2]) Predigt über die Evangelische Warnung Christi Wegen der Falschen Propheten Matth. 7, 15—24. Darbey diese zwey Fragen I. Wie sich die Evangelischen Reformirte und Lutherische ingesambt gegen die Römisch-Catholische, II. wie sich die Evangelischen unter sich Selbst und bey und wegen der streitigen Religions-Puncte gegen einander verhalten sollen: Schlecht und recht ohne subtile Terminos der falschberühmten Kunst erörtert und auf Begehren in Druck gegeben durch Bartholomaeum Stoschium. Berlin, Gedruckt bei Christoff Runge 1659.

Ziel galt ihm eine Vereinigung der beiden Bekenntnisse auf Grund der gemeinsamen Punkte; in den Streitpunkten sollte man sich „ohne Haß und Bitterkeit, Lästerung und Verfolgung anderer mit sanftmütigem Geiste vertragen und unterrichten". So mag ihm dann etwas Ähnliches vorgeschwebt haben, wie es später die Union in Preußen brachte. Immer aber hoffte er die Lutherischen später zur Lehre der Reformierten zu bekehren.

Gerade diese zuletzt erwähnte Ansicht brachte natürlich die sonst sehr geschickt abgefaßte Schrift zu Fall. Die lutherischen Geistlichen wiesen darauf hin, die angebliche Vereinigung sei weiter nichts als eine Ausdehnung des reformierten Bekenntnisses auf Kosten des lutherischen. Man griff zur Feder, um das Angegriffene zu verteidigen. Allerdings war dies mit Schwierigkeiten verknüpft, denn 1654 war die Verordnung erlassen, daß keine theologische Schrift, welche von einem brandenburgischen Geistlichen verfaßt war, weder im Auslande noch in den Marken ohne vorhergegangene Zensur des Konsistoriums gedruckt werden sollte. An Uebertretungen fehlte es natürlich nicht. So ließ Jakob Schilling, Prediger in Stendal, 1660 in Wittenberg eine gegen den Synkretismus gerichtete Schrift drucken.[1]) Als Strafe für diesen Fehltritt erfolgte die Amtsentsetzung.[2]) Was ihm der Kurfürst zum Vorwurf machte, war nicht derartig beschaffen, daß es die geübte Strenge rechtfertigen könnte.[3]) Die Reformierten Calvinisten und Sakramentierer

[1]) Brevis historia syncretismi ex bello evangelico oder eine kleine Defension wieder den vermeinten Liebessuccurs so angekommen wieder der Person Freund und der Sachen Feind beschrieben durch M. Jacobum Schillingium Stendaliae ad div. Mar. Past. Prim. In Wittenberg gedruckt bei Johann Borckarden.

[2]) v. Orlich, Gesch. d. preuß. Staates im siebzehnten Jahrh. III, 62.

[3]) v. Orlich a. a. O., III, 65. — Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 54b bietet reichliches Material über diesen Fall.

zu nennen, war damals ebenso üblich wie sie unter diejenigen zu rechnen, „wider die im täglichen Gebet geflucht wird, daß Gott ihren Namen und Reich, das ist Religion und Kirche, zerstören wollte". Schilling verharrte deshalb in mündlichen und schriftlichen Erklärungen dabei, daß er nichts Unverantwortliches begangen hätte.

Das Jahr 1662 sollte für die lutherische Kirche weitere gefahrdrohende Maßregeln bringen. Das Konsistorium befand es für „hochnötig, daß die Studiosi, so zum Predigtamt sich geschickt machen wollen, angewiesen werden, ihre Studia und meisten Fleiß dahin zu richten, daß sie die Fundamenta christlichen Glaubens, und was sonsten einem Prediger zu wissen nötig, aus der heiligen Schrift fassen und begreifen und nicht allein in den Schriften der Theologorum, wie bishero leider geschehen, daraus sie ofte gar nichts, so zum Lehramte nötig und wodurch sie ihre Zuhörer in ihrem Christentum erbauen und befestigen können, lernen, sich aufhalten".[1]) Der Kurfürst stimmte den Räten des Konsistoriums bei, und Ende März erging eine Zirkularverfügung, durch welche die Inspektoren darauf hingewiesen wurden, die Kandidaten der Theologie zum eifrigen Studium der heiligen Schrift zu ermahnen. Allerdings war sie „der rechte Brunnen und Schatz der göttlichen Weisheit", und mit Recht konnte auf die Mahnung des Herrn hingewiesen werden: „Suchet in der Schrift, denn ihr vermeinet, ihr habt das ewige Leben drinnen, und die ist es, die von mir zeuget"; aber das an sich höchst löbliche Streben erhielt doch einen bösen Beigeschmack, wenn die Begründung des Erlasses lautete: „Die nun diese wohlgemeinte Vermahnung in gehöriger Acht halten, und wenn sie zur Ordination kommen, in den Examinibus erweisen werden, daß sie geübte Sinne in der Schrift erlanget, und mit den Worten

---

[1]) Eingabe des Konsistoriums vom 2. Februar 1662. B. St. A.

Christi und der Apostel die nötigen Punkte christlicher Lehre vom wahren Glauben und christlichen Leben darthun und befestigen, des Satans Versuchungen daraus begegnen, die Unwissenden unterrichten und gründen, die Irrenden zurechte weisen, die, so auf rechtem Wege sind, stärken, den Schwachen führen, die Betrübten trösten, den angefochtenen Gewissen helfen, die Nachlässigen ermuntern, die Ruchlosen aber strafen und dergestalt das Reich Gottes bauen können, die habet ihr zu versichern, daß sie allenthalben mit guter Beförderung in Acht genommen werden sollen, ob sie schon auf subtile Streit- und Schulfragen nicht so eben zu antworten wissen. Ja, es werden vielmehr in den Examinibus dieselben am angenehmsten sein, welche nicht der fleischlichen Weisheit, sondern der Einfältigkeit und göttlicher Lauterkeit nachgestrebet, die ungeistlichen, losen Geschwätze und das Gezänk der falschgerühmten Kunst gemieden und der feuchtigen und unnützen Fragen und der schädlichen Wortkriege sich entschlagen haben, daran die Welt und ihre Tugend jetziger Zeit fast am meisten Beliebung träget".[1])

Gleichfalls auf Antrag des Konsistoriums erließ der Kurfürst an demselben Tage eine Verordnung, die das früher erlassene Zensurgesetz in verschärfter Form erneuerte. Doch die Geistlichkeit remonstrierte dagegen und berief sich darauf, daß schon damals die Stände gegen den Erlaß Beschwerde erhoben hätten.[2])

Wenige Monate später geschah ein neuer Schlag gegen das Luthertum.[3]) Am 2. Juni 1662 kam aus der kurfürst-

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 1, 373 ff.

[2]) Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 326 f.

[3]) Über die Vorgeschichte dieses Ediktes, welches aus Stosch' Feder stammte, vgl. meinen Aufsatz über Stosch in Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. VI. Leipzig 1893 S. 91 ff.

lichen Kanzlei das erste der sogenannten Toleranzedikte.[1]) Es war nicht das Werk eines Augenblickes, sondern das Ergebnis einer reiflichen, langen Überlegung. Die Entstehung des Ediktes geht bereits in die Zeit vor dem Religionsgespräch zurück, sie ist wahrscheinlich mit der Berufung Stosch' in das Konsistorium in Zusammenhang zu bringen. Schon die Zeitgenossen[2]) sind dieser Ansicht gewesen, und bei einer genauen Prüfung der Sache müssen wir ihnen Recht geben. Es fiel allgemein auf, daß der reformierte Küster in Berlin zu Neujahr 1659 in seiner Gemeinde das übliche Büchlein[3]) mit dem Abdruck des unter Johann Sigismund 1614 erlassenen Toleranzediktes ausrüstete, welches das Verketzern und Verdammen der Reformierten ernstlich untersagte. Noch auffallender aber war es, daß in einer beigefügten Vorrede klar und deutlich ausgesprochen war, man beabsichtige die Publikation des Ediktes zu wiederholen. In der That sind auch im Schoße des Konsistoriums derartige Erwägungen im Jahre 1659 angestellt. Konsistorialrat Fromm wurde veranlaßt, als Lutherischer seine Bedenken darüber zu äußern. Er stimmte nun zwar der Erneuerung des Ediktes zu, wünschte aber, daß die Androhung der Landesverweisung für die übereifrigen Lutherischen fortgelassen würde.[4]) Allein seine Ansicht drang nicht durch; vielmehr gewann Stosch die Oberhand, der das Edikt vom 2. Juni 1662 verfaßte. Friedrich Wilhelm bezog sich auf Johann Sigismunds Verordnung vom Jahre 1614; auch er sei „um die Ausbreitung der

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 1, 375 ff.

[2]) Vox oppressorum in Marchia Brandenburgica supplex S. 40.

[3]) Wie auch noch jetzt vielfach, pflegte der Küster als Neujahrsgratulation den Gemeindemitgliedern eine kleine Schrift, jetzt den Kirchenkalender, zu überreichen.

[4]) Andreae Frommen, Erklehrung und abgedrungene Verantwortung, Wittenberg 1667, S. 21.

Ehre Gottes und um die zeitliche und ewige Wohlfahrt seiner lieben Unterthanen" bekümmert. Schon der Ausdruck, daß Gott den Johann Sigismund zu der wahren evangelischen reformierten Religion erleuchtet habe, konnte vermuten lassen, daß die Toleranz des Ediktes nur für die Reformierten in Anspruch genommen wurde. Alle Beschränkungen und Bedingungen waren in der That nur gegen die Lutherischen gerichtet. Von ihnen wurde verlangt, sich keiner Scheltreden gegen die Reformierten zu bedienen; aber daß von diesen die gleiche Praxis gegen die ersteren geübt werde, davon ist in dem Edikt nichts zu vernehmen. Ihnen war also nach wie vor das „Verdammen, Verketzern, Benennung und Verhöhnung der Personen oder Kirchenlehrer, die höhnische Verstellung der Lehren oder Verkehrung derselben" gestattet. Der lutherischen Geistlichkeit wurde „gnädig und ernstlich" befohlen, „das Wort Gottes lauter und rein zu predigen, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet und in den vier Hauptsymbolis, der augsburgischen Konfession von 1530 und derselben Apologie wiederholet ist". Bei den Ordinanden sollte nachgeforscht werden, „wie sie in der christlichen Lehre gegründet, ob sie die Kontroversien verstehen, deren Statum recht formieren und principia fidei a dogmatibus theologiae recht unterscheiden können". Bei der Ordination war ihnen dann dies Reskript vorzulegen und ein Revers darüber abzuverlangen, daß sie demgemäß sich verhalten wollten. Auch auf die schon im Amt befindlichen Priester war Obacht zu geben, ob sie der Verordnung Gehorsam erwiesen.

Es war der damaligen Welt nicht unbekannt geblieben, aus wessen Feder dies Edikt geflossen war.[1]) Atmete es auch im ganzen durchweg den Geist, welchen Stosch namentlich in seiner Predigt vom falschen Propheten und über die

[1]) Vox oppressorum S. 91.

„Frage, ob und wie weit die Evangelischen Reformierten und Lutherischen in christbrüderlicher Friedfertigkeit und Einträchtigkeit leben sollten und könnten", vertreten hatte. Ja, aus der letztgenannten Predigt war ein ganzer Abschnitt ziemlich wörtlich herübergenommen.[1])

d. Das Religionsgespräch von 1662/63.

Am 21. August 1662 erging die kurfürstliche Einladung an die Berliner und cöllnische Geistlichkeit, sich amicabiliter mit den Reformierten zu unterreden.[2]) Friedrich Wilhelms Bestreben war, wie er selbst sagt, darauf gerichtet, „daß er es bei den Geistlichen in seinen Landen dahin bringen möchte, damit doch das unchristliche Verketzern, Verlästern und Verdammen, auch falsche Deutungen und erzwungene Beschuldigungen, gotteslästerliche Lehren allerseits eingestellt, hingegen das wahre Christentum und die Uebung der wahren, klaren Gottseligkeit den Zuhörern ins Herz gepredigt werden möchte". „Solchem nach haben Wir", heißt es dann weiter, „endlich und zwar um so viel desto lieber, weil Wir von einigen Friedliebenden unter den Lutherischen selbst deshalb angetreten worden, zur Beförderung dieses löblichen Zweckes nicht undienlich zu sein erachtet, daß unter den Geistlichen dieser beiden Residenzstädte eine freund- und brüderliche Konferenz gehalten und also von ihnen nicht allein ein Versuch gethan, sondern auch ein guter Anfang zur brüderlichen Verträglichkeit gemacht, den andern aber ein christliches Beispiel zur Nachfolge gegeben werden möchte".

An demselben Tage, an welchem die offizielle Aufforderung zum Religionsgespräch die kurfürstliche Kanzlei verließ, erschien auch das Dekret, durch welches den brandenburgischen Landeskindern in Zukunft der Besuch der Witten-

---

[1]) vgl. Forschungen z. br. u. preuß. Gesch. Bd. VI S. 115 f.

[2]) Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 335 f.

berger Hochschule verboten wurde[1]). Mochte auch dasselbe seine Berechtigung haben — denn Wittenberg blieb die Hochburg des orthodoxen Luthertums — immerhin war es für die damalige Lage eine kaum angemessene Maßregel. Freilich die in Wittenberg erzogenen Theologen waren keine Partisane einer kurfürstlichen Versöhnungspolitik; sie standen fest auf dem Glaubensboden der Konkordienformel. Nach Wittenberg war seiner Zeit aus Preußen Abraham Calov berufen und war hier der Wortführer des unverfälschten Luthertums. Er war es auch gewesen, der eine Schrift gegen das Casseler Religionsgespräch v. 1661 verfaßte in lateinischer Sprache[2]). In derselben hatte er sich mit aller Schärfe gegen die Möglichkeit einer Vereinigung der beiden Konfessionen erklärt und den Reformierten den Namen der Evangelischen abgesprochen. Diese Schrift war nun an alle lutherische Fürsten und Theologen versandt, namentlich aber in den Marken verbreitet worden. Derartigen Agitationen, die irenischen Bestrebungen geradewegs entgegengesetzt waren, glaubte Friedrich Wilhelm am besten durch die genannte Verordnung entgegentreten zu können.

Wenn nun den Brandenburgischen der Besuch jener Hochschule verboten wurde, wo sollte dann ein orthodoxgesinnter Studierender sich seine wissenschaftliche Bildung aneignen? Die Landesuniversität war im Besitz halb oder ganz Reformierter; in Helmstedt erhob unter Calixts Führung der Synkretismus mächtig sein Haupt. Jene Maßregel war auch deshalb wenig ersprießlich, weil sie

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2, 79 ff. Hering, hist. Nachricht Anhang S. 87 ff. Hering, Neue Beiträge II, 160 ff. Wesentlich auf Stoschs Betrieb war diese Verordnung erlassen; auch Fromm hatte sich ähnlich ausgesprochen.

[2]) Die epicrisis in consilia Witteberg. I S. 995 ff. Auch eine Verdeutschung der Schrift ist vorhanden vgl. Brandes a. a. O. I S. 233.

in Kursachsen sehr übel vermerkt wurde. Als auf dem Tage zu Torgau über politische Fragen im Dezember 1663 verhandelt wurde, kam auch die Rede auf das erlassene Edikt. Friedrich Wilhelms Abgesandter erklärte, daß es nicht gegeben sei, „um jene hochberühmte Universität zu beschimpfen, auch nicht um seinen lutherischen Unterthanen in ihrer Religion Eintrag zu thun, noch gar um Kursachsen zu nahe zu treten, sondern um seine Lande in Ruhe und Einigkeit zu erhalten“,[1] der sächsische Gesandte war damit zufrieden, nur wäre es besser gewesen, wenn die Verordnung vorher mitgeteilt wäre.[2] Aber die Wittenberger Theologen gingen gegen den Kurfürsten wieder feindlich vor. Nur deshalb führte er darüber bei einer abermaligen Verhandlung mit Sachsen in Berlin Beschwerde.[3]

Auch von andern lutherischen Mächten liefen Beschwerden ein; namentlich erhob Schweden energisch seine Stimme.[4] Doch Friedrich Wilhelm erwiderte darauf, daß er nur aus dringenden Ursachen so gehandelt hätte, auch ginge jenes Edikt die Religion nicht im geringsten an. „Wir waren,“ schreibt er,[5] „es zur Genüge befugt und berechtigt gewesen, und wenn wir damit länger an uns gehalten, würden Wir wider unser landesfürstliches Amt, wider die Ruhe unseres Landes und wider das instrumentum pacis gehandelt haben.“ Nun wird vielfach behauptet, die Universität Wittenberg habe auch dadurch den Zorn des Kurfürsten auf sich gezogen, daß sie sich verschiedentlich in die Interna des Landes gemischt hätte. Diese Einmischung aber beruht darauf, daß die theologische Fakultät des öfteren Gutachten über dogmatische Fragen abgab. Daß die

---

[1] U. u. A. XI, 265.
[2] U. u. A. XI, 267.
[3] U. u. A. XI, 273.
[4] U. u. A. IX, 767.
[5] U. u. A. IX, 769 f.

brandenburgische Geistlichkeit sich in zweifelhaften Fällen gerade nach Wittenberg mit der Bitte um ein Gutachten wandte, darf nicht Wunder nehmen, da die dortigen Professoren ihnen am meisten geistesverwandt waren und auch sie selbst in der Mehrzahl dort ihre Ausbildung gefunden hatten.

Unter dem Eindrucke dieser Verfügungen traten die Geistlichen am 1. September zum Colloquium zusammen. Von reformierter Seite erschienen: Der Kanzler Lor. Christoph von Somnitz, der Vizekanzler Lucius von Rhaden, der Havelberger Domdechant Otto von Grote, Konsistorialrat Gottfried Schardius, die Hofprediger Stosch, Kunsch (für ihn seit dem 26. September der Konrektor Gerson Vechner) und der Rektor des Joachimsthalschen Gymnasiums Vorst. Von lutherischer Seite waren bestellt: die Geheimräte Johann Friedrich von Löben, Hans Ludwig von der Gröben, Konsistorialrat Johann Georg Reinhardt, Kammergerichtsrat Martin Friedrich Seidel, die Geistlichen Propst Lilius, Lic. Elias Sigismund Reinhardt, Jakob Helwig,[1] Mag. Martin Lubath, Paulus Gerhardt, Propst Andreas Fromm, Johann Buntebart, Christian Nikolai. Der Oberpräsident Otto von Schwerin führte den Vorsitz und legte als zu behandelnde Frage vor: Ob dann in denen reformierten confessionibus publicis und sonderlich, welche in Unserem jüngsten Edicto fürnehmlich benennet sind, etwas gelehret und bejahet, warum der, so es lehret oder glaubet und bejahet, iudicio divino verdammet sei; oder ob es etwas darinnen verneinet oder verschwiegen sei, ohne dessen Wissenschaft und Uebung der höchste Gott niemand selig machen wolle". Diese Formulierung war ohne Zweifel aus einer Feder geflossen, die sich nicht in

---

[1]) Lebensnachrichten über ihn giebt Heidemann, Geschichte des grauen Klosters, Berlin 1874 S. 160 ff.

die dogmatischen Fragen der damaligen Zeit vertieft hatte.[1]) Wohl mochte sie dem einen oder andern Laien fromm und christlich erscheinen; aber eine so allgemeine Fassung konnte doch nicht die Grundlage für die Erörterungen bilden.

Hierzu kam noch ein Zweites. Wenn Friedrich Wilhelm durch den resultatvollen Verlauf des Casseler Religionsgespräches (1661) von neuem einen Antrieb zur Verwirklichung seiner Versöhnungsgedanken empfangen hatte, so unterschied sich schon dadurch die Berliner Konferenz bedeutend von jener, daß dort die Theologen vertrauensvoll einander gegenübergetreten waren, während hier nicht unbegründetes Mißtrauen vorwaltete. Hieraus ergaben sich zweierlei Folgen. Die Berliner Geistlichkeit, welche anfangs wenig Neigung zur Teilnahme an dieser Disputation verspürte, verlangte gleich in der ersten Sitzung, daß bei einer so wichtigen Sache auch die Geistlichkeit aus andern Städten, insbesondere das Ministerium der Stadt Brandenburg, hinzugezogen würde. Paulus Gerhardt wies in einem Gutachten mit Recht darauf hin, daß ja augenblicklich die wahre Tendenz des Gespräches die Beförderung des Synkretismus sei, für den die Berliner Geistlichkeit zuerst das Eis brechen helfen sollte, und den abzulehnen für die lutherischen Kolloquenten ebenso gefährlich sei als ihn anzunehmen.[2]) Nur der Gehorsam gegen die Obrigkeit veranlaßte die Berliner, der kurfürstlichen Einladung Folge zu leisten.

Das Mißtrauen der Lutherischen gegen die Reformierten veranlaßte ferner ein genaues Erwägen jeglichen Wortes. Jeder

[1]) Die Frage steht in dem kurfürstlichen Einladungsschreiben vom 21. August 1662. B. St. A. Dasselbe ist von Otto von Schwerin unterzeichnet. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß von ihm die Formulierung stammt. In der kirchlichen Frage war er derjenige, dessen Urteil der Kurfürst am liebsten befolgte.

[2]) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt, S. 23–27.

Begriff wurde sorgfältig geprüft, und jeder Syllogismus daraufhin betrachtet, ob man aus dem Vordersatz diese oder jene Konklusion zu ziehen berechtigt sei. Es dauerte daher lange Zeit, bevor man sich über die zu verteidigenden Punkte einigte. In erster Linie verlangten die Berliner festzustellen, ob eine Lehre bedingt oder unbedingt notwendig zu erachten sei, und ob der Gehorsam gegen die Schrift eine Lehre als notwendig erscheinen lasse, obschon damit nicht gesagt wäre, daß nicht Gott einen Christen, der in einfältigem Irrtume von seiner Lehre abwiche oder sie noch nicht recht kenne, dennoch aus Gnaden selig machen kann. Reinhardt erklärte in einem Gutachten, daß die Lutherischen die Reformierten stantibus hypothesibus nicht für Brüder anerkennen könnten. Noch schärfer sprach sich Paulus Gerhardt in einem Gutachten über die Möglichkeit des Seligwerdens der Reformierten aus: „Ein Christ ist entweder, der auf Jesum getauft ist und Jesum von Nazareth für Messiam und Heiland der Welt bekennet — also können vielleicht nicht allein Calvinisten, sondern auch Papisten Christen genennet werden —, oder ein Christ ist derjenige, welcher den wahren, selig machenden Glauben rein und unverfälscht hat, auch die Früchte desselben in seinem Leben und Wandel sehen läßt; also kann ich die Calvinisten quatenus tales nicht für Christen halten.“ [1])

So wurde denn vom September 1662 bis in den Mai des folgenden Jahres disputiert, ohne daß irgend ein nennenswertes Resultat erzielt wäre.[2]) Die cöllnische Geist-

---

[1]) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt, S. 88.

[2]) Ueber den Gang der Verhandlungen, den ich hier nur in den Hauptphasen charakterisiert habe, orientiert unter der gedruckten Litteratur am besten Hering, Neue Beiträge II, 116—160. Die Akten des Geh. Staatsarchivs bieten wenig mehr; doch hat Hering diese nicht eingesehen, wie Brandes, Gesch. der kirchl. Pol. des Hauses

lichkeit hatte die vorgelegte Frage unter der Bedingung bejaht, daß über die Gnadenwahl disputiert würde, und damit traf sie den Kern der Sache. Da die Berliner unter dieser Bedingung die Verhandlungen nicht weiterführen wollten, trat jene vorläufig zurück. Den Disputationen zwischen den Berlinern und Reformierten wurde durch einen Zwischenfall in der Sitzung vom 29. Mai ein jähes Ende bereitet. Da der Rektor Vorst eine Reise nach Holstein unternehmen mußte, wurde von Schwerin den Reformierten Adam Gierck zur Unterstützung beordert.[1]) Als nun Reinhardt in einer längeren Erörterung „viele Worte vom Unterricht gemacht", bat Gierck mit ihm „zur besseren Information" konferieren zu dürfen.[2]) Da er nun bisher nur zum Verlesen von Schriftstücken benutzt war und auch seiner sonstigen amtlichen Stellung[3]) nach nicht

Brandenburg I, 1, S. 241, behauptet; er schöpft aus Beckmann (vgl. Märkische Forschungen Bd. XX, 235). Durch Zufall fand ich in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums Fol. VIII nr. 71 ein Aktenkonvolut, welches die Protokolle des Religionsgespräches fast vollständig enthält. Das Bündel gehört zu Oelrichs' Bibliothek.

[1]) Hering, Neue Beiträge II, 155. — Nach Schwerins Bericht (vgl. Anm. 2) war er nur „neulich im Namen S. Churf. Dchl. auf gewisse Maß zu Kollocutorn mit introduziert worden". Näheres darüber läßt sich nicht ermitteln. Jedenfalls war er nicht den andern Kollocutoren ebenbürtig.

[2]) Abschied vom Freiherrn von Schwerin, in der jüngsten am 29. Mai gehaltenen Session der theologischen Konferenz gegeben, Bibl. Oelrichs. (Joach. Gym.)

[3]) Infimus gymnasii (Joachimici) wird er von Helwig, Unschuld. Nachr. 1720 S. 535 genannt. Leider sind die Akten des Archivs des Joachimsthalschen Gymnasiums so wenig geordnet, daß eine Nachforschung hier unmöglich ist. Ich muß mich daher begnügen, das anzuführen, was Lilius, Lubath, Gerhardt, Lorenz, Helwig in ihrer Eingabe vom 3. Juni 1663 über ihn sagen: „daß wir nie verschuldet, daß der Infimus der Joachimsthalschen Schule uns samt und sonders (denn des Herrn Lic. Reinhardts Schimpf ist unser aller Schimpf, wie sein Wort unser aller Wort ist) dergestalt schimpfen sollte,

als ein ebenbürtiger wissenschaftlicher Gegner gelten konnte, so erklärte Reinhardt im Namen der lutherischen Geistlichkeit, daß sie mit ihm nicht disputieren würden. Schwerin versuchte Reinhardt von seinem Entschluß abzubringen, aber vergebens. So nahm er denn von weiteren Verhandlungen Abstand mit dem Bemerken, daß er zuvor dem Kurfürsten Bericht erstatten müßte. Vielleicht war es ihm ganz erwünscht, daß ihm so die Möglichkeit gegeben wurde, dem Kurfürsten gegenüber die Fruchtlosigkeit der Verhandlungen den Lutherischen in die Schuhe schieben zu können.

Um für die hierauf erfolgenden Maßnahmen des Kurfürsten ein Verständnis zu gewinnen, muß man den Bericht, welchen Schwerin über den Abbruch der Verhandlungen nach Königsberg[1]) sandte, scharf ins Auge fassen; denn

---

daß er davon wir doch nicht wissen, wo er seine Prinzipien religionis reformatae, geschweige dann so große Meisterstücke darin möge gelernt haben, da er kaum ein Jahr zu Wittenberg verharren mögen, uns, die wir gleichwohl unsere Examina auf Akademien sowohl, als bei Antretung des Predigtamtes ausgestanden und etliche Jahr nach einander auf Akademien nicht mit Spazierengehen zugebracht haben, ad examen zu fordern, sich unterstellen darf. Denn anders als ein schimpfliches Examen können wir's ja nicht deuten und wirds alle unparteiische Welt nicht anders erkennen können, obgleich er nur als ein gewesenes membrum ecclesiae Lutheranae und ergo als ein Informandus uns vorgestellt worden. Denn wäre es ihm ein Ernst gewesen mit Begehrung besseren Unterrichts, so hätte er zu uns kommen und denselben fordern [sollen], ehe er sich ab ecclesia Lutherana abgesondert und nicht nur aufgehöret derselbst membrum, sondern auch so bald angefangen ihr Widerwärtiger zu sein." Bibl. Oelrichs. (Joach. Gymn.); näheres über ihn Märk. Forsch. XV, 16 f. Durch Zufall fand ich einer andern Predigt angebunden eine Schrift desselben, wohl die einzige, welche erhalten ist: „Abdanckungs-Rede / Gehalten durch Adamum Gierck der Jochims-Thalischen (sic!) Schul-Collegam." a. O. o. J. Sie ist beim Leichenbegängnis des Kurfürstlichen Leibarztes Bötticher gehalten. Kgl. Bibl. in Berlin.

[1]) Die Verhandlungen mit den preußischen Ständen erforderten Friedrich Wilhelms Anwesenheit in Königsberg.

lediglich hier ist der Maßstab gegeben, nach welchem Friedrich Wilhelm seine weiteren Verordnungen erließ. Schwerin berichtete am 18./28. Juni 1663, daß er das Colloquium nicht weiter stattfinden lasse, weil er pflichthalber nicht verantworten könnte, in eines Mannes Gegenwart zu sein, welcher S. Churf. Dchl. Respekt dergestalt zu lädieren sich unterstände.[1]) „Sonsten hat auch dieser Lic. Reinhardt schon vor diesem, da ich ihm notwendig gleichfalls zureden müssen, mir gar trotzlich geantwortet, er wäre bei Ew. Churf. Dchl. in solchen Gnaden, daß Sie ihn auch Dero Frau Schwester, der Herzogin von Kurland Frstl. Dchl., rekommendieret, daß er dero Sohn informieren solle, mit diesen Worten: Das ist ein ehrlicher Mann, auf welchen Ew. Liebden sich verlassen können. Ich bezeuge es mit Gott, gnädigster Herr, daß ich in particulari im geringsten nichts wider den Mann habe, sondern muß ihm vielmehr das Zeugnis geben, daß er mich und die Meinigen allemal hochgeehret und sonderbare Freundschaft zu uns gesuchet. Wenn ich aber dieses Werk, so Ew. Churf. Dchl. uns anbefohlen, betrachte, so kann ich der Wahrheit zum Zeugnis anders nicht sagen, denn daß er solches nach allen seinen Kräften und Vermögen zu hindern suchet, wie dann dergleichen bittere Sachen öfters hervorbringet, die ich nicht leichtlich bei einigem Lutheraner gelesen oder gehöret, dannenhero dann wohl gar keine Hoffnung zu machen, daß, so lange er bei diesem Werk ist, einiger guter Effekt erfolgen solle.“ Gleichzeitig spricht Schwerin den Wunsch aus, es möchte angeordnet werden, „daß die Ministeriales aller Anzüglichkeit auf den Kanzeln gegen die Reformierten gänzlich sich enthalten, die Räte aber entweder bis zu S. Churf. Dchl. fernerer gnädigster Verordnung, mit wem diese

[1]) Schulz, Paulus Gerhardts geistliche Andachten S. 357 ff.

Konferenzien zu reassumieren, oder aber bis zu Dero, Gott gebe, glücklicher Ankunft innehalten sollten".[1])

Die Antwort des Kurfürsten ließ nicht lange auf sich warten. Dem Reinhardt wurde zunächst am 30. Juli die Erziehung des kurländischen Prinzen entzogen und ihm ferner bedeutet, sich nicht mehr bei Hofe sehen zu lassen.[2]) Ein weiteres Reskript unter demselben Datum[3]) verordnete die Fortsetzung des Colloquiums, von dem Reinhardt ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Aber Schwerin fand keinen lutherischen Geistlichen, der sich seinen Forderungen gegenüber willig erwies. Daß Reinhardt als der allein schuldige Teil angesehen wurde, war ganz ungerechtfertigt, da die Berliner Geistlichkeit in ihrer Eingabe vom 3. Juni ausdrücklich erklärte, daß Reinhardt in ihrem Namen aufgetreten sei und gehandelt habe. Sie machte Reinhardts Sache zu der ihrigen.

Trotzdem das Colloquium gescheitert war, gab Friedrich Wilhelm seine Versöhnungsgedanken nicht auf. Zunächst faßte er eine Bestrafung Reinhardts ins Auge, da dieser trotz erwiesener Ungnade keine Besserung zeigte, sondern einen andern Geistlichen einen Synkretisten genannt hatte. Der Kurfürst forderte nun die Räte des Konsistoriums auf, ihre „Bedenken einzuschicken, welchergestalt Reinhardt zu bestrafen sei."[4]) Jeder Konsistorialrat gab gesondert sein Gutachten.

[1]) Nach dem Original im B. St. A.

[2]) „Können Wir ferner nicht zugeben, daß er auf Unserer churfürstlichen Residenz bei dem kurländischen Prinzen die Aufwartung habe, und befehlen auch demnach hiemit gnädigst . . . . daß er sich Unserer Residenz . . . . ins künftige enthalte. Ihr könnt aber zugleich dem Probst in Berlin Lilio sagen, daß er dagegen die Prinzen besuche und sie aller Gottesfurcht anweise". Reskript des Kurfürsten. B. St. A.

[3]) Es steht auf demselben Bogen mit dem ersten. B. St. A.

[4]) Reskript vom 1. August 1664. B. St. A. Es ist bezeichnend für die Empfindlichkeit der Reformierten, daß der Kurfürst den Gebrauch des Namens Synkretist als eine „denen Reformierten angethane höchste Beschimpfung" erklärt.

Fromm und Stosch wollten streng verfahren wissen; nur Seidel urteilte etwas milder.

e. Die Toleranzedikte.[1])

Um nun für die Durchführung der Versöhnungspläne eine feste Grundlage zu gewinnen, erließ Friedrich Wilhelm am 16. September 1664 ein neues Edikt, durch welches den Reformierten und Lutheranern alles gegenseitige Schmähen untersagt wurde.[2]) Dies zweite Edikt stammte ebenfalls aus des Hofpredigers Stosch Feder. Der Beweis hierfür könnte auch aus Anklängen an seine Predigten geführt werden;[3]) allein zuverlässiger möchte es sein, sich auf das Zeugnis eines Zeitgenossen zu berufen, der durch seine Stellung sicher in der Lage war, die Dinge richtig zu beurteilen. Andreas Fromm, dessen Persönlichkeit uns gleich noch näher beschäftigen wird, erzählt in einer seiner Verteidigungsschriften,[4]) daß Stosch im Konsistorium selbst zugestanden hätte, er habe dies Edikt verfaßt, allerdings unter der Verklausulierung, es sei ihm dazu der Befehl gegeben. Wenn nun dieser Befehl ohne Zweifel zunächst vom Oberpräsidenten Otto von Schwerin ausging, so ist doch anzunehmen, daß dieser Stosch unter den Konsistorialräten gerade deshalb wählte, weil er ihn für eine derartige Arbeit am geeignetsten hielt. Daß nun dies Edikt eine bestimmtere Fassung erhielt, ist wohl auf die Anordnung des Kurfürsten zurückzuführen.

---

1) Eine sehr wichtige urkundliche Quelle für diesen Abschnitt ist: Vox oppressorum in Marchia Brandenburgica supplex, das ist an Se. Churf. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg unterthänigste Supplicata der Märckischen bedrengten Kirchen und demütigst zu übergeben fürgeleget Anno 1674. Saltzbach bey Christoph Henning. Sie wurde in mehreren Auflagen schnell hinter einander gedruckt.

2) Über seinen Einfluß Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. VI. 1893 S. 116.

3) Vox oppressorum S. 91.

4) Nöthige Erklehrung und abgedrungene Verantwortung, S. 26.

In ausführlicher Weise wurde nämlich jetzt in bestimmten Ausdrücken dargelegt, welche Bezeichnungen beide Parteien vermeiden, und welche Lehren sie einander nicht andichten sollten. Dazu wurde der Passus über den Exorzismus aus dem Edikt von 1614 wiederholt, und jede Zuwiderhandlung gegen diese Satzung mit sofortigem Einschreiten bedroht. Gleichzeitig wurde auch verfügt, daß selbst von den bereits angestellten Predigern Reverse zu fordern seien, durch welche diese versprächen, den kurfürstlichen Verordnungen strengsten Gehorsam entgegenzubringen.

Die Geistlichkeit befand sich nun in der höchsten Verlegenheit, wie sie sich dem gegenüber verhalten sollte. In ihrer Not wandte sie sich an die theologischen Fakultäten zu Leipzig, Helmstedt, Jena und Wittenberg und an die geistlichen Ministerien zu Hamburg und Nürnberg mit der Bitte um ein Gutachten in dieser Frage.[1]) Nur die Nürnberger erklärten, das Edikt könnte mit gutem Gewissen angenommen werden. Bezeichnend war es, daß die mildge-

[1]) „Antwortschreiben eines Wohl Ehrwürdigen Ministerii in der Freyen Reichsstadt Nürnberg an Ein auch Wohl Ehrwürdiges Ministerium in Berlin, Betreffend die gebührende bescheidenheit der Lutherischen Prediger auff der Cantzel in der Marck Brandenburg gegen die Reformirten, wie auch den gebrauch des Exorcismi bey der Tauffe, und Sr. Churfl. Durchl. hierüber ergangenen befehl, Aus dem Lateinischen ins Teutsche gebracht, und denen Friedliebenden zur Nachricht gedruckt. 1664." Die Schrift muß sehr viele Leser gefunden haben, denn 1666 und 1667 wurden Abdrucke wiederholt. — Bemerkenswert ist die Notiz S. 3: auch in Nürnberg sei die Widerlegung der calvinischen Lehre geübt, „und haben wir bishero verspüret, daß diese von uns gehaltene Weise sowohl denen Verständigeren als Einfältigeren unter unseren Zuhörern bei hiesiger Stadt nicht wenig gefallen: so daß auch die Reformierten selbst in nicht geringer Anzahl unsere Predigten besuchen und diese unsere Widerlegung in keinem Unguten aufnehmen. Schärferer und sowohl heftigerer als sich weiter erstreckender Widerlegung mögen ohn unsere Widerrede die Lehrer auf hohen Schulen sich anmaßen."

sinnte Helmstedter Fakultät sich lieber auf den Befehl ihrer Landesherren, in die auswärtigen Religionsstreitigkeiten sich nicht einzumischen, berief, als daß sie eine Beantwortung der Frage unternommen hätte.

Bisher war der Streit nur in der Stille der Gelehrtenstuben geführt; jedoch die unbedachtsame Veröffentlichung eines von Magdeburg freiwillig abgegebenen Urteils,[1]) welches sich für das Edikt günstig aussprach, rief eine litterarische Fehde hervor. Vor allem erhob sich die Wittenberger Fakultät dagegen. Friedrich Wilhelm wurde durch die öffentliche Erörterung seiner Verfügung auf das unangenehmste berührt. Er forderte die Berliner Geistlichkeit, welche er als den schuldigen Teil ansah, vor das Konsistorium,[2]) um an dieses sämtliche eingeholte Gutachten auszuliefern.[3]) Als die Geistlichen am 28. April 1665

[1]) Unvorgreiffliches Bedencken über diese Frage: ob die Herren Prediger zu Ständel in der alten Marck dem Churfürstl. Brandenburgischen Edicto de dat. 16. Septemb. an. 1664 mit gutem Gewissen unterschreiben oder sich removiren lassen können an Herrn M. Christianum Scriverium Prediger zu S. Jakob in Ständel, auf inständiges Bitten den 22. Mai 1665 außgefertigt und auß hochdringenden ursachen durch den Druck, heraußgegeben von Johann Böttigern D. Pastore und Seniore zu Magdeburg. Helmstedt, Gedruckt bey Henning Müllern Im Jahr 1666. — darauf: Discursus publicus Dr. D. Calovii de iudicio Magdeburgensi, vom 11. September 1665. Zur Replik: Animadversiones [D. Böttigeri] in discursum Wittebergensem contra iudicium, ut vocatum fuit, Magdeburgense Nov. 1665. Dann folgen: Discursus Wittebergensis contra iudicium, ut vocatum est, Magdeburgense. Witteborgae Anno 1665 d. 13. Octobris Magdeburgum transmissus. Helmstadii Typis Henningi Mülleri Acad. Typogr. Anno MDCLXVI. 8 S. Johannis Böttigeri D. pastoris et senioris Magdeburgensis animadversiones apologeticae in discursum Magdeburgensem. Helmstadii. typis Henningi Mülleri Acad. Typ. Anno MDCLXVI. 56 S.

[2]) Reskript vom 25. April 1665. B. St. A.

[3]) Im Staatsarchiv befinden sich (R. 47. 19) die Gutachten von Leipzig, Jena, Wittenberg, Hamburg, Nürnberg, letzteres mit verschiedenen Beilagen.

erschienen, fanden sie auch einige Geheimräte anwesend, und nun erging an sie nach einem scharfen Verweis die Aufforderung, sofort den Revers[1]) zu unterzeichnen. Diejenigen, an welche zuerst dies Ansinnen gestellt wurde, Probst Lilius[2]) und Archidiakon Reinhardt, weigerten sich standhaft, mußten aber auch die sogleich erfolgende Amtsentsetzung als Strafe über sich ergehen lassen. Beide waren in Berlin höchst geachtete Geistliche, und nur mit großer Betrübnis vernahm die Bevölkerung diese Kunde. Am 29. April erklärte das berlinische Ministerium seine Geneigtheit, dem Inhalt der Edikte nachzuleben, verweigerte aber vorläufig noch seine Unterschrift, „dieweil sie noch unterschiedene Dubia und Gewissenskrupel dabei befänden, welche sie punktweise berühren und ehist unterthänigst einschicken“ würden. Sie verlangten die Konzession umsomehr, da nach ihrem Wissen noch niemand von den Reformierten die Reverse unterschrieben hätte.[3])

Inzwischen hatte sich das Gerücht verbreitet, der Kurfürst wolle seine Unterthanen calvinisch machen. Um derartigen Besorgnissen die Spitze zu nehmen, erließ Friedrich Wilhelm am 5. Mai eine Deklaration, in der er ausdrücklich hervorhob, daß eine derartige Maßnahme völlig außerhalb seiner Intentionen läge. Noch nie habe er über eines Unterthanen Gewissen und Religion Gewalt geübt, noch wegen ungleichen Glaubensbekenntnisses jemanden angefeindet, vielmehr allen und jedem gleiche Gnade und Beförderung widerfahren lassen.[4]) Doch damit konnte sich kaum jemand beruhigen, der alle Maßnahmen der kurfürst-

---

[1]) Die ursprüngliche Form bei Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 178 A.

[2]) Über Lilius vgl. Bachmann, M. Michael Schirmer nach seinem Leben und Dichten. Berlin 1859. S. 213 ff.

[3]) Das berlinische Ministerium an den Kurfürsten vom 29. April 1665. B. St. A.

[4]) Mylius C. C. M. I, 1, 385 ff.

lichen Regierung mißtrauisch betrachtete. Eben jetzt wieder war ein Schritt geschehen, der zu ernsten Bedenken Anlaß gab. Im Oktober 1665 wurde ein Reformierter, Lucius von Rhaden, zum Konsistorialpräsidenten bestellt.[1]) Gerade weil er Jurist und nicht Theologe war, hatte diese Berufung eine besondre Bedeutung. Die ihm übermittelte Bestallungsurkunde sagte in nackten Worten, was von ihm erwartet wurde: Wahrung des kurfürstlichen Summepiskopats, der Patronatsrechte und Jurisdiktion. Bedeutungsvoll war ferner die Neuerung, daß der Präsident in seiner Eigenschaft als Geheimer Rat auch das Referat über Kirchenangelegenheiten in dem Geheimratskollegium, ferner den Vortrag beim Kurfürsten im Kabinett und damit die Ausführung der in allen bezüglichen Fragen gefaßten Beschlüsse erhielt. Konnten die Lutherischen ihre Interessen durch einen Calvinisten vertreten lassen, konnten sie a priori zugeben, daß ihnen so die gerechteste Behandlung zu teil werden würde? Mußten sie nicht jetzt verläumdenden Zungen, die jene reichen Dotationen für Kirchen und Schulen nur als ein Lockmittel hinstellten, ihre Ohren bereitwillig leihen? Dazu mehrten sich auch andernorts gerade in dieser Zeit die bedenklichen Anzeichen, welche eine Reformation in calvinischem Sinne zu verkünden schienen. In Halle, Minden, Halberstadt und Stargard traten die reformierten Hofprediger als Vertreter der Interessen ihrer Konfessionsverwandten in die Konsistorien ein. Hierzu kam noch ein Ferneres. Die Landesstatthalter und Präsidenten, meist Anhänger des reformierten Bekenntnisses, wurden mit der Oberaufsicht der Kirchenverwaltung betraut. Es stand ihnen nicht nur frei, sondern sie waren sogar gehalten, bei den Sitzungen des Landeskonsistoriums den Vorsitz zu führen. Daß sie

[1]) Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums II, 241 ff. Über Rhaden vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung. Berlin 1888, Bd. I. S. 374 ff.

auch die Leitung der Inspektorate und die Visitationen in ihren Händen hatten, mochte strenglutherischen Gemütern doppelt bedenklich erscheinen. Dazu wurden auch jetzt die Statthalter in Preußen und Pommern vom Kurfürsten angewiesen, das landesherrliche Oberhoheitsrecht in der Kirchenverwaltung sorgsam zu vertreten.

An der Unterschreibung des Reverses glaubte Friedrich Wilhelm um so mehr festhalten zu müssen, als bereits zweihundert Geistliche denselben unterschrieben hätten.[1]) Aber die große Zahl bewies nichts; denn es war allbekannt, wie viele ohne Verständnis für theologische Streitfragen diesen Schritt gethan hatten. Ging doch die Erzählung, daß die beste Fürsprecherin für den Revers die Gattin gewesen wäre, welche zu ihrem Ehegemahl sagte: Herr Pfarrherr, unterschreibt den Revers, damit Ihr bei der Pfarre bleibt. Ja, die bittere Not und die Besorgnis um die soziale Zukunft der Familie hatten gar manchem die Feder in die Hand gedrückt, denn nur wenigen konnte sich die Aussicht bieten, wegen ihrer hervorragenden theologischen Kenntnisse gern in andern lutherischen Ländern aufgenommen zu werden.[2])

[1]) Über die Reverse hat das Geh. Staatsarchiv ein Konvolut Akten R. 47. 5a 1.

[2]) Auch die Publizistik bemächtigte sich der Frage. Im Auftrage des Kurfürsten schrieb Stosch: „Summarischer Bericht Von der Märckischen Reformierten Einträchtigkeit mit andern in und ausser Deutschland Reformierten Gemeinen. Mit Sr. Churfl. Durchl. Wissen und Genehmigung auffs kürtzeste abgefaßt und in Druck gegeben. Durch B. S. Marc. 9. 40: Wer nicht wider uns ist, der ist für uns. Cölln an der Spree. Druckts Georg Schultze, Churfl. Brandenb. Buchdrucker auff dem Schlosse daselbst 1666“. 8 S. Es wird dargelegt, daß die kurfürstliche Verordnung nichts andres erstrebe, als daß nicht Privatmeinungen, sondern nur offenkundige Symbola als Grundlage für dogmatische Streitigkeiten genommen werden sollten; der Kurfürst wünsche das Gemeinsame der Bekenntnisse betont. Die reformierte Kirche der Mark lehre nicht anders als es in andern Landen von bedeutenden

Die Jenenser Fakultät hatte sich in ihrem Gutachten über das Edikt dahin ausgesprochen, „daß die Sache nicht allein vor die Prediger, sondern auch vor die Landstände

---

Theologen für richtig befunden würde. Eine Entgegnung ließ nicht lange auf sich warten: „Kurtze Anmerkungen auff den neulich zu Cölln an der Spree gedruckten Summarischen Bericht B. S. Von der Märckischen Reformierten Kirchen Einträchtigkeit mit andern in und ausser Deutschland Reformierten Gemeinen. Luc. 11. 23: Wer nicht mit mir samlet, der zerstrewet. Dantzig. Im Jahre Christi 1666". 8 S. Außführlicher Gegen-Bericht einem Summarischen Bericht B. S. Von der Märckischen Reformierten Kirchen Einträchtigkeit mit andern in und ausser Deutschland Reformierten Gemeinen zu diesem mal mit dem einzigen Articul von dem Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi entgegengesetzt von P. S. Leipzig, Bey Christian Kirchnern zu finden 1666. 25 S. — Gegen die Reverse richteten sich: „Examen examinis corruptae rationis: demonstrans Lapidi Lydio sacrarum scripturarum congruum esse iudicium pl. rever. et amplissimi collegii theolog. in acad. Vitebergensi, latum super subscriptione reversus in Marchia Brandenburgensi, institutum a cive quodam Marchico. Wittebergae Typis Johannis Borckardi Anno MDCLXVI." (50 S.) und *Παραίνεσις* Pia ob Veterem Reformatorum Comoediam in Marchia, quae agitur denuo, iterata Anno 1666 (4 S.) M. Friderici Gesenii amica *συνζήτησις* cum sympatriota cive Marchico super *ἀκιβδηλία* iudicii theologici amplissimae facultatis Wittenb. in causa subsriptionis reversalium electoral. Brandenb. lati. An forte in admoto Lapide Lydio comparere illa possint et perspicuum fieri, quam hoc conveniat unicae sacrarum litterarum rationi, praeter quam nulla in exemtione oboedientia potestatis civilis valere debet. Accessit praefactionis loco querula super *κακοηθείᾳ* seculi in quo plures qui ad indaginem veritatis institui debent; ipsam tamen veritatem *λοιδορίαις* et criminationibus personarum illudere satagunt; una cum ratione qua concinnatum fuerit et typis publicatum Lapidis Lydii scriptum anno MDCLVI. Berolini, Christoph Runge anno 1667. Hiermit steht in Verbindung Andreae Frommen der H. Schrift Licentiaten gewesenen Churfürstl. Brandenb. Konsistorialraths und Probsts in der lutherischen Kirchen zu Cölln an der Sprew, welcher artibus einiger Reformirten de facto entsetzet ist, nötige Erklehrung und abgedrungene Verantwortung wider die bißher in der Marck und andern Orten mit Fleis herumbgesprengete Beschuldigungen, welche wider ihn zu treiben sich ohne einige Vrsache M. Gesenius Pfarrer und Inspector

gehöre, welche wegen der Religion und Kirchenfreiheit mit landesherrlichen Privilegien versehen wären, welche sie durch ihr Privaturteil nicht präjudizieren könnten".[1]) Die märkischen Stände hatten stets eifrig die Rechte der Lutherischen dem Landesherrn gegenüber verfochten.[2]) Als Lilius seines Amtes enthoben war, legten sie den deputierten Superintendenten und Pröbsten die Frage vor, ob sie salva fidei confessione et conscientia in dem in Frage stehenden Reverse die ausdrückliche Erwähnung der Konkordienformel unterlassen könnten. Als die Frage verneint wurde, führten die Stände am 9. Juni 1665 beim Kurfürsten Beschwerde „wegen der Enturlaubung einiger Prediger".[3]) Zugleich überreichten sie „ein unterthänigstes Bedenken, dadurch sie verneinen, daß Ruhe und Einigkeit sowohl in ihrer als der reformierten Kirche dieses Kurfürstentums noch ferner könnte gestiftet und beibehalten werden". Sie führen hier aus,

zu Calbe in der Altmarck unterstanden. Wittenberg, Matthaeus Henckel 1667. Fromm verwahrt sich dagegen, der civis Marchicus de lapide Lydio zu sein, verteidigt aber die dort ausgesprochenen Grundsätze. Für die Unterschrift der Reverse traten ein: „Unvorgreiffliches Bedencken über diese Frage: Ob die Herren Prediger zu Ständel in der alten Marck dem Churfürstl. Brandenburgischen Edicto de dat. 16. Septemb. an. 1664 mit gutem Gewissen unterschreiben oder sich removiren lassen können? An Herren M. Christianum Scriverium Predigern zu S. Jacob in Ständel auff instendiges Bitten Den 22. May anno 1665 ausgefertigt und aus hochdringenden ursachen durch den Druck heraußgegeben von Johanne Böttigern D. Pastore und Seniore zu Magdeburg. Helmstadt, Gedruckt bey Henning Müllern Im Jahre 1666" (24 S.) — „Die böse Sieben, Welche unlängst kurtz und gut in einem Academischen Programmate zu Latein wiederlegt, Aber auff groß Verlangen treuer Deutscher Leute auch Deutsch in Druck gegeben worden. Im Jahre 1666." (4 S.)

[1]) Hering, Neue Beiträge II, 193.

[2]) Wangemann a. a. O. S. 182 sagt, die Stände hätten bisher nur aus der Ferne zugesehen; das beruht wohl nur auf der Unkenntnis der U. u. A. X.

[3]) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt S. 135.

daß eine Mahnung zur Toleranz unnütz sei; leicht könnte darin nur eine Beförderung des Synkretismus gesehen werden, welcher „gewißlich in den Kirchen Gottes keinen Nutzen schaffen kann, sondern zu lauteren Zerrüttungen Anlaß geben und dazu Thür und Thor eröffnen würde“. Die lutherische Geistlichkeit hatte nach ihrer Meinung durchaus keinen Anlaß zu derartigen Verordnungen gegeben; „es muß ihr mit Wahrheit nachgesaget und das Gezeugnis erteilet werden, daß, seitdem daß die Edicta gestanden, sie sich auf den Kanzeln (es wäre denn, daß etwa einige wenige Subjecta ein anderes gethan hätten) darnach getrachtet und aller gebührender Bescheidenheit und harter Reden und Beschuldigungen wider die Reformierten sich enthalten haben.“

Otto von Schwerin beantwortete umgehend diese Eingabe,[1]) doch ohne etwas Positives dagegen vorzubringen. Von neuem drangen die Stände auf Erledigung ihres Gravamens. Am 16. Juni wandten sie sich abermals an den Kurfürsten; sie wünschen die Erklärung, daß sie in ihrer Gewissensfreiheit nicht bedroht und „bei der ungemolestierten Uebung der evangelisch-lutherischen Religion“ gelassen werden sollen. Von den schon im Amte befindlichen Geistlichen Reverse zu fordern, halten sie nicht für nötig: das Edikt von 1662 genüge. Wenn der Kurfürst aber bei seinem gegenwärtigen Standpunkte beharre, so bitten sie um Begnadigung der beiden lutherischen Prediger. In die Fortlassung des Exorzismus als einer res adiaphora sind sie geneigt zu willigen; doch wünschen sie, daß zuvor die einzelnen Gemeinden über die Richtigkeit desselben von ihren Predigern aufgeklärt würden.[2]) Friedrich Wilhelm erklärte, daß er zu einem Verzicht auf den Revers sich nicht herbei-

---

[1]) Am 13. Juni 1665. B. St. A.

[2]) Eingabe vom 16. Juni 1665. B. St. A.

lassen könnte; doch gab er den Ständen anheim, über ein neu zu entwerfendes Formular zu beraten. Er konzedierte dann, daß die Frage der Reverse zuerst in suspenso bleiben sollte.[1]) Darauf begann eine Verhandlung mit Lilius. Er erklärte, daß ein Lutheraner die Edikte sehr wohl und mit gutem Gewissen halten könnte. Aber der Kurfürst konnte nicht einsehen, weshalb Lilius nicht das, was er mündlich erklärt hatte, auch schriftlich kundthun wollte.[2]) Nur so weit kam er ihm entgegen, daß er ihm gestattete, selbst das Formular seines Reverses zu entwerfen. Lilius' Nachgiebigkeit erfuhr heftigste Anfeindung.[3]) Es nutzte ihm nichts, daß er unter den maßgebenden Geistlichen eine Umfrage gehalten hatte, ob man den Edikten nachleben könnte.[4]) Nach Ansicht der Strenggesinnten nutzten alle Reservationen nichts, sie würden vielmehr die Einführung des Calvinismus erleichtern. „Denn es werden die Reformierten", heißt es in einer Flugschrift, „balde mit ihren Verbesserungspunkten wegen Abschaffung der augsburgischen Konfession und Katechismi Lutheri, wie sie schon mit der Formula Concordiae und Exorcismo gethan haben, Bildstürmerei, Hausbackenbrod und Brodbrechen und endlich ganz calvinischen

[1]) Schwerins Antwort vom 20./30. Juli 1665 auf eine Eingabe der Stände vom 7. Juli. B. St. A.

[2]) Reskript vom 28. Nov./8. Dez. 1665 in der Anm. 3 angegebenen Flugschrift.

[3]) Flugschrift: M. Georg. Lilii 2c. 2c. zu Berlin An und Umbfrage An etliche der Herrn Inspektoren und Prediger auf'n Lande Mit Bitt und Anwartung ihrer zurückkommenden Aussage. Sampt derselben gebetenen und erwarteten zurückkommenden Aussage, ob man den Revers mit gutem Gewissen schreiben und unterschreiben könne? Anno 1666, S. 23. Ein Exemplar der königlichen Bibliothek trägt von alter Hand den Vermerk: Der Autor scheint zu sein H. Lt. Reinhardt ex stylo. Die Angabe wird stimmen.

[4]) Als Flugblatt (4 Seiten) mit dem Datum: 10. Jan. 1666 gedruckt, in dem die sieben Bedingungen, unter denen die Reverse unterzeichnet werden können, aufgezeichnet sind.

Sauerteig in Catechismo Heidelbergensi aufgezogen kommen."

Die Oberpräsidialverordnung,[1]) welche Lilius' Rehabilitation veranlaßte, zeigte sogleich, daß diese Nachgiebigkeit nur ausnahmsweise zugestanden sein sollte. Denn in derselben ward verfügt, daß von Paulus Gerhardt die Unterzeichnung des Reverses gefordert werden sollte. Dem Charakter dieses Geistlichen entsprach es, daß er nach kurzer Bedenkzeit ein solches Ansinnen zurückwies und lieber die Amtsentsetzung ertrug. Aber seine Ueberzeugungstreue und sein oftmals bewiesener Glaubensmut hatten ihm so viel Freunde erworben, daß in Berlin die Klage über diesen kurfürstlichen Befehl allgemein war. Bürgermeister und Ratmänner verwandten sich für ihn bei dem Landesherrn;[2]) der Bescheid, welcher ihnen zuteil wurde, war abschlägig.[3]) Eine nochmalige Petition[4]) erweiterte die Kluft eher, als daß sie dieselbe überbrückte. Erst das Eingreifen der märkischen Stände, welche Gerhardt „je und alle Wegen für einen frommen und exemplarischen und dabei allerdings friedliebenden theologum" erklärten, mochte dem Kurfürsten die Überzeugung inne werden lassen, daß er bisher nicht richtig verfahren sei. Er verfügte daher, daß die Frage bis zu seiner Rückkehr aus den clevischen Landen unentschieden bleiben sollte. Alsdann erließ er, wahrscheinlich durch die Kurfürstin beeinflußt, den Befehl, daß Gerhardt in sein Amt wieder einzusetzen sei, ohne daß er den Revers unterzeichnete. Allgemeiner Freudenjubel herrschte darüber in Berlin. Der „Sonntagische Merkur" vom 12. Januar 1667 meldete: „Wie S. Churf. Dchl. des bishero ab officio suspendierten

[1]) Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 388 f.

[2]) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt, S. 160.

[3]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 172.

[4]) Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt, S. 164. 170.

Predigers Paulus Gerhardt Unschuld und Moderation gerühmt worden, haben Sie allsofort anbefohlen, denselben wieder in sein Amt einzusetzen."[1])

Ganz in dem Geiste der Aggressive gegen das Luthertum war eine Verordnung, welche aus der kurfürstlichen Kanzlei an den Magistrat der Stadt Frankfurt im Februar 1667 erging. Professor Becmann hatte auf seinem Sterbebette den Wunsch ausgesprochen, daß die lutherischen Geistlichen, wenn sie seiner Leiche folgten, nicht in den weißen Chorröcken erschienen und das Crucifix vortrügen. Naturgemäß wollten diese hierauf nicht eingehen, aber ein kurfürstlicher Machtspruch zwang sie es zu thun. Die Folge davon war, daß niemand vom Rat, Geistlichkeit und Bürgerschaft, der lutherisch war, an dem Leichenbegängnis teilnahm.[2]) Einem derartigen Eingreifen in recht eigentlich die innersten Glaubenssachen berührende Dinge wird niemand das Wort reden können. Gegen diese Verordnung verwahrte sich Lübecke und betonte, daß es seine Pflicht als Geistlicher sei, die ihm anvertrauten Seelen „vor Irrtum und falschen Lehren" zu warnen.[3])

Die Glaubensfestigkeit gerade der hervorragendsten Geistlichen erweckte in dem Kurfürsten die Überzeugung, daß seine Verordnungen nur zum Schaden des Landes durchgeführt werden konnten. Dazu verlangten die Stände immer wieder die Aufhebung des Reverses und die Beibehaltung des Exorcismus in der Form eines Gebetes. Sie erboten sich, „soviel an ihnen als Kirchenpatronen jedes Ortes ist, sich dahin zu bearbeiten, daß denen Edictis nach-

---

[1]) Über Andreas Fromms Stellung zu den Reversen vgl. Lommatzsch, Geschichte der Dreifaltigkeitskirche in Berlin S. 8.

[2]) Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder 1853. S. 230.

[3]) Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 302 f.

gelebet und also guter Friede in denen Kirchen dieser Landen erhalten und Gottes Ehre, Liebe und gutes Vertrauen desto besser befördert werde".[1]) Der Kurfürst willigte darein, daß eine Kommission eingesetzt würde, welche die streitigen Punkte beraten sollte. Die früheren Edikte wurden nicht widerrufen, aber in einem neu erlassenen vom 6. Juni 1667[2]) gab sich ein bedeutender Umschwung kund. Von der Forderung eines Reverses wurde vollständig Abstand genommen. Bei den Kandidaten der Theologie sollte allerdings stets darauf geachtet werden, welche Universitäten sie besucht hätten. Die wittenbergischen und die ihnen gleichgesinnten sollten ohne weiteres zurückgewiesen werden und ihnen weder Ordination noch Konfirmation erteilt werden.

Freilich waren die Kirchenpatrone wenig geneigt, aus diesen vom Konsistorium Approbierten ihre Seelsorger zu wählen. Lieber ließen sie nur Studiosen predigen und holten zur Bedienung der heiligen Sakramente einen Pfarrer aus der Nachbarschaft. In späterer Zeit ergab sich dann die Notwendigkeit, auch Geistliche, die in Wittenberg studiert hatten, anzustellen. Der von diesen nachgesuchte Pardon wurde gegen Unterzeichnung eines Reverses gewährt.[3]) Wenn aber der Kurfürst glaubte, hierdurch die wittenbergische Fakultät milder zu stimmen, so irrte er. Deshalb nahm er von dieser Praxis wieder Abstand, zumal „auch diejenigen, so da ins Land kommen, ob sie sich gleich alles gut erbieten, dennoch die wittenbergischen Principia so tief in ihre Herzen eingewurzelt haben, daß sie selbige nicht ablegen können."[4])

---

[1]) Eingabe vom 13. April 1667. B. St. A.

[2]) Mylius C. C. M. I, 1, 393 ff.

[3]) So einem Prediger der Altmarck Andreas Biskeborn. Reskript vom 15. Januar 1678. B. St. A.

[4]) Ein Züllichauer Inspektor war trotz des unterschriebenen Reverses gegen die reformierte Lehre aufgetreten. Christian Schumann kam um

Auch Friedrich Wilhelms Bemühen, der Konkordienformel die Geltung eines symbolischen Buches zu nehmen, fand bei der Geistlichkeit keinen Anklang, und Gerhardts Wunsch, auf dieselbe verpflichtet zu werden,[1]) stand sicher nicht vereinzelt, sondern war nur der beredte Ausdruck der Gesinnung vieler andrer, denen nur nicht der gleiche Glaubensmut innewohnte, dies frank und frei auszusprechen. Eine dem Kurfürsten gewidmete Abhandlung Valentin Fromms, welche im November 1666 erschien,[2]) wahrte den Standpunkt der Konkordienformel. Die streitigen Punkte wurden in der Reihenfolge behandelt, wie sie die kurfürstlichen Edikte aufführten. Die Reformierten schied Fromm in zwei Klassen, deren erste die Halsstarrigen, Blasphemen, deren zweite die frommen Wahrheitsfreunde bildeten, welche, noch nicht genug unterrichtet, in guter Einfalt irrten, nicht sowohl im Grunde des Glaubens als vielmehr in gleichgültigen und weniger erheblichen Lehrpunkten. Zwischen diesen letzteren und den Lutherischen hielt er einen Kirchenfrieden für möglich, da sie noch zu heilen wären und guten Zurechtweisungen nicht widerständen. Zu diesen rechnete er diejenigen, welche sich nicht calvinisch nennen lassen wollten

---

Dispens wegen seiner Studien in Wittenberg ein, da er dort aus Armut ein Jahr sich aufgehalten und nun 16 Jahre seitdem verflossen wären. Er wurde durch Reskript vom 4. September 1684 abschlägig beschieden. B. St. A.

[1]) Vgl. darüber Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 201 ff. Doch ist durch ihn die Frage nicht erschöpft; sie bedarf einer nochmaligen Behandlung. Die Bibliothek des Gymnasiums zum grauen Kloster zu Berlin besitzt für die Entscheidung dieser Frage bemerkenswerte, bisher unbenutzte Akten. Sie sind von Lubaths Hand zusammengestellt und gesammelt.

[2]) Diatribe theologica de quaestione an inter Lutheranos et Reformatos quos vocant concordia ecclesiastica sanciri possit, ad Ser. Elect. Fridericum Wilhelmum pacis utriusque civilis et religiosae amantissimum. Brandenburgi 1666.

und dadurch bezeugten, daß sie nicht alle Lehren Calvins anerkannten.

In einem neuen Edikte vom 6. Mai 1668 machte Friedrich Wilhelm den Lutherischen noch weitergehende Konzessionen.[1]) Hier erklärte er, daß er bei dem Verbot des Verdammens und Lästerns gegen einander auf den Kanzeln gar nicht die Meinung gehabt habe, „daß dadurch denen Predigern solle untersagt sein, die streitigen Lehrpunkte auf die Kanzel zu bringen und aus Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen die Meinung ihrer Kirchen zu verstätigen oder die widrigen zu refutieren“; vielmehr handle ein Prediger nicht wider die Edikte, „wann er in denen Articulis, die zwischen den Lutherischen und Reformierten streitig sein, die Thesin der Kirchen, denen er zugethan, sonderlich wo es der Textus und Gelegenheit mit sich bringet, in öffentlichen Predigten seiner Gemeinde fürträget, dieselbe mit Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen behauptet und hiergegen des anderntеils Meinung widerlegt, verwirft und seine Zuhörer darunter aufs beste informieret, woran sie sich halten sollen, nur daß es geschehe ohne Bitterkeit, Verketzerung, Verdammung und Anathematisieren, mit Sanftmut und einem gottesfürchtigen Theologo anständiger christlicher Bescheidenheit“. In einer Konsistorialratssitzung vom 27. Juli 1668 wurde dann der Standpunkt des Kurfürsten dahin präcisiert, daß er nicht eine Religionsmengerei einführen wollte, denn er wüßte gar wohl, „daß, so lange die Kontroversien währeten, diese Einigkeit nicht zu hoffen sei, sondern er verstände durch solche Einigkeit anders nichts als nur civilem concordiam in conversatione politica; einem jedwedem aber bliebe seine Religion und libertas conscientiae frei“. Auch diese Wendung war dem Einschreiten der märkischen Stände zu verdanken. In einer

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 1, 395 f

Eingabe vom 11. April 1668 machten sie dem Kurfürsten ausführliche Vorschläge. Sie wurden dem Konsistorium zur Begutachtung überwiesen. Die Protokolle über die hier gepflogenen Verhandlungen liegen noch im Geh. Staatsarchiv vor. Bemerkenswert ist dabei eine eigenhändige Bemerkung von Bergius: „Ich meinesteils kann nicht anders absehen, wann je eine Deklaration soll ausgefertigt werden, als daß sie den Edictis nicht zuwider sei, sondern vielmehr zur Einigkeit dienen könne, wann nur die Prediger nicht weiter greifen und sich in denen vorgeschriebenen Schranken halten."

f. Spätere Politik.

Friedrich Wilhelms Kirchenpolitik schlug immer mehr eine andre Richtung ein. Da gerade in diese Zeit die Vermählung mit Dorothea von Holstein fällt, so liegt die Vermutung nahe, daß sie mildernd auf ihn eingewirkt hat, denn sie gehörte dem lutherischen Bekenntnis an und war allen Bevorzugungen der Reformierten abgeneigt.[1]) Bereits 1669 wurde Otto von Schwerin „sonderlich der geistlichen Sachen entladen".[2]) Der Kurfürst hatte jetzt mehr Zeit, persönlich die Leitung der Kirchenpolitik in die Hand zu nehmen. In den achtziger Jahren gewann dann Paul von Fuchs bedeutenden Einfluß bei der Entscheidung der kirchlichen Fragen, und seiner Feder wurden sie verschiedenfach zur Bearbeitung überwiesen.[3]) Von allgemeinen Erlassen kam der Kurfürst ab; er beschloß, von Fall zu Fall zu entscheiden.

---

[1]) Vgl. état présent de la maison de Brandenbourg 6. April 1669. (London Record office): elle a été Luthérienne de religion et quoiqu' elle s'est faite de la reforme de Calvin depuis son mariage, on ne laisse pas de croire qu'elle a fort refroidi le pèle qui parut en l'Electeur de favoriser ses sujets reformés. — Dazu ergänzend U. u. A. XIV, 1 S. 384 f.

[2]) Reskript vom 4. Oktober 1669. B. St. A.

[3]) Vgl. Salpius in Allgem. deutsche Biographie VIII S. 170.

Wie er schon früher eingeschritten war, wenn dieser oder jener Geistliche in seinem Glaubenseifer zu weit gegangen war, so that er es auch jetzt.[1])

Die gedruckte Litteratur wurde im Konsistorium eifrig durchforscht. Sobald eine Schrift erschien, in der gegen die Reformierten geschrieben war, wurde sie mit peinlicher Sorgfalt durchmustert, ob nichts Gehässiges darin war. Hier wurde anfangs noch etwas zu scharf vorgegangen. So wird heute niemand begreifen können, weshalb in „D. Egidii Strauchens abgenötigten Retorsion“ (Wittenberg 1668) der Kurfürst „die Reformierten auf's heftigste injurieret“ findet.[2]) Auch nahm der Kurfürst die Hülfe andrer Landesfürsten für die Abwehr der Polemik gegen die Reformierten in Anspruch. So verlangte er vom Kurfürsten von Sachsen[3]) einen Verweis gegen den Professor Johann Olearius wegen einer von diesem verfaßten Schrift.

Auch die Predigten der Geistlichen wurden überwacht. Als Friedrich Gesenius, Prediger zu Gardelegen, 1674 Aeußerungen über das Abendmahl der Reformierten fallen ließ, sollte er zur Vernehmung vor das Konsistorium gezogen werden. Gesenius suchte mit nichtigen Einwänden dem zu entgehen. Es wäre ihm dies auch gelungen, wenn er nicht 1676 „ohne Konsens, ohne Zensur, außer Landes“ eine Schrift über die Abendmahlslehre[4]) hätte erscheinen

[1]) Was in diesen oder jenen Werken über Vorladungen vor das Konsistorium berichtet wird, muß mit der größten Vorsicht aufgenommen werden.

[2]) Reskript vom 27. Juli 1668 B. St. A. verordnet, alle Exemplare der gegen Ulrich Calixt gerichteten „Schmähschrift zu konfiszieren, auch allen Buchdruckern, Buchführern und Buchbindern bei 100 Thlrn. Strafe verbieten zu lassen, daß sie solche Schmähschrift weder heimlich noch offentlich allhier verkaufen, wenig anhero von anderen verschreiben sollen.“

[3]) Schreiben vom 26. Mai 1685. B. St. A.

[4]) Gründlicher, bündiger und klarer Beweisthumb, daß die Worte des Testaments Jesu Christi im hochheyl. Abendmahl, so wie Sie sonst angenommen rc. gedruckt zu Magdeburg und Helmstedt 1676.

lassen, trotzdem ihn Stosch schon bei der Ankündigung im Leipziger Katalog gewarnt hatte. Erst im März 1677 erscheint Gesenius vor dem Berliner Konsistorium; doch sucht er die Verhandlung bald abzubrechen und kehrt in seine Heimat zurück. Erst bei Androhung einer Strafe von 100 Thlrn. kommt er gemächlich wieder nach Berlin.[1])

Bemerkenswerter ist das Verfahren gegen den Inspektor Lic. Johann Georg Hoffmann aus Wittstock.

Hoffmann hatte 1674 auf Veranlassung des Magistrates von Berlin in der Marienkirche eine Probepredigt gehalten. Da nun wider das Herkommen der Propst der Kirche, Andreas Müller, nicht um Rat deshalb gefragt war, so veranlaßte der Kurfürst auf Müllers Beschwerde den Magistrat, nochmals eine Probepredigt von Hoffmann halten zu lassen, da „die Gemeinde und sonst jedermänniglich mit seiner Gabe gar wohl vergnügt“ sei.[2]) Alsbald wird vom Konsistorium eine neue Anklage gegen Hoffmann vorgebracht; er soll in Rostock die Konkordienformel beschworen und zu Magister Lubath, Diakonus zu St. Marien in Berlin, geäußert haben, daß er ungeachtet der kurfürstlichen Edikte doch „bei der beschworenen Konkordienformel verbleiben wolle“.[3]) Doch auch diese Anfeindung fruchtete bei dem Kurfürsten nichts. Deshalb wandte sich Müller an Otto von Schwerin; doch dieser erklärte, daß er „bei dergleichen Sachen nichts thun könnte“. Das berlinische Ministerium[4]) forderte die Absetzung Hoffmanns, eines „widersetzlichen Mannes, der bei seiner Promotion so ärgerlich gehandelt, uns alle so trotzig und freventlich in-

[1]) Reskript vom 1. September 1677. Die Akten über diesen Fall befinden sich vollständig in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums. Bibl. Oelrichs fol. VIII. nr. 71.

[2]) Konsistorium an den Kurfürsten vom 10. März 1674. B. St. A.

[3]) Reskript vom 10. April 1674. B. St. A.

[4]) D. h. die reformierten Prediger in demselben.

jurieret". Doch Friedrich Wilhelm fand „keine erhebliche Ursache", warum Hoffmann nicht zum Prediger zu St. Marien vociert werden sollte, „zumal ermelter Hoffmann zwaret der Lutherischen Lehre und Bekenntnis zugethan zu sein genugsam bezeuget, aber auch gehorsamer Haltung der ergangenen Edikte sich verbunden gemachet".

Diese unabhängige Entscheidung kann dem Kurfürsten nicht hoch genug angerechnet werden. Stosch empfand es schwer, „daß man um eines jungen, unerfahrenen und ehrgeizigen Mannes willen ein ganzes Ministerium zu Berlin betrübet und ihren angefangenen Frieden gestöret".[1]) Sein Einfluß war in dieser Zeit bereits gering.[2])

Die vielfache Beschäftigung mit der äußeren Politik, dazu die wiederholte Abwesenheit verhinderten den Kurfürsten, sich anhaltend mit der kirchliche Frage zu beschäftigen. Wenn auch die Stände hin und wieder diesen oder jenen Punkt zur Erörterung brachten, so kam die Sache doch erst durch den Konvokationstag von 1683 zum Abschluß. Die Stände hatten bei ihrem Zusammentritt allerhand vorzubringen. Die Deputierten des Havellandes fanden es unbillig, daß eine Visitation der Geistlichen vorgenommen wurde;[3]) die aus der Neumark brachten klagend vor, „daß bei ihnen ihren ganz lutherischen Gemeinden reformierte Prediger etiam inconsultis et contradicentibus patronis et parochialibus eingesetzt" seien.[4]) Die Uckermärker waren nun der Meinung, die gravamina ecclesiastica nicht vor den civilia zu behandeln, da sie „besorglich" waren, „überall nichts Fruchtbarliches auszurichten".[5]) Die Vertreter der Altmark wollten dagegen auf die wesentlichen Punkte von

---

[1]) Nach den im Geh. Staatsarchiv befindlichen Akten.
[2]) Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. Bd. VI, S. 127.
[3]) U. u. A. X, 583.
[4]) U. u. A. X, 589.
[5]) U. u. A. X, 593.

1653 zurückgehen.[1]) Auch die Ritterschaft war der Ansicht, „zur Abthuung der gravamina ecclesiastica vornehmlich zu Gottes Ehre und Befreiung der bedrängten Gewissen ihr Absehen zu richten“.[2]) In der dem Kurfürsten überreichten Eingabe[3]) hoben die Stände bezüglich der kirchlichen Frage namentlich hervor, „daß nicht allein zu verschiedenen Malen alles dawider geschehenen Protestierens und Kontradicierens ohngeachtet von dem Kurf. Consistorio zu Küstrin ganz lutherischen Gemeinden unstreitig reformierte Prediger, als wie im Amt-Städtlein zu Fürstenfelde, Schaumburg, Zorndorf, Ziche, Blumberg und auf dem Berge vor Crossen geschehen, ohngeachtet des denen von der Ritterschaft Membris zustehenden iuris compatronatus vorgesetzet, sondern auch einige der Kompatronen reformierter Religion zugethan contra praxin ecclesiae Lutheranae, nach welcher das exercitium actuum parochialium dem ordentlichen Prediger des Ortes kompetiert, der Oerter, wie zu Balchow und Zibingen geschehen, sich selbsmächtig unterstanden, die Kirchenschlüssel vom ordinario loci mit Gewalt abzufordern, und den Gottesdienst und Administrierung der Sakramente durch fremde und auswärtige reformierte Prediger bestellen lassen“. Sie richten des ferneren an den kurfürstlichen Herrn die unterthänigste Bitte, „nicht allein die gn. Verfügungen zu thun, daß dergleichen Seelen und Gewissen drückende Prozeduren in dero Landen nicht weiter vorgenommen, sondern auch die lutherischen Gemeinden in der Neumark hinwiederum mit lutherischen Predigern versehen und ihnen ihre Gewissen freigelassen, auch einem Patrono fernere Veränderung im Kirchenwesen zu machen wider das Herkommen der Oerter nicht verstattet, auch daß zu solchem Ende eine nachdrückliche

[1]) U. u. A. X, 587.
[2]) U. u. A. X, 600 f.
[3]) U. u. A. X, 606 f.

gn. Verordnung an das Kurf. Küstrinische Konsistorium, solches alles gesuchtermaßen zu redressieren, inskünftige aber nicht ferner zu gestatten, noch selbst vorzunehmen, abgelassen werden möge".

Friedrich Wilhelm hatte durchaus „nicht einen Gedanken, jemanden in seiner Gewissensfreiheit zu kränken", und war gern erbötig zu rechtlicher Entscheidung, „dafern ja ein oder ander Patronus etwas wider Recht vorgenommen hätte".[1]) In einem andern Schreiben an die Stände[2]) versprach er Abstellung der betreffs der Neumark vorgebrachten Beschwerde; doch fügte er hinzu, daß die Interessenten besser gethan hätten, bei ihm Beschwerde zu führen, als die Sache zu einem Landgravamen zu machen. Darauf brachten die Stände[3]) Fragen der Verwaltung, wie Bestellung der Vertreter im Schul- und Predigtamt, Verkündigung der kurfürstlichen Erlasse von der Kanzel u. a. m., zur Erörterung, vergaßen dabei auch nicht das Patronatsrecht. Auch hier war der Kurfürst geneigt, Mißstände zu beseitigen.[4]) Ausdrücklich betonte er dabei, daß als Grundlage jeglicher Maßnahme der Rezeß von 1653 angenommen werden sollte. Gleichzeitig wurde dem Konsistorium anbefohlen, „daß, wann in puncto redituum die Sache über 4 Thaler nicht ansteiget oder der Streit wegen der Kirchenstühle mehr nicht als zween Thaler trägt, die Sache alsdann vor den Magistrat und Richter desselben Ortes ausgeführet, wann sie aber ein Mehrers und über itzgedachte Summe sich belaufen, alsdann an das Konsistorium remittieret werden solle".[5])

---

[1]) U. u. A. X, 611 f.

[2]) Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 725.

[3]) Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 785 ff.

[4]) Mylius VI, 557 f.

[5]) Reskript an das Konsistorium vom 6. Juni 1683. Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 840. Eine Erläuterung des Ediktes giebt eine weitere Verfügung vom 15. Mai 1684 bei Mylius C. C. M. VI, 563.

Am strengsten hielt der Kurfürst daran fest, daß der den Reformierten vor allem anstößige Exorcismus fortgelassen würde. Bereits vor dem Erlaß der Edikte[1]) hatte er verordnet, daß die Kinder „ohne diesen Zusatz allein nach Christi Einsetzung" getauft würden. Aber Zuwiderhandlungen kamen immer vor. Die lutherische Gemeinde verlangte danach, und ein Prediger, welcher den Exorcismus nicht einfügen wollte, wurde verdächtigt. So erging denn noch 1686 eine kurfürstliche Verfügung,[2]) die auf das Edikt von 1664 verwies und streng die Fortlassung des Exorcismus forderte.

g. Die Reformierten.

Für die Beurteilung der Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten ist die Frage von Wichtigkeit, ob denn die Reformierten wirklich immer nur die Angegriffenen gewesen sind. Wenn man die Beschwerden der reformierten Hofprediger über die geringsten Angriffe der Lutherischen liest, so verlangt man von diesem Zartgefühl eine doppelt achtsame Schonung der Andersgläubigen. Doch der mehr als einmal von den Ständen ausgesprochene Wunsch, „daß sowohl der reformierten als der lutherischen Religion zugethane Prediger in ihrer Lehre und Leben sich moderati auf den Kanzeln, wie auch in dero hohen und anderen Schulen bei Traktierung der Streitartikul gegen einander erweisen, aller Exekration sich enthalten und keiner den andern verdammen, verlästern, verketzern oder mit unannehmliche Zunamen belegen," war wohl nicht unbegründet. Die Reformierten sprachen es in der schärfsten Form aus, daß die Lehre der Lutherischen unchristlich sei und der heiligen Schrift widerspreche.[3]) In den Streitschriften der

---

[1]) Reskript vom 4. September 1664. C. A.

[2]) Reskript vom 7. September 1686. C. A.

[3]) Die Stände an den Kurfürsten vom 16. Juni 1665. B. St. A.

Reformierten aus damaliger Zeit findet sich nur zu viel, was nicht aus friedfertigen Herzen geflossen ist, und der gegen die Lutheraner erhobene Vorwurf des „capernaitischen Fleischgenusses“ beim Abendmahl ist bei jenen eine ganz gewöhnliche Stilblüte.[1])

Daß die Reformierten von den brandenburgischen Kurfürsten auf Kosten der Lutherischen begünstigt sind, wird niemand den urkundlichen Beweisen gegenüber in Abrede stellen. Johann Sigismund hat die Domkirche zum reformierten Gottesdienst allein auf Grund seines ius reformandi genommen.[2]) In den Marken war keine Stimmung für das reformierte Bekenntnis. Daß die Stände gegen jede Begünstigung desselben Beschwerde führten, gebot die Vorsicht, da ja der Landesherr vermöge des ihm zustehenden ius reformandi selbst nach den Festsetzungen des westfälischen Friedens zu den weitgehendsten Maßnahmen berechtigt war. Auch Friedrich Wilhelm hat in verschiedener Richtung den Versuch gemacht, die Rechte der Reformierten zu erweitern. Schon 1656 bestimmte er, „daß diejenigen, so zur reformierten Kirchenlehre sich bekennen, sowohl als andere zum Examen und Ordination zugelassen werden sollen, und, dafern solche sich in der Domkirche ordinieren lassen wollen, das den lutherischen Präpositis sowohl der reformierten examini als ordinationi beizuwohnen freistehen solle.“[3]) Es kann dann nicht auf Zufall beruhen, daß bei der Befürwortung von Gesuchen um Anstellung im kurfürstlichen Dienste mehr als einmal hervorgehoben wird, daß der Betreffende auch reformiert sei.[4]) Der Übertritt hervorragender

---

[1]) Über Stosch' Schriften vgl. meinen Aufsatz in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. VI. S. 133.

[2]) Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 65.

[3]) Reskript vom 3. Dezember 1656. B. St. A.

[4]) Namentlich bei den Bewerbungen um Stellen in der Marine findet sich dieser Hinweis häufig, wie mir Herr Archivar Dr. Philippi

Familien zum reformierten Bekenntnis wurde stets begünstigt; gern wurde alsdann den Adligen der Gottesdienst nach dem Gebrauche der reformierten christlichen Kirche im Wohnhause gestattet.[1])

Namentlich seit dem Ende der sechziger Jahre wurden verschiedenfach reformierte Gemeinden in den Marken begründet. Es steht dies im engen Zusammenhang mit den Kolonisationsversuchen des Kurfürsten. Den ins Land gezogenen Holländern wollte Friedrich Wilhelm auch gern ein kirchliches Heim schaffen. Was an reformierten Gemeinden vorhanden war, genügte ihm nicht. Wohl hatten sich nach Johann Sigismunds Übertritt reformierte Gemeinden gebildet; aber es fehlte ihnen die Organisation.[2]) In Küstrin waren schon seit lange die Calvinisten zusammengekommen, wenn der Kurfürst dort anwesend war. Der mehrjährige Aufenthalt des jungen Kurprinzen Friedrich Wilhelm schuf dann einen ständigen Gottesdienst. Später wurde die Seelsorge von einem Frankfurter Professor besorgt. Unliebsame Streitigkeiten der Gemeindemitglieder mit der lutherischen Geistlichkeit veranlaßten im Jahre 1662 die Anstellung eines reformierten Predigers.[3]) Aus ähnlichem Grunde hatte sich in Crossen eine reformierte Gemeinde gebildet. Hier hatte Georg Wilhelms Gemahlin ihren Witwensitz; aber auch nach ihrem Tode (1660) wurde auf Befehl des Kurfürsten in der Schloßkapelle reformierter Gottesdienst weiter

---

gütigst mitteilte. Auch darin liegt ein Stück Politik, daß mit peinlicher Sorgfalt alles auf die Reformierten bezügliche Aktenmaterial aufgehoben wurde. Daß unter den Akten, die französischen Refugiés betreffend, jedes Gesuch um die geringste Unterstützung aufbewahrt wurde, darf auch nicht unbemerkt bleiben. Die Fülle der Materialien über die französischen Reformierten tritt doppelt scharf hervor, wenn man im Geh. Staatsarchiv nur Weniges über die Lutherischen findet.

[1]) Reskript vom 28. August 1665. B. St. A.

[2]) Hering, neue Beiträge I, 1 f.

[3]) Hering, neue Beiträge I, 14.

gehalten.[1]) Ferner erhielt das wiederaufgebaute Städtchen Joachimsthal in der Mittelmark einen reformierten Prediger;[2]) ebenso die holländischen Kolonien Zehlendorf und Zülsdorf bei Oranienburg,[3]), dazu das von reformierten Kolonisten wiederbesetzte Alt-Landsberg.[4]) In Potsdam war die reformierte Gemeinde so gewachsen, daß sie nicht mehr von Berlin aus versehen werden konnte und selbständig wurde.[5]) Von „brabantischen Kesselführern" wurden die reformierten Kolonien Liebenberg und Neuholland gegründet.[6]) Um das reformierte Waisenhaus in Oranienburg bildete sich ebenfalls eine Gemeinde.[7])

In Frankfurt an der Oder rief die Zuweisung einer Kirche an die Reformierten große Unruhe hervor. Die Reformierten wünschten die wüstliegende Nikolaikirche zur Ausübung ihres Gottesdienstes zu haben. Sie war ihnen vom Magistrat verweigert. Doch gaben sie sich damit nicht zufrieden, sondern wandten sich an den Kurfürsten in der Hoffnung bei ihm ein geneigtes Gehör zu finden. Durch den Nebenreceß des Landtages von 1653 war allerdings den Reformierten die Mitbenutzung der Nikolaikirche eingeräumt, aber nur um die jungen Studenten im Predigen zu üben. Aber auch das war man von seiten der Stadt nicht geneigt zuzugestehen. Vergebens ließ der Kurfürst Bürgermeister und Deputierte zu sich nach Küstrin kommen, sie beharrten fest auf ihrem Rechte. Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät in Leipzig stimmten dem bei, und so erklärte der Magistrat, nur allein der Gewalt

---

[1]) Hering, neue Beiträge I, 41 ff.
[2]) Hering, Beiträge II, 222 ff.
[3]) Hering, Beiträge II, 227 ff.
[4]) Hering, Beiträge II, 238 ff.
[5]) Hering, Beiträge II, 256 ff.
[6]) Hering, Beiträge II, 267 ff.
[7]) Hering, Beiträge II, 277 ff.

weichen zu wollen. Militär wurde nach Frankfurt gelegt, und zwei kurfürstliche Räte, die von Küstrin kamen, mußten die Kirche in Besitz nehmen und sie dann den Reformierten übergeben.[1]) Dieser Gewaltstreich trug nicht gerade zur Hebung des kirchlichen Friedens bei.

Die reformierten Kirchen und Gemeinden, deren es 1680 sechszehn gab, erhielten eine einheitliche Organisation. Sie hatten keine besonderen Inspektoren, sondern hingen allein von dem kurfürstlichen Konsistorium ab. Der Präsident war der Vorstand, dann ein Geheimrat; ein Hofprediger, zwei Pröpste und vier Geistliche nebst dem Diener machten 1700 das Personal derselben aus.[2])

Den lutherischen Gemeinden wurden mehrfach reformierte Geistliche aufgenötigt.[3]) Doch nicht immer gaben die Gemeinden damit sich zufrieden. Vergebens versuchte Friedrich Wilhelm, die Propstei auf dem Berge vor Crossen für das reformierte Bekenntnis zu gewinnen. Zwar setzte er hier 1661 einen reformierten Propst ein; aber in der Folgezeit mußte er sich zu einer paritätischen Teilnahme der Lutherischen und Reformierten bequemen.[4]) Das Städtchen Fürstenwalde erhielt 1677 einen reformierten Prediger. Mit Unterstützung der Prälaten, Herren Ritterschaft und Städte der Neumark beschwerte es sich darüber beim Kurfürsten. Er befahl nun, „den Reformierten anderwärts zu befördern, den Supplikanten aber einen lutherischen Prediger zu vocieren, jedoch daß

---

[1]) Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835. S. 298 ff. Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder 1853 S. 224 ff.

[2]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates I, 416.

[3]) Herings (Neue Beiträge I, 33 ff.) Behauptung, daß dem Unionsversuche in Ziche, Schaumburg, Fürstenfelde, Blumberg und Zorndorf die Stimmung der Einwohner günstig war, bedarf nach U. u. A. X, 606 f. der Berichtigung. Vgl. oben S. 234.

[4]) Hering, neue Beiträge I, 48 ff.

derselbe von denen moderatis sei, und da sich alles Schmähens, Lästerns und Verketzerns der Reformierten enthalte".[1]) Auch in der Altmark ereignete sich Ähnliches. Schon früher gab es hier einige reformierte Familien. Die Einwanderung von friesischen und holländischen Kolonisten bot dann den Anlaß zu dem Plane, nach Stendal einen reformierten Prediger zu berufen.[2]) Wenn nun auch dieser zufällig ausblieb, so zeigte doch der sich kundgebende Unwille der lutherischen Geistlichkeit, daß hier ein wenig fruchtbares Feld sei. Die Reformierten wandten sich an den Kurfürsten mit der Bitte, ihnen in der ihm unterstehenden Kirche von Buch, einem Flecken im Amt Tangermünde, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes zu gestatten. Doch die Ausführung dieses Planes scheiterte an dem Widerstand des dortigen lutherischen Geistlichen, der sich dabei auf ein von Wittenberg eingeholtes Gutachten[3]) berief. Die Altmark litt hierunter insofern Schaden, als die holländischen Kolonisten sich nach Oranienburg begaben, da ihnen dort freie Religionsübung gestattet war.

In der Mark ließen sich später auch viele französische Réfugiés nieder. Da aber die Aufnahme derselben nicht allein die Mark betrifft, so wird in einem späteren Abschnitt (S. 289 ff.) im Zusammenhang davon zu sprechen sein.

h. Das Kirchenregiment.

Visitationen sind unter der Regierung des Großen Kurfürsten verschiedenfach veranstaltet[4]), 1646—1648 in der

---

[1]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 271 f.

[2]) Hering, neue Beiträge I, 66 ff.

[3]) Consil. theol. Witteberg. I, 493.

[4]) Visitation im Jüterbogschen angeordnet den 25. Juni 1650. C. A.

Altmark,[1]) 1658—1660 in der Kurmark,[2]) 1676 in der Neumark. Niemals fand eine sich über sämtliche Marken erstreckende Untersuchung des Kirchenwesens statt. Die letzte allgemeine Kirchenvisitation war 1600 gewesen. Zwar erkannte der Kurfürst die Notwendigkeit einer allgemeinen Visitation „zur Abhelfung deren durch's Kriegswesen eingerissenen Unordnungen",[3]) und hierin stimmte ihm auch das Konsistorium wiederholt bei,[4]) aber wieder war es der Einfluß von Stosch, der den Kurfürsten zu einer andern Ansicht bekehrte. Die Gründe, welche ihn dazu bewogen, eine Ablehnung der Kirchenvisitation zu beantragen, sollen die gleichen sein, die den verstorbenen Bergius von einer derartigen allgemeinen Maßnahme abgehalten haben. Hauptsächlich war es der Mangel an einer festen Grundlage, von

---

[1]) Durch Reskript vom 8. Juli 1646 wurden im Salzwedelschen, Gardelegenschen und Seehausenschen als Visitatoren befohlen Hempo von dem Knesebeck, Achatius von der Schulenburg und Superintendent Johannes Stral, dagegen im Stendalschen, Angermündischen und Osterburgischen Christoph von Bismarck, Joachim von Eichstädt und der Superintendent von Stendal. Sie sollten das kirchliche Leben und die Einkünfte revidieren, auch etwaige Streitigkeiten zwischen Patron und Gemeinde schlichten. Ihr Bericht vom 10. Juli 1649 ist im allgemeinen befriedigend, da sie „die Zuhörer an den meisten Örtern in dem Catechismo und Artikuln des christlichen Glaubens noch ziemlichermaßen fundiert gesehen und zwischen den Patronis, Pfarrern und der Gemeinde gute Einnigkeit und Vertraulichkeit gespüret". B. St. A. v. Kessel, Henniges von Treffenfeld und seine Zeit, Stendal 1863 S. 11 ff. veröffentlichte einen Visitationsbericht v. 1649 auszugsweise. Ein Abschied an die Visitatoren vom 21. November 1646 bei Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Urkundenbuch S. 162 ff.

[2]) Visitatoren Andreas Fromm und kurfürstlicher Rat Kaspar Junius. Visitationsabschied vom 5. April 1660. Die Visitation beschäftigte sich hauptsächlich mit der Ordnung der Finanzen. C. A.

[3]) Zwei Reskripte vom 11. Dezember 1649 an das Konsistorium sowie an den statthaltenden Kanzler und Räte. B. St. A.

[4]) Eingabe vom Jahre 1664. C. A.

der man bei einer Visitation ausgehen konnte. Denn ein allgemeingültiger Katechismus, auf Grund dessen man die Gemeindemitglieder prüfen konnte, war nicht vorhanden. Dann bemerkte auch Stosch, daß „Wittenbergisch gesinnte Inspektoren bei solcher Visitation Anlaß genommen, andere Moderatiores, so in caeremonialibus den exorcismum und andere Dinge nicht gebraucht und die Reformierten nicht verdammet, bei ihren Zuhörern als Synkretisten und Calixtiner verdächtig und verhaßt zu machen". An Stelle dessen wünschte Stosch, daß die Kandidaten bei ihrer Ordination ernstlich gemahnt würden, „daß sie Katechismus lehren, treulich und fleißig treiben sollen".[1] Natürlich konnte auf diesem Wege nie ein Einblick in das kirchliche Leben der einzelnen Orte gewonnen werden.

Die Visitationen, welche an verschiedenen Orten während der Regierung des Kurfürsten angestellt wurden, beschränkten sich fast ausschließlich auf eine Ordnung der Finanzen; nur hin und wieder wurde das kirchliche Leben gestreift. Letzteres glaubte man nämlich nicht durch Visitationen fördern zu können, sondern durch Einzelverordnungen. Die Anregung hierzu ging von der Geistlichkeit selbst aus. Wiederholt wurden Eingaben gemacht, welche eine Unterstützung von der staatlichen Gewalt für die Kirchenzucht wünschen.[2]

Vor allem verlangen sie immer wieder eine strengere Heilighaltung des Sonntages. Hören wir die Stimme eines Pfarrers. „Der heilige Sabbath und Ruhetag des Herrn wird so liederlich und zwar mit allerlei Üppigkeit des Fleisches, in Wette, Saufen und Rennen, in Ballschlagen und Kartenspiel und dergleichen Mutwille miß-

[1]) Eingabe des Hofpredigers Stosch, nicht datiert. C. A.

[2]) Petrus Willich, Pfarrherr zu Langen, an das Konsistorium vom Juni 1664. C. A.

braucht und entheiligt, unangesehen ich kraft habenden Amtes Inhaltes göttlichen Worts wider solche Werke der Finsternis sowohl pro contione als im Beichtstuhl getreulich und freundlich warne". Noch weitergehend ist die Klage eines andern Zeitgenossen,[1]) der darüber berichtet:

„Am Sonntage arbeitet man im Lande insgemein, wird auch mit Saufen, Spielen, Tanzen, Fideln u. s. w. sehr entheiligt. Die wenigsten Zuhörer können von ihrem Glauben und Christentum Rechenschaft geben. Man fanget schon an, den Predigten auf der Kanzel zu widersprechen. Ihre Vermahnungen helfen nicht mehr, können bei ihrem eigenen Gesinde nichts ausrichten, das will davongehen, wenn ihm zugeredet wird, dann haben die Prediger ihr Brod nicht. Prediger selber leben teils sehr ärgerlich, die ordentlichen remedia solches zu korrigieren sind hingefallen. Wenn der Fiscal erst kommen muß, das ist zu lange geharret. Um Gott eifert niemand mehr, sondern es gehet, wie dort stehet: Ist er Gott, so rechte er um sich selbst. Niemand will dem Satan Eingreif thun, der mag frei, offentlich, ungehindert und mit Jauchzen Gott äffen und seine Gebote mit Füßen treten. Des Satans Reich wird befordert, Christi Reich aber gedrücket. Die jura ecclesiae und ministerii werden gekränket. Die Kirchen kommen fast an allen Orten um ihr Vermögen, damit sich der Prediger Unterhalt endlich ganz verlieren wird. Böse patroni machen, was sie wollen, plagen ihre Prediger, machen Knechte daraus, trotzen auch wohl dem Consistorio selber mit anzüglichen Schriften, weil sie sich der Gelegenheit gebrauchen können. Der gemeine Haufe verwildert ganz. Niemand ist, der sich des elenden Volkes erbarmen und es unter eine Disciplin bringen wolle. Die Inspektores schicken teils dem

---

[1]) Fromm, Erklehrung und abgedrungene Verantwortung. Wittenberg 1667 S. 16 f.

Consistorio gar klägliche Schriften ein, führen das gräuliche Unwesen nach der Länge an und sagen, sie können nichts mehr thun, wollen sich der Verantwortung losmachen und dem Consistorio dieselbe aufbürden. Das soll die Schuld, wo nicht Abhelfung geschehe, tragen und es vor Gott verantworten. Das Consistorium, damit es sein Gewissen rette, thut an gehörigen Orten bewegliche Erinnerungen, es bleibet aber dennoch, wie es ist."

„Nicht ohne Leidwesen" vernahm nun der Kurfürst, daß der Tag des Herrn vielfach entheiligt wurde, und daß aus dem Sonntag ein Sündentag geworden war. Er verbot deshalb die Abhaltung der Jahrmärkte zu dieser Zeit und forderte dringend von seinen Unterthanen eine strenge Heilighaltung dieses Tages.[1]) Freilich half eine erste Verordnung wenig, denn immer wieder mußte sie wiederholt werden, um z. B. zu erreichen, daß an den Sonntagen erst von fünf Uhr nachmittags ab Wein und Bier verschenkt wurde.[2])

Nicht minder richtete Friedrich Wilhelm sein Augenmerk auf die Abhaltung eines allmonatlich zu feiernden Buß-, Fast- und Bettages. Im Jahre 1664 hatte er zunächst in Hinblick auf den Türkenkrieg verordnet, „daß am ersten Mittwoch eines jedweden Monats ein allgemeiner Buß-, Fast- und Bettag, alle Mittwoch außerdem eine Betstunde zu Mittag um halb ein Uhr gehalten und von jedermänniglich fleißig besucht werden sollte, es wäre denn, daß einige Alters, Krankheit oder anderer unumgänglicher

---

[1]) Bei der Visitation in der Altmark stellte sich mangelhafte Heilighaltung des Sonntages heraus. Die Visitatoren machten allerhand Vorschläge zur Abstellung der Mißbräuche. Eingabe v. 10. Juli 1649. B. St. A. Dies rief wohl die Verordnung v. 1649 Mylius C. C. M. I, 2, 69. VI, I, 393 ff. hervor; später erfolgte dann das Reskript vom 22. Februar 1676. Mylius a. a. O. I, 2, 85 ff.

[2]) Reskript vom 1. März 1683. Mylius C. C. M. I, 2, 89 ff.

Ursachen halber zur Kirche nicht kommen könnten, diejenigen haben mit den Ihrigen zu Hause oder an was Orte sie sich befinden, das allgemeine Bußgebet mit herzlicher Andacht und Devotion zu verrichten." Der sonstige Gottesdienst sollte durch diese Neuerung nicht leiden; nur die Predigt am Dienstag vor dem Bußtage konnte in Wegfall kommen.[1]) Später wurde dann angeordnet, daß der Bußtag mit einem etwa in die Woche fallenden Festtage zusammengelegt werden sollte. Hierbei waren sowohl die Feste der Reformierten als die der Lutherischen in Betracht zu ziehen.[2]) Doch war alsdann wiederum die Entscheidung notwendig, „ob, wenn Feste in die Bußwoche mit einfallen, die Feste mit auf die Bußtage oder die Bußtage auf die Feste verlegt und ob alsdann nur eine oder die sonst gewöhnliche Predigt gehalten oder der ganze Tag gefeiert werden sollte."[3])

Über den Gang des damaligen Gottesdienstes unterrichtet uns die freiherrlich Putlitzsche Kirchenordnung.[4]) Begonnen wurde mit der Absingung eines Psalmen Davids, „wie dieselben in deutsche Reimen durch Ambrosium Lobwasser versetzt." War der Psalm etwas lang, so sollte ein Teil desselben erst nach der Predigt gesungen werden. Auf den einleitenden Gesang folgte ein vorgeschriebenes Gebet, darauf die Verlesung der Sonntagsepistel. Nach einem kurzen Gesang wurde dann das Sonntagsevangelium verlesen. Hieran schloß sich der christliche Glaube „vor Voll in allen vier Versiculn dergestalt, daß die Himmelfahrt, das Sitzen zur Rechten Gottes und die Wiederkunft unseres Herrn Jesu Christi mitgesungen und nicht, wie in etlichen Kirchen gebräuchlich, ausgelassen werde." „Darauf tritt

---

1) Mylius C. C. M. I, 2, 82 f.

2) Mylius C. C. M. I, 2, 103 f.

3) Die Ministerien von Cölln und Berlin an den Kurfürsten 1687. G. A.

4) Freih. Putlitzsche Kirchenordnung v. 26. Nov. 1651. G. A.

der Prediger auf den Predigtstuhl und machet den gebräuchlichen Eingang, worauf wird gesungen der Gesang: O Gott, du bist unser Vater u. s. w." Dann ist das Vaterunser laut von der stehenden Gemeinde vorzutragen. Hierauf folgt die Mitteilung des Textes und die Erklärung desselben, woran sich die Predigt anschließt. Nun ist ein Gebet in vorgeschriebener Form zu sprechen. Dann erfolgt der Segen, doch ohne dabei ein Kreuz zu schlagen.

Die religiöse Anschauung des gemeinen Volkes wurde damals immer noch durch Mißbräuche beeinträchtigt, die auf die katholische Zeit zurückzuführen waren. Der Kurfürst war stets eifrig bemüht, alles, was ihm nicht dem wahren, reinen Evangelium zu entsprechen schien, zu beseitigen. Die noch üblichen Fastnachtsspiele, wie Aufzug, Mummerei, Gaukelei, Prozession mit Musik über die Gassen gestattete er nicht ferner. „Diejenigen, so mit Spielleuten, Aufzügen oder Äffereien und Narrenteidingen auf den Gassen und sonsten betreten würden, sollte der Magistrat jedes Ortes nach Befindung der Sachen-Beschaffenheit mit Geld oder Gefängnis abstrafen."[1]) Mit Betrübnis bemerkte er ferner, daß bei der Lossprechung der Lehrjungen Mißbräuche sich eingebürgert hatten, welche auf eine Verspottung der heiligen Sakramente hinausliefen. Die Bürgermeister und Ratmänner sollten nun alle Innungen und Gewerke damit bekannt machen, daß ferner derartige Vergehen mit hundert Thaler fiskalischer Strafe und mit dem Verlust der Privilegien belegt werden sollten.[2]) Aber es waren erst wiederholte Verordnungen in diesen Dingen notwendig,[3]) um derartige Bräuche dem Volksbewußtsein zu entreißen. Noch im Jahre 1686[4]) sah sich Friedrich

---

[1]) Reskript vom 4. Februar 1659. Mylius C. C. M. I, 2, 69 ff.
[2]) Reskript vom 9. Juli 1674. C. A.
[3]) Reskript vom 8. Februar 1670. Mylius C. C. M. I, 2, 85 ff.
[4]) Reskript vom 13. Dezember 1686. C. A.

Wilhelm veranlaßt, gegen das Umgehen mit dem heiligen Christ, „Komoedien und Possenspiel" in der Zeit des Weihnachtsfestes einzuschreiten.

Eine Hebung des kirchlichen Lebens glaubte der Kurfürst auch dadurch zu erreichen, daß er allen die kirchlichen Andachtsformen verständlich machte. Noch immer hatte sich der Gebrauch der lateinischen Gesänge erhalten. Da nun nach der richtigen Erkenntnis des Kurfürsten „wohl öfters gar niemand in den Kirchen vorhanden, der die Sprache verstehe," so wurde 1671 allgemein die Abschaffung des Magnifikat und andrer Gesänge befohlen,[1]) an deren Stelle deutsche Psalmen und Lieder treten sollten, die sich für die Zeit schickten. Bereits vordem war an einzelnen Orten der lateinische Kirchengesang abgeschafft. So wurde schon 1663 in der Havelberger Stiftskirche die Einführung deutscher Gesänge und die Auslegung des Katechismus in der Muttersprache auf Antrag des Dompropstes von Grote gestattet, „wann es dann," sagt die Verfügung, „nicht ohne ist, daß die lateinischen Gesänge in den Kirchen noch Reliquien aus dem Papsttum seind und billig nach der apostolischen Lehre in christlichen Gemeinden alles in gemeiner, verständlicher Sprache gehandelt werden soll."[2])

Was aber half das alles, wenn die Gemeindemitglieder nicht in den Grundlagen des christlichen Glaubens wohl unterrichtet waren. Stosch hatte richtig erkannt, daß eine eifrige Traktierung des Katechismus hochnötig war.[3]) Bei

---

[1]) Verordnung vom 23. März. C. A. Gedruckt erging die Verfügung des Konsistoriums am 28. März.

[2]) Verfügung vom 10. Oktober 1663. C. A.

[3]) S. o. S. 243. Bereits die Visitationen der Altmark betonen diesen Punkt: „daß die Jugend auf dem Lande von den Küstern in Beten, Lesen und Hauptstücken christlicher Religion fleißig unterwiesen und in den Sonn- und Festtagen nebenst der Predigt göttliches Wortes, die Lehre des Katechismi zugleich getrieben, auch an solchen

den angestellten Visitationen wurde nun auch genau danach geforscht, ob der Prediger immer fortgesetzt Erklärungen des Katechismus abhielt. Freilich war die Auskunft, welche auf diese Fragen gegeben wurde, öfters wenig befriedigend. Die jungen Geistlichen wurden bei ihrer Ordination vielfach darauf hingewiesen, daß sie als eine nicht zu unterschätzende Aufgabe ihres Amtes die Katechesen zu halten hätten. Doch um auch auf die schon im Dienst befindlichen einzuwirken, mußte 1670 die Verordnung ergehen, daß „alle und jede Lehrer und Prediger bei den Examinibus und in den Confirmationibus auf's allerfleißigste dazu angemahnt werden" sollten.[1]) Verschiedenfach hat dann der Kurfürst Konferenzen betreffs der geistlichen Mißbräuche angeordnet. Doch hatten sie, soviel sich heute noch ersehen läßt, nur geringen Erfolg. Die Ordnung der Fragen des Beichtpfennigs u. a. fand bei der Geistlichkeit nur wenig Beifall, sie sah darin einen Eingriff in ihre persönlichen Rechte. Es war eben schwer, genau die Grenze zu ermitteln, bis zu der zu gehen ein jeder befugt war. Hier war ein Gebiet, das in gleicher Weise streitig war wie das Patronatsrecht. Friedrich Wilhelm erkannte mit richtigem Blick, daß ihm durch das letztere sehr die Handhabe zur Einwirkung auf die Geistlichen und das kirchliche Leben gegeben sei. Deshalb ließ er Nachforschungen anstellen, in welchen Kirchen ihm ein Patronatsrecht zustand. Dabei erhob sich manche Streitfrage, da die Magistrate nicht immer sorgfältig genug die hierauf bezüglichen Akten aufbewahrt hatten.

Unnötigen Luxus und Prunk bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu verhindern, war

---

Tagen die Unterthanen vor denen vom Adel und Amtleuten mit keinen citationibus molestieret werden, ist billig und dem göttlichen Befehl allerdings gemäß". Friedrich Wilhelm an die Visitatoren vom 9. Juli 1648.

[1]) Konsistorium an den Kurfürsten vom 7. Mai 1670. C. A.

der Zweck eines Erlasses vom 20. März 1655, der „zur männigliches Wissenschaft“ durch den Druck veröffentlicht war.[1]) Die Bestimmung, daß nur drei Gevattern bei Kindtaufen zuzulassen seien, wurde wiederholt übertreten, und Friedrich Wilhelm sah sich genötigt, die Zahl der zulässigen Gevattern auf fünf zu erhöhen.[2]) Für jeden etwa mehr gebetenen mußten sechs Groschen gezahlt werden. Da aber nun häufig von vielen lieber dieser geringe Satz gegeben wurde, als daß sie ihrer Prunksucht Schranken auferlegten, so wurde das Strafgeld auf einen Thaler für die Person erhöht, zugleich auch den Geistlichen die Befugnis gegeben, über fünf Gevattern zurückzuweisen.[3])

Da nun die Grundlage des Staates die Familie bildet, und jener nur gedeihen kann, wenn diese in Blüte steht, so widmete Friedrich Wilhelm als weiser Staatsmann der Ehe besondere Sorgfalt. Im Verlaufe seiner Regierung hat er in mannigfacher Weise über Ehesachen, soweit sie mit der Kirche in Verbindung standen, Bestimmungen getroffen. Dreimaliges Aufgebot forderte er von jedem[4]); die Haustrauung gestattete er nur denen vom Adel.[5]) Die Kopulation sollte nicht mehr auf den Abend verschoben werden.[6]) Witwen und Witwer sollten nur dann den Trausegen für eine neue Ehe erhalten, wenn sie zuvor die Verhältnisse ihres früheren Bundes geregelt und namentlich die daraus entsprossenen Kinder sicher gestellt hatten.[7]) Auch die Kriegsleute wurden in Ehesachen dem Richterspruch des Konsistoriums

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 65 ff.
[2]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.
[3]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 97 ff.
[4]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 103 f.
[5]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 95 f. 99 f.
[6]) Reskript vom 8. Dez. 1685 erneuert die Verordnung vom 22. Februar 1676. B. St. A.
[7]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 93 f.

untergestellt.[1]) Eine eigenmächtige Trennung von Tisch und Bett, wie sie vielfach ob kleinlicher Mißhelligkeiten vorgekommen war, wurde verboten.[2]) Nur bei böswilligem Verlassen sollte der unschuldige Teil durch Erkenntnis des Konsistoriums von den Fesseln der Ehe gelöst werden.[3])

Die Feststellung einer neuen Konsistorialordnung ist vielfach Gegenstand der Erörterung zwischen dem Kurfürsten und seinen Räten gewesen. Bereits Georg Wilhelm hatte die Revision der Konsistorialordnung befohlen, doch war zu seinen Lebzeiten das Werk wenig gefördert. In den ersten Jahren seiner Regierung dachte Friedrich Wilhelm schon an eine Fortsetzung des vom Vater begonnenen Werkes.[4]) Andre Dinge nahmen seine Aufmerksamkeit dann so in Anspruch, daß er hieran nicht mehr ausschließlich denken konnte. Das Konsistorium verfaßte eine neue Kirchenordnung und ließ sie auch ohne kurfürstliche Genehmigung drucken. Sie war bereits „etliche Jahre" in Übung, als Friedrich Wilhelm 1659 eine abermalige Erwägung der Frage anordnete.[5]) Im März desselben Jahres hatte Stosch sein Gutachten in der Sache abgegeben. Er verlangte, daß bei der Abfassung einer Konsistorialordnung derartige Ausdrücke gewählt würden, daß Lutherische und Reformierte darunter begriffen würden. Als Grundlage für die Lehren sollten neben der heiligen Schrift nur bewährte Concilia und die Augsburger Konfession gelten; bei der Erörterung streitiger Fragen sollte „kein Teil das andre verdammen und verfolgen". Außerdem forderte er für das

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 83 f.

[2]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 87 f.

[3]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.

[4]) Reskript vom 4. April 1644. K. A. vgl. Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 273 f.

[5]) Reskript vom 24. Oktober 1659. B. St. A.

der Zweck eines Erlasses vom 20. März 1655, der „zur männigliches Wissenschaft“ durch den Druck veröffentlicht war.[1]) Die Bestimmung, daß nur drei Gevattern bei Kindtaufen zuzulassen seien, wurde wiederholt übertreten, und Friedrich Wilhelm sah sich genötigt, die Zahl der zulässigen Gevattern auf fünf zu erhöhen.[2]) Für jeden etwa mehr gebetenen mußten sechs Groschen gezahlt werden. Da aber nun häufig von vielen lieber dieser geringe Satz gegeben wurde, als daß sie ihrer Prunksucht Schranken auferlegten, so wurde das Strafgeld auf einen Thaler für die Person erhöht, zugleich auch den Geistlichen die Befugnis gegeben, über fünf Gevattern zurückzuweisen.[3])

Da nun die Grundlage des Staates die Familie bildet, und jener nur gedeihen kann, wenn diese in Blüte steht, so widmete Friedrich Wilhelm als weiser Staatsmann der Ehe besondere Sorgfalt. Im Verlaufe seiner Regierung hat er in mannigfacher Weise über Ehesachen, soweit sie mit der Kirche in Verbindung standen, Bestimmungen getroffen. Dreimaliges Aufgebot forderte er von jedem[4]); die Haustrauung gestattete er nur denen vom Adel.[5]) Die Kopulation sollte nicht mehr auf den Abend verschoben werden.[6]) Witwen und Witwer sollten nur dann den Trausegen für eine neue Ehe erhalten, wenn sie zuvor die Verhältnisse ihres früheren Bundes geregelt und namentlich die daraus entsprossenen Kinder sicher gestellt hatten.[7]) Auch die Kriegsleute wurden in Ehesachen dem Richterspruch des Konsistoriums

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 65 ff.
[2]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.
[3]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 97 ff.
[4]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 103 f.
[5]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 95 f. 99 f.
[6]) Reskript vom 8. Dez. 1685 erneuert die Verordnung vom 22. Februar 1676. B. St. A.
[7]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 93 f.

untergestellt.[1]) Eine eigenmächtige Trennung von Tisch und Bett, wie sie vielfach ob kleinlicher Mißhelligkeiten vorgekommen war, wurde verboten.[2]) Nur bei böswilligem Verlassen sollte der unschuldige Teil durch Erkenntnis des Konsistoriums von den Fesseln der Ehe gelöst werden.[3])

Die Feststellung einer neuen Konsistorialordnung ist vielfach Gegenstand der Erörterung zwischen dem Kurfürsten und seinen Räten gewesen. Bereits Georg Wilhelm hatte die Revision der Konsistorialordnung befohlen, doch war zu seinen Lebzeiten das Werk wenig gefördert. In den ersten Jahren seiner Regierung dachte Friedrich Wilhelm schon an eine Fortsetzung des vom Vater begonnenen Werkes.[4]) Andre Dinge nahmen seine Aufmerksamkeit dann so in Anspruch, daß er hieran nicht mehr ausschließlich denken konnte. Das Konsistorium verfaßte eine neue Kirchenordnung und ließ sie auch ohne kurfürstliche Genehmigung drucken. Sie war bereits „etliche Jahre" in Übung, als Friedrich Wilhelm 1659 eine abermalige Erwägung der Frage anordnete.[5]) Im März desselben Jahres hatte Stosch sein Gutachten in der Sache abgegeben. Er verlangte, daß bei der Abfassung einer Konsistorialordnung derartige Ausdrücke gewählt würden, daß Lutherische und Reformierte darunter begriffen würden. Als Grundlage für die Lehren sollten neben der heiligen Schrift nur bewährte Concilia und die Augsburger Konfession gelten; bei der Erörterung streitiger Fragen sollte „kein Teil das andre verdammen und verfolgen". Außerdem forderte er für das

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 83 f.

[2]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 87 f.

[3]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.

[4]) Reskript vom 4. April 1644. E. A. vgl. Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 273 f.

[5]) Reskript vom 24. Oktober 1659. B. St. A.

der Zweck eines Erlasses vom 20. März 1655, der „zur männigliches Wissenschaft“ durch den Druck veröffentlicht war.[1]) Die Bestimmung, daß nur drei Gevattern bei Kindtaufen zuzulassen seien, wurde wiederholt übertreten, und Friedrich Wilhelm sah sich genötigt, die Zahl der zulässigen Gevattern auf fünf zu erhöhen.[2]) Für jeden etwa mehr gebetenen mußten sechs Groschen gezahlt werden. Da aber nun häufig von vielen lieber dieser geringe Satz gegeben wurde, als daß sie ihrer Prunksucht Schranken auferlegten, so wurde das Strafgeld auf einen Thaler für die Person erhöht, zugleich auch den Geistlichen die Befugnis gegeben, über fünf Gevattern zurückzuweisen.[3])

Da nun die Grundlage des Staates die Familie bildet, und jener nur gedeihen kann, wenn diese in Blüte steht, so widmete Friedrich Wilhelm als weiser Staatsmann der Ehe besondere Sorgfalt. Im Verlaufe seiner Regierung hat er in mannigfacher Weise über Ehesachen, soweit sie mit der Kirche in Verbindung standen, Bestimmungen getroffen. Dreimaliges Aufgebot forderte er von jedem[4]); die Haustrauung gestattete er nur denen vom Adel.[5]) Die Kopulation sollte nicht mehr auf den Abend verschoben werden.[6]) Witwen und Witwer sollten nur dann den Trausegen für eine neue Ehe erhalten, wenn sie zuvor die Verhältnisse ihres früheren Bundes geregelt und namentlich die daraus entsprossenen Kinder sicher gestellt hatten.[7]) Auch die Kriegsleute wurden in Ehesachen dem Richterspruch des Konsistoriums

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 65 ff.

[2]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.

[3]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 97 ff.

[4]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 103 f.

[5]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 95 f. 99 f.

[6]) Reskript vom 8. Dez. 1685 erneuert die Verordnung vom 22. Februar 1676. B. St. A.

[7]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 93 f.

untergestellt.[1]) Eine eigenmächtige Trennung von Tisch und Bett, wie sie vielfach ob kleinlicher Mißhelligkeiten vorgekommen war, wurde verboten.[2]) Nur bei böswilligem Verlassen sollte der unschuldige Teil durch Erkenntnis des Konsistoriums von den Fesseln der Ehe gelöst werden.[3])

Die Feststellung einer neuen Konsistorialordnung ist vielfach Gegenstand der Erörterung zwischen dem Kurfürsten und seinen Räten gewesen. Bereits Georg Wilhelm hatte die Revision der Konsistorialordnung befohlen, doch war zu seinen Lebzeiten das Werk wenig gefördert. In den ersten Jahren seiner Regierung dachte Friedrich Wilhelm schon an eine Fortsetzung des vom Vater begonnenen Werkes.[4]) Andre Dinge nahmen seine Aufmerksamkeit dann so in Anspruch, daß er hieran nicht mehr ausschließlich denken konnte. Das Konsistorium verfaßte eine neue Kirchenordnung und ließ sie auch ohne kurfürstliche Genehmigung drucken. Sie war bereits „etliche Jahre“ in Übung, als Friedrich Wilhelm 1659 eine abermalige Erwägung der Frage anordnete.[5]) Im März desselben Jahres hatte Stosch sein Gutachten in der Sache abgegeben. Er verlangte, daß bei der Abfassung einer Konsistorialordnung derartige Ausdrücke gewählt würden, daß Lutherische und Reformierte darunter begriffen würden. Als Grundlage für die Lehren sollten neben der heiligen Schrift nur bewährte Concilia und die Augsburger Konfession gelten; bei der Erörterung streitiger Fragen sollte „kein Teil das andre verdammen und verfolgen“. Außerdem forderte er für das

---

1) Mylius C. C. M. I, 2 S. 83 f.

2) Mylius C. C. M. I, 2 S. 87 f.

3) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.

4) Reskript vom 4. April 1644. C. A. vgl. Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 273 f.

5) Reskript vom 24. Oktober 1659. B. St. A.

1653 zurückgehen.[1]) Auch die Ritterschaft war der Ansicht, „zur Abthuung der gravamina ecclesiastica vornehmlich zu Gottes Ehre und Befreiung der bedrängten Gewissen ihr Absehen zu richten".[2]) In der dem Kurfürsten überreichten Eingabe[3]) hoben die Stände bezüglich der kirchlichen Frage namentlich hervor, „daß nicht allein zu verschiedenen Malen alles dawider geschehenen Protestierens und Kontradicierens ohngeachtet von dem Kurf. Consistorio zu Küstrin ganz lutherischen Gemeinden unstreitig reformierte Prediger, als wie im Amt-Städtlein zu Fürstenfelde, Schaumburg, Zorndorf, Ziche, Blumberg und auf dem Berge vor Crossen geschehen, ohngeachtet des denen von der Ritterschaft Membris zustehenden iuris compatronatus vorgesetzet, sondern auch einige der Kompatronen reformierter Religion zugethan contra praxin ecclesiae Lutheranae, nach welcher das exercitium actuum parochialium dem ordentlichen Prediger des Ortes kompetiert, der Oerter, wie zu Balchow und Zibingen geschehen, sich selbsmächtig unterstanden, die Kirchenschlüssel vom ordinario loci mit Gewalt abzufordern, und den Gottesdienst und Administrierung der Sakramente durch fremde und auswärtige reformierte Prediger bestellen lassen". Sie richten des ferneren an den kurfürstlichen Herrn die unterthänigste Bitte, „nicht allein die gn. Verfügungen zu thun, daß dergleichen Seelen und Gewissen drückende Prozeduren in dero Landen nicht weiter vorgenommen, sondern auch die lutherischen Gemeinden in der Neumark hinwiederum mit lutherischen Predigern versehen und ihnen ihre Gewissen freigelassen, auch einem Patrono fernere Veränderung im Kirchenwesen zu machen wider das Herkommen der Oerter nicht verstattet, auch daß zu solchem Ende eine nachdrückliche

[1]) U. u. A. X, 587.
[2]) U. u. A. X, 600 f.
[3]) U. u. A. X, 606 f.

gn. Verordnung an das Kurf. Küstrinische Konsistorium, solches alles gesuchtermaßen zu redressieren, inskünftige aber nicht ferner zu gestatten, noch selbst vorzunehmen, abgelassen werden möge".

Friedrich Wilhelm hatte durchaus „nicht einen Gedanken, jemanden in seiner Gewissensfreiheit zu kränken", und war gern erbötig zu rechtlicher Entscheidung, „dafern ja ein oder ander Patronus etwas wider Recht vorgenommen hätte".[1]) In einem andern Schreiben an die Stände[2]) versprach er Abstellung der betreffs der Neumark vorgebrachten Beschwerde; doch fügte er hinzu, daß die Interessenten besser gethan hätten, bei ihm Beschwerde zu führen, als die Sache zu einem Landgravamen zu machen. Darauf brachten die Stände[3]) Fragen der Verwaltung, wie Bestellung der Vertreter im Schul- und Predigtamt, Verkündigung der kurfürstlichen Erlasse von der Kanzel u. a. m., zur Erörterung, vergaßen dabei auch nicht das Patronatsrecht. Auch hier war der Kurfürst geneigt, Mißstände zu beseitigen.[4]) Ausdrücklich betonte er dabei, daß als Grundlage jeglicher Maßnahme der Rezeß von 1653 angenommen werden sollte. Gleichzeitig wurde dem Konsistorium anbefohlen, „daß, wann in puncto redituum die Sache über 4 Thaler nicht ansteiget oder der Streit wegen der Kirchenstühle mehr nicht als zween Thaler trägt, die Sache alsdann vor den Magistrat und Richter desselben Ortes ausgeführet, wann sie aber ein Mehrers und über itztgedachte Summe sich belaufen, alsdann an das Konsistorium remittieret werden solle".[5])

[1]) U. u. A. X, 611 f.

[2]) Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 725.

[3]) Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 785 ff.

[4]) Mylius VI, 557 f.

[5]) Reskript an das Konsistorium vom 6. Juni 1683. Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 840. Eine Erläuterung des Ediktes giebt eine weitere Verfügung vom 15. Mai 1684 bei Mylius C. C. M. VI, 563.

Am strengsten hielt der Kurfürst daran fest, daß der den Reformierten vor allem anstößige Exorcismus fortgelassen würde. Bereits vor dem Erlaß der Edikte[1]) hatte er verordnet, daß die Kinder „ohne diesen Zusatz allein nach Christi Einsetzung" getauft würden. Aber Zuwiderhandlungen kamen immer vor. Die lutherische Gemeinde verlangte danach, und ein Prediger, welcher den Exorcismus nicht einfügen wollte, wurde verdächtigt. So erging denn noch 1686 eine kurfürstliche Verfügung,[2]) die auf das Edikt von 1664 verwies und streng die Fortlassung des Exorcismus forderte.

g. Die Reformierten.

Für die Beurteilung der Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten ist die Frage von Wichtigkeit, ob denn die Reformierten wirklich immer nur die Angegriffenen gewesen sind. Wenn man die Beschwerden der reformierten Hofprediger über die geringsten Angriffe der Lutherischen liest, so verlangt man von diesem Zartgefühl eine doppelt achtsame Schonung der Andersgläubigen. Doch der mehr als einmal von den Ständen ausgesprochene Wunsch, „daß sowohl der reformierten als der lutherischen Religion zugethane Prediger in ihrer Lehre und Leben sich moderati auf den Kanzeln, wie auch in dero hohen und anderen Schulen bei Traktierung der Streitartikul gegen einander erweisen, aller Exekration sich enthalten und keiner den andern verdammen, verlästern, verketzern oder mit unannehmliche Zunamen belegen," war wohl nicht unbegründet. Die Reformierten sprachen es in der schärfsten Form aus, daß die Lehre der Lutherischen unchristlich sei und der heiligen Schrift widerspreche.[3]) In den Streitschriften der

[1]) Reskript vom 4. September 1664. C. A.

[2]) Reskript vom 7. September 1686. C. A.

[3]) Die Stände an den Kurfürsten vom 16. Juni 1665. B. St. A.

Reformierten aus damaliger Zeit findet sich nur zu viel, was nicht aus friedfertigen Herzen geflossen ist, und der gegen die Lutheraner erhobene Vorwurf des „capernaitischen Fleischgenusses" beim Abendmahl ist bei jenen eine ganz gewöhnliche Stilblüte.[1])

Daß die Reformierten von den brandenburgischen Kurfürsten auf Kosten der Lutherischen begünstigt sind, wird niemand den urkundlichen Beweisen gegenüber in Abrede stellen. Johann Sigismund hat die Domkirche zum reformierten Gottesdienst allein auf Grund seines ius reformandi genommen.[2]) In den Marken war keine Stimmung für das reformierte Bekenntnis. Daß die Stände gegen jede Begünstigung desselben Beschwerde führten, gebot die Vorsicht, da ja der Landesherr vermöge des ihm zustehenden ius reformandi selbst nach den Festsetzungen des westfälischen Friedens zu den weitgehendsten Maßnahmen berechtigt war. Auch Friedrich Wilhelm hat in verschiedener Richtung den Versuch gemacht, die Rechte der Reformierten zu erweitern. Schon 1656 bestimmte er, „daß diejenigen, so zur reformierten Kirchenlehre sich bekennen, sowohl als andere zum Examen und Ordination zugelassen werden sollen, und, dafern solche sich in der Domkirche ordinieren lassen wollen, das den lutherischen Präpositis sowohl der reformierten examini als ordinationi beizuwohnen freistehen solle." [3]) Es kann dann nicht auf Zufall beruhen, daß bei der Befürwortung von Gesuchen um Anstellung im kurfürstlichen Dienste mehr als einmal hervorgehoben wird, daß der Betreffende auch reformiert sei.[4]) Der Übertritt hervorragender

---

[1]) Über Stosch' Schriften vgl. meinen Aufsatz in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. VI. S. 133.

[2]) Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 65.

[3]) Reskript vom 3. Dezember 1656. B. St. A.

[4]) Namentlich bei den Bewerbungen um Stellen in der Marine findet sich dieser Hinweis häufig, wie mir Herr Archivar Dr. Philippi

Familien zum reformierten Bekenntnis wurde stets begünstigt; gern wurde alsdann den Adligen der Gottesdienst nach dem Gebrauche der reformierten christlichen Kirche im Wohnhause gestattet.[1])

Namentlich seit dem Ende der sechziger Jahre wurden verschiedenfach reformierte Gemeinden in den Marken begründet. Es steht dies im engen Zusammenhang mit den Kolonisationsversuchen des Kurfürsten. Den ins Land gezogenen Holländern wollte Friedrich Wilhelm auch gern ein kirchliches Heim schaffen. Was an reformierten Gemeinden vorhanden war, genügte ihm nicht. Wohl hatten sich nach Johann Sigismunds Übertritt reformierte Gemeinden gebildet; aber es fehlte ihnen die Organisation.[2]) In Küstrin waren schon seit lange die Calvinisten zusammengekommen, wenn der Kurfürst dort anwesend war. Der mehrjährige Aufenthalt des jungen Kurprinzen Friedrich Wilhelm schuf dann einen ständigen Gottesdienst. Später wurde die Seelsorge von einem Frankfurter Professor besorgt. Unliebsame Streitigkeiten der Gemeindemitglieder mit der lutherischen Geistlichkeit veranlaßten im Jahre 1662 die Anstellung eines reformierten Predigers.[3]) Aus ähnlichem Grunde hatte sich in Crossen eine reformierte Gemeinde gebildet. Hier hatte Georg Wilhelms Gemahlin ihren Witwensitz; aber auch nach ihrem Tode (1660) wurde auf Befehl des Kurfürsten in der Schloßkapelle reformierter Gottesdienst weiter

---

gütigst mitteilte. Auch darin liegt ein Stück Politik, daß mit peinlicher Sorgfalt alles auf die Reformierten bezügliche Aktenmaterial aufgehoben wurde. Daß unter den Akten, die französischen Refugiés betreffend, jedes Gesuch um die geringste Unterstützung aufbewahrt wurde, darf auch nicht unbemerkt bleiben. Die Fülle der Materialien über die französischen Reformierten tritt doppelt scharf hervor, wenn man im Geh. Staatsarchiv nur Weniges über die Lutherischen findet.

[1]) Reskript vom 28. August 1665. B. St. A.

[2]) Hering, neue Beiträge I, 1 f.

[3]) Hering, neue Beiträge I, 14.

gehalten.[1]) Ferner erhielt das wiederaufgebaute Städtchen Joachimsthal in der Mittelmark einen reformierten Prediger;[2]) ebenso die holländischen Kolonien Zehlendorf und Zülsdorf bei Oranienburg,[3]), dazu das von reformierten Kolonisten wiederbesetzte Alt-Landsberg.[4]) In Potsdam war die reformierte Gemeinde so gewachsen, daß sie nicht mehr von Berlin aus versehen werden konnte und selbständig wurde.[5]) Von „brabantischen Kesselführern" wurden die reformierten Kolonien Liebenberg und Neuholland gegründet.[6]) Um das reformierte Waisenhaus in Oranienburg bildete sich ebenfalls eine Gemeinde.[7])

In Frankfurt an der Oder rief die Zuweisung einer Kirche an die Reformierten große Unruhe hervor. Die Reformierten wünschten die wüstliegende Nikolaikirche zur Ausübung ihres Gottesdienstes zu haben. Sie war ihnen vom Magistrat verweigert. Doch gaben sie sich damit nicht zufrieden, sondern wandten sich an den Kurfürsten in der Hoffnung bei ihm ein geneigtes Gehör zu finden. Durch den Nebenreceß des Landtages von 1653 war allerdings den Reformierten die Mitbenutzung der Nikolaikirche eingeräumt, aber nur um die jungen Studenten im Predigen zu üben. Aber auch das war man von seiten der Stadt nicht geneigt zuzugestehen. Vergebens ließ der Kurfürst Bürgermeister und Deputierte zu sich nach Küstrin kommen, sie beharrten fest auf ihrem Rechte. Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät in Leipzig stimmten dem bei, und so erklärte der Magistrat, nur allein der Gewalt

---

[1]) Hering, neue Beiträge I, 41 ff.
[2]) Hering, Beiträge II, 222 ff.
[3]) Hering, Beiträge II, 227 ff.
[4]) Hering, Beiträge II, 238 ff.
[5]) Hering, Beiträge II, 256 ff.
[6]) Hering, Beiträge II, 267 ff.
[7]) Hering, Beiträge II, 277 ff.

weichen zu wollen. Militär wurde nach Frankfurt gelegt, und zwei kurfürstliche Räte, die von Küstrin kamen, mußten die Kirche in Besitz nehmen und sie dann den Reformierten übergeben.[1]) Dieser Gewaltstreich trug nicht gerade zur Hebung des kirchlichen Friedens bei.

Die reformierten Kirchen und Gemeinden, deren es 1680 sechszehn gab, erhielten eine einheitliche Organisation. Sie hatten keine besonderen Inspektoren, sondern hingen allein von dem kurfürstlichen Konsistorium ab. Der Präsident war der Vorstand, dann ein Geheimrat; ein Hofprediger, zwei Pröpste und vier Geistliche nebst dem Diener machten 1700 das Personal derselben aus.[2])

Den lutherischen Gemeinden wurden mehrfach reformierte Geistliche aufgenötigt.[3]) Doch nicht immer gaben die Gemeinden damit sich zufrieden. Vergebens versuchte Friedrich Wilhelm, die Propstei auf dem Berge vor Crossen für das reformierte Bekenntnis zu gewinnen. Zwar setzte er hier 1661 einen reformierten Propst ein; aber in der Folgezeit mußte er sich zu einer paritätischen Teilnahme der Lutherischen und Reformierten bequemen.[4]) Das Städtchen Fürstenwalde erhielt 1677 einen reformierten Prediger. Mit Unterstützung der Prälaten, Herren Ritterschaft und Städte der Neumark beschwerte es sich darüber beim Kurfürsten. Er befahl nun, „den Reformierten anderwärts zu befördern, den Supplikanten aber einen lutherischen Prediger zu vocieren, jedoch daß

---

[1]) Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835. S. 298 ff. Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder 1853 S. 224 ff.

[2]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates I, 416.

[3]) Herings (Neue Beiträge I, 33 ff.) Behauptung, daß dem Unionsversuche in Ziche, Schaumburg, Fürstenfelde, Blumberg und Zorndorf die Stimmung der Einwohner günstig war, bedarf nach U. u. A. X, 606 f. der Berichtigung. Vgl. oben S. 234.

[4]) Hering, neue Beiträge I, 48 ff.

derselbe von denen moderatis sei, und da sich alles Schmähens, Lästerns und Verketzerns der Reformierten enthalte".[1]) Auch in der Altmark ereignete sich Ähnliches. Schon früher gab es hier einige reformierte Familien. Die Einwanderung von friesischen und holländischen Kolonisten bot dann den Anlaß zu dem Plane, nach Stendal einen reformierten Prediger zu berufen.[2]) Wenn nun auch dieser zufällig ausblieb, so zeigte doch der sich kundgebende Unwille der lutherischen Geistlichkeit, daß hier ein wenig fruchtbares Feld sei. Die Reformierten wandten sich an den Kurfürsten mit der Bitte, ihnen in der ihm unterstehenden Kirche von Buch, einem Flecken im Amt Tangermünde, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes zu gestatten. Doch die Ausführung dieses Planes scheiterte an dem Widerstand des dortigen lutherischen Geistlichen, der sich dabei auf ein von Wittenberg eingeholtes Gutachten[3]) berief. Die Altmark litt hierunter insofern Schaden, als die holländischen Kolonisten sich nach Oranienburg begaben, da ihnen dort freie Religionsübung gestattet war.

In der Mark ließen sich später auch viele französische Réfugiés nieder. Da aber die Aufnahme derselben nicht allein die Mark betrifft, so wird in einem späteren Abschnitt (S. 289 ff.) im Zusammenhang davon zu sprechen sein.

h. Das Kirchenregiment.

Visitationen sind unter der Regierung des Großen Kurfürsten verschiedenfach veranstaltet[4]), 1646—1648 in der

---

[1]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 271 f.

[2]) Hering, neue Beiträge I, 66 ff.

[3]) Consil. theol. Witteberg. I, 493.

[4]) Visitation im Jüterbogschen angeordnet den 25. Juni 1650. C. A.

weichen zu wollen. Militär wurde nach Frankfurt gelegt, und zwei kurfürstliche Räte, die von Küstrin kamen, mußten die Kirche in Besitz nehmen und sie dann den Reformierten übergeben.[1]) Dieser Gewaltstreich trug nicht gerade zur Hebung des kirchlichen Friedens bei.

Die reformierten Kirchen und Gemeinden, deren es 1680 sechszehn gab, erhielten eine einheitliche Organisation. Sie hatten keine besonderen Inspektoren, sondern hingen allein von dem kurfürstlichen Konsistorium ab. Der Präsident war der Vorstand, dann ein Geheimrat; ein Hofprediger, zwei Pröpste und vier Geistliche nebst dem Diener machten 1700 das Personal derselben aus.[2])

Den lutherischen Gemeinden wurden mehrfach reformierte Geistliche aufgenötigt.[3]) Doch nicht immer gaben die Gemeinden damit sich zufrieden. Vergebens versuchte Friedrich Wilhelm, die Propstei auf dem Berge vor Crossen für das reformierte Bekenntnis zu gewinnen. Zwar setzte er hier 1661 einen reformierten Propst ein; aber in der Folgezeit mußte er sich zu einer paritätischen Teilnahme der Lutherischen und Reformierten bequemen.[4]) Das Städtchen Fürstenwalde erhielt 1677 einen reformierten Prediger. Mit Unterstützung der Prälaten, Herren Ritterschaft und Städte der Neumark beschwerte es sich darüber beim Kurfürsten. Er befahl nun, „den Reformierten anderwärts zu befördern, den Supplikanten aber einen lutherischen Prediger zu vocieren, jedoch daß

---

[1]) Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835. S. 298 ff. Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder 1853 S. 224 ff.

[2]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates I, 416.

[3]) Herings (Neue Beiträge I, 33 ff.) Behauptung, daß dem Unionsversuche in Ziche, Schaumburg, Fürstenfelde, Blumberg und Zorndorf die Stimmung der Einwohner günstig war, bedarf nach U. u. A. X, 606 f. der Berichtigung. Vgl. oben S. 234.

[4]) Hering, neue Beiträge I, 48 ff.

derselbe von denen moderatis sei, und da sich alles Schmähens, Lästerns und Verketzerns der Reformierten enthalte".[1]) Auch in der Altmark ereignete sich Ähnliches. Schon früher gab es hier einige reformierte Familien. Die Einwanderung von friesischen und holländischen Kolonisten bot dann den Anlaß zu dem Plane, nach Stendal einen reformierten Prediger zu berufen.[2]) Wenn nun auch dieser zufällig ausblieb, so zeigte doch der sich kundgebende Unwille der lutherischen Geistlichkeit, daß hier ein wenig fruchtbares Feld sei. Die Reformierten wandten sich an den Kurfürsten mit der Bitte, ihnen in der ihm unterstehenden Kirche von Buch, einem Flecken im Amt Tangermünde, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes zu gestatten. Doch die Ausführung dieses Planes scheiterte an dem Widerstand des dortigen lutherischen Geistlichen, der sich dabei auf ein von Wittenberg eingeholtes Gutachten[3]) berief. Die Altmark litt hierunter insofern Schaden, als die holländischen Kolonisten sich nach Oranienburg begaben, da ihnen dort freie Religionsübung gestattet war.

In der Mark ließen sich später auch viele französische Réfugiés nieder. Da aber die Aufnahme derselben nicht allein die Mark betrifft, so wird in einem späteren Abschnitt (S. 289 ff.) im Zusammenhang davon zu sprechen sein.

h. Das Kirchenregiment.

Visitationen sind unter der Regierung des Großen Kurfürsten verschiedenfach veranstaltet[4]), 1646—1648 in der

---

[1]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 271 f.
[2]) Hering, neue Beiträge I, 66 ff.
[3]) Consil. theol. Witteberg. I, 493.
[4]) Visitation im Jüterbogschen angeordnet den 25. Juni 1650. C. A.

Predigers Paulus Gerhardt Unschuld und Moderation gerühmt worden, haben Sie allsofort anbefohlen, denselben wieder in sein Amt einzusetzen."[1])

Ganz in dem Geiste der Aggressive gegen das Luthertum war eine Verordnung, welche aus der kurfürstlichen Kanzlei an den Magistrat der Stadt Frankfurt im Februar 1667 erging. Professor Becmann hatte auf seinem Sterbebette den Wunsch ausgesprochen, daß die lutherischen Geistlichen, wenn sie seiner Leiche folgten, nicht in den weißen Chorröcken erschienen und das Crucifix vortrügen. Naturgemäß wollten diese hierauf nicht eingehen, aber ein kurfürstlicher Machtspruch zwang sie es zu thun. Die Folge davon war, daß niemand vom Rat, Geistlichkeit und Bürgerschaft, der lutherisch war, an dem Leichenbegängnis teilnahm.[2]) Einem derartigen Eingreifen in recht eigentlich die innersten Glaubenssachen berührende Dinge wird niemand das Wort reden können. Gegen diese Verordnung verwahrte sich Lübecke und betonte, daß es seine Pflicht als Geistlicher sei, die ihm anvertrauten Seelen „vor Irrtum und falschen Lehren" zu warnen.[3])

Die Glaubensfestigkeit gerade der hervorragendsten Geistlichen erweckte in dem Kurfürsten die Überzeugung, daß seine Verordnungen nur zum Schaden des Landes durchgeführt werden konnten. Dazu verlangten die Stände immer wieder die Aufhebung des Reverses und die Beibehaltung des Exorcismus in der Form eines Gebetes. Sie erboten sich, „soviel an ihnen als Kirchenpatronen jedes Ortes ist, sich dahin zu bearbeiten, daß denen Edictis nach-

---

[1]) Über Andreas Fromms Stellung zu den Reversen vgl. Lommatzsch, Geschichte der Dreifaltigkeitskirche in Berlin S. 8.

[2]) Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder 1853. S. 230.

[3]) Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 302 f.

gelebet und also guter Friede in denen Kirchen dieser Landen erhalten und Gottes Ehre, Liebe und gutes Vertrauen desto besser befördert werde“.[1]) Der Kurfürst willigte darein, daß eine Kommission eingesetzt würde, welche die streitigen Punkte beraten sollte. Die früheren Edikte wurden nicht widerrufen, aber in einem neu erlassenen vom 6. Juni 1667[2]) gab sich ein bedeutender Umschwung kund. Von der Forderung eines Reverses wurde vollständig Abstand genommen. Bei den Kandidaten der Theologie sollte allerdings stets darauf geachtet werden, welche Universitäten sie besucht hätten. Die wittenbergischen und die ihnen gleichgesinnten sollten ohne weiteres zurückgewiesen werden und ihnen weder Ordination noch Konfirmation erteilt werden.

Freilich waren die Kirchenpatrone wenig geneigt, aus diesen vom Konsistorium Approbierten ihre Seelsorger zu wählen. Lieber ließen sie nur Studiosen predigen und holten zur Bedienung der heiligen Sakramente einen Pfarrer aus der Nachbarschaft. In späterer Zeit ergab sich dann die Notwendigkeit, auch Geistliche, die in Wittenberg studiert hatten, anzustellen. Der von diesen nachgesuchte Pardon wurde gegen Unterzeichnung eines Reverses gewährt.[3]) Wenn aber der Kurfürst glaubte, hierdurch die wittenbergische Fakultät milder zu stimmen, so irrte er. Deshalb nahm er von dieser Praxis wieder Abstand, zumal „auch diejenigen, so da ins Land kommen, ob sie sich gleich alles gut erbieten, dennoch die wittenbergischen Principia so tief in ihre Herzen eingewurzelt haben, daß sie selbige nicht ablegen können.“[4])

---

[1]) Eingabe vom 13. April 1667. B. St. A.

[2]) Mylius C. C. M. I, 1, 393 ff.

[3]) So einem Prediger der Altmarck Andreas Biskeborn. Reskript vom 15. Januar 1678. B. St. A.

[4]) Ein Züllichauer Inspektor war trotz des unterschriebenen Reverses gegen die reformierte Lehre aufgetreten. Christian Schumann kam um

Auch Friedrich Wilhelms Bemühen, der Konkordienformel die Geltung eines symbolischen Buches zu nehmen, fand bei der Geistlichkeit keinen Anklang, und Gerhardts Wunsch, auf dieselbe verpflichtet zu werden,[1]) stand sicher nicht vereinzelt, sondern war nur der beredte Ausdruck der Gesinnung vieler andrer, denen nur nicht der gleiche Glaubensmut innewohnte, dies frank und frei auszusprechen. Eine dem Kurfürsten gewidmete Abhandlung Valentin Fromms, welche im November 1666 erschien,[2]) wahrte den Standpunkt der Konkordienformel. Die streitigen Punkte wurden in der Reihenfolge behandelt, wie sie die kurfürstlichen Edikte aufführten. Die Reformierten schied Fromm in zwei Klassen, deren erste die Halsstarrigen, Blasphemen, deren zweite die frommen Wahrheitsfreunde bildeten, welche, noch nicht genug unterrichtet, in guter Einfalt irrten, nicht sowohl im Grunde des Glaubens als vielmehr in gleichgültigen und weniger erheblichen Lehrpunkten. Zwischen diesen letzteren und den Lutherischen hielt er einen Kirchenfrieden für möglich, da sie noch zu heilen wären und guten Zurechtweisungen nicht widerständen. Zu diesen rechnete er diejenigen, welche sich nicht calvinisch nennen lassen wollten

Dispens wegen seiner Studien in Wittenberg ein, da er dort aus Armut ein Jahr sich aufgehalten und nun 16 Jahre seitdem verflossen wären. Er wurde durch Reskript vom 4. September 1684 abschlägig beschieden. B. St. A.

[1]) Vgl. darüber Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 201 ff. Doch ist durch ihn die Frage nicht erschöpft; sie bedarf einer nochmaligen Behandlung. Die Bibliothek des Gymnasiums zum grauen Kloster zu Berlin besitzt für die Entscheidung dieser Frage bemerkenswerte, bisher unbenutzte Akten. Sie sind von Lubaths Hand zusammengestellt und gesammelt.

[2]) Diatribe theologica de quaestione an inter Lutheranos et Reformatos quos vocant concordia ecclesiastica sanciri possit, ad Ser. Elect. Fridericum Wilhelmum pacis utriusque civilis et religiosae amantissimum. Brandenburgi 1666.

und dadurch bezeugten, daß sie nicht alle Lehren Calvins anerkannten.

In einem neuen Edikte vom 6. Mai 1668 machte Friedrich Wilhelm den Lutherischen noch weitergehende Konzessionen.[1]) Hier erklärte er, daß er bei dem Verbot des Verdammens und Lästerns gegen einander auf den Kanzeln gar nicht die Meinung gehabt habe, „daß dadurch denen Predigern solle untersagt sein, die streitigen Lehrpunkte auf die Kanzel zu bringen und aus Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen die Meinung ihrer Kirchen zu vertätigen oder die widrigen zu refutieren“; vielmehr handle ein Prediger nicht wider die Edikte, „wann er in denen Articulis, die zwischen den Lutherischen und Reformierten streitig sein, die Thesin der Kirchen, denen er zugethan, sonderlich wo es der Textus und Gelegenheit mit sich bringet, in öffentlichen Predigten seiner Gemeinde fürträget, dieselbe mit Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen behauptet und hiergegen des anderenteils Meinung widerlegt, verwirft und seine Zuhörer darunter aufs beste informieret, woran sie sich halten sollen, nur daß es geschehe ohne Bitterkeit, Verketzerung, Verdammung und Anathematisieren, mit Sanftmut und einem gottesfürchtigen Theologo anständiger christlicher Bescheidenheit“. In einer Konsistorialratssitzung vom 27. Juli 1668 wurde dann der Standpunkt des Kurfürsten dahin präcisiert, daß er nicht eine Religionsmengerei einführen wollte, denn er wüßte gar wohl, „daß, so lange die Kontroversien währeten, diese Einigkeit nicht zu hoffen sei, sondern er verstände durch solche Einigkeit anders nichts als nur civilem concordiam in conversatione politica; einem jedwedem aber bliebe seine Religion und libertas conscientiae frei“. Auch diese Wendung war dem Einschreiten der märkischen Stände zu verdanken. In einer

[1]) Mylius C. C. M. I, 1, 395 f

Eingabe vom 11. April 1668 machten sie dem Kurfürsten ausführliche Vorschläge. Sie wurden dem Konsistorium zur Begutachtung überwiesen. Die Protokolle über die hier gepflogenen Verhandlungen liegen noch im Geh. Staatsarchiv vor. Bemerkenswert ist dabei eine eigenhändige Bemerkung von Bergius: „Ich meinesteils kann nicht anders absehen, wann je eine Deklaration soll ausgefertigt werden, als daß sie den Edictis nicht zuwider sei, sondern vielmehr zur Einigkeit dienen könne, wann nur die Prediger nicht weiter greifen und sich in denen vorgeschriebenen Schranken halten.“

f. Spätere Politik.

Friedrich Wilhelms Kirchenpolitik schlug immer mehr eine andre Richtung ein. Da gerade in diese Zeit die Vermählung mit Dorothea von Holstein fällt, so liegt die Vermutung nahe, daß sie mildernd auf ihn eingewirkt hat, denn sie gehörte dem lutherischen Bekenntnis an und war allen Bevorzugungen der Reformierten abgeneigt.[1]) Bereits 1669 wurde Otto von Schwerin „sonderlich der geistlichen Sachen entladen“.[2]) Der Kurfürst hatte jetzt mehr Zeit, persönlich die Leitung der Kirchenpolitik in die Hand zu nehmen. In den achtziger Jahren gewann dann Paul von Fuchs bedeutenden Einfluß bei der Entscheidung der kirchlichen Fragen, und seiner Feder wurden sie verschiedenfach zur Bearbeitung überwiesen.[3]) Von allgemeinen Erlassen kam der Kurfürst ab; er beschloß, von Fall zu Fall zu entscheiden.

---

[1]) Vgl. état présent de la maison de Brandenbourg 6. April 1669. (London Record office): elle a été Luthérienne de religion et quoiqu' elle s'est faite de la reforme de Calvin depuis son mariage, on ne laisse pas de croire qu'elle a fort refroidi le pèle qui parut en l'Electeur de favoriser ses sujets reformés. — Dazu ergänzend U. u. A. XIV, 1 S. 384 f.

[2]) Reskript vom 4. Oktober 1669. B. St. A.

[3]) Vgl. Salpius in Allgem. deutsche Biographie VIII S. 170.

Wie er schon früher eingeschritten war, wenn dieser oder jener Geistliche in seinem Glaubenseifer zu weit gegangen war, so that er es auch jetzt.[1])

Die gedruckte Litteratur wurde im Konsistorium eifrig durchforscht. Sobald eine Schrift erschien, in der gegen die Reformierten geschrieben war, wurde sie mit peinlicher Sorgfalt durchmustert, ob nichts Gehässiges darin war. Hier wurde anfangs noch etwas zu scharf vorgegangen. So wird heute niemand begreifen können, weshalb in „D. Egidii Strauchens abgenötigten Retorsion“ (Wittenberg 1668) der Kurfürst „die Reformierten auf's heftigste injurieret“ findet.[2]) Auch nahm der Kurfürst die Hülfe andrer Landesfürsten für die Abwehr der Polemik gegen die Reformierten in Anspruch. So verlangte er vom Kurfürsten von Sachsen[3]) einen Verweis gegen den Professor Johann Olearius wegen einer von diesem verfaßten Schrift.

Auch die Predigten der Geistlichen wurden überwacht. Als Friedrich Gesenius, Prediger zu Gardelegen, 1674 Aeußerungen über das Abendmahl der Reformierten fallen ließ, sollte er zur Vernehmung vor das Konsistorium gezogen werden. Gesenius suchte mit nichtigen Einwänden dem zu entgehen. Es wäre ihm dies auch gelungen, wenn er nicht 1676 „ohne Konsens, ohne Zensur, außer Landes“ eine Schrift über die Abendmahlslehre[4]) hätte erscheinen

[1]) Was in diesen oder jenen Werken über Vorladungen vor das Konsistorium berichtet wird, muß mit der größten Vorsicht aufgenommen werden.

[2]) Reskript vom 27. Juli 1668 B. St. A. verordnet, alle Exemplare der gegen Ulrich Calixt gerichteten „Schmähschrift zu konfiszieren, auch allen Buchdruckern, Buchführern und Buchbindern bei 100 Thlrn. Strafe verbieten zu lassen, daß sie solche Schmähschrift weder heimlich noch offentlich allhier verkaufen, wenig anhero von anderen verschreiben sollen.“

[3]) Schreiben vom 26. Mai 1685. B. St. A.

[4]) Gründlicher, bündiger und klarer Beweisthumb, daß die Worte des Testaments Jesu Christi im hochheyl. Abendmahl, so wie Sie sonst angenommen 2c. gedruckt zu Magdeburg und Helmstedt 1676.

lassen, trotzdem ihn Stosch schon bei der Ankündigung im Leipziger Katalog gewarnt hatte. Erst im März 1677 erscheint Gesenius vor dem Berliner Konsistorium; doch sucht er die Verhandlung bald abzubrechen und kehrt in seine Heimat zurück. Erst bei Androhung einer Strafe von 100 Thlrn. kommt er gemächlich wieder nach Berlin.[1])

Bemerkenswerter ist das Verfahren gegen den Inspektor Lic. Johann Georg Hoffmann aus Wittstock.

Hoffmann hatte 1674 auf Veranlassung des Magistrates von Berlin in der Marienkirche eine Probepredigt gehalten. Da nun wider das Herkommen der Propst der Kirche, Andreas Müller, nicht um Rat deshalb gefragt war, so veranlaßte der Kurfürst auf Müllers Beschwerde den Magistrat, nochmals eine Probepredigt von Hoffmann halten zu lassen, da „die Gemeinde und sonst jedermänniglich mit seiner Gabe gar wohl vergnügt" sei.[2]) Alsbald wird vom Konsistorium eine neue Anklage gegen Hoffmann vorgebracht; er soll in Rostock die Konkordienformel beschworen und zu Magister Lubath, Diakonus zu St. Marien in Berlin, geäußert haben, daß er ungeachtet der kurfürstlichen Edikte doch „bei der beschworenen Konkordienformel verbleiben wolle".[3]) Doch auch diese Anfeindung fruchtete bei dem Kurfürsten nichts. Deshalb wandte sich Müller an Otto von Schwerin; doch dieser erklärte, daß er „bei dergleichen Sachen nichts thun könnte". Das berlinische Ministerium[4]) forderte die Absetzung Hoffmanns, eines „widersetzlichen Mannes, der bei seiner Promotion so ärgerlich gehandelt, uns alle so trotzig und freventlich in-

[1]) Reskript vom 1. September 1677. Die Akten über diesen Fall befinden sich vollständig in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums. Bibl. Oelrichs fol. VIII. nr. 71.

[2]) Konsistorium an den Kurfürsten vom 10. März 1674. B. St. A.

[3]) Reskript vom 10. April 1674. B. St. A.

[4]) D. h. die reformierten Prediger in demselben.

jurieret". Doch Friedrich Wilhelm fand „keine erhebliche Ursache", warum Hoffmann nicht zum Prediger zu St. Marien vociert werden sollte, „zumal ermelter Hoffmann zwaret der Lutherischen Lehre und Bekenntnis zugethan zu sein genugsam bezeuget, aber auch gehorsamer Haltung der ergangenen Edikte sich verbunden gemachet".

Diese unabhängige Entscheidung kann dem Kurfürsten nicht hoch genug angerechnet werden. Stosch empfand es schwer, „daß man um eines jungen, unerfahrenen und ehrgeizigen Mannes willen ein ganzes Ministerium zu Berlin betrübet und ihren angefangenen Frieden gestöret".[1] Sein Einfluß war in dieser Zeit bereits gering.[2]

Die vielfache Beschäftigung mit der äußeren Politik, dazu die wiederholte Abwesenheit verhinderten den Kurfürsten, sich anhaltend mit der kirchliche Frage zu beschäftigen. Wenn auch die Stände hin und wieder diesen oder jenen Punkt zur Erörterung brachten, so kam die Sache doch erst durch den Konvokationstag von 1683 zum Abschluß. Die Stände hatten bei ihrem Zusammentritt allerhand vorzubringen. Die Deputierten des Havellandes fanden es unbillig, daß eine Visitation der Geistlichen vorgenommen wurde;[3] die aus der Neumark brachten klagend vor, „daß bei ihnen ihren ganz lutherischen Gemeinden reformierte Prediger etiam inconsultis et contradicentibus patronis et parochialibus eingesetzt" seien.[4] Die Uckermärker waren nun der Meinung, die gravamina ecclesiastica nicht vor den civilia zu behandeln, da sie „besorglich" waren, „überall nichts Fruchtbarliches auszurichten".[5] Die Vertreter der Altmark wollten dagegen auf die wesentlichen Punkte von

---

[1]) Nach den im Geh. Staatsarchiv befindlichen Akten.

[2]) Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. Bd. VI, S. 127.

[3]) U. u. A. X, 583.

[4]) U. u. A. X, 589.

[5]) U. u. A. X, 593.

1653 zurückgehen.[1]) Auch die Ritterschaft war der Ansicht, „zur Abthuung der gravamina ecclesiastica vornehmlich zu Gottes Ehre und Befreiung der bedrängten Gewissen ihr Absehen zu richten“.[2]) In der dem Kurfürsten überreichten Eingabe[3]) hoben die Stände bezüglich der kirchlichen Frage namentlich hervor, „daß nicht allein zu verschiedenen Malen alles dawider geschehenen Protestierens und Kontradicierens ohngeachtet von dem Kurf. Consistorio zu Küstrin ganz lutherischen Gemeinden unstreitig reformierte Prediger, als wie im Amt-Städtlein zu Fürstenfelde, Schaumburg, Zorndorf, Ziche, Blumberg und auf dem Berge vor Crossen geschehen, ohngeachtet des denen von der Ritterschaft Membris zustehenden iuris compatronatus vorgesetzet, sondern auch einige der Kompatronen reformierter Religion zugethan contra praxin ecclesiae Lutheranae, nach welcher das exercitium actuum parochialium dem ordentlichen Prediger des Ortes kompetiert, der Oerter, wie zu Balchow und Zibingen geschehen, sich selbsmächtig unterstanden, die Kirchenschlüssel vom ordinario loci mit Gewalt abzufordern, und den Gottesdienst und Administrierung der Sakramente durch fremde und auswärtige reformierte Prediger bestellen lassen“. Sie richten des ferneren an den kurfürstlichen Herrn die unterthänigste Bitte, „nicht allein die gn. Verfügungen zu thun, daß dergleichen Seelen und Gewissen drückende Prozeduren in dero Landen nicht weiter vorgenommen, sondern auch die lutherischen Gemeinden in der Neumark hinwiederum mit lutherischen Predigern versehen und ihnen ihre Gewissen freigelassen, auch einem Patrono fernere Veränderung im Kirchenwesen zu machen wider das Herkommen der Oerter nicht verstattet, auch daß zu solchem Ende eine nachdrückliche

[1]) U. u. A. X, 587.
[2]) U. u. A. X, 600 f.
[3]) U. u. A. X, 606 f.

gn. Verordnung an das Kurf. Küstrinische Konsistorium, solches alles gesuchtermaßen zu redressieren, inskünftige aber nicht ferner zu gestatten, noch selbst vorzunehmen, abgelassen werden möge".

Friedrich Wilhelm hatte durchaus „nicht einen Gedanken, jemanden in seiner Gewissensfreiheit zu kränken", und war gern erbötig zu rechtlicher Entscheidung, „dafern ja ein oder ander Patronus etwas wider Recht vorgenommen hätte".[1]) In einem andern Schreiben an die Stände[2]) versprach er Abstellung der betreffs der Neumark vorgebrachten Beschwerde; doch fügte er hinzu, daß die Interessenten besser gethan hätten, bei ihm Beschwerde zu führen, als die Sache zu einem Landgravamen zu machen. Darauf brachten die Stände[3]) Fragen der Verwaltung, wie Bestellung der Vertreter im Schul- und Predigtamt, Verkündigung der kurfürstlichen Erlasse von der Kanzel u. a. m., zur Erörterung, vergaßen dabei auch nicht das Patronatsrecht. Auch hier war der Kurfürst geneigt, Mißstände zu beseitigen.[4]) Ausdrücklich betonte er dabei, daß als Grundlage jeglicher Maßnahme der Rezeß von 1653 angenommen werden sollte. Gleichzeitig wurde dem Konsistorium anbefohlen, „daß, wann in puncto redituum die Sache über 4 Thaler nicht ansteiget oder der Streit wegen der Kirchenstühle mehr nicht als zween Thaler trägt, die Sache alsdann vor den Magistrat und Richter desselben Ortes ausgeführet, wann sie aber ein Mehrers und über iztgedachte Summe sich belaufen, alsdann an das Konsistorium remittieret werden solle".[5])

---

[1]) U. u. A. X, 611 f.

[2]) Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 725.

[3]) Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 785 ff.

[4]) Mylius VI, 557 f.

[5]) Reskript an das Konsistorium vom 6. Juni 1683. Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 840. Eine Erläuterung des Ediktes giebt eine weitere Verfügung vom 15. Mai 1684 bei Mylius C. C. M. VI, 563.

Am strengsten hielt der Kurfürst daran fest, daß der den Reformierten vor allem anstößige Exorcismus fortgelassen würde. Bereits vor dem Erlaß der Edikte[1]) hatte er verordnet, daß die Kinder „ohne diesen Zusatz allein nach Christi Einsetzung“ getauft würden. Aber Zuwiderhandlungen kamen immer vor. Die lutherische Gemeinde verlangte danach, und ein Prediger, welcher den Exorcismus nicht einfügen wollte, wurde verdächtigt. So erging denn noch 1686 eine kurfürstliche Verfügung,[2]) die auf das Edikt von 1664 verwies und streng die Fortlassung des Exorcismus forderte.

g. Die Reformierten.

Für die Beurteilung der Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten ist die Frage von Wichtigkeit, ob denn die Reformierten wirklich immer nur die Angegriffenen gewesen sind. Wenn man die Beschwerden der reformierten Hofprediger über die geringsten Angriffe der Lutherischen liest, so verlangt man von diesem Zartgefühl eine doppelt achtsame Schonung der Andersgläubigen. Doch der mehr als einmal von den Ständen ausgesprochene Wunsch, „daß sowohl der reformierten als der lutherischen Religion zugethane Prediger in ihrer Lehre und Leben sich moderati auf den Kanzeln, wie auch in dero hohen und anderen Schulen bei Traktierung der Streitartikul gegen einander erweisen, aller Exekration sich enthalten und keiner den andern verdammen, verlästern, verketzern oder mit unannehmliche Zunamen belegen,“ war wohl nicht unbegründet. Die Reformierten sprachen es in der schärfsten Form aus, daß die Lehre der Lutherischen unchristlich sei und der heiligen Schrift widerspreche.[3]) In den Streitschriften der

[1]) Reskript vom 4. September 1664. C. A.
[2]) Reskript vom 7. September 1686. C. A.
[3]) Die Stände an den Kurfürsten vom 16. Juni 1665. B. St. A.

Reformierten aus damaliger Zeit findet sich nur zu viel, was nicht aus friedfertigen Herzen geflossen ist, und der gegen die Lutheraner erhobene Vorwurf des „capernaitischen Fleischgenusses“ beim Abendmahl ist bei jenen eine ganz gewöhnliche Stilblüte.[1])

Daß die Reformierten von den brandenburgischen Kurfürsten auf Kosten der Lutherischen begünstigt sind, wird niemand den urkundlichen Beweisen gegenüber in Abrede stellen. Johann Sigismund hat die Domkirche zum reformierten Gottesdienst allein auf Grund seines ius reformandi genommen.[2]) In den Marken war keine Stimmung für das reformierte Bekenntnis. Daß die Stände gegen jede Begünstigung desselben Beschwerde führten, gebot die Vorsicht, da ja der Landesherr vermöge des ihm zustehenden ius reformandi selbst nach den Festsetzungen des westfälischen Friedens zu den weitgehendsten Maßnahmen berechtigt war. Auch Friedrich Wilhelm hat in verschiedener Richtung den Versuch gemacht, die Rechte der Reformierten zu erweitern. Schon 1656 bestimmte er, „daß diejenigen, so zur reformierten Kirchenlehre sich bekennen, sowohl als andere zum Examen und Ordination zugelassen werden sollen, und, dafern solche sich in der Domkirche ordinieren lassen wollen, das den lutherischen Präpositis sowohl der reformierten examini als ordinationi beizuwohnen freistehen solle.“[3]) Es kann dann nicht auf Zufall beruhen, daß bei der Befürwortung von Gesuchen um Anstellung im kurfürstlichen Dienste mehr als einmal hervorgehoben wird, daß der Betreffende auch reformiert sei.[4]) Der Übertritt hervorragender

---

[1]) Über Stosch' Schriften vgl. meinen Aufsatz in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. VI. S. 133.

[2]) Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 65.

[3]) Reskript vom 3. Dezember 1656. B. St. A.

[4]) Namentlich bei den Bewerbungen um Stellen in der Marine findet sich dieser Hinweis häufig, wie mir Herr Archivar Dr. Philippi

Familien zum reformierten Bekenntnis wurde stets begünstigt; gern wurde alsdann den Adligen der Gottesdienst nach dem Gebrauche der reformierten christlichen Kirche im Wohnhause gestattet.[1])

Namentlich seit dem Ende der sechziger Jahre wurden verschiedenfach reformierte Gemeinden in den Marken begründet. Es steht dies im engen Zusammenhang mit den Kolonisationsversuchen des Kurfürsten. Den ins Land gezogenen Holländern wollte Friedrich Wilhelm auch gern ein kirchliches Heim schaffen. Was an reformierten Gemeinden vorhanden war, genügte ihm nicht. Wohl hatten sich nach Johann Sigismunds Übertritt reformierte Gemeinden gebildet; aber es fehlte ihnen die Organisation.[2]) In Küstrin waren schon seit lange die Calvinisten zusammengekommen, wenn der Kurfürst dort anwesend war. Der mehrjährige Aufenthalt des jungen Kurprinzen Friedrich Wilhelm schuf dann einen ständigen Gottesdienst. Später wurde die Seelsorge von einem Frankfurter Professor besorgt. Unliebsame Streitigkeiten der Gemeindemitglieder mit der lutherischen Geistlichkeit veranlaßten im Jahre 1662 die Anstellung eines reformierten Predigers.[3]) Aus ähnlichem Grunde hatte sich in Crossen eine reformierte Gemeinde gebildet. Hier hatte Georg Wilhelms Gemahlin ihren Witwensitz; aber auch nach ihrem Tode (1660) wurde auf Befehl des Kurfürsten in der Schloßkapelle reformierter Gottesdienst weiter

---

gütigst mitteilte. Auch darin liegt ein Stück Politik, daß mit peinlicher Sorgfalt alles auf die Reformierten bezügliche Aktenmaterial aufgehoben wurde. Daß unter den Akten, die französischen Refugiés betreffend, jedes Gesuch um die geringste Unterstützung aufbewahrt wurde, darf auch nicht unbemerkt bleiben. Die Fülle der Materialien über die französischen Reformierten tritt doppelt scharf hervor, wenn man im Geh. Staatsarchiv nur Weniges über die Lutherischen findet.

[1]) Reskript vom 28. August 1665. B. St. A.

[2]) Hering, neue Beiträge I, 1 f.

[3]) Hering, neue Beiträge I, 14.

gehalten.[1]) Ferner erhielt das wiederaufgebaute Städtchen Joachimsthal in der Mittelmark einen reformierten Prediger;[2]) ebenso die holländischen Kolonien Zehlendorf und Zülsdorf bei Oranienburg,[3]), dazu das von reformierten Kolonisten wiederbesetzte Alt-Landsberg.[4]) In Potsdam war die reformierte Gemeinde so gewachsen, daß sie nicht mehr von Berlin aus versehen werden konnte und selbständig wurde.[5]) Von „brabantischen Kesselführern" wurden die reformierten Kolonien Liebenberg und Neuholland gegründet.[6]) Um das reformierte Waisenhaus in Oranienburg bildete sich ebenfalls eine Gemeinde.[7])

In Frankfurt an der Oder rief die Zuweisung einer Kirche an die Reformierten große Unruhe hervor. Die Reformierten wünschten die wüstliegende Nikolaikirche zur Ausübung ihres Gottesdienstes zu haben. Sie war ihnen vom Magistrat verweigert. Doch gaben sie sich damit nicht zufrieden, sondern wandten sich an den Kurfürsten in der Hoffnung bei ihm ein geneigtes Gehör zu finden. Durch den Nebenreceß des Landtages von 1653 war allerdings den Reformierten die Mitbenutzung der Nikolaikirche eingeräumt, aber nur um die jungen Studenten im Predigen zu üben. Aber auch das war man von seiten der Stadt nicht geneigt zuzugestehen. Vergebens ließ der Kurfürst Bürgermeister und Deputierte zu sich nach Küstrin kommen, sie beharrten fest auf ihrem Rechte. Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät in Leipzig stimmten dem bei, und so erklärte der Magistrat, nur allein der Gewalt

---

[1]) Hering, neue Beiträge I, 41 ff.
[2]) Hering, Beiträge II, 222 ff.
[3]) Hering, Beiträge II, 227 ff.
[4]) Hering, Beiträge II, 238 ff.
[5]) Hering, Beiträge II, 256 ff.
[6]) Hering, Beiträge II, 267 ff.
[7]) Hering, Beiträge II, 277 ff.

weichen zu wollen. Militär wurde nach Frankfurt gelegt, und zwei kurfürstliche Räte, die von Küstrin kamen, mußten die Kirche in Besitz nehmen und sie dann den Reformierten übergeben.[1]) Dieser Gewaltstreich trug nicht gerade zur Hebung des kirchlichen Friedens bei.

Die reformierten Kirchen und Gemeinden, deren es 1680 sechszehn gab, erhielten eine einheitliche Organisation. Sie hatten keine besonderen Inspektoren, sondern hingen allein von dem kurfürstlichen Konsistorium ab. Der Präsident war der Vorstand, dann ein Geheimrat; ein Hofprediger, zwei Pröpste und vier Geistliche nebst dem Diener machten 1700 das Personal derselben aus.[2])

Den lutherischen Gemeinden wurden mehrfach reformierte Geistliche aufgenötigt.[3]) Doch nicht immer gaben die Gemeinden damit sich zufrieden. Vergebens versuchte Friedrich Wilhelm, die Propstei auf dem Berge vor Crossen für das reformierte Bekenntnis zu gewinnen. Zwar setzte er hier 1661 einen reformierten Propst ein; aber in der Folgezeit mußte er sich zu einer paritätischen Teilnahme der Lutherischen und Reformierten bequemen.[4]) Das Städtchen Fürstenwalde erhielt 1677 einen reformierten Prediger. Mit Unterstützung der Prälaten, Herren Ritterschaft und Städte der Neumark beschwerte es sich darüber beim Kurfürsten. Er befahl nun, „den Reformierten anderwärts zu befördern, den Supplikanten aber einen lutherischen Prediger zu vocieren, jedoch daß

---

[1]) Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835. S. 298 ff. Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder 1853 S. 224 ff.

[2]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates I, 416.

[3]) Herings (Neue Beiträge I, 33 ff.) Behauptung, daß dem Unionsversuche in Ziche, Schaumburg, Fürstenfelde, Blumberg und Zorndorf die Stimmung der Einwohner günstig war, bedarf nach U. u. A. X, 606 f. der Berichtigung. Vgl. oben S. 234.

[4]) Hering, neue Beiträge I, 48 ff.

derselbe von denen moderatis sei, und da sich alles Schmähens, Lästerns und Verketzerns der Reformierten enthalte".[1]) Auch in der Altmark ereignete sich Ähnliches. Schon früher gab es hier einige reformierte Familien. Die Einwanderung von friesischen und holländischen Kolonisten bot dann den Anlaß zu dem Plane, nach Stendal einen reformierten Prediger zu berufen.[2]) Wenn nun auch dieser zufällig ausblieb, so zeigte doch der sich kundgebende Unwille der lutherischen Geistlichkeit, daß hier ein wenig fruchtbares Feld sei. Die Reformierten wandten sich an den Kurfürsten mit der Bitte, ihnen in der ihm unterstehenden Kirche von Buch, einem Flecken im Amt Tangermünde, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes zu gestatten. Doch die Ausführung dieses Planes scheiterte an dem Widerstand des dortigen lutherischen Geistlichen, der sich dabei auf ein von Wittenberg eingeholtes Gutachten[3]) berief. Die Altmark litt hierunter insofern Schaden, als die holländischen Kolonisten sich nach Oranienburg begaben, da ihnen dort freie Religionsübung gestattet war.

In der Mark ließen sich später auch viele französische Réfugiés nieder. Da aber die Aufnahme derselben nicht allein die Mark betrifft, so wird in einem späteren Abschnitt (S. 289 ff.) im Zusammenhang davon zu sprechen sein.

h. Das Kirchenregiment.

Visitationen sind unter der Regierung des Großen Kurfürsten verschiedenfach veranstaltet[4]), 1646—1648 in der

---

[1]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 271 f.

[2]) Hering, neue Beiträge I, 66 ff.

[3]) Consil. theol. Witteberg. I, 493.

[4]) Visitation im Jüterbogschen angeordnet den 25. Juni 1650. C. A.

Altmark,[1]) 1658—1660 in der Kurmark,[2]) 1676 in der Neumark. Niemals fand eine sich über sämtliche Marken erstreckende Untersuchung des Kirchenwesens statt. Die letzte allgemeine Kirchenvisitation war 1600 gewesen. Zwar erkannte der Kurfürst die Notwendigkeit einer allgemeinen Visitation „zur Abhelfung deren durch's Kriegswesen eingerissenen Unordnungen",[3]) und hierin stimmte ihm auch das Konsistorium wiederholt bei,[4]) aber wieder war es der Einfluß von Stosch, der den Kurfürsten zu einer andern Ansicht bekehrte. Die Gründe, welche ihn dazu bewogen, eine Ablehnung der Kirchenvisitation zu beantragen, sollen die gleichen sein, die den verstorbenen Bergius von einer derartigen allgemeinen Maßnahme abgehalten haben. Hauptsächlich war es der Mangel an einer festen Grundlage, von

---

[1]) Durch Reskript vom 8. Juli 1646 wurden im Salzwedelschen, Gardelegenschen und Seehausenschen als Visitatoren befohlen Hempo von dem Knesebeck, Achatius von der Schulenburg und Superintendent Johannes Stral, dagegen im Stendalschen, Angermündischen und Osterburgischen Christoph von Bismarck, Joachim von Eichstädt und der Superintendent von Stendal. Sie sollten das kirchliche Leben und die Einkünfte revidieren, auch etwaige Streitigkeiten zwischen Patron und Gemeinde schlichten. Ihr Bericht vom 10. Juli 1649 ist im allgemeinen befriedigend, da sie „die Zuhörer an den meisten Örtern in dem Catechismo und Artikuln des christlichen Glaubens noch ziemlichermaßen fundiert gesehen und zwischen den Patronis, Pfarrern und der Gemeinde gute Sinnigkeit und Vertraulichkeit gespüret". B. St. A. v. Kessel, Henniges von Treffenfeld und seine Zeit, Stendal 1863 S. 11 ff. veröffentlichte einen Visitationsbericht v. 1649 auszugsweise. Ein Abschied an die Visitatoren vom 21. November 1646 bei Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Urkundenbuch S. 162 ff.

[2]) Visitatoren Andreas Fromm und kurfürstlicher Rat Kaspar Junius. Visitationsabschied vom 5. April 1660. Die Visitation beschäftigte sich hauptsächlich mit der Ordnung der Finanzen. C. A.

[3]) Zwei Reskripte vom 11. Dezember 1649 an das Konsistorium sowie an den statthaltenden Kanzler und Räte. B. St. A.

[4]) Eingabe vom Jahre 1664. C. A.

der man bei einer Visitation ausgehen konnte. Denn ein allgemeingültiger Katechismus, auf Grund dessen man die Gemeindemitglieder prüfen konnte, war nicht vorhanden. Dann bemerkte auch Stosch, daß „Wittenbergisch gesinnte Inspektoren bei solcher Visitation Anlaß genommen, andere Moderatiores, so in caeremonialibus den exorcismum und andere Dinge nicht gebraucht und die Reformierten nicht verdammet, bei ihren Zuhörern als Synkretisten und Calixtiner verdächtig und verhaßt zu machen“. An Stelle dessen wünschte Stosch, daß die Kandidaten bei ihrer Ordination ernstlich gemahnt würden, „daß sie Katechismus lehren, treulich und fleißig treiben sollen“.[1]) Natürlich konnte auf diesem Wege nie ein Einblick in das kirchliche Leben der einzelnen Orte gewonnen werden.

Die Visitationen, welche an verschiedenen Orten während der Regierung des Kurfürsten angestellt wurden, beschränkten sich fast ausschließlich auf eine Ordnung der Finanzen; nur hin und wieder wurde das kirchliche Leben gestreift. Letzteres glaubte man nämlich nicht durch Visitationen fördern zu können, sondern durch Einzelverordnungen. Die Anregung hierzu ging von der Geistlichkeit selbst aus. Wiederholt wurden Eingaben gemacht, welche eine Unterstützung von der staatlichen Gewalt für die Kirchenzucht wünschen.[2])

Vor allem verlangen sie immer wieder eine strengere Heilighaltung des Sonntages. Hören wir die Stimme eines Pfarrers. „Der heilige Sabbath und Ruhetag des Herrn wird so liederlich und zwar mit allerlei Üppigkeit des Fleisches, in Wette, Saufen und Rennen, in Ballschlagen und Kartenspiel und dergleichen Mutwille miß-

---

[1]) Eingabe des Hofpredigers Stosch, nicht datiert. C. A.

[2]) Petrus Willich, Pfarrherr zu Langen, an das Konsistorium vom Juni 1664. C. A.

braucht und entheiligt, unangesehen ich kraft habenden Amtes Inhaltes göttlichen Worts wider solche Werke der Finsternis sowohl pro contione als im Beichtstuhl getreulich und freundlich warne“. Noch weitergehend ist die Klage eines andern Zeitgenossen,[1]) der darüber berichtet:

„Am Sonntage arbeitet man im Lande insgemein, wird auch mit Saufen, Spielen, Tanzen, Fideln u. s. w. sehr entheiligt. Die wenigsten Zuhörer können von ihrem Glauben und Christentum Rechenschaft geben. Man fanget schon an, den Predigten auf der Kanzel zu widersprechen. Ihre Vermahnungen helfen nicht mehr, können bei ihrem eigenen Gesinde nichts ausrichten, das will davongehen, wenn ihm zugeredet wird, dann haben die Prediger ihr Brod nicht. Prediger selber leben teils sehr ärgerlich, die ordentlichen remedia solches zu korrigieren sind hingefallen. Wenn der Fiscal erst kommen muß, das ist zu lange geharret. Um Gott eifert niemand mehr, sondern es gehet, wie dort stehet: Ist er Gott, so rechte er um sich selbst. Niemand will dem Satan Eingreif thun, der mag frei, offentlich, ungehindert und mit Jauchzen Gott äffen und seine Gebote mit Füßen treten. Des Satans Reich wird befordert, Christi Reich aber gedrücket. Die jura ecclesiae und ministerii werden gekränket. Die Kirchen kommen fast an allen Orten um ihr Vermögen, damit sich der Prediger Unterhalt endlich ganz verlieren wird. Böse patroni machen, was sie wollen, plagen ihre Prediger, machen Knechte daraus, trotzen auch wohl dem Consistorio selber mit anzüglichen Schriften, weil sie sich der Gelegenheit gebrauchen können. Der gemeine Haufe verwildert ganz. Niemand ist, der sich des elenden Volkes erbarmen und es unter eine Disciplin bringen wolle. Die Inspektores schicken teils dem

---

[1]) Fromm, Erklehrung und abgedrungene Verantwortung. Wittenberg 1667 S. 16 f.

Consistorio gar klägliche Schriften ein, führen das gräuliche Unwesen nach der Länge an und sagen, sie können nichts mehr thun, wollen sich der Verantwortung losmachen und dem Consistorio dieselbe aufbürden. Das soll die Schuld, wo nicht Abhelfung geschehe, tragen und es vor Gott verantworten. Das Consistorium, damit es sein Gewissen rette, thut an gehörigen Orten bewegliche Erinnerungen, es bleibet aber dennoch, wie es ist."

„Nicht ohne Leidwesen" vernahm nun der Kurfürst, daß der Tag des Herrn vielfach entheiligt wurde, und daß aus dem Sonntag ein Sündentag geworden war. Er verbot deshalb die Abhaltung der Jahrmärkte zu dieser Zeit und forderte dringend von seinen Unterthanen eine strenge Heilighaltung dieses Tages.[1]) Freilich half eine erste Verordnung wenig, denn immer wieder mußte sie wiederholt werden, um z. B. zu erreichen, daß an den Sonntagen erst von fünf Uhr nachmittags ab Wein und Bier verschenkt wurde.[2])

Nicht minder richtete Friedrich Wilhelm sein Augenmerk auf die Abhaltung eines allmonatlich zu feiernden Buß-, Fast- und Bettages. Im Jahre 1664 hatte er zunächst in Hinblick auf den Türkenkrieg verordnet, „daß am ersten Mittwoch eines jedweden Monats ein allgemeiner Buß-, Fast- und Bettag, alle Mittwoch außerdem eine Betstunde zu Mittag um halb ein Uhr gehalten und von jedermänniglich fleißig besucht werden sollte, es wäre denn, daß einige Alters, Krankheit oder anderer unumgänglicher

---

[1]) Bei der Visitation in der Altmark stellte sich mangelhafte Heilighaltung des Sonntages heraus. Die Visitatoren machten allerhand Vorschläge zur Abstellung der Mißbräuche. Eingabe v. 10. Juli 1649. B. St. A. Dies rief wohl die Verordnung v. 1649 Mylius C. C. M. I, 2, 69. VI, I, 393 ff. hervor; später erfolgte dann das Reskript vom 22. Februar 1676. Mylius a. a. O. I, 2, 85 ff.

[2]) Reskript vom 1. März 1683. Mylius C. C. M. I, 2, 89 ff.

Ursachen halber zur Kirche nicht kommen könnten, diejenigen haben mit den Ihrigen zu Hause oder an was Orte sie sich befinden, das allgemeine Bußgebet mit herzlicher Andacht und Devotion zu verrichten." Der sonstige Gottesdienst sollte durch diese Neuerung nicht leiden; nur die Predigt am Dienstag vor dem Bußtage konnte in Wegfall kommen.[1]) Später wurde dann angeordnet, daß der Bußtag mit einem etwa in die Woche fallenden Festtage zusammengelegt werden sollte. Hierbei waren sowohl die Feste der Reformierten als die der Lutherischen in Betracht zu ziehen.[2]) Doch war alsdann wiederum die Entscheidung notwendig, „ob, wenn Feste in die Bußwoche mit einfallen, die Feste mit auf die Bußtage oder die Bußtage auf die Feste verlegt und ob alsdann nur eine oder die sonst gewöhnliche Predigt gehalten oder der ganze Tag gefeiert werden sollte."[3])

Über den Gang des damaligen Gottesdienstes unterrichtet uns die freiherrlich Putlitzsche Kirchenordnung.[4]) Begonnen wurde mit der Absingung eines Psalmen Davids, „wie dieselben in deutsche Reimen durch Ambrosium Lobwasser versetzt." War der Psalm etwas lang, so sollte ein Teil desselben erst nach der Predigt gesungen werden. Auf den einleitenden Gesang folgte ein vorgeschriebenes Gebet, darauf die Verlesung der Sonntagsepistel. Nach einem kurzen Gesang wurde dann das Sonntagsevangelium verlesen. Hieran schloß sich der christliche Glaube „vor Voll in allen vier Versiculn dergestalt, daß die Himmelfahrt, das Sitzen zur Rechten Gottes und die Wiederkunft unseres Herrn Jesu Christi mitgesungen und nicht, wie in etlichen Kirchen gebräuchlich, ausgelassen werde." „Darauf tritt

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2, 82 f.

[2]) Mylius C. C. M. I, 2, 103 f.

[3]) Die Ministerien von Cölln und Berlin an den Kurfürsten 1687. C. A.

[4]) Freih. Putlitzsche Kirchenordnung v. 26. Nov. 1651. C. A.

der Prediger auf den Predigtstuhl und machet den gebräuchlichen Eingang, worauf wird gesungen der Gesang: O Gott, du bist unser Vater u. s. w." Dann ist das Vaterunser laut von der stehenden Gemeinde vorzutragen. Hierauf folgt die Mitteilung des Textes und die Erklärung desselben, woran sich die Predigt anschließt. Nun ist ein Gebet in vorgeschriebener Form zu sprechen. Dann erfolgt der Segen, doch ohne dabei ein Kreuz zu schlagen.

Die religiöse Anschauung des gemeinen Volkes wurde damals immer noch durch Mißbräuche beeinträchtigt, die auf die katholische Zeit zurückzuführen waren. Der Kurfürst war stets eifrig bemüht, alles, was ihm nicht dem wahren, reinen Evangelium zu entsprechen schien, zu beseitigen. Die noch üblichen Fastnachtsspiele, wie Aufzug, Mummerei, Gaukelei, Prozession mit Musik über die Gassen gestattete er nicht ferner. „Diejenigen, so mit Spielleuten, Aufzügen oder Äffereien und Narrenteidingen auf den Gassen und sonsten betreten würden, sollte der Magistrat jedes Ortes nach Befindung der Sachen-Beschaffenheit mit Geld oder Gefängnis abstrafen."[1]) Mit Betrübnis bemerkte er ferner, daß bei der Lossprechung der Lehrjungen Mißbräuche sich eingebürgert hatten, welche auf eine Verspottung der heiligen Sakramente hinausliefen. Die Bürgermeister und Ratmänner sollten nun alle Innungen und Gewerke damit bekannt machen, daß ferner derartige Vergehen mit hundert Thaler fiskalischer Strafe und mit dem Verlust der Privilegien belegt werden sollten.[2]) Aber es waren erst wiederholte Verordnungen in diesen Dingen notwendig,[3]) um derartige Bräuche dem Volksbewußtsein zu entreißen. Noch im Jahre 1686[4]) sah sich Friedrich

[1]) Reskript vom 4. Februar 1659. Mylius C. C. M. I, 2, 69 ff.
[2]) Reskript vom 9. Juli 1674. C. A.
[3]) Reskript vom 8. Februar 1670. Mylius C. C. M. I, 2, 85 ff.
[4]) Reskript vom 13. Dezember 1686. C. A.

Wilhelm veranlaßt, gegen das Umgehen mit dem heiligen Christ, „Komoedien und Possenspiel“ in der Zeit des Weihnachtsfestes einzuschreiten.

Eine Hebung des kirchlichen Lebens glaubte der Kurfürst auch dadurch zu erreichen, daß er allen die kirchlichen Andachtsformen verständlich machte. Noch immer hatte sich der Gebrauch der lateinischen Gesänge erhalten. Da nun nach der richtigen Erkenntnis des Kurfürsten „wohl öfters gar niemand in den Kirchen vorhanden, der die Sprache verstehe,“ so wurde 1671 allgemein die Abschaffung des Magnifikat und andrer Gesänge befohlen,[1]) an deren Stelle deutsche Psalmen und Lieder treten sollten, die sich für die Zeit schickten. Bereits vordem war an einzelnen Orten der lateinische Kirchengesang abgeschafft. So wurde schon 1663 in der Havelberger Stiftskirche die Einführung deutscher Gesänge und die Auslegung des Katechismus in der Muttersprache auf Antrag des Dompropstes von Grote gestattet, „wann es dann,“ sagt die Verfügung, „nicht ohne ist, daß die lateinischen Gesänge in den Kirchen noch Reliquien aus dem Papsttum seind und billig nach der apostolischen Lehre in christlichen Gemeinden alles in gemeiner, verständlicher Sprache gehandelt werden soll.“[2])

Was aber half das alles, wenn die Gemeindemitglieder nicht in den Grundlagen des christlichen Glaubens wohl unterrichtet waren. Stosch hatte richtig erkannt, daß eine eifrige Traktierung des Katechismus hochnötig war.[3]) Bei

---

[1]) Verordnung vom 23. März. C. A. Gedruckt erging die Verfügung des Konsistoriums am 28. März.

[2]) Verfügung vom 10. Oktober 1663. C. A.

[3]) S. o. S. 243. Bereits die Visitationen der Altmark betonen diesen Punkt: „daß die Jugend auf dem Lande von den Küstern in Beten, Lesen und Hauptstücken christlicher Religion fleißig unterwiesen und in den Sonn- und Festtagen nebenst der Predigt göttliches Wortes, die Lehre des Katechismi zugleich getrieben, auch an solchen

den angestellten Visitationen wurde nun auch genau danach geforscht, ob der Prediger immer fortgesetzt Erklärungen des Katechismus abhielt. Freilich war die Auskunft, welche auf diese Fragen gegeben wurde, öfters wenig befriedigend. Die jungen Geistlichen wurden bei ihrer Ordination vielfach darauf hingewiesen, daß sie als eine nicht zu unterschätzende Aufgabe ihres Amtes die Katechesen zu halten hätten. Doch um auch auf die schon im Dienst befindlichen einzuwirken, mußte 1670 die Verordnung ergehen, daß „alle und jede Lehrer und Prediger bei den Examinibus und in den Confirmationibus auf's allerfleißigste dazu angemahnt werden" sollten.[1]) Verschiedenfach hat dann der Kurfürst Konferenzen betreffs der geistlichen Mißbräuche angeordnet. Doch hatten sie, soviel sich heute noch ersehen läßt, nur geringen Erfolg. Die Ordnung der Fragen des Beichtpfennigs u. a. fand bei der Geistlichkeit nur wenig Beifall, sie sah darin einen Eingriff in ihre persönlichen Rechte. Es war eben schwer, genau die Grenze zu ermitteln, bis zu der zu gehen ein jeder befugt war. Hier war ein Gebiet, das in gleicher Weise streitig war wie das Patronatsrecht. Friedrich Wilhelm erkannte mit richtigem Blick, daß ihm durch das letztere sehr die Handhabe zur Einwirkung auf die Geistlichen und das kirchliche Leben gegeben sei. Deshalb ließ er Nachforschungen anstellen, in welchen Kirchen ihm ein Patronatsrecht zustand. Dabei erhob sich manche Streitfrage, da die Magistrate nicht immer sorgfältig genug die hierauf bezüglichen Akten aufbewahrt hatten.

Unnötigen Luxus und Prunk bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu verhindern, war

---

Tagen die Unterthanen vor denen vom Adel und Amtleuten mit keinen citationibus molestieret werden, ist billig und dem göttlichen Befehl allerdings gemäß". Friedrich Wilhelm an die Visitatoren vom 9. Juli 1648.

[1]) Konsistorium an den Kurfürsten vom 7. Mai 1670. C. A.

der Zweck eines Erlasses vom 20. März 1655, der „zur männigliches Wissenschaft“ durch den Druck veröffentlicht war.[1]) Die Bestimmung, daß nur drei Gevattern bei Kindtaufen zuzulassen seien, wurde wiederholt übertreten, und Friedrich Wilhelm sah sich genötigt, die Zahl der zulässigen Gevattern auf fünf zu erhöhen.[2]) Für jeden etwa mehr gebetenen mußten sechs Groschen gezahlt werden. Da aber nun häufig von vielen lieber dieser geringe Satz gegeben wurde, als daß sie ihrer Prunksucht Schranken auferlegten, so wurde das Strafgeld auf einen Thaler für die Person erhöht, zugleich auch den Geistlichen die Befugnis gegeben, über fünf Gevattern zurückzuweisen.[3])

Da nun die Grundlage des Staates die Familie bildet, und jener nur gedeihen kann, wenn diese in Blüte steht, so widmete Friedrich Wilhelm als weiser Staatsmann der Ehe besondere Sorgfalt. Im Verlaufe seiner Regierung hat er in mannigfacher Weise über Ehesachen, soweit sie mit der Kirche in Verbindung standen, Bestimmungen getroffen. Dreimaliges Aufgebot forderte er von jedem[4]); die Haustrauung gestattete er nur denen vom Adel.[5]) Die Kopulation sollte nicht mehr auf den Abend verschoben werden.[6]) Witwen und Witwer sollten nur dann den Trausegen für eine neue Ehe erhalten, wenn sie zuvor die Verhältnisse ihres früheren Bundes geregelt und namentlich die daraus entsprossenen Kinder sicher gestellt hatten.[7]) Auch die Kriegsleute wurden in Ehesachen dem Richterspruch des Konsistoriums

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 65 ff.

[2]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.

[3]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 97 ff.

[4]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 103 f.

[5]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 95 f. 99 f.

[6]) Reskript vom 8. Dez. 1685 erneuert die Verordnung vom 22. Februar 1676. B. St. A.

[7]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 93 f.

untergestellt.[1]) Eine eigenmächtige Trennung von Tisch und Bett, wie sie vielfach ob kleinlicher Mißhelligkeiten vorgekommen war, wurde verboten.[2]) Nur bei böswilligem Verlassen sollte der unschuldige Teil durch Erkenntnis des Konsistoriums von den Fesseln der Ehe gelöst werden.[3])

Die Feststellung einer neuen Konsistorialordnung ist vielfach Gegenstand der Erörterung zwischen dem Kurfürsten und seinen Räten gewesen. Bereits Georg Wilhelm hatte die Revision der Konsistorialordnung befohlen, doch war zu seinen Lebzeiten das Werk wenig gefördert. In den ersten Jahren seiner Regierung dachte Friedrich Wilhelm schon an eine Fortsetzung des vom Vater begonnenen Werkes.[4]) Andre Dinge nahmen seine Aufmerksamkeit dann so in Anspruch, daß er hieran nicht mehr ausschließlich denken konnte. Das Konsistorium verfaßte eine neue Kirchenordnung und ließ sie auch ohne kurfürstliche Genehmigung drucken. Sie war bereits „etliche Jahre" in Übung, als Friedrich Wilhelm 1659 eine abermalige Erwägung der Frage anordnete.[5]) Im März desselben Jahres hatte Stosch sein Gutachten in der Sache abgegeben. Er verlangte, daß bei der Abfassung einer Konsistorialordnung derartige Ausdrücke gewählt würden, daß Lutherische und Reformierte darunter begriffen würden. Als Grundlage für die Lehren sollten neben der heiligen Schrift nur bewährte Concilia und die Augsburger Konfession gelten; bei der Erörterung streitiger Fragen sollte „kein Teil das andre verdammen und verfolgen". Außerdem forderte er für das

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 83 f.

[2]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 87 f.

[3]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.

[4]) Reskript vom 4. April 1644. C. A. vgl. Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 273 f.

[5]) Reskript vom 24. Oktober 1659. B. St. A.

Konsistorium „die Inspektion über die Druckerei“, „damit nichts ohne dessen Censur oder was der Konsistorialordnung zuwider ist, publiciert werde“.[1]) Im November 1659 wurde vom Konsistorialrat Reinhardt den Landständen die Konsistorialordnung übergeben, „dabei aber ausdrücklich angedeutet, daß der Kurfürst die Meinung nicht habe, als wenn er hierüber der Stände Konsens zu erfordern gehalten wäre, weil dergleichen Ordnungen auszufertigen, ihm als Landesfürsten alleinig zustände“.[2]) Doch es verging ein Jahr, ohne daß die Angelegenheit nennenswert weiter kam. Im November 1660 wurden dann Fromm und Stosch beauftragt, „mit Zuziehung der Konsistorialräte und respektive Hofpredigers und Inspektoris in der Peterskirchen“ die neue Konsistorialordnung durchzugehen, „ob darinnen sich etwas Bedenkliches befindet oder aber eines oder das andere so nötig noch hineinzurücken“.[3]) Doch die Sache geriet ins Stocken und eine erneute Verordnung war zur Beschleunigung nötig.[4]) Im August 1666 wurde die neue Konsistorialordnung der Ritterschaft zugestellt mit der Bedingung, sie nach drei Monaten wieder zurückgelangen zu lassen.[5]) Um in der Zwischenzeit einigen Anhalt zu haben, verordnete der Kurfürst eine Sammlung der Urteile, die im Konsistorium gesprochen waren.[6]) Aber trotz aller Bemühungen kam die Sache nicht vorwärts, und 1674 führte das Konsistorium berechtigte Klage, „daß der Konsistorial- und Visitationordnung Revidier- und Verbesserung schon für 15 Jahre

---

[1]) Des Hofpredigers Stosch Gutachten vom März 1659. B. St. A.

[2]) B. St. A. — Die Akten des Konsistoriums liefern den Beweis, daß gerade dieser Frage der Kurfürst in hervorragender Weise sein Interesse widmete.

[3]) Reskript vom 19. November 1660. B. St. A.

[4]) Reskript vom 6. Oktober 1665. B. St. A.

[5]) Reskript vom 21./31. Juli 1666. B. St. A.

[6]) Reskript vom 10. Februar 1668. B. St. A. Durch Bibliothekar Christoph Hendreich.

fürgenommen und aber noch nicht zum Druck befordert worden".[1]) Erst einer späteren Regierung war es beschieden, die Frage zum Abschluß zu bringen. Um aber wenigstens in den notwendigsten Dingen Wandlung zu schaffen, griff der Kurfürst mit Einzelverordnungen ein. So wurde 1646 verboten, „Civilsachen, ob sie gleich wider die Geistliche angestellt werden oder aber diese in Privat- und nicht in Kirchensachen andere zu besprechen, weiter in das Konsistorium zu ziehen". Die Instanz hierfür sollte das Kammergericht sein.[2]) Doch fand auch diese Verfügung nicht sogleich allseitige Beachtung. So wurde z. B. bald darauf die Injuriensache eines Predigers in Prenzlau mit einem Bürger der Stadt vor das Konsistorium gezogen. Eine kurfürstliche Verordnung wies die Sache dann an den Rat von Prenzlau.[3])

Die soziale Lage der Geistlichkeit war in den brandenburgischen Landen keine günstige, und die mangelhafte Fülle des Staatssäckels gestattete nicht, jener im gewünschten Maße aufzuhelfen. Doch suchte Friedrich Wilhelm nach Kräften zu bessern. Über die Höhe des Einkommens, welches die Geistlichen damals genossen, sind wir durch die Visitationsberichte nur in geringem Maße unterrichtet. Leider wird in den gedruckten Formularen, welche auszufüllen waren, die Frage stets so gestellt, daß aus ihrer Beantwortung nichts über die Höhe des Einkommens zu ersehen ist. Um die finanzielle Lage der Geistlichkeit zu beurteilen, sollen drei Angaben hier gegeben werden. Im Jahre 1658 wird das Einkommen des „Superintendenten in der Alten Stadt Salzwedel" jährlich auf 212 Thaler 15 Groschen in bar und 4 Wispel 20 Scheffel Roggen berechnet, wozu noch allerhand kleine Emolumente treten, die immer noch mit mehr als 100 Thalern in Anschlag

[1]) Konsistorium an den Kurfürsten vom 27. August 1674. B. St. A.
[2]) Reskript an das Konsistorium vom 26. September 1646. C. A.
[3]) Verordnung vom 17. August 1647. C. A.

zu bringen sind.[1]) Im Jahre 1644 wurden Stosch als Hofprediger 400 Thaler Gehalt, 20 Holzgeld, 50 Thaler Wohnungsgeld in bar, ferner ein Wispel Roggen, ein Wispel Gerste zugesichert.[2]) Der reformierte Prediger Thulemeyer in Magdeburg erhielt 1681 erst 200, dann bald 300 Thaler Gehalt.[3]) Bald nach dem Regierungsantritt bestätigte der Kurfürst von neuem den Witwen und Waisen der Prediger, welche zu der Frankfurter Inspektion gehörten, das schon vom Kurfürsten Johann Georg bewilligte Gnadenjahr, aber mit der Bedingung, daß dieselben während der durch den Tod ihres Familienoberhaupts hervorgerufenen Vakanz auf ihre Kosten die Pfarrdienstleistungen besorgen ließen.[4]) Auch andernorts z. B. in Salzwedel wurde in gleichem Sinne diese Frage geregelt.[5]) Das Priesterwitwenhaus auf dem Neumarkt in Berlin erhielt durch den Kurfürsten ein neues Statut.[6]) Das Haus sollte lediglich zur Aufnahme der Wittwen dienen. Nur wenn diese nicht vorhanden waren, sollte eine Vermietung zulässig sein; doch durften die Mieter nur geduldet werden, wenn sie ruhig und sittsam wären. Jede Wittwe erhielt zwei Zimmer, Keller, Garten und Boden. Auch andernorts wurde in gleichem Sinne für das Wohl der Witwen gesorgt. Es sei hierbei wieder auf Salzwedel verwiesen.[7])

---

[1]) Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Urkundenbuch S. 165 f.

[2]) Bestallung für Stosch vom 22. Februar 1644. B. St. A.

[3]) Tollin, Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg Bd. II. Halle 1887. S. 258.

[4]) Mylius C. C. M. I, 2, 51 f.

[5]) Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel S. 205.

[6]) Statuta des Berlinischen Priesterhauses von gesamten Rev. Collegio anfangs placitieret und die Georgii d. 23. April anno 1646 konzessionieret und beschlossen zwölf Paragraphen. C. A.

[7]) Danneil a. a. O. S. 210 f.

Als besonderes Privileg wurde den Pfarrherren und Schulbedienten 1644 das Freibrauen für ihren eigenen Hausgebrauch zugestanden.[1]) Den Konsistorialräten wurde erst 1687 ein fester Rang durch Kabinettsordre erteilt. Sie wurden den Amtskammerräten gleichgestellt.[2]) Auch der Diakonen nahm sich der Kurfürst an. Eine Verfügung ordnete an, daß ihnen ausschließlich das Beichtgeld zufließen sollte.[3]) Wenn ein Pfarrherr einem Diakon die Verrichtung einer Leichenpredigt auftrug, so war er verpflichtet, ihm auch die Hälfte der einkommenden Gebühren zu überlassen. Die Fürsorge für die kirchlichen Diener ging oft bis ins kleinste. So trifft die Potsdamer Kirchenordnung von 1671 eine ausführliche Bestimmung für die Kurrendeschüler.[4]) Sie sollen dreimal in der Woche, sonntags, mittwochs und freitags, singen, aber nicht auf den Jahrmärkten bei den Krambuden. Ihre Verwendung bei Jagden wird untersagt, auch soll sonst alle unnötige Schulversäumnis vermieden werden.

Die Frage des Patronatsrechtes hat den Kurfürsten verschiedentlich beschäftigt. Ausführliche Bestimmungen hatte der Landtagsreceß von 1653 getroffen. Doch auch hier mußte weiter gebaut werden. Friedrich Wilhelm ließ durch die Archivbeamten die Patronatsbefugnisse zusammenstellen.[5]) Dann ordnete er durch Circularverfügung an sämtliche Beamte der Kurmark an, daß die Orte jedes Amtes genau aufgezeichnet werden sollten, wo die Pfarren landesherrlichen Patronats wären, damit er bei eintretender Vakanz sofort an die Besetzung der Stelle denken könnte.[6]) Der Kurfürst

---

[1]) Mylius C. C. M. I, 2 S. 53 ff.

[2]) Mylius C. C. M. I, 1 S. 411.

[3]) Mylius C. C. M. I, 1 S. 369 ff.

[4]) Sello, Potsdam und Sans-Souci. Breslau 1888 S. 339.

[5]) Reskript vom 7. Mai 1659. B. St. A.

[6]) Reskript vom 9. Januar 1660. B. St. A. Hierauf ist reiches Material eingelaufen.

sah hierin eine Handhabe, Geistliche zur Anstellung zu befördern, von denen er die Hoffnung hegte, daß sie in seinem Sinn ihr Amt verwalten würden. Zu einer endgiltigen Ordnung kam es noch nicht.[1])

In Verbindung mit derartigen Maßnahmen stand auch die Fürsorge für das Kirchenvermögen. Die Patrone hatten gar häufig Kirchengelder aufgenommen, dann aber mit der Abtragung der Schuld gezögert, und hierdurch war vielfach der Neubau der Kirchen gehemmt. Die Prediger wurden nun bei Vermeidung einer unausbleiblichen Konsistorialstrafe aufgefordert, fleißig und richtig alles zu registieren.[2]) Aber in späteren Jahren zeigten die Visitationen gar häufig, daß dieser Bestimmung nicht immer pünktlich Folge geleistet war. Es erging daher der Befehl, „daß alle und jede Kirchenrechnung innerhalb dreier Monate zum längsten von dato an zu rechnen und abgelegt werde, widrigenfalls und da solches nicht geschieht, die säumigen Patroni ihres iuris patronatus verlustig erklärt, die Pfarrer aber, die solche Kirchenrechnungen an sich behalten und nicht gebührend ablegen, ihres Dienstes beurlaubt werden sollen".[3])

Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß Friedrich Wilhelm auch vielfach wissenschaftliche Forschungen der Theologen unterstützte. Als Valerius Gaschius ihm einen theologischen Traktat widmen wollte und sich diesbezüglich mit einer

---

[1]) Am reichhaltigsten fließen die Akten betreffs des Patronatrechts von S. Petri in Berlin. Ich erwähne es, weil diese Frage bis in unser Jahrhundert streitig war. Friedrich Wilhelm verordnete am 28. Dezember 1666, „daß der Rat einen pastorem in der St. Petrikirchen so lang, daß sie zur Änderung keine Ursach geben, vocieren möge, jedoch daß sie allemal, ehe sie jemand praesentieren, mit S. K. D. Räten vorher der Person halber communicieren". C. A. In gleicher Weise war Streit betreffs des Patronats von S. Nicolai in Berlin.

[2]) Mylius C. C. M. I, 1 S. 401.

[3]) Mylius C. C. M. I, 1 S. 411.

Anfrage an den kurbrandenburgischen Gesandten in Regensburg wandte, erhielt er 40 Thaler angewiesen.[1]) Einen siebenbürgischen Professor der Theologie, der eine Bibel in seiner Landessprache drucken lassen wollte, empfahl er seinem Residenten von Diest im Haag.[2])

[1]) U. u. A. VI, S. 175.

[2]) Der Kurfürst an Diest vom 1. Oktober 1684. B. St. A.

4. Das Herzogtum Cleve-Mark.[1])

a. Kirchliche Zustände.

Durch die Erwerbung der rheinischen Gebiete unter Johann Sigismund war dem brandenburgischen Staatswesen eine bedeutsame Ausdehnung gegeben. Von Osten nach Westen lagen jetzt durch das gesamte Reich hindurch die Gebiete des Kurfürsten und gaben ihm so ein Interesse an allen politischen Fragen des Reiches. Freilich war man in Cleve mit dem neuen Herrn wenig zufrieden gewesen, schon deshalb, weil das Interesse der Unterthanen wesentlich auf einen Anschluß an die Niederlande gerichtet war. Der dreißigjährige Krieg hatte es hier nicht zu einem definitiven Abkommen in der Erbfolgefrage kommen lassen. Dem Großen Kurfürsten ist es wesentlich zu danken, daß diese Lande dem Hause Hohenzollern erhalten blieben. Die politische Frage in ihren einzelnen Phasen zu verfolgen, kann hier nicht als die Aufgabe gelten. Soweit in jene die kirchlichen Dinge hineinspielen, sind sie schon im ersten Teile dieser Darstellung erörtert.[2]) Wenn Friedrich Wilhelm für die Evangelischen in Jülich-Berg etwas erreichen wollte, so war der richtige Weg dazu, in seinen rheinischen Besitzungen den Katholischen ein Gleiches zu bewilligen. So wurde er denn auf die Beobachtung strengster Parität geführt. Dabei wachte er auf das genauste darüber, daß

---

[1]) Nitzsch, Der Große Kurfürst und der jülich-clevische Erbfolgekrieg in Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg III. Bielefeld 1880 bringt kein neues Material.

[2]) vgl. S. 96 ff.

nicht der eine auf Kosten des andern sich bereicherte. Als z. B. die Stadt Soest 1647 sich über Eingriffe dortiger katholischer Geistlicher in ihre Patronatsrechte, ferner über Vorenthaltung der den Lutherischen zustehenden Pfarrkirche zu Welwer seitens der Äbtissin daselbst beschwerte, ordnete er sofort Untersuchung und Abstellung der etwaigen Mißbräuche an.[1])

Von diesem Grundsatz ging er auch aus, als er für Moritz von Nassau bei der Übernahme der Statthalterschaft in Cleve-Mark eine Instruktion ausarbeiten ließ. In ihr betonte er, daß „der evangelischen Kirche aller mögliche Vorschub, doch mit guter Vorsicht und derart zu leisten, daß den Päpstlichen keine rechtmäßige Ursache zu querulieren gegeben" werde. Die landesfürstliche Hoheit und die Religion sollten erhalten und verbessert werden.[2])

Diese Politik fand auch in dem Lande allmählich ihre Anerkennung, und bereits im Jahre 1658 beteten in der Mark Katholische und Evangelische „ohne Unterschied mit unerhörtem Eifer" für den Sieg der Waffen des Kurfürsten.[3])

Freilich die Evangelischen unter einander waren nur einig in der Vergeltung des Hasses, welchen die römische Kirche ihnen entgegenbrachte. Die Evangelischen dieser Lande bekannten sich zur größeren Hälfte zur calvinischen Lehre.[4]) Im Vollbewußtsein ihres Übergewichts mochten sie wohl sich zu feindseligen Maßnahmen gegen die lutherische Kirche bewogen sehen. So verweigerte im Jahre 1651 die jülichsche Synode der Reformierten „wegen einiger böser Consequentien" den Lutheranern in Heinsberg die Mitbenutzung des reformierten Kirchhofes. Schon vordem

---

[1]) U. u. A. V, 324.

[2]) U. u. A. V, 656.

[3]) U. u. A. VII, 135.

[4]) Hering, neue Beiträge I, 221 ff.

war 1645 den Reformierten andernorts verboten, die Taufe ihrer Kinder durch einen lutherischen Geistlichen vollziehen zu lassen.[1]) Auch in der Stellungnahme gegenüber dem Kurfürsten war ihnen zuerst die Rücksicht auf ihr Bekenntnis geboten. Nach den Niederlanden blickten sie deshalb so gern, weil sie in jenem Staatsverband auf einen festen Schutz ihrer religiösen Einrichtungen rechneten, während sie vom Kurfürsten befürchteten, daß er an Stelle ihrer demokratischen Gemeindeverfassung eine mehr konsistoriale Ordnung stellen würde.

Erst im Jahre 1643 erschien der Kurfürst persönlich in diesen Landen. Als er die Huldigung der Stände entgegennahm, traten sie auch gleich mit ihren Gravamina hervor. In den Verhandlungen, welche zu ihrer Erledigung gepflogen wurden, kam die religiöse Frage weniger zur Sprache. Denn einmal wurde sie durch die viel bedeutsameren ständischen Fragen in den Hintergrund gedrängt, dann gab es hier auch nicht eine so zielbewußte Opposition wie in Preußen und den Marken. Hier kamen trotz aller sonstigen Meinungsverschiedenheit keine die Gemüter so tief erregenden Fragen zur Verhandlung, und deshalb fand auch die Geistlichkeit weniger Gelegenheit, ihre Streitbarkeit zu bezeugen. Immerhin suchte aber Friedrich Wilhelm als echter Landesvater auch da das Interesse seiner Unterthanen im Auge zu haben, wo diese kurzsichtig genug Maßnahmen ergreifen wollten, welche in ihren Folgen sich schädlich erweisen mußten. Als nämlich 1651 die clevischen Stände bei obwaltenden Streitigkeiten mit der kurfürstlichen Verwaltung die Entscheidung des Kaisers anrufen wollten, wies dies Friedrich Wilhelm als ungesetzlich zurück und machte sie dabei darauf aufmerksam, daß es „für die Unterthanen, sonderlich die Religionsverwandten nachdenklich, auch tractu temporis

[1]) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I S. 57.

gefährlich und schädlich, insonderheit wann die vor diesem bei dem Hause Österreich vorgewesenen intentiones erwogen, die Sache zwischen J. K. D. und den Ständen von kaiserlichen Kommissaren zum Rechtsstreit geraten und einige kaiserliche Verordnungen erfolgen sollten."[1]) War doch kaiserliche Majestät nur allzu gern bereit, in diesen Dingen Richter zu sein![2])

Durch den Erlaß einer Kirchenordnung wurden dann die kirchlichen Verhältnisse des Landes fester gefügt. In ihr wurden namentlich Bestimmungen über die Ordination und Examinierung der Geistlichkeit getroffen.[3])

b. Die Gründung der Universität Duisburg.[4])

Schon viele Jahre vor dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten war in den jülichschen Landen die Gründung einer Universität geplant. Wilhelm der Reiche hatte hier der Erasmischen Denkweise eine ruhige Arbeitsstätte verschaffen wollen. Bereits 1562 war ihm das päpstliche Privilegium[5]) zu Teil geworden, und die Männer, welche er für eine Lehrthätigkeit an der neuen Hochschule gewann, schienen eine hohe Blüte für diese Schöpfung zu versprechen. Doch die Verwirklichung des Planes wurde durch Wilhelms Krankheit verhindert, und der umnachtete Sinn seines Sohnes und Nachfolgers, Johann Wilhelm, schien wenig Interesse für gerade diesen Teil der väterlichen Hinterlassenschaft zu haben. Die nach seinem Tode über die jülich-clevischen Lande hereinbrechenden Wirren, sowie der bald nach der Einigung der Erbschaftspraetendenten beginnende Krieg der

---

1) U. u. A. V, 549.

2) U. u. A. V, 556.

3) Hering, neue Beiträge I S. 221 f.

4) Hering, neue Beiträge I S. 346 ff. v. Moerner, Die Universität Duisburg, vornehmlich zur Zeit ihres Stifters in Zschr. für preuß. Gesch. u. Landesk. V, 1868 S. 542 ff.

5) Lacomblet, niederrheinisches Urkundenbuch IV, 706.

dreißig Jahre erstickten jegliches wissenschaftliche Streben, und jeder war nur froh, wenn er vor den häufig durch das Land ziehenden Scharen der Spanier das nackte Leben rettete.

Bereits 1641 hatten die Stände beim Regierungsantritt den Kurfürsten an diese seit alter Zeit einzulösende Pflicht erinnert mit dem Hinweis, daß sie ihre Kinder ins Ausland schicken müßten, um ihnen die Wohlthat höheren Unterrichtes angedeihen zu lassen. Die Antwort des Kurfürsten[1]) fiel ablehnend aus, doch unterblieb nicht eine Vertröstung auf bessere Zeiten, wo dann auch wohl die Stände in betreff der Mittel weitherziger sein möchten. Als dann die Zeit des goldenen Friedens zurückkehrte, und alle von dem Drucke erlöst wie nach einer langen, schweren Krankheit wieder aufatmeten, da erwachte auch im Volke von neuem das Verlangen nach der Durchführung jenes Planes.

Als nun der Neuburger dem Jesuitismus eine Stätte wissenschaftlichen Wirkens und der geistlichen Propaganda schuf,[2]) traten Landstände und Generalsynode an Friedrich Wilhelm mit der Forderung heran, dem reformierten Bekenntnis in Duisburg ein Haus zu gründen. Schon begannen einzelne Lehrer des dortigen Gymnasiums — unter ihnen der berühmte Geograph Mercator — akademischen Unterricht zu erteilen und stellten die in damaliger Zeit namentlich geschätzten Disputierübungen an. Bereits 1651 wurde dann Johann Clauberg für Theologie und Philosophie und Christoph Wittich für Theologie berufen. Tobias Wittich trug auf eigene Hand Eloquenz und römisches Recht vor. Sollte nun Friedrich Wilhelms Fürsorge da feiern, wo seine Unterthanen mit so thatkräftigem Beispiele

[1]) Dat. Königsberg, den 3. April 1642.

[2]) Vgl. die Bemerkung eines Zeitgenossen Wüsthaus, clevischer Archivar und später Bibliothekar. Zschr. f. preuß. Gesch. V, 544.

vorangingen? Schon begann er sich danach umzusehen, mit welchen Einkünften er die neue Stiftung dotieren wollte. Freilich fand er hierbei nicht immer der Stände Beifall. Sie „querulierten unablässig," daß er der hohen Schule zu Duisburg die Einkünfte des Stiftes Oberndorf zugewandt habe.[1]) „Obwohl es christlicher und den Ständen selbst rühmlicher gewesen wäre, wenn solche Intraden zur Edukation der Jugend verwandt würden," entschloß sich der Kurfürst doch hierin nachzugeben und andre Einkünfte zur Unterhaltung der Professoren flüssig zu machen. Aus eigenen Mitteln stellte er 1000 Thaler jährlich zur Verfügung und wies der Hochschule ferner die sämtlichen jährlichen Bruchten und Geldstrafen des Landdrostenamtes Dieslacken zu.[2]) Ferner griff er zu diesem Zweck auf ein früher erteiltes kaiserliches Privilegium zurück. Dasselbe gestattete die Abschaffung aller Brüderschaften, Gilden oder Zünfte, „welche hin und wieder in den Städten dieser Lande von weltlichen Personen aus eigener Gelüstung angeordnet worden," mit der Beschränkung, daß die für dieselben bestimmten Renten und Gefälle im Interesse der Universität verwendet würden. Ein Teil dieser Einkünfte wurde einem Stipendienfond zugewiesen. Die anfangs nicht bedeutende Bibliothek erhielt im Jahre 1665 durch das Vermächtnis Arnold Goors einen nicht unerheblichen Zuwachs.

Der Hochschule selbst wurden die verschiedensten Privilegien erteilt. Das Professorencollegium erhielt einen maßgebenden Einfluß bei der Neubesetzung erledigter Professuren. „Ob auch etwa, hieß es im Patent vom 15. Oktober 1654, ein Professor mit Tod abginge, so sollen die Professoren an dessen Stelle den Curatoribus zween oder drei andre bequeme Männer benennen, woraus die Curatores den tüchtigsten unsern

---

[1]) U. u. A. V, 689.

[2]) Teschemacher ann. Cliviae, cod. dipl. n. XXI S. 11.

clevisch- und märkischen Statthalter und Regierungsräten vorschlagen und auf derselben Erklärung und Verordnung an die vorgeschlagene Person das Berufschreiben ergehen lassen".[1]) Eine spätere Verfügung des Kurfürsten vom Jahre 1675 erläuterte dies noch näher: S. K. D. lassen auch der Universität das ius nominandi, so ihr in dem Privilegio erteilet, Sie wollen sich aber die Hände nicht dergestalt binden lassen, daß, wenn die Professores per divisionem oder durch ander Absehen minus idoneos sollten nominieren, Sie alsdann nicht andere zu bestellen Fug haben möchten, behalten Ihro auch solches ausdrücklich vor". Gleichzeitig befahl er auch der clevischen Regierung ausdrücklich, darauf zu sehen, daß bei etwa eintretenden Vakanzen nur tüchtige und berühmte Leute substituieret und von andren Universitäten berufen würden, „ohne Ansehen einiger Parentel und Verwandtschaft". Aber die geringen Gehaltsverhältnisse der Universität verhinderten es, daß eigentlich berühmte Kräfte herangezogen wurden. Denn „nicht nur die Prediger aufm Lande, sondern auch sogar viele Unterschulbediente" standen sich besser. Das Gehalt der ersten Professoren betrug 100 und höchstens 200 Thaler. Gewährten nun die Professuren an sich auch gerade keine Existenz, so waren sie doch ein Amt und selbst eine Ehre. Bezeichnend ist es dann auch, daß bei Vorschlägen zur Empfehlung des einen oder andern angeführt wurde, er besitze eigenes Vermögen. So kam es denn auch, daß das Vettern- und Cliquenwesen sich gerade hier sehr breit machte. Väter sorgten für ihre Söhne und Schwiegersöhne. Dies zeigen die häufig wiederkehrenden Namen, unter denen auch solche sind, die in der dortigen Gegend heute noch einen guten Klang haben. An kleinlichen Reibereien, Neid und

---

[1]) Zschr. für preuß. Gesch. V, 543.

Mißgunst, Anfeindung und Haß, Zank und Verleumdung fehlte es in diesem enggezogenen Kreise natürlich nicht.[1])

An weiteren Privilegien hat es der Kurfürst dann nicht fehlen lassen. Alle Angehörigen der Universität, sowie der akademische Senat sollten unter keiner andern Jurisdiktion als der des Kurfürsten und der clevischen Regierung stehen. Auch dadurch erhielt die Hochschule eine besondere Bedeutung, daß alle Schriften, welche im Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark gedruckt werden sollten, zuvor der betreffenden Fakultät zur Begutachtung vorgelegt werden mußten.

Leider war Friedrich Wilhelm durch die gerade damals im Osten sich anspinnenden politischen Wirren verhindert, der feierlichen Einweihung,[2]) welche mit allerhand gelehrten Disputationen und Doktorcreierungen verbunden war, im Oktober 1655 beizuwohnen. Johann Moritz von Nassau, der Statthalter der westfälischen Lande, vertrat ihn hierbei, und dieser war auch der eifrige Förderer und Gönner der Universität.

Die Anstellung der ersten Professoren zeigte, in welchem Sinne Friedrich Wilhelm die Wirksamkeit dieser Stätte des gelehrten Forschens wünschte. Sie sollte ein Vorposten des reformierten Bekenntnisses und des freien wissenschaftlichen Geistes sein. Vor allem war die Auswahl der Vertreter der theologischen Wissenschaft von Wichtigkeit, und gerade hierin trat die Gesinnung des Kurfürsten zu Tage. Der bedeutendste unter ihnen war Johann Clauberg, seiner Richtung nach Cartesianer. Neben der Theologie vertrat er auch die Philosophie, und seine Leistungen auf diesem Gebiete, wo er der Lehre des Cartesius huldigte, waren so bedeutend, daß Leibniz nicht nur eins von den Werken desselben in

---

[1]) Zschr. für preuß. Gesch. V, 561.

[2]) Zschr. für preuß. Gesch. V, 547 ff. ausführliche Beschreibung.

seine collectanea etymologica aufnahm, sondern auch für ein andres handschriftlich hinterlassenes den Erben im Auftrage des Kurfürsten von Hannover 4000 Kronen bot. Freilich eifernde Theologen waren nicht damit zufrieden, daß die cartesianische Philosophie in dieser Weise an der neuen Hochschule bevorzugt sei. Als sie deshalb nun beim Kurfürsten Beschwerde führten, konnte dieser ihnen seiner sonstigen Gesinnung gemäß nur die Antwort erteilen, daß keiner der Professoren für seine Lehren einer Synode oder Kirchenversammlung verantwortlich sei.[1])

In sichtlicher Weise wurde nach allen Richtungen hin in Duisburg das reformierte Bekenntnis bevorzugt. Auch für die übrigen Fakultäten wählte Friedrich Wilhelm mit Vorliebe Calvinisten aus. Unter den Juristen verdient besonders hervorgehoben zu werden der nachmalige Staatsmann Paul von Fuchs; von den Mitgliedern der philosophischen Fakultät erwarb Johann Georg Grävius nicht unbedeutenden wissenschaftlichen Ruhm.

Daß in diesen Landen des Großen Kurfürsten Fürsorge vornehmlich dem reformierten Bekenntnis sich zuwandte, muß durchaus gerechtfertigt erscheinen, denn die überwiegende Mehrzahl der Einwohner bekannte sich hier zum Calvinismus. Um so weniger darf der Tadel seine Stimme vernehmen lassen, da nirgends weder direkt oder indirekt die Lutherischen ausgeschlossen waren. Nie war es ausgesprochen, daß sie nicht an diesen Segnungen des friedlich schaffenden Geistes teilnehmen sollten. Daß aber die Reformierten hier in den Vordergrund gestellt wurden, hatte auch deshalb seine Berechtigung, weil sonst gar nirgends im römischen Reiche ihrem wissenschaftlichen Streben eine Stätte eingeräumt war. Hatten sie nun im westfälischen Frieden staatsrechtliche Anerkennung gewonnen, warum sollten sie nicht eine weitere Entwicklung, einen Ausbau ihres neugewonnenen Rechtes

[1]) Droysen a. a. O. III, 2, 161.

erstreben? Daß gerade der Fürst, welcher während der westfälischen Friedensverhandlungen energisch die Interessen der Reformierten verfochten hatte, in seinen vornehmlich calvinistischen Landen des Westens dem reformierten Bekenntnis zur freien wissenschaftlichen Thätigkeit eine Stätte schuf, schien den Erwartungen, welche die Zeitgenossen auf ihn setzten, zu entsprechen.

Aber alle Bemühungen um die Hebung der Hochschule haben doch nur einen geringen Erfolg gehabt. Einen deutlichen Beweis dafür liefert die Frequenzzahl der Studierenden. Mag man auch von den Kriegsjahren 1672/5 und 1678/9, wo Professoren und Studenten nach Mörs flüchteten, absehen, so weisen doch genug andre Umstände auf den mangelhaften Besuch. Als der berühmte Polyhistor Gudius 1664 einen Ruf nach Duisburg erhielt, schlug er denselben aus, weil er auf zu wenig Zuhörer hier rechnen konnte. Im Jahre 1666 war die Trivialschule von der Universität gänzlich getrennt und gegen jährlich 350 Thaler, welche zu zahlen waren, an die Stadt überlassen. Als nun der Rektor der Schule, Dr. Jonas Barbeck, welcher zugleich praktischer Arzt war, an der Universität zweimal wöchentlich zu lesen wünschte, gab ihm die Stadt die Erlaubnis nicht. Barbeck gelangte nun doch zum Ziele, und hierüber beschwerte sich die Stadt: dem Doktor Barbeck möchten das wohl einige gute Freunde bei der Regierung besorgt haben, obschon der Medizin Professoren mit zwei Ordinarien genug sein dürften, da der Medizin Studierende mehr als zwei bis drei bisher kaum gewesen![1]) Übertrieben ist das kaum. Selbst in den besten Jahren erreichte die Zahl der Studierenden nie 100. Auch später hat die Hochschule sich nicht gehoben und als sie 1818 geschlossen wurde, waren nur noch zwei Professoren der Medizin vorhanden, welche einige Ausländer unterrichteten.

[1]) Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. V S. 563.

5. Das Fürstentum Minden-Ravensberg.

Durch den westfälischen Frieden war Minden-Ravensberg in den Besitz des Kurfürsten gekommen. Wenn es vorher unter bischöflichem Regiment gewesen war, so hatte sich hier doch schon seit dem Beginn der Reformation unter dem Einfluß der benachbarten protestantischen Lande das evangelische Bekenntnis ausgebreitet, doch war die neue Kirche noch nicht finanziell so sicher gestellt, um allen Anstürmen, die ein stets wechselndes Regiment im Gefolge hatte, Widerstand zu leisten. Zu ernstlichen Konflikten kam es hier nicht, da die Bevölkerung ja zum guten Teil reformiert war und somit den Maßnahmen des Kurfürsten geneigt sein mußte. Leider haben während der Regierung des Kurfürsten in Minden keine Visitationen stattgefunden, so daß an der Hand derselben ein genauerer Einblick in den Stand der kirchlichen Dinge möglich wäre.[1])

Auf Grund des ihm nach Art. VII des westfälischen Friedens zustehenden Rechtes stellte Friedrich Wilhelm 1651 in Petershagen, wo der Sitz der Regierung sich bei der Übernahme des Landes befand, einen reformierten Hofprediger an.[2]) Als dann 1670 der Sitz der Regierung nach Minden verlegt wurde, ging der reformierte Gottesdienst nicht ein. Hierin ist wohl ein Beweis dafür zu finden, daß sich bereits in Petershagen eine reformierte Gemeinde gebildet hatte.

Zu einem ernstlichen Konflikt kam es nur in Bielefeld. Im Jahre 1657 wurde hier statt eines lutherischen

---

[1]) Schlichthaber, evangelisch-lutherische mindische Kirchengeschichte Bd. V S. 121.

[2]) Hering, Neue Beiträge I, S. 228 f.

ein reformierter Hof- und Garnisonprediger berufen. Der reformierte Gottesdienst wurde bis 1668 in einem Saale, der sogenannten Kapellstube, abgehalten. Am 15. Mai 1668 wurde dann der Grundstein zu einer Kirche gelegt, und reichlich fließende Kollektengelder förderten ihren Bau. Doch da der Weg zum Berge hinauf beschwerlich, und auch die reformierte Gemeinde sehr gewachsen war, so wurde ihr durch kurfürstliches Reskript vom 2. Oktober 1681 die sogenannte Süsterkirche zum Gottesdienste angegewiesen. Ausdrücklich wurde hierbei aber hervorgehoben, daß die Lutherischen dadurch nicht verdrängt werden sollten. Die Süsterkirche wurde von diesen nur zur Abhaltung der Betstunde benutzt. Aber die Lutherischen waren nicht gegeneigt darauf einzugehen, sie sahen es vielmehr als eine Schmälerung ihrer Rechte an, wandten sich Beschwerde führend an den Kurfürsten und leisteten inzwischen der kurfürstlichen Verordnung Widerstand. Als Friedrich Wilhelm hiervon Kenntnis erhielt, sandte er dem ravensbergischen Konsistorium am 21. Dezember 1681 einen scharfen Verweis. Doch die Anfeindungen gegen die Reformierten setzten sich fort, und um ihnen die Kirche geben zu können, bestimmte der Kurfürst, daß dieselbe nicht unter dem ravensbergischen Konsistorium stehen sollte (Rescript vom 13. Mai 1682). Wie die Stimmung in der Stadt Bielefeld war, geht deutlich aus einem Umstande hervor. In der Grafschaft Ravensberg wurde für die Gemeinde eine Kollekte veranstaltet. Von der Stadt Bielefeld lief dabei nicht das Geringste ein.[1])

---

[1]) Schaub, Kirchen- und Schulchronik der reformierten Gemeinde zu Bielefeld, Bielefeld 1832 S. 34.

6. Das Fürstentum Halberstadt.

In gleicher Weise wie im Fürstentum Minden wurden in dem ebenfalls auf Grund des westfälischen Friedens erworbenen Fürstentum Halberstadt die kirchlichen Verhältnisse ohne große Schwierigkeiten geordnet. Aus der früher bischöflichen Zeit waren manche Formen überkommen, die es galt, zunächst in den Rahmen des brandenburgischen Staatswesens einzufügen.

Sobald Friedrich Wilhelm den Besitz dieses Landes angetreten hatte, war es ihm zunächst darum zu thun, über das Kirchenwesen genau unterrichtet zu sein. Zu diesem Zwecke ordnete er bereits im Jahre 1652 eine Kirchenvisitation durch den Regierungsrat Raban von Canstein und den Superintendent Johann Latermann an.[1] Dieser landesherrlichen Verordnung widersetzte sich das Halberstädter Domcapitel, da ihm allein das Visitationsrecht in den ihm unterstellten Ämtern zukäme. Allein der Kurfürst ließ sich seine landesherrlichen Rechte in nichts verkümmern, und somit hatte dieser Protest keinen Erfolg. Die Visitation dauerte anderthalb Jahre und förderte nicht gerade glänzende Zustände ans Tageslicht; auch hier waren die Folgen des dreißigjährigen Krieges vielfach zu spüren. Hatten doch Wallensteins Scharen einst ziemlich arg gerade in dieser Gegend gehaust. Besonders traurig war es in der Halberstadt unterstellten Grafschaft Hohenstein bestellt. Hier wiesen die Superintendenten die Visitation zurück wegen der völligen Mittellosigkeit der Geistlichen.[2] Aus andern Gründen er-

---

[1]) Kurfürstliche Verordnung vom 5. Januar 1650. B. St. A.

[2]) Berichte der hohensteinschen Regierung im B. St. A.

klärten sich die Ritter und die Landschaft dagegen; sie behaupteten, die Anordnung der Visitation von seiten des Landesherrn widerspräche dem Herkommen. Natürlich fanden derartige Gründe keine Berücksichtigung, und die Visitation fand doch durchweg statt.

Der Bericht, welchen nun die Visitatoren dem Kurfürsten erstatteten, legte die ermittelten Mängel des kirchlichen Lebens offen dar. Zur Abstellung derselben sollte auf dem 1653 versammelten Landtage geschritten werden.[1]) Allein sobald man hier auf die kirchliche Frage kam, führten die Stände darüber Beschwerde, daß der vom Kurfürsten eingesetzte erste Generalsuperintendent des Landes, Latermann in Derenburg, dem Calvinismus zugeneigt sei und daraus sich also die Gefahr einer Reformation des Fürstentums im reformierten Sinne ergäbe. Aus dem gleichen Grunde erhoben sie dann Einsprache dagegen, daß ein Reformierter namens Thulemeyer zum Konsistorialsekretär ernannt war. Hierauf erwiderte Friedrich Wilhelm im Landtagsabschiede vom 3. Oktober 1653, daß ihm jede Schmälerung der lutherischen Kirche fern läge und seine Unterthanen keine Glaubensbedrückungen von ihm zu befürchten hätten.[2]) Trotz dieser Zusicherung hielt er sich aber für berechtigt, dem reformierten Gottesdienst, dessen Abhaltung im Fürstentum seit langer Zeit verboten war, eine Stätte zu schaffen, indem er hierzu die Kapelle auf dem Petershofe in Halberstadt zur Verfügung stellte.[3])

Sowohl bei der Visitation wie bei den Landtagsverhandlungen hatte sich die Notwendigkeit einer festen Ordnung der kirchlichen Dinge geboten. Von den Ständen selbst

---

[1]) Caspar Abel, Chronik des Fürstentums Halberstadt. Bernburg 1754 S. 581.

[2]) Jacobs, Geschichte der in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Gotha 1884 S. 447.

[3]) Verordnung vom 30. September 1660. B. St. A.

war der Wunsch ausgegangen, hier Wandlung zu schaffen. Sie hielten den schon genannten Raban von Canstein für die geeignetste Persönlichkeit, um eine Konsistorialordnung zu entwerfen.[1]) Bereitwillig ging Friedrich Wilhelm darauf ein und betraute Canstein mit diesem Auftrage, damit alle vorhandenen Zweifel über kirchliche Gerechtsamen beseitigt würden. Zunächst galt es die Rechte des Domcapitels zu beschränken. Dies beanspruchte für sich wie in früherer Zeit die Ordination der Geistlichen, die doch Sache des Konsistoriums war. Friedrich Wilhelm war nun keineswegs gewillt, in irgend welcher Weise hier nachzugeben, sondern fand es ganz richtig, daß seine Räte jene anmaßende Forderung als dem ius episcopale widersprechend zurückgewiesen hatten. Als dann im Jahre 1656 die Ordination vom Konsistorium vorgenommen wurde, erhob sich dagegen ein Prediger von St. Martini in Halberstadt, der von der Kanzel herab gegen diese Verordnung predigte.[3]) Auf den Bericht der Räte hin verwies ihm dies Friedrich Wilhelm ernstlich.

Im Jahre 1657 erschien endlich die von Canstein ausgearbeitete Konsistorialordnung im Druck.[4]) Bereits vorher war die Einsetzung des Konsistoriums erfolgt, das in ähnlicher Weise wie in den übrigen kurfürstlichen Landen zusammengesetzt war. An der Spitze desselben stand der Regierungspräsident, dem geistliche und weltliche Räte beigeordnet waren. Von dieser Behörde sollten die zu Pfarr-

---

[1]) Eingabe der Stände vom 20. Februar 1654 B. St. A. Über ihre frühere Stellung gegenüber der Konsistorialordnung vgl. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I S. 94 u. 205 f.

[2]) Kurfürstliche Verordnung vom 31. März 1654. B. St. A.

[3]) Bericht der Räte vom 3. Juli 1656. B. St. A.

[4]) Des kurf. Brandenburgischen Consistorii zu Halberstadt Constitution und Verordnung. Halberstadt gedruckt durch Andream Kolwaldt Im Jahre MDCLVII.

herren berufenen Kandidaten ein Examen ablegen, um hierauf in der Kirche über einen ihnen gegebenen Bibeltext eine Probepredigt zu halten. In die Hände des Konsistoriums waren auch die Visitationen gelegt.[1])

Trotz dieser Anordnungen war man sich doch noch lange nicht über alle Fragen der Ausübung des Kirchenregiments klar. Die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich ergaben, veranlaßten den Großen Kurfürsten die in Halberstadt residierenden Räte aufzufordern, ihm binnen vier Monaten eine Zusammenstellung der iura episcopalia, patronatus et praesentandi zu machen.[2]) „Es wird, heißt in der Verordnung, dabei gar nicht zu attendieren sein, ob gleich einer oder ander sich solchen Rechtens, wozu er nicht befugt gewesen, bishero zur Ungebühr gebrauchet, sondern es werden vielmehr alle uns von alters her zustehenden iura, so uns etwan durch eines oder des andren Konnivenz, Versäumung oder sonsten entzogen werden, mit allem Fleiß observieret werden müssen, wobei auch insonderheit ein umständlicher Bericht und fleißige Verzeichnis erfordert wird, was uns eigentlich vor iura in denen Capitulis und Stiftern und ob auch nebst unsre Vorfahren von einigen andern und von weme etwas gestiftet worden, wie auch ferner was vor Stipendia ordinaria sowohl von unsren Vorfahren als andre der studierenden Jugend zum Besten eigentlich verordnet, von weme dieselbe itzo genossen werden und wann die Zeit exspirieret.“

Friedrich Wilhelm ließ die Zusammenstellung seiner Herrscherrechte hauptsächlich deshalb machen, um jeder Zeit in Berlin eine feste Grundlage für die Entscheidung der etwa an ihn herantretenden Fragen zu haben, ohne daß er immer erst in Halberstadt nachzuforschen brauchte.

---

[1]) v. Orlich a. a. O. Bd. I S. 500.

[2]) Verordnung vom 24. Mai 1659. B. St. A.

Nächst dem Domcapitel erlaubten sich auch die Städte des Fürstentums Übergriffe, indem sie sich das ius introducendi et confirmandi pastores anmaßten.[1]) Hiergegen erließ aber der Kurfürst sofort eine scharfe Verordnung,[2]) „daß denen auf solche Weise introduzierten Pfarrern ihr Amt zu verwalten so lange untersaget werde, bis sie von Uns, dem Landesfürsten, oder in Unserm Namen von Euch, Unsrer Regierung, gnädigst und getreulich bestätigt und introduzieret sind.“ Im großen und ganzen verliefen die Angelegenheiten des Fürstentums durchweg friedlich, es kam zu keinen die Gemüter hell aufflammenden Erörterungen wie in den Marken oder in Preußen. Das Domcapitel fügte sich in die neue Ordnung der Dinge, die ihm seine frühere Macht sehr beschnitt.

Das kirchliche Leben des Fürstentums entwickelte sich unter der fortdauernden Friedenszeit schnell wieder sehr lebhaft. Aus demselben verdient ein Fall nähere Erwähnung, weil er auch die ganze Zeitrichtung charakterisiert. Die Konsistorialordnung vom Jahre 1657 hatte noch an vier Buß- und Bettagen im Jahre festgehalten. Da im Laufe der Zeit sich diese Zahl als zu hoch und das bürgerliche Leben zu sehr störend herausgestellt hatte, so erließ Friedrich Wilhelm im Jahre 1685 die Verordnung,[3]) „diejenigen Festtage, so in eine Woche einfielen, da der gewöhnliche Bußtag gehalten würde, auf den Bußtag zu legen und daß demnach[4]) nur der halbe Tag gefeiert werden sollte. Allein hiergegen erhob sich sofort die lutherische Geistlichkeit. „Man hat, begründeten sie ihren Einspruch, nicht verhindern können, daß nicht allein allerhand Kränkung der Gewissen, sondern auch ungleiche Imputationes daher wären entstanden.

---

[1]) Berichte der Räte vom 23. Mai 1663. B. St. A.

[2]) Verordnung Königsberg, den 4./14. Juni 1663. B. St. A.

[3]) Verordnung vom 17. April 1685. B. St. A.

[4]) Im Aktenstück steht fälschlich: dennoch.

zumaln die Eingepfarrten überall an solcher hiebevor ungewöhnlichen Haltung vorberührten Feste sich heftig gestoßen und sogar darüber bei öffentlichem Gottesdienste im Angesichte der Prediger Thränen vergossen, insonderheit aber die Schwachen unter denenselben dadurch merklich verwirret, bei denen benachbarten kur- und fürstlich sächsischen, auch braunschweigischen und andren lutherischen Kirchen ein großes Aufsehen und bedenkliches Nachreden erwecket und die Papistischen im Lande unserer Kirche deshalben zu lästern und gegen die ihrige zu verkleinern Anlaß genommen, dessen ein jedweder unter uns seines wenigen Orts sich schmerzlich erinnert". Sie legen dann weiter dar, wie die kurfürstliche Verordnung Folgen gehabt hätte, die der Absicht des Kurfürsten entschieden zuwider wären, und bitten dann, es möge ihnen „verstattet sein, das Fest nach ehemaliger Observanz zu begehen". Sie wollen wie früher beide Tage feiern, damit es nicht etwa den Anschein gewänne, als ob sie aus der Neuerung Erleichterung ziehen wollten.[1])

Die Halberstädter Regierung übersandte sogleich dem Kurfürsten diese Eingabe mit dem Bemerken, sie „müßten im übrigen selbsten gestehen, daß der gemeine Mann sich darein nicht finden könne".[2]) Noch kräftigere Unterstützung fanden die Geistlichen an den Ständen, welche ebenfalls in dieser Sache eine Eingabe an Friedrich Wilhelm machten.[3]) „Sie leben, sagten sie, des Vertrauens, daß bei dem uralten Kirchenherkommen, und wie es in anno 1624 mit Celebrierung der Feste gebräuchlich und in steter Übung gewesen nach wie vor es werde gelassen noch die Extraordinärbußtage diesen Kirchenfesten, so von Alters pro fixis et immobilibus gehalten, vorgezogen, also diese auf jene zu verlegen und

---

1) Eingabe der Geistlichkeit vom 25. Januar 1686. B. St. A.
2) Bericht der Räte vom 26. Januar 1686. B. St. A.
3) Eingabe der Stände vom 26. Januar 1686. B. St. A.

zu verrücken wieder die gnädigste Versicherung werde zugelassen werden".

Diesen wohlbegründeten Eingaben gegenüber verschloß sich Friedrich Wilhelm in richtiger Einsicht nicht und entschied dahin, daß jeder Prediger so feiern solle, „wie es von der Gemeinde verlanget wird und es ohne Ärgernis der Schwachen nicht zu ändern".[1])

Zu einer durchgreifenden Neugestaltung der Kirche kam es im Fürstentum nicht, sie war auch nicht erforderlich. Lange Friedensjahre thaten an sich schon das ihrige, um die Schäden des dreißigjährigen Krieges zu heilen.

[1]) Kurfürstliche Verordnung Potsdam, den 4. Februar 1686. B. St. A.

7. Das Herzogtum Magdeburg.[1])

Ähnlich wie in Halberstadt waren in Magdeburg die Dinge zu ordnen. Wenn auch der westfälische Friede 1648 dem Kurfürsten dieses Land als Ersatz für Vorpommern zugewiesen hatte, so kam es doch nicht gleich in seinen Besitz, da erst der derzeitige Administrator, ein sächsischer Prinz, aus dem Leben scheiden mußte. Allerdings hatte der Kurfürst das Recht, sich schon gleich nach dem Friedensschluß vorläufig huldigen zu lassen. Als dies im Jahre 1650 geschah, machten die Stände des Herzogtums sofort ihre Bedenken betreffs des Religionswesens geltend. Sie forderten vom Kurfürsten die Zusicherung, daß zu den Beamtenstellen nur Bekenner der Invariata, deren alleinige Gültigkeit sie sich hatten verbriefen lassen, gewählt werden sollten. Sie gingen in ihrem Mißtrauen gegen das calvinistische Regiment so weit, daß sie sich sogar für die katholischen Klöster des Landes verwandten. Allein Friedrich Wilhelm ging auf das Einzelne nicht ein, sondern ließ ihnen nur ganz allgemein erklären, daß er die Festsetzungen des westfälischen Friedens streng beobachten würde.[2])

---

[1]) Opel, Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg, Halle 1880, hat die Archivalien in Magdeburg ausgenutzt; ich verweise deshalb auf ihn für das Folgende. — Betreffs Halle hat Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle Bd. II, Halle 1891 S. 552 ff. das gedruckte Material in ansprechender Weise verarbeitet; er fußt hauptsächlich auf Opel. Allerdings muß man aber doch gestehen, daß die Dinge erst, wenn sie ihres engeren lokalen Charakters entkleidet sind, in das richtige Verständnis gerückt werden können.

[2]) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I S. 92.

Bei den sich dann lang hinziehenden Verhandlungen mit der Stadt Magdeburg[1]) trat die religiöse Frage nur wenig in den Vordergrund der Erörterung. Daß die Stände im ganzen nicht so offenkundiges Mißtrauen hatten, kann man wohl darauf zurückführen, daß der Kurfürst in seinen märkischen Landen zu dieser Zeit noch nicht so scharf angriffsweise gegen die Lutherischen vorgegangen war. Bald griff jedoch der Kurfürst in einer Weise ein, die in Magdeburg selbst viel böses Blut erregte. Durch eine Verordnung vom 16. September 1664 untersagte er den Geistlichen der beiden evangelischen Konfessionen in gleicher Weise wie in den Marken das Verlästern und Verketzern unter einander.[2]) Unter den magdeburgischen Geistlichen herrschte hierüber allgemein die Ansicht, daß man sich dem nicht zu fügen brauchte. Daß sich aber D. Böttiger, Prediger an der Ulrichskirche, und Christian Scriver, Prediger an der Jacobikirche, dem unterwarfen, fand überall Mißbilligung.[2]) Scriver mußte sich in einem Colloquium darüber verantworten; man legte ihm die Frage vor, ob der Reformierten Lehre von der Vorherbestimmung ein Haupt- und Grundirrtum sei, und womit man ihnen das beweisen könne, ob ein treuer Seelsorger seine Gemeinde über die Wichtigkeit der Streitfragen mit den Reformierten, sowie über das Sträfliche und Gefährliche ihrer Irrlehren aufklären müsse, ob diese Irrlehren zu verwerfen und die Reformierten als Ketzer zu verdammen

---

[1]) Vgl. Hertel, Magdeburg und die Eventualhuldigung des Erzstiftes 1650, in Geschichtsblätter für Stadt und Land M. Bd. XV 1880 S. 130 ff. Hirsch, Der Große Kurfürst und die Altstadt Magdeburg bis zum Jahre 1666, in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. IV. 1891. S. 491 ff.

[2]) Hoffmann, Geschichte Magdeburgs, neubearbeitet von Hertel und Hülße Bd. II S. 302.

[3]) Tollin, Geschichte der französischen Kolonie zu Magdeburg Bd. II. S. 261.

seien, ob also eine Verordnung, die dies verbiete, von einem lutherischen Geistlichen unterschrieben werden dürfe.“ Hieran knüpfte sich ein Streit, der mehrere Jahre hindurch die Gemüter erregte. Die Mehrzahl der Geistlichen stand natürlich auf dem Standpunkte der Konkordienformel, deren Geschichte ja mit Magdeburg eng verknüpft ist.

Wenn auch noch Jahre darüber vergehen konnten, bis das Herzogtum unter das brandenburgische Scepter kam, so beschäftigte man sich doch bereits frühzeitig mit den Maßnahmen, welche nach dem Ableben des Administrators zu treffen waren. Von einem der kurfürstlichen Räte, wahrscheinlich Franz von Meinders, stammt eine Denkschrift, welche sich mit der Frage der Neuordnung des Herzogtums beschäftigt. Bezüglich des Kirchenwesens wird hier die Meinung ausgesprochen, daß dem Kurfürsten alle ausübende Gewalt zukomme. Was früher das Domkapitel sich hier angeeignet habe, müsse ihm wieder entzogen werden, wie überhaupt die Macht desselben in jeder Weise zu beschränken sei. Zur Ausübung des Kirchenregiments sollte auch hier ein Konsistorium eingerichtet werden, welches allein das Recht hätte Kirchen- und Schulstellen zu besetzen. Des ferneren sollte dem Rat der Stadt Halle das Recht der Ernennung eines Superintendenten genommen werden. Die Vorschläge dieser Denkschrift sind auch in andrer Beziehung so radikal, daß kaum an ihre Durchführung zu denken war. Jedenfalls aber zeigt sie die Pläne, welche man im Schoße der kurfürstlichen Regierung hegte: Völlige Anerkennung des landesherrlichen Summepiskopates.

Als dann nach Verlauf einer ganzen Reihe von Jahren die Regierung in die Hände des Großen Kurfürsten überging, verlangten die Stände in dem ersten Schreiben, welches sie an den neuen Landesherrn richteten, Berücksichtigung ihrer Privilegien, namentlich aber Anerkennung der ungeänderten augsburgischen Konfession. Einer

Deputation von Ständemitgliedern, welche sich gleich nach dem Ableben des Administrators nach Berlin begab, um dem Kurfürsten ihre Glückwünsche zum Regierungsantritt darzubringen, deutete bereits Friedrich von Jena an, daß Änderungen in der Verwaltung des Landes bevorständen. Namentlich erklärte er „das Kalumniieren und Injuriieren der Priester auf den Kanzeln“ für unzulässig. Als die Abgesandten nach Magdeburg zurückkehrten, veranlaßten sie die Berufung der ständischen Ausschüsse. Hier wurde nun eine Denkschrift unter dem Titel „Magdeburgische Privilegia und Jura“ entworfen, welche dem Kurfürsten übersandt werden sollte. Bezüglich des Religionswesens wurde die Forderung aufgestellt, daß der Kurfürst in keine Änderung der Kirchenlehre willigen und keine Bekenntnisschrift in den Bestallungen der Geistlichen auslassen sollte. Hierunter verstanden sie neben der Invariata namentlich die Konkordienformel. Da aber der Kurfürst in seinen märkischen Landen damals nicht mehr die letztgenannte als symbolisches Buch anerkannte, so war kaum zu erwarten, daß er ohne zwingenden Grund hier nachgäbe.

Die Antwort, welche zunächst auf diese Forderungen erging, war die Einrichtung eines Konsistoriums. Gerade durch diese Verordnung zeigte der Kurfürst, daß er durchaus willens sei, die Machtbefugnis des Domkapitels zu beschränken. Das wichtigste Recht, welches er dem Konsistorium gab, war das der Berufung der Prediger. Jeder Geistliche mußte in seinem Amte vom Konsistorium bestätigt werden, von welchem Patron immerhin er berufen war. Der Wortlaut der Vokation wurde vorgeschrieben, und in keinem Fall durften Zusätze dazu gemacht werden. Hierdurch sollte namentlich verhindert werden, daß etwa einzelne Patrone ihre Geistlichen auf die Konkordienformel verpflichteten. Als Glaubensgrundlage war in der Vokation nur der lutherische Katechismus erwähnt. Natürlich erweckte

dies bei der magdeburgischen Geistlichkeit wenig Gefallen. Der Abt des Klosters Berge, der in diesen Kämpfen mit dem Kurfürsten die Führerschaft hatte, sprach seine Verwunderung darüber aus, daß weder die augsburgische Konfession nebst der Apologie noch die schmalkaldischen Artikel, ja selbst nicht einmal die Bibel in der Berufung erwähnt seien. Seine Meinung war deshalb: „Es sticket gewiß etwas dahinter, das besorg ich.“ Bemerkenswert ist es allerdings, daß in das Konsistorium während der Regierungszeit des Großen Kurfürsten kein Reformierter berufen wurde.

Gleich eine der ersten Verordnungen, die durch das Konsistorium erging, war, daß die Geistlichen sich aller Angriffe gegen andersgläubige Evangelische auf der Kanzel enthalten sollten. Namentlich sollten sie die Bezeichnung Calvinisten vermeiden und dafür Reformierte sagen. Hiergegen protestierte die hallische Geistlichkeit, doch hatte dies keinen Erfolg.

Inzwischen hatten die Stände, um ihre Rechte und Privilegien beim Kurfürsten zu erreichen, von neuem eine Gesandtschaft Ende August 1680 nach Berlin geschickt. Auch hier stellten sie neben andern politischen Forderungen die auf, daß der Kurfürst der Konkordienformel gleiches Recht wie der ungeänderten augsburgischen Konfession zugestehen sollte. Friedrich Wilhelm wollte zwar die, wie er betonte, „alsogenannte“ lutherische Religion nicht beschränken, aber als Landesherr glaubte er doch nicht die Bestätigung der Prediger aus der Hand geben zu dürfen. Dazu verlangte er auch, daß nur solche zu Geistlichen berufen werden sollten, welche von dem kurfürstlichen Konsistorium geprüft wären. Bei der Wahrung des konfessionellen Standpunktes trat unter den magdeburgischen Abgesandten namentlich der Abt des Klosters Berge, Dr. Göbel, hervor. Daß gerade er für die Aufrechterhaltung der Konkordienformel eintrat,

war nicht zu verwundern, da dieselbe gerade in seinem Kloster zum Abschluß gekommen war. Besonders bedauerlich fand er es, daß bei der Eventualhuldigung im Jahre 1650 keine der lutherischen Bekenntnisschriften erwähnt war. Nach seiner Meinung war der Kurfürst verpflichtet, die ungeänderte augsburgische Konfession anzuerkennen, da dieselbe auch im westfälischen Frieden anerkannt sei. Doch bald gab auch er den Widerstand, der sich als nutzlos erwies, auf.

Als der Kurfürst nun die Rechte des Herzogtums bestätigte, war er nicht gewillt allen Forderungen der Stände nachzugeben. Bezüglich des Kirchenwesens ließ er es bei dem Konsistorium, schaffte aber die früher geltende Archidiakonats-Verfassung ab. Ausdrücklich wahrte er sich die Einsetzung und Bestätigung der Geistlichen. In einem besonderen Artikel befahl er, daß in der Domkirche zu Halle allsonntäglich mit dem reformierten und lutherischen Gottesdienste abgewechselt werden sollte. Hiergegen hatte sich der Rat von Halle gesträubt, indem er behauptete, daß die Schloßkirche der Moritzburg vollkommen genügte, falls etwa der Kurfürst oder ein Prinz mit Gefolge in Halle verweilte.[1]) Da man im Herzogtum mit den Verordnungen Friedrich Wilhelms nicht zufrieden war, so wurden nochmals die Stände berufen, aber trotz fortgesetzter Verhandlungen erreichten sie keine Erweiterung ihrer Privilegien auf religiösem Gebiet.

In einem Punkte gab der Kurfürst nach. Die Städte Magdeburg und Halle verlangten für sich Freiheit in

[1]) Erst als im Jahre 1686 sich in Halle wie an vielen andern Orten der kurfürstlichen Lande französische Réfugiés sehr wider den Willen der Bürgerschaft ansiedelten, kam es zu einem geordneten reformierten Gottesdienste. Die erste kirchliche Gemeindeversammluug fand am 14. November 1686 in einem Mietshause statt. Tollin, Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg Bd. II. Halle 1887 S. 27.

der Berufung ihrer Geistlichen. Auf wiederholten Antrag bewilligte er dem Rate der Altstadt Magdeburg das Recht, in erster Instanz Ehe und Begräbnissachen zu entscheiden. Außerdem gestattete er die Ordination durch magdeburgische Geistliche. Als dann die Stadt Magdeburg nochmals 1683 um Erweiterung ihrer Rechte beim Kurfürsten nachsuchte, bestimmte er, daß die in Magdeburg anzustellenden Prediger von dem Magistrat und dem Ministerium wie in früheren Zeiten geprüft werden sollten. Auch dem Domkapitel gestattete er die am Dom anzustellenden Geistlichen zu ordinieren. Die Stadt Halle erreichte aber nicht die gewünschte Gleichstellung mit Magdeburg.

In Magdeburg war bereits vorübergehend seit dem Oktober 1666 durch den damaligen Festungsgouverneur Herzog August von Holstein ein reformierter Gottesdienst eingerichtet, der aber wieder einging, als der Gouverneur 1681 wegen der Pest die Stadt verließ. Allein schon in demselben Jahre 1681 bildete sich unter der Leitung Thulemeyers eine neue Gemeinde aus den kurfürstlichen Beamten, und am 13. Sonntage nach dem Trinitatisfeste wurde der erste Gottesdienst dieser Gemeinde gehalten.[1]) Eine Verstärkung erhielt sie dann bald, als Reformierte, die aus Anhalt vertrieben waren, nach Magdeburg übersiedelten. Im Jahre 1686 wurde dann unter großen Schwierigkeiten hier eine französisch-reformierte Gemeinde gegründet.[2])

---

[1]) Tollin a. a. O. II S. 253 f.

[2]) Vgl. die höchst lehrreiche Untersuchung über den Ursprung der Kolonie bei Tollin a. a. O. II, S. 275 ff.

8. Das Herzogtum Hinterpommern.

Schwieriger als in den ehemals geistlichen Territorien waren die Zustände in Hinterpommern. Nicht allein war damit zu kämpfen, daß auf diesen Landen in gleich schwerer Weise wie auf der Mark der Krieg gelastet hatte, sondern der westfälische Friede hatte hier auch mancherlei unerquickliche Zustände geschaffen. Es mochte freilich wenig verschlagen, daß in jenem Frieden nicht eine bestimmte Abgrenzung des brandenburgischen und schwedischen Besitzes in Pommern festgestellt war. Aber die weiteren Verhandlungen, welche zur Regelung der Zustände erforderlich waren, brachten mancherlei Unannehmlichkeiten mit sich. Am lästigsten aber empfand es der Kurfürst, daß er Schweden die Eventualsuccession[1] hatte zugestehen müssen. Dies konnte zu mancherlei Weitläufigkeiten führen, und der Verlauf der Dinge lieferte auch den Beweis, daß die Pommern gern nach Schweden ihren Blick richteten. Die Schweden dagegen waren, als sie 1674 in die kurfürstlichen Lande einfielen, gerade gegen die pommerschen Lande wenig rücksichtsvoll. Sie brachen die evangelischen Kirchen auf und beraubten sie.[2]

Bald nach der Besitzergreifung der pommerschen Lande reichten die Stände sowohl bei Schweden als bei Brandenburg eine umfangreiche delineatio der pommerschen Landesverfassung ein.[3] Ein besonderes Kapitel derselben behan-

---

[1] v. Moerner, a. a. O. S. 171 f. 175 f.

[2] Der Kurfürst an die Gesandten in Regensburg vom 8. Januar 1675. B. St. A.

[3] Ms. bor. fol. 514. Kgl. Bibl. in Berlin.

delte auch die kirchliche Frage. Sie betonten darin ihre lutherische Religion und stellten dieselbe als „die wahrhaft christliche Religion allein“ hin. Hieran knüpften sie dann eine Darlegung der Punkte, deren Ordnung sie auf kirchlichem Gebiete vom Kurfürsten erwarteten. Die politische Lage erforderte es, daß der Kurfürst ihnen hier nachgab. Er setzte als geistliche Behörde ein Konsistorium ein, wie sie es wünschten. An der Spitze desselben stand ein Superintendent als Direktor, welcher nach der aus früheren Zeiten bestehenden Kirchenordnung sein Amt verwaltete; über besonders vorfallende Dinge erstattete er dem Landesfürsten Bericht und setzte die Landräte davon in Kenntnis. Dem Direktor standen einige geistliche Räte zur Seite. Das Konsistorium versah außer der Ordinierung der Geistlichen die geistliche Jurisdiktion, wobei nebst dem Superintendenten zwei Theologen und zwei Gerichtspersonen die Direktion der gerichtlichen Prozesse führten; aber das ius fisci stand ihnen nicht zu. In wichtigen Sachen berichtet das Konsistorium an den Landesfürsten, welcher dann einen geistlichen Rechtstag ansetzte, dem außer dem Konsistorium auch einige Räte und Deputierte aus allen drei Ständen beiwohnten. Dem Verurteilten stand die Appellation an das Hofgericht frei.[1])

Bei den Verhandlungen des ersten Landtages, welchen der Kurfürst in Pommern abhielt, kam auch die religiöse Frage zur Behandlung, die Stände betonten auch hier ihr lutherisches Bekenntnis und erreichten, daß in den Landtagsabschied vom 11. Juli 1654 die Bemerkung aufgenommen wurde, daß in Pommern die Invariata[2]) gelten sollte. Im Nebenreceß desselben Landtages machten sie aber dem Kurfürsten eine wichtige Konzession. „Wir reservieren uns

[1]) v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates I, 510.

[2]) Wieseler, Geschichte des Bekenntnisstandes der lutherischen Kirche Pommerns bis zur Einführung der Union. Stettin 1870. S. 9.

hiermit", erklärte hier der Kurfürst, „was den reformierten Konfessionsverwandten in dem zu Osnabrück aufgerichteten Friedensreceß zu gute disponieret ist, welches aber, wie wir es ohne Nachteil und einige Beeinträchtigung der sogenannten Lutherischen zu gebrauchen uns erklären, als sollen dagegen auch die bei der Herren Herzoge zu Pommern Zeiten gemachte Constitutiones und Ordnungen, soweit sie dem Instrumento Pacis zuwider kommen, wider die reformierten Glaubensgenossen nicht angezogen werden noch Kraft behalten."[1])

Wenn man über dieses Zugeständnis in Schweden schon unwillig war, so veranlaßte eine andre Maßnahme eine Einmischung. In Kolberg, wo die Regierung ihren Sitz hatte, war ein reformierter Gottesdienst eingerichtet, da sich unter den Regierungsbeamten viele „reformierte Personen" befanden, andrerseits auch eine Anzahl von „reformierten Konfessionsverwandten, Franzosen, Schweizer, Pfälzer", sich niedergelassen hatte.[2]) Als dann zeitweilig der Sitz der Regierung nach Stargard verlegt wurde, erfolgte auch hier die Anstellung eines reformierten Predigers.[3])

Diese Begünstigung der Reformierten veranlaßte Schweden zum Einschreiten. Die pommerschen Stände wurden von Stockholm aus aufgefordert, sich dem zu widersetzen.[4]) Wenn dies auch keinen Erfolg hatte, so wandten sich die Schweden 1663 an den Kurfürsten mit der Beschwerde auf Grund ihrer Eventualsuccession. Sie behaupteten ein Interesse daran zu haben, daß das Religionswesen in dem früheren Stande bliebe.[5]) Friedrich Wilhelm antwortete ihnen, daß er seine Maßnahmen auf Anhalten der Gemeinden

---

[1]) Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums II, 233.
[2]) Hering, Neue Beiträge I, 69 ff.
[3]) Hering, Neue Beiträge I, 88 ff.
[4]) U. u. A. VII, 797.
[5]) U. u. A. IX, 767.

getroffen hätte, und daß die Lutherischen an ihren Kircheneinkünften und Renten keinen Schaden erlitten hätten.[1]) Um aber den Schweden jegliches Recht der Einmischung in die inneren Verhältnisse seines Landes zu nehmen, beantragte er in Stockholm die Trennung der kurfürstlichen Prälaturen und Kanonikate im Bistum Kamin von den schwedischen. Doch sollte dies nicht von den Kommissarien in Pommern abgewickelt werden, „da sodann beiderlei Landschaften sich darein mischen würden, woraus viele Weitläufigkeiten entstehen könnten.“[2])

Allerdings kam es auch vereinzelt vor, daß jene Einmischung der Schweden in der Bevölkerung Widerhall fand. Als in Stolpe sich eine reformierte Gemeinde bilden wollte, trat die Geistlichkeit unter Führung des Predigers Schwarz dagegen auf,[3]) aber der Kurfürst griff ein und befahl, daß den Reformierten die Benutzung der lutherischen Kirche gestattet werde. Im Wege der Verordnung hat der Kurfürst hier vieles geordnet. Hin und wieder waren auch Vorgänge in der Mark von Einfluß. So wurde auch hier der Besuch der Universität Wittenberg verboten.[4]) Allerdings mochte es wenig von Bedeutung sein, da wohl von Pommern nur selten junge Leute sich zum Studium nach der sächsischen Universität begaben. Bemerkenswert ist es allerdings, daß diese Verordnung noch einmal 1726 wiederholt wurde.

Mit dem Kirchenregiment beschäftigte sich ausführlich eine Verordnung vom 5. März 1680.[5]) Was der Kirche not thut, wird ins Auge gefaßt. Da gilt es zunächst die Rechte zwischen Patron und Prediger zu regeln, daß der

[1]) U. u. A. IX, 799 f.

[2]) U. u. A. IX, 787.

[3]) Hering, Neue Beiträge I, 118 ff.

[4]) Quickmann, Sammlung derer in dem königl. preuß. Herzogtum Pommern und Fürstentum Kamin pubizierten Edikten, Mandaten. Frankfurt a. d. Oder 1750 S. 1308 f.

[5]) Quickmann a. a. O. S. 593 ff.

Patron sich nicht in die Jurisdiktion des Geistlichen einmische, daß der Pfarrherr nicht mehr von den Accidenzien forderte, als bei den immer noch schwer drückenden Kriegszeiten möglich sei zu geben. Der Gottesdienst soll eifrig besorgt werden, und wo ein Kirchlein, sei es auch noch so klein, sich befindet, da soll sonntäglich das Gotteswort verkündet werden. Es ist kaum eine Seite des kirchlichen Lebens, sei es Taufe oder Trauung oder andre heilige Handlungen, die nicht berücksichtigt wird. Und überall fällt der Entscheid in einer durchaus entsprechenden Weise aus. Immer ist das Gedeihen des kirchlichen Lebens mehr ins Auge gefaßt als das Privatinteresse einzelner. Auch die Laufbahn des Geistlichen wird geregelt. Nicht in aedibus privatis, sondern in consistorio soll der Kanditat geprüft werden. Hat er bestanden, so kann ihm der Zutritt zum Amte nicht verwehrt werden. Im übrigen wurde Einfachheit im kirchlichen Leben erstrebt. „An ordentlichen Sonn- und Festtagen, auch an denen Bußtagen, heißt es in einer andern Verordnung vom 26. Juni 1680,[1]) sind keine Hochzeiten, große Bankette und Gastereien anzustellen, auch sind Bier- und Weinkeller zu verschließen, keine Lust und andre Reisen wie auch Spazierengehen außerm Thor vor gehaltenen allen Predigten anzustellen, dahero die Thore selbige Tage gesperret werden sollen. Jagden und Fischerei sind mit Versäumnis des Gottesdienstes nicht vorzunehmen, auch sind die Unterthanen an diesen Tagen mit Frondiensten, Botenlauf und Brieftragen vom Gottesdienst nicht abzuhalten. Präpositi und Prediger sollen bei Arbiträrstrafe auch nach Befinden bei Strafe der Suspension und Remotion von dergleichen Verbrechen gehörigen Ortes berichten, wider welche advocatus fisci sich seines officii zu gebrauchen hat.

[1]) Quickmann a. a. O. S. 1134.

9. Die Unterstützung der bedrängten Glaubensgenossen in Frankreich.[1])

Im Vorhergehenden ist dargelegt worden, wie Friedrich Wilhelm mit landesväterlicher Sorgfalt für seine reformierten Unterthanen thätig war und in den einzelnen Landesteilen die zerstreut wohnenden Glieder zu Gemeinden zu sammeln suchte. Da bot sich ihm durch die Aufhebung des Edikts von Nantes in Frankreich Gelegenheit, auch den Glaubensgenossen, die ihm nicht unterthan waren, mit Hülfe und Rat zur Seite zu stehen und zugleich das reformierte Element in seinen Landen zu stärken. Den bedrängten Evangelischen in Frankreich brachte er ein warmes Interesse entgegen, denn sie waren ihm nicht nur als Reformierte im Glauben innig verwandt, sondern sie nahmen auch die gleiche Stellung wie er andern Evangelischen gegenüber ein. In Frankreich nämlich war unter den Evangelischen schon mehr als einmal der Wunsch laut geworden, daß die beiden

[1]) Im allgemeinen sei für diesen Abschnitt auf das sehr breit angelegte Werk von Tollin, Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Halle 1886 ff. 3 Bde., verwiesen. Es bietet bedeutend mehr, als der Titel andeutet. Bd. I behandelt die Aufhebung des Ediktes von Nantes und ihre Folgen. Ich fand für meine Darstellung auch in den Akten des B. St. A., namentlich der Korrespondenz Spanheims mit dem Kurfürsten, reiches Material für neue Gesichtspunkte. Es kam natürlich darauf an, nur die Zeit des Großen Kurfürsten ins Auge zu fassen; er legte den Grund zu dem nachmals stolzen Bau der französischen Kolonie. — Auf die Gründung der einzelnen französischen Kolonien ist in den voraufgegangenen Abschnitten nur kurz hingewiesen; die meisten gehören in die Zeit Friedrichs III. und sind deshalb hier außer acht zu lassen.

so nahe verwandten Bekenntnisse nicht mehr feindlich kämpfend einander gegenübertreten sollten. Schon auf den Synoden von Rochelle (1571), Montauban (1594) und Gap (1603) hatte man nach Lehrbestimmungen gesucht, die sich den lutherischen näherten. Die Nationalsynode zu Tonneins (1614) stellte sich dann die Aufgabe, eine evangelische Kirche zu bilden, die mit gänzlicher Beseitigung der Namen Zwinglianer, Lutheraner, Calvinisten nur den einer christlich-reformierten Kirche führen sollte. Allerdings brachten die Beschlüsse der Dortrechter Synode, wenn auch nur vorübergehend, eine Störung. Das praktische Resultat jener Bestrebungen war, daß den Lutheranern nach dem Beschluß der Synode von Charenton (1631) gestattet wurde, ohne förmlichen Übertritt sich am reformierten Abendmahl zu beteiligen.

Wenn Friedrich Wilhelm die um ihres Glaubens willen Verfolgten in seine Lande rief, so war dies nicht eine That augenblicklichen Mitleids, sondern ein von langer Hand vorbereiteter Schritt. Auch Ludwig XIV. war nicht über Nacht zu dem Entschluß gekommen, das Edikt von Nantes aufzuheben, vielmehr war diese Verordnung seit langer Zeit systematisch vorbereitet. Schon vor seinem Regierungsantritt waren Anzeichen der wenig wohlwollenden Gesinnung gegen die Reformierten klar zu Tage getreten. Ein brandenburgisches Gutachten,[1]) wahrscheinlich vom Januar 1648, spricht sich dahin aus, daß Kardinal Richelieu „den innerlichen Krieg wider die Religionsverwandten und Rochelle“ nur deshalb anstiftete, um dadurch „dem Könige, der sonst vielleicht durch einige Wohlmeinende zu einem andern wäre erinnert und bewogen worden, alle Mittel zu benehmen, seinem alten Alliierten zu helfen“. Richelieu und auch später Mazarin gingen nicht darauf aus, die Hugenotten

[1]) U. u. A. I, 668.

auszurotten, sie wollten vielmehr dieselben nur unschädlich machen.

Freilich der Geistlichkeit war hiermit nicht genug gethan, sie arbeitete zielbewußt auf die Vernichtung der Ketzer, deren Privilegien ihr ein Dorn im Auge waren. An Erfolgen in diesem Streben fehlte es ihr nicht. Verschiedene reformierte Kirchen wurden bereits 1655 in Languedoc aufgehoben.[1]) Überall, in Paris selbst, ließ sich eine besondere Animosität gegen die Reformierten verspüren. Wenn nun Friedrich Wilhelm diese Vorgänge mit Aufmerksamkeit verfolgte, so beunruhigte ihn doch besonders der damals gerade beginnende Streit um das Fürstentum Orange, auf welches er ein Erbrecht wegen seiner Verwandtschaft mit der oranischen Familie hatte. Das Interesse für diesen Besitz wurde noch dadurch gesteigert, daß Frankreich auch darauf Ansprüche machte, und von Ludwig das allerdings wenig begründete Gerücht verbreitet wurde, er beabsichtige dort, „denen von der reformierten Religion alle Sicherheit zu nehmen". Dies hatte natürlich Einwirkung auf die Stimmung der Gemüter im Fürstentume. Es sind die Römisch-Katholischen, sagt darüber eine geschriebene Zeitung aus dem Haag,[2]) dermaßen verhetzt und mutig geworden, daß man einander bis in die Kirchen verfolgt, einen reformierten Bürger erschlagen hat, etliche, auch Soldaten verwundet sind, und wäre nicht der Kommandant mit starker Hand vom Schlosse dazu gekommen, ein allgemeines Blutbad entstanden wäre". Dennoch ging die Verwüstung Oranges von statten, aber die Folgen blieben nicht aus.[3]) Man begann den französischen Hof im Auslande zu hassen.

[1]) U. u. A. VII, 719.
[2]) U. u. A. IX, 480.
[3]) U. u. A. IX, 483.

so nahe verwandten Bekenntnisse nicht mehr feindlich kämpfend einander gegenübertreten sollten. Schon auf den Synoden von Rochelle (1571), Montauban (1594) und Gap (1603) hatte man nach Lehrbestimmungen gesucht, die sich den lutherischen näherten. Die Nationalsynode zu Tonneins (1614) stellte sich dann die Aufgabe, eine evangelische Kirche zu bilden, die mit gänzlicher Beseitigung der Namen Zwinglianer, Lutheraner, Calvinisten nur den einer christlich-reformierten Kirche führen sollte. Allerdings brachten die Beschlüsse der Dortrechter Synode, wenn auch nur vorübergehend, eine Störung. Das praktische Resultat jener Bestrebungen war, daß den Lutheranern nach dem Beschluß der Synode von Charenton (1631) gestattet wurde, ohne förmlichen Übertritt sich am reformierten Abendmahl zu beteiligen.

Wenn Friedrich Wilhelm die um ihres Glaubens willen Verfolgten in seine Lande rief, so war dies nicht eine That augenblicklichen Mitleids, sondern ein von langer Hand vorbereiteter Schritt. Auch Ludwig XIV. war nicht über Nacht zu dem Entschluß gekommen, das Edikt von Nantes aufzuheben, vielmehr war diese Verordnung seit langer Zeit systematisch vorbereitet. Schon vor seinem Regierungsantritt waren Anzeichen der wenig wohlwollenden Gesinnung gegen die Reformierten klar zu Tage getreten. Ein brandenburgisches Gutachten,[1]) wahrscheinlich vom Januar 1648, spricht sich dahin aus, daß Kardinal Richelieu „den innerlichen Krieg wider die Religionsverwandten und Rochelle“ nur deshalb anstiftete, um dadurch „dem Könige, der sonst vielleicht durch einige Wohlmeinende zu einem andern wäre erinnert und bewogen worden, alle Mittel zu benehmen, seinem alten Alliierten zu helfen“. Richelieu und auch später Mazarin gingen nicht darauf aus, die Hugenotten

[1]) U. u. A. I, 668.

auszurotten, sie wollten vielmehr dieselben nur unschädlich machen.

Freilich der Geistlichkeit war hiermit nicht genug gethan, sie arbeitete zielbewußt auf die Vernichtung der Ketzer, deren Privilegien ihr ein Dorn im Auge waren. An Erfolgen in diesem Streben fehlte es ihr nicht. Verschiedene reformierte Kirchen wurden bereits 1655 in Languedoc aufgehoben.[1]) Überall, in Paris selbst, ließ sich eine besondere Animosität gegen die Reformierten verspüren. Wenn nun Friedrich Wilhelm diese Vorgänge mit Aufmerksamkeit verfolgte, so beunruhigte ihn doch besonders der damals gerade beginnende Streit um das Fürstentum Orange, auf welches er ein Erbrecht wegen seiner Verwandtschaft mit der oranischen Familie hatte. Das Interesse für diesen Besitz wurde noch dadurch gesteigert, daß Frankreich auch darauf Ansprüche machte, und von Ludwig das allerdings wenig begründete Gerücht verbreitet wurde, er beabsichtige dort, „denen von der reformierten Religion alle Sicherheit zu nehmen“. Dies hatte natürlich Einwirkung auf die Stimmung der Gemüter im Fürstentume. Es sind die Römisch-Katholischen, sagt darüber eine geschriebene Zeitung aus dem Haag,[2]) dermaßen verhetzt und mutig geworden, daß man einander bis in die Kirchen verfolgt, einen reformierten Bürger erschlagen hat, etliche, auch Soldaten verwundet sind, und wäre nicht der Kommandant mit starker Hand vom Schlosse dazu gekommen, ein allgemeines Blutbad entstanden wäre“. Dennoch ging die Verwüstung Oranges von statten, aber die Folgen blieben nicht aus.[3]) Man begann den französischen Hof im Auslande zu hassen.

---

[1]) U. u. A. VII, 719.
[2]) U. u. A. IX, 480.
[3]) U. u. A. IX, 483.

Unablässig arbeitete die Geistlichkeit weiter. Jede Synode förderte neue Protestationen und Anmaßungen zu Tage. Es wurde die Zurückweisung der Protestanten von den Ämtern gefordert, dann daß keinem Katholiken der Übertritt zur reformierten Kirche gestattet sein sollte.[1]) Der Erzbischof von Rouen verlangte heißblütig im Juli 1660 vom König die Ausrottung der Hugenotten.[2]) Hülfe konnte man vielleicht vom König von England erwarten, der „verlauten ließ, er könne die Katholiken aus seinen Königreichen nicht verjagen, damit er andern Potentaten ein Gleiches an den Reformierten zu verüben kein Beispiel gebe“. Daß der Papst hierbei eingreifend mitgewirkt hätte, verhinderte das gesamte Verhältniß zwischen der Kurie und Frankreich.[3]) Wohl aber kann der Orden Jesu das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Aggressive geschürt zu haben.[4])

Freilich Ludwig war mit dem Vorgehen seiner Geistlichkeit nicht einverstanden; mußte er doch den Evangelischen das Zeugnis geben, „daß sie sich bei den jüngsten Trublen in unverrückter Devotion und Gehorsam gegen ihn erwiesen.“[5]) Ihm war in dieser ersten Periode seiner Regierung weniger das Glaubensmoment maßgebend, vielmehr paßten die Privilegien, welche den Reformierten durch das Edikt von Nantes verliehen waren, nicht in das System seines souveränen Staates. Er hatte, wie er 1665 sagte, den Plan, alle Unterthanen vereint zu sehen dans une même créance sur les matières de la foi et de la réligion.[6]) In diesem

---

[1]) U. u. A. VIII, 676.

[2]) U. u. A. IX, 584.

[3]) Ch. Gerin in der revue des questions historiques XXIV 1878, 377—441. le pape Innocent XI. et la révocation de l'édit de Nantes schöpft aus vatikanischen Akten. Es wäre danach Blaspeils Gutachten U. u. A. III, 190 aufzufassen.

[4]) Droysen a. a. O. III, 3, 331.

[5]) U. u. A. VIII, 381.

[6]) Déclar. du roi pour l'exécut. de la bulle du pape Alexandre VII. du 15. fév. 1665 au sujet des jansénistes.

Sinne nahm er nun die Forderungen, welche die Geistlichkeit 1660 in einem Memoire aufgestellt hatte, an. Freilich die nächste Folge war, daß eine große Anzahl Protestanten auswanderte.

Unter diesen Umständen hielt Friedrich Wilhelm den Zeitpunkt zum Eingreifen für gekommen. Er verwandte sich am 13. August 1666 bei Ludwig für jene Unglücklichen.[1]) Der vornehmlichste Verbindungspunkt zwischen Frankreich und den protestantischen Mächten ist die Wahrung der Gewissensfreiheit, heißt es in diesem Schreiben. Es kann daher nicht möglich sein, daß Ludwig um jene Gewaltakte weiß, vielmehr hat ihm die Fülle der politischen Fragen nicht gestattet, sich des näheren über die inneren Verhältnisse seines Landes zu unterrichten. Der französische Resident in Berlin hatte freilich erklärt, es seien nur diejenigen Kirchen geschlossen, welche seit dem Edikt von Nantes errichtet wären, ob dies aber überall in richtiger Weise geschehen sei, das müsse der König durch unparteiische Kommissare untersuchen lassen. Immerhin möge er jetzt jenen Unglücklichen eine Stätte geben, wo sie Gott verehren und von ihm Glück und Ruhm für ihren König in innigem Gebet erflehen könnten. Die sich hieran knüpfende Korrespondenz[2]) zeigt, daß Ludwig schon die Verkehrtheit seiner Maßregeln erkannt hatte. In einem Antwortschreiben[3]) erklärte er als sein vornehmstes Bestreben, seine Unterthanen gleich zu behandeln und sie in ihren Privilegien seinem königlichen Worte gemäß zu schützen. Auch er betonte, daß

---

[1]) U. u. A. II, 416 f.

[2]) Die Schreiben folgen: U. u. A. II, 416 f. (13. Aug. 1666). II, 418 (6. Sept.) II, 419 (10. Sept.) II 421 f. (14. Nov.); II, 505 f. (15. Nov. 1670). Dazu vgl. Ancillon, hist. de l'établissement des Français réfugiés dans les états de S. A. él. de Brandenbourg. S. 376.

[3]) U. u. A. II, 418.

nur die Kirchen geschlossen seien, welche nach dem Edikt von Nantes erbaut wären.[1]) Durch die Sophistik des scheinbar rechtlichen Standpunktes suchte er einen verkehrten Schritt dem Kurfürsten gegenüber zu bemänteln.

Friedrich Wilhelm fühlte sich durch jene Schreiben Ludwigs nicht beruhigt. Nochmals im November desselben Jahres[2]) wandte er sich an den König mit der Fürbitte für seine Glaubensgenossen. Er wies darauf hin, daß sie doch durch nichts die königliche Ungnade verdient hätten, vielmehr allezeit treue Diener gewesen wären. Dann machte er auch darauf aufmerksam, von welcher Einwirkung diese Gewaltthaten auf die mit Frankreich verbündeten evangelischen Fürsten des Deutschen Reiches sein könnten. Würden diese nicht einem gegen ihren Glauben so rücksichtslosen Fürsten den Rücken wenden? In der That bestimmten Ludwig politische Gründe einzulenken. Auch unter seinen Ministern erhoben sich gewichtige Stimmen gegen jene Maßregeln, welche die Geistlichkeit angezettelt hatte. Vornehmlich war es Colbert, der dem König durch nackte Zahlen den Beweis erbrachte, wie großer Schaden dem Lande aus der Bedrückung der Reformierten entstände. Er wurde nicht müde, immer wieder mit der ihm eignen Trockenheit die von Tag zu Tag deutlicher hervortretenden Nachteile jener Verordnungen, welche die Protestanten zur Auswanderung zwangen, ausführlich darzulegen. Am 1. Februar 1669 wurde alles widerrufen.

Inzwischen gab sich die Geistlichkeit nicht der Unthätigkeit hin. Die Bekehrungsversuche wurden energisch fortgesetzt. Zunächst wurden die vornehmen Familien ins Auge gefaßt. Großen Eindruck machte es dabei, daß der Prinz von Tarent 1670 seinen protestantischen Glauben

---

[1]) U. u. A. II, 419.
[2]) U. u. A. II, 416 f.

abschwor. Wohl war die Überzeugung allgemein, daß dies kein aufrichtiger Übertritt sei, daß hier vielmehr der Zwang obgewaltet hätte. Friedrich Wilhelm erbat nun in einem ausführlichen Schreiben[1]) für die Kinder des Prinzen gleiches Recht der Gewissensfreiheit, wie sie doch dem niedrigsten Unterthanen zugestanden würde. War doch hierbei die protestantische Welt Deutschlands besonders interessiert, da die Gemahlin des Prinzen eine Tochter des reformierten Hessens war.

Einen mächtigen Bundesgenossen hatte die Geistlichkeit bei ihrem Treiben an dem Jesuitismus gewonnen, der jetzt mehr denn früher Partei für Frankreich zu ergreifen begann. Auch der päpstliche Stuhl, welcher nur ungern die Oboedienz des Gallikanismus in der von diesem beliebten besonderen Art entgegennahm, verstand sich jetzt zu Zugeständnissen, da er die Bedeutung der französischen Propaganda nicht unterschätzte. Um den König für die Bestrebungen der Geistlichkeit zu gewinnen, wurde ihm der dritte Teil der geistlichen Einkünfte Frankreichs zu dem heiligen Werke des Krieges gegen das ketzerische Holland zugewiesen. In schnöder Weise wurde so einem durchweg politischen Kampfe ein religiöses Motiv untergeschoben. Freilich Ludwig stand allen diesen Werbungen damals kühl bis ans Herz gegenüber. Wohl strich er mit dem ihm eignen Egoismus jene Summen ein, aber ohne das sehnlichst erwartete Aequivalent zu gewähren. An der Lauterkeit seiner damaligen Gesinnung, der jegliche, gewaltsame Bekehrung fern lag, ist nicht zu zweifeln; klar unterrichtet darüber die von ihm 1671 verfaßte Instruktion für den Dauphin: „Ich erachte als das beste Mittel, um die Hugenotten meines Königreiches allmählich zurückzugewinnen, in erster Linie sie durchaus nicht durch irgend welche neue

---

[1]) U. u. A. II, 505 f.

Härte zu bedrücken, sondern das zu beachten, was ihnen von meinen Vorgängern zugestanden ist, aber ihnen nichts darüber hinaus zuzugestehen und auch die Ausübung jener Rechte in die möglichst engsten Grenzen, welche die Gerechtigkeit und Wohlanständigkeit gestattet, einzuschließen ...... Ich gebrauche alle Mittel nur um sanft diejenigen zurückzuführen, welche die Geburt, die Erziehung und noch öfter ein Eifer ohne Erkenntnis in dem verderblichen Irrtum festhält." [1]) Allerdings ließ die Fülle der politischen Aktionen auch die Beschäftigung mit den inneren Verhältnissen des Landes zurücktreten.

Erst der Nymweger Friede[2]) führte einen Umschwung in Ludwigs Gesinnung herbei. Nach Beendigung jenes gewaltigen Krieges trat der Gedanke an die Bekehrung der Hugenotten ihm wieder vor die Seele, aber unter andern Gesichtspunkten. Der Pariser Hof bekam ja in dieser Zeit durch das Regiment der Maintenon einen wesentlich veränderten Charakter. Fromme Andachtsübungen standen jetzt an der Tagesordnung. Dies benutzte die französische Geistlichkeit und trat wieder offener hervor. Namentlich arbeitete eifrig des Königs Beichtvater, Franz d'Aix de la Chaise, ein süßlicher, einschmeichelnder Jesuit. Die Folgen hiervon waren bald zu spüren.

Verschiedene Verordnungen erschienen, welche sich direkt gegen die Reformierten kehrten. Im Jahre 1680 ging aus dem königlichen Kabinett eine Deklaration hervor, welche den Katholiken bei Androhung lebenslänglicher Galeerenstrafe den Übertritt zum Protestantismus verbot. Dann setzte ein Edikt vom 17. Juni 1681 fest, daß Kinder jetzt schon mit sieben Jahren selbständig zum Katholizismus

---

[1]) Louis XIV., oeuvres. Paris 1806 vol. I, 84. f.

[2]) Die Flugschrift le tombeau des controverses ou les royales accords de la paix avec la piété. Amsterdam, Maximilien Lucas 1672.

übertreten könnten, während früher die Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahres notwendig gewesen war. Im April 1682 erfolgte sodann eine Deklaration, welche die Erziehung der reformierten Bastardkinder in der katholischen Religion gebot.[1])

Friedrich Wilhelm, der durch die ungünstige politische Konstellation nach dem Nymweger Frieden gezwungen war, an Frankreich seinen schützenden Rückhalt zu suchen, verfolgte alle diese Vorgänge am Versailler Hofe mit Aufmerksamkeit. Sein dortiger außerordentlicher Gesandter, Ezechiel von Spanheim,[2]) vergaß nicht, gerade über diese Vorgänge ihm genauen Bericht zu erstatten. Mehr als einmal erhielt er aus Berlin Anweisung, sich für diesen oder jenen französischen Reformierten zu verwenden, denn der Große Kurfürst war bei seinem warmen Interesse für seine Glaubensgenossen des öftern dazu bereit, arme Bedrängte derselben in seinen Dienst zu nehmen. Einen zweiten Gouverneur[3]) für seine jungen Prinzen beabsichtigte er aus ihrer Zahl auszuwählen. Wo er sonst konnte, suchte er zu helfen. Für die Prinzessin von Tarent, eine Tochter Hessens, ließ er nach dem Tode[4]) ihres Gemahls ernstlich freie Religionsübung in einem der ihr zugewiesenen Schlösser fordern. Allerdings wurden dem von französischer Seite höchst nichtige Einwendungen gegenübergestellt. Man verwies darauf, daß der eigentliche Inhaber jener Schlösser, ihr junger Sohn, der Prinz de la

---

[1]) Spanheim a. d. Kurfürsten vom 14./24. April 1682. B. St. A.

[2]) Mit ihm standen die Gebrüder Formont in Verbindung; vgl. Pagès, les frères Formont et les relations du grand Électeur avec la cour de France in Revue historique XLVI. Paris 1891. S. 288 ff. Über Spanheim handelt Joret, Pierre et Nicolas Formont. Paris 1890 S. 11 ff. v. Petersdorff in Allgem. Deutsche Biogr.

[3]) Spanheim a. d. Kurfürsten vom 3. April 1682. B. St. A.

[4]) Spanheim a. d. Kurfürsten vom 2./12. April 1683. B. St. A.

Tremouille, katholisch sei, und da sie somit unter einem katholischen Herrn stehe, könne sie auf Grund des Edikts von Nantes nichts verlangen.

Bereits 1661 waren die ersten Flüchtlinge in den brandenburgischen Landen eingetroffen.[1]) Sie hegten den Wunsch in Lohn und Brot beim Kurfürsten zu treten.

Durch allerhand gewaltsame Maßregeln wurde die lange vorauszusehende Katastrophe vorbereitet. Vor allem war es zweierlei, was darauf hinwirkte: die erkauften Bekehrungen und die Dragonaden. Große Summen wurden aufgewandt, um Proselyten zu machen; die Höflinge wetteiferten unter einander um den Ruhm, wer die meisten in den Schoß der Kirche zurückgeführt habe. Allerdings blieb die Zahl derer, welche diesen Verlockungen widerstand, selbst unter den Ärmsten groß genug. Um die Hartköpfigen für die wohlmeinende Predigt des Seelenheiles gefügig zu machen, ersann Louvois die sogenannten Dragonaden.

Mit Beginn des Jahres 1684 erschienen die ersten Trupps auf dem Lande. Wie war es zu verwundern, daß bei der sichtlichen Bevorzugung der Katholischen einzelne Reformierte kleinmütig ihren Glauben dahingaben? Dazu waren die Ausharrenden immer neuen Bedrückungen ausgesetzt, denn von Tag zu Tag wurden die Lasten gemehrt, um ihnen auf diese Weise die Heilsamkeit der katholischen Religion klar zu machen. Die gewaltsamen Bekehrungen trugen ihre Früchte. In den Monaten September und Oktober 1685 meldete man dem Könige kurz hinter einander, daß La Rochelle, Montauban, Castres, Montpellier, Nimes und Uzès endgültig den Glauben ihrer Väter abgeschworen hätten. Ein Zeitgenosse giebt eine Schilderung

---

[1]) Weiss, histoire des réfugiés protestantes de France depuis la révocation de l'édit de Nantes jusqu' à nos jours. Paris, 1853. vol. I S. 126.

von einer Galatafel des Königs in jenen Tagen; fortwährend laufen Nachrichten von neuen Bekehrungen ein, jeder Gang des Diners bringt neue Kunde, die der König stets wohlgefällig entgegennimmt. Jeder Höfling hielt den Protestantismus für vernichtet; auch Ludwig teilte diesen Glauben und unterzeichnete am 18. Oktober 1685 in Fontainebleau die Aufhebung des Edikts von Nantes.

Die Hauptbestimmungen dieses Ukases gipfelten darin, daß alle protestantischen Gotteshäuser zerstört, und der Kultus nirgends mehr gestattet sein sollte. Während frühere Edikte, welche einen ähnlichen Zweck verfolgten, wenigstens den Unglücklichen die Gewissensfreiheit gelassen hatten, lautete hier das Gebot: entweder katholisch werden oder auf die Galeere. Cynisch genug hieß es: Wer sich noch nicht bekehrt habe, könne im Lande bleiben, bis es Gott gefalle, ihn zu erleuchten. Nur in wenigen Ausnahmen wurde den Bedrückten die Auswanderung gestattet, und dies mußte dann als eine besondere Gnade königlicher Huld angesehen werden. Sogar an die schon Geflüchteten erging der Befehl, bei Verlust von Gut und Leben die Heimkehr binnen vier Monaten zu bewerkstelligen. Nur die Geistlichen, welche nicht übertreten wollten, erhielten die Weisung, bei Galeerenstrafe binnen vierzehn Tagen das Land zu verlassen. Um aber dem reformierten Glauben den jugendlichen Nachwuchs zu rauben, erging das Gebot, daß die protestantischen Schulen geschlossen werden sollten. Kinder, welche nach diesem Edikt geboren wurden, waren katholisch zu taufen. Wessen sich die protestantische Welt nach diesem Gewaltakt zu versehen hatte, sollte nicht lange zweifelhaft bleiben. Wenige Tage darauf begann auf dem Lande überall die Durchführung des königlichen Befehls; noch an dem Tage der Publikation selbst wurde die Kirche in Charenton, die Paris zunächst lag, demoliert, und der Pöbel feierte seine Orgien dabei. Dadurch, daß ein Gotteshaus nach dem

andern zerstört wurde, war auch die freie Religionsübung der in Paris anwesenden Gesandten evangelischer Höfe bedroht. Gleich auf die erste Kunde von der Aufhebung des Edikts hin beschloß der Große Kurfürst, seinem Residenten einen eignen Geistlichen zu senden. Dadurch daß er nun von Spanheim Erkundigung und Bericht darüber verlangte, ob auch andern die Teilnahme an diesem Gottesdienste gestattet sei, gab er zu erkennen, daß er den Wunsch hegte, auf diese Weise den in Paris zurückbleibenden Reformierten eine Stätte zu schaffen, an der sie ruhig ihren Glaubensverrichtungen nachgehen könnten.

Wie Ludwig selbst seine Handlungsweise beurteilte, darüber giebt ein neuerdings aus dem vatikanischen Archiv bekannt gewordenes Schreiben Auskunft. Am 1. November übersandte er das Edikt dem Kardinal d' Estrées mit folgendem Wortlaut: „Ich bin überzeugt, daß sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft jedermann überrascht sein wird zu vernehmen, daß es Gott gefallen hat, sich meines Eifers, meines Fleißes, meines Ansehens und aller der Mittel zu bedienen, welche seine göttliche Vorsehung mir in die Hände gelegt hat, um seiner Kirche die größtmöglichen Vorteile zu verschaffen und ihr wieder eine Million Seelen zuzuführen, welche sonst fortwährend im Irrtum gelebt hätten“.[1])

Die Einwirkung dieses Gewaltaktes auf die soziale Lage Frankreichs war furchtbar. Wie früher Colbert unermüdlich den Eiferern und namentlich im Konseil Louvois gegenüber prophezeit hatte, wurden dem Lande die besten Kräfte entzogen. Je mehr die Hugenotten von der politischen Thätigkeit zurückgedrängt wurden, in um so höherem Maße hatten sie auf andre Beschäftigungen ihren Fleiß gerichtet.[2])

---

[1]) Revue des questions historiques XXIV, 419.

[2]) Weiss a. a. O. I, 110 ff.

Was half es, daß schon im Jahre 1682 ein Edikt[1]) publiziert war, daß niemand von der reformierten Religion mehr aus dem Lande gelassen werden sollte. In jeglicher Verkleidung suchten die Unterdrückten über die Grenze zu kommen, denn jenseits derselben winkte ihnen fast überall freundlicher Empfang. Hatte doch jener Gewaltakt, von dem rasch und unmittelbar die Kunde bis in die kleinste Dorfgemeinde hinab erschütternd und empörend gedrungen war, schnell in der evangelischen Welt das lebendige Gefühl ihrer Gemeinschaft und Gefahr entzündet! Ein Sturm des Unwillens brauste durch die protestantische Welt, so leidenschaftlich und wild, wie ihn nur die Religionskämpfe des sechzehnten Jahrhunderts zu erwecken vermochten. Überall, wohin die Flüchtlinge kamen, fanden sie Aufnahme und Unterstützung. Wohl hatten die, welche zuerst den heimatlichen Boden verließen, gehofft, daß die Zukunft bessere Tage bringen würde; aber die Aufhebung des Edikts zeigte dann deutlich, daß in Frankreich ihre Stätte nicht mehr sein könne, wenn sie ihrem väterlichen Glauben die geschworene Treue halten wollten. Wohin sollten sie sich nun wenden? Konnten sie in den Gegenden am Rhein ein friedliches Heim finden? Die Fürsten waren hier meist katholisch und hatten sich nicht gerade wohlwollend gegen ihre evangelischen Unterthanen gezeigt.

Bei der Teilnahme, welche der Große Kurfürst im Verlauf der Jahre für die Glaubensgenossen in Frankreich gehegt hatte, war es natürlich, daß auch ihn die Aufhebung des Edikts von Nantes schmerzlich berührte. „Einen übergroßen Kummer und Betrübnis, heißt es im Theatrum Europaeum,[2]) bekamen S. Churf. D. zu Brandenburg in

---

[1]) Spanheim an den Kurfürsten vom 25. Juli 1682. B. St. A.

[2]) XII, 792. In einem Schreiben des Kurf. an Ez. v. Spanheim v. 8./18. Januar 1686 finden sich dieselben Worte.

dero Herzen über den Akt der Perfektion derer man sich gegen dero armen Glaubensgenossen in Frankreich gebrauchte; selbe war so horrible und ungewöhnlich, daß, solange die Welt gestanden und eine Diversität von Religionen gewesen, bei keinen Heiden noch Türken, ja selbst bei denen allergrausamsten Verfolgern der christlichen Religion dergleichen nicht gesehen worden: das überall sonst zugelassene flebile beneficium emigrandi hatte zugleich hier keine Statt, sondern es wurden Thüre und Thore versperrt und als zuvorderst die Tempel nebst dem Fundament zerstöret". Als das „älteste und oberste Haupt der reformierten Kirche" [1]) hielt er sich besonders zur Unterstützung der Bedrängten berufen. Unzähligemal war er schon von verschiedenen Seiten aufgefordert, an den ihm befreundeten französischen Hof ein Interzessionsschreiben zu Gunsten der Glaubensgenossen abgehen zu lassen.[2]) Er leistete jedoch einem derartigen Ansinnen nicht Folge, „damit es nicht, wie er selbst sagt, das Ansehen hätte, als wollte er sich einigermaßen darin melieren, und weil er sehr wohl wußte, daß es ohne Frucht sein würde". Hatte er doch in früheren Jahren zur Genüge erfahren, wie gering die Wirkung seiner Fürsprache in Paris gewesen war. Aber als vornehmstes fürstliches Haupt der Reformierten fühlte er sich verpflichtet, wenigstens durch die That zu zeigen, daß man nicht vergeblich auf ihn das Auge richtete. „Gleichwie Se. Majestät von Frankreich", schreibt Friedrich Wilhelm, „durch so viele eklatante Aktiones aller Welt zu erkennen geben, daß sie ein Eiferer in ihrer Religion seien, so werden sie uns nicht verdenken, wenn wir in der unsrigen nicht indifferent sein, sondern gegen unsere armen Glaubensgenossen, welche des

---

[1]) Hering, Neue Beiträge zur Geschichte der evangelisch reformierten Kirche in den preußisch-brandenburgischen Ländern. Bd. II. Berlin 1787. S. 15.

[2]) Friedrich Wilhelm an Spanheim v. 8./18. Januar 1686. B. St. A.

Gewissens halber alles abandonnieren und das Elende wählen, unsere Arme aufthun und dasjenige beobachten, wozu uns unser Gewissen verbindet und weshalb wir, wenn wir es unterließen, dermaleinst würden Gott schwere Rechenschaft geben müssen".

Am 29. Oktober erließ er das Potsdamer Edikt.[1]) In fünfhundert Exemplaren wurde es in Frankreich verbreitet und dort mit gleicher Begier in Hütte und Palast gelesen. Was schadete es, daß die französische Polizei, wo sie auch konnte, die Exemplare konfiszierte! Die Protestanten wußten doch, daß sie außerhalb Frankreichs ein schützendes Obdach fanden. An alle diejenigen, welche um ihres Glaubens willen in Frankreich nicht mehr bleiben konnten und wollten, erging die Aufforderung, in den kurfürstlichen Landen sich eine Heimstätte zu suchen.

Die vierzehn Artikel dieser Kundgebung lieferten der evangelischen Welt den Beweis, in welch umfassender Weise Friedrich Wilhelm seine Vorkehrungen bereits getroffen hatte, während andre mit ihrer Beihülfe noch zaghaft zurückhielten. Das Edikt war nicht das Produkt einer plötzlichen Gefühlsaufwallung, sondern ein seit langer Zeit wohl vorbereiteter Schritt. Es kam darauf an, die französischen Flüchtlinge, sobald sie über die Grenze kamen, in Empfang zu nehmen. Der brandenburgische Gesandte bei den Generalstaaten, Diest, und der Kommissar bei der Stadt Amsterdam, Romswinkel, waren beauftragt und mit Mitteln versehen, um alle Emigranten, die Emigranten, die zur Ansiedlung in den brandenburgischen Landen geneigt waren, von Holland nach Hamburg zu schaffen. Hier hatte dann wieder Otto von Guericke für die weitere Beförderung Sorge zu tragen. Freilich nur für die aus dem Norden Frankreichs kommenden war dieser Weg gelegen. Um aber

[1]) Mylius, C. C. M. VI Anhang S. 43 ff.

auch denen aus Mittel- und Südfrankreich sogleich die helfende Hand entgegenstrecken zu können, wies der Kurfürst seinen Residenten Merian in Frankfurt a. M. und den Agenten Leli in Köln an, etwa eintreffende Flüchtlinge zunächst nach Cleve zu schaffen.

Um nun die Einwanderer in den kurfürstlichen Staaten gleich auf diejenigen Gebietsteile zu weisen, wo ihnen ein gutes Fortkommen leicht wurde, hob Friedrich Wilhelm in seinem Erlaß einzelne Städte seine Länder besonders hervor, so in der Kurmark: Stendal, Werben, Rathenow, Brandenburg und Frankfurt a. d. Oder; im Herzogtum Magdeburg: Magdeburg, Halle und Calbe; in Preußen: Königsberg. Nicht ohne Absicht waren gerade diese Städte ausgewählt. In ihnen waren entweder bereits reformierte Gemeinden vorhanden, oder es kam dem Kurfürsten auf eine Verstärkung des reformierten Elementes an. Alles, was die Ansiedelung erleichtern konnte, wurde den Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Was sie etwa aus Frankreich an Gütern, Möbeln und Waren gerettet hatten, sollten sie frei von allen Zöllen und Abgaben einführen dürfen. Im Lande selbst wurde ihnen für sechs Jahre Freiheit von allen Abgaben und Einquartierungen zugesichert. Für den Grund und Boden, welchen sie zum Bau von Häusern erwarben, sollten sie zehn Jahre lang keine Steuern zahlen. Magistrat und Offiziere jeder Stadt wurden angewiesen, nach Mietshäusern zu suchen, um den Einwandrern bei ihrer Ankunft ein vorläufiges Unterkommen bieten zu können. Um aber nicht die Mittel der Flüchtlinge sogleich zn erschöpfen, sollte der Staat für sie und ihre Familien auf vier Jahre die Zahlung der Miete übernehmen.

Der sozialen Stellung der Réfugiés wandte das kurfürstliche Edikt nicht minder seine Fürsorge zu. Es sollte ihnen sogleich das Bürgerrecht zu teil werden, und

ihnen ferner mit allen Privilegien und Rechten der Eintritt in die ihnen zukommende Zunft freistehen. Da die Mehrzahl von ihnen in der verlassenen Heimat Industrie betrieben hatte, so wurde ihnen eine Unterstützung bei Anlage von Stofffabriken durch Verleihung von Privilegien und Geldunterstützungen in Aussicht gestellt. Diejenigen, welche der Landwirtschaft ihre Thätigkeit zu widmen geneigt waren, sollten ein Stück Land angewiesen erhalten und in gleicher Weise wie die früher Eingewanderten unterstützt werden. Den französischen Adligen wurde unter gleichen Bedingungen wie den Landeskindern der Zutritt zum Hofdienste eröffnet. Wenn sie Rittergüter erwarben, standen ihnen alle Privilegien des Adels zu Gebote. Um die Flüchtlinge sogleich für die neue Heimat zu gewinnen, wurde ihnen gestattet, Streitigkeiten unter einander von einem der Ihrigen, welchen sie selbst dazu erwählt, schlichten zu lassen. Wenn zwischen Deutschen und Franzosen Differenzen hervortraten, sollte der Magistrat des Ortes in Verbindung mit Franzosen Richter sein.

Alle genannten Privilegien sollten nicht nur denen zu teil werden, welche nach diesem Edikt einwanderten, sondern auch denen, welche bereits in den kurfürstlichen Landen verweilten und wegen ihres Bekenntnisses aus Frankreich geflüchtet waren. Denn schon im Jahre 1672 hatte sich in Berlin eine französische Kolonie gebildet[1]) und sich auch bald zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. Am 21. April

[1]) Die französische Kolonie betrachtet den 10. Juni 1672 als den Tag ihrer Gründung, da von diesem Datum die Vokation des Mr. Fornerod zum Predigtamt an der französischen Kirche ist. Auch im Jahre 1872 wurde dieser Tag festlich begangen. Die obigen Angaben, welche auf einen früheren Ursprung der Gemeinde hinweisen, sind den Akten des Königl. Geh. Staatsarchivs in Berlin entnommen. Die älteste Kolonie ist die zu Alt-Landsberg, welche 1670 gegründet wurde. Vgl. Tollin a. a. O. II S. 243.

1672 fand in dieser die erste Trauung statt, und am 30. November 1673 wurde die erste Taufe in die Register eingetragen.[1]) Zahlreicher Zuzug hatte die kleine Schar bald zu einer stattlichen anwachsen lassen.

Das Potsdamer Edikt sicherte im Artikel 11 den Flüchtlingen das Recht zu, sich einen besonderen Prediger zu erwählen und den Gottesdienst mit eben den Gebräuchen und Zeremonien, wie sie bisher in Frankreich Brauch gewesen, abzuhalten. Die in Frankreich übliche Synodalordnung, wie sie 1666 in der discipline ecclésiastique des églises reformées de France niedergelegt war, sollte auch in Brandenburg für die französischen Gemeinden Geltung haben, um ihnen so das Vertrautwerden mit der neuen Heimat möglichst leicht zu machen. Doch war es Friedrich Wilhelm nicht mehr beschieden, hier eine Ordnung zu treffen.[2]) Um jedoch einstweilen jedem Gelegenheit zur Ausübung seiner Religion zu geben, wurden an den Orten, wo eine größere Anzahl französischer Kolonisten war, Pfarrer angestellt und der so sich bildenden Gemeinde auch ein Gotteshaus zur Andachtsverrichtung zugewiesen. Da aber nicht immer zur Genüge geeignete Persönlichkeiten für diese Ämter vorhanden waren, so mußte oftmals ein Pfarrer sich dazu bequemen, mehrere Gemeinden zu versehen.[3])

Der Bedeutung des Potsdamer Edikts stand man in Paris nicht verständnislos gegenüber. Die Tragweite desselben ward den französischen Ministern gar bald klar.

---

[1]) Ms. bor. fol. 549 jetzt im B. St. A.

[2]) v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846 S. 208 ff.

[3]) Als sich einige französische Familien zu Angermünde angesiedelt hatten, wurde der französische Prediger zu Groß-Ziethen beauftragt, alle vierzehn Tage in der heiligen Geistkirche zu Angermünde Gottesdienst zu halten. Ms. bor. fol. 554, 46 jetzt im B. St. A.

Zunächst hielten sie diesen Erlaß für ein Zeichen, daß Friedrich Wilhelm danach trachtete, sich von der französischen Gefolgschaft los und ledig zu machen. Schon im Jahre 1683 hatte es den Anschein gewonnen, als ob Brandenburg eine Schwenkung vorbereitete, aber Marquis de Croissy, welcher damals für die äußere Politik Frankreichs thätig war, suchte dies zu verhindern, mit dem Hinweis, daß der Kurfürst keinen Grund habe, „einige Ombrage gegen Frankreich zu hegen.“ Dann waren im Jahre 1685 verschiedene Mißhelligkeiten hervorgetreten. In der pfälzischen Erbschaftsfrage, welche gerade damals die Diplomaten beschäftigte, waren Ludwig und Friedrich Wilhelm nicht in allen Punkten einer Meinung gewesen, wenn auch immer von beiden auf Verständigung hingearbeitet wurde. Noch am 16./26. Oktober 1685 hatte der Kurfürst ein eigenhändiges Schreiben in diesem Sinne an den König gerichtet.[1]) Auch die Franzosen mußten nach der damaligen politischen Lage darauf Bedacht nehmen, diesen ihren Bundesgenossen nicht zu verlieren. Denn Dänemark ließ in den Verhandlungen um ein Bündnis betonen, es müsse als Hauptbedingung für dasselbe bezeichnen, daß die Stellung zu Brandenburg die alte bleibe. Und gerade diese Macht ließ ebenfalls durch ihren Gesandten das Wort für die Reformierten Frankreichs ergreifen. Ludwigs Minister besprachen sich daher eifrig mit Ezechiel von Spanheim über das Potsdamer Edikt. Das gesamte Für und Wider kam zum Ausdruck in einer Audienz beim Marquis de Croissy am 1./11. Dezember 1685. Von derselben giebt Spanheim in einem höchst ausführlichen Schreiben[2]) genauen Bericht. Der französische Minister war der Ansicht, daß eine einfache Einladung der Réfugiés in die brandenburgischen Lande

[1]) Reskript des Kurfürsten. B. St. A.

[2]) Spanheim a. d. Kurfürsten vom 4./14. Dezember 1685. B. St. A.

unter einer Form, wie sie auch von andern Potentaten beliebt war, genügt hätte, daß aber verschiedene Ausdrücke, welche der Kurfürst bei der Stilisierung des Edikts gewählt hätte, bei Ludwig Anstoß erregen müßten. Vor allem bezeichnete er das Wort persécution, mit welchem die Maßnahmen des Königs gegen die Reformierten bezeichnet waren, als unzulässig. Die französische Anschauung war von der Meinung beherrscht, daß der Absolutismus eines so mächtigen Fürsten wie ihres Königs nicht die Kritik eines kleinen, wenn auch für Frankreich wichtigen Kurfürsten Deutschlands über sich ergehen lassen dürfe. Jenen Aussetzungen gegenüber wurde nun von brandenburgischer Seite hervorgehoben, daß die Eingeladenen sich ja gar nicht mehr in den Landen des Königs befänden, und daß demgemäß auch gar nicht von einer Aufreizung zum Ungehorsam die Rede sein könnte. Ferner stellte Spanheim jene Maßnahmen seines Herrn so dar, als ob der Kurfürst zu jenem Erlaß in erster Linie durch die Sorge für den Wohlstand seines Landes bewogen sei, um eben die Tausende von fleißigen Händen in seinen Staaten zu verwenden. Hierzu sei dann erst an zweiter Stelle der Wunsch getreten, die Mühsale jener armen Unglücklichen erträglich zu machen. Der Kurfürst selbst benachrichtigte auch seinen Gesandten, daß bei dem Erlassen des Edikts seine Intention allein die gewesen sei, „daß diejenigen Leute, so wirklich bereits extra confinia Galliae sich befänden, in seine Lande kommen und sich darinnen niederzulassen Gelegenheit haben möchten.“

Ludwig XIV. konnte wegen dieses Vorfalles nicht mit Brandenburg brechen; er hielt, wie er in einem Schreiben an den Großen Kurfürsten sich ausdrückt, nichtsdestoweniger an der Freundschaft fest. Wenn er dann gleich bei der ersten Beschwerdeführung über das kurfürstliche Edikt hatte erklären lassen, daß er trotzdem innerhalb der Grenzen der mit Brandenburg geschlossenen Allianz sich zu bewegen

wünschte und sich mit der Entgegennahme einer Deklaration begnügen wollte, so wiederholte er dies stets bei jeglicher späteren Erörterung der Frage, gleichwie wenn es als abschließender Accord für die Harmonie des Ganzen notwendig gewesen wäre. Dagegen ward Spanheim von Berlin aus angewiesen, weiteren Einwendungen des französischen Hofes scharf entgegenzutreten. Sollte man bei ferneren Klagen verharren, so erhielt er[1]) den Auftrag, zu äußern, daß dies sein Herr so auffasse, als ob man „allerhand Prätext suchet, sich der Schuldigkeit, so aus den getroffenen foederibus resultieret, zu entziehen." Wohl begannen die französischen Diplomaten noch einmal Klagelieder über den Einfluß des Potsdamer Edikts anzustimmen, aber Friedrich Wilhelm ließ sich dadurch nicht beirren, auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter zu wandeln. Eine neue Instruktion, welche er am 10./20. August 1686 nach Paris sandte, wies Spanheim an, den unschuldig bedrängten Glaubensgenossen energisch hilfreichen Beistand zu leisten. Bei diesem Bestreben fand Spanheim an dem dänischen Gesandten Meyercroon stets einen tapferen Helfer. Aber auch unter den französischen Höflingen gab es manchen, der das Vorgehen Ludwigs nicht billigte. Marquis de Croissy äußerte z. B. gegen Spanheim, daß er mit den jetzigen Vorgängen in Frankreich nicht ganz einverstanden sei, und lobte dabei das Edikt des Kurfürsten.

Von Anfang an war Friedrich Wilhelm darauf bedacht, die Lage derjenigen, welche in seine Lande kamen, zu heben; denn nur im Besitz einer geringen Habe waren die Réfugiés eingewandert. Daß hier nicht allein die Mittel des Staates und des Fürsten helfend eingreifen konnten, sondern daß auch seine Unterthanen ihr Teil beisteuern müßten,

---

[1]) Friedrich Wilhelm der Kurfürst an Spanheim d. 8./18. Januar 1686. B. St. A.

erkannte er richtig. Zu diesem Zweck veranstaltete er im Jahre 1682 eine Kollekte für die unglücklichen Flüchtlinge. Dann erfolgte 1685 eine abermalige Sammlung. Friedrich Wilhelm zeichnete selbst 2000 Thlr., seine Gemahlin 1500 und jeder Prinz des kurfürstlichen Hauses 1200 Thlr. Insgesamt ergab sich die Summe von 13 980 Thlr. 22 Gr. 5 Pf., welche von Hoch und Niedrig in gleicher Weise gespendet waren.[1]) Als das Edikt von Nantes aufgehoben wurde, erhielt Spanheim sogleich 200 Thlr. angewiesen, um sie unter die Bedrängten zur Stillung der ersten Not zu verteilen.[2]) Aber dies alles war nur ein Geringes in Anbetracht der großen Anzahl, welche nach den Marken gewandert war, und von denen alle mehr oder weniger um materielle Unterstützung flehten. Die Mittel des Staates waren gering, und da es dem Kurfürsten nicht richtig erschien, „per modum impositionis“ die erforderlichen Gelder kopfweise zu quotisieren, so nahm er die freiwillige Hilfe seiner Unterthanen in Anspruch, zumal er es „der christlichen Schuldigkeit gemäß“ erachtete, daß ein jeder „mildiglich dazu konkurriere.“ Damit nun aber die Sache nicht in eines jeden Willkür gestellt bleiben sollte, ließ er an die Magistrate die Aufforderung ergehen, die Bürgerschaft zur Beisteuer zu ermuntern.[3]) Wie viel auf diese Weise eingekommen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln, jedenfalls muß es nicht unbedeutend gewesen sein, denn die damals verteilten Unterstützungsgelder betrugen mehr als zwei Drittel der gesamten Staatseinnahmen.[4]) Auch andrer Hilfe er-

---

[1]) Erman et Reclam, histoire des réfugiés I, 312 ff. vgl. auch Tollin a. a. O. II S. 13.

[2]) Der Kurfürst an Stille v. 22. Dezember 1685. B. St. A.

[3]) Mylius, C. C. M. I, 2, 99 f. Diese Edition scheint Beheim-Schwarzbach, hohenzollernsche Colonisationen, Leipzig 1874, S. 57 nicht zu kennen, da er auf das Original im Staatsarchiv verweist.

[4]) Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt. S. 33.

bat der Kurfürst für die bei ihm Eingewanderten. Nach Hamburg, Bremen und Danzig, an die Grafen von Tecklenburg und Bentheim-Steinfurt sandte er Schreiben mit der Bitte, in ihren Landen Kollekten für die französischen Reformierten zu veranstalten.[1]) Über den Erfolg geben aber die Akten keinen Aufschluß. Von andrer Stelle kam eine kräftige Beisteuer. In England war die namhafte Summe von 96 632 Thlrn. gesammelt. Auch in den nächstfolgenden Jahren waren extraordinäre Ausgaben für die Réfugiés erforderlich, um ihnen die neu gewonnene Heimat so traut und heimisch als möglich zu machen. Die Etats des brandenburgischen Staates geben hierüber einen Ausweis. Im Jahre 1689 wurden vom Juli bis September aus der Staatskasse 5597 Thlr. 10 Gr und im Jahre 1690 während derselben Monate 6044 Thlr. 18 Gr. an die Franzosen ausgezahlt.[2]) Wenn man erwägt, daß dies nur die Ausgaben eines Quartals sind, so erscheinen die Leistungen des Staatssäckels bei den damals beschränkten Einnahmen hoch genug. Dazu war es auch schwierig, einen jeden einzelnen in den Beschäftigungskreis wieder hineinzuführen, dem er in Frankreich seine Kräfte gewidmet hatte. Bereits im Jahre 1684 plante Friedrich Wilhelm die Gründung einer Akademie, „worinnen die Jugend in allerhand nützlichen und nötigen Künsten und Übung auch Sprachen als vornehmlich in der französischen und italienischen Sprache, im Tanzen, Fechten, Fahren, Piken und Musqueterercieren, Vokal- und Instrumentalmusik, in der Geographie, Fortifikation, Baukunst, Malerei, Perspektive, in der Zeichenkunst und zwar auf eine sonderbare Art vermittelst eines von ihm erfundenen Instrumentes, in der Arithmetik, französischen, italienischen und deutschen Schreibkunst und anderen Sachen mehr unter-

---

[1]) R. 9. D. 8. B. St. A.

[2]) Ms. bor. fol. 553. jetzt im B. St. A.

richtet werden sollte".[1]) Aber erst seinem Nachfolger, Friedrich III., gelang es, diesen Plan zu verwirklichen und das heute noch in Blüte stehende Collège français zu gründen.[2]) Eine größere Anzahl der Geflüchteten gehörte dem Militärstand an. Der Große Kurfürst wußte sie zu schätzen. Aber bei den beschränkten Mitteln des Staates war es nicht möglich, sie sogleich sämtlich zu verwerten. Um sie jedoch an sein Land zu fesseln, ließ er ihnen einen Teil ihrer früheren Gage auszahlen. In welch' weitgehendem Maße er für die Flüchtlinge sorgte, zeigt der Etat vom Januar 1688.[3])

Da der brandenburgische Staat eine solche Opferwilligkeit entwickelte, so war es nicht zu verwundern, daß ein großer Teil der Vertriebenen gerade diese Lande mit besonderer Vorliebe aufsuchte. 20000[4]) sollen damals eingewandert sein. Sie gehörten jeglichem Stande an, wie eine Liste zeigt, die alle vom 27. November 1685 bis zum 30. Mai 1687 Eingewanderten verzeichnet.[5]) Brandenburg erhielt durch diese einen Zuwachs gerade von solchen Leuten, welche die landesväterliche Fürsorge bisher vermißt hatte. Aus dem Stand der höher Gebildeten waren es nächst den Militärs vor allem tüchtige Ärzte und Apotheker, welche ins Land kamen. Um nun auch aus dem einmaligen Gewinn sogleich für die Zukunft den Vorteil zu wahren, errichtete Friedrich Wilhelm für die Ausbildung der Ärzte

---

[1]) Reskript vom 13. Oktober 1684. B. St. A.

[2]) Ch. Chambeau, notices historiques sur le collège Royal français de Berlin. Berlin 1864. Pgr. des franz. Gymnasiums.

[3]) Ms. bor. fol. 550, S. 119 ff. jetzt im B. St. A.

[4]) Beheim-Schwarzbach, Die hohenzollernschen Kolonien. S. 59. Im ganzen verteilten sie sich auf 40 Kolonien. Erman et Reclam, mémoires Bd. VIII S. 391.

[5]) Erman et Réclam, histoire des réfugiés I S. 290 f. Dazu die von Beheim-Schwarzbach aus dem B. St. A. veröffentlichten Listen.

wesentlich durch die Mitwirkung der Emigranten eine Akademie.[1]) Unter den Französinnen befanden sich viele Hebammen, und dies war von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Früher hatten in Brandenburg hauptsächlich Katholikinen diese Kunst geübt. Sie verfolgten gemäß ihrer Glaubensansicht in schwierigen Fällen die Maxime, daß sie um jeden Preis das Kind zu retten suchten und lieber die Mutter sterben ließen, da diese ja schon durch die Taufe Anteil an der ewigen Seligkeit hatte, während jenes, wenn es ungetauft starb, der ewigen Verdammnis verfiel.

Einen gewaltigen Aufschwung nahm durch jene neuen Elemente die Industrie in den kurmärkischen Landen. Die Emigranten betrieben Zweige derselben, welche früher gar nicht oder nur in höchst unvollkommener Weise vorhanden gewesen waren. Was Friedrich Wilhelm früher immer mit großen Opfern durch die holländischen Kolonisten in seinen Landen hatte bewirken wollen, das war ihm jetzt gegeben durch seine Fürsorge für die französischen Reformierten. Dadurch daß er sie bei sich aufnahm und ihnen seinen Schutz angedeihen ließ, schuf er seinem Lande den größten Vorteil. Damit jedoch dem einzelnen Betriebe sogleich aufgeholfen würde, ließ er es nicht an materieller Unterstützung fehlen. So händigte er einem Jean Prinquet 250 Thlr. zur Anlage einer Sammet- und Seidenfabrik aus, aber der Erfolg entsprach nicht den gehegten Erwartungen.[2]) In viel höherem Maße wurde seit dem April 1686 Jean Biet von der kurfürstlichen Regierung unterstützt, um ebenfalls eine Seidenwarenfabrik auf märkischem Boden einzurichten.[3]) Sobald aber die Industrie in der Mark Boden gewann, wurden auch in größerem Maße Maulbeerbäume angepflanzt, damit die Seidenraupenzucht im Lande

[1]) Mylius, C. C. M. VI. Anhang 49 ff.

[2]) Ms. bor. fol. 552 S. 68. jetzt im B. St. A.

[3]) Acta borussica Seidenindustrie I S. 3 ff.

selbst betrieben werden[1]) könnte, und man nicht von den Produkten des Auslandes abhängig wäre. Um die von den Franzosen eingeführte Gazemanufaktur zu heben, wurde im Juni 1686 den Kaufleuten der Residenzstädte und denen zu Frankfurt a. O. verboten, fremde Gaze zu führen.[2]) Eine spätere, für die Kurlande überhaupt geltende Verordnung gebot, daß überall nur die im Lande verfertigte Gaze feilgeboten werden dürfte, dagegen die aus der Fremde eingeführte ohne weiteres konfisziert werden sollte. Auch solche Réfugiés, die sich bereits an andern Orten niedergelassen hatten, suchte er für eine Ansiedlung in seinen Landen zu gewinnen. Aus Hamburg verschrieb er sich eine Anzahl derselben, um in seinen Staaten „allerhand Manufakturen zu introduzieren".[3])

Doch dies ist mehr das wirtschaftliche Ergebnis. Die Gastfreundschaft, welche Friedrich Wilhelm den um ihres Glaubens willen Vertriebenen gewährte, hatte aber noch eine weitere Veranlassung. Unter den reformierten Predigern war allgemein tiefgehende Bildung des Verstandes und Herzens. Dazu stand die Kanzelberedsamkeit in Frankreich auf einer viel höheren Stufe als in Deutschland. Man denke nur an einen Bossuet, der auch unter den Reformierten nicht unebenbürtige Gegner fand. Der Theologe trieb in Frankreich damals nicht einseitig seine Fachstudien, in noch viel höherem Maße war er auf dem Gebiete der Philosophie unterrichtet.[4]) Die cartesianische Lehre hatte hier

---

[1]) Ms. bor. fol. 552. B. St. A. Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert. Berlin 1892. (Acta bor. III) S. 91 hat dies übersehen, er läßt den Seidenbau erst unter Friedrich III. beginnen.

[2]) Acta borussica Seidenindustrie I S. 3 f.

[3]) Verordnung vom 28. September 1687. Ms. bor. fol. 552. B. St. A.

[4]) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen S. 70 vergißt bei der Behandlung dieser Frage ganz den Unterschied zwischen der damaligen deutschen und französischen Litteratur und kommt dadurch zu einem ungerechten Urteil.

mehr als einen zu tieferem Nachdenken über die Urgründe des Seins und Werdens angetrieben. An Männern wie David Ancillon konnten sich die Deutschen ein Vorbild nehmen. Sie suchten nicht darin ihre Aufgabe, auf der Kanzel gegen die Andersgläubigen zu eifern, wobei dann die geziemenden Grenzen gar häufig überschritten wurden, sondern sie trachteten vor allem danach, die vor ihnen in Andacht versammelte Gemeinde zu erbauen.

Des Großen Kurfürsten Einschreiten für das Evangelium hat aber noch eine weitere eminent wichtige Bedeutung für die evangelische Kirche. Mit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts hatte die katholische Reaktion mächtig ihr Haupt erhoben, überall war sie mit der Bekehrungspredigt aufgetreten. An großen und zahlreichen Erfolgen hatte es der Propaganda nicht gefehlt. Bis in die höchsten Kreise hinein führte sie ihren Triumphzug, dem sich auch oft Prinzen aus altevangelischen Fürstenhäusern anschlossen. Von den brandenburgischen Prinzen war Christian Wilhelm, einst Administrator von Magdeburg, zur allein selig machenden Kirche zurückgekehrt. Um die Mitte des Jahrhunderts begannen sich die Übertritte fürstlicher Personen zu mehren. Daß mit dem Tode des Lord Protektors Cromwell der Puritanismus in England vom Thron gestoßen wurde, war ebenfalls ein Erfolg für den Katholizismus, denn nun begann die Herrschaft Karls II., dem dann sogar sein katholischer Sohn Jakob II. folgte. Dazu wurde fortwährend von Mund zu Mund die Schreckensbotschaft getragen, daß gegen die Generalstaaten von katholischer Seite verderbliche Schläge geführt werden sollten. Mitten in diese gefahrschwangere Atmosphäre fiel die Aufhebung des Edikts von Nantes. Fast schien es, als ob es nur dieses einen Blitzstrahles bedurfte, um alle die hochaufgetürmten Gewitterwolken über den Protestantismus zu entladen. Daß dies nicht geschah, daß vielmehr das Evan-

gelium neugestärkt aus dieser Krisis hervorging, ist im wesentlichen dem taktvollen Eingreifen Friedrich Wilhelms zu verdanken. Gewann es doch fast den Anschein, als ob der Katholizismus seinem pyramidalen Bau durch die Aufhebung des Edikts von Nantes gleichsam den Schlußstein einfügen wollte, aber gerade mit diesem Gewaltakt beginnt die Peripetie des Dramas. Friedrich Wilhelm eröffnete den hart verfolgten Réfugiés eine schützende Zufluchtsstätte und veranlaßte gleichzeitig den Oranier Wilhelm, nach England hinüberzugehen. Schon 1685 arbeitete er darauf hin, und um denselben zu thatkräftigem Vorgehen zu ermuntern, schloß er mit den Generalstaaten im August desselben Jahres eine Allianz, welche man als eine evangelische bezeichnen kann.

Friedrich Wilhelm hat nicht allein danach getrachtet, die eingewanderten Glaubensgenossen zur Stärkung der bestehenden reformierten Gemeinden in seinen Landen zu benutzen. Sie behielten die kirchlichen Ordnungen, die sie aus der Heimat mitgebracht hatten, und bis heute noch haben sie zum Teil dieselben gewahrt. Freilich hat Friedrich Wilhelm nur den Grund gelegt. Erst seinem Sohne war es beschieden, die politischen und kirchlichen Rechte der Réfugiés zu ordnen.

Überblickt man insgesamt die Aufnahme der französischen Flüchtlinge, so muß man sagen, daß es mehr ein politischer, als ein kirchlicher Akt war.

---

[1]) Vgl. oben S. 122 ff.

10. Irenische Bestrebungen.

Dem Großen Kurfürsten war es, wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt ist, darauf angekommen, dem reformierten Bekenntnisse neben dem lutherischen in seinen Landen eine vollberechtigte Heimstätte zu schaffen. Dies glaubte er am leichtesten dadurch erreichen zu können, daß er den Frieden zwischen den Anhängern beider Bekenntnisse herstellte. Niemand sollte den andern um seiner Religion willen schmähen, sondern Reformierte und Lutherische sollten einander anerkennen als Glieder zweier miteinander verwandter Schwesterkirchen. Bei seinen Unterthanen fand er hierfür kein Verständnis, wohl aber bei denen, die im siebzehnten Jahrhundert bemüht waren, eine Einigung der getrennten christlichen Kirchen herbeizuführen. An Vorschlägen hierzu hat es nicht gefehlt. Bereits seit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts machen sich derartige Bestrebungen geltend. Es war eine naturgemäße Folge, daß diejenigen, welche mit solchen Plänen umgingen, auch ihre Augen auf den Großen Kurfürsten richteten, nachdem er hauptsächlich im westfälischen Frieden für die Gleichberechtigung der evangelischen Bekenntnisse eingetreten war und in seinen Landen den Reformierten gleiche Rechte wie den Lutherischen zu geben gesucht hatte.

a. Johannes Duraeus.

Einer der hervorragendsten Verfechter der kirchlichen Unionsbestrebungen zur Zeit des Großen Kurfürsten war der

Schotte Johannes Duraeus.[1]) Nahezu ein halbes Jahrhundert hat er sich mit unendlichem Eifer bemüht, die getrennten Glieder der evangelischen Kirche zu vereinigen. Fast alle Länder Europas, in denen Evangelische wohnten, hat er aufgesucht und hier die maßgebenden Persönlichkeiten für sein Friedenswerk zu gewinnen getrachtet. Nachdem er namentlich in England und Schweden gewirkt hatte,

---

[1]) Über sein Leben unterrichtet kurz Herzog, Realencyclopädie [2] Bd. III, 1878 S. 774 ff. Eine eigentlich wissenschaftliche Biographie giebt es nicht, Mosheims disser. hist. theol. de Joanne Duræo ist nur ein unvollkommener Ersatz dafür. Als Quelle waren von Duraeus' Schriften folgende heranzuziehen:

a) Irenicorum tractatuum prodromus, in quo praeliminares continentur tractatus de I. Pacis ecclesiasticae remoris e medio tollendis, II. Concordiae evangelicae fundamentis sufficienter iactis, III. Reconciliationis religiosae procurandae argumentis et mediis, IV. methodo investigatoria ad controversias omnes sine contradicendi studio et praejudicio pacifice decidendas. Qui praemittuntur collectorum inter protestantes consiliorum pacificorum harmoniae, propediem Deo permittente adornandae et in lucem edendae. Amstelodami, ex officina Johannis Henrici Boom anno 1662. Die Vorrede ist am 1. Oktober 1661 in Amsterdam geschrieben. Das Werk ist gewissermaßen eine Geschichte der Bestrebungen und Versuche des Duraeus. Das Exemplar der Königlichen Bibliothek in Berlin trägt auf der Rückseite des Titelblattes von Duraeus' Hand einen Dedikationsvermerk für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

b) extractus ex harmonia confessionum oblatum ecclesiis reformatis, ut examinetur antequam opus ipsum Lutheranis offeratur. Praefationem sequitur index eorum, quae hoc extracto continentur. Impressum Anno 1671. Am Schluß der praefatio hat sich Duraeus als Verfasser genannt.

c) De pace ecclesiastica inter evangelicos iudicia nonnullorum theologarum Anglorum, Hybernorum, Gallorum, Helveticorum, Germanorum Johanni Duraeo, ecclesiastae Britanno, transmissa et praecaeteris eius generis publici iuris facta. Accessit decretum illustris comitis Lesnensis quo Augustanae confessionis civibus Lesnae Polonorum publicum religionis suae conceditur exercitium. Cum iudicio ea de re theologorum Vitebergensium. Coloniae, sumptibus Martini Guthii. Anno MDCXXXV, ist mir nur dem Titel nach bekannt.

wandte er sich nach Deutschland und fand hier bei den hessischen Theologen Unterstützung. Auch mit Friedrich Wilhelm trat er dann in Verbindung.

Am brandenburgischen Hofe war er nicht unbekannt. Bereits im Jahre 1631 hatte der kurbrandenburgische Hofprediger Bergius mit ihm in Briefwechsel gestanden und ihn über den Verlauf der damals zu Leipzig abgehaltenen Konferenz unterrichtet. Duraeus hatte sich nur kurze Zeit in Leipzig aufgehalten, da er sich in die Heimat zurückbegeben wollte. Bald aber glaubte er von neuem in Deutschland arbeiten zu müssen. Eine günstige Gelegenheit, die Evangelischen hier für seine Pläne zu gewinnen, schien sich zu bieten, als im Frühjahr 1634 sämtliche evangelische Bundesstände in Frankfurt a. M. zusammenkamen und der Landgraf Wilhelm von Hessen diese Gelegenheit für angemessen hielt, eine Vereinigung der Evangelischen zu versuchen. Er forderte im April[1]) die Generalstaaten und den Prinzen von Oranien zur Mitwirkung an diesem Friedenswerk auf. Im Sommer erschien nun Duraeus in Frankfurt und überreichte am 19. August ein Schriftstück mit dem Titel memoriale quod illustrissimorum evangelici foederis ordinum deputatis, qui de negotio pacis ecclesiasticae pleniorem ab ipso informationem petierunt, exhibuit Joh. D. In ihm betonte er namentlich, daß er bereits früher in diesem Sinne gewirkt, aber als dringende Notwendigkeit empfunden habe, daß derjenige, welcher eine Einigung der Kirche erstrebe, Autorität haben müsse. Aus diesem Grund stellte er nun an die Versammelten das Ansinnen, ihn zu bevollmächtigen, im Interesse des Kirchenfriedens zu wirken. Um die Einigkeit gegenüber den geschlossen arbeitenden Katholischen zu erzielen, erachtete er es am zweckmäßigsten,

---

[1]) Schreiben an die Generalstaaten vom 19./29. April, an den Prinzen 27. April a. St. Abschriften in B. St. A.

die in Leipzig abgebrochene Konferenz „zu kontinuieren und zu solchem Ende eine Zusammenkunft, wo nicht eher, doch bei künftiger Friedensverhandlung anzustellen, bei welcher vornehmlich dahin zu sehen, daß man sich so viel immer einiglich einer christlichen, einmütigen Konfession in allen und jeden Punkte das Fundament der Seligkeit betreffend mit Sanftmut vergleichen, das übrige Disputieren und Schulgezänk aber bei Seit setzen und an andere Orte verweisen soll.“ Da die anwesenden Gesandten nicht alle bezüglich dieser Frage instruiert waren, so wurde der Vorschlag nur ad referendum angenommen und darüber am 1. September ein Protokoll aufgesetzt, welches folgende Gesandten unterzeichneten: zwei kurpfälzische (auch für Pfalz-Lautern, Simmern und Zweibrücken); Pfalz-Veldenz-Lauterische Vormundschaft, Culmbach und Ansbach, Baden; rheinische, schwäbische und fränkische Grafen; zwei von Kurbrandenburg, Fürstentum Bremen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Anhalt, die Reichsritterschaft.[1]) Es war also ein vielversprechender Anfang, den Duraeus gemacht hatte. Bei einer großen Anzahl deutscher Reichsfürsten hatte er mit seinem Unionsplan Anklang gefunden. Welchen praktischen Erfolg aber die Sache haben würde, mußte die Zukunft lehren. Bald darauf verließ Duraeus abermals zeitweilig Deutschland, um die schwedische Geistlichkeit für seine Pläne zu gewinnen.

Erst nach Verlauf einer ganzen Reihe von Jahren hat er wieder Anknüpfung mit Kurbrandenburg gesucht. Denn es konnte ihm nicht unbekannt geblieben sein, daß Friedrich Wilhelm bestrebt war, in seinen Landen Frieden zwischen Lutherischen und Reformierten walten zu lassen. Auch ein politischer Beweggrund mag mitgewirkt haben. Duraeus erfreute sich des besonderen Wohlwollens des Lord-Protektors

---

[1]) Abschriften in B. St. A.

Cromwell. Dieser plante in gleicher Weise wie Friedrich Wilhelm eine allgemeine Vereinigung aller Evangelischen in Europa.[1]) Durch Cromwell empfohlen, knüpfte Duraeus mit Brandenburg an.

Im August 1655 meldete er sich in Frankfurt a. M. bei dem kurbrandenburgischen Gesandten Portmann, welcher wegen des Deputationstages[2]) dort weilte, und überreichte ihm eine Anzahl Schriftstücke, die er an den brandenburgischen Hofprediger Bergius schicken wollte. Duraeus erklärte ihm, daß er jetzt seine Unionsbestrebungen, die er infolge der in England ausgebrochenen politischen Wirren zeitweilig hatte ruhen lassen, wieder aufzunehmen willens wäre, um hier mit hervorragenden Geistlichen frühere Verhandlungen abermals zu beginnen.[3]) Am 1. Oktober kam er dann wieder zu Portmann, um ihm mitzuteilen, daß die wetterauischen Grafen sich wohlwollend gezeigt hätten, und um zugleich Antwort auf seine an den Kurfürsten gesandten Schreiben zu erbitten.[4]) Dann ging er nach Kassel und berichtete von hier aus an Portmann, daß er auch beim Landgrafen geneigtes Gehör gefunden habe.[5]) Duraeus' Schreiben an den Kurfürsten veranlaßte diesen, Schlezer, den brandenburgischen Residenten in London, zur Nachforschung über den Geistlichen aufzufordern.[6]) Am 16. November 1655 sandte Schlezer einen Bericht ein, der sich durchweg lobend über Duraeus aussprach und besonders dessen Verbindung mit dem Protektor gedachte.[7]) Die Korrespondenz mit dem Hofprediger Joh.

---

[1]) U. u. A. VII, S. 719. vgl. oben S. 120.

[2]) Vgl. S. 64.

[3]) Schreiben Portmanns an den Kurfürsten, datiert Frankfurt 17. Aug. 1655. B. St. A., dazu U. u. A. VII, 657.

[4]) U. u. A. VII 659.

[5]) U. u. A. VII 668.

[6]) U. u. A. VII 723.

[7]) U. u. A. VII 726 f.

Bergius zu verweigern, hatte Friedrich Wilhelm keinen Grund, aber Duraeus fand bei jenem keine Zustimmung. Am 17./27. Oktober teilte ihm Bergius seine Bedenken über die Friedensverhandlungen mit und wies dabei vor allem darauf hin, daß Duraeus wegen seines früher erfolgten Übertritts zur anglikanischen Kirche nicht die für ein derartiges Beginnen so notwendige Charakterfestigkeit zeigte, daß ferner mit einer gemeinschaftlichen Bekenntnisformel schwerlich etwas erreicht werden könnte. Duraeus suchte nun in einem ausführlichen Schreiben vom 1. Januar 1656 die ihm gemachten Vorwürfe zu entkräften und sich vor allem von dem Vorwurf der in Glaubenssachen bewiesenen Unbeständigkeit zu reinigen.[1]) Aber es ist ihm doch nicht gelungen, das Vertrauen des Hofpredigers wiederzugewinnen.

Bald darauf versuchte Duraeus wiederum anzuknüpfen. Er sandte, wahrscheinlich an den Kurfürsten, ein Memorial,[2]) „betreffend die Mittel, welche die Diener Christi, die sich bemühen, daß der Friede derer protestierenden Kirchen unter allen ohne Praejudiz befordert werde, wünschen und begehren, daß selbige werkstellig und auf die Bahn gebracht werden möge.“ Die Folge davon war, daß der Kurfürst, da Bergius gestorben war, im Jahre 1657 dem Hofprediger Johannes Hundius in Cleve den Befehl[3]) erteilte, mit Duraeus in Briefwechsel zu treten über den Verhandlungsmodus, welchen er bei seinen Friedensbestrebungen einschlagen wollte. Hundius war der Meinung, daß, wenn man zu einem gedeihlichen Resultate gelangen wollte, zuerst die Punkte betont werden müßten, in denen die getrennten evangelischen Kirchen übereinstimmten. Das Schreiben, welches er in diesem Sinne an Duraeus sandte,[4]) hat auch

[1]) Bibliotheca Brem. class. IV, fasc. IV, p. 683—710.

[2]) Die Denkschrift befindet sich im B. St. A. vgl. Zschr. für Kirchengesch. Bd. X S. 463 ff.

[3]) Nach dem S. 323 zu erwähnenden „Vorschlag“.

[4]) Prodromus S. 201 ff.

sein Sohn Martin unterzeichnet. Hundius verfaßte dann auch in Verbindung mit seinem Sohne eine declaratio de scopo, mediis et modo reconciliationis propositae a Duraeo.[1]) In dieser Schrift war nicht nur von den Mitteln und Wegen, durch welche das Friedenswerk zu erreichen sei, die Rede, sondern es wurden auch diejenigen Personen in Betracht gezogen, welche zur Disputation über die streitigen Fragen ausgewählt werden sollten. Besonderer Wert wurde von Hundius darauf gelegt, daß nicht nur Theologen, sondern auch Laien zu den Verhandlungen herangezogen würden. Bemerkenswert ist ferner der von ihm gemachte Vorschlag, daß die Lutherischen und die Reformierten wie bei den westfälischen Friedensverhandlungen getrennt verhandeln sollten, die einen in Hanau, die andern in Frankfurt oder in Bremen und Hamburg. Über den weiteren Verlauf der Korrespondenz der beiden Geistlichen sind wir nur lückenhaft unterrichtet, jedoch scheint sie sehr rege geworden zu sein. Wenigstens stoßen wir bei Hundius auf ein sehr großes Interesse in dieser Frage. Im Jahre 1661 machte Johannes Hundius abermals in einem Schreiben vom 10./20. Oktober einen Vorschlag unter dem Titel consilia theologica ad concordiam evangelicam inter ecclesias protestantes promovendum Serenissimo Electori Brandenburgico et aliis quibusdam principibus principumque legatis suggesta et proposita.[2]) Duraeus solle diese von Hundius aufgestellten Punkte andern Theologen zur Unterschrift vorlegen. Hundius hatte bereits für seinen Entwurf in den rheinischen Landen geworben; es hatten denselben unterschrieben von der Duisburger Universität: Joh. Clauberg, Martin Hundius, Samuel von Diest, ferner die Duisburger Geistlichen Theod. Stock und Joh. Dermont.

---

[1]) Prodromus S. 203 ff.

[2]) Prodromus S. 515 ff.

Auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm war gerade in dieser Zeit den kirchlichen Unionsbestrebungen wieder nahe geführt. Zu dem Religionsgespräch, welches Landgraf Wilhelm von Hessen unter Mitwirkung des Duraeus in Kassel veranstaltete, war am 13. September 1661 auch an Friedrich Wilhelm eine Aufforderung gesandt, „um eine freundliche Unterredung zwischen ihm und den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg wie auch beiderseits Theologis zu veranlassen und anzustellen".[1]) Beim Kurfürsten fand dieser Vorschlag „ein rechtes Wohlgefallen," und er versprach in einem aus Cleve am 17. Oktober abgesandten Schreiben nach der Rückkehr in seine Residenz „der Sache weiter nachzudenken, und an welchem Orte man deshalb füglich zusammen kommen könnte".[2]) Wie die religiösen Friedensbestrebungen des Kurfürsten in seinen Landen 1662 scheiterten, ist früher auseinander gesetzt.[3]) Dennoch hatte er für die in Hessen angebahnten Unionsbestrebungen ein warmes Interesse und bemerkte nur mit Unwillen, daß die wittenbergische theologische Fakultät unter Calovs Führung sich dagegen mit einer Streitschrift epicrisis erhob und dieselbe auch an die kurbrandenburgischen Ministerien versandte. Vergebens beschwerte sich Friedrich Wilhelm darüber bei Kursachsen. In seinen Landen erließ er zwar ein Edikt, welches der schädlichen Wirkung der Schrift Abbruch thun sollte. Da er aber dieselbe auch als „wider das Instrumentum pacis" gerichtet hielt, wollte er gemeinsam mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel gegen sie vorgehen, „um sich wieder dergleichen Einbrüche zu konservieren".[4]) Gleichzeitig ersuchte er auch den Landgrafen, ihm „an die Hand zu geben, wie

---

[1]) Original im B. St. A.

[2]) Concept im B. St. A.

[3]) Vgl. S. 205 ff.

[4]) Schreiben an den Landgrafen von Hessen v. 8./18. Mai 1663 B. St. A.

etwa das zwischen den hessischen Theologen angefangene Werk weiter zu befördern und zu extendieren" sei.[1]) Mitten in diesen Verhandlungen erhielt der Kurfürst einen von Johann Duraeus und Johann Hundius aufgesetzten, unterthänigsten, unvorgreiflichen Vorschlag pacificationis ecclesiasticae".[2]) Sie übersandten ihren Vorschlag mit der Bitte, ihn den Räten zur Prüfung und Verbesserung zu überreichen. Es sind die Bedingungen angegeben, unter denen nach ihrer Meinung eine Vereinigung der drei Konfessionen möglich ist. Die Artikel, in denen eine Übereinstimmung aller vorhanden ist, müssen als „undisputierlich" gelten. Hierher gehören die Artikel von Gott und von der Offenbarung, sowie das, was „von den Gläubigen zu allen Zeiten, sonderlich in den drei ersten Saeculis ohne Streit angenommen worden" ist. Ferner muß das festgestellt werden, was „einem einfältigen Christen zur Kindschaft Gottes gehörige, nötige Artikel" sind. In erster Linie wird hierbei das eben Angeführte in Betracht kommen. Ausdrücklich erklären sie, daß durch ihr Vorhaben „kein

---

[1]) Über die sich hieran knüpfende litterarische Fehde mögen hier einige Notizen eingeflochten werden. Die Rintelner Theologen, welche hauptsächlich durch die epicrisis angegriffen waren, erwiderten in einer epistola decani & reliquorum doctorum & professorum collegii in academia Rintelensi Theologici ad Invariatae Augustanae Confessioni addictos theologos expedita, in qua acta sui cum Marpurgensibus theologis anno 1661 mente Julio Casellis habiti colloquii adversus theologorum Wittenbergensium infestam Epicrisin declarant. Die Schrift erschien in lateinischer und deutscher Sprache. Gegen diese richtete sich dann „christliches Bedenken des Theologischen Collegii zu Wittenberg / Über etliche hochwichtige Fragen / wegen des Elenchi oder Wiederlegung der Reformierten und Auslassung des Exorcismi bei der Tauff / Dabey ist gefüget Ein Schreiben / Darinn etliche Punkt dieses Bedenckens erleutert werden. D. Abraham Calovi, auf Begehren verdeutschet, in Wittenberg gedruckt und verlegt von Johann Borckard 1666.

[2]) Original ohne Datum im B. St. A.

Synkretismus oder gemengter Glaub weder gesuchet, noch so lang die Infallibilität der römischen Kirchen und Obligatione durch concilium Tridentinum getrieben wird, zu hoffen, sondern dahin gezielet wird, ob der gütige Gott den Unwissenden die Augen aufthun und sie bekehren, die wahre Substanz des Glaubens, die sie selbst gut heißen, ohne verderblichen Zusatz anzunehmen, oder zum wenigsten, daß hierdurch die Unschuld der protestierenden Kirchen der ganzen Christenheit, die solches vernehmen möchte, desto mehr offenbar würde und sie von ihrer Feindseligkeit und Haß solcher Wahrheit, so sie selbst gut heißen, ab- und zurückhalten würden. Von einer Verhandlung mit der katholischen Kirche nahmen die Geistlichen vorläufig Abstand. Ihr Unternehmen kann nicht allein durch „Konzipieren von Theologis fruchtbarlich“ sein, „sondern würde zu desto mehr gewünschtem Ausgang der hohen Obrigkeit Autorität vornehmlich erfordert,“ und deshalb wünschen sie, daß „durch gnädigste Verordnung das Werk friedliebenden, gottseligen, eifrigen Personen gnädigst aufgetragen und anbefohlen würde“. Auch eine Verbindung mit in- und ausländischen Potentaten erscheint ihnen zweckentsprechend. Welche Erwägungen sich im Geheimen Rat an diesen Vorschlag angeknüpft haben, ist mir nicht gelungen zu ermitteln. Möglich ist es auch, daß der Kurfürst den Vorschlag einstweilen zurückstellte, weil er gerade damals mit seinen irenischen Bestrebungen in der Kurmark trübe Erfahrungen gemacht hatte. Auch gab es hier wichtigere Fragen, deren Erledigung dringend war.

In das Jahr 1668 fallen dann die eigentlichen Unionsverhandlungen, welche Duraeus in Berlin persönlich leitete. Es lag ihm daran, die kurbrandenburgische Geistlichkeit reformierten Bekenntnisses für seine Pläne zu gewinnen. Schon seit verschiedenen Jahren hatte er seinen Wohnsitz in Kassel genommen, da er hier nach dem Tode des Landgrafen eine warme Fürsprecherin in

der Landgräfin Hedwig Sophie fand. Einer besonderen Erklärung bedarf es wohl nicht, daß die Landgräfin ihren Schützling auch mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Unterhandlung treten sehen wollte. Sie sandte ihn deshalb mit einem Empfehlungsschreiben vom 30. Juli 1668 nach Berlin, damit er dem Kurfürsten den damals vollendeten tractatus harmoniae confessionum, „eher solches an die Lutherischen zu bringen“, vorlegte. Denn zuerst sollte für diesen Plan die Approbation der reformierten Fürsten und Theologen eingeholt werden, um so wenigstens diese erst einmal zu gemeinsamem Vorgehen vereinigt zu haben. Die Landgräfin wünschte, daß brandenburgische Theologen zur weiteren Beratung des Entwurfes abgeordnet würden.[1]) Friedrich Wilhelm befand sich gerade damals nicht in der Hauptstadt seines Kurfürstentums. Er hatte sich nach Königsberg begeben, um Polen möglichst nahe zu sein. Denn hier bereiteten sich durch die in Aussicht stehende Abdankung Johann Kasimirs drohende politische Kombinationen vor. Der im August zusammentretende Reichstag hatte eine Neuwahl zur Aufgabe, und auf wen diese fallen würde, war für den Kurfürsten von tiefgreifendster Bedeutung. So nahmen denn diese Vorgänge seine Gedanken hauptsächlich in Anspruch. Als ihm von Berlin aus die Ankunft des Duraeus und der Zweck seines Kommens gemeldet wurde, überließ er deshalb seinen Räten zwar die Verhandlung, aber durch ihre eingehenden Berichte wurde er selbst stets in Stand gesetzt, genau den Gang der Verhandlung verfolgen zu können, und erließ trotz seiner Überhäufung mit Geschäften stets Befehle, wie mit Duraeus zu verfahren sei. Auch hier war es wieder Otto von Schwerin, welchem der Kurfürst hauptsächlich vertraute. Am 21. August 1668 fand in der Ratsstube zu Berlin eine erste Besprechung

[1]) Original in B. St. A.

statt. Die Räte hatten dem Gesuch des Duraeus um Unterredung mit hervorragenden Geistlichen Folge geleistet, weil er auch andernorts betreffs seiner Unionsvorschläge gehört war. Dazu glaubten sie, „daß nichts fürträglicher sein möchte, als Mittel und Wege zur Einigkeit zu finden.“ Die Hofprediger, welche zur Verhandlung herangezogen wurden, waren Stosch, Kunsch von Breitenwalde und Schmettau. Duraeus eröffnete nun das Gespräch[1]) damit, daß er die Mitteilung machte, um eine Vereinigung der getrennten Kirchen zu erzielen, habe er eine harmonia confessionum zusammengestellt, in die alle diejenigen Artikel Aufnahme gefunden hätten, in denen die Bekenntnisse übereinstimmten. Da aber die Arbeit noch der letzten Hand bedürfe, so lege er nur die prolegomena des Werkes vor, aus welchen „der Modus procedendi, den er bei der Verfertigung der Harmonie gehalten, zu vernehmen wäre“; den zweiten Teil der Arbeit versprach er in drei oder vier Tagen zu übermitteln. Die brandenburgischen Theologen nahmen nun die Prolegomena, um von ihnen Kenntnis zu nehmen, an sich und erklärten sich auch zur Entgegennahme weiterer Schriften bereit. Doch die Lektüre der Schrift[2]) machte sie den Bestrebungen des Duraeus wenig geneigt. Gemeinsam verfaßten die Hofprediger ein Gutachten über dieselbe in lateinischer Sprache. Zunächst verlangten sie, daß Duraeus eine Umarbeitung bezüglich dessen vornehme, daß er die Reformierten als nicht zur augsburgischen Konfession gehörig bezeichnet hätte. Dann vermißten sie eine Erwähnung der Konkordienformel, die doch für die Lutherischen von so großer Wichtigkeit wäre.

[1]) Ein Bericht der Räte an den Kurfürsten vom 24. August ist die Hauptquelle für die Darstellung. B. St. A.

[2]) Die Schrift erschien 1671 (ohne Ortsangabe) gedruckt; die beiden im Geh. Staatsarchiv befindlichen Abschriften haben nur unbedeutende Abweichungen.

Sie machten ferner darauf aufmerksam, daß namentlich betreffs der Lehre von der ewigen Seligkeit und Verdammnis der Menschen große Verschiedenheit herrschte, doch könnte darin kein Hindernis zur Verträglichkeit gefunden werden. Über die Mittel und Wege, welche zur Verständigung eingeschlagen werden sollten, machten sie keine Vorschläge. Duraeus hat die ihm zu teil gewordenen Ratschläge angenommen und danach sein Werk nochmals überarbeitet. Auch dem Kurfürsten wurde der Entwurf übersandt, am 9. Oktober die Harmonie und am 16. Oktober die dazu gehörigen Prolegomena. Die Absendung war dadurch verzögert, daß das gesamte Werk erst abgeschrieben werden mußte.

Hatte nun das gemeinsame Gutachten der Hofprediger noch die Aussicht auf weitere Verhandlungen eröffnet, und hatte der Kurfürst auch aus Preußen den Befehl zur Fortsetzung des Gespräches übersandt, so trat dem doch Stosch in einem Gutachten, welches er allein dem Oberpräsidenten Schwerin übersandte, entgegen. Stosch erklärte in einem Schreiben vom 6. September, sich nicht weiter an den Verhandlungen beteiligen zu wollen; um keinen „Zank und und Weitläufigkeit“ zu veranlassen, stand er davon ab, „die Kontradiktiones und ungereimte Dinge in dem Vorschlag des Duraeus aufzudecken.“ Doch konnte er nicht unterlassen einen Punkt hervorzuheben. Daß Duraeus den Satz deum ex communi corruptione reliquisse als ein allgemeines Dogma der reformierten Kirche hinstellte, schien ihm nicht angemessen, da eine derartige Lehre den Ordnungen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm zuwider und auch der englischen und schweizerischen Konfession widersprechend sei. Um aber auch darzuthun, daß er mit seiner Zurückweisung der Vorschläge des Duraeus nicht allein stände, fügte er seiner Eingabe eine Kopie der Antwort der Züricher Theologen bei. Aber dennoch bewog ihn die Ehrfurcht vor dem kurfürstlichen Befehl sich auf weitere Ver-

handlungen einzulassen; er faßte nun in einem weiteren Schreiben an den Oberpräsidenten vom 28. September sein Urteil folgendermaßen zusammen: „Herrn Duraei Votum und Studium pacis ist zu loben; aber der Modus, welchen er mit harmonico opere vorhat, ist mir, so wie auch der selige Herr Bergius urteilte, ein rechter Irrgarten und wird denen semiplenis et ambiguis conciliationibus et distinctionibus, so der gute Mann vorbringet, neuer und mehr Streit erwecket werden, als wir vorhin haben. Ich hoffe nicht, daß einig reformiertes Kollegium oder Ministerium die konzipierte confessionem harmonicam approbieren, quoad glossas Duraei, probieren oder den autorem vollmächtigen werde. Es geschehe aber von anderen, was da wolle, so werden doch wir müssen zusehen, daß unsre Konfession, so uns in Ediktis anbefohlen, nicht vernichtet und Anlaß gegeben werde, daß wir alle Jahre was Neues glauben."

Als nun Duraeus anfangs September seine Harmonie einsandte, wurde dieselbe den Hofpredigern übergeben, und diese sprachen ihre Meinung dahin aus, „daß sie nicht dafür halten könnten, daß eine dergleichen allgemeine Konfession, wie Duraeus projektieret, von den Dissentierenden würde angenommen und also dadurch der Kirchenfriede könnte gemacht werden." Die Antwortschrift, welche von Stosch ausschließlich verfaßt war, dem Duraeus zu übergeben, trugen die Räte Bedenken. So nahm sie denn Stosch zurück unter der Bedingung, daß ein jeder gesondert sein Urteil fällen sollte. Stosch entwarf eine andre Schrift, der der Hofprediger Kunsch seine volle Zustimmung gab. Da nun Stosch erfuhr, daß auch diese Gutachten die Räte dem Duraeus nicht übergeben wollten, wandte er sich direkt am 28. September an den Kurfürsten, damit dieser nicht aus einer Relation, sondern aus den Schriftstücken selbst seine Meinung kennen lernte. Die Räte hatten sich aber

schon vordem am 11. September nach Königsberg gewandt, da sie in Zweifel darüber waren, wie mit Duraeus zu verfahren sei. Sie fragten an, ob dem Duraeus „auf sein mündlich Anbringen schriftliche Resolutiones zumalen von einigen Leuten, so namens des Kurfürsten zur Konferenz deputieret, sollte ausgegeben werden, oder ob die Theologie allein gleichfalls als Privati, was sie aufgesetzet zu Beforderung des Kirchenfriedens und Kontestierung der hiesigen Begierde dazu, ihm ausantworten mögen, nachdem die gesamte zu diesem Zweck deputierte, weltliche Räte sich darüber unter sich vereiniget hätten.“ Umgehend erteilte ihnen der Kurfürst in einem Schreiben vom 18./28. September den Bescheid, daß dem Duraeus keine schriftliche Resolution zu geben sei. Zu dieser Entscheidung, die bei seiner Geneigtheit zu derartigen Friedensversuchen auffallen muß, bewogen ihn jedenfalls zwei Gesichtspunkte. Wie auch die Räte geltend gemacht hatten, betrieb Duraeus dieses Friedenswerk nur als Privatmann, konnte daher auf eine offizielle Begutachtung keinen Anspruch erheben. Dann hatte Duraeus auch die Unvorsichtigkeit besessen, vertrauliche Erklärungen der Übereinstimmung mit seinen Unionsplänen ohne weiteres im Übereifer zu veröffentlichen. Beeinflußt wurde dann die weitere Entscheidung des Kurfürsten ohne Zweifel durch ein Gutachten, welches der in Königsberg anwesende Hofprediger Georg Konrad Bergius[1]) abgab. Ihm schien die Arbeit des Duraeus „an sich selbst gar gut und löblich,“ aber er war dabei in Zweifel, „ob nicht ihm könne objicieret werden, daß es sei actum agere, weil schon dergleichen geschehen in dem syntagmate confessionum, so zu Genf herauskommen, darin nicht allein alle von H. Duraeo angezogene, sondern auch noch mehr confessiones gänzlich von Anfang bis zu

---

[1]) Ein Sohn des S. 321 genannten Bergius.

Ende publizieret, und auch eine harmonia confessionum in singulis articulis fidei gezeiget“ würde. Allerdings hatte die Fruchtlosigkeit der früheren Unionsbestrebungen ihre Hauptursache in der „Hartsinnigkeit und Unlust zum Frieden“ bei den Lutherischen. Am wenigsten möglich aber erschien eine Vereinigung mit den Päpstlichen, „so lange sie bei ihren Lehren und Gebräuchen bleiben.“ Bergius vermißte vor allem eine genaue Auseinandersetzung darüber, „was eigentlich für eine Concordia anjetzo von Herrn Duraeo gesuchet werde, ob es nur solle sein tolerantia mutua, wie bishero geschehen, oder ob es noch eine nähere Zusammentretung, und wie dieselbe beschaffen sein solle.“ Dann tadelt er, daß Duraeus die lutherische und reformierte Ceremonie beim heiligen Abendmahl „gleich als in einerlei Grad gesetzet,“ daß er dann dabei gesagt, „die Lutherischen hätten nicht Ursach sich unserer Ceremonie zu weigern und die Reformierten hätten nicht Ursach einen Ekel zu haben“ vor jenen. Bergius wünschte, daß dem Duraeus nur der Bescheid erteilt würde, man hoffte von seinem Vorhaben Gutes; eine Unterhandlung erschiene wenig zweckentsprechend, zumal in den kurfürstlichen Landen vor kurzem eine Schrift veröffentlicht worden war, die klar darlegte, daß Friedrich Wilhelm und die Reformierten seiner Lande „sich nicht absondierten von den confessionibus der übrigen reformierten Kirchen in- und außerhalb Deutschlands.“ Auf Grund des von Bergius abgegebenen Gutachtens hat dann Friedrich Wilhelm am 5./15. November ein Schreiben an seine Räte gesandt.[1]) Er erachtete den Vorschlag des Duraeus als nichts andres, was schon von andern früher vorgeschlagen war, und glaubte nicht, daß dadurch etwas erreicht werden könnte. Daß dann Duraeus die reformierten

[1]) Hering, Neue Beiträge Bd. I S. 386 ff. hat dies Schreiben ganz ungenau wiedergegeben. Vgl. Zschr. für Kirchengesch. Bd. X S. 476 ff.

und lutherischen Ceremonien beim Abendmahl ohne weiteres gleichgesetzt habe, bemängelte er und verwies bezüglich des dogmatischen Standpunktes der Reformierten in der Mark auf Stosch.[1] Als Duraeus das kurfürstliche Schreiben vom 5./15. November durch die Räte vorgelesen wurde, erkannte er nicht sogleich dessen Bedeutung. Zunächst erbat er sich eine Kopie desselben, hauptsächlich deshalb, „damit er des Kurfürsten Erklärung, daß er mit den confessionibus der Reformierten außerhalb und innerhalb des Reiches einig wäre, belegen könnte.“ Gleichzeitig verwahrte er sich aber dagegen, daß „sein harmonisch Werk mit dem zu Genf erschienenen gleich sei, denn in dem genfischen Werke sei nur ein consensus mit den partibus angeführt, und dabei nur eine tabula materiarum gefüget, woraus nur zu sehen, in welchen Paragraphis einer jeden Konfession diese und jene materia traktieret, aber nicht nachgewiesen würde, daß die confessiones untereinander einstimmig wären, welches er vermeinte, in seinem Werke dargethan zu haben.“[2] Die Räte gaben ihm darauf ein Exemplar des 1666 erschienenen, von Stosch verfaßten summarischen Berichtes, aus dem des Kurfürsten Übereinstimmung mit andern Konfessionen sich ergäbe. Duraeus fragte nun noch an, ob er die mit dem Hofprediger Bergius begonnene Korrespondenz[3] sowie die mit den Berliner lutherischen Predigern begonnene Unterredung[4] fortsetzen dürfte. Mit Dr. Bergius Briefe zu wechseln, wollten die Räte ihm nicht versagt wissen, wenn es völlig privatim geschähe. Friedrich Wilhelm stimmte dem in einem Schreiben

---

[1]) Vgl. S. 220 A.

[2]) Bericht der Räte an den Kurfürsten vom 20. November. B. St. A.

[3]) Bergius hatte bereits dem Duraeus sein dem Kurfürsten erstattetes Gutachten mitgeteilt.

[4]) Herings Annahme a. a. O. S. 389 Anm. 1. ist falsch; Duraeus hatte schon mit den Lutherischen angeknüpft.

vom 26. November,/6. Dezember zu, aber erachtete es für „unnötig, daß man sich weiter mit ihm, noch auch daß er mit den Lutherischen sich in Konferenz einlasse.“ Eine Abschrift des kurfürstlichen Bescheides sollte ihm nicht gegeben werden. Vergebens wandte sich Duraeus nochmals an den Kurfürsten mit der Bitte um Fortsetzung der Verhandlungen; er schlug hierbei den Rat von Somnitz und den Hofprediger Bergius als Disputatoren vor.

Obgleich Duraeus bereits am Anfang Dezember mit Empfang der Gratifikation von hundert Thalern seine Thätigkeit in Berlin als beendet ansehen konnte, blieb er doch noch den Winter über dort, weil er für diesen Zeitraum seine Korrespondenzen nach Berlin gerichtet hatte.[1]) Seine Dankbarkeit dem Kurfürsten gegenüber glaubte er dadurch bezeugen zu können, daß er ihm in einem Schreiben darlegte, was ihm dringend erforderlich für den Kirchenfrieden schien. Er wünschte vor allem darauf von den Theologen eine Antwort, 1) ob in seiner Harmonie die Lehre beider Kirchen wohl und recht zusammengetragen wäre, 2) ob er richtig dargethan hätte, daß beide Kirchen in den Punkten, die in den Konfessionen enthalten sind, und somit in den Grundlehren nicht streitig wären, 3) ob er in der Beförderung des Kirchenfriedens recht oder nicht recht verführe. Doch der Kurfürst ließ sich nicht bewegen, von dem einmal gefaßten Entschluß abzuweichen. Als letztes Abschiedsschreiben wurde ihm folgender Bescheid übermittelt: „Sr. kurf. Durchl. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit vorgetragen, welchergestalt er, Johann Duraeus, englischer Theologus, als ein Mitglied der reformierten Kirche eine christliche Verträglichkeit zwischen den Evangelischen, so viel an ihm, als ein Privatus, zu raten

---

[1]) Postskriptum eines Berichtes der Räte an den Kurfürsten vom 21. Dezember. B. St. A.

und zu fördern bemüht sei und dazu sein ganzes Leben devovieret hätte. Wie nun hierunter sein christlicher Eifer billig zu loben, also sein Sie des gnädigsten, guten Vertrauens, er werde hierunter dem Kirchenwesen keineswegs einig Präjudizium verhängen, wünschen also im übrigen dazu von dem allerhöchsten Gott besten ausschlagendes Gedeihen, sein ihm auch mit Gnaden alle Wege zugethan."

Auch später hat Duraeus die Verbindung mit Brandenburg nicht aus den Augen gelassen. Als sein extractus ex harmonia confessionum 1671 gedruckt war, übersandte er dem Kurfürsten ein Exemplar desselben.[1]) Über diese Zeit hinaus lassen sich keine Beziehungen nachweisen.

b. Christoph Rojas von Spinola.

Noch nicht ein Jahrzehnt war vergangen, seitdem Duraeus den Versuch gemacht hatte, den kurbrandenburgischen Hof für seine irenischen Bestrebungen zu gewinnen, als Christoph Rojas von Spinola,[2]) Bischof zu Tina, den kurbrandenburgischen Hof aufsuchte, um ihn für seine Einigungsbestrebungen zu gewinnen. Spinola ging weiter als Duraeus. Er wollte die sämtlichen christlichen Bekenntnisse wieder vereinigen. Auch er hat es an Eifer für die Sache nicht fehlen lassen, aber sein theologisches Wissen zeigte zu bedenkliche Lücken, um etwas Bedeutendes zu erreichen. Auch er ist jahrelang an den Fürstenhöfen Deutschlands herumgereist, um für sein Friedenswerk die maßgebenden Persönlichkeiten zu gewinnen. Trotzdem seine Vorschläge sehr mangelhaft waren, fand er doch an vielen Orten Aufnahme. Dies kam daher, daß die Fürsten sich selten eingehend mit theologischen Fragen beschäftigten und deshalb vielfach, lediglich von ihrer Friedensliebe geleitet,

---

[1]) Dasselbe ist gegenwärtig im Besitz der Königl. Bibl. in Berlin.

[2]) Diese Schreibung des Namens ist die authentische, welche ich aus zwei eigenhändigen Schreiben des Bischofs entnahm. B. St. A.

sich zu einer zustimmenden Erklärung bewegen ließen. Ferner mußte die Milde, welche damals von der Helmstedter Schule ausging, derartige Bestrebungen unterstützen, und gerade in katholischen Kreisen mag man nicht ohne Grund diese Milde als eine Hoffnung auf eine Wiedergewinnung der getrennten Kirchen angesehen haben.

Am kurbrandenburgischen Hofe war Spinola keine unbekannte Persönlichkeit. Als im Jahre 1660 der Kurfürst Gysels van Lier nach Wien sandte, um den Kaiser für einen Kolonialplan zu gewinnen, nahm sich seiner namentlich Spinola, der damals Provinzial des Franziskanerordens in Sachsen und Brandenburg war, an.[1]) Spinola verfaßte ein Promemoria, welches er dem Kaiser zugehen ließ auf Grund der Vorschläge, welche Gysels gemacht hatte. In dieser Denkschrift hat er sich bereits dahin ausgesprochen, daß für die Förderung des Unternehmens eine Einigung in Glaubenssachen förderlich wäre. Dies durchzuführen, hat ihm nicht schwer gedünkt.[2])

Als im Jahre 1676 Spinola nach Berlin kam, war er dazu in erster Linie durch eine politische Mission veranlaßt. Er wollte für den Ehebund der verwitweten

---

[1]) Heyck, Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne, i. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. II. Freiburg i. B. 1887 S. 129 ff. Dazu einige Notizen bei Auerbach, la diplomatie française et la cour de Saxe, Paris 1888. S. 226 ff. und S. 242 ff.

[2]) In der Denkschrift, die Heyck a. a. O. S. 152 f. veröffentlicht, heißt es: „ex ipsis principiis ostendet P. Roxas sequi quod debeant tolerare Catholicos, habebit enim audientiam pacificam et iam de facto obtinuit secreto hanc confessionem manu propria praecipuorum Acatholicorum subscriptam, qua hoc fatentur. Denique aderit medium, ut saltem aliquando confidentia audiantur religiosi ab illis Principibus haereticis, et aliquando Dei adiutorio moveantur ad quaerendum compositionem in articulis fidei, quae re vera facilis erit, si absque passione certi conveniant, uti in particulari saepe visum est, et saltem cum Deo sperandum et tentandum est."

Königin von Polen und des Kurprinzen werben. Hauptgegenstand der Verhandlung war aber sein Plan betreffend die Vereinigung der christlichen Kirchen. Kaiser Leopold hatte ihm ein unter dem 27. Februar 1676 erlassenes Empfehlungsschreiben an den Kurfürsten mitgegeben, in dem die Bitte ausgesprochen war, daß der Kurfürst dem Überbringer „auf sein Verlangen nicht allein gutwillig Audienz verstatten, sondern auch in dero Protektion nehmen und zu sicherer Fortsetzung seiner Reis', wie auch sonsten allen guten Vorschub und Befürderung gedeihen, folgens diese seine bewegliche Interposition fruchtbarlich genießen zu lassen". So überreichte denn Spinola dem Kurfürsten ein Aktenstück[1]) zur Unterschrift: „Prinzipalpunkten, zu welchen der Herr Bischof Rojas von Spinola soll cooperieren und bei Ihro Kais. Maj. unterthänigst supplicieren". Es sind deren zehn. Zunächst erachtete er es als notwendig, daß dem Kaiser Befugnis gegeben würde, dahin zu wirken, „daß durch Occasion der Wiedererlangung etlicher neuen, überaus die Ehr angreifenden, scharfen Büchlein kein neuer Religionsstreit deutsches Guts- und Blutsvergießen und der Ausländischen größere Einwurzelung erfolge". Unterdrückung derartiger Schriften war daher in gleicher Weise notwendig wie auch Empfehlung solcher, die den Frieden befördern. Da nun vielfach die Konfessionen sich beschwerten, daß ihre Glaubenssätze in unzulässiger Weise ausgelegt würden, so sollte dem dadurch vorgebeugt werden, daß man von jeder Religion oder Stand, so Ihro Kais. Maj. benennen werden, zwei oder drei wohlgelehrte, bescheidene und friedsame Theologos erwähle, so mit dem zu diesem Werk von Ihro Kais. Maj. deputierten Direktore über die gemeine Erklärung und Auslegung, so jeder über die fürnehmsten streitbaren Artikel und dero Fundamenten pro et contra seiner Religion

[1]) Am 28. März 1676. B. St. A.

gemäß zu geben schuldig ist, in möglicher Geheim korrespondieren". Die Erklärung und Auslegung, welche der abgeordnete Theologe giebt, soll aber auch bei Zeiten von der Universität seines Landes revidiert und approbiert werden. Was nun auf diesem Wege entstanden ist, soll in ein Buch eingetragen werden, und als Bekenntnis allein „von einem Teil dem andern, es sei öffentlich in der Kirche oder anderswo, zugemessen werden". „Wer gegen dieses handeln wird, soll als ein Aufrühreríscher gestrafet werden". Bei der Übermittlung der Lehrsätze muß dann angegeben werden, „was der anderen Religion zu Gefallen mit gutem Gewissen nachgegeben werden könne". Diese Religionsvereinigung kann um so leichter erreicht werden, wenn der Kaiser „aller und sonderlich der fürnehmsten Stände Gemüter durch Anerbietung eines gemeinen Commercii und Interesse, auch einer beständigen, näheren Konföderation gegen den gemeinen Erb- und Partikularfeind fester vereinigt". Etwas wunderlich scheint es zu sein, wenn zu diesem Zweck die Verfügung über die kurbrandenburgischen Länder nnd Seehäfen verlangt wird. Dies ist nicht allein eine Verquickung politischer und kirchlicher Dinge, sondern eine Rückerinnerung an die Seeunternehmungen, welche Spinola früher geplant hatte.

Ein Promemoria auf einem dem Aktenstücke beigefügten Zettel unterrichtet uns, daß der Kurfürst nur Abschrift von den „Prinzipalpunkten" nehmen ließ, sie aber nicht unterschrieb. Gründe hat uns die Geschichte hierfür nicht überliefert, doch können wir die Gedankenkombination erkennen. Der Feldzug vom Jahre 1675 hatte dem Kurfürsten gezeigt, daß der Wiener Hof nicht gewillt war, die Lande seines Bundesgenossen zu decken. Man that nichts gegen den Einfall der Schweden. Auf die Campagne für 1676 blickte man in Wien mit großen Hoffnungen. Es war nun so weit gekommen, „daß, wenn es im vorigen Kriege

ein Staatsverbrechen war kaiserisch zu sein, es jetzt für ein solches galt, wenn einer schwedisch oder französisch war." Aber sollte jetzt nach der Kunde, die fortwährend von Crockow über die Wiener Politik einlief, Friedrich Wilhelm unbedingt seine „Lande, Seehafen und alle mögliche kurfürstliche Hülfe und Beförderung an allen Orten, wo es dienlich sein wird, anerbieten und versichern," wie Punkt 10 besagte? Konnte ferner ein Unionswerk von Erfolg sein, bei dem der Kaiser alles, und die beteiligten Stände nichts zu sagen hatten? Der Kaiser bestimmte den Leiter der Verhandlungen, wählte die Theologen aus, die ihm zur Begutachtung der Frage geeignet schienen, machte endlich diejenigen Stände und Religionen namhaft, mit denen er verhandeln wollte.

Über die politische Tendenz der Mission Spinolas unterrichten uns noch genauer die Depeschen Crockows aus Wien. Nachdem Spinola in Berlin keinen Erfolg davon getragen hatte, begab er sich nach Wien und suchte den brandenburgischen Gesandten für seine Pläne zu gewinnen. Er überreichte ihm ein Aktenstück: „Punkten, so zu Erhaltung allgemeiner teutschen Ruhe, Friedens und guter Verständnis Ihrer Röm. Kais. Maj. von wegen verschiedener so römisch, als protestierenden Reichsfürsten und Ständen alleruntertänigst übergeben worden." Es ist dies weiter nichts als eine Überarbeitung des Aktenstückes vom 28. März. Wenn es auch nur sechs Punkte sind, so ist doch inhaltlich keine Veränderung eingetreten. Friedrich Wilhelm hat dies Dokument ebensowenig wie das frühere unterschrieben. Der Bericht Crockows vom 6./16. August 1676 über eine mit Spinola gepflogene Unterredung zeigt schon hier, daß der Bischof sich gewaltig über den Erfolg seiner Thätigkeit täuschte. Er glaubte, den Kurfürsten „sowohl in allem als in dem Religionswesen überaus wohl intentionieret, ja sogar zu Vergleichung der Religion

sehr geneigt gefunden" zu haben. Spinolas Absicht ging dahin, den Religionsvergleich auf dem Reichstage zur Sprache zu bringen, und zu diesem Zweck hatte er die ebengenannten Punkte ausgearbeitet, die dann vorgelegt werden sollten. Crockow selbst glaubte nicht, daß sein Herr sich auf die Sache einlassen würde. Er wies Spinola darauf hin, daß gerade die Katholischen es an Bedrückungen der Andersgläubigen nicht fehlen ließen, in Schlesien wären den Evangelischen erst kürzlich wieder zwei Kirchen genommen. Dann forderte er Spinola auf, dabei zu helfen, „daß den Evangelischen die benommene Freiheit ihres Gottesdienstes wieder verstattet werde, er würde dadurch den Weg zur Rekonsiliation bahnen und sich bei Gott und Menschen ein Meritum machen."

Daß Spinolas Pläne in der That nicht allein auf die Vereinigung der Kirche ausgingen, geht aus Crockows angeführter Depesche aufs deutlichste hervor. Hiernach wollte Spinola „wegen einer Verfassung wider den Türken, wegen Einrichtung der Kommercien und wegen Abschaffung des unnötigen, gar zu giftigen Gezanks in Religionssachen" verhandeln. Daß der Religionspunkt an die letzte Stelle gesetzt wurde, kam wohl daher, daß Spinola denselben selbst in letzte Linie gestellt hatte. Ihm kam es eben hauptsächlich auf die erneute Verhandlung seiner früheren Kolonialpläne an.

Wenige Jahre waren nach diesen Verhandlungen vergangen, als Spinola abermals am kurfürstlichen Hofe erschien. Wiederum war ihm ein kaiserliches Empfehlungsschreiben[1]) mitgegeben, welches fast denselben Wortlaut hatte, wie das vom Jahre 1676. Der Kurfürst antwortete dem Kaiser darauf[2]) dankend mit der Bemerkung, Spinola würde

[1]) Laxenburg, den 20. April 1682. B. St. A.
[2]) Potsdam, d. 25. Mai. B. St. A.

über das, was er mit ihm verhandelt hätte, mündlich Bericht erstatten. Spinola brachte bei diesen Verhandlungen, die im Jahre 1682 stattfanden, mehr auf die Sache selbst eingehende Vorschläge, er wünschte mit brandenburgischen Theologen zu konferieren. Daß gerade er zum Friedenswerke geeignet war, konnte er damit erweisen, daß er der einzige Bischof gewesen war, „so beim Ödenburgischen Reichstage für alle ungarischen Protestierenden öffentlich sollicitieret, ihnen viele Sache wirklich erhalten und heutiges Tages ihr einiger Schützer und Prokurator" wäre. Als Grundlage der Disputation sollte seine Schrift: concordia christiana circa puncta principaliora quae inter Romanos et Protestantes schisma generarunt dienen.[1])

Friedrich Wilhelm sandte nun die Schrift am 20. Juni an die Hofprediger Stosch und Bergius, welche am 27. Juni ihr Gutachten übersandten. Sie wollten den Vorschlag Spinolas unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet wissen: 1) „wie sich die Trennung zwischen Päpstlichen und Protestierenden angesponnen und entstanden sei, 2) was vor Wege und Prozeduren die Päpstlichen wider die Evangelischen nach der Ruptur vorgenommen und gebraucht haben und noch brauchen, 3) was von solchen ihren friedlichen Vorschlägen, wie sie es nennen, zu halten und ihnen zu trauen sei". In der Erörterung dieser Punkte sprachen sie die Vermutung aus, daß „solche Friedensschriften oder friedliche Vorschläge betrüglich und nur darum an den Tag gegeben werden, damit man andere evangelische Christen, so nicht in ihrer Gewalt seien, mit vergeblicher Hoffnung speise, einschläfere und sicher mache, damit sie ihrer Mitbrüder Verfolgungen, Drangsalen und Herzeleid,

[1]) Leider ist es mir nicht gelungen, dieselbe im Geh. Staatsarchiv oder in der Königlichen Bibliothek in Berlin aufzufinden. Über ihren Inhalt bin ich daher auf die Mitteilungen in den Akten angewiesen. Eine Notiz, die Hering a. a. O. S. 356 Anm. d. giebt, ist ungenau.

welches sie in Frankreich und andern Königreichen leiden, weniger zu Herzen nehmen, sich weit achten von bösen Tagen". Von der eingereichten Schrift Spinolas sind sie wenig erbaut; die Lehre von der Rechtfertigung war nach ihrer Ansicht „mit doppelsinnigen, auf Schrauben gesetzten Redensarten koloriert und eingewickelt, während über andre Hauptlehrpunkte der Katholischen, namentlich die Stellung des Papstes, „nicht ein Wort gedruckt" war.

So war denn bei den Hofpredigern wenig Neigung sich auf eine Disputation einzulassen. Da wandte sich Spinola an Gottfried von Jena mit der Bitte, seine Angelegenheiten zu beschleunigen, da er baldigst abreisen müsse. Um aber zu zeigen, daß in Kurbrandenburg kein Mittel unversucht blieb, um den Religionszwist beizulegen, verordnete Friedrich Wilhelm am 15. Juli, daß die Hofprediger eine Konferenz mit Spinola abhalten sollten. In Stosch Wohnung kam man am 1. August, wie Spinola gewünscht hatte, zusammen. Der Vicekanzler Lucius von Rhaden führte den Vorsitz; erschienen waren nur Stosch und Georg Konrad Bergius; Schmettau und Ursinus ließen sich entschuldigen, da sie wegen des morgenden Bettages studieren müßten. Das Gespräch kam über die Vorfragen nicht hinaus. Zunächst verlangten die Hofprediger von Spinola einen Ausweis, daß er Macht habe nomine ecclesiae Romanae etwas vorzutragen, und dann wollten sie nicht ohne Vorwissen und Bewilligung andrer reformierter Kirchen vorgehen. Aber Spinola meinte, sich dem Kurfürsten gegenüber genügend legitimiert zu haben und that dann sehr geheimnisvoll bezüglich derjenigen Protestanten, die seinen Vorschlägen bereits zugestimmt hätten. Auf eine private Meinungsäußerung wollten sich die Hofprediger nicht einlassen, da es eine Frage wäre, die die Gesamtheit tangierte. Spinola war es aber um eine direkte schriftliche Meinungsäußerung über seine concordia Christiana zu

thun; er glaubte in Übereinstimmung mit dem vierten Artikel des Thorner Religionsgespräches und sogar mit dem Konkordienbuch zu stehen. Die Disputation wurde auf Befehl Rhadens abgebrochen, da „secundum modum procedendi ultra quadruplicem nicht weiter zu verfahren sei. Das Protokoll über die Sitzung wurde noch an demselben Tage dem Kurfürsten gesandt.

Am 4. August befahl Friedrich Wilhelm dem Geheimrat unter Zuziehung von Rhaden, Stosch und Bergius zu überlegen, welcher Bescheid Spinola werden sollte. Spinola hatte nämlich an den Kurfürsten die Bitte um eine Generalordre an die Theologen seiner Lande gerichtet, „daß sie auf sein Begehren ihm ihre Privatbedenken schriftlich auf seine Projekta erteilen möchten“. Friedrich Wilhelm glaubte dem Drängen Spinolas am leichtesten aus dem Wege zu gehen, wenn er am 9. August nochmals eine Konferenz der Hofprediger mit Spinola anordnete, doch wünschte er nicht, daß seine Geistlichen in irgend welcher Weise sich verpflichteten.

Spinola war mit der augenblicklich eingetretenen Verzögerung seiner Angelegenheiten nicht einverstanden, zumal er glaubte, es sei nur Eigensinn, daß die Hofprediger ihm nicht bescheinigen wollten, daß sie mit ihm in den „Prinzipalpunkten“ sich verglichen hätten. Er wandte sich deshalb an den Grafen Lamberg, den in Berlin weilenden Vertreter des Kaisers, mit der Bitte, sich für ihn beim Kurfürsten zu verwenden. Der Eifer, mit dem Graf Lamberg sich der Sache annahm, (am 15. August übersandte ihm Spinola seine Bittschrift, am 15. August wandte Lamberg sich schriftlich an den Kurfürsten), liefert den Beweis, daß auch hier ein Hintergrund vorhanden war, der über die Glaubenssache hinausging. Schon am 16. August gab Friedrich Wilhelm seinen Räten den Auftrag zu erwägen, wie Spinolas Verlangen nach etwas Schriftlichem nachzu-

kommen wäre; doch sollte nur darauf eingegangen werden, wenn auch Spinola „seine Proposition und Deklarationes schriftlich und in forma authentica dagegen auswechsele.“ Da verfaßten die Hofprediger Stosch und Bergius eine ausführliche „Ursache, warum die kurfürstl. brandenb. Hofprediger kein solches schriftliches Attestatum von sich geben können, wie es des Herrn Bischofs von Tina Excellence begehret.“ Sie führen darin aus, daß in diesen Dingen von Privatmeinungen keine Rede sein könne, denn was Ansicht des Einzelnen sei, müsse auch mit der der gesamten reformierten Kirche übereinstimmen. Dann glauben sie Spinolas Versuch mit dem Interim von 1548 vergleichen zu dürfen, damals hätte sich ein brandenburgischer Geistlicher zu einem für die evangelische Kirche so nachteiligen Werke herbeigelassen, das solle nicht wieder geschehen. Friedrich Wilhelm hat nun eine Resolution[1]) entwerfen lassen, die dem Bischof von Tina zu übermitteln wäre. In dieser wies er vor allem darauf hin, daß er an Religionshaß und Verfolgungen keinen Gefallen habe, seinerseits auch stets gemäß dem Instrumento pacis und constitutionibus imperii sich benommen, wünsche aber auch, daß die Katholischen teils sich in gleichen Terminis halten und die dissentierenden Evangelische nicht so hart drücken und verfolgen möchten.“ Aller Wahrscheinlichkeit ist dies Schreiben Spinola nicht zugestellt. Die Beziehungen desselben zum Kurfürsten waren dadurch noch nicht abgebrochen. Am 4. November 1682 schrieb er an Friedrich Wilhelm von Hannover aus, daß er in Hamburg eine Zusammenkunft mit dem Herzog Rudolf August von Braunschweig gehabt habe, der sich dem Unionswerk sehr geneigt erwiesen habe. Dies Aktenstück giebt Veranlassung, das Datum der

[1]) Sie liegt in den Akten in verschiedenen Fassungen vor, in denen der Kurfürst selbst korrigiert hat. Die von Hering a. a. O. S. 381 f. gegebene Fassung ist nicht die letzte.

ersten Ankunft Spinolas in Hannover zu berichtigen.[1]) An den Kurfürsten hat sich dann Spinola noch einmal gewandt, mit der Bitte, den Hofprediger Bergius und den Professor Grebenitz aus Frankfurt a. O. zu einer Disputation in Anhalt abzusenden, aber Friedrich Wilhelm ging nicht darauf ein.

c. Der Plan einer Universaluniversität.[2])

Bei den irenischen Bestrebungen verdient auch ein Unternehmen des Kurfürsten Erwähnung, welches von der Forschung nur wenig beachtet ist, und doch ist es so recht eigentlich beeinflußt von jenem Verlangen nach kirchlichem Frieden. Auf dem Gebiet der Wissenschaft wollte Friedrich Wilhelm alle einigen. Er glaubte wohl dabei, daß das wissenschaftliche Streben bei allen gleich sein müßte, welcher Religion sie auch angehörten.

Im Sommer 1666 erhielt der kurfürstliche Leibarzt Nikolaus de Bonnet ein Schreiben von dem schwedischen Senator Benedikt Skytte, Baron von Duderhof. Dieser fragte darin an, ob der Kurfürst geneigt wäre, ein von ihm geplantes wissenschaftliches Unternehmen zu unterstützen. Bonnet, der wohl schon früher die Bekanntschaft des schwedischen Gelehrten gemacht hatte, war erbötig der Vermittler dieser Pläne zu sein. War doch Skytte eine litterarisch nicht unbekannte Persönlichkeit, zumal da in seiner Familie wissenschaftliche Beschäftigung erblich zu sein schien. Da

---

[1]) In Herzogs Realencykl. XIV S. 538 wird nach Julian Schmidt in den Grenzboten 1860, IV S. 164 fälschlich angegeben, daß Spinola Anfang des Jahres 1683 nach Hannover gekommen sei.

[2]) Oelrichs, consultationes historicol-litterariae. Berolini 1751. Erman, sur le projet d'une ville savante dans le Brandenbourg. Berlin 1792. Kleinert, vom Anteil der Universität an der Vorbildung fürs öffentliche Leben. Berlin 1885, jetzt auch in „Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte. Abhandlungen und Vorträge." Berlin 1889 S. 128 ff.

Friedrich Wilhelm gerade damals sich in Cleve befand, machte Skytte, der sich in Hessen aufhielt, den Vorschlag, dem Kurfürsten seine Pläne auf dessen Rückreise nach Berlin vortragen zu dürfen. Allein dies wurde ihm abgeschlagen, und er sandte deshalb am 18./28. September 1666 eine Denkschrift an Bonnet mit der Bitte, sie dem Kurfürsten zu überreichen. Er entwickelte in ihr genau den Plan zur Gründung einer Universaluniversität. Dieser Vorschlag war keineswegs etwas Neues. Schon Baco von Verulam hatte ähnliche Gedanken gehabt, und nicht minder hatte Comenius[1]) sein Bestes daran gesetzt, die Universalwissenschaft als vorzüglichstes Heilmittel für die die Zeit zerklüftenden religiösen Streitigkeiten zu preisen. Es waren die Ideen, welche Skytte vortrug, dieselben, welche die Geister des siebzehnten Jahrhunderts bewegten. So ist das Ganze denn nicht die spekulative Idee eines Einzelnen, sondern ein Erzeugnis der Zeit. Jedem, der an die heilige Dreieinigkeit und die Erlösung durch Jesum Christum glaubte, sollte Lehren und Lernen an der zu gründenden Universität unter allerhand Privilegien gestattet sein. Calvinisten, Arminianern, Lutheranern, griechischen und römischen Katholiken sollte Glaubens- und Lehrfreiheit gewährt werden. Ja Skytte ging noch weiter. Selbst Nichtchristen sollten zur Bethätigung der Wissenschaft zugelassen werden, wenn sie sich verpflichteten, nicht für ihren Glauben zu werben. Sogar ihrem Gottesdienst durften sie im stillen nachgehen. Damit wäre eine Universität geschaffen, die mit keiner der bestehenden verglichen werden konnte, denn eine jede von diesen hatte ein bestimmtes religiöses Gepräge. Skytte er-

[1]) Ob Skytte persönliche Beziehungen zu Comenius gehabt hat, war mir nicht möglich zu entscheiden. Jedenfalls kannte er die Schriften desselben. Gleichzeitig mit Skyttes Vorschlägen erschien in Amsterdam 1666 die Panegyrie, in der Comenius die gleichen Gedanken ausführte.

kannte sehr wohl, daß sein Plan nur durch Unterstützung eines Fürsten gefördert werden konnte. Er wünschte deshalb, wie er in einem Schreiben an den Kurfürsten äußerte, daß sein Unternehmen „ex publico fett und groß gemacht werde.“ Dabei erbat er Geheimhaltung seiner Vorschläge, damit sie nicht, bevor sie spruchreif wären, die Mißgunst andrer erweckten; denn er glaubte zu wissen, wie er gleichzeitig an Bonnet schrieb, „daß diabolus et diabolice ac proprium bonum praecipue cupientes allerlei Verhinderniſſe suchen werden.“

Bonnet nahm die Vorschläge Skyttes nicht ungeprüft an und brachte in einem Antwortschreiben seine Bedenken zum Ausdruck. Allen Einwänden gegenüber wußte sich aber der Schwede mit prahlenden Reden zu verteidigen. Er meinte, Brandenburg würde die Bedeutung von Ägypten und Griechenland gewinnen. Eine große Menge Fremder würde nach den Marken strömen, um hier die wahre Wissenschaft zu pflegen. Ihm selbst seien mehrere Familien bekannt, die nur darauf warteten, zur Ansiedelung in den kurfürstlichen Landen aufgefordert zu werden. Was Ägypten im Orient, Delphi in Griechenland, den Juden der Tempel Salomos bedeutet habe, würde der Gegenwart das moderne Athen, in dem die Universaluniversität sich befände, sein. Des Kurfürsten Name würde in alle Länder getragen werden, und selbst aus den fernsten Gegenden würden die Gelehrten herbeieilen, um die Freiheit der Wissenschaft zu genießen.

Als Skytte dann einige Zeit darauf nach Berlin kam, wünschte er den Entscheid des Kurfürsten zu hören. Er verglich Friedrich Wilhelm, der seine Pläne durchführte, mit Alexander, der den gordischen Knoten durchschlug. Durch den Oberpräsidenten Otto von Schwerin wurde der Geheimrat von Bonin beauftragt, Skyttes Projekt näher zu beurteilen. Bonin war eine durchaus nüchterne

Natur, die ohne Vorurteil an die Prüfung der Vorschläge herantrat. Zwischen ihm und dem Schweden entspann sich eine sehr lebhafte Debatte. Skytte ließ nicht davon ab, betreffs des Erfolges seines Vorschlages sich überschwenglichen Hoffnungen hinzugeben. Als ihn Bonin auf die mangelhafte Grundlage seines Unternehmens aufmerksam machte, erwiderte er, „die Bibel verheiße ja großen Unternehmungen unfehlbaren Erfolg.“ Aber der kurfürstliche Rat verwies schlagfertig auf eine andre Stelle der heiligen Schrift, nach welcher derjenige, welcher einen Turm bauen wollte, sich vorher über den Grundstein klar sein müsse.

Wenn auch Bonin nicht geneigt war, die Pläne Skyttes zu befürworten, so nahm sich ihrer doch der Große Kurfürst an. Am 12./22. April 1667 erließ er ein Edikt,[1]) welches im wesentlichen die Vorschläge Skyttes enthielt. Es wandte sich an alle Liebhaber der Musen, Forscher der Wissenschaften, an alle, denen die Ausübung ihres Gottesdienstes im eigenen Lande versagt war, und die dieser Tyrannei überdrüssig waren, an alle politischen Flüchtlinge, sofern sie nicht durch unehrenhaftes Betragen an ihrer Verbannung schuld trugen, an alle, die wissenschaftlichen Umgang und wissenschaftliche Gespräche liebten, an alle Kunst- und Industrieverständigen jeglicher Nation. Sie alle wurden aufgefordert, sich in den kurfürstlichen Landen niederzulassen. Eine große Anzahl Privilegien wurde denen zugesichert, welche dieser Einladung folgten. Wer sich dazu bereit erklärte, nicht nur seiner Wissenschaft zu leben, sondern sie auch lehrend weiter zu verbreiten, sollte berechtigt sein, Honorar dafür zu nehmen. Dies sollte jedoch nicht die einzige Einnahmequelle der Gelehrten sein, sondern hervorragende von ihnen sollten mit ständigem Gehalt angestellt werden, um Vorträge zu halten,

[1]) Seyler, Leben und Thaten Friedrich Wilhelms aus Medaillen und Münzen erläutert. Leipzig 1738 S. 80 ff.

nicht nach Art des Jugendunterrichts, sondern zur Förderung der bereits in Gelehrsamkeit und Kunst Eingeweihten. Jegliche christliche Kirche sollte hier frei ihrem Glauben nachgehen können; selbst Juden, Araber und andre Nichtchristen durften sich hier unbehindert aufhalten, wenn sie einen tadellosen Lebenswandel führten und sich der Weiterverbreitung ihrer Religion enthielten. Hierzu wurde allen für die erste Zeit Freiheit von Abgaben, ständige Freiheit von Einquartierungen, sowie eigne Verwaltung und Gerichtsbarkeit zugesichert. Weitere Privilegien sollten noch gewährt werden, sobald eine größere Zahl von Gelehrten vorhanden war. Um aber dem Ort die für wissenschaftliche Arbeit nötige friedliche Stille zu sichern, wollte der Kurfürst die benachbarten Potentaten auffordern, die immerwährende Neutralität dieser Stätte anzuerkennen.

Als Sitz der Universaluniversität war ursprünglich Ziesar ins Auge gefaßt. Dann wurde Tangermünde dazu bestimmt, da hier der Residenzbau, welchen einst Karl IV. aufgerichtet hatte, unbenutzt stand. Das Edikt war mehr abwartend. Man wollte zunächst sehen, was von den Versprechungen Skyttes zu halten sei. Aber Skytte drängte fortgesetzt auf Gewährung der ihm versprochenen Privilegien, namentlich auf Verleihung des ihm in Aussicht gestellten Direktorats der Universaluniversität. Als Skytte immer ungeduldiger wurde, entließ ihn der Kurfürst und gewährte ihm auf Rat Bonins nur eine Gratifikation.

Welchen Erfolg das Edikt gehabt hat, läßt sich nicht genau nachweisen. In den Akten findet sich nur eine Erwähnung desselben. Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften in London fragte bei dem brandenburgischen Residenten von Brand an, ob das Unternehmen demnächst ins Leben treten würde. Die Akademie erkannte den Geist, der das Edikt durchwehte, warm an und stellte eine rege Beteiligung aus England in Aussicht. Als der branden-

burgische Resident hierüber an den Kurfürsten berichtete, hatte dieser jenen Plan schon aufgegeben. Seine Antwort fiel deshalb ablehnend aus. Nur englische Industrielle wünschte er in seine Staaten aufzunehmen.[1])

---

[1]) Korrespondenz zwischen dem Kurfürsten und v. Brand vom April 1668. B. St. A.

Schluß.

Wer die gesamte Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten überschaut, wird sich nicht versagen können, daß der Grundgedanke, Anerkennung der Reformierten als gleichberechtigt mit den Lutherischen, zeitgemäß war. Nachdem nun einmal in Marburg die Einigung der beiden reformatorischen Bewegungen nicht gelungen war, und sie sich in Deutschland beide getrennt entwickelt hatten, wäre der Grundsatz getrennt marschieren, aber vereint schlagen für sie im Kampfe mit der katholischen Kirche richtig gewesen. Allein es war ein verhängnisvoller Irrtum, daß die Fürsten, die zum reformierten Bekenntnis übertraten, sich nun auch verpflichtet hielten, ihren Unterthanen auf Grund des Satzes cuius regio eius religio die von ihnen als Landesherren richtig erkannte Religion aufzunötigen. Es war dies ferner eine verhängnisvolle Folge des von Luther leider zugestandenen fürstlichen Summepiscopates. Welche Verwirrungen durch solche Vorgänge angerichtet wurden, wissen am besten die pfälzischen Lande zu erzählen.

Natürlich fanden solche Dinge auch außerhalb des betreffenden Fürstentums Beachtung. Die Geistlichkeit der Nachbarschaft hielt sich für berufen, den Bedrängten zur Hülfe zu eilen. So ging denn der Kampf der Evangelischen, der ursprünglich gegen die katholische Kirche gerichtet war, in einen Kampf zwischen Reformierten und Lutherischen über. Der Reformator der Deutschen war und bleibt nun einmal Luther, er steht noch heute unsrer Volksseele näher als Zwingli oder gar Calvin. Die Grundrichtung der deutschen Reformation ist lutherisch. Diese Anschauung hat

sich frühzeitig festgesetzt und beherrscht uns auch heute noch, da wir in jeder deutschen Reformationsgeschichte fast ausschließlich von Luther lesen, während der Reformierten mit Recht nur nebenbei gedacht werden kann. Das calvinistische Wesen galt in Deutschland als Eindringling und wurde um so verhaßter, je mehr es danach trachtete, sich nicht auf Kosten der katholischen, sondern der evangelischen Kirche einzudrängen. Hierdurch kam es, daß der Calvinist dem Lutherischen bald verhaßter als der Katholik war.

Die Folgen dieser Anschauung hatte der dreißigjährige Krieg kraß genug ins Licht gesetzt. Statt wie ein Mann vereint zusammenzustehen, hatten sich die Evangelischen gespalten. Den Schaden, der sich hieraus ergab, hatte der Große Kurfürst frühzeitig erkannt, und hierdurch gewinnt sein Thun die richtige Beleuchtung. Es mußte vor allem Frieden zwischen den beiden, im Grunde doch so nahe miteinander verwandten Bekenntnissen gestiftet werden, sie mußten sich beide als gleichberechtigt untereinander anerkennen. Die erste Grundlage hierzu schuf der westfälische Frieden, der den Reformierten in gleicher Weise wie den Lutherischen die Segnungen zuerkannte. In der Politik, sowohl inner- als außerhalb des Reiches, trat, sobald Glaubenssachen in Betracht kamen, der Gegensatz zwischen Calvinismus und Luthertum immer mehr zurück. Dem mannhaften, selbstlosen Auftreten Friedrich Wilhelms im heiligen römischen Reiche war es zu danken, daß die Lutherischen immer mehr die Zurückhaltung gegenüber den Reformierten fallen ließen. Des Großen Kurfürsten Ansehen wuchs aber bei allen Evangelischen um so mehr, je weiter Kursachsen, der berufene Führer, in den Hintergrund trat, da es eine Politik betrieb, die ausschließlich den eigenen Vorteil im Auge hatte. Für diese Stellungnahme des albertinischen Fürstenhauses darf man das Luthertum nicht einmal moralisch verantwortlich machen. In den fürstlichen Häusern waren während des

siebzehnten Jahrhunderts die religiösen Anschauungen etwas sehr lax geworden. Eine Folge davon waren die öfter erfolgenden Übertritte zur katholischen Kirche. Diesem Treiben ist dann auch Kursachsen zum Opfer gefallen.

Dem Grundsatz der Anerkennung der Reformierten als Glaubensbrüder bei seinen lutherischen Unterthanen Geltung zu verschaffen, ist Friedrich Wilhelm nicht gelungen. Wie sehr er auch in den einzelnen Landesteilen sich darum bemühte, so gelang es ihm doch nicht, das Mißtrauen der Lutherischen zu überwinden. Wenn er als Landesherr es nicht dulden wollte, daß das reformierte Bekenntnis, dem auch er zugethan war, verketzert wurde, so war das voll berechtigt. Allein sobald er weiter dazu schritt, dem reformierten Bekenntnis die Ausbreitung in seinen Landen zu erleichtern, mußte er bei seinen Unterthanen auf Widerspruch stoßen. Die Zahl der Reformierten war in den brandenburgischen Landen, abgesehen von Cleve, sehr gering, sie stand in keinem Verhältnis zu den Forderungen, welche der Kurfürst den Ständen gegenüber für sie erhob. Nicht gerade angenehme Stimmungen rief es dann bei der Menge hervor, wenn es des öfteren vorkam, daß gerade Personen in der nächsten Umgebung des Landesherrn ihren lutherischen Glauben mit dem reformierten vertauschten, daß sogar die zweite Gemahlin, von der man allgemein eine Förderung des lutherischen Glaubens erwartet hatte, ihr Bekenntnis wechselte. Allerdings hat sie doch trotz dieses Schrittes mildernd auf den Sinn ihres Gemahls eingewirkt, und es beruht wohl nicht auf Zufall, daß seit dieser zweiten Heirat die Politik Friedrich Wilhelms auf kirchlichem Gebiet weniger angriffsweise vorging. Es hatten nunmehr auch nicht ausschließlich diejenigen Ratgeber sein Ohr, welche entschieden reformiert gesinnt waren und vor einer den lutherischen Interessen direkt feindlichen Politik nicht zurückscheuten.

Die Politik des Großen Kurfürsten hat den Gegensatz zwischen Calvinisten und Lutherischen nicht ausgeglichen, wohl kaum in geringstem Maße gemildert. Die Zeitanschauung brachte dem tieferen Werte dieses Strebens kein Verständnis entgegen. Hüte dich ja für Synkretisten, denn die suchen das Zeitliche und sind weder Gott noch Menschen treu, rief Paulus Gerhardt seinem Sohne zu und sprach damit einen Grundgedanken aus, der damals alle lutherischen Herzen beherrschte. Man wollte von der religiösen Glaubensmengerei zu jenen Zeiten ebensowenig etwas wissen, wie man heute der politischen Verflachung widerstrebt. Dem Zeitalter der Aufklärung war es dann vorbehalten, diese Gegensätze zu beseitigen. Ob damit aber ein Gewinn erreicht ist, muß höchst zweifelhaft erscheinen, wenn man heute oft genug Gebildete vor der Frage straucheln sieht, welchem Bekenntnis sie denn jetzt eigentlich angehören.. Jedenfalls waren im siebzehnten Jahrhundert dem Einzelnen die Glaubensgrundsätze mehr in Fleisch und Blut übergegangen als heute. Der gemeine Mann wußte genau, welchen Glauben er hatte.

Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten strahlt nicht in großen, genialen Zügen, sie geht vorsichtig abwartend überall zu Werke, sie rechnet überall mit den gegebenen Grundlagen. Nur schwer ist vielfach der einheitliche Zug zu erkennen, oft scheint sie in diesem Landesteile ganz entgegengesetzt wie in dem andern zu verfahren. Sie war eben Opportunitätspolitik, die von den gegebenen Umständen sich stets abhängig machte.

Anhang.

1. Friedrich Wilhelm und die Katholiken.[1])

Bereits in jungen Jahren hatte Friedrich Wilhelm einen starken Widerwillen gegen die römische Kirche und ihre Anhänger gewonnen. Der Katholik Schwartzenberg war ihm frühzeitig der Inbegriff alles Schrecklichen geworden, ihm traute er selbst die Anzettelung von Anschlägen, die gegen sein Leben gerichtet waren, zu. Die Gräuel des dreißigjährigen Krieges, die er aus nächster Nähe kennen gelernt hatte, und unter denen gerade die Marken schwer leiden mußten, hatten es ihm klar vor Augen geführt, welcher Dinge der römische Glaubensfanatismus fähig war. So gewann er denn frühzeitig die Anschauung, daß es „nimmermehr ratsam sei, einem Katholischen sich zu vertrauen, dann sie selber in öffentlichen Schriften gesetzet haben, daß den Ketzern kein Glauben zu halten sei".[2]) Allein seine streng evangelische Überzeugung brachte ihn doch nie zum Fanatismus, zur Verfolgung der Katholischen, sondern er hielt ihnen gegenüber immer an dem Gedanken fest, den er 1686 in einem Schreiben an den Herzog von Savoyen zum Ausdruck brachte.[3]) „Wie schwer sich auch immer, äußerte er dort, der Haß meistenteils geltend machen mag, der aus der Verschiedenheit der Religionen entsteht, älter doch und heiliger ist das Gesetz der Natur, durch das der Mensch verpflichtet ist, den Menschen zu tragen, zu

---

[1]) Der Aufsatz in den Grenzboten 50. Jhrg. 1891 S. 199 bis 216 skizziert nur kurz die Hauptpunkte.

[2]) U. u. A. IV, 553 dazu IV, 379.

[3]) Dieterici, Die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem brandenburgisch-preußischen Staate. Berlin 1831 S. 388 f.

dulden, ja den ohne seine Schuld gebeugten aufzuhelfen. Denn es würde auch ohne dieses Band der menschlichen Gesellschaft unter den Völkern kein Verkehr sein, noch bestehen können". Es ist gut, sagte er ein andres Mal, daß man fromm ist, aber man muß auch gerecht sein", und deshalb gebot er seinem Sohn und Nachfolger in dem Testament von 1667,[1]) „als ein echter Landesvater der Katholischen Nutzen und Bestes in billigen Dingen allezeit gern zu befördern" und die Verträge zu halten, welche ihnen freie Religionsübung zusicherten. Da es „in dieser menschlichen Schwachheit" nicht so bald sein könnte, daß alle seine Unterthanen zu vollkommener Einigkeit kämen, so wolle er doch das eine erreichen, daß die Dissentierenden in christlicher Toleranz und Bescheidenheit einander vertrügen, denn der Glaube sei keinem menschlichen Zwange unterworfen.

Die Zahl der Katholiken war in den kurbrandenburgischen Ländern nicht bedeutend. In den Marken hatte der römische Glauben keine Anhänger. Auch in Pommern kann die dortige Regierung höchstens vier dem katholischen Bekenntnis Zugethane aufzählen.[2]) Mehr katholische Unterthanen gewann Friedrich Wilhelm durch den westfälischen Frieden. Allerdings war Minden durchweg protestantisch, aber in Magdeburg und vor allem in Halberstadt war noch eine beträchtliche Anzahl Altgläubiger vorhanden, die sogar noch in zahlreichen geistlichen Stiftern ihren Rückhalt fanden. Allein die politische Behandlung dieser Elemente war nicht allzu schwierig, da der westfälische Frieden für sie klar die Rechtsgrenzen vorzeichnete. Schwieriger war es dagegen, den Katholischen in Preußen und Cleve gegenüber Stellung zu nehmen. In beiden Gebieten war ihre

---

[1]) v. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte Bd. I S. 501.

[2]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 148, dazu S. 102, wo es aber statt Urk. 20 Urk. 19 heißen muß.

Zahl auch nicht bedeutend, denn sie betrug wohl kaum mehr als zwei Prozent der Bevölkerung.[1])

In der Mark und in Pommern verfolgte der Kurfürst hauptsächlich den Gesichtspunkt, „fleißige Acht zu geben, damit sich die Römisch-Katholischen nicht wieder heimlich einschleichen“, und „den wenigen, so auf dem Lande wohnen“, gestattete er weder öffentlich noch heimlich die Ausübung ihrer Religion. Der Geistliche, welcher sich bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Berlin befand, wurde scharf beobachtet, daß er nicht etwa die ihm eng gezogenen Grenzen überschritt, und wie sehr der Kurfürst hiermit im Rechte war, zeigte später der Fall mit der verwitweten Markgräfin Ludwig geb. Radziwill. Jener Geistliche hatte Beziehungen zur Propaganda.[2])

In den ehemals stiftischen Gebieten kam es namentlich darauf an, sich die oberste Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit zu wahren. Dies beanspruchte der Große Kurfürst auf Grund des ihm in den Territorien überkommenen bischöflichen Amtes, dessen Ausübung er peinlich genau wahrnahm. So bestätigte er Äbte und Pröpste, verlangte die Einholung seiner Zustimmung, wenn ein Geistlicher sich außer Landes begeben oder sich vertreten lassen wollte. Allerdings war es nicht immer leicht, mit dem widerspänstigen Klerus fertig zu werden. So widersetzten sich im Halberstädtischen die Klöster fortgesetzt der so nötigen Visitation. Selbst die Einsetzung eines katholischen Visitators und die weiteste Anerkennung aller etwa hierbei in Betracht kommenden kirchlichen Rechte machte die Äbte nicht gefügiger, und so trat das eigentümliche Schauspiel ein, daß der Kurfürst ein wohlverbrieftes Recht besaß, aber nicht imstande war, es auszuüben, da es

---

[1]) Über die konfessionelle Statistik vgl. Lehmann a. a. O. Bd. I S. 76 A.

[2]) Meier, Propaganda Bd. II S. 580.

ihm an den dazu nötigen Hülfskräften fehlte. So kam die auch von katholischer Seite als dringend notwendig anerkannte Visitation der Klöster nie zur Ausführung.[1])

Weit schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse in Preußen. Schon bei seinem Regierungsantritt mußte der Kurfürst eine Anmaßung des polnischen Lehnsherrn zurückweisen. Wladislaus IV. wollte die Belehnung davon abhängig machen, daß sich Friedrich Wilhelm verpflichtete in jedem Amtsbezirk eine katholische Kirche zu bauen. Wenn nun die Zahl der Katholiken in Preußen auch sehr gering war, so mußten sie doch sehr vorsichtig behandelt werden, da jede etwaige Glaubensbedrückung an dem katholischen Hofe in Warschau Widerhall fand und hier als willkommener Anlaß, sich in die innere Verwaltung des Landes einzumischen, begrüßt wurde. Aus dem ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms sind gar keine Akten vorhanden, die sich auf die römische Kirche beziehen. Dies hat wohl darin seinen Grund, daß man in allen Dingen möglichst nachgab und nur allzu unmäßigen Forderungen entgegentrat wie z. B., wenn die Königsberger Katholiken sich noch eine Kapelle neben ihrer Kirche erbauen wollten, während diese doch auch alsdann noch genügte, sobald sich die Zahl der Katholischen verfünffachte.[2])

In eine günstigere Lage kam Friedrich Wilhelm erst, als er durch die Verträge von Labiau und Wehlau die Souveränität zugesichert erhielt. Allein dadurch, daß man in den Wehlauer Vertrag die sogenannte cautio vom Jahre 1611 wörtlich aufnahm, wurden die lehnsrechtlichen Verpflichtungen des Kurfürsten in völkerrechtliche verwandelt. So waren ihm denn die Hände gebunden, und er schwieg zu vielen Dingen lieber, als daß er sich einer Einmischung

---

[1]) Ausführlicher behandelt diese Dinge Lehmann a. a. O. Bd. I S. 95 ff.

[2]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 316 Urk. 233.

der Krone Polen aussetzte. Am empfindlichsten machte sich jenes Zugeständnis darin geltend, daß katholische Patrone ihr Bekenntnis auch der Kirche, welche sie zu beschützen hatten, auferlegen durften. Auf Grund dieses Rechtstitel hatten katholische Adlige eine ganze Reihe von Kirchen für ihr Bekenntnis in Anspruch genommen, ohne dabei auf die evangelische Einwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Selbst Kirchen, die seit der Reformation evangelisch waren, hatten so wieder katholische Priester erhalten. Als nun eines von diesen rekatholisierten Gütern in die Hände eines evangelischen Besitzers zurückkam, und dieser wieder eine Umänderung des Religionsstandes vornehmen wollte, beschwerte sich der Bischof von Kulm über diesen angeblichen Gewaltakt, der dem Wehlauer Vertrage zuwider liefe. Um nun aber nicht etwa durch diesen Vorfall eine Bedrückung der Evangelischen in Polen herbeizuführen, so entschloß sich der Kurfürst dazu, das Jahr des Wehlauer Vertrages als Normaljahr für alle Religionsangelegenheiten zuzugestehen. Auf das Innehalten dieser gesteckten Grenze hielt er dann aber streng.

Am wenigsten verständlich erscheint uns die kurfürstliche Politik, wie sie in Lauenburg-Bütow und Draheim zum Ausdruck kam. Nur zwei Jahrzehnte war das erstgenannte Land unter polnischer Herrschaft gewesen, allein diese Zeit hatte völlig genügt, die römische Kirche zur herrschenden zu machen. Sämtliche Kirchen, die nicht adligen Patronats waren, wurden samt ihren Besitztümern der katholischen Geistlichkeit überantwortet, ohne daß es im Lande selbst irgend welche Katholiken gab. Mit Sehnsucht wartete die lange gequälte Einwohnerschaft auf den neuen glaubensverwandten Landesherrn, man hoffte von ihm Abänderung des unwürdigen Zustandes. Aber nichts ging von dem in Erfüllung, es blieb nach wie vor beim Alten. Die mit Polen geschlossenen Verträge verlangten es so. Freilich den Unterthanen erschien es ganz unbegreiflich, daß sie unter

dem evangelischen Herrscher noch ferner verpflichtet sein sollten, an die katholischen Pfarrer den Zehnten und die Stolgebühren zu zahlen. Es mußte erst besonders arg kommen, wenn der Kurfürst sich zum Protest entschloß.

In der Starostei Draheim, die Friedrich Wilhelm 1668 als verfallenes Pfand in Besitz genommen hatte, ließ er in noch unbegreiflicherer Weise den Katholischen die Zügel schießen. Auch dies Ländchen war von Hause aus lutherisch und hatte sich bis 1625 in unbehindertem Besitze seiner freien Religionsübung befunden, bis durch einen Gewaltakt die lutherischen Prediger verjagt und durch katholische ersetzt wurden. Auch hier wurde an dem Elend nichts geändert, lediglich aus Besorgnis, die Polen möchten dann an die Wiedereinlösung des Pfandes denken. Fand nun diese Nachgiebigkeit an sich schon viel Tadel bei den dortigen Unterthanen, so erregte es noch mehr Unwillen, daß der Kurfürst in Tempelburg, der Hauptstadt der Starostei, einen reformierten Prediger einsetzte. Von ihm wollten die Lutherischen natürlich nichts wissen, lieber holten sie sich aus den benachbarten hinterpommerschen Städten Geistliche herbei. Merkwürdigerweise willigte der Kurfürst erst nach näherer Berichterstattung des Amtmanns Pötter in Tempelburg darein, daß der dort eingesetzte reformierte Geistliche auf diese Weise übergangen wurde. Die Lutherischen wollten aber hier ebenso wenig wie anderwärts von dem Calvinismus etwas wissen.

In Cleve erreichten die Katholischen ebenfalls sehr ausgedehnte Privilegien. Das Hauptsächlichste davon mußte bereits oben im Zusammenhang mit der evangelischen Kirchenpolitik erörtert werden.[1]) Zu dieser Nachgiebigkeit wurde Friedrich Wilhelm hauptsächlich durch zwei Gründe bewogen. Erstens kam das ungeregelte Erbschaftsverhältnis

---

[1]) S. oben S. 96 ff. S. 258 ff.

bei jeder kleinen Regierungshandlung in Betracht. Er besaß die clevischen Länder immer nicht als ausschließliches Eigentum, sondern mußte dem Pfalzgrafen stets ein Mitbesitzrecht einräumen. Wenn sich auch beide streitende Parteien vorläufig über die Besitzreglung geeinigt hatten, so waren die einzelnen Verträge doch immer nur vorläufige Abmachungen gewesen. Jedenfalls war als sicher anzunehmen, daß jeder Notschrei der bedrängten Katholiken im Herzen des Pfalzgrafen lebhaften Widerhall fand und ihm nur eine willkommene Gelegenheit war, sich in die inneren Fragen Cleves einzumischen. Das mußte natürlich nach Möglichkeit vermieden werden.

Zweitens verfolgte der Kurfürst mit seiner Nachgiebigkeit den idealeren Zweck, dadurch den Pfalzgrafen zu nötigen, in gleicher Weise gegenüber den Evangelischen in Jülich mildere Seiten aufzuziehen. Allein hierin täuschte er sich. Es hat, wie wir bereits oben sahen, harter Kämpfe bedurft, um die Evangelischen dort einigermaßen günstig zu stellen.

Gesondert von der Behandlung der Katholiken ist die Stellung des Kurfürsten gegenüber den Jesuiten zu betrachten. Er hielt sie durchaus nicht mit den Katholischen gleichberechtigt. Wenn er z. B. im Jahre 1653 den Jesuiten den Zutritt zum Fürstentum Halberstadt[1]) und im Jahre 1685 zum Herzogtum Minden[2]) verbietet und sich für die Berechtigung dieser Maßregel auf den westfälischen Frieden beruft, so ist das ein Beweis, daß er sie nicht gleich andern Orden zulassen will. Auch hier wiegt bei seiner Maßregel der Rechtsstandpunkt vor. Weil sie in den beiden Landesteilen während des Normaljahres 1624 keine Niederlassungen gehabt haben, soll ihnen auch jetzt kein Raum gewährt werden.

---

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 290.

[2]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 306.

Gerade in den Jesuiten sah er die eigentliche ecclesia militans; er beschuldigte sie, „die evangelische Jugend listiglich an sich gezogen und zum Teil verführet, auch sogar zum öfteren in Privathäuser gegangen und die Evangelischen auf ihrem Totenbette verunruhigen und von ihrer Religion abbringen wollen.“[1]) Solche Störenfriede des religiösen Friedens duldete er aber in seinen Landen nicht.

Die Jesuiten hatten sich hauptsächlich im Herzogtum Preußen angesiedelt, und hier bereiteten sie dem Kurfürsten auch die meisten Schwierigkeiten. Da sie nämlich in dem benachbarten Polen mit Beginn der Gegenreformation eine ausgedehnte Verbreitung und großen Einfluß gewonnen hatten, so glaubten sie auch in dem benachbarten Preußen festen Fuß fassen zu können und den der römischen Kirche verloren gegangenen Boden wiederzugewinnen. So lange nun der Kurfürst Preußen noch als Lehn der Krone Polen besaß, vermied er jegliches energische Einschreiten gegen die katholische Kirche, und so blieben denn auch die Jesuiten in ihrem Treiben ziemlich unbehelligt. Sobald aber der schwedisch-polnische Konflikt eine Änderung dieses Verhältnisses erwarten ließ, wendete sich das Blatt. Bereits im Juni 1655 erging eine kurfürstliche Verordnung,[2]) „wegen der Jesuiten in Zeiten und allerförderlichst auf Mittel zu denken, wie dieselben, ehe sie weiter Wurzel fassen und sich tiefer einnisteln, ausgeschaffet und weil sie vermöge der Landesverfassung und Pakten daselbst gar nicht zu dulden, durch einen bequemen Weg exterminieret werden mögen.“

Die kriegerischen Vorgänge, welche dann Preußen selbst in Mitleidenschaft zogen, ließen eine strenge Durchführung dieses Befehles nicht sogleich zu. Als aber der Frieden in Oliva zu stande gekommen war, und der Kurfürst hierdurch

---

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 327.
[2]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 316.

die volle Souveränität über das Herzogtum erhalten hatte, lenkten die Jesuiten in unvorsichtiger Weise die Aufmerksamkeit des Landesherrn auf sich. In der katholischen Kirche zu Königsberg unterfingen sie sich, „sowohl der Evangelischen Religion und Lehrer als den Kurfürsten in ihren Predigten mit giftigen und sehr nachteiligen Worten dürftiglich (d. i. frech) anzusehen und verschiedene höchst verfängliche Dinge freventlich auszuschütten.“ [1]) Die Folge davon war, daß der damalige Statthalter in Preußen, Prinz Radziwill, angewiesen wurde, die Jesuiten zu vertreiben. Allerdings erforderte die Rücksicht auf die politische Lage noch eine kleine Frist. Erst wenn die Stadt Elbing von der Krone Polen herausgegeben wäre, sollte gegen die Jesuiten eingeschritten werden, denn es sollte vermieden werden, daß in irgend welcher Weise der polnische Hof sich dieser Frage etwa bemächtigte. Dadurch geriet aber die Durchführung dieser Maßregel in Vergessenheit.

Die Jesuiten suchten nun ihre Macht auf dem gewonnenen Boden weiter auszudehnen. In Königsberg zogen sie eine große Anzahl Schüler an sich und kauften heimlich für ihre Ordenszwecke ein Haus an. [2]) Dem sorgsamen Auge Friedrich Wilhelms entging dies nicht; er verbot ihnen die Erwerbung irgend welchen Grundbesitzes. Des ferneren untersagte er im Jahre 1676 die Berufung eines Jesuiten an die katholische Kirche in Königsberg. [3]) Weder zum Predigen noch zur Erziehung der Jugend sollte ein Jesuit zugelassen werden.

Trotz dieser verschiedenfachen Bekämpfung ließ es der Orden Jesu doch nicht an erneuten Versuchen fehlen, in das Herzogtum einzudringen. Heimlich und offen suchte

---

1) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 317 Nr. 237.
2) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 319 Nr. 239.
3) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 320 Nr. 242.

er für sich Boden zu gewinnen, und hin und wieder gelang es ihm auch, trotz der kurfürstlichen Wachsamkeit Vorteile zu erringen. Denn Zeit und Umstände gestatteten nicht immer ein so energisches Einschreiten, wie es wohl wünschenswert gewesen wäre. Und doch waren die Jesuiten eine höchst gefährliche Gesellschaft für das Herzogtum. „Es ist wohl unstreitig, schreibt im November 1676 der damalige Statthalter, Herzog von Croy, an Friedrich Wilhelm, daß die Jesuiten hier nichts andres thun als alles expiscieren und an den polnischen Hof zu berichten, auch denselben gegen Ew. Durchlaucht hiesigen Staat aufhetzen und sonder Zweifel zu Überwältigung desselben große Hoffnungen machen. Sie wissen wohl, daß sie hier nicht mit Recht, sondern nur precario wohnen und wenn Ew. Durchlaucht stricto iure mit ihnen handeln wollten, sie nicht eine Stunde hier bleiben dürften. . . . Einmal gewisse, daß ihre Tücke nicht lassen und immer nach andern Herrschaften sich sehnen; präparieren auch dazu viele Gemüter mittels Anziehung der Jugend, zumal adliger Kinder, deren sie jetzt bei vierzehn in ihrer Disziplin und Convictu haben."[1])

Waren nun die Jesuiten auch Feinde des in Preußen bestehenden Regiments, so verstanden sie doch, sich demselben nützlich, ja unentbehrlich zu machen. Wie zu allen Zeiten, so erkannten sie auch damals schon den großen Einfluß, welchen sie durch ihre Schulen auszuüben im stande waren. Da diese sich durch Leistungsfähigkeit vor allen andern auszeichneten, so wurden sie auch von Andersgläubigen gern besucht. Die preußische Regierung erkannte an, „daß bishero die Jugend in stilo und oratoriis bei den Jesuiten besser als in den andern Schulen unterrichtet worden, welches einen und den andern veranlasset, seine Kinder dahin zu

---

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 321 Nr. 243.

geben, denn in den andern Schulen findet sich daran ein großer Mangel.“ [1]) Allein hierin lag doch die große Gefahr, daß die Jugend „wo nicht sofort zu der papistischen Religion verführet, jedoch mit solchen Principiis gemeiniglich imbuieret wird, daß dieselbe hiernächst schlechten Eifer in der wahren Religion zu haben, sondern mehrerenteils dieselbe wohl gar zu veranlassen und dem Papsttum anzuhängen pflegt.“ [2]) So entschloß sich denn Friedrich Wilhelm im März 1684 nicht nur für Preußen, sondern für alle seine Lande den Evangelischen bei Strafe zu verbieten, „ihre Kinder bei den Jesuiten ferner erziehen oder zur Schule gehen zu lassen.“ [3]) Beeinflußt war diese Maßregel aber auch von der allgemeinen Aggressive, mit der man damals in allen katholischen Ländern gegen die Evangelischen vorging.

Als dann Ludwig XIV. durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes den Evangelischen den Aufenthalt in seinen Landen unmöglich machte, glaubte der Große Kurfürst nicht allein durch den Erlaß des Potsdamer Ediktes, durch welches er die unglücklichen Glaubensverwandten nach Brandenburg zu kommen einlud, genug gethan zu haben, sondern er hoffte durch eine Aggressive gegen die Katholischen am leichtesten das Verkehrte jener Maßregel zu zeigen. „Nachdem weltkundig ist, schreibt er Ende Oktober 1685 an die preußische Regierung, [4]) welchergestalt Unsere unter römisch-katholischen Königen und Potentaten sich befindende evangelische Glaubensgenossen hin und wieder aufs härteste und grausamste verfolget und bedränget werden, auch ohnerachtet dieselbe klare und teils mit teuren Eidschwüren be-

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 324 Nr. 248.
[2]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 145 Nr. 15.
[3]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 324 Nr. 247.
[4]) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 326 Nr. 252.

kräftigte concessiones und edicta ihres exercitii religionis halber für sich haben, gleichwohl darauf nicht die allergeringste Reflexion genommen, sondern vielmehr im Gegenteil dieselbe directo und ungescheuet gebrochen, violieret und aufgehoben werden, so wird Uns verhoffentlich auch niemand zumuten können, daß Wir gedachte Jesuiten, welche ihr Etablissement nullo titulo justifizieren können, sondern ex mera gratia daselbst bis anher tolerieret worden, noch ferner allda dulden sollten."

Wenn nun auch die Krone Polen bereits früher anerkannt hatte, daß die Jesuiten keinem Rechtsgrund, sondern nur der Gnade des Kurfürsten ihren Wohnsitz in Preußen verdankten, so sollte doch jeder mögliche Einwand schnell widerlegt werden, und zu diesem Zwecke befahl Friedrich Wilhelm der preußischen Regierung alle Übergriffe, deren sich der Orden schuldig gemacht hatte, zusammenzustellen.[1]) In einer ausführlichen Relation berichtete darauf die preußische Regierung, „wie ungebührlich die Jesuiten bis anher alldort sich betragen, und daß sie sich unterstanden, nicht allein auf dem Lande und an Orten, woselbst die römisch-katholische Religion vorhin nie exerzieret worden, allerhand actus ecclesiasticos zu verüben, sondern auch in denen dortigen Städten die Leute von der evangelischen Religion ab zu dem päpstlichen Glauben zu verleiten und dabei ganz insolent und verwegen sich zu erweisen." Einer Verwendung dieses Materiales gegenüber den katholischen Mächten blieb der Kurfürst überhoben, da man es von dieser Seite für besser erachtete, sich nicht für die vertriebenen Jesuiten zu erwärmen.

Übermäßig lange sind die Jesuiten den kurbrandenburgischen Landen nicht fern geblieben. Bereits 1701 finden

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. I. S. 326 Nr. 252.

wir sie wieder in Preußen erwähnt, wiederum machen sie sich Übergriffe schuldig. Als dann der Jesuitenpater Vota am kurfürstlichen Hofe eine bedeutende Rolle spielte, und man gar daran dachte, ihn zum Bischof für sämtliche Katholiken in den kurfürstlichen Landen einzusetzen, schienen für die Gesellschaft Jesu rosige, zukunftverheißende Tage zu kommen.

---

2. Der Große Kurfürst und die Juden.[1])

Als Joachim II. die Augen geschlossen hatte, wurde der Münzmeister Johann Lippold verdächtigt, den Kurfürsten vergiftet zu haben. Auf Grund eines erzwungenen Geständnisses schritt Johann Georg gegen ihn und seine Glaubensgenossen ein. So wurden die Juden 1573 in großer Anzahl aus den kurbrandenburgischen Landen vertrieben. Lange Zeit hindurch waren sie dann nicht in den Marken ansässig, und erst durch die Erwerbung andrer Gebiete wie z. B. Preußens wurden sie wieder unter das kurfürstliche Scepter geführt. Es gab also bereits vor der Aufnahme der aus Wien vertriebenen Juden (1671) durch den Großen Kurfürsten in den Marken an verschiedenen Orten jüdische Unterthanen. Friedrich Wilhelm hatte schon vordem das jüdische Talent zu benutzen gewußt. Als Armeelieferant hat ihm Israel Aaron wesentliche Dienste geleistet und dafür 1657 das Privileg erlangt, in allen Städten des Herzogtums Preußen zu wohnen. Auch um das Münzwesen hatte sich Aaron nicht zu unterschätzende Verdienste erworben. Doch wenn es außer ihm noch andre Juden in Berlin gab, so ist es zur Begründung einer jüdischen Gemeinde erst nach der Einwanderung der österreichischen Juden gekommen.[2])

Es lag im Charakter und der Anschauungsweise des Großen Kurfürsten, auch gegen die Juden Toleranz zu

---

[1]) Wo im Folgenden keine besonderen Belege gegeben sind, liegen Akten aus B. St. A. und den Manuscripta borussica fol. 14. 115. 117 zu Grunde.

[2]) Geiger, Geschichte der Juden. Berlin 1871 Bd. I. S. 4 ff.

üben. Freilich stieß er hierbei auf den heftigen Widerspruch seiner Unterthanen, und gleich beim Beginn seiner Regierung sah er sich durch solche Rücksicht veranlaßt, dem Vorschlage des Statthalters in den Marken, Markgrafen Ernst, nicht sogleich Folge zu leisten. Am 1. Juli 1641 hatte dieser nämlich an den in Königsberg weilenden Kurfürsten berichtet, „daß ein Vorschlag geschehen, ein Stück Geldes, etwan 20000 Thaler in der Eil aufzubringen, daß die Jüden möchten ins Land gelassen werden". Aber es war doch eine bedenkliche Sache, zumal wenn man nicht wissen konnte, „was das Land dazu sagen möchte". Am 30. Juli 1641 erwiderte Friedrich Wilhelm auf diesen Vorschlag: „Anlangend die Reception der Jüden in unser Kurfürstentum gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes sehen wir nicht, wie sich dieselbe werde practicieren lassen können in Betrachtung, daß unsere Landstände sich darüber zu beschweren Ursach haben würden. So haben auch Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahren christmilden Andenkens ihre gewisse und wichtige Ursachen, warum die Juden aus unserm Kurfürstentum exterminieret worden, gehabt. Dabei wirs auch billig beruhen und bewenden lassen". Wo aber in dem unter dem kurfürstlichen Scepter stehenden Landen etwa Juden nach früheren Privilegien vorhanden waren, ließ man sie bei ihren Rechten, ohne daß ihnen jedoch fürs erste neue Zugeständnisse gemacht wurden. War doch in den meisten Gegenden die Bevölkerung dem Judentum sehr feindlich gesinnt. Namentlich in den Marken trat dies hervor, denn seit der großen Judenverfolgung unter Johann Georg waren die Stände eifrig darauf bedacht, hier dem semitischem Geiste nicht wieder die Thore zu öffnen.

Bei den Verhandlungen, welche Friedrich Wilhelm 1653 mit den Ständen pflog, kam auch dieser Standpunkt zur Sprache. Es ist bemerkenswert, in welcher Weise die Stände sich dagegen sträubten, daß das jüdische Element nach irgend

welcher Richtung hin verstärkt würde. Die Gründe, welche sie zum Teil vorbringen, sind auch heute noch von Interesse. Daß den Jüden, sagen die Stände, im hiesigen Kurfürstentum kein öffentlicher Handel und Wandel solle verstattet werden, solches ist allen vorigen Landreversen gemäß und christlich, daß diesen Leuten nicht viel zugesehen und nachgegeben werde, weil sie nur der armen Leute Schweiß und Blut herausziehen und damit zum Lande hinausgehen. Durch die Besuchung der Jahrmärkte aber wird ihnen das publicum commercium, wo nicht expresse, dennoch tacite eingeräumt, weil sie auf diese Weise sub praetextu nundinarum von einem Orte zum andern ihren Wucher treiben können. Derowegen hierin priora nochmaln repetiert werden, nicht zweifelnde S. K. D. zu des Landes Besten die Besuchung der Jahrmärkte den Jüden restringieren werden.

Leider stehen keine Mittel zur Verfügung, um diese Punkte im einzelnen durch Thatsachen zu belegen, doch kann ihre Berechtigung aus der Form des getroffenen Landtagsrezesses geschlossen werden. Denn sicher hätte Friedrich Wilhelm in diesem Punkte nicht nachgegeben, wenn er nicht die Richtigkeit der angeführten Beschwerde erkannt hätte. So bestimmte er denn, daß die Juden nur die Messen zu Frankfurt a. O. und zu Landsberg besuchen durften. Damit sollte ihnen die Gelegenheit entzogen werden, ihrem Wucher, mit dem sie namentlich die kleine Bevölkerung heimsuchten, weitere Verbreitung zu geben. Ferner war ihnen der Aufenthalt nicht an jedem Orte gestattet und nur in seltenen Fällen, die eine nicht oft vorkommende Ausnahme bildeten, wurde einem Juden z. B. Israel Aaron die Erlaubnis gegeben, daß er an jedem Orte, der ihm beliebte, wohnen könnte.

Den jüdischen Charakter zeichnet dann eine andre Resolution, welche Friedrich Wilhelm auf eine Beschwerde der clevischen Stände als Antwort erteilte. Der übermäßige

Wucher der Juden soll nach dem Inhalt der Reichstagsabschiede eingeschränkt werden, die Versetzung gestohlener Güter wurde verboten. Ferner sollte beim Verkauf versetzter Gegenstände dem Eigentümer rechtzeitig davon Mitteilung gemacht werden. Gelangten dann die Pfandobjekte durch Kauf in andre Hände, so sollte der Jude, welcher das Pfand beliehen hatte, nur so viel in barem Gelde aus dem Erlös bekommen, wie hoch seine Forderung sich belief, während der Überschuß darüber hinaus nicht in die Hände der Juden fallen sollte. Damit war eine Bestimmung getroffen, welche dem jüdischen Handelssinn, der namentlich aus dem Pfandleihen gern Gewinn zog, eine bedeutende Schranke setzte.

Allein alle Bedenken, welche zu den verschiedensten Zeiten namentlich von den märkischen Ständen gegen die Duldung der Juden in den kurfürstlichen Landen geltend gemacht wurden, konnten den Großen Kurfürsten doch nicht davon abhalten, den Juden eine Freistätte in seinem Machtbereich zu gewähren. So kam es denn, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der jüdischen Unterthanen sehr zum Kummer der Stände stieg. Immer wiederholten sie deshalb bei jeder sich ergebenden Gelegenheit ihre Forderung, „daß den Jüden im Kurfürstentum kein öffentlicher Handel und Wandel solle verstattet werden.“ Aber der Große Kurfürst war nicht geneigt, auf diese Vorschläge einzugehen, sondern ließ den Ständen erwidern: „Dem unchristlichen Wucher der Juden kann doch wohl gesteuert werden und seind in den Verträgen mit den Jüden so viel clausulae und rectrictiones enthalten, daß Sr. K. D. getreuen Unterthanen auch dadurch genugsam geholfen und sie hiervon das geringste Gravamen nicht empfinden sollen.“

Wenn nun auch im Landtagsrecesse von 1653 festgesetzt war, daß den Juden aller Handel und Wandel untersagt und ihnen der Bau von Synagogen nicht ge-

stattet werden sollte, so wurde zum Leidwesen der Stände diese Bedingung doch nicht streng innegehalten, da Friedrich Wilhelm kein offener Judenfeind war, sondern im Gegenteil eher ein Begünstiger derselben genannt werden konnte. So war es denn die Folge, daß auch die Beamten nicht streng über die Durchführung des Landtagsrezesses wachten und sich nun hier und dort Juden einnisteten. Aber die Stände hatten ein wachsames Auge darüber. Als dann der Kurfürst ihre Unterstützung bei der Ordnung des Kreditwesens gebrauchte, hielten sie die Zeit wieder für gekommen, auch auf diese alte Beschwerde zurückzugreifen. In einer Eingabe vom 25. Februar 1670[1]) baten sie deshalb, „den Juden keine fixa domicilia noch Synagogen zu gestatten, da sie an einigen Orten der Neumark öffentliche Synagogen und an andern heimliche Konventikel hielten." Hierauf erwiderte Friedrich Wilhelm den Ständen kurzweg, „daß sie an gewissen Örtern auf gewisses Maß geduldet werden sollten, weil dies bei jetzt entblößtem Zustand des Landes nicht für undienlich erachtet und von einigen Einwohnern selbst erbeten worden sei. Synagogen, fuhr er fort, und andre unziemliche Zusammenkünfte werden wir nicht zugeben, sondern alles Ernstes verbieten und wider die Verbrecher mit scharfer und unausbleiblicher Strafe verfahren."

Der hier ausgesprochenen Ansicht war es dann auch gemäß, daß der Kurfürst den aus Österreich vertriebenen Juden in Berlin eine gastliche Stätte eröffnete. Der brandenburgische Resident in Wien, Neumann, leitete die Verhandlungen ein. Fünfzig Familien, von denen noch verschiedene heute in Berlin existieren, entschlossen sich, nach der Mark überzusiedeln. Ein kurfürstliches Edikt vom 21./31. Mai 1671 erteilte ihnen einen besonderen Freiheitsbrief. In zehn Artikeln waren die Bedingungen festgesetzt,

---

[1]) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates Bd. II S. 479.

unter denen sie in den kurfürstlichen Landen weilen sollten. Dieselben waren im wesentlichen dem Freibriefe entlehnt, welcher den Juden in Halberstadt gewährt war. Sie mußten ein bestimmtes Schutzgeld zahlen und außerdem im Falle der Verheiratung einen Goldgulden entrichten. Der Bau von Synagogen wurde ihnen nicht gestattet; zur Verrichtung ihrer Andacht sollten sie nur ein Betzimmer benutzen. Bezeichnend für den jüdischen Charakter war es, daß die bereits in der Mark privilegierten Juden sich durch diesen Zuzug geschädigt sahen und alle Anstrengungen machten, um den aus Österreich vertriebenen die Ansiedlung zu erschweren. Der kurfürstliche Leibjude Israel Aaron verstand es durchzusetzen, daß nur den Juden, welche über Vermögen verfügten und dasselbe auch glaubwürdig nachweisen konnten, die Niederlassung gestattet wurde. Den Antrieb hierzu bot wohl die Befürchtung, daß die Verarmten etwa den besser Gestellten zur Last fallen könnten. Dann redete wohl auch der Konkurrenzneid dabei mit, denn es war wahrscheinlich, daß durch diese Bestimmung mehr wie einer von den kurfürstlichen Landen ferngehalten wurde. Doch mag es nicht allzu sehr gewirkt haben, da man bereits 1674 von jüdischer Seite in diesem Sinne wieder an den Kurfürsten herantrat. Die zwölf Ältesten der jüdischen Gemeinde baten nämlich darum, daß eine weitere Vermehrung des jüdischen Elementes nicht zugelassen würde. Auch diese Forderung konnte nur dem Wunsche entspringen, sich keine weitere Konkurrenz zu schaffen und dadurch etwa den eigenen Geschäftsbetrieb zu stören. Denn namentlich beim Wucher, der den Juden damals noch als alleiniges Privileg zugestanden wurde, mußte ein größeres Angebot naturgemäß den Verdienst herabdrücken.

Mit der Bevölkerung sich auf guten Fuß zu stellen, gelang den Juden nicht. Wie die Stände so führten auch die Unterthanen über sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit

Beschwerde. Beteiligung an Diebstählen wurde ihnen mehr als einmal nachgesagt. Leichtes Geld wurde von ihnen eingeführt und gegen gute Münzsorten betrügerischer Weise gar zu gern eingewechselt. Im Jahre 1682 wurde ein Jude beschuldigt ein Christenkind gekauft zu haben, um dessen Blut zu rituellen Zwecken beim Passahfest zu verwenden. Die Einwohner Berlins gerieten dadurch in solche Aufregung, daß die Juden verschiedenfach an Leib und Leben bedroht wurden. Auch Friedrich Wilhelm erachtete jetzt die Zeit zum Einschreiten für gekommen; er befahl, daß alle Juden, welche keine Schutzbriefe aufweisen konnten, Berlin verlassen sollten. Wenn er ihnen auch Toleranz gewähren wollte und selbst den Zutritt zum Besuche der Vorlesungen an der Frankfurter Universität zwei Juden gestattete, so wünschte er doch nicht, daß sie sich allzusehr mit dem christlichen Leben verquickten, und wies ihnen hier ihre bestimmten Schranken an. Lehrreich ist hierfür besonders ein Fall. Meister Sebastian Schüler, „Schneider in der Juden Begräbnisgarten vor dem Spandauischen Thor 14“ hatte zur Taufe eines Kindes dreizehn Juden gebeten, derselben beizuwohnen. Obwohl nun dem Brauche gemäß niemand von den Juden in der Kirche erschienen war, so erachtete der Kurfürst diesen Vorgang doch für „eine ärgerliche und strafbare Sache“ und lobte das Konsistorium, daß es hiergegen eingeschritten war. Eine Bestrafung des Meisters Schüler hielt er für durchaus gerechtfertigt. Dieser hatte sich zwar entschuldigen wollen, „daß er, weil er sehr notdürftig und die Juden ihm, wenn seine Frau niederkäme, eine Verehrung versprochen, nichts weiter gethan als den mitangeklagten Schreiber ersuchet, den Juden die Niederkunft seiner Frau zu notifizieren, ausdrücklich aber dabei verbeten, daß er die Juden zur Taufe als einem hochheiligen Werke bitten solle, hätte er also mehres, als an ihm begehret, hierbei gethan, ließ er ihm davor die Verantwortung.“

Doch dieser Entschuldigung wurde kein Glauben geschenkt, und Schüler, obwohl er katholisch war, doch vom Konsistorium eine Strafe zugemessen, welche ihn darüber belehren sollte, daß ein ehrlicher Christmensch sich durch jüdischen Mammon nicht verlocken lassen sollte.

Daß die Juden für das Land, welches ihnen die Aufnahme gewährt hatte, kein weiteres Interesse hatten, zeigten sie auch, als durch den Einfall der Schweden die Marken in harte Bedrängnis gerieten. Den Gefahren, welche sich nun boten, erachteten sie besser, sich durch die Flucht zu entziehen. Als dann die Schweden vertrieben waren, glaubten sie zurückkehren zu können, aber der Kurfürst belehrte sie eines Bessern. Er meinte, daß der, welcher sich furchtsam der Gefahr entzöge, Strafe verdiente, und legte denen, welche sich feig der Bedrängnis entzogen hatten, eine Geldstrafe von 4000 Thalern auf. Natürlich trug ein derartiges Verhalten nicht dazu bei, den Juden die Liebe der Bevölkerung zu erwerben. Man spottete über sie, und eine erneute Eingabe der Stände an Friedrich Wilhelm vom 1. November 1679 gab die Stimmung, welche damals herrschte, ganz wieder. „Die Juden, hieß es, haben sich wieder so häufig im Lande eingefunden, welche Gold und Silber aus dem Lande, dagegen schlechte Münzen und Waren wie auch infizierte Güter wieder hineinbringen, die Leute mit unrichtigem Maße betrügen und den christlichen getreuen Unterthanen das Brot vor dem Munde wegzunehmen und wegen ihrer beharrlichen Bosheit und bekannten Lästerungen unseres Erlösers Jesu dem Lande Fluch und Unsegen zuziehen.“ War nun auch der Kurfürst ihnen nicht mehr in dem Maße wohlgesinnt, wie in den früheren Jahren, so gab er doch dieser Forderung nicht ohne weiteres nach. Aber die Stände rasteten nicht und brachten beim Deputationstage von 1683[1]) von neuem ihre Be-

---

[1]) U. u. A. X, 610.

schwerden vor. „Weil auch die Juden, sagten sie, durch ihren Wucher, Debittierung falscher und verlegener Waren und sonsten trügerische Ränke nicht geringen Abgang der freien Handtierung zufügen, überdem auch zu besorgen, daß sie als abgesagte Feinde unsers Heilandes durch Lästerungen in ihren Schulen und Versammlungen Landplagen und Strafen dem Lande zuziehen können, so gelangt an E. K. D. unser unterthänigstes Bitten, solche inutilia terrae pondera et hostes Christiani nominis nicht länger zu dulden und aus dero Landen zu schaffen, weniger fixam sedem denselben zu verstatten". Der Kurfürst ließ den Ständen durch die Geheimen Räte hierauf erwidern: „Was die Juden anbelangte, hätten wir ohne dem die Vorsorge, daß das Land damit nicht weiter überhäuft werden möchte. Es wäre sonst bekannt, daß die Übervorteilung im Handel nicht weniger von den Christen als den Juden, ja fast mit mehrer Impunität geschähe und fortgesetzt würde. Sollte auch geklagt und dargethan werden, daß sie sich einiger Lästerung gebrauchten, würden Wir solches dergestalt exemplarisch abstrafen, daß ein jeder daraus zu erkennen haben sollte, wie hoch uns die Ehre Gottes und unseres Heilandes touchiert".[1])

[1]) U. u. A. X, 613.

Namenregister.

(Die Anm. sind nicht berücksichtigt.)

Druckfehlerberichtigung.

S. 22 Z. 11 v. o. statt Reichssatz lies Reichsgesetz.
S. 68 Z. 2 v. u. statt 280f. lies 380f.
S. 70 Z 10 v. o. statt der lies den.
S. 83 Z. 17 v. o. statt einen lies einem.
S. 89 Z. 9 v. o. statt Erfeind lies Erbfeind.
S. 126 Z. 4 v. o. statt geheimen lies Geheime.
S. 131 Z. 14 v. o. statt großen lies Großen.
S. 153 Z. 8 v. o. statt Aggresive lies Aggressive.
S. 155 Z. 1 v. o. statt Friederich lies Friedrich.
S. 160 Z. 9 v. u. statt Christentums lies Christentumb.
S. 192 Z. 1 v. o. statt Ahnlich lies Ähnlich.
S. 206 Z. 18 v. o. statt geradewegs lies geradeswegs.
S. 225 Z. 21 v. o. statt Uberzeugung lies Überzeugung.
S. 266 Z. 11 v. u. statt oder lies noch.
S. 303 Z. 7 v. u. die Emigranten ist zu tilgen.
S. 316 Z. 14 v. o. statt kann. lies kann.[1])

Nauck'sche Buchdruckerei, Berlin S. O., Adalbertstr. 41.

Verlag von **Ernst Hofmann & Co.** in **Berlin** SW. 48, Wilhelmstraße 122.

Kaiser Wilhelm II.

Von

Friedrich Meister.

Mit dem Kaiserbildnis in Lichtdruck und zahlreichen Illustrationen.

410 Seiten Großoktav in gotischem Druck.

Der hochfeine Einband von Peter Schnorr enthält u. a. die erstmalige Wiedergabe des neuesten Entwurfes zum Berliner Dome von Geh. Rat Prof. Raschdorff.

Geheftet M. 5,—; in Prachteinband M. 6,20.

Der **„Deutsche Reichs=Anzeiger und Königlich Preußische Staats=Anzeiger“** vom 8. Dez. 1893 schreibt:

Dies Buch enthält eine sorgfältige Zusammenfassung aller Lebensereignisse Seiner Majestät des Kaisers von der Geburt bis zum Herbst des Jahres 1893. Es ist nicht etwa nur für die Jugend bestimmt, sondern für alle Theile des Volks. Es ist namentlich dadurch wertvoll, daß es alle Kundgebungen des Kaisers, Thronreden, Gelegenheitsreden und Erlasse enthält und einen willkommenen Beitrag zur Geschichte unserer Zeit liefert, indem es über die geschichtlichen und politischen Ereignisse zum Verständnis jener Kundgebungen in fortlaufender Darstellung berichtet, ohne indeß dem aufmerksamen Beobachter der Zeitgeschichte etwas Neues zu bieten, geschweige denn seine Neugierde nach Unbekanntem zu befriedigen oder das Bedürfnis nach politischem Klatsch zu befriedigen. Die Darstellung ist des Gegenstandes würdig, die Charakteristik des Monarchen angemessen und taktvoll . . . . Die Grundlage des Buchs ist eine **warm patriotische** und verfolgt den Zweck, dem Volke ein getreues Bild von dem Monarchen zu geben und das Verständnis für seinen Charakter und sein Wirken zu verbreiten.

Die Reden des Grafen von Caprivi

im Deutschen Reichstage, Preußischen Landtage

und bei besonderen Anlässen,

1883–1893.

Mit orientierenden Einleitungen und erläuternden Anmerkungen

herausgegeben von **Rudolf Arndt.**

Mit der Biographie und dem Bildnis (Stahlstich).

Vom Reichskanzler autorisierte Ausgabe.

Geheftet M. 5,—; in feinem Leinenband mit Rotschnitt M. 6,—.

Die Reden des zweiten Kanzlers des neuerrichteten Deutschen Reiches besitzen urkundlichen Wert. Auch der politische Gegner wird sich dem Eindruck nicht verschließen können, daß ihm aus Caprivis gesammelten Reden das Bild eines durchaus vornehmen Charakters von hervorragenden Geistesgaben entgegentritt.

Deutsche Kern- und Zeitfragen.

Von **Albert Schäffle,**

K. u. K. Minister a. D., Doktor der Staatswissenschaften.

480 Seiten Lexikon-Oktav.

Geheftet M. 10,—; fein in Halbfranz gebunden M. 11,50.

Der **„Deutsche Reichsanzeiger und Königlich Preußische Staatsanzeiger"** vom 28. November 1893 urteilt:

In einem starken Bande von 480 Seiten behandelt der Verfasser in gemeinverständlicher populär-wissenschaftlicher Darstellung hauptsächlich Fragen von staatlicher Bedeutung, Fragen der auswärtigen Politik einschließlich der Kolonial- und Handelspolitik, sowie volkswirtschaftliche, sozialpolitische und finanzpolitische Hauptprobleme. . . . Es ist nicht nur der erfahrene Sozialpolitiker und Volkswirt, der sich hier kundgiebt, sondern auch der tiefe Denker, der auch die schwierigsten Fragen in furcht-, partei- und leidenschaftsloser und deshalb wohlthuend ruhiger Weise behandelt. Wir lassen hier die behandelten Gegenstände in ihren Überschriften folgen: Kernfragen der Entwicklungsweise oder Sozialauslese unseres Zeitalters; Kern- und Zeitfragen der Entwicklungsspannung, insbesondere der Bevölkerungsspannung; Kern- und Zeitfragen der Verfassungspolitik überhaupt; Kern- und Zeitfragen der Volksvertretung insbesondere; Kern- und Zeitfragen der auswärtigen Politik und der Kolonialpolitik; Kern- und Zeitfragen der Handelspolitik, der Agrarpolitik, der Sozialpolitik und der Finanzpolitik. Vieles von seinen Ausführungen ist sehr eigenartig, so die Theorie von der Sozialauslese, worin philosophisch nachgewiesen wird, daß die soziale Entwickelung nicht nach einem bestimmten metaphysischen System vor sich geht, sondern daß sie das Produkt der Daseinskämpfe ist, in denen die sozialen Kräfte sich einander anpassen und organisieren zum Kampf gegen andere ähnliche Organisationen und die stärkste Organisation den Sieg davonträgt usw. usw.

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen. Die Darlegungen, die selbstverständlich niemals parteipolitisch sind, enthalten eine Fülle anregender Gedanken und ebenso viel historisches wie volkswirtschaftliches Material. Wird man auch im einzelnen oft von den mitgeteilten Ansichten und Urteilsschlüssen abweichen, so wird man stets die Wissenschaftlichkeit dankend anerkennen, mit der die staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Untersuchungen geführt werden. Die in der Form populär-wissenschaftliche, sehr klare und eindringliche Darstellung macht es möglich, daß viele sich mit den Kern- und Zeitfragen vertraut machen werden; jeder wird wenigstens einigen Nutzen daraus ziehen.

ES



